NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 08246678 4

Digitized by Google

ANNEMARIE SCHNASE
ANTIQUARIN
BERLIN-SPANDAU
SEEGEFELDER STRASSE 208
FERNSPRECHER: 37 25 57

Digitized by Google

Bd 1/2

Kep

BTA

Europaeisch

Digitized by Google

Digitized by Google

Europäiſche Annalen

Jahrgang 1802

Erſter Band

von

D. Ernſt Ludwig Poſſelt.

Tübingen
in der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung
1802.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Frankreichs StaatsChronik vom Jahr 1801; oder Darſtellung des innern und äuſſern Zuſtands der Republik, dem geſezgebenden Körper, nach der WiederEröfnung ſeiner Sizung, am 23 Nov., im Namen der Regierung vorgelegt, durch den StaatsRath Thibaudeau.

Mit wahrer Zufriedenheit legt die Regierung der Nation das Gemählde von der Lage Frankreichs während des nun verfloſſenen Jahres vor. Alles, im Innern ſowohl als auswärts, hat eine neue Geſtalt gewonnen, und auf welche Seite auch der Blik ſich richtet, da öfnet ſich ihm eine lange Perſpective von Hofnung und Glük.

In den weſtlichen und mittäglichen Gegenden machten Reſte von Räubern die Straſſen unſicher, und verheerten das platte Land, unſichtbar der bewafneten Macht, die ſie verfolgte, oder gegen ſie beſchüzt ſelbſt durch den Schreken, den ſie ihren Schlachtopfern einflößten; noch mitten in den GerichtsSälen, wenn ſie denn wirklich zuweilen waren ergriffen worden, verbreitete ihre Kühnheit Furcht und Beſtürzung unter den Anklägern und Zeugen, unter den Geſchwornen und Richtern. Aus den Händen der Juſtiz eilten dieſe Ungeheuer, unbeſtraft, wieder neuen Freveln zu.

Gegen dieſe, alle bürgerliche Geſellſchaft zerſtörende Plage bedurfte es andrer Waffen, als der langſamen und ſtufenweiſen Formen, womit die öffentliche Rache einzelne Verbrecher, die ſich in Stille und Dunkelheit hüllen,

verfolgt. Es wurden beſondere Gerichte (tribunaux speciaux) angeordnet, deren ſchnellere und ſichrere VerfahrensArt ſie erreichen und treffen konnte. Groſe Verbrecher wurden ergriffen: die Zeugen hörten auf, ſtumm zu ſeyn: die Richter folgten dem Rufe ihres Gewiſſens, und die Geſellſchaft erhielt Rache. Die, ſo der Gerechtigkeit entgiengen, fliehen nun von einem Schlupfwinkel zum andern, und jeden Tag ſpeit die Republik dieſen lezten Schaum der Woogen, die ſo lange ſie erſchütterten, aus ihrem Schooſe.

Inzwiſchen hatte die Unſchuld nichts zu befürchten; die Sicherheit der Bürger wurde nicht durch Maasregeln beunruhigt, welche zur Abſicht hatten, ihre Unterdrüker zu ſtrafen, und die unglüklichen Ahnungen, womit man die Freiheit hatte ſchreken wollen, wurden nur gegen das Laſter in Erfüllung gebracht. Vom BlüthenMonat im 9ten bis zum erſten Tag des HerbſtMonats im 10ten Jahr, wurden durch die Special-Gerichte 724 Urtheile gefällt; nicht mehr als 19 darunter wurden durch das Caſſations-Gericht wegen Incompetenz verworfen. Man kan ihnen demnach weder Uibermaas von Gewalt noch Eingrif in die gewöhnliche RechtsPflege vorwerfen.

Die Regierung hat, gleich in den erſten Tagen nach ihrer Einſezung, die GewiſſensFreiheit ausgerufen. Dieſe feierliche Urkunde beruhigte Gemüther, welche durch unkluge Strenge ſcheu gemacht worden waren. Sie hat ſeitdem das Ende der ReligionsZwieſpalten angekündigt; und in der That ſind mit dem oberſten Prieſter der katholiſchen Kirche Maasregeln verabredet worden, um die Genoſſen Eines Glaubens zu gleichen Geſinnungen zu vereinigen. Zu gleicher Zeit hat ſich eine obrigkeitliche Perſon, welcher alles aufgetragen iſt, was die GottesDienſte betrift, mit den Rechten aller beſchäftigt; ſie hat, durch Conferenzen mit lutheriſchen und calviniſtiſchen Geiſtlichen, die nöthigen Einſichten geſammelt, um die Verfügungen vorzubereiten, welche allen die ihnen gebüh-

rende Freiheit, und diejenige Publizität, die der Vortheil der geſellſchaftlichen Ordnung ihnen zu geſtatten berechtigt, zuſichern werden. Gleiche Maasregeln werden für den Unterhalt aller GottesDienſte ſorgen; nichts wird der willkürlichen Verfügung ihrer Diener überlaſſen bleiben, und dem öffentlichen Schaz wird doch keine gröſſere Laſt dadurch zuwachſen. Sind einige Bürger durch eitle Gerüchte geſchrekt worden, ſo mögen ſie ſich beruhigen: die Regierung hat alles gethan, um die Gemüther einander zu nähern; allein ſie hat nichts gethan, was die Grundsäze und die Unabhängigkeit der Meinungen verlezen könnte.

Der Continental-Friede hat das, was noch von Unruhe und von dunkeln Beſorgniſſen in den Gemüthern übrig war, vollends zerſtreut. Schon glüklich durch all das Gute, was ſie noch erwarten, genoſſen die Bürger nun der Ruhe im Schooſe der Conſtitution, und knüpften an dieſelbe ihr ganzes Schikſal feſt.

Aufgeklärte und treue Verwalter unterſtüzten treflich dieſe Stimmung der Gemüther; faſt überall fand die durch ſie weiter fortgepflanzte Wirkſamkeit der StaatsGewalt nichts als Eifer, Liebe und Dankbarkeit.

Daher, von Seiten der Regierung, jene Sicherheit, die ihre Stärke ausmachte. Sie zweifelte an der öffentlichen Meinung ſo wenig wie an ihren eignen Geſinnungen, und ſie wagte jene aufzurufen, ohne ſich vor ihrer Antwort zu fürchten. So reiſ'te ein Fürſt, entſprungen aus einem Blute das einſt über Frankreich herrſchte, * durch unſre Departemente, hielt ſich in der HauptStadt auf, empfieng von der Regierung die ſeiner Krone gebührende Ehre, von den Bürgern alle Achtung, die ein Volk dem andern in der Perſon deſſen, der es zu regieren berufen iſt, erweiſen muß: und kein Argwohn ſtörte die Ruhe der Regierung, kein Lärm unterbrach den Frieden

* Der Infant von Parma, iezige König von Hetrurien, Ludwig I.

der Gemüther; überall zeigte ſich das Benehmen eines unabhängigen, und das Gefühl eines gaſtfreien Volkes; Fremde, Feinde des Vaterlands erkannten, daß die Republik im Herzen der Franken iſt, daß ſie darin ſchon die Reiſe der Jahrhunderte hat.

Die Zurükkunft unſrer Krieger in das Gebiet von Frankreich war eine Reihe von Feſten und Triumphen. Dieſe in den Gefechten ſo furchtbare Sieger waren unter uns Freunde und Brüder; glüklich durch das allgemeine Glük, genoſſen ſie, ohne Stolz, den Dank, den ſie verdient hatten, und zeigten ſich durch die ſtrengſte Disciplin ihrer erfochtenen Siege würdig.

In dem Kriege, der uns noch zu führen übrig war, wechſelten Vortheile und Unfälle mit einander ab. So ungleich ihre Stärke gegen die engliſche war, zeigte unſre Marine doch ihren Muth auf dem von feindlichen Flotten bedekten MittelMeer, und Spuren ihres alten Glanzes auf dem Ozean: ſie ſezte, durch einen glorreichen Widerſtand England in Erſtaunen, das an ſeinen Küſten zuſammengeſtrömt war, um Zeuge ihrer Niederlage zu ſeyn, und ohne die Rükkehr des Friedens durfte ſie hoffen, daß ſie ihre vergangenen UnglüksFälle, und die Fehler, durch welche ſie verurſacht wurden, rächen würde.

In Aegypten ſind die Soldaten der Armee vom Orient gewichen; aber ſie wichen mehr den Umſtänden, als der türkiſchen und engliſchen Macht; und hätten ſie vereinigt gekämpft, ſo würden ſie ſicher geſiegt haben. Endlich kehren ſie in ihr Vaterland zurük, mit dem Ruhme, der vierjährigen HeldenThaten und Anſtrengungen gebührt; ſie laſſen in Aegypten unſterbliche Erinnerungen zurük, die vielleicht einſt wieder Künſte und geſellſchaftliche Cultur dort weken können. Die Geſchichte, wenigſtens, wird nicht verſchweigen, was die Franken thaten, um die Civiliſation und die Kenntniſſe Europa's in dieſes Land zu bringen; durch welche Anſtrengungen ſie es eroberten; mit welcher Weisheit und Disciplin ſie es ſo

lange behaupteten; und vielleicht wird ſie den Verluſt deſſelben als ein neues Unglük für das menſchliche Geſchlecht beklagen. Achtundzwanzigtauſend Franken landeten in Aegypten, um es zu erobern; andre wurden ſeitdem zu verſchiedenen Zeiten dahin geſchikt; aber ohngefähr eben ſo viele waren von da zurükgekommen. Dreiundzwanzigtauſend kehren, nach der Räumung dieſes Landes, nach Frankreich zurük, ohne die Fremden zu rechnen, welche ihrem Schikſal folgen. Alſo haben vier Feldzüge, zahlreiche Gefechte und Krankheiten nicht ein Fünftheil der Armee vom Orient aufgerieben.

Nach dem Continentalkriege machte die Regierung in dem Militair alle die Reformen, welche die Umſtände geſtatteten. Unbedingte Abſchiede werden bewilligt, und zwar ohne Vorzug, ohne Gunſt, nach einer unveränderlich feſtgeſezten Ordnung. Um die Lüke, welche dieſe Abſchiede in der Armee verurſachen werden, wieder auszufüllen, wird es nöthig ſeyn, die Conſcribirten von den Jahren 9 und 10 aufzurufen, und in dieſer Sizung wird dem geſezgebenden Körper der Entwurf eines Geſezes, um ſie unter die Verfügung der Regierung zu ſtellen, vorgelegt werden: aber die Regierung wird nur die Anzahl aufrufen, welche genau nöthig iſt, um die Armee auf dem vollſtändigen Friedensfuße zu erhalten.

Wir werden nun des Friedens genieſſen: allein der Krieg wird uns eine Laſt zurüklaſſen, die lange Zeit unſre Finanzen beſchweren wird: die Ausgaben tilgen, welche weder vorhergeſehen noch berechnet werden konnten, die Dienſte unſrer Vertheidiger belohnen, die Arbeiten in unſern Zeughäuſern und Seehäfen neu beleben, Frankreich wieder eine Marine geben, alles, was der Krieg zerſtört, alles, was die Zeit verſchlungen hat, neu erſchaffen, endlich alle unſre Anſtalten und Einrichtungen auf die Stufe heben, welche die Gröſe und Sicherheit der Republik erfordern, — alles das kan nur mittelſt eines Zuwachſes an Einkünften geſchehen. Die Einkünfte

werden mit dem Frieden von ſelbſt wachſen; die Regierung wird auf das ſtrengſte damit haushalten: aber wenn der natürliche Zuwachs an Einkünften, und die ſtrengſte Oekonomie nicht hinreichend ſind, ſo wird die Nation über die Bedürfniſſe urtheilen, und die Regierung wird die Hilfsquellen vorſchlagen, welche die Umſtände nothwendig machen werden.

Im ganzen Laufe des Jahres 9 gab es kaum einigen ſeltenen Verkehr zwiſchen dem MutterLande und den Colonien.

Guadeloupe behielt einen Reſt von Cultur und Wohlſtand; aber der Souverainetät der Republik ward dort manche Schmach zugefügt. Im Jahr 8 kommandirte dort ein einziger Agent; er wurde durch eine Faction deportirt. Ihm folgten drei Agenten; zwei derſelben deportirten den dritten, und ſezten einen von ihrer Wahl an deſſen Stelle. Ein andrer ſtarb; und die zwei übrig gebliebenen riſſen allein die Gewalt an ſich, die von dreien ausgeübt werden ſollte. Unter dieſer verſtümmelten und geſezwidrigen Agentſchaft herrſchten wechſelsweiſe Anarchie und Deſpotism; die Pflanzer, die Bundsgenoſſen klagten ſie an, und legten ihr Irthümer und Verbrechen zur Laſt. Die Regierung verſuchte daher, eine neue Verwaltung einzurichten: ein GeneralKapitain, ein Präfect, ein JuſtizCommiſſair, die einander untergeordnet ſind, aber nach Erfordern der Umſtände auf einander folgen können, machen Eine Gewalt aus, die nicht ohne Controle iſt, aber durch keine Nebenbulerſchaft in ihrem Wirken geſtört, in ihrer Kraft gelähmt wird. Dieſe Verwaltung beſteht, und bald wird man wiſſen, ob ſie den Hofnungen, die man von ihr hegte, entſprochen hat. Gleich bei ſeiner Ankunft hatte der GeneralKapitain den FactionsGeiſt zu bekämpfen; er glaubte, dreizehn Unruhſtifter und DeportationsUrheber nach Frankreich ſchiken zu müſſen. Die Regierung war der Meinung, daß ſolche Menſchen in Frankreich gefährlich ſeyn würden, und verordnete daher,

ſie nach derjenigen Colonie, welche ſie wählen würden, mit Ausnahme von Guadeloupe, zu ſenden.

Auf St. Domingo wurde der Gehorſam durch unregelmäſige Handlungen gefährdet. Bei zweideutigem Schein, wollte die Regierung dort nur die Unwiſſenheit erbliken, welche Namen und Dinge verwechſelt, und an ſich reißt, wo ſie nur zu gehorchen wähnt: aber eine Flotte und eine Armee, die im Begrif ſind von den europäiſchen Häfen auszulaufen, werden alle Wolken bald zerſtreuen, und das geſammte St. Domingo wird unter die Geſeze der Republik zurüktreten.

Auf St. Domingo und auf Guadeloupe gibt es keine Sklaven mehr: alles iſt dort frei: alles wird frei bleiben. Klugheit und Zeit werden daſelbſt die Ordnung zurükführen, und Cultur und Arbeit wiederherſtellen.

Auf Martinique werden andre Grundſäze zu befolgen ſeyn. Die Sklaverei iſt dort beibehalten worden, und ſie wird es auch bleiben. Es hat der Menſchheit zu viel gekoſtet, um in dieſen Gegenden noch eine neue Revolution zu verſuchen.

Guyana hat unter einem thätigen, kraftvollen Verwalter geblüht; es wird noch mehr blühen unter dem Einfluß des Friedens, und mit einem neuen Gebiet vergröſert, welches die Cultur herbeiruft und Reichthum verſpricht.

Die Inſeln Isle de France und Reunion blieben mitten unter den Factionen, und bei einer ſchwachen, unſichern, vom Zufall erſchaffenen Verwaltung, welcher die Regierung weder Antrieb noch Beiſtand gab, dennoch dem Mutterlande treu. Dieſe wichtigen Colonien ſind beruhigt; ſie fürchten nicht mehr, daß das Mutterland, durch Befreiung der Schwarzen, die Weiſſen zu Sklaven mache.

Die gleich zu Anfang des leztverfloſſenen Jahres in der Erhebung der Einkünfte und in der Vertheilung der Ausgaben feſtgeſezte Ordnung, hat-

te in dieſem Theile wenige Verbeſſerungen zu machen übrig gelaſſen. Eine thätige Aufſicht verbreitete Licht über vorherige Vergeudungen und über gegenwärtige Misbräuche: die Strafbaren wurden der öffentlichen Meinung und den Gerichten angezeigt.

Der Gang der Regien ward concentrirt; und dadurch kam mehr Kraft und Zuſammenhang in die Verwaltung, mehr Schnelligkeit in die Unterſuchungen und in die Reſultate.

Es wurden Maasregeln genommen, um die Zahlungen in die öffentlichen Kaſſen noch mehr zu beſchleunigen, um mehr Regelmäſſigkeit in die Entrichtung der Ausgaben zu bringen, um das desfalſige RechnungsWeſen einfacher und thätiger zu machen.

Die Kunſt der Verfälſcher hat Schreken erregende Fortſchritte gethan. Mit falſchen Urkunden begründete man Lieferungen, die nie waren gemacht worden; man begründete dergleichen auf Urkunden, die man zu Paris gekauft hatte; man betrog die Liquidators, und verſchlang auf ſolche Art das Staatsvermögen. Um dieſen Misbräuchen und dieſen Verbrechen in Zukunft vorzubeugen, wollte die Regierung, daß die in den Bureaux der Miniſter gemachten Liquidationen von neuem unterſucht werden, und die Republik nicht eher zur Schuldnerin machen ſollten, als nachdem ſie in einem Verwaltungs-Rathe bewährt worden.

Der Finanz-Miniſter kan ſich nun ganz den Arbeiten wiedmen, welche die Beziehung der Einkünfte und das Syſtem unſrer Steuern erfordern.

Ein andrer (Schaz-Miniſter) wacht unmittelbar über das Depot des öffentlichen Vermögens, und ſeine perſönliche Verantwortlichkeit verbürgt deſſen Unverlezbarkeit.

Die TilgungsKaſſe hat eine vollſtändigere Organiſation erhalten. Ein einziger Mann leitet ihre Bewegungen: aber vier Verwalter wachen über die Details, als Rathgeber und, wenn es ſeyn müſte, Cenſoren des Agenten, den ſie unterſtüzen ſollen.

Das koſtbarſte Eigenthum der Republik, die National-Waldungen, wurden einer Verwaltung anvertraut, die ganz dieſem einzigen Gegenſtande gewiedmet, geübtere Augen, beſtimmtere Kenntniſſe, und eine ſtrengere Aufſicht darüber haben wird.

Der öffentliche Unterricht hat, zu Paris, und in einer kleinen Anzahl von Departementen, einige Schritte gethan; faſt in allen andern, wird wenig oder nichts darin geleiſtet. Wenn wir den bisher eingeſchlagenen Weg nicht verlaſſen, ſo wird es bald nur auf einigen Punkten Aufklärung, ſonſt aber überall Unwiſſenheit und Barbarei geben.

Die Regierung hat auf ein mehr concentrirtes Syſtem des öffentlichen Unterrichts gedacht.

PrimarSchulen für eine Gemeinde, oder für mehrere, wenn die örtlichen Umſtände dieſe Vereinigung geſtatten, werden überall den Kindern der Bürger jene ElementarKenntniſſe darbieten, ohne welche der Menſch faſt nur blindes und abhängiges Werkzeug von allem, was ihn umgibt, iſt. Die Lehrer werden eine fixirte Beſoldung, welche die Gemeinden bezahlen, und eine veränderliche haben, aus Belohnungen beſtehend, wie wohlhabende Eltern ſie für gut finden werden. Dieſen Lehrern wird man noch ſonſt einige nützliche Verrichtungen anweiſen können, inſofern ſich ſolche mit ihrem erſten und nothwendigen Amte vereinbaren laſſen.

In SecundarSchulen wird man die AnfangsGründe der alten Sprachen, der ErdBeſchreibung, der Geſchichte und der Rechenkunſt lehren. Dieſe Schulen werden entweder durch Privat-Unternehmungen, welche die StaatsVerwaltung genehmigt, oder durch die Mitwirkung der Gemeinden errichtet werden. Man wird ſie durch Bewilligungen öffentlicher Gebäude, durch unentgeldliche Stellen in den höhern Schulen, die man den ausgezeichneteſten Zöglingen geben wird, endlich durch Gratificationen an eine beſtimmte Anzahl von Profeſſo-

ren, welche die meiſten Zöglinge für die höhern Schulen gebildet haben werden, aufmuntern.

In den HauptStädten, die durch ihre Lage und die Sitten ihrer Einwohner das Studium der Wiſſenſchaften am meiſten begünſtigen, werden dreiſſig Schulen, unter dem Namen: Lycäen, errichtet und auf Koſten der Republik unterhalten werden. Hier wird man die gelehrten Sprachen, die Geographie, Geſchichte, Logik, Phyſik, Geometrie, Mathematik, in einigen auch diejenigen neuern Sprachen, deren Gebrauch durch die Lage der Städte angezeigt wird, lehren. In dieſen dreiſſig Anſtalten ſollen ſechstauſend Zöglinge des Vaterlands vertheilt, auf Koſten der Republik unterhalten und unterrichtet werden. Dreitauſend von denſelben werden Kinder von MilitairPerſonen oder von öffentlichen Beamten ſeyn, welche dem Staat gut gedient haben; die andern dreitauſend wird man in den SecundarSchulen, nach beſtimmten Prüfungen und StreitUibungen, und in einer mit der Bevölkerung der Departemente, welche dieſelben zu ſtellen haben, verhältnißmäſigen Anzahl auswählen. Die Zöglinge aus den neu vereinigten Departementen werden in die Lycäen im Innern berufen werden, ſich dort nach unſern Gewohnheiten und Sitten bilden, unſre Maximen einſaugen, die Liebe zu unſern Einrichtungen und Geſezen in ihre Familien zurükbringen. Andre Zöglinge werden darin aufgenommen und auf Koſten ihrer Eltern unterhalten und unterrichtet. Zur Errichtung und zum Unterhalt dieſer Anſtalten, zum Unterhalt und zum Unterricht der Zöglinge des Vaterlands, zum Gehalt der Profeſſoren, der Directoren und der Verrechner, ſind jährlich ſechs Millionen beſtimmt.

Den lezten Grad des öffentlichen Unterrichts werden die SpecialSchulen ausmachen: einige derſelben beſtehen bereits, und werden ihre Einrichtung behalten; andre ſollen an den dazu ſchiklichen Orten, und für die Gewerbe, welche deren bedürfen, geſtiftet werden.

Dis iſt, in einem kurzen Abriß, das Syſtem, welches die Regierung am vortheilhafteſten gefunden, von welchem ſie den meiſten Erfolg gehoft hat, und das ſie, in dieſer Sizung, in einem GeſezesEntwurf, dem geſezgebenden Körper vorſchlagen wird. Auf dreiſſig Anſtalten, kan ſie ein Auge haben; eine gröſere Anzahl würde ihren Sorgen und ihren Bliken entgehen: aber beſonders würde es zu einer gröſern Anzahl gegenwärtig noch an vorzüglichen Profeſſoren und tauglichen Directoren fehlen. Durch eine kluge Vertheilung werden dreiſſig Lycäen im ganzen Umfang der Republik wohlthätig wirken können, über alle Theile derſelben den Glanz ihrer Einſichten und ihrer glüklichen Bemühungen verbreiten, ja ſelbſt die Blike der Ausländer auf ſich ziehen, und für ſie eben das werden, was jüngſt für uns einige berühmte Schulen Englands und Teutſchlands, einige der ausgezeichnetſten Univerſitäten waren, die, in der Ferne erblikt, dem ganzen Europa Bewunderung und Achtung geboten.

Das bürgerliche GeſezBuch ward im lezt verfloſſenen Jahre dem geſezgebenden Körper angekündigt; aber die Arbeit vermehrte ſich unter den Händen derer, die mit der Redaction beauftragt waren: die Gerichte wurden aufgefodert, zu deren Vervollkommnung beizutragen, und bereichert mit ihren Bemerkungen wird ſie nun im StaatsRath einer ſtrengen Erörterung unterworfen. Alle Theile, aus denen es zuſammengeſezt iſt, werden nach einander den Geſezgebern zur Genehmigung vorgelegt werden: auf ſolche Art wird dieſes wichtige Werk alle Prüfungen aushalten, und das Reſultat aller Einſichten ſeyn.

Die Werkſtätten vermehren ſich in den VerhaftsHäuſern und Gefängniſſen, und die Arbeit verbannt daraus den Müſſiggang, welcher diejenigen, die ſchon verdorben waren, noch verdorbener machte. In einer beträchtlichen Anzahl von Departementen iſt kein Bettel mehr.

Die Hoſpizien erheben ſich allmählig aus jenem elenden Zuſtande, der die Schande der Nation und die Betrübniß der Regierung war: ſchon bereichert ſie die Privat-Wohlthätigkeit mit ihren Gaben, und bezeugt die Rükkehr jener brüderlichen Geſinnungen, welche unkluge Geſeze und lange UnglüksFälle auf immer verbannt zu haben ſchienen.

Auf allen HauptCommunicationen ſind, oder werden die Straſſen bald wieder hergeſtellt ſeyn. Der Ertrag der UnterhaltungsTaxe hat ſich überall in ſteigendem Verhältniß vermehrt. Der wichtigſte unter allen Kanälen ward auf Koſten des öffentlichen Schazes gegraben, und andre werden durch PrivatJnduſtrie verfertigt werden.

Die Künſte und Wiſſenſchaften haben alle, den Umſtänden nach mögliche, Aufmunterungen und Unterſtüzungen erhalten.

Projekte wurden zur Verſchönerung von Paris entworfen, und einige davon werden wirklich ausgeführt. Eine Privat-Geſellſchaft, die ſich weit mehr aus Eifer als aus Jntereſſe zuſammenfand, erbaut der HauptStadt Brüken, welche nüzliche oder nothwendige Communicationen eröfnen werden. Eine andre Geſellſchaft wird ihr einen Kanal und geſundes Waſſer, das ihr noch mangelt, geben.

Die Departemente werden dabei nicht vernachläſſigt werden. Allenthalben ſtellt man Unterſuchungen an, welche Arbeiten nothwendig ſind, um ſie zu verſchönern oder zu befruchten. Sammlungen von Gemählden ſind beſtimmt, Muſeen in den HauptStädten zu bilden; ihr Anblik wird den jungen Bürgern Geſchmak an den Künſten einflößen, und ſie werden die Neugier der Reiſenden auf ſich ziehen.

Jm Augenblik, wo der allgemeine Friede den Künſten und dem Handel wieder ihre volle Thätigkeit geben wird, findet die Regierung ihre theuerſte Pflicht darin, ihre Bahn zu beleuchten, ihre Arbeiten aufzu-

muntern, alles was ihr Emporſtreben hemmen könnte, zu beſeitigen. Sie wird in Betref dieſer groſen Intereſſen alle Einſichten benuzen, alle Rathſchläge der Erfahrung einholen, und die Männer um ſich her ſammeln, welche durch beſtimmte Kenntniſſe, durch ſtrenge Rechtſchaffenheit, durch uneigennüzige Büen ihres Vertrauens und der öffentlichen Achtung würdig ſind. Glüklich, wenn der NationalGeiſt ihren Eifer unterſtüzt; wenn, durch ihre Bemühungen, der Wohlſtand der Republik einſt ihren Triumphen und ihrem Ruhme gleicht!

In Betref unſrer auswärtigen Verhältniſſe wird die Regierung kein Bedenken tragen, ihre Grundſäze und ihre Maximen offen darzulegen. Treue gegen unſre Bundsgenoſſen, Achtung für ihre Unabhängigkeit, Offenheit und Redlichkeit gegen unſre Feinde: das war ihre Politik.

Batavien warf ſeiner Organiſation vor, daß es ſie nicht ſelbſt entworfen hätte. Inzwiſchen ſtand es ſeit mehreren Jahren unter dieſer Organiſation. Die Regierung hat zum Grundſaz, daß nichts dem Glüke der Völker nachtheiliger iſt, als die Unbeſtändigkeit ihrer politiſchen Einrichtungen; und als das bataviſche Directorium ihre Meinung über neue Veränderungen zu erforſchen ſuchte, hat ſie daſſelbe ſtets an dieſen Grundſaz erinnert. Endlich aber wollte das bataviſche Volk eine Veränderung, und es nahm eine neue Verfaſſung an. Die Regierung hat dieſe Verfaſſung anerkannt, und ſie muſte ſie anerkennen, da ſie ſich auf den Willen eines unabhängigen Volks gründete.

Kraft des Haager Tractats ſollten fünfundzwanzigtauſend Franken bis zum allgemeinen Frieden in Batavien bleiben. Die Bataver haben eine Verminderung dieſer Macht gewünſcht, und zufolge eines neuerlichen Vertrags wurde dieſelbe auf zehntauſend Mann herabgeſezt.

Helvetien gab, während des Jahres 9, den Au=

blik eines von Parteien zerriſſenen Volks, und jede dieſer Parteien rief die Macht, ja zuweilen die WaffenGewalt Frankreichs an.

Unſre Truppen haben Befehl erhalten, auf unſer Gebiet zurükzukehren: nur viertauſend Mann bleiben in Helvetien, nach dem Wunſche aller Orts-Obrigkeiten, welche deren Gegenwart verlangt haben.

Oft unterwarf Helvetien dem erſten Conſul Organiſations-Projekte; oft erbat es ſich ſeinen Rath: er erinnerte es ſtets an ſeine Unabhängigkeit. „Gedenket," ſagte er mehrmals, „gedenket nur des Muths und der „Tugenden eurer Väter; eure Organiſation ſey einfach, „wie ihre Sitten. Gedenket der verſchiedenen Religionen „und Sprachen, die ihre beſtimmten Gränzen haben, „der Thäler und Berge die euch trennen, der mannigfal„tigen Erinnerungen die an dieſen natürlichen Marken „hängen; von allem dieſem bleibe ein Gepräge in eurer „Organiſation. Vorzüglich aber behaltet, zum Beiſpiel „für die Völker Europa's, die Freiheit und Gleichheit „in einer Nation bei, von der ſie zuerſt lernten, unab„hängig und frei zu ſeyn."

Dis waren nur Rathſchläge, und ſie wurden mit Kälte angehört. Helvetien blieb ohne Piloten, mitten in den Stürmen. Der Miniſter der Republik zeigte den entzweiten Parteien nur einen Friedensſtifter, und der Anführer unſrer Truppen verweigerte den Factionen den Beiſtand ſeiner Macht.

Ciſalpinien, Ligurien, haben ihre Organiſation endlich beſchloſſen. Beide beſorgen, bei den Bewegungen der erſten Wahlen, das WiederErwachen der Eiferſucht und des Haſſes. Sie haben zu wünſchen geſchienen, daß der erſte Conſul dieſe Ernennungen übernehmen möchte. Er wird dieſen Wunſch zweier Republiken, welche Frankreich theuer ſind, mit den heiligern Pflichten, die ſeine Stelle ihm auflegt, zu vereinbaren ſuchen.

Lucca hat in den Aengſten einer proviſoriſchen Regierung die Irrthümer abgebüßt, durch welche es ſich den Unwillen des fränkiſchen Volkes zuzog. Es iſt gegenwärtig damit beſchäftigt, ſich eine definitive Einrichtung zu geben.

Der König von Toscana, ruhig auf ſeinem Thron, iſt von groſen Mächten anerkannt. Viertauſend Franken bewachen ihm Livorno, und warten, um es zu räumen, bis er eine NationalArmee aufgeſtellt haben wird.

Piemont bildet unſre 27 MilitairDiviſion, und vergißt unter einer ſanftern Regierung das Unglük einer langwierigen Anarchie.

Der heilige Vater, OberHerr von Rom, beſizt ſeine Staaten unverſehrt. Die Pläze Peſaro, Fano, Caſtel St. Leone, die von cisalpiniſchen Truppen beſezt waren, ſind ihm zurükgegeben worden.

Fünfzehnhundert Franken befinden ſich noch in der Citadelle von Ancona, um die Communicationen mit der Armee vom Süden zu ſichern.

Nach dem Frieden von Luneville, konnte Frankreich mit ſeinem ganzen Gewicht über das Königreich Neapel herfallen, den Souverain beſtrafen, daß er zuerſt die Tractaten gebrochen hatte, und ihn die Beleidigungen, welche den Franken ſelbſt im Hafen von Neapel zugefügt worden waren, bereuen machen. Aber die Regierung hielt ſich für gerächt, ſobald es ihr frei ſtand, ſich zu rächen; ſie fühlte nichts mehr, als den Wunſch und die Nothwendigkeit des Friedens: um ihn zu geben, verlangte ſie nichts, als die Häfen von Otranto, deren ſie zu ihren Abſichten auf den Orient bedurfte, ſeitdem Malta von den Engländern beſezt war.

Paul I hatte Frankreich geliebt; er wollte den Frieden Europa's, er wollte beſonders die Freiheit der Meere. Die friedlichen Geſinnungen, welche der erſte Conſul an den Tag gelegt hatte, rührten ſeine groſe Seele, auf

welche ſeitdem auch unſre Siege wirkten: daher die erſten Bande, welche ihn an die Republik knüpften.

Achttauſend Ruſſen waren zu Gefangenen gemacht worden, indem ſie mit den Alliirten kämpften; aber das damalige engliſche Miniſterium hatte ſich geweigert, ſie gegen fränkiſche Gefangene auszuwechſeln. Die Regierung fühlte gerechten Unwillen über dieſe Weigerung; ſie beſchlos, dieſe tapfern, von ihren Bundsgenoſſen verlaſſenen, Krieger ihrem Vaterland wieder zu geben; ſie that es auf eine Art, welche der Republik, welche ihrer ſelbſt und ihres Souverains würdig war: daher engere Bande und eine innigere Annäherung.

Plözlich verbinden ſich Rußland, Dänemark, Schweden, Preuſſen; eine Coalition wird errichtet, um die Freiheit der Meere zu ſichern; das Hannöveriſche wird von preuſſiſchen Truppen beſezt; groſe, weitgreifende Operationen werden bereitet: aber plözlich ſtirbt Paul I.

Baiern hat nicht geſäumt, ſeine Verbindungen mit Frankreich wieder herzuſtellen. Dieſer für uns wichtige Bundsgenoſſe hat groſen Verluſt auf dem linken RheinUfer erlitten: es iſt das Intereſſe und der Wunſch Frankreichs, daß Baiern auf dem rechten RheinUfer eine gerechte und vollkommene Entſchädigung erhalte.

Groſe Discuſſionen haben ſich zu Regensburg über die Vollziehung des Tractats von Luneville erhoben; aber die Discuſſionen gehen die Republik nicht unmittelbar an. Der Friede von Luneville, geſchloſſen mit dem Reiche und vom ReichsTag ratifizirt, hat von dieſer Seite alle Intereſſen Frankreichs unwiderruflich feſtgeſezt. Nimmt die Regierung noch Theil an den Discuſſionen zu Regensburg, ſo thut ſie es blos als Bürge der Verfügungen des 7 Artikels des Tractats von Luneville, und um in Germanien ein richtiges Gleichgewicht zu erhalten.

Der Friede mit Rußland iſt unterzeichnet, und nichts wird fortan die Verhältniſſe zwiſchen zwei groſen

Völkern ſtören, welche, bei ſo vielen Gründen einander zu lieben, keinen haben, ſich zu fürchten, und welche die Natur an die beiden äuſſerſten Enden Europa's geſtellt hat, um das Gegengewicht im Norden und im Süden zu machen.

Die Pforte, ihrem wahren Intereſſe und ihrer Neigung für Frankreich wiedergegeben, hat ihren älteſten und getreueſten Bundsgenoſſen wieder gefunden.

Mit den Vereinigten Staaten von Amerika ſind alle Irrungen beigelegt.

Endlich, ſind Präliminarien des Friedens mit England ratifizirt worden.

Der Friede mit England muſte die Frucht langer Unterhandlungen werden, welche ein KriegsSyſtem unterſtüzte, das, obſchon langſam in ſeinen Zurüſtungen, doch untrüglich in ſeinen Reſultaten war.

Schon hatten ſeine meiſten Alliirten es verlaſſen. Das Hannöveriſche, die einzige Beſizung ſein's Souverains auf dem feſten Lande, war noch immer in preuſſiſcher Gewalt; die Pforte, bedroht durch unſre wichtigen Stellungen am adriatiſchen Meere, hatte eine abgeſonderte Unterhandlung angeknüpft.

Noch blieb ihm Portugal: ſeit ſo langer Zeit dem Einfluß und dem ausſchlieslichen Handel der Engländer unterworfen, war Portugal in der That nur eine Provinz GrosBritanniens. Hier muſte Spanien einen Erſaz für die Zurükgabe der Inſel Trinidad finden. Seine Armee rükt vor; eine Abtheilung der Truppen der Republik lagert ſich an der Gränze Portugals, um ihre Operationen zu unterſtüzen. Allein nach den erſten Feindſeligkeiten und einigen leichten Scharmüzeln, ratifizirt das ſpaniſche Miniſterium abgeſondert den Tractat von Badajoz. Von dem Augenblik an, muſte man ahnen, daß Trinidad für Spanien verloren wäre; und von dem Augenblik an, ſah England auch wirklich dieſe Inſel als ſein Eigenthum an, und entfernte fortan aus der Unter-

handlung jede Möglichkeit ihrer Zurükgabe. Die Regierung machte dieſe Entſchlieſung Englands dem Madriter Kabinet noch vor der Ratification des beſondern Tractats zwiſchen Frankreich und Portugal bekannt.

Mit gleicher Unbiegſamkeit verweigerte England die Zurükgabe von Ceylan. Aber die bataviſche Republik wird in den zahlreichen Beſizungen, die ſie zurük erhält, die Wiederherſtellung ihres Handels und ihrer Macht finden.

Frankreich hat die Intereſſen ſeiner Alliirten ſo kräftig unterſtüzt, wie ſeine eignen; es hat ſogar gröſere Vortheile, die es für ſich ſelbſt hätte erhalten können, aufgeopfert: aber es muſte an dem Punkte ſtehen bleiben, wo jede Unterhandlung unmöglich ward. Seine erſchöpften Alliirten boten ihm keine Mittel zu Fortſezung des Krieges mehr dar, und die Beſizungen, deren Zurükgabe England ihnen abſchlug, wogen für ſie die Möglichkeit der Unfälle, mit denen ein neuer Feldzug ſie überhäufen konnte, nicht auf.

So hat denn nun die Republik in allen WeltTheilen nichts als Freunde oder Bundsgenoſſen, und überall kehren ihr Handel und ihre Induſtrie in ihre alte Kanäle zurük.

Während des ganzen Laufes der Unterhandlung, hat das gegenwärtige engliſche Miniſterium einen redlichen Willen, den Leiden des Krieges ein Ziel zu ſezen, an den Tag gelegt; das engliſche Volk hat den Frieden mit Enthuſiasm aufgenommen; der Haß der Nebenbuhlerſchaft iſt erloſchen; nur der Wetteifer in groſen Thaten und nüzlichen Unternehmungen wird zurükbleiben.

Die Regierung hatte ihren Ehrgeiz darin geſucht, Frankreich wieder in ſeine natürlichen Verhältniſſe mit allen Nationen herzuſtellen; ſie wird ihren Ruhm darin ſuchen, ihr Werk zu verewigen, und einen Frieden zu erhalten, der ihr und der Menſchheit Glük machen wird.

II.

Staats-Reden

über die neueſten Tractaten Frankreichs mit den auswärtigen Mächten.

[Ein wichtiger Beitrag zur neueſten Diplomatie und Statiſtik.]

1.

Convention mit den vereinigten Staaten von Amerika.

Am 26 Nov. legte der SaatsRath Röderer dem geſezgebenden Körper, im Namen der Regierung, einen GeſezesEntwurf in Betref der obigen Convention mit folgender Rede vor:

„Der Tractat, den ich dem geſezgebenden Körper vorzulegen die Ehre habe, hat dem Misverſtändniß zwiſchen Frankreich und Amerika, vor welchem weder die Entfernung der Orte, noch Erinnerungen, die beiden Nationen theuer ſind, ſie während der Revolution bewahren konnten, ein Ende gemacht.

Dieſer Tractat iſt der erſte von jenen, die das Jahr 9 durch den Frieden der Welt auszeichneten. Durch die ofnen und liberalen Bedingniſſe deſſelben gab die Regierung Europen das Vorgefühl ihrer friedlichen Geſinnungen, ihrer Mäſſigung. Dis iſt der erſte Strahl, der im Gewitter glänzte, gleichſam um die lezten Siege Frankreichs zu beleuchten, ſie dem Sieger theurer zu machen, und den Beſiegten ihren Anblik zu mildern.

Während des Krieges, welchen die vereinigten Staaten für ihre Unabhängigkeit führen muſten, hatte ſich Frankreich durch ausgezeichnete Dienſte, und ſowohl durch einen Allianz-, als durch einen Freundſchafts- und HandelsTractat mit ihnen verbündet.

Durch den erſten dieſer Tractate hatte Frankreich den vereinigten Staaten ihre Freiheit, ihre Souverainetät, ihre Unabhängigkeit garantirt. Es hatte ſich verpflichtet, die Waf-

ſen, die es ergriffen hatte um ihre Anſtrengungen zu unterſtüzen, nicht eher niederzulegen, als wenn England ihre Unabhängigkeit durch einen Tractat anerkannt haben würde; endlich hatte es auf alle Entſchädigung für dieſen Schuz Verzicht gethan.

Aus Erkenntlichkeit für ſolche Verpflichtungen und ſolche Dienſte, hatten die vereinigten Staaten Frankreich ſeine Colonien garantirt; ſie hatten den franzöſiſchen Schiffen und Korſaren, die ihre gemachten Priſen mit ſich führten, ihre Häfen geöfnet; ſie hatten den franzöſiſchen Korſaren erlaubt, ſich in eben dieſen Häfen auszurüſten, und daſelbſt ihre Priſen zu verkaufen; endlich hatten ſie den Korſaren und den bewafneten Schiffen der Nationen, die mit Frankreich im Kriege waren, und Priſen von demſelben gemacht haben würden, den Eingang verſagt.

Im Jahr 1793, als der Krieg zwiſchen Frankreich und England entglühte, fanden ſich die vereinigten Staaten im Kampfe zwiſchen ihren Verbindlichkeiten gegen den einen Staat, und der Macht des andern. Es erhoben ſich Schwierigkeiten über die Auslegung der Tractaten; die Discuſſionen erbitterten ſich durch Mistrauen, welches die Entfernung und die Schwierigkeit der Communicationen nicht zu heben geſtatteten. Ein Freundſchafts- und HandelsTractat, der unter dieſen Umſtänden zwiſchen den vereinigten Staaten und England geſchloſſen wurde, ward in Frankreich als ein Beweis von Parteilichkeit zu Gunſten ſeines Feindes betrachtet. Die Handels-Agenten der Republik zeigten, und erregten einige Empfindlichkeit; der Handel der vereinigten Staaten wurde durch die fränkiſchen Korſaren beunruhigt; mehrere Priſen hatten nach einander zu ſeinem Nachtheil ſtatt; nun glaubte der amerikaniſche Congreß ſich berechtigt, die vereinigten Staaten für entbunden von den Tractaten, welche ſie mit Frankreich verknüpften, zu erklären; ſie brachen ihre Verhältniſſe mit demſelben ab; ſie gaben MarkBriefe gegen ſeine bewafneten Schiffe in den Colonien, und bald kundigten Zänkereien, die ſich auf dem Meer zwiſchen den Schiffen beider Nationen erhoben, an, daß man ihre Ausſöhnung beſchleunigen müſte, wenn man nicht wollte, daß ſie äuſſerſt ſchwer würde.

Dis war die Lage der Dinge, als drei amerikaniſche Unterhändler ſich nach Paris begaben, wohin der Wunſch und die Hofnung einem völligen Bruch vorzubeugen ſie geführt hatte.

Der amerikaniſche Handel behauptete beträchtliche Verluſte erlitten zu haben; die Unterhändler verlangten dafür Entſchädigung.

Die fränkiſche Regierung hatte für ihren Handel, der ſeit einiger Zeit gelitten hatte, ebenfalls Entſchädigungen zu fordern; ſie erkannte, daß es nicht anders als gerecht wäre, die Schadloshaltungen, die man einander gegenſeitig ſchuldig ſeyn könnte, zu liquidiren, zu compenſiren, und, wenn ſich der Fall ergäbe, zu ſaldiren: aber ſie machte, bei jeder Stipulation über dieſen Gegenſtand, zur Bedingung, daß die vorherigen Tractaten zwiſchen Frankreich und den vereinigten Staaten vorläufig anerkannt würden, weil ſie dafürhielt, daß Entſchädigungen nichts anders ſeyn könnten, als eine Anerkennung ununterbrochener Freundſchaft zwiſchen beiden Staaten, eine Desavouirung aller Gewaltthätigkeiten, welche aus einem bloſen Misverſtändniß entſpringen konnten, eine Art von Schuz gegen alles, was eine feindſelige Abſicht hätte ankündigen können, eine neue Verſicherung der Treue für alte Verträge; mit einem Worte, weil ſie dafürhielt, daß die Schadloshaltungen nichts anders ſeyn könnten, als die Vollziehung alter Tractaten, und nicht die Präliminarien eines neuen, weil deren Vernichtung eingeſtehen, eben ſo viel wäre, als eingeſtehen, daß man ſich gegen einander im Kriege befunden habe, und derjenigen von beiden Nationen, welche der andern eine Bilanz für Entſchädigung zu bezahlen hätte, die ſchimpfliche Verbindlichkeit, den Frieden zu erkaufen, auflegen.

Die amerikaniſchen Unterhändler glaubten, daß ihnen durch die CongreßActe, welche die Tractaten für nichtig erklärt hatte, die Hände gebunden wären, und daß ſie ſolche unmöglich anerkennen könnten. Man muſte demnach die gegenſeitigen Forderungen ausgeſezt ſeyn laſſen, und durch neue Stipulationen die Freundſchafts- und HandelsVerhältniſſe, um deren Wiederherſtellung es zu thun war, reguliren. Dis war der Zwek der zu Paris am 8 Vendemiaire im Jahr 9 (1 Oct. 1800) abgeſchloſſenen Convention, die gegenwärtig dem geſezgebenden Körper vorgelegt wird.

Die Grundlagen dieſes Tractats ſind: die vollkommenſte Gleichheit zwiſchen beiden Nationen, eine genaue Gegenſeitigkeit in allen nur irgend dazu geeigneten Fällen, eine groſe Liberalität in den Grundſäzen, und die gegenſeitige Zuſicherung ſich einander in jeder Art von Verhältniß auf den Fuß der am meiſten begünſtigten Nation zu behandlen. Dis muſten die Grundzüge eines Tractats ſeyn, den zwei auf ihre Freiheit ſtolze Nationen mit einander ſchloſſen.

Die Fälle von Krieg zwiſchen einem von beiden Staaten und einer fremden Macht, wurden auf eine Art beſtimmt und regulirt, die am meiſten dazu geeignet ſchien, in Anſehung desjenigen, der neutral bleiben würde, aller Zweideutigkeit, aller Uiberraſchung und aller Plakerei vorzubeugen.

Die Form der Schifs-Päſſe, die Art ihrer Darzeigung, das rechtliche Verfahren über die gegenſeitigen Priſen, die Grundſäze, nach welchen man ſich dabei zu richten hat, alles iſt auf die beſtimmteſte, und zugleich der Freiheit beider Nationen angemeſſenſte Art feſtgeſezt worden.

In dem Falle, daß, gegen alles Erwarten, der Krieg zwiſchen Frankreich und den vereinigten Staaten ausbräche, ſollen die Bürger von einer der beiden Nationen, die ſich bei der andern niedergelaſſen, eine Zeit-Friſt haben, um wegzuziehen, und ihre Effecten in Sicherheit zu bringen.

Der geſezgebende Körper wird den Artikel des Tractats, worin man dem Grundſaz huldigt: daß die Neutralität des Schifs jene der Waaren, die ſeine Ladung ausmachen, nach ſich zieht, ſeiner Bemerkung würdig finden; und wenn er ſich an die Epoche erinnert, wo dieſer Tractat in Frankreich bekannt gemacht ward, ſo wird er vielleicht erkennen, daß dieſer ganz ausgezeichnet liberale Grundſaz nicht wenig dazu beitrug, im Norden wieder jene hohe Politik zurukzurufen, welche Katharina die Groſe beſeelte, als ſie die Flagge jeder neutralen Macht unter den Schuz aller andern ſtellte, und dort den Entſchluß zu bewirken, durch neue Anſtrengungen ein groſes und feſtes Syſtem von See-Neutralität zu gründen. Jedermann weiß übrigens, wie ſehr es dazu

diente, der fränkiſchen Regierung die Meinung der Mächte Europa's, die am meiſten an ihrer Mäſſigung zu zweifeln ſchienen, zu gewinnen.

Uibrigens war die Zuverſicht beider Nationen auf die wirkliche Zuſtandbringung des Tractats, ihr Eifer für eine ſchleunige Wiederausſöhnung ſo gros, daß die erſte zwiſchen den Unterhändlern verabredete Stipulation die Einſtellung aller Feindſeligkeiten war, gleich von Unterzeichnung der Convention an, und ohne zu erwarten, daß ſie erſt von beiden Seiten ratifizirt wäre. Dieſer Artikel ward von beiden Seiten genau vollzogen.

Der Vorbehalt, weitere Unterhandlungen in Betref der Tractaten und der Entſchädigungen zu eröfnen, ward in dem 2 Artikel feſtgeſezt, und macht den alleinigen Innhalt deſſelben aus. Allein die Beſorgniß, lebhafte Discuſſionen aufzuregen, und die gute Harmonie, welche das glükliche Reſultat der andern Stipulationen ſeyn muß, zu ſtören, war die Urſache, daß dieſer 2 Artikel in den Ratifications-Urkunden weggelaſſen wurde. Dieſe Weglaſſung iſt ein kluger und freundſchaftlicher Verzicht auf die gegenſeitigen Forderungen, die in dem Artikel erwähnt waren.

Frankreich muſte, ohne ſich darüber zu kränken, die Privilegien aufopfern, welche das noch dringende Bedürfniß ſeiner Unterſtüzung, die Furcht vor England, endlich die Dankbarkeit, ihm von Seiten der vereinigten Staaten während ihres Freiheits-Krieges hatten bewilligen machen. Die Erfahrung hat gelehrt, und die Vernunft zeigt hinlänglich, daß die ſtrenge Ausübung dieſer Privilegien ſich mit der vollkommenen Sicherheit, und vielleicht mit der Unabhängigkeit der vereinigten Staaten ſehr ſchwer vereinbaren lieſſe, beſonders in dem Fall, wo Frankreich gegen eine durch ihre Marine ſtarke Macht, Krieg zu führen hätte. Der Regierung muſte es genügen, daß die fränkiſche Nation verſichert wäre, daß nie eine andre Nation in ihren Verhältniſſen mit den vereinigten Staaten mehr, wie ſie, begünſtigt würde. Uiberdies hofte ſie von der Sicherheit der Amerikaner mehr Vortheile, als ſie von der Erfüllung ihrer ehemaligen Verpflichtungen hätte ziehen

können. Sie glaubte, daß es dem Intereſſe wie der Gröſe der fränkiſchen Nation gemäs wäre, alle Verbindlichkeiten der vereinigten Staaten gegen Frankreich darauf zu beſchränken, daß ſie immer blühender würden, daß ſie zur Freiheit der Meere mitwirkten, auf eine ehrenvolle Art am Welthandel theilnähmen, unſern Colonien wohlwollende Nachbarn, und Europa ein Beiſpiel der Tugenden darböten, welche die glüklиche Frucht einer weiſen Freiheit ſind.

Dis iſt, Bürger Geſezgeber, der allgemeine Geiſt des Tractats. Alles verſpricht deſſen Dauer. Die beiden Nationen ſind durch allzu groſe Entfernungen von einander getrennt, als daß ſie jemals Rivalen ſeyn ſollten; die vereinigten Staaten ſind unſern Colonien allzu nahe, als daß es uns nicht nüzlich wäre, ſie zu Freunden zu haben. Die Lage ihres Landes; die Fruchtbarkeit ſeines Bodens; ſeine unermeßlichen Waldungen, in welche der Akerbau ſich ſo gerne mit der Marine theilt, die ſchon im Begrif iſt, ſie auf die Meere zu ſchleudern; ein Gefühl von Kraft, das in allen Gemüthern durch den Anblik eines ſchnell und immer wachſenden Eigenthums unterhalten wird; ein Bedürfniß von Wohlſtand, das durch den beſtändigen Zuwachs jener Kraft erhizt wird; endlich die Mäſſigkeit, die Sparſamkeit, die Einfalt der Sitten — alle dieſe vereinigten Umſtände ſcheinen die Amerikaner zu dem ſchönen Loos der Völker, die zugleich akerbauend und ſeefahrend ſind, zu berufen, und ſtöſſen ihnen ein mächtiges Intereſſe ein, für die Freiheit der Meere das Gleichgewicht der europäiſchen Mächte, die hohe Blüthe der fränkiſchen Republik.

Und wie viel andre Urſachen treffen noch auſſer dem zuſammen, dieſe Völker, die durch Intereſſe ſo eng verbunden ſind, auch durch Zuneigung zu verbinden!

Wird Frankreich ſich jemals Glük wünſchen können zu der Freiheit, welche den Wetteifer Aller an die Stelle der Privilegien einiger Wenigen ſezte; zu der Freiheit, welche ihm Geſeze, die es ſelbſt anerkennt, und Obrigkeiten, auf die es ſtolz iſt, gab, ohne ſeine Blike mit Wohlgefallen auf das Vaterland und auf die Nachfolger der Wilhelm Penn, der Franklins, der Washingtons zu werfen?

Wird Frankreich ſich Glük wünſchen können zu der Wiedergeburt ſeiner Sitten, ohne jenen eines noch neuen Akerbau-Volks, bei welchem ſie noch keinen Einfluß des Verderbniſſes erlitten, zu huldigen?

Wird es in ſeinem Schooſe der Freiheit aller Arten von GottesVerehrung genieſen können, ohne mit Vergnügen jene Staaten vor Augen zu haben, wo keiner ohne Religion iſt, aber wo jeder die übt, die er vorzieht?

Und von der andern Seite, wie können die Wohlthaten, welche Amerika der Freiheit zu danken hat, ſich dem Geiſte ſeiner Einwohner darſtellen, ohne ſie an Frankreich zu erinnern, das ſie ihnen gab, ehe es ſelbſt noch deren genos, und das, nachdem es ſie hierauf ſich ſelbſt auch, allein und ohne Beiſtand, der ganzen Welt zum Troz, gegeben, ſie ihm noch ehrwürdiger und theurer machte?

Der geſezgebende Körper ſchikte nun ſowohl die Convention mit den vereinigten Staaten, als die ſo eben mitgetheilte Darſtellung der Gründe für deren Annahme, dem Tribunat zu, welches eine Commiſſion von ſieben Mitgliedern zur Unterſuchung des Vertrags ernannte.

In der Sizung des geſezgebenden Körpers vom 3 Dec. legte der StaatsRath Röderer auch noch beſonders die beiderſeitigen Ratificationen vor, welche hier folgen.

I.

Amerikaniſche Ratification der Pariſer Convention vom 30 Sept. 1800.

John Adams, Präſident der vereinigten Staaten von Amerika, entbietet allen und jeden, welche gegenwärtiges leſen, ſeinen Grus.

Convention zwiſchen den vereinigten Staaten von Amerika und der fränkiſchen Republik, welche zwiſchen ihren Bevollmächtigten, den ehrenwerthen Oliver Ellsworth, William Richardſon, Davie und William Vans Murray, Esquires, auſſerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſtern der vereinigten Staaten bei der fränkiſchen Republik, und den Bevollmächtigten der fränkiſchen Republik, den Bürgern Joſeph Bo-

naparte, Karl Peter Clâret Fleurieu und Peter Ludwig Röderer, zu Paris am 30 des leztverwichenen Monats September, abgeſchloſſen und unterzeichnet worden iſt, als von welcher Convention der Inhalt hier folgt: — — — — — — — — — — — — — — — —

Da der Senat der vereinigten Staaten durch ſeinen Beſchluß vom 3 des gegenwärtigen Monats Februar, und unter Mitwirkung des Drittheils der damals gegenwärtigen Senatoren, in die Ratification der beſagten Convention eingewilligt, und dieſelbe beſchloſſen haben, mit Vorbehalt der Weglaſſung des zweiten Artikels, und der Hinzuſezung und Einrükung des folgenden Artikels:

„Es iſt bedungen, daß gegenwärtige Convention, von Auswechslung der Ratificationen an gerechnet, acht Jahre giltig ſeyn ſoll.“

So genehmige, ratifizire und beſtätige Ich, John Adams, Präſident der vereinigten Staaten von Amerika, nachdem Ich die Convention und den obgedachten Zuſaz-Artikel eingeſehen und geprüft habe, durch Gegenwärtiges die beſagte Convention und den Zuſaz-Artikel, ſamt jeder Clauſel und jedem Artikel, ſo wie ſie oben eingerükt, jedoch mit Vorbehalt und Ausnahme des zweiten Artikels der beſagten Convention, den ich für wegzulaſſen und ohne Kraft noch Giltigkeit bleibend erkläre. Und ich erkläre ferner, daß die beſagte Convention, (mit Ausnahme des oberwähnten Artikels), und der beſagte Zuſaz-Artikel, zuſammen eine und dieſelbe Urkunde ausmachen, und eine vom Präſidenten der vereinigten Staaten mit und durch Rath und Einwilligung des Senats gemachte Convention zwiſchen den vereinigten Staaten von Amerika und der fränkiſchen Republik, werden.

Weſſen zu Urkunde ich hier das Siegel der vereinigten Staaten von Amerika habe beidruken laſſen.

Gegeben durch mich in der Stadt Waſhington, den 18 Februar des Jahres Unſers Herrn 1801, und 23 der Unabhängigkeit der vereinigten Staaten.

Unterz. John Adams.

Von wegen des Präſidenten:

Unterz. Marſchall, das Amt des Staats-Secretärs verrichtend.

2.

Franzöſiſche Ratification.

Bonaparte, Erſter Conſul, im Namen des fränkiſchen Volks. Nachdem die Conſuln der Republik die zu Paris am 8 Vendemiaire Jahr 9 der fränkiſchen Republik (30 Sept. 1800) von den B. Joſeph Bonaparte, Fleurien und Röderer, Staats-Räthen, kraft der ihnen zu dem Ende verliehenen Vollmachten, mit den HH. Ellsworth, Davie und Murray, bevollmächtigten Miniſtern der vereinigten Staaten, welche gleichfalls mit Vollmachten verſehen geweſen, abgeſchloſſene und unterzeichnete Convention eingeſehen und geprüft haben, als von welchen Vollmachten und welcher Convention hier der Inhalt folgt: — —

— — — — — — — — — — — — — —

Genehmigt die obgedachte Convention mit allen und jeden darin enthaltenen Artikeln, erklärt, daß ſie genehmigt, ratifizirt und beſtätigt iſt, und verſpricht deren unverlezliche Beobachtung.

Da die Regierung der vereinigten Staaten in ihrer Ratification hinzugefügt hat, daß die Convention acht Jahre lang giltig ſeyn wird, und da ſie den zweiten Artikel weggelaſſen hat; ſo willigt die Regierung der fränkiſchen Republik darein, die obige Convention mit dem Zuſaze, daß ſie acht Jahre lang giltig ſeyn wird, und mit der Auslaſſung des zweiten Artikels, zu genehmigen, zu ratifiziren und zu beſtätigen: Wohl verſtanden, daß mittelſt dieſer Weglaſſung die beiden Staaten auf die gegenſeitigen Anſprüche, welche den Gegenſtand des beſagten Artikels ausmachen, Verzicht thun.

Weſſen zur Urkunde Gegenwärtiges, unterzeichnet, contraſignirt, und mit dem groſſen Siegel der Republik beſiegelt, gegeben worden.

Paris, den 12 Thermidor Jahr 9 der Republik (31 Jul. 1801.)

Der Erſte Conſul, unterz. Bonaparte.

Von wegen des Erſten Conſuls.

Der StaatsSecretär, unterz. H. B. Maret.

„Aus der europäiſchen Diplomatie," ſagte Röderer bei dieſer Gelegenheit, „hat der Anſtand die modifizirten Ratificationen entfernt, weil ſie entweder dasjenige, weſſen man ſchon übereingekommen, wieder in Frage bringen, oder zur Uibereinkunft machen, was noch in Frage iſt, und wenigſtens eine Initiative ſind, die der eine contrahirende Theil ſich gegen den andern herausnimmt. Dem Gebrauch gemäs, nach welchem es demnach für überflüſſig gehalten wird, nebſt den Tractaten auch die Ratificationen derſelben dem geſezgebenden Körper, der ihrer zur Prüfung und legislativen Sanction nicht bedarf, zu überſenden, iſt auch die gegenwärtige Ratification nicht mit der Convention vom 30 Sept. überreicht worden. Da aber die Regierung die Modiſicationen des amerikaniſchen Senats angenommen hat — weil ſie Frankreich keinen Nachtheil bringen, ſondern vielmehr die Eintracht zwiſchen beiden Nationen befeſtigen, weil die groſe Entfernung zwiſchen ihnen über die Verbeſſerung einer im Grunde unwichtigen Formalität viel Zeit hätte hingehen laſſen, und weil die fränkiſche Regierung, wenn ſie zu ſtreng auf den Grundſaz gehalten hätte, den neuen Präſidenten der vereinigten Staaten, deſſen Werk dieſe Modiſication nicht iſt, in einige Verlegenheit hätte bringen können; — da demnach die beiden, von den vereinigten Staaten beigeſezten, Modiſicationen ein Theil der Convention ſelbſt geworden ſind, ſo hat man, in Abweichung von dem angenommenen Gebrauch, gefunden, daß ſie einen Theil des GeſezEntwurfs ausmachen müſſen."

Am 4 Dec. erſtattete die zur Unterſuchung des GeſezEntwurfs ernannte Commiſſion im Tribunat ihren Bericht.

Zuerſt ſprach der ehemalige fränkiſche Geſchäftsträger in Amerika, Adet: „Die Dankbarkeit verband die Amerikaner mit Frankreich unter der monarchiſchen Regierung; ein lebhafteres Gefühl zog ſie an Uns: alles traf zuſammen, die Bande, welche beide Nationen vereinigten, feſter zu knüpfen, als die Leidenſchaften der Männer, welche ſie regierten, ſich zwiſchen ſie ſtellten, und ſie trennten. Die amerikaniſche Regierung, die Pflichten der Neutralität vergeſſend, hatte unter

dem Einfluß der Feinde Frankreichs einen Tractat geſchloſſen, der unſre Intereſſen gefährdete. Die fränkiſche Regierung, anſtatt Unterhandlungen zu eröfnen, deren glüklichen Erfolg das gemäſigte Benehmen ihrer Agenten, die Stimmung des amerikaniſchen Volks ihr verbürgten, glaubte ſtrenge Maasregeln gegen die vereinigten Staaten ergreifen zu müſſen. Sie widerruft die Beſchlüſſe, hebt die Geſeze auf, welche den Amerikanern günſtig waren, und befiehlt dem Miniſter der Republik, ſeine AmtsVerrichtungen bei der Föderal-Regierung einzuſtellen. Als die vereinigten Staaten, um den Maasregeln, welche ſie drükten, ein Ziel zu ſezen, drei Commiſſarien nach Paris abſchikten, ſchien die Regierung wenig geneigt, ſie anzuhören. Bald tönte Amerika von ihren Klagen wieder; die Männer, die ſich dort beſtändig als unſre Feinde gezeigt hatten, ergreifen dieſe Gelegenheit, um das Volk zu überreden, daß man nicht mit uns unterhandeln könne, ohne ſeine Würde zu gefährden. Sie führen die Gemüther irre, exaltiren die Leidenſchaften, reiſſen ohne Mühe eine Regierung hin, welche geneigt iſt, dem von ihnen gegebenen Antriebe zu folgen; und die geſezgebende Gewalt ſelbſt, die ſich einem Gefühl überläßt, welches ſie irriger Weiſe für jenes der Nation hält, gibt den 7 Jul. folgende Bill: „Durch den Senat und das Haus der Re„präſentanten der auf dem Congreß verſammelten vereinigten „Staaten von Amerika iſt die Acte paſſirt, daß die verei„nigten Staaten von den Stipulationen der bis „auf dieſen Tag zwiſchen ihnen und Frankreich „geſchloſſenen Tractaten und der ConſularCon„vention von Rechtswegen frei und entbunden „ſind, und daß die gedachten Tractaten und Conventionen „durch die Regierung und die Bürger der vereinigten Staaten „in Zukunft nicht mehr als verbindlich betrachtet werden ſollen.“

In Gefolge dieſer Bill, ſtellt die amerikaniſche Regierung die HandelsVerhältniſſe der vereinigten Staaten mit Frankreich ein, und gibt den Partikuliers Erlaubniß, gegen die bewafneten Schiffe der Republik auszulaufen. Die Fregatten des Staats erhalten Befehl, ſie aufzuſuchen, zu bekämpfen. Eine franzöſiſche Fregatte, eine Korvette, die nach einander und unvermuthet von den Amerikanern angegriffen werden, müſſen der Ue-

bergewalt weichen, und die franzöſiſche Flagge — ſeltſamer Wechſel der menſchlichen Dinge! — wird vor eben dem Volke im Staub geſchleift, herabgewürdigt, welches kaum noch durch ein Freudengeſchrei ihren Triumph gefeiert hatte.

Der Wurf war gethan; der Krieg zwiſchen Amerika und Frankreich würde unfehlbar ausgebrochen ſeyn, wenn das Directorium, welches ſein Syſtem änderte und dem Rath der Klugheit Gehör gab, dem wenig abgemeſſenen Benehmen des Präſidenten der vereinigten Staaten nicht Mäſſigung entgegen geſezt hätte. Dadurch vereitelte es die Projekte des amerikaniſchen Miniſteriums, das, wenn es nur auf ſeinen Willen angekommen wäre, uns den Krieg erklärt haben würde. Allein wenn es zuerſt einen Bruch, den es wünſchte, bewirkte, ſo muſte es fürchten, nicht das ganze Volk um ſich her ſammeln zu können. Um dieſe Gefahr zu vermeiden, erkannte es die Nothwendigkeit, dem Widerwillen, welchen die Amerikaner gegen den Krieg haben, zu beſiegen, und die Empfindungen, welche ſie die Waffen gegen uns ungerne ergreifen machten, zum Schweigen zu bringen. In dieſer Abſicht forderte es, durch feindſelige Maasregeln, von unſrer Seite eine Kriegs-Erklärung heraus, die uns zum angreifenden Theile gemacht, und keinem Amerikaner die Möglichkeit gelaſſen haben würde, ſich von ſeiner Regierung zu iſoliren.

Obgleich die fränkiſche Regierung ſich des Krieges gegen die vereinigten Staaten weigerte, ſo kündigte doch nichts an, daß ſie geneigt wären, ihre feindſeligen Handlungen einzuſtellen, als mit einemmal der Präſident der vereinigten Staaten, aus Beſorgniß, daß er zu weit hingeriſſen werden möchte, ſich entſchliest, drei Bevollmächtigte nach Frankreich abzuſchiken, ſobald er die Nachricht hatte, daß man ſie dort mit der ihrem Charakter gebührenden Achtung aufnehmen würde.

Dis war die Lage der Dinge, als die Conſuls die Regierung der Republik übernahmen. Die Freunde der Menſchheit zweifelten nicht, daß die neue Regierung die Anträge Amerika's günſtig aufnehmen, und das groſe Werk der allgemeinen Pacification damit anfangen würde, daß ſie das gute Einverſtändniß zwiſchen zwei Nationen, die nie hätten getrennt ſeyn ſollen, wieder herſtellte. Dieſe Hofnung ward nicht getäuſcht,

und die Republik ärndtete bald die Früchte der Weisheit und der Mäſſigung ihrer Regierung. Ein Tractat ward mit Amerika geſchloſſen, der Ihnen gegenwärtig zur Prüfung vorgelegt iſt.

Um ihn gehörig zu beurtheilen, muß man auf einen Augenblik vergeſſen, daß der allgemeine Friede geſchloſſen iſt, und daß wir von lauter freundſchaftlichen Nationen umgeben ſind; man muß ſich in die Epoche, wo dieſer Tractat zu Stande kam, zurukdenken, und ſich erinnern, daß der Continent damals noch nicht beruhigt, daß Malta ſchon in die Gewalt des Feindes gefallen, daß Aegypten bedroht war, daß Rußland ſeine Fahnen noch nicht von jenen der Feinde Frankreichs getrennt, und die nordiſchen Mächte ſich noch nicht uns wieder genähert hatten.

Muſte man wohl, unter dieſen Umſtänden, nichts verſäumen, um die gute Harmonie zwiſchen der Republik und den vereinigten Staaten wieder herzuſtellen, oder eine Nation, deren Freundſchaft uns nüzlich werden muſte, beinahe gegen ihren Willen in die Reihe unſrer Feinde ſtoſſen? Durch unſre HandelsVerhältniſſe iſt dieſe Frage leicht zu löſen; und indem man ſie entſcheidet, erkennt man zugleich über das Verdienſt des Tractats.

Es kommt nur noch darauf an, zu wiſſen, ob die Regierung, indem ſie ſich einer Verbindlichkeit, welche das Wohl des Staats ihr auflegte, entledigte, den vereinigten Staaten keine Bewilligungen, welche dem NationalIntereſſe zuwider wären, gemacht hat. Sie werden ſich, Tribunen, von dem Gegentheil überzeugen, wenn ich Ihnen die verſchiedenen Theile des zwiſchen der Republik und den vereinigten Staaten abgeſchloſſenen Tractats entwikelt haben werde.

Die Verfügungen dieſes Tractats betreffen:

1. Die Aufhebung der Tractaten von 1778, und die von Seiten der Amerikaner verlangten Entſchädigungen.

2. Den Schuz, welchen jede Macht auf ihrem Gebiet den Bürgern der andern, und den EigenthumsRechten, die ſie daſelbſt ausüben können, bewilligt.

3. Die Art und Weiſe, wie die Schiffahrt beider Mächte, ſowohl während des Friedens, als während des Kriegs, den eine von ihnen zu führen hat, regulirt wird.

4. Das Betragen, welches die eine der Mächte, wenn die andre ſich im KriegsZuſtande befindet, in Anſehung der bewafneten Schiffe dieſer Macht und jener ihrer Feinde zu beobachten hat.

5. Die Anſtellung von HandelsAgenten, und die Art, wie ſie gegenſeitig behandelt werden ſollen.

Ich will dieſe Verfügungen nach einander prüfen.

Ich habe Ihnen bereits geſagt, daß die vereinigten Staaten die Tractaten von 1778 und die Conſular-Convention als nichtig und ungeſchehen erklärt hatten, und ſich der Verbindlichkeiten, die ſolche ihnen auflegten, entledigt glaubten. Troz dieſer Congreß-Acte, ſah die Regierung der Republik jene Tractaten keineswegs als vernichtet an, weil ſie glaubte, daß ein Tractat nicht anders als durch die wechſelſeitige Einwilligung beider contrahirenden Theile, oder durch eine KriegsErklärung aufgehoben werden könne; nun hatte, von der einen Seite, Frankreich nicht in die Aufhebung der Tractaten gewilligt; von der andern, hatte keine KriegsErklärung ſtattgehabt; denn die von dem Präſidenten ausgeſtellten Commiſſionen, um gegen die bewafneten Schiffe Frankreichs auszulaufen, wären nicht als eine KriegsErklärung anzuſehen. Der Wille des Präſidenten iſt nicht hinreichend, um Amerika in den KriegsZuſtand zu verſezen; es wird dazu eine beſtimmte Erklärung des Congreſſes erfordert: nie war eine ſolche erfolgt. Die Republik konnte daher mit Grund den Genuß der in ihren alten Tractaten enthaltenen Stipulationen, und Entſchädigungen für die NichtVollziehung dieſer Stipulationen fordern.

Von ihrer Seite, ſprachen die vereinigten Staaten Entſchädigungen für die gegen ihren Handel gemachten Priſen an. Aber da ſie durch die CongreßActe vom 7 Jul. 1798 gebunden waren, ſo glaubten ſie nicht nach den von der fränkiſchen Regierung vorgelegten Grundlagen unterhandeln zu können;

die Miniſter beider Mächte, welche eine Schwierigkeit, die den Fortgang ihres Geſchäfts hemmte, nicht löſen konnten, entſchloſſen ſich, dieſelbe bis auf Weiteres dahingeſtellt ſeyn zu laſſen.

Dis war anfänglich der Gegenſtand des 2 Artikels der Convention. Allein als der Senat der vereinigten Staaten den abgeſchloſſenen Tractat unterſuchte, genehmigte er ihn mit Weglaſſung des 2 Artikels, und der Präſident ratifizirte ihn, mit eben dieſer Modification.

Daraus, daß die Amerikaner auf unſrer Seite durchaus kein Recht anerkannten, unſre alten Tractaten von neuem geltend zu machen, folgte nothwendig, daß ſie ſich ſelbſt auch das Recht benahmen, Entſchädigungen für die gegen ihren Handel gemachten Priſen zu fordern; denn nur in Kraft des Tractats, den wir wieder aufleben machen wollten, konnten ſie dieſe Entſchädigungen anſprechen; wenn man, demnach, die Tractaten von 1798 als exiſtirend betrachtete, war es klar, daß wir den Amerikanern für die Priſen, die wir mit Verlezung der die Freiheit der Flagge betreffenden Stipulationen von ihnen gemacht hatten, Entſchädigungen ſchuldig waren, *während* wir, wenn man jene Tractaten als aufgehoben betrachtete, den Reclamationen der Amerikaner nicht ſtattgeben konnten, weil ſie dieſelbe durch keinen Rechtsgrund unterſtüzen konnten.

Dis waren die Folgen, welche aus der Weglaſſung des 2 Artikels von ſelbſt herflieſſen muſten. Allein die fränkiſche Regierung wollte, daß desfalls in der Ratification kein Zweifel übrig bliebe; daher ſezte ſie, indem ſie die Weglaſſung des 2 Artikels genehmigte, die Worte hinzu: Wohlverſtanden, daß durch dieſe Weglaſſung beide Staaten den gegenſeitigen Anſprüchen, welche den Gegenſtand dieſes Artikels ausmachen, entſagen.

Dieſe gegenſeitige Verzichtleiſtung auf die Befugniß, welche jeder der contrahirenden Theile in dem 2 Artikel ſich vorbehalten hatte, entfernt auf immer allen Stof zu Misverſtändniſſen zwiſchen beiden Staaten. Ohne dieſelbe, hätte man bei einer neuen Unterhandlung die alten Gegenſtände des Haders zurükrufen, Erinnerungen wieder aufregen müſſen, die man beſeitigen muß zu der Epoche, wo die Zügel der ame-

rikaniſchen Regierung ſich in den Händen eines Mannes befinden, welcher durch ſeine Rechtſchaffenheit, ſeine gemäſſigten Grundſäze der Welt eben ſo bekannt iſt, wie durch ſeine Einſichten und durch ſeine Anhänglichkeit für die Sache der Freiheit; zu der Epoche, wo Alles beiden Nationen die Dauer ihres guten Vernehmens zu verbürgen ſcheint, und wo beſondre Umſtände ihnen daſſelbe durch die Vortheile, die ſie daraus ziehen können, noch ſchäzbarer machen.

In den Stipulationen, betreffend die Art und Weiſe wie die Bürger der einen Nation auf dem Gebiet der andern behandelt werden ſollen, erſicht man, daß ſie das Recht haben, durch Teſtament oder auf andre Weiſe über die auf dem Gebiet dieſes Staats beſizenden Güter zu verfügen, daß das Intereſſe ihrer Familien reſpectirt iſt.

Einige Perſonen, die den Grundſäzen, welche dieſen Artikel eingaben, Gerechtigkeit widerfahren laſſen, haben ſich gleichwohl gewundert, darin nichts in Betref des Schuzes, den jeder Staat der Perſon der Bürger des andern ſchuldig iſt, zu finden. Aber eine ſolche Clauſel wäre unnüz und überflüſſig geweſen. Regierungen freier Staaten, freie Nationen, welche wiſſen was man den Menſchen ſchuldig iſt, haben nicht nöthig, zu Gunſten ihrer gegenſeitigen Bürger jene ſchon durch die Gaſtfreundſchaft gebotene Achtung zu reclamiren, die ſie ohnehin um ſo mehr gegen den Fremden beobachten, je mehr er, ferne von ſeinen Freunden und Verwandten, des Schuzes der Regierung bedarf. Aber mit Vergnügen wird man den 8 Artikel bemerken, welcher verordnet, daß, wenn ein Krieg zwiſchen beiden Nationen ausbrechen ſollte, die gegenſeitigen Kaufleute, Bürger und andre Einwohner, ſechs Monate nach der KriegsErklärung Zeit haben ſollen, um das feindliche Gebiet zu verlaſſen, das, was ſie dort beſizen, zu verkaufen, und daß ſie darin durch die Regierung kräftig geſchüzt werden ſollen. Dieſe Ubereinkunft, würdig des Jahrhunderts worin wir leben, begründet auf die entſchiedenſte Art den Unterſchied zwiſchen den verfeinerten Nationen und den barbariſchen Völkern, die, ſobald die Trom-

gete des Kriegs ſie in's Lager ruft, der Stimme der Menſchheit, der Gerechtigkeit, das Ohr verſchlieſſen, und auf das Haupt eines ſchwachen und hilfloſen Unglüklichen das ganze Gewicht einer Rache ſtürzen, deren Gegenſtand er nicht ſeyn kan, oder unter dem Vorwand von National-Streitigkeiten Verpflichtungen brechen, die wechſelſeitiges Zutrauen geſchloſſen hatte, und die unter dem Schuze perſönlicher Rechtſchaffenheit waren.

So haben beide Staaten für das Intereſſe ihrer Bürger geſorgt. Laßt uns nun ſehen, wie ſie ihre Schiffahrt während des Friedens regulirt haben.

Ich werde mich nicht lange bei dem Artikel verweilen, welcher den Paß und die Certificate betrift, womit jedes Schif verſehen ſeyn muß. Durch dieſen Artikel ſezte man die Art und Weiſe feſt, wie ſowohl das Eigenthum des Schiffes als jenes der Ladung bewährt werden können. Aber zugleich wollte man, daß dieſer Paß, dieſe Certificate die einzigen Urkunden wären, die man verlangen könnte. Man erinnerte ſich, bei Abfaſſung deſſelben, jener unglüklichen Zeiten, wo die Neutralen, in unſre Häfen geſchleppt, gezwungen eine Menge von Urkunden, welche durch zahlloſe Reglements erfordert wurden, vorzuweiſen, und oft eben dieſer Urkunden durch die Treuloſigkeit der Korſaren beraubt, ſich der Willkür habſüchtiger Menſchen preisgegeben fanden, die ſie als Feinde betrachteten, weil ſie ſchwach waren.

Es würde, wie mich dünkt, unnüz ſeyn, umſtändlicher von dem Artikel zu ſprechen, in welchem bedungen iſt, daß die fränkiſchen Bürger keine andern Gebühren, keine andern Auflagen, als die am meiſten begünſtigten Nationen bezahlen, und daß ſie die nemlichen Privilegien, wie dieſe Nationen, genieſſen ſollen. Dieſe Klauſel iſt unſerm Handel günſtig, denn noch iſt langer Zeit wird Amerika keine Manufacturen haben. Es bietet jenen von Europa einen ungeheuren MarktPlaz dar; und wenn unſre Induſtrie zu dem Punkte von Entwikelung gelangt, deſſen ſie fähig iſt, wenn ſie ſich dem Geſchmake von Amerika anzuſchmiegen weis in einer Menge von Gegenſtänden, die wir ihm liefern können, ſo wird es uns gelingen,

an dem Gewinn theilzunehmen, den ſein Handel einigen europäiſchen Nationen darbietet. Keine andere Abgaben zahlen als die am meiſten begünſtigten Nationen, das war Alles, was wir billiger Weiſe von Amerika fordern konnten; mehr von ihm zu verlangen, wäre eben ſo viel geweſen, als es verhindern, Vortheil von der Concurrenz zu ziehen.

Wir kommen nun auf den wichtigſten Theil des Tractats, auf die Artikel, welche die Verhältniſſe beider Nationen beſtimmen, wenn die eine im Frieden iſt, und die andre ſich im Kriege befindet.

Der 12 Artikel bewilligt den Bürgern des neutralen Staats das Recht, ihre Schiffe und Waaren, die Contrebande ausgenommen, von jedwedem Hafen aus in einen feindlichen Hafen zu führen; von einem feindlichen Hafen aus in einen Hafen der kriegführenden Macht, von den neutralen Häfen aus in die dem Feinde zugehörigen Häfen und Pläze einzulaufen, es ſey denn daß dieſe Häfen wirklich blokirt, belagert oder eingeſchloſſen wären.

Dieſe Stipulation iſt in vollkommener Uibereinſtimmung mit den Rechten der neutralen Mächte; denn die kriegführenden Mächte können ſich durchaus auf keinen RechtsGrund ſtüzen, um die neutralen an Ausübung ihrer Induſtrie zu verhindern, um ſie zu zwingen, ihren Handel einzuſchränken, ihre Verhältniſſe zu beengen, um ſie ihren Zwiſtigkeiten beizugeſellen, und ſie an den Drangſalen des Krieges theilnehmen zu machen.

Wir können zu gleicher Zeit nicht umhin, die angebrachte Einſchränkung des Handels der Neutralen in Betref der wirklich eingeſchloſſenen, belagerten oder blokirten Pläze zu billigen. In der That würde eine Macht, welche einen Plaz belagert, gegen ihr eignes Intereſſe handeln, wenn ſie einem Neutralen erlaubte, dem Feinde Kriegs- oder MundBedürfniſſe zuzuführen, welche ihm die Mittel gäben, ſeinen Widerſtand zu verlängern. Eben ſo gerecht war es, zu bedingen, daß das neutrale Schif, welches in einen blokirten Hafen eindringen will, nachdem es benachrichtigt worden, daß es nicht in denſelben einlaufen

kan, ſelbſt in dem Fall daß es nicht mit Contrebande geladen iſt, weggenommen werden ſoll, weil es alsdann aus den Pflichten der Neutralität herausgetreten wäre, indem es die Abſicht geäuſſert, einem der kriegführenden Theile Unterſtüzung zuzuführen: allein die Rechtlichkeit der fränkiſchen Regierung erforderte, dem Ausdruk: blokirt, ſeinen wahren Sinn beizulegen. In den neueſten Zeiten hat man dem Wort Blokade eine ſolche Ausdehnung gegeben, daß ein Hafen ſich durch ein Geſchwader, welches ein paar Stunden davor gekreuzt und ſich dann auf mehrere hundert Meilen davon entfernt hätte, blokirt befunden haben würde.

Der 13 Artikel ſezt beſtimmt feſt, was unter der Benennung von Kriegs-Contrebande begriffen ſeyn ſoll. Das Verzeichniß dieſer Gegenſtände iſt auf das, was unmittelbar zum Kriege dient, beſchränkt; es erſtrekt ſich nicht, wie in dem Tractat, welchen die Amerikaner im Jahr 1794 mit GrosBritannien ſchloſſen, auf Schifs Munitionen und Lebensmittel. Man könnte glauben, daß durch dieſe Stipulation das Intereſſe der Republik gefährdet wäre, weil, im Fall eines Krieges mit GrosBritannien, dieſe Macht am Bord der amerikaniſchen Schiffe alle nach unſern Häfen beſtimmte SchifsMunitionen wegnehmen, und wir uns dagegen jener, welche die Amerikaner dem Feinde zuführen, nicht bemächtigen könnten. Aber einer groſen und liberalen Politik, wie die des fränkiſchen Volkes iſt, kommt es zu, dem Handel der andern Völker ſo wenige Einſchränkungen wie möglich anzulegen. Man würde wieder gegen die Zeiten der Barbarei zurükſchreiten, wenn man eine entgegengeſezte Lehre befolgen wollte; ſeit hundert fünfzig Jahren hat man die SchifsMunitionen allgemein von dem Verzeichniß der Kriegs-Contrebande ausgenommen, weil ſeit hundert fünfzig Jahren die Civiliſation reiſſende Fortſchritte gethan, weil man dem zufolge die Rechte der Nationen und die der Menſchheit beſſer kennen gelernt hat, weil alle Völker, in gemeinſchaftlichem Einverſtändniß, den Handel zu beſchüzen geſucht haben. Konnte Frankreich von dieſen Grundſäzen abweichen? konnte es in die amerikaniſche Convention Clauſeln einrüken machen, die es ſtets wie eine offenbare Verlezung des neuern SeeRechts be-

trachtet hat? konnte es Europen ankündigen, daß es zur Wiederherſtellung der barbariſchen Gebräuche, welche die Jahrhunderte der Unwiſſenheit bezeichneten, auch ſeiner Seits beitragen wolle? Aber laßt uns, mit Beſeitigung der allgemeinen Betrachtungen, blos die Frage, die uns in Hinſicht auf Amerika beſchäftigt, unterſuchen, und ſehen, welche Nachtheile dieſe Beſchränkung der Rubrik von Kriegs-Contrebande für uns haben kan.

Welches ſind die SchifsMunitionen, die Amerika den Europäern liefern kan? — Theer, Holz zum Schifs-Bau und zu den Maſten.

Aber in England wie in Frankreich zieht man den nordiſchen Theer vor; die gewöhnliche Eiche von Amerika iſt von geringerer Qualität als jene von Frankreich und von England; die Maſten aus Norden ſind vorzüglich vor den amerikaniſchen; es iſt ſolchemnach nicht ſehr wahrſcheinlich, daß GrosBritannien ſeine SchifsMunitionen aus Amerika bezieht.

Allein geſezt die Sache verhielte ſich anders; geſezt auch, wir hätten die SchifsMunitionen unter den Artikeln der Kriegs-Contrebande begriffen, ſo würde dieſe Stipulation doch nur illuſoriſch ſeyn, und England würde, vermöge ſeiner geographiſchen Lage, alle Munitionen, die ihm nöthig wären, erhalten, ohne daß wir es verhindern könnten. Die Amerikaner erheben ſich im Norden während des Winters bis zu Höhen, wo es ſchwer, um nicht zu ſagen, unmöglich iſt, kreuzende Geſchwader aufzuſtellen, und landen, ohne daß ſie geſtört zu werden befürchten dürfen, nachdem ſie die Orkadiſchen Inſeln umſchift, an den Küſten von England.

Der 14 und 15 Artikel, welche unmittelbar auf den ſo eben von mir unterſuchten folgen, ſezen auf eine beſtimmte Weiſe die Grundſäze des neuern VölkerRechts, betreffend die Freiheit der neutralen Flagge, feſt.

Einige Perſonen hielten dafür, daß, ſobald die Amerikaner dieſen Grundſaz in dem Tractat von 1794 aufgegeben hatten, wir ihn ebenfalls in dem unſrigen nicht hätten beibehalten ſollen, weil, im Fall eines Krieges zwiſchen Frankreich und GrosBritannien, die Engländer am Bord der amerikaniſchen Schiffe das franzöſiſche Eigenthum wegnehmen können, wäh-

rend wir das engliſche Eigenthum am Bord der Amerikaner reſpectiren müſſen.

Es war Frankreichs Würde gemäs, nicht von einer Stipulation abzuweichen, welche früher oder ſpäter die Grundlage des Rechts der Nationen werden wird; und man laſſe ſich desfalls nicht täuſchen: gleicher Druk fällt auf zwei Nationen, von welchen die eine ihrem Feinde allen Handel zu verſperren ſucht. Zwar indem ſie ſeine Schiffahrt hemmt, indem ſie die Ausfuhr der Erzeugniſſe ſeines Bodens und ſeiner Induſtrie verhindert, ſchwächt ſie ſeine UnterhaltsMittel, macht die Quellen ſeines Reichthums verſiegen, zerſtört ſeine Marine, vernichtet ſeine Kräfte; aber in dem gegenwärtigen Zuſtande Europa's gibt es keine Macht, die, durch das Aufhören des Handels einer andern, ſich nicht ſelbſt auch irgend eines Zweiges ihres Handels beraubt ſieht, und bald die Uibel, die eine Folge davon ſind, empfindet.

Es iſt fürwahr ſchon mehr als genug, daß Tauſende von Menſchen nur allzu oft den Leidenſchaften derer, die ſie regieren, aufgeopfert werden; daß die Kapitale, welche den Akerbau und den Kunſtfleiß belebt, und von Gegend zu Gegend in allen Theilen der groſen europäiſchen Familie Wohlſtand verbreitet haben würden, von ihrer wahren Beſtimmung abgeleitet, und durch den Krieg verſchlungen werden.

Es iſt ſchon mehr als genug, daß die kriegführenden Nationen zwiſchen ihren Bürgern alle unmittelbaren Handels- und FreundſchaftsVerhältniſſe unterbrechen, ohne daß man noch die Drangſale des Krieges dadurch vermehrt, daß man ſie hindert, jedwede Art von Induſtrie zu ihrem Vortheil, zum Vortheil der Nationen, die ſich nicht in ihre blutigen Zwiſtigkeiten gemiſcht haben, auszuüben; daß man die Neutralen hindert, eine geheiligte Pflicht zu erfüllen, und zwei gleich unglüklichen Feinden eine hilfreiche Hand zu bieten.

Die Magazine ſind mit Waaren, die verderben, angefüllt; der Umlauf ſtokt; die Gelder gehen nicht ein; die Manufacturen ſtehen verlaſſen; die Arbeiter, die ohne Geſchäft und ohne Brod ſind, beunruhigen den Staat durch ihren Müßiggang, beläſtigen ihn durch ihr Elend; die Erzeugniſſe des Bodens verlieren ſich aus Mangel an Abſaz; die fremden Waaren,

welche die Gewohnheit zum Bedürfniß gemacht hat, ſteigen im Preiſe, wenn ſie nicht verboten ſind; gehen durch Contrebande ein, wenn ſie verboten ſind; der Staat findet ſich ſeiner Zölle beraubt, und alle ſeine Einkünfte vermindern und vernichten ſich in dem Augenblik, wo er auſſerordentliche Ausgaben zu beſtreiten hat. Sezt man dem allen noch die Gewaltthätigkeiten hinzu, welche gegen die Neutralen ausgeubt werden, wenn man die Freiheit ihrer Flagge nicht anerkennt, ſo ſieht man die Verluſte ſich häufen, den Handel gänzlich zu Grund gehen und alle Völker zumal denſelben Drangſalen und demſelben Elend preisgegeben.

Man höre daher auf, ohne Noth die Plagen des Krieges zu vermehren; man gebe dem Handel den Schuz, welchen das Intereſſe aller Völker zu ſeinen Gunſten anſpricht; man zügle die SeeRäubereien, welche die Moralität der Nationen herabwürdigen, welche keinen andern Zwek haben, als alles zu zerſtören: und in der kurzen Spanne Zeit, die wir auf dieſer Erde zu leben haben, werden die Menſchen wenigſtens einer grösern Summe von Glükſeligkeit genieſſen. Die Regierung handelte nach einer edeln Anſicht der Dinge, indem ſie den Grundſaz von Freiheit der Flagge aufſtellte; aber auſſerdem erkannte ſie auch noch, daß ſie keinen Vortheil dabei gehabt haben würde, den gegentheiligen Grundſaz zu behaupten. Man nimmt das Eigenthum ſeines Feindes am Bord der Neutralen nicht hinweg, wenn dieſer Feind einen groſen auswärtigen Handel, und die Mittel, ſolchen zu beſchüzen, hat. Er überläßt nicht den Neutralen den Gewinn ſeiner Schiffahrt; er gebraucht dazu ſeine eignen Schiffe, ſeine eignen Matroſen. Das Volk, welches ſeinem Handel nicht den nemlichen Schuz gewähren kan, entlehnt allein die Beihilfe der neutralen Flagge. Die Republik mag nun alſo mächtig oder ſchwach ſeyn, ſo muß ſie immer die neutrale Flagge beſchüzen; in dem erſten Falle, aus einem Gefühl für Gerechtigkeit, in dem zweiten, aus einem wohlverſtandenen Intereſſe. Ohnehin war der Grundſaz von Freiheit der Flagge durch Frankreich ſchon im Jahr 1646 angenommen worden. Konnte die Regierung, als ſie von neuem den Grundſaz von Freiheit der neutralen Flagge aufſtellte, anders handeln zu einer Zeit, wo man alle Anordnungen begünſtigt, welche dem menſchlichen Geſchlecht nüz-

lich ſeyn können; und wenn daraus während des Laufes einiger Jahre ein vorübergehendes Uibel für uns entſtehen ſollte, muſte man darum weniger darauf beharren? In dem Maaſe, wie die Menſchen aufgeklärter werden, ſiegt die Gerechtigkeit immer über die Stärke und Gewalt ob. Man erwürgt heut zu Tage nicht mehr einen Soldaten, der ſein Gewehr ſtrekt; man macht die KriegsGefangenen, die Einwohner der Länder, welche man als Sieger durchzieht, nicht mehr zu Sklaven. So wird man einſt auch die neutrale Flagge, von allen Nationen reſpectirt, ihnen noch mitten unter den Gräueln des Krieges das tröſtliche Bild des Friedens darſtellen ſehen.

Frankreich kommt es zu, dieſe glükliche Epoche zu beſchleunigen; alle Nationen werden ihm dieſe Wohlthat zu verdanken haben: wenn es ſich nicht von dem Plan, den es bis auf dieſen Augenblik ſich vorgezeichnet hat, entfernt, wenn es in KriegsZeiten den Neutralen den uneingeſchränkteſten Schuz bewilligt, ſo wird es früh oder ſpät die Frucht dieſes edlen Betragens ärndten. Nationen, Regierungen, wie Individuen, erkennen alle den Werth der Gerechtigkeit, die für ihre Intereſſen wacht, und ſie beſchüzt; ihre Wünſche, ihre bereitwillige Unterſtüzung werden immer für den Staat ſeyn, der in Hinſicht auf ſie nicht eine Tyrannei ausübt, gegen die ſie ſich zwar oft nicht auflehnen können, aber die ſie im Grund ihres Herzens verabſcheuen.

Wenn ich mich, um dieſen Saz zu behaupten, auf ThatSachen berufen ſoll, ſo darf ich blos auf den nun geendigten Krieg zurükgehen. Nur als wir die Achtung vergaßen, welche wir der Flagge der neutralen Mächte ſchuldig waren, fanden wir uns im Kampfe mit allen Bedürfniſſen. Die Drohungen unſrer Feinde, die üble Behandlung, welche ſie erfuhren, nichts konnte ſie verhindern, in unſre Häfen einzulaufen; wir allein haben ſie, durch unſre gewaltſamen Maasregeln, davon entfernt. Sie hätten ſich vielleicht in die Arme unſrer Feinde geworfen, wenn die neue Regierung, welche die wahren Intereſſen der Nation beſſer kannte, nicht Grundſäze befolgt hätte, die dazu gemacht waren, ihr wieder alle Neutralen zu gewinnen. In dem uns zur Prüfung vorgelegten Tractat hat ſie zuerſt dieſe Grundſäze aufgeſtellt. Wir haben geſehen, was ſie

im Norden zu unſerm Vortheil bewirkt haben, und wenn der Erfolg nicht unſrer Erwartung entſprach, ſo geſchah ſolches nur darum, weil es Ereigniſſe gibt, welche die menſchliche Klugheit weder vorausſehen noch verhindern kan; aber in jedem Falle muß das Vergangene uns zeigen, was wir von der Zukunft erwarten können.

Die nächſtfolgenden Artikel des Tractats ſind, im Grunde genommen, bloſe Folgerungen aus dem Artikel 14.

Inzwiſchen hat man nicht die nöthigen Vorſichts-Maasregeln vernachläſſigt, um ſich verſichern zu können, ob die Schiffe etwas von Kriegs-Contrebande enthalten, oder nicht. Dieſe Schiffe müſſen mit Päſſen, mit Certificaten verſehen ſeyn, welche die Beſchaffenheit der Ladung in der durch den Tractat beſtimmten Form anzeigen. Die Kapitains ſind gehalten, auf die Aufforderung und das Anſuchen bewafneter Schiffe, dieſe Päſſe, dieſe Certificate vorzuweiſen. Allein zugleich hat man auch die gehörigen Maasregeln getroffen, um die Mannſchaft des viſitirenden Schiffes zu verhindern, am Bord des neutralen irgend einige Gewaltthätigkeit zu begehen. Die Erfahrung hat nur allzu ſehr von der Nothwendigkeit einer ſolchen Clauſel überzeugt.

In dem Falle wenn das viſitirte Schif Artikel von Contrebande enthielte, kan der Kapitain des viſitirten Schiffes das Anerbieten thun, ſie dem viſitirenden Schiffe auszuliefern; dis Anerbieten ſoll angenommen werden, und er ſoll hierauf die Befugniß haben, ſeinen Weg fortzuſezen, wofern anders die Menge der Contrebande-Waaren nicht zu beträchtlich iſt, als daß das bewafnete Schif ſie an Bord nehmen könnte, in welchem Falle der Neutrale in einen Hafen eingebracht wird, um dort ſeine Waare auszuliefern. Aber in dem einen, wie in dem andern Falle, ſoll weder das Schif noch der Reſt der Ladung confiszirt werden.

Es iſt klar, daß dieſe Bedingung eine unmittelbare Folge aus der Freiheit des Handels iſt, ſo klar, daß es nicht nöthig iſt, zum Beweiſe davon in irgend einige Entwikelung einzugehen.

Wenn die KriegsSchiffe das Recht haben, die Handels-Schiffe, welche einzeln ſegeln, zu viſitiren, ſo haben ſie

dieſes Recht nicht, ſobald dieſe Schiffe ſich unter dem Geleite eines Kriegs Schiffes des neutralen Staats befinden; um das Eigenthum der Schiffe und die Beſchaffenheit der Ladung zu ſichern, iſt es hinreichend, daß der Kommandant des Kriegs Schiffes erklärt: die Schiffe, welche er convoyre, gehörten der Nation, deren Flagge ſie führten, und ſeyen nicht mit Kriegs-Contrebande geladen.

Wenn einzelne Perſonen ſich gegen einander Achtung ſchuldig ſind, ſo ſind auch Nationen ſie einander ſchuldig; und man würde gegen dieſe Achtung verſtoſſen, wenn man in einem ähnlichen Falle mehr als die Erklärung des Offiziers, der das Convoy kommandirt, verlangen wollte, weil man dadurch vorausſezen würde, daß die Regierung, der er angehört, ihre Ehre, das Zutrauen der andern Regierungen verrathen, und ſich in den Augen ihrer Nation und der andern Völker ſchänden könne.

Die Stipulationen, betreffend die Art, wie bei der Wegnahme und Verurtheilung der Kriegs-Contrebande verfahren werden ſoll, verdienen ebenfalls bemerkt zu werden. Die Offiziere des Schifs, welches dieſelbe wegnimmt, ſind gehalten, dem Kapitain ein genaues Verzeichniß der Papiere, deren ſie ſich bemächtigen, zu laſſen; ſie dürfen aus dem verhafteten Schiffe nichts fortſchaffen, noch den Kapitain davon wegnehmen. Dieſer Kapitain kan auch während der Dauer des Prozeſſes am Bord bleiben; er kan, ſo wenig wie die Matroſen und Reiſende, ſeiner Effecten, des Geldes zu ſeinem Gebrauch beraubt werden. Dieſe Verfugungen ſind äuſſerſt gerecht; ſie verdienen unſer Lob. Doch kan die von Ihnen zur Unterſuchung des Tractats niedergeſezte Commiſſion nicht umhin zu bedauern, daß man die Summe Geldes für die Reiſenden und für den Kapitain auf das, was zu ihrem Gebrauch nöthig wäre, beſchränkt, und die Reiſenden auf gleichen Fuß mit den Matroſen geſezt hat.

Dieſe aus alten Tractaten entlehnte Stipulation ſchien ihr nicht den liberalen Charakter zu haben, wie die übrigen Clauſeln des Tractats. Man könnte, auf den erſten Blik, glauben, daß, ſobald die Summe des Geldes beſchränkt iſt, der Uiberſchuß dieſer Summe weggenommen werden könnte; und

daß, wenn dem ſo wäre, der Tractat mit ſich ſelbſt im Widerſpruch ſtünde, weil das Geld, in dieſem Falle, als KriegsContrebande betrachtet würde, während es doch nicht unter den Artikeln der Contrebande begriffen iſt: warum — könnte man von der andern Seite hinzufügen — da man durch die vorhergehenden Stipulationen übereingekommen war, daß von dem Schiffe nichts als die Kriegs-Contrebande ſollte weggenommen werden können, beſchränkte man die Summe, welche der Kapitain, die Reiſenden und die Matroſen behalten ſollen, blos auf ihren Gebrauch?

Ein Augenblik von Nachdenken reicht hin, um zu finden, daß in dieſer Einſchränkung nichts enthalten iſt, was dem Tractat zuwider wäre. Man kan nemlich nicht ſagen, daß man das Recht habe, die Summe Geldes wegzunehmen, welche jene überſtiege, die vermöge des Tractats für den perſönlichen Gebrauch des Kapitains und der übrigen Bemannung beſtimmt iſt: denn ſobald eine beſtimmte Stipulation obwaltet, daß man nichts von dem Schiffe wegnehmen ſoll, kan man nicht annehmen, daß der Artikel, den wir unterſuchen, eine indirecte Stipulation in ſich ſchlieſſe, welche zur Wegnahme des Geldes berechtigen könnte. Ob es, übrigens, gleich ſchwer iſt, eine ſcheinbaren Grund dieſes Artikels aufzufinden, ſo iſt dieſe Stipulation doch nicht von der Art, daß ſie auf die Entſcheidung des Tribunats Einfluß haben ſollte.

Der 22 Artikel ſchien Anfangs Ihrer Commiſſion nicht ſo vollſtändig, wie er hätte ſeyn ſollen: ſie glaubte, er könnte Schwierigkeiten in der Vollziehung verurſachen, wenn das angehaltene neutrale Schif in den Hafen einer freundſchaftlichen oder neutralen Macht eingebracht würde; der Kapitain des weggenommenen Schiffes könne immer verlangen, daß man ihn durch die LandesTribunale richte. Nach dieſem Artikel iſt man übereingekommen, daß in allen Fällen blos den für die Priſen-Sachen niedergeſezten Gerichten, in den Ländern wohin die Priſen eingebracht werden, die Unterſuchung zuſtehen ſoll. Aber dieſe Schwierigkeit verſchwindet, wenn man ſie genauer prüft. Denn entweder hat die Macht, welcher das weggenommene Schif zugehört, mit der Macht, in deren Hafen die Priſe eingebracht worden, einen

Tractat, der ihren HandelsAgenten oder andern öffentlichen Beamten das Recht gibt, die Confiscatian zu erkennen, oder ſie hat keinen ſolchen Tractat. Im erſten Fall iſt es klar, daß die Gerichte des Landes, wohin das neutrale Schif eingebracht worden, nicht über die Giltigkeit der Wegnahme der zur Kriegs-Contrebande gehörigen Artikel entſcheiden können; wollte der Neutrale ſeine Sache bei ihnen anhängig machen, ſo würden ſie ſich für incompetent erklären. Im andern Fall, wenn nemlich keine ſolche Stipulation zu Gunſten der Macht, deren Schif das neutrale angehalten hat, vorhanden wäre, würde die Streit-Sache in Betref des zu fällenden Urtheils den gewöhnlichen Gang nehmen.

Die Habſucht der Korſaren hätte der Maasregeln, die man zur Sicherung der Freiheit des Handels des neutralen Staats getroffen hatte, ſpotten, und auf dem Meer hätte keine Macht ſie verhindern können, die weſentlichſten Clauſeln des Tractats zu verlezen. Man kam dieſem Uibelſtand zuvor, indem man von den Korſaren eine Caution verlangt, und ſie noch überdem der Strafe, ihrer Commiſſion verluſtig zu werden, unterwirft. Dieſe Vorſicht iſt weiſe, und verdient allen Beifall.

Nachdem ich den Theil des Tractats, der die Schiffahrt in Kriegszeiten betrift, unterſucht, und die wichtigſten Punkte deſſelben entwikelt habe, komme ich nun auf die Artikel, die das Betragen reguliren, welches die eine der beiden Mächte, wenn die andre ſich im Kriege befindet, gegen die Schiffe dieſer kriegführenden Macht und jene ihrer Feinde zu beobachten hat.

Wenn die KriegsSchiffe der kriegführenden Macht mit ihren Priſen in die Häfen der neutralen Macht einlaufen, ſo ſind ſie durchaus keiner Abgabe unterworfen; man kan nicht über die Giltigkeit der Priſen erkennen; man kan ſie nicht in Beſchlag nehmen oder verhaften.

Die feindlichen Schiffe oder Korſaren können ihre Schiffe nicht in den Häfen des neutralen Theils ausrüſten; es iſt ihnen nicht erlaubt, mehr Proviſionen zu erkaufen, als ſo viel ſie nöthig haben, um den nächſten Hafen der Macht, welcher ſie zugehören, zu erreichen.

Durch den Tractat von 1794 gebunden, konnten die Amerikaner uns für das Einlaufen und den Aufenthalt unſrer Kriegs-Schiffe nicht dieſelben Begünſtigungen gewähren, die uns durch den Tractat von 1778 bewilligt waren. In der That hatten die vereinigten Staaten, indem ſie den Engländern das Recht gaben, in ihren Häfen einzulaufen und ſich aufzuhalten, deren Feinde davon ausgeſchloſſen, und ſich verbindlich gemacht, während der Dauer ihres Tractats, dieſe Gunſt keiner andern Nation zu bewilligen; aber uns behielten ſie die Rechte vor, deren wir genoſſen.

Jezt hingegen, da unſre alten Tractaten mit den vereinigten Staaten aufgehoben ſind, hat jener, den ſie mit England errichteten, die Vorhand der Zeit vor den unſrigen; unſre Schiffe können daher von Rechtswegen in den Häfen von Amerika nicht zugelaſſen werden. Wie ſchwer auch dieſe Inconvenienz iſt, ſo glaubte Ihre Commiſſion doch nicht, daß ſolche der Republik jemals ſchädlich werden könnte. Alles läßt uns glauben, daß vor Abfluß des Tractats von 1794, der in längſtens ſechs Jahren für beide Theile verbindlich zu ſeyn aufhört, kein neuer Krieg ſich entzünden wird; und wir müſſen noch auſſerdem hoffen, daß die Amerikaner nicht ermangeln werden, uns in unſre Rechte wieder herzuſtellen, ſobald die Umſtände es ihnen geſtatten werden.

Ihre Commiſſion bedauert, daß man nicht, in dieſem Theile des Tractats, den 22 Artikel des Tractats von 1778 wieder aufgenommen hat, welcher feſtſezt, daß, wenn ein Bürger eines der beiden Staaten ſich von einer Macht oder von einem Fürſten, der ſich mit dem andern im Kriege befindet, eine Commiſſion ertheilen läßt, er als SeeRäuber ſoll können behandelt werden.

Die zwei lezten Artikel, von denen ich noch zu ſprechen habe, betreffen die Fiſchereien, und die Anſtellung von HandelsAgenten beider Mächte. Dieſe zwei Artikel ſchienen Ihrer Commiſſion durchaus keine Schwierigkeiten darzubieten, ſondern vielmehr ſo klar, daß es unnüz wäre, in eine nähere Entwikelung derſelben einzugehen.

Ich glaube, meinen Auftrag erſchöpft zu haben: ich habe die HauptBedingniſſe des mit den Amerikanern geſchloſſenen

Tractats unterſucht; ich habe die Gründe, auf welchen ſie beruhen, in der Kürze aus einander geſezt: Sie, Tribunen, werden ſolche ohne Zweifel fur hinreichend erkennen, um mit Ihrer Commiſſion auf die Annahme des Tractats zu ſtimmen. Und wie könnten wir desfalls noch zögern, da dieſer Tractat das Pfand der Wiederverſöhnung zweier befreundeten Nationen iſt, die ſich unter den Fahnen des Sieges WaffenBrüderſchaft ſchwuren; da, troz der augenbliklichen Irthümer ihrer Regierung, die wahren Amerikaner den Namen der Franken nie anders als mit Gefühlen von Bewunderung ausgeſprochen haben; da ihre Dankbarkeit für uns in ihren Herzen eben ſo lange leben wird, als das Andenken des Ruhmes, den ſie ſich in jenem Kriege erwarben, deſſen Mühſeligkeiten und Gefahren wir mit ihnen theilten?"

Nach dieſer lichtvollen, von einer an Ort und Stelle erworbnen SachKenntniß zeugenden Erörterung des Tractats mit den vereinigten Staaten, nahm Felix Beaujour das Wort:

„Man hat geglaubt, die Weigerung der Amerikaner, den 2 Artikel zu ratifiziren, wäre uns nachtheilig; man hat ſich hierin geirret. Dieſer Artikel hatte blos zur Abſicht, die im Tractat von 1778 bedungene Garantie wieder aufleben zu machen; nun war aber dieſe, dem Anſchein nach gegenſeitige, Garantie in der That für ſie allein von wirklicher Kraft, während ſie für uns illuſoriſch war, weil man Inſeln nicht anders als mit Flotten garantiren kan, welche die Amerikaner damals nicht hatten, und im Grunde auch jezt noch nicht haben.

Das Syſtem der Amerikaner iſt hinlänglich bekannt; ſie wollen ſich die Hände nicht durch Garantien binden, um nicht gegen ihren Willen in einen Strudel, der ihnen fremde ſcheint, hingeriſſen zu werden. Hier iſt nicht der Ort, zu unterſuchen, ob dieſes Syſtem, welches groſe Mächte paſſend finden können, es auf gleiche Weiſe für mittelmäſige iſt; ob man immer klug handelt, wenn man ſich vereinzelt, und ob dieſe Vereinzelung nicht zulezt darauf hinführt, daß man den ſchwachen Nationen misfällt, die mächtigen beleidigt, und beide durch den Reiz von Compenſationen lokt.

Aber wenn es den Regierungen nicht, wie einzelnen Perſonen, erlaubt iſt, uneigennüzig zu ſeyn, weil ſie für andre bedingen; iſt es ihnen denn verboten, gerecht zu ſeyn? und iſt die Dankbarkeit nicht ein Theil der Gerechtigkeit? — Iſt es auſſerdem denn auch wirklich wahr, daß die europäiſche Politik den Amerikanern durchaus fremde iſt, und daß ſie unſre nicht mehr bedürfen? Ich fürchte ſehr, daß ſie ſich täuſchen, und daß ſie den künftigen Zuſtand Europa's nach dem gegenwärtigen beurtheilen. Zwar liebkoſt ſie England jezt, aber morgen kan es ſie verſchlingen. Sie dürfen nur einen Blik um ſich herwerfen, und ſie werden ſehen, daß dieſe furchtbare Macht, Gebieterin von Canada und vom obern Laufe des Miſſiſippi, ſie in Nord und West wie in einem eiſernen Kreiſe umſchliest, und ſie auch noch in Oſt mit ihren Flotten bedroht. Ohne See-Macht, wie ſie es ſind, welche Mittel haben ſie zum Widerſtand? werden ſie mit Fregatten ſich an dem engliſchen Koloß wie an einer Regierung von Tunis oder Tripoli reiben? was werden ſie der SeeMacht Englands entgegenſezen? Milizen? Gerne will ich ihnen alle Tapferkeit zugeſtehen; aber kan man mit immer ſchwer zu verſammelnden Milizen eine allerwärts offne Küſte von dreihundert fünfzig Meilen beſchüzen? können blühende Städte, die an Gewäſſern liegen, denen man ſich mit den gröſten Schiffen nähern kan, und die von allen Feſtungs-Werken entblöst ſind, nicht durch eine Flotte verbrannt oder geplündert werden, ehe man ein einziges Bataillon zuſammengebracht hat? und wird das Beiſpiel von Carthagena für Amerika verloren ſeyn? Die Amerikaner haben alſo dadurch, daß ſie den 2 Artikel nicht ratifizirt haben, blos ſich ſelbſt geſchadet.

Nach dem 2 Artikel iſt die wichtigſte Stipulation iene, welche der 6 Artikel enthält. Wir unterhandeln darin auf den Fuß der vollkommenſten Gegenſeitigkeit; und ſo ziemt es edlen Nationen, mit einander zu unterhandeln. Aber ziemte es den Amerikanern, den Engländern, ſo wie ſie es in dem Tractat gethan, dieſelben Begünſtigungen, wie uns, zu verwilligen? Mir ſcheint es nicht; denn dieſe Nation hat, bei gleichen Rechten, über unſre, und über alle andre, das Uibergewicht ihrer Kapitale; und dis Uibergewicht gibt ihr ſo viele Vortheile, daß es für ihre Rivalen beinahe für eine förmliche Ausſchlieſung gelten kan.

Die Regierungen ſollten, in ihren HandelsVerträgen, blos ihr Intereſſe zu Rath ziehen; und hätten die Amerikaner das ihrige gehörig bedacht, ſo hätten ſie einſehen müſſen, daß unſer Handel ihnen beſſer anpaßte als der engliſche, und daß ſie ihn folglich mehr begünſtigen müßten. Sie haben mit uns die Bilanz für ſich, während ſie dieſelbe mit den Engländern gegen ſich haben; wir laſſen ihre Schiffe auf unſern Inſeln zu, während England auf den ſeinigen blos ihre Böte zulaſſen will. Wenn es übrigens das Intereſſe der Amerikaner war, die Engländer weniger zu begünſtigen, ſo hatten wir nicht das Recht, andre Vortheile, als die uns im 6 Artikel bewilligt wurden, zu verlangen.

Ich bemerke mit Vergnügen, daß der 14 und die folgenden Artikel den Grundſaz feſtſtellen, daß die Neutralität der Flagge die Waare neutraliſirt. Der Gegentheilige Grundſaz, der aus dem Recht der Raubfahrt einem gehäſſigen Recht, das man eher einſchränken als erweitern muß, herfliest, ſchadet zulezt allen ſeefahrenden Völkern, indem es für ſie den Preis der Waaren durch die Theurung der Aſſecuranzen ſteigen macht.

Ich werde mich nicht bei den andern Artikeln verweilen, welche bloſe Polizei Reglements für die Schiffahrt ſind; doch muß ich bemerken, daß unter ihnen keiner iſt, der nicht dazu geeignet wäre, die gute Harmonie zwiſchen beiden Nationen herzuſtellen und zu erhalten.

Der Tractat iſt gut: er iſt es in Bezug auf die Umſtände, worin wir uns befanden als wir ihn ſchloſſen; er iſt es auch unbedingt, weil er in nichts unſern Intereſſen zuwider iſt, und weil man ihn als den baldigen Uibergang zu einem beſſern betrachten kan. Ich ſtimme für die Annahme des GeſezEntwurfs."

Auch Legonidec, der zulezt ſprach, trug auf die Genehmigung an; doch hob er einiges aus, das ihm tadelnswürdig ſchien. Er verglich den Tractat von 1794 zwiſchen GrosBritannien und den vereinigten Staaten, die Petersburger Convention vom 16 Jun. 1801 zwiſchen GrosBritannien und Rußland, und die vorliegende

Pariſer Convention vom 30 Sept. 1800, und fand, daß der in dieſer leztern angenommene Grundſaz der Reciprocität, bei den von Seiten GrosBritanniens immer fortdauernden Anſprüchen auf Viſitirung der neutralen Schiffe, 2c. 2c., für Frankreich nachtheilig wäre. Auch tadelte er die Art, wie ſich der Redner der Regierung, bei Uiberreichung des Tractats, und aus Anlaß der amerikaniſchen Weigerung den 2 Artikel zu ratifiziren, über die ehemaligen Tractaten Frankreichs mit den vereinigten Staaten ausgedrükt hatte, als leichtſinnig, ungerecht, und nachtheilig für Frankreich ſowohl, als für die zahlreichen Freunde des franzöſiſchen Intereſſe's unter den Amerikanern ſelbſt, gegen welche hier zum zweitenmal Frankreich ſelbſt ihren Gegnern die Waffen in die Hände gegeben habe.

Nach dem Votum des Tribunats, ſtimmte auch der geſezgebende Körper auf die Annahme des GeſezesEntwurfs in Betref der Convention mit den vereinigten Staaten von Amerika.

2.

FriedensTractat mit Neapel.

Am 27 Nov. legte der General Brune, StaatsRath, als Redner der Regierung dem geſezgebenden Körper dieſen Tractat mit dem dazu gehörigen GeſezEntwurf vor. „Ich ſchäze mich glüklich, dieſe erhabene Verſammlung über eine jener merkwürdigen Urkunden, welche den allgemeinen Frieden vorbereitet haben, zu unterhalten. Die, welche ich jezt Ihrer Prüfung unterwerfen ſoll, hat ganz vorzüglich die Mäſſigung und die Grosmuth unſrer Regierung in's Licht geſezt. Um dieſe Wahrheit in die Augen ſpringen zu machen, wird es hinreichend ſeyn, Ihnen nur allzu bekannte Thatſachen in's Gedächtnis zurukzurufen.

Die Macht, mit der wir zu Florenz unterhandelten, hatte ſich gleich zu Anfang des Kriegs in die Reihe unſrer Feinde

geſtellt: durchaus keine Herausforderung von unſrer Seite berechtigte ſie zu dieſem Betragen: ihre Truppen wurden geſchlagen, zerſtreut, gefangen. Das untere Italien, welches offen ſtand, war der Willkühr des Siegers preis. Der zu Tolentino geſchloſſene Tractat (mit dem Papſte) gab einen erſten Beweis von der Grosmuth der Grundſäze, welche gegenwärtig die Baſis unſrer Politik ſind. Einige Zeit darauf erhielten eben dieſe Grundſäze, zu Leoben, eine noch feierlichere Sanction; alles muſte uns zu glauben veranlaſſen, daß der Hof von Neapel den Verſprechungen getreu bleiben würde, welche zu verlezen keinem ſeiner Intereſſen gemäs ſeyn konnte. Er hatte noch beſonders, um bei dieſem Entſchluſſe feſt zu beharren, den Rath und die Bitten eines Alliirten vor ſich, deſſen Ausdauern und Rechtſchaffenheit es verdienten, daß ſie neuerlich durch eine höchſt ausgezeichnete Aeuſſerung des National-Edelmuths gekrönt wurden.

Aber bei dieſem Hofe hatten gehäſſige Leidenſchaften allen ofnen und edlern Ideen den Eingang verſperrt. Die Zwiſchenzeit des Friedens, von dem Tractat von Campo Formio bis zu den lezten Feldzügen, wurde durch eine beinahe ununterbrochene Reihe von den beleidigendſten Communicationen bezeichnet. Es iſt mir ſchmerzhaft in dieſem Augenblik, wo man alles Vergangene vergeſſen ſollte, aber es iſt nothwendig, Sie an die Ereigniſſe und Schritte zu erinnern, deren unverhohlener Troz zu weiſſagen ſchien, daß wir bald durch Unfälle würden geprüft werden. Neapel ward für die Franken ein unerträglicher Aufenthalt: täglich waren ſie dort den gröbſten Beſchimpfungen ausgeſezt. Selbſt der geheiligte Character des Botſchafters ward miskannt. Man weiß, daß, gezwungen die Flucht zu nehmen, der Geſandte der Republik in die Hände von Korſaren aus der Barbarei fiel, welche ihm eine Achtung bezeugten, die man in jenem Lande, das einſt der Wohnſiz der Philoſophie und der Urbanität war, ihm verſagt hatte. Man weiß, daß die engliſchen Geſchwader in den Häfen beider Sizilien Munitionen und Lebensmittel im Uiberfluß fanden, und daß der Unfall von Abukir dort mit einem FreudenTaumel gefeiert wurde, der dieſen Staat eines vollkommenen Zuſtands von Feindſeligkeit anklagte, und das Signal zur zweiten Coalition gab.

Der Hof von Neapel hatte bald Urſache, dieſe Mistritte zu bereuen. Unſre Truppen beſezten ſeine Staaten; aber da ſie nachher, durch die Bedürfniſſe des Krieges, nach den nördlichen Theilen Italiens abgerufen wurden, ſo erlaubten die VolksErſchütterungen, welche nach ihrem Abzuge ſtatthatten, dieſem Hofe, ſich wieder in dem Beſiz der Gewalt zu ſezen. Er hielt ſich für ſiegreich, weil andre Sorgen unſre Thätigkeit auf andre Punkte hinzog: er misbrauchte dieſe Täuſchung zu Befriedigung ſeiner Rache; das Königthum hatte nun ſeine Schrekens-Epoche, wie die Demagogie die ihrige gehabt hatte; wer nur immer die Künſte und Wiſſenſchaften liebte, wurde als Freund der Franken verdächtig; Europa, ſeit langer Zeit an ſanfte Geſeze gewöhnt, ſah zum zweitenmal im achtzehnten Jahrhundert, im Jahrhundert der Aufklärung, wohin das Vergeſſen des erſten Grundſazes, des erſten Bedürfniſſes der bürgerlichen Geſellſchaft, das Vergeſſen der Gerechtigkeit, führen kan.

Wir hatten um dieſe Zeit den gröſten Theil Italiens verloren. Bonaparte kam aus Aegypten zurük; da ſahen wir die Alpen überſtiegen auf Gipfeln, die man bis dahin für unzugänglich gehalten hatte, und jene Gefilde von Marengo, wo das Schikſal der Welt ſich entſcheiden ſollte, wo zwei Heere, das eine durch ſeine Maſſe, das andre durch ſeine gewohnte Tapferkeit furchtbar, ſich gegenüber ſtanden. Angeführt, beſeelt durch den Mann, in welchem die Natur das höchſte Maas von Muth und Geiſt vereinigt zu haben ſcheint, erkämpfen die Franken einen entſcheidenden Sieg: Italien iſt wieder erobert. Die Convention von Aleſſandria, welche für die Oeſtreicher die Art des Rükzugs beſtimmte, und den beiden Armeen proviſoriſche Gränzen anwies, erwähnte Neapels mit keinem Worte.

Man hätte denken ſollen, daß dieſe Macht nunmehr ſich beſtreben würde, den Zorn der Republik zu beſänftigen. Man hätte ſich endlich einiger Schritte gewärtigen ſollen, wodurch ſie das Geſchehene wieder gut zu machen ſuchen würde: inzwiſchen ſchien ſie auf neue Ereigniſſe zu rechnen. Die Feindſeligkeiten brachen zwiſchen den Franken und Oeſtreichern wieder aus; ein neapolitaniſches ArmeeKorps zieht durch den

päpſtlichen Staat nach Toscana, um die äuſſerſten Poſten des rechten Flügels der fränkiſchen Armee anzugreifen. Es wird geſchlagen. Eine ſolche hartnäkige Beharrlichkeit lieſs nicht mehr zu, die neapolitaniſche Armee in den WaffenStillſtand von Treviſo mit einzuſchlieſſen, und im Tractat von Luneville muſte Frankreich verlangen, daß Oeſtreich den Hof von Neapel preisgäbe.

Nun ſtand es uns frei, dieſen hartnäkigen Feind aus der Reihe der europäiſchen Mächte zu tilgen; vielleicht hätte es keinen Souverain, keinen König gegeben, der das nicht gethan hätte; aber die Regierung der Republik iſt ſtark genug, um die Empfindung, ſelbſt der gerechteſten Rache zu erſtiken: ſie hatte ihren Siegen ein groſes, ehrenvolles Ziel geſezt — den allgemeinen Frieden Europa's: ſie hat es erreicht. So iſt Frankreichs Politik auf Maximen der Weisheit, Zurükhaltung und Grosmuth gegründet, und dieſe Maximen, welche uns die Hochachtung der Nationen erwerben, werden uns dis ſchöne Ganze von Gebiet und von Hilfsquellen, die wir der kraftvollen und unvertilgbaren Bravour der Soldaten der Republik zu danken haben, erhalten. So werden jene Menſchen ſich in ihren Hofnungen getäuſcht finden, die, im Auslande, behaupten, das Schikſal unſers Vaterlands ſey der Ungewißheit der Ereigniſſe unterworfen; die noch immer das fränkiſche Volk als den Zerſtörer aller Rechte und aller geſellſchaftlichen Einrichtungen darſtellen, und die ſich noch immer in Ideen von Verbrechen und Vertilgung wälzen, während der laute Ruf der Völker nur von Ruhe, Ausſöhnung und Glük erſchallt. Die Franken wollen Unabhängigkeit und Freiheit; aber ſie wollen nicht die Rechte andrer Nationen antaſten. Unſre Regierung reſpectirt die andern Regierungen; aber ſie verlangt, und ſie muß verlangen, auch von ihnen reſpectirt zu werden.

Der Tractat mit Neapel iſt ein Denkmal der Grosmuth und Mäſſigung. Man muß darin keine von jenen läſtigen Stipulationen ſuchen, die der Starke ſonſt gewöhnlich dem Schwachen abdringt. Man findet hier nichts als Uneigennüzigkeit und Edelmuth. Je gröſer die Beleidigung war, deſto gänzlicher ſcheint das Vergeſſen, und dis iſt vielleicht der grö-

ſte Vortheil dieſer diplomatiſchen Verhandlung; denn wir werden endlich durch unſer Wohlwollen den Feind erobern, den unſre Waffen ſtürzen konnten. Auch werden Sie, Bürger Geſezgeber, bemerken, daß dieſer Tractat dazu beigetragen hat, die Ruhe Italiens zu befeſtigen. Ich habe nicht nöthig, Ihnen ändre beſondre Vortheile bemerklich zu machen, die dazu geſchikt ſind, Allianzen zu ſtiften, oder enger zu knüpfen, unſern Handel zu erweitern, und diejenigen, welche das Uibergewicht unſrer Sache hinriß, in ihrer Meinung von der Wichtigkeit unſers Beiſtands zu beſtärken. Die neapolitaniſche Regierung ſcheint nunmehr ihr wahres Intereſſe zu erkennen; ſie verabſcheut die Rathſchläge, durch welche ſie irrgeführt wurde, entſagt jenem ſeltſamen Schrekens-Syſtem, worüber Europa ſchauderte, und bekennt ſich wieder zu den nemlichen Maximen der Billigkeit, der Menſchlichkeit und der Duldung, durch welche die übrigen Regierungen ſich auszeichnen."

Das Tribunat, welchem der Tractat mit Neapel nebſt der Rede des StaatsRaths **Brune** ſofort zugeſchikt ward, ernannte eine Commiſſion, in deren Namen **Trouvé**, am 5 Dec., folgenden Bericht erſtattete:

„Entſpricht der mit Neapel geſchloſſene Tractat der NationalWürde? — Iſt er der Gröſe und der Macht der Regierung angemeſſen? — Befriedigt er die Vergütungen, welche die Republik zu forden berechtigt war?

Um dieſe Fragen zu beantworten, iſt es hinreichend, ſich an die wahren Grundſäze der von allen civiliſirten Völkern anerkannten und befolgten Politik zu erinnern. Der Zwek eines jeden Kriegs, der nicht Eroberung oder Vertilgung zum Gegenſtande hat, iſt zwar allerdings, die Abſtellung der Beſchwerden, worüber man ſich zu beklagen hatte, zu erhalten, ſich für die erlittenen Beleidigungen zu rächen, aber zugleich und beſonders auch zu dem vortheilhafteſten, ehrenvollſten und ſicherſten Frieden, den man möglicher Weiſe erhalten kan, zu gelangen. Wenn durch eine lange Reihe von Beſchimpfungen, Herausforderungen und Ungerechtigkeiten, wenn durch WortBrüche ohne Zahl der Schwache die Gedult des Starken ermüdet, und ihn, troz ſeiner friedlichen Aeuſſerungen, gezwungen hat, endlich die Waffen zu ergreifen; wenn als

dieſer leztre angreifen konnte ohne für den Angreifer zu gelten, er noch abwartet, bis die gegen ihn begangenenen Feindſeligkeiten ihn in die Nothwendigkeit ſezen, ſich zu vertheidigen: wie wird er ſich gleichwohl in dem Augenblik, wo ſeine Uiberlegenheit ſich in ihrem vollen Umfang gezeigt hat, betragen? wird er, eben ſo ſchreklich in ſeiner Strenge als er langſam war ſie in's Spiel zu ſezen, die Vortheile ſeiner Macht und die Rechte des Sieges benuzen, um den Feind, den er beſiegt hat, ſchonungslos niederzutreten? — Dis iſt nicht die Politik der fränkiſchen Regierung: ſie weiß, daß zehn Jahre voll Anſtrengungen und Triumphen hinreichend ſind für die Ehre des Volks, deſſen Verhängniſſe ſie leitet. Die Rache wäre allerdings ſehr leicht geweſen: Frankreich war ſiegreich; es hatte den Keim der innern Zwiſtigkeiten erſtikt; es hatte den Frieden zu Lüneville auf ruhmvollen und, wie alles hoffen läßt, dauerhaften Grundlagen befeſtigt; wieder an die Gränzen des alten Galliens vorgerükt, nahm es in der politiſchen Welt den Rang ein, den es ſeit einem halben Jahrhundert verlohren hatte; es hatte auf dem feſten Lande keine Feinde mehr, als die zwei ſchwächſten Mächte der Coalition: der Hof von Neapel hatte ſich der ſtrengſten Behandlung ausgeſezt. Ich werde hier nicht bei ſeinen Fehltritten verweilen; der Redner des StaatsRaths hat ſie kräftig genug geſchildert, daß ich mich der traurigen Mühe überheben kan, den Schleier zu lüpfen, den der Friede über Ereigniſſe geworfen hat, die jezt nur der Geſchichte angehören.

Die, welche Frankreich noch der Herrſchſucht und des Stolzes anklagen, dürfen nur auf einen Augenblik ihre Vorurtheile beſeitigen, und mit redlicher Geſinnung dis Denkmal ſeiner Grosmuth unterſuchen: und ſie werden bald in ſeinem politiſchen Syſtem eben ſo viel Weisheit erkennen, als ſein militairiſches Syſtem Genie zeigte. Hochbeleidigt und allmächtig, vergißt es ſeine erlittenen Kränkungen; es verzeiht, aber ohne den Beſiegten zu demüthigen, ohne ihm irgend eine läſtige Clauſel, irgend ein erniedrigendes Opfer aufzulegen. Die Erfahrung aller Zeitalter hat ihm bewieſen, daß Völker, die heute Feinde ſind, ſich morgen wieder ausſöhnen können, aber daß Demüthigung den Haß verewigt. Auch ſucht es

nichts anders, als ſich wieder jenes alte Zutrauen zu erwerben, welches ſeine gemäſigten Grundſäze und ſeine ſanften Sitten überall einflösten.

Während der Tractat von Florenz daſſelbe, in dieſer Hinſicht, vor ganz Europa rechtfertigt, gibt er ihm zugleich die auffallendſte und feierlichſte Genugthuung. Der 6 Artikel drükt ſich hierüber folgendermaſſen aus: „Um jede Spur der „beſondern Unglüksfälle, welche den gegenwärtigen Krieg bezeichnet haben, zu tilgen, und um dem wieder hergeſtellten „Frieden die Feſtigkeit zu geben, welche man nur von einem „allgemeinen Vergeſſen des Vergangenen erwarten kan, entſagt die fränkiſche Republik aller Verfolgung in Betref „der ThatSachen, über welche ſie ſich zu beklagen haben mag; „und der König, der ſeiner Seits, ſo viel an ihm iſt, beitragen will, das durch die Unruhen, die in ſeinen Staaten „ſtattgehabt haben, veranlaßte Unglük wieder gut zu machen, „verpflichtet ſich, innerhalb 3 Monaten, eine Summe von „500,000 Francs auszahlen zu laſſen, welche unter die „fränkiſchen Agenten und Bürger, die hauptſächlich Opfer „der zu Neapel, Viterbo, und auf andern Punkten des ſüdlichen Italiens vorgefallenen Unruhen waren, vertheilt werden ſollen."

Die erſte Betrachtung, wozu dieſer Artikel Anlaß gibt, iſt: daß das Verſprechen, den Schlachtopfern der vorgefallenen Unordnungen 500,000 Francs zu bezahlen, vielmehr blos eine Genugthuung der Ehre wegen als eine wirkliche Entſchädigung iſt, da es unmöglich iſt, die von ſo vielen Perſonen und auf ſo vielen verſchiedenen Punkten erlittenem Verluſte mit einer Summe Geldes zu entſchädigen. Aber dis allgemeine Vergeſſen des Vergangenen, dieſer Verzicht der Republik auf alle weitere Verfolgung, dis Geſtändniß des Königs in Betref der durch die Schuld der Neapolitaner erfolgten Unordnungen; alles bezeugt, daß die Regierung ſelbſt in ihrer Nachſicht nicht aus den Augen verliert, was ſie der gerechten Empfindlichkeit der Nation ſchuldig iſt. Indem ſie auf ſolche Art ihre Gnade an den Tag legt, erhält ſie eine Genugthuung, die jene weit übertrift, welche jede Erniedrigung des Beſiegten ihr hätte geben können.

Ihre Commiſſion hätte in der Abfaſſung des erſten Theils des 7 Artikels mehr Klarheit zu finden gewünſcht; ſie hat ſich fragen müſſen, was man durch die Worte: diejenigen, welche gezwungen waren, ſich freiwillig aus dem Vaterland zu verbannen, verſtanden habe. Wollte man von den durch die Staats-Junta zum Tod verurtheilten Neapolitanern ſprechen, die ſich durch die Flucht der Schande der Hinrichtung entzogen hatten? Iſt es nicht natürlich, zu denken, daß man die Abſicht hatte, ihnen die Befugniß in ihr Vaterland frei zurükzukehren, und die Gewißheit, wieder in ihre Güter eingeſezt zu werden, zu laſſen? Stimmt dieſe Auslegung nicht auſſerdem mit der Gerechtigkeit überein, die ſie zu erwarten berechtigt ſind, und die man ihnen nicht verſagen kan, ohne die Geſeze der Natur und der Geſellſchaft zu verlezen?

Was den zweiten Theil dieſes Artikels betrift, vermöge deſſen S. ſizilianiſche Majeſtät erlaubt, daß alle gegenwärtig wegen ihrer geäuſſerten politiſchen Meinungen verhaftete Perſonen demnächſt wieder in Freiheit geſezt werden ſollen, ſo hat die Kommiſſion daran nichts zu tadeln, als das Unbeſtimmte des Ausdruks: demnächſt (incessament). In der That wäre es vielleicht ſchiklicher geweſen, daß dieſe Befreiung das beſtimmte Reſultat und die unmittelbare Folge der Unterhandlung geweſen wäre. Da übrigens alles ankündigt, daß bereits die Vollziehung dieſer Clauſel angefangen hat, da die Gegenwart des Unterhändlers ihre gänzliche Erfüllung ſichert, ſo findet dieſe Bemerkung hier nur ihre Stelle, um zu zeigen, wie nothwendig es iſt, bei der Abfaſſung von Tractaten, wie bei jener von Geſezen, jede Art von Zweideutigkeit und Dunkelheit zu vermeiden.

Eben dieſer Artikel gibt Anlaß zu einer Vergleichung, die ganz zum Vortheil des gegenwärtigen Tractats iſt. Indem Ihre Commiſſion jenen der am 19 Vendemiaire im Jahr 5 (10 Oct. 1796) mit demſelben Hofe geſchloſſen ward, zu Rath zog, war ſie nicht wenig erſtaunt, folgende Verfügung darin zu finden:

„Art. 7. Um der fränkiſchen Republik einen Beweis „von Freundſchaft und von ſeinem aufrichtigen Wunſche,

„eine vollkommene Harmonie zwiſchen beiden Mächten zu un„terhalten, zu geben, willigt Se. Majeſtät der König bei„der Sizilien ein, alle fränkiſchen Bürger, die in ſei„nen Staaten wegen ihrer politiſchen Meinungen in Betref „der fränkiſchen Revolution verhaftet worden, und ſich gefan„gen befinden, wieder in Freiheit ſezen zu laſſen.“

Sie werden das Erſtaunen der Commiſſion theilen. Sie werden ſich mit ihr wundern, daß man, nicht ein förmliches Verſprechen, ſondern die geneigte Einwilligung, fränkiſche Bürger in Freiheit zu ſezen, wie einen Beweis von Freundſchaft geben und annehmen konnte. Sie werden um ſo mehr eine Maasregel billigen, die einen ſo ſchönen Kontraſt mit dieſer ſeltſamen Speculation macht, welche ſich durch nichts rechtfertigen läßt, als durch den gebietriſchen Drang der Umſtände, und durch die Wichtigkeit, von der es damals für die Republik war, Neapel von der Coalition zu trennen, um keine Zerſtreuung mehr von dieſer Seite befürchten zu dürfen, und unſern Feinden das Geld, die Waffen und die Lebensmittel, die ſie ſich in beiden Sizilien verſchaffen, zu entziehen: und jezt, wo man der fränkiſchen Regierung eine übertriebene Mäſſigung vorzuwerfen ſcheint, reclamirt ſie die Freiheit ſelbſt zu Gunſten der Unterthanen des Königs von Neapel, und bewährt dadurch auf eine ſo edle Art ihre Menſchenfreundlichkeit und ihre Achtung für das Unglük.

Ohne Zweifel — und die iſt der Wunſch, den Ihre Commiſſion mich zu äuſſern beauftragt hat — wird dieſe ſo großmüthige Regierung nicht eine Menge unglüklicher Verbannter, die in alle Gegenden Europens zerſtreut ſind, und auf das Ende ihres Elends harren, einer gänzlichen Verlaſſenheit preisgeben. Obſchon in der Verfügung begriffen, die ihnen in ihr Vaterland zurükzukehren erlaubt, ſehen ſie ſich, da ſie kein Eigenthum zu reclamiren haben, da ſie nur vom Ertrag ihrer Arbeiten und ihrer Induſtrie lebten, bedroht, dieſer groſen Wohlthat nie theilhaftig werden zu können. Schon haben mehrere Ihre Verwendung angefleht: Ihre Commiſſion ſieht kein andres Mittel vor ſich, dieſem Geſuch zu entſprechen, als indem ſie ſelbſt es der Regierung an's Herz legt; ſie hoft,

daß dieſe es nicht unter ihrer Würde noch unter ihrer Gerechtigkeit finden wird, ihrem Repräſentanten bei jenem Hofe es zur beſondern Pflicht zu machen, dieſen Unglüklichen, in allen Fällen, wo ſie es verdient haben werden, ſeinen Beiſtand und ſeine Verwendung angedeihen zu laſſen.

Zu den moraliſchen Betrachtungen, welche dem Tractat Ihren Beifall verdienen müſſen, kommen noch andre, nicht minder wichtige, welche in dem gegenſeitigen Intereſſe beider Völker gegründet ſind.

Wenn der Friede dem Königreich Neapel nothwendig war, um daſſelbe vor ſeinem Untergang zu bewahren, ſo begünſtigt er, auf der andern Seite, dadurch daß er uns die Häfen beider Sizilien öfnet, unſern Handel nach der Levante, welchem dieſe Staaten zum ZwiſchenLager dienen, und der bald blühender als jemals wieder aufleben wird. Unter dem ſchönſten Himmelsſtriche der Welt hingeſtrekt, reich an allen Gaben der Natur, vereinigt dieſes Land zugleich alle Vorzüge der Lage, des Anbaus und der Produkte. Sizilien, dieſe KornKammer Italiens, kan im Nothfall die KornKammer Frankreichs werden, und immer werden ſeine Einwohner unſern Handel jenem der andern Nationen vorziehen, weil er am meiſten verbraucht, und weil er eine groſe Leichtigkeit im Tauſch darbietet. Indem wir unſre Verhältniſſe mit Neapel wieder anknüpfen, beleben wir wieder unſre Manufacturen, geben wir unſrer Induſtrie wieder zahlreiche und fruchtbare Entwikelungen. Die Regierung wird, ohne Zweifel, nicht verſäumen, unſern Handelsleuten die Freiheit der Flagge garantiren zu machen, die ſie vor den Plakereien, welche die Beſichtigungen am Bord nach ſich ziehen, ſicher ſtellt; eine Freiheit, deren wir ſeit länger als einem Jahrhundert genoſſen, und welche uns durch den Tractat von 1767 zwiſchen Spanien und England, der in allen ſeinen Artikeln gemeinſchaftlich für Frankreich war, zugeſichert wurde.

Ich könnte hier noch als eine ſehr ſchäzbare Beſizung die abgetretene Inſel Elba anführen, deren Häfen im eigentlichſten Mittelpunkte Italiens liegen. Ich könnte unter die reichſten Erwerbungen das auf dieſer Inſel gelegene Eiſen-BergWerk von Rio zählen, das unſrer Marine alles für ihre Be-

dürfniſſe nöthige Mineral liefern kan. Wie auch die Regierung über dieſe neuen Erwerbungen verfügen mag, ſo wird ſie ſolche doch, wie ihre Klugheit uns verbürgt, zuerſt auf die für die Republik vortheilhafteſte Art benuzen.

Da die Zeit der Wiederverſöhnungen gekommen iſt, da der Hof von Neapel ſein wahres Intereſſe zu erkennen anfängt, ſo laſst uns hoffen, daß innigere Bande ſich zwiſchen beiden Mächten knüpfen werden. Unter allen Nationen iſt Frankreich diejenige, deren Allianzen ihren Freunden immer am nüzlichſten war; und ohne Zweifel wird der Hof von Neapel es künftig nur in dieſem Verhältniß beweiſen wollen. Welche Epoche war auch jemals günſtiger zu einer ſolchen WiederAnnäherung? Nachbar eines neuen Monarchen, der aus ſeinem Geſchlecht entſproſſen iſt, ſollte der König beider Sizilien wohl ein anderes BundesSyſtem befolgen wollen? Wenn die Bande des Blutes, welche Frankreich und Spanien vereinigten, nicht mehr exiſtiren, ſo ſind jene der Dankbarkeit und Freundſchaft nicht minder ſtark, nicht minder heilig, nicht minder ehrenvoll. Wenn der König von Neapel ſolche Bande mit Hetrurien, Spanien und Frankreich feſter ſchlingt; wenn er die militairiſchen Anmaſſungen, die beinahe ſein Verderben wurden, vergißt, und nur darauf denkt, ſeinen Akerbau, ſeine Marine und ſeinen Handel zu erweitern, ſo wird er das Königreich beider Sizilien zu einem der blühendſten Staaten Europa's machen. Dann wird die Republik, vermöge dieſer Gemeinſchaft von Intereſſen und Verhältniſſen, die Vortheile, welche ſie ihren Alliirten verſchaft haben wird, ſelbſt auch genieſſen, und in jener langen Kette, welche die Staaten von Genua, Mailand, Parma, Florenz und Neapel, in Italien bilden, ohne Streit und ohne Eiferſucht, den Einfluß der Weisheit und die Herrſchaft der Wohlthaten auszuüben."

Das Tribunat ſtimmte auf Annahme des GeſezEntwurfs; und am 7 Dec. erſchienen drei Mitglieder deſſelben (Trouvé, Mongez und Ginguené) in dem geſezgebenden Körper, um dieſem das Votum des Tribunats mit den Gründen, durch welche es dazu beſtimmt worden, vorzulegen.

Trouvé wiederholte bei dieſer Gelegenheit den HauptInhalt ſeines ſo eben ausführlich gelieferten Berichts.

Mongez ſtreute einige Blumen auf das Grab des berühmten Naturforſchers Dolomieu, von deſſen Tod gerade um dieſe Zeit die Nachricht eingelaufen war.

Am kräftigſten gegen das von dem Hofe von Neapel befolgte ſcheusliche SchrekensSyſtem ſprach Ginguené. Seine Rede, die ein nicht unwichtiger Beitrag zu der Geſchichte unſrer Tage iſt, verdient hier eine Stelle.

„Nach der Darlegung der Gründe, welche das Tribunat veranlaßt haben, für die Annahme des Tractats zu ſtimmen; nach den gerechten Klagen der Wiſſenſchaften über den Tod eines allzuberühmten Schlachtopfers des von dem Hofe von Neapel befolgten ſchreklichen Syſtems von Strenge, hätte ich über den Tractat, der uns mit dieſem Hofe wieder ausſöhnt, weiter nichts zu ſagen, wenn nicht Gefühle von Menſchlichkeit, Mitleiden und Gerechtigkeit, wenn nicht groſe und ſchmerzhafte Erinnerungen, die dieſer Tractat ſelbſt in uns wekt, mich drängten, ſie hier vor Euch zu ergieſen.

Es iſt nicht genug, daß unſer Landsmann Dolomieu hier die ihm gebührende Huldigung empfängt; andre Schlachtopfer fordern nicht minder heilige Pflichten: es gibt Wünſche, welche, in dieſem Umkreis ausgeſprochen, unſre Regierung zu nüzlichen Verwendungen vermögen, und die neapolitaniſche Regierung mahnen können, daß Frankreich, daß ganz Europa ihre Blike auf den Gebrauch richten, den ſie von den Tagen des Friedens, die ihr wieder gegeben ſind, machen wird.

Und dieſe Huldigungen, dieſe Wünſche können durch die Umſtände, worin wir uns befinden, durch unſre friedliche Verhandlungen, keinen Charakter von Unſchiklichkeit erhalten. Die, ſo deren Gegenſtand ſind, ſind in unſern Augen und nach unſrer Ueberzeugung Märtyrer der Freiheit; ſelbſt in den Augen ihres zu beſſern Rathſchlägen zurükgekommenen Hofes ſind ſie nicht einmal Rebellen.

Laßt uns, Bürger Geſezgeber, uns an die beſondre Art von Revolution, die in Neapel ſtatthatte, erinnern.

Seitdem feindliche Ränke, welche durch die Debatten des brittiſchen Parlaments ſelbſt den Unachtſamſten entſchleiert wurden, aus dem Schooſe Italiens jene glorreiche und unüberwindliche Armee, die daſſelbe zuerſt erobert hatte, und den Feldherrn, der ſie zum Siege führte, der ſich allein einen Plan vorzuzeichnen, einen Zwek zu beſtimmen, und ihn zu erreichen wuſte, weggeriſſen hatten, ſchien in dieſem ſchönen und unglüklichen Lande alles den Zufällen und den Launen des Schikſals preisgegeben. Als hätten wir den Einfluß der von der Natur dort aufgeſtellten Kontraſte, welche das bunte Gemiſche der Regierungen und der Sprachen noch verſtärkt, und deren Wirkungen man auch im Styl und in den Erzeugniſſen des Geiſtes wahrnimmt, ſelbſt auch empfunden, herrſchten in unſern Operationen und Projekten beſtändige Widerſprüche.

Die Regierung, getäuſcht über die Lage der Sachen, und die Augen mit einer fünffachen Binde bedekt, wuſte nicht, was ſie wollen ſollte: die diplomatiſchen und militairiſchen Agenten konnten nicht gehorchen, oder bereiteten ſich ihren eignen Sturz, wenn ſie gehorchten, oder wenn ſie der Regierung beſſer dienten, als ſie bedient ſeyn wollte.

Der Krieg, den man durchaus nicht ſehen, ja auf den man ſich nicht einmal in Faſſung ſezen wollte, während man ſeit ſo langer Zeit von deſſen Zurüſtungen und Vorbereitungen umgeben war, brach endlich aus. Der König von Neapel gab das Signal dazu. Die Geſchichte wird einſt enthüllen, welche elende politiſche Combinationen ihn auf einen Augenblik Meiſter von Rom machten: ſie wird die Zuverſicht ſeiner Ankunft und die Eilfertigkeit ſeiner Flucht erklären; ſie wird, mit der ihr eignen Freimüthigkeit, ſagen, wie und warum, während die republikaniſche Armee neue Wunder that, die Regierung der Republik nichts als Fehler begieng.

Bei ſeiner Zurükkunft in ſeine HauptStadt, fand der König von Neapel ſie getreu. Das Volk ſtrömte in Haufen vor ſeinen Pallaſt, bot ſich zur Vertheidigung der Krone an: treuloſe Rathſchläge bewogen ihn, eine nächtliche und heimliche Flucht vorzuziehen: das neapolitaniſche Volk blieb in Beſtürzung verſenkt. Was hätte es damals gegen unſre ſiegreiche Armee thun ſollen? was konnten diejenigen, die es zu leiten berufen wa-

ren, durch daſſelbe thun? ſie nahmen die Freiheit wie ein Geſez des Siegers an. Der franzöſiſche Muth ſtiftete in Neapel keine Republik, ſondern ſtellte ein Phantom, das dieſen Namen führte, wie auf einem SchauGerüſte auf. Ein General, der, als Miniſter, gewiſſermaſen die Theorie von Desorganiſirung der Armeen vervollkommnet hatte, erſchöpfte bald darauf in OberItalien in wenigen Tagen die Wiſſenſchaft der Niederlagen. Da muſte dann, wie die ſchlauen Lenker dieſes ganzen Gewebes von Ränken es wollten, die Armee von Neapel ihre Eroberung aufgeben, und der HauptArmee zu Hilfe kommen, während Moreau's erhaltender Genius noch die Trümmern derſelben rettete und mit ſeinem Ruhm bedekte.

Als jezt, nach einem ſchwachen Widerſtand, und durch feierliche Kapitulationen, der König von Neapel wieder Beſiz von ſeinen Staaten nahm, hatte er eigentlich keine Rebellion zu beſtrafen. Allein die nemlichen Rathgeber, die ihn bewogen hatten, ſolche zu verlaſſen, führten ihn nochmal irre; und als Milde ihm wieder alle Herzen gewinnen konnte, ließ er in ſeinem Namen Handlungen verüben, die ſie ihm unwiederbringlich entriſſen, die Menſchheit ſchaudern machten, Europa mit Abſcheu und Entſezen erfüllten.

Jezt, wo er durch den Frieden zu weiſern Maasregeln, zu menſchlichen Geſinnungen zurükgebracht ward, möge er in der im Schooſe der Stellvertreter eines freien Volks gemachten ehrenvollen Meldung der Namen, die ſeiner Sache wegen geächtet wurden, nichts anders erbliken als eine Einladung, ſelbſt auch die Folgen jener eiſernen Strenge zu beweinen. Sie raubte ſeinen Staaten die gröſte Anzahl derer, die in den verſchiedenen Zweigen der StaatsVerwaltung und der Wiſſenſchaften ihren Glanz und ihr Glük machten: niemand hat daher mehr darüber zu ſeufzen, als Er.

Soll ich euch, Bürger, an die berühmteſten dieſer Namen erinnern, und müſſen ſie uns nicht eben ſo heilig ſeyn, wie ſelbſt jene der groſen Männer, die wir verloren haben? Ihr findet darunter die Namen des berühmten Mario Pagano, des Freundes, Schülers und Nebenbulers von Filangieri; des gelehrten Arztes Cirillo; des gründlichen Helleniſten Baſſi; des beredten Geſchichtſchreibers Conforti; des Admirals

Caracciolí, des einzigen Seemannes, den das Königreich beider Sizilien beſaß, und der einer der geſchikteſten und tapferſten von Europa war; des Generals Federici; des gelehrten und beſcheidenen Marcello Scotti; des jungen und beredten Vincenzo Ruſſo; der liebenswürdigen und muthigen Eleonora Fonſeca, einer Dichterin, die Metaſtaſio mit ſeinem Beifall beehrte, und Verfaſſerin eines politiſchen Journals, welches der Vorwand ihres Todes war. Ihr findet darunter die Namen der berühmteſten Familien von Neapel, ſelbſt in der Art von Berühmtheit, welche in Monarchien die erſte iſt; die der Caraffa, der Riari, der Colonna, Serra, Torella, und viermal den Namen Pignatelli. Ihr findet endlich unter jenen von der gelehrten Klaſſe, das heißt, von derjenigen, die unabhängig von Ländern und Staats-Formen weſentlich und überall die erſte iſt, die Namen der Falconieri und der Albaneſi, der Defilippis, der Florentino, der Ciaja, Bagni, Neri, und ſo vieler andern ausgezeichneten Aerzte, Rechtsgelehrten und Philoſophen, deren Zahl man auf nicht weniger als viertauſend ſezt, und welche entweder durch eigentlich ſogenannte Hinrichtungen, oder durch VolksWuth, die mörderiſchſte und grauſamſte unter allen, aufgeopfert wurden.

Sie ſind nicht mehr, und unſer Schmerz und unſre Thränen, die wir ihrem Andenken nicht verſagen können, müſſen ihre Manen tröſten; andre, die glüklicher waren, hatten ſich auf unſern gaſtfreundlichen Boden geflüchtet; wir haben für ſie in einem beſondern Artikel des Tractats geſorgt; ſie können frei in ihr Land zurükkehren, und ſollen wieder in ihre Güter hergeſtellt werden; noch andre, deren Anzahl unermeßlich iſt, die wegen ihrer politiſchen Meinungen verhaftet ſind, ſollen in Freiheit geſezt werden. Das Wort: demnächſt, worüber das Tribunat ſeine Beſorgniß geäuſſert hat, wird ohne Zweifel in dem günſtigſten Sinne ausgelegt und vollzogen werden, und wir werden mit Freuden vernehmen, daß die Loslaſſung der Gefangenen unmittelbar nach der Ratification des Tractats ſtatthatte.

Aber es gibt noch eine lezte Klaſſe von Schlachtopfern, auf welche bereits einer der Redner, die vor mir geſprochen haben,

eure Aufmerkſamkeit und euer Intereſſe zu fixiren geſucht hat; eine Klaſſe, für die unglüklicher Weiſe in dem Tractat nicht geſorgt iſt. Ich meyne diejenigen Flüchtlinge, deren Exiſtenz in ihrem Vaterland auf den Beſiz einer Penſion oder einer Stelle, auf die Ausubung eines Gewerbs, eines Talents oder einer nüzlichen Kunſt gegründet war. Wie ſollen ſie, dieſer Mittel von Exiſtenz beraubt, dahin zurükkehren? und doch, was ſehen wir in dem Tractat für eine Verbindlichkeit, ihnen ſolche wieder zu geben? welches ſind die Mittel, dieſe Wiederherſtellungen zu bewirken? Das allgemeine Gefühl deſſen was Recht iſt, ſpricht laut dafür; bei der Anwendung auf beſondre Fälle ſtößt man auf mehr Schwierigkeiten; aber alle Schwierigkeiten müſſen verſchwinden, wenn es eine Handlung der Menſchlichkeit und der Gerechtigkeit gilt.

Möge unſre Regierung, welche gegen diejenige, über die ſie ſich ſo ſehr zu beklagen hatte, ſo grosmüthig gehandelt, welche ſich für die den Franken durch die Schuld der Neapolitaner verurſachten unermeßlichen Verluſte mit einer ſo bemerkenswürdigen Mäſſigung auf eine blos der Ehre wegen bedungene Entſchädigung beſchränkt hat, dieſe Unglüklichen, für die allein der Tractat illuſoriſch ſeyn würde, wenn ſie in ihrem Vaterland keines ihrer vorhin gehabten Mittel zum Unterhalt wieder finden, unter ihren unmittelbaren Schuz nehmen! Möge ſie ihren diplomatiſchen Agenten einen beſondern Auftrag geben, ihnen durch alle Mittel der nachdrüklichſten Verwendung jene Wiederherſtellungen zu verſchaffen, ohne die ſie nichts als Verbannung, Elend und Tod vor ſich ſehen! Je weniger ſich die Regierung über das Unglük, das ſie zu erdulden hatten, perſönliche Vorwürfe zu machen hat, deſto mehr Grosmuth und Adel wird in dieſer Verwendung liegen.

Möge die neapolitaniſche Regierung, die ſo leicht von uns die Vergeſſenheit der ſchwerſten Fehler erhielt, raſtlos und aufrichtig daran arbeiten, auch ihre Völker die Handlungen, worüber ſie ſeufzen muſten, vergeſſen zu machen! möge ſie ſelbſt dieſe Handlungen, und die unglüklichen Leidenſchaften, die ihr ſolche eingaben, vergeſſen können, oder ſich deren nur erinnern, um ſich einer deſto ſanftern HandlungsWeiſe zu befleiſſigen, die ihr ſichrer für ihr Anſehen und für ihre Macht bürgen wird!"

Nun wurde zur Abſtimmung geſchritten; und mit einer Mehrheit von 264 weiſſen Kugeln gegen 3 ſchwarze, verwandelte der geſezgebende Körper den FriedensTractat mit Neapel in ein Geſez der Republik.

FriedensTractat mit dem Kurfürſten von Pfalz-Baiern. *

Am 28 Nov. trug der StaatsRath Boulay (von der Meurthe), als Redner der Regierung, dem geſezgebenden Körper dieſen Tractat mit folgenden Betrachtungen vor: „Der FriedensTractat, der Ihnen vorgelegt wird, iſt ein auffallender Beweis von der Weisheit und Mäſſigung der Regierung.

Durch dieſen Tractat thut der Kurfürſt von Baiern Verzicht auf alle Landeshoheits- und Eigenthums-Rechte, welche ihm auf die am linken RheinUfer gelegenen Länder und Domainen zugeſtanden; er entſagt darin namentlich den Herzogthümern Jülich und Zweibrüken, ſo wie allen Pfälziſchen Aemtern auf dem nemlichen Ufer.

Hätten, bei Abſchlieſung des Tractats, dieſe Länder nicht ſchon wirklich der Republik gehört, ſo könnte derſelbe, aus dieſem Geſichtspunkte betrachtet, vortheilhaft für ſie ſcheinen; aber ſie machten bereits einen Theil von Frankreichs Gebiet aus: durch den Tractat von Luneville, der hierin nur jenen von Campo Formio erneuerte, war das ſchon ſeit langer Zeit von unſern Heeren beſezte ganze linke RheinUfer an Frankreich abgetreten worden. Dieſe durch den Kaiſer und das Teutſche Reich gemachte Abtretung iſt demnach eine von den Wohlthaten des Tractats von Luneville, und nicht ein Vortheil deſſen, der erſt nachher mit Baiern geſchloſſen ward. Die Verzichtleiſtung des Kurfürſten kan folglich höchſtens als ein Beweis ſeiner beſondern Beiſtimmung zu dem Tractat von Luneville und, wenn man will, als ein Merkmal ſeines Eifers, dieſen Tractat zu vollziehen, betrachtet werden; aber es iſt einleuchtend, daß die Republik dadurch keinen neuen Zuwachs an Gebiet erhält.

* S. dieſen Tractat ſeinem vollſtändigen Inhalt nach unter No. III.

Der Friede von Luneviſſe war kaum unterzeichnet, als der Kurfürſt von Baiern das lebhafteſte Verlangen äuſſerte, einen beſondern Frieden mit Frankreich zu ſchlieſſen, und die Verbindungen der Freundſchaft, die zu allen Zeiten ſeinem Hauſe ſo nüzlich geweſen waren, mit demſelben zu erneuern.

Wir hatten ihm zahlreiche und ſchwere Fehltritte gegen uns vorzuwerfen. Er hatte nicht nur an dem Kriege gegen uns als MitStand des Reichs theilgenommen, und die durch die teutſche ReichsVerſammlung beſtimmten Contingente geſtellt, ſondern er hatte ſich in Englands Sold begeben, und ſeine Staaten erſchöpft, um der Coalition Truppen zu liefern; und unter welchen Umſtänden betrug er ſich ſo? als er gegen uns an einen im Jahr 4 geſchloſſenen Tractat gebunden war. Dieſem Tractat zu Troz, hatte er ſich, da er unſre Feinde im Vortheil ſah und die Republik in Gefahr glaubte, ſofort gegen ſie erklärt, ſeinen Haß und ſeine Anſtrengungen gegen ſie an den Tag gelegt.

Ohngeachtet ſo vieler Beweiſe von Uibelwollen und ſo vieler feindſeligen Handlungen, ließ der Sieger, nachdem die Heere der Republik ſeine Staaten überſchwemmt hatten, anſtatt gerechte Rache zu üben, Ordnung und KriegsZucht darin herrſchen; das Eigenthum und die Obrigkeiten im Lande wurden gehandhabt, und troz des laut geäuſſerten Wunſches einer groſen Anzahl Einwohner wurde die beſtehende RegierungsForm reſpectirt. Uiberall wurde die Zurükhaltung des Soldaten eben ſo ſehr wie ſeine Tapferkeit bewundert.

Dieſem edlen und grosmüthigen Betragen mitten unter Gefechten und im Siege, folgte ein nicht minder edles Benehmen im Frieden.

Sobald die fränkiſche Regierung eine veränderte Stimmung auf Seiten des Kurfürſten bemerkte, und ſich von deren Aufrichtigkeit verſichert glaubte, willigte ſie in die Wiederherſtellung der Freundſchaft und guter Nachbarſchaft. Sie zog, bei dieſer Ausſöhnung, nur die Gefühle von Gröſe und Edelmuth zu Rath, die ſie immer an den Tag legte, wenn ſie mit einem beſiegten, und vornehmlich mit einem ſchwachen Feinde unterhandelte. Sie vergas ſich ſelbſt, um blos im Geiſte der Intereſſen des Kurfürſten von PfalzBaiern zu ſtipuliren.

Man kennt die ewigen Anſprüche des Hauſes Oeſtreich auf

Baiern. Zu allen Zeiten ſuchte es, entweder mit Gewalt, oder durch Unterhandlungen und TauſchProjekte, ſich dieſes Land zuzueignen, um ſeine Monarchie dadurch auszurunden und mächtiger zu machen. Im Jahr 1777 gab der Tod des Kurfürſten von Baiern ihm eine neue Gelegenheit, mit ſeinen vorgeblichen Rechten hervorzutreten; es unterſtüzte ſie durch ſeine Waffen; und troz der Anſtrengungen des groſen Friedrich's, welcher ſich der Zerſtükung des Teutſchen Reichs widerſezte, war zu befürchten, daß es, wenigſtens zum Theil, ſeine ehrgeizigen Plane durchſezen möchte, ohne die Vermittelung Frankreichs und Rußlands, durch welche im Jahr 1779 der Friede zu Stand kam, und der Tractat von Teſchen geſchloſſen wurde, deſſen HauptGegenſtand die Behauptung der Integrität der Bairiſchen Staaten und die Erhaltung dieſer Staaten bei dem Pfälziſchen Hauſe war.

Die Republik, getreu der Garantie, welche die ehemalige franzöſiſche Regierung bei dem Tractat von Teſchen übernommen hatte, verpflichtet ſich nun durch den gegenwärtigen Tractat, die Beſizungen des KurHauſes PfalzBaiern auf dem rechten RheinUfer in ihrem ganzen Umfang, den ſie, nach dem nur angeführten Tractat von Teſchen haben, oder haben ſollen, zu handhaben, und kräftig zu vertheidigen.

Was diejenigen Beſizungen betrift, die der Kurfürſt auf dem linken Ufer verloren hat, ſo ſoll er, dem Inhalt des Tractats von Luneville gemäs, auf dem rechten Ufer dafür entſchädigt werden, und obſchon die fränkiſche Regierung in dieſer Hinſicht ſich gleichgiltig zeigen könnte, ſo will ſie doch auch hierin ihr Wohlwollen gegen den Kurfürſten beweiſen, und verſpricht ihm ihren Einfluß und ihre Mittel, nicht nur damit er eine vollſtändige Entſchädigung erhalte, ſondern auch damit ihm ſolche wohlgelegen ſey, und ihn in der That mächtiger mache, als er vor dem Kriege geweſen.

Eine andre Clauſel des Tractats iſt für den Kurfürſten ebenfalls vortheilhaft. Durch den Tractat von Luneville hatte die fränkiſche Regierung nur diejenigen Schulden der Länder auf dem linken RheinUfer übernommen, zu welchen die Stände dieſer Länder ihre Einwilligung gegeben hatten; nun gab es aber

in den Ländern, welche der Kurfürſt auf dieſem Ufer beſaß, keine StändeVerſammlungen, und doch übernahm die Regierung diejenigen Schulden dieſer Länder, welche die höhern VerwaltungsStellen einregiſtrirt haben würden.

Man ſieht demnach, daß aus allen Geſichtspunkten betrachtet, dieſer Tractat ganz zum Vortheil des Kurfürſten von Baiern iſt.

Als die Republik ſich ſeiner Staaten bemächtigt hatte, als ſie mit ihren Eroberungen bis an die Thore von Wien vorgerükt war, ſo geſchah das nicht in VergröſerungsAbſichten, ſondern einzig um den Frieden zu gebieten. Gleich beim Antritt ihres Amtes, hatte die Regierung ihren Wunſch, der Plage des Krieges ein Ende zu machen, laut angekündigt; ſie wollte Europen die Ruhe wieder geben, um ſich blos mit dem Glük der Nation, deren Schikſal ihr anvertraut war, beſchäftigen zu dürfen. Sie trug den Frieden auf ſchikliche und gemäſſigte Bedingungen an. Ihr Antrag fand kein Gehör; überall wurde die Stimme der Weisheit durch das Geſchrei des Haſſes übertäubt; man verachtete eine kaum entſtandene Regierung, man glaubte unſre Hilfsquellen erſchöpft, unſer Feuer erloſchen: aber bald zeigte die Regierung eine ſo männliche und ſo feſthaltende Kraft, ſie flöſte der Nation ein ſo vollkommenes Zutrauen und einen ſo kühnen Schwung ein, ſie combinirte ihre Plane ſo richtig und gros, und führte ſie ſo reiſſend ſchnell aus, daß der Sieg überall unſern Fahnen folgte, und Europa beim Anblik der Wunder unſrer Waffen ſich in dumpfes Erſtaunen verlor.

Ein noch seltneres, und in der Trunkenheit ſo vieler Siege noch erſtaunenswürdigeres Wunder, war die Mäſſigung der Regierung. Sie hatte den Frieden angetragen, ehe ſie zu den Waffen grif; im ganzen Laufe des Krieges hatte ſie nicht aufgehört, ihn dringend zu ſuchen; ſie forderte ihn als ein Recht nach dem Siege. Aber weit entfernt ihre Vortheile zu misbrauchen, weit entfernt nicht anders als auf den Fuß des Uti possidetis unterhandeln zu wollen, gab ſie willig ihre Eroberungen hin, um ſich in die Gränzen einzuſchlieſſen, welche die Natur und ein alter Beſiz der Nation zuſicherten, und auf welche ihre Tapferkeit und ihre unerſchöpflichen Hilfsquellen ihr gegründete Anſprüche gaben. Wenn ſie in ihren erſten Anträgen einige Abänderungen machte, ſo geſchah es nur, um den Staa-

ten Europa's ein feſteres Gleichgewicht zu geben, und um den Frieden auf breitern und dauerhaftern Grundlagen zu befeſtigen. Sie zeigte ſich gerecht gegen die groſen Mächte, edelmüthig gegen die ſchwachen, und befolgte hierin blos das Gefühl von Adel und Würde, das einem ſiegreichen und grosmüthigen Volke ziemt.

Nach dieſen Grundſäzen muß man den mit Baiern geſchloſſenen Tractat beurtheilen.

Auſſerdem werden Sie, Bürger Geſezgeber, bemerken, daß dieſer Tractat nichts enthält, was der Conſtitution zuwider wäre. Alles muß Sie daher beſtimmen, ihn als ein Geſez der Republik zu proclamiren."

Das Tribunat, welchem dieſer Tractat, nebſt obiger Darſtellung der Gründe, von dem geſezgebenden Körper zugeſchikt worden war, nahm den GeſezEntwurf am 4 Dec. einſtimmig an. Drei Redner aus ſeiner Mitte, Perreau, Moreau (Bruder des Generals) und Desrenaudes, überbrachten dis Votum dem geſezgebenden Körper, in ſeiner Sizung vom 26 Dec. So ſtark der StaatsRath Boulay, in ſeiner oben angeführten Rede, das Benehmen des Kurfürſten von PfalzBaiern gerügt hatte, ſo lebhaft übernahm der Tribun Desrenaudes die Vertheidigung dieſes Fürſten. „Alles," ſagte er, „was die Republik gethan hat, ſeitdem ihr Schikſal unwiderruflich feſtgeſezt iſt, trägt das Gepräge des Edelmuths; aber ich will hier keinen neuen Beweis davon aufſuchen. Man ſchwächt den Eindruk dieſes Gefühls, wenn man es zu ſehr bemerklich machen will; auch iſt es gewiß richtiger und angemeſſener, wenn man ſagt, daß es in keinem Betrachte in den Planen der Republik liegen konnte, den Kurfürſten von PfalzBaiern weniger günſtig zu behandeln.

Der Tractat von Luneville war ſeit ſieben Monaten ratifizirt, und er würde allein ſchon hingereicht haben, um das Schikſal dieſes Fürſten zu ſichern; aber der Kurfürſt ſezte den höchſten Werth darauf, perſönlich mit der Republik zu unterhandeln. Eine ſolche Geſinnung konnte nicht zurükgeſtoſſen werden.

Hatte man ihm in dieſem langen Kriege einige Fehltritte

vorzuwerfen? — die Republik war gros genug, und allzu vollkommen gerächt, als daß ſie das Andenken derſelben hätte beibehalten, und das Gewicht ihres Unwillens auf eine Macht fallen laſſen ſollen, welche ſich durch eine Bewegung hinreiſſen ließ, die es nicht in ihrer Gewalt ſtand aufzuhalten oder zu verzögern.

Man hat es ſchon öfters geſagt, und ich muß es hier wiederholen: wenn man ſich im Augenblik des Kriegs mit allzu bittern Vorwürfen angreift, ſo verzögert man den Frieden, und wenn man ſie über den Frieden hinaus verlängert, ſo ſtört man unnüzer Weiſe deſſen Süſſigkeit.

Laßt uns vielmehr alles aufſuchen, was ſie entfernen kan. Laßt uns ſagen, was in der That wahr iſt, daß der Kurfürſt, ſeiner alten Zuneigung für Frankreich getreu, von der nichts ihn ganz losreiſſen konnte, perſönliche Geſinnungen, die sehr merkwürdig waren, äusserte; daß er, ſo lange nicht die unwiderſtehliche Gewalt der Ereigniſſe ihm gebot, ſich öffentlich dem Syſtem von Preuſſen, unſers älteſten Alliirten, zugethan zeigte; daß er vor ſeiner Gelangung auf den kurfürſtlichen Thron, als er noch bloſer Herzog von Zweibrüken war, und zu der Epoche wo ſein Land durch den Krieg am meiſten verheert wurde, immer einen Abgeſandten bei uns hielt; daß er, als er ſich zu ſeinem Vetter, dem Kurfürſten, zurükgezogen hatte, dieſen zu einem ſehr edlen Benehmen gegen unſern Miniſter, welches von leztern beſtändig angerühmt ward, veranlaßte. Laßt uns ſagen, daß kein Tractat weder durch ihn noch durch ſeinen Vorgänger verlezt wurde, da kein Tractat zwiſchen uns und dem Kurfürſten von PfalzBaiern im Laufe der Revolution geſchloſſen worden war; daß blos im Jahr 4 ein WaffenStillſtand exiſtirte, der nichts mit einem Tractat gemein hat, und bald nachher durch die KriegsEreigniſſe von beiden Seiten unausführbar wurde. Laßt uns hinzufügen, daß, ſeitdem er Kurfürſt ward, ſeine perſönlichen Geſinnungen ſich nicht verläugneten; daß ſie ſtets das Gepräge entſchloſſener Mäſſigung trugen; daß er ſich durch dieſelben von Seiten der am leidenſchaftlichſten gegen uns eingenommenen Fürſten mehr als einen Vorwurf zuzog; daß er endlich erſt als die Ruſſen vor ſeinen Thoren und die Oeſtreicher im Herzen ſeiner Staaten waren, gezwungen ſeinen Willen,

jenem dieſer zwei groſen Mächte, die mit ihrem Gewicht auf ihn drükten, zu unterwerfen, ſeinen Geſchäftsträger von Paris abrief, und ſich, gegen ſeinen mit der gröſten Offenheit geäuſſerten Willen, in einen Krieg hingeriſſen ſah, von welchem, in der Lage worin er ſich damals befand, kein Umſtand ihm vernünftiger Weiſe zur Laſt gelegt werden kan.

Alle dieſe ThatSachen mit ihren Details waren der Regierung wohl bekannt, als der Kurfürſt von Baiern das lebhafteſte Verlangen bezeugte, ſich durch einen Tractat enger mit uns zu verbinden, und für ſeinen Theil die Verzichtleiſtungen, welche im Namen des Reichs ſtipulirt worden waren, zu bekräftigen. Dieſem Verlangen wurde, wie leicht vorauszuſehen war, auf die edelſte Art willfahrt, indem die Regierung den Artikeln des Luneviller Tractats, welche den Kurfürſten intereſſiren konnten, den für dieſen Fürſten vortheilhafteſten Sinn gab.

So fielen, da durch den 6 Artikel des Luneviller Tractats die Republik auf alle ihre Eroberungen auf dem rechten Rhein-Ufer verzichtet hatte, die Beſizungen des Kurfürſten jenſeits dieſes Fluſſes ihm ohnehin von Rechtswegen wieder zu; aber um dieſe Folgerung noch mehr zu befeſtigen, verpflichtet ſich die Republik, durch den 3 Artikel des neuen Tractats, dem Kurfürſten die Integrität ſeiner alten Beſizungen auf dem rechten RheinUfer in dem ganzen Umfang, den ſie, vermöge des Tractats von Teſchen, hatten, oder haben ſollten, zu handhaben, und kräftig zu vertheidigen.

So waren, durch den 7 Artikel des Luneviller Tractats, den benachtheiligten Fürſten in allgemeinen Ausdrüken Entſchädigungen zugeſichert; aber der neue Tractat verſpricht, im 3 Artikel, ausdrüklich den ganzen Einfluß der Republik, damit das PfalzBairiſche KurHaus eine Entſchädigung in Land erhalte, die ihm möglichſt wohlgelegen, und beſonders ein vollkommener Erſaz für daſſelbe ſey.

So hatte, durch den 8 Artikel des Luneviller Tractats, die Republik die Schulden der Länder auf dem linken RheinUfer nur in ſo weit übernommen, als ſie von Anleihen, in welche die Stände eingewilligt, oder von Ausgaben, welche für die

wirkliche Adminiſtration eben dieſer Länder gemacht worden, herrührten; aber der 5 Artikel des neuen Tractats verfügt, daß die in den ehemaligen Ländern des Kurfürſten auf dem linken RheinUfer gemachten Schulden den in den Ländern, wo es Stände gab, durch dieſe leztern bewilligten Schulden gleichgeſtellt werden ſollen, wenn ſie durch die höhern VerwaltungsStellen einregiſtrirt worden wären. Dis war eine ziemlich unmittelbare Folge aus dem Artikel des Luneviller Tractats: immer erhellt iedoch aus dieſer förmlichen Entſcheidung die Bereitwilligkeit der Regierung, alles zum Vortheil des Kurfürſten von Baiern auszulegen.

Dieſe günſtigen Verfügungen, welche faſt den ganzen Inhalt des neuen Tractats ausmachen, müſſen uns übrigens nicht als bloſe Merkmale von Zuneigung auffallen. Man darf nicht vergeſſen, daß Mächte nicht, wie Partikuliers, das Recht haben, ſich uneigennüzig zu zeigen; vielmehr muß ihre Zuneigung zugleich ihren Grund und ihre Richtſchnur in einem Syſtem von wohlverſtandenem Intereſſe finden. Wenn es nun unſtreitig iſt, daß dem Kurfürſten von PfalzBaiern äuſſerſt daran liegen muſte, ſich durch enge Bande mit der Republik zu verknüpfen, ſo finde ich keine Urſache, zu verſchweigen, daß es auf gleiche Weiſe den Grundſäzen einer weiſen Politik gemäs iſt, daß wir unſre Bande mit dem Fürſten, welcher die Pfalz mit Baiern vereinigt, enger zuſammenziehen. Niemand kan die Ereigniſſe vorausſehen, welche einſt das Teutſche Reich erſchüttern können; aber von welcher Art ſie auch ſeyn mögen, ſo kan es nicht anders als von ſehr fühlbarem Nuzen für uns ſeyn, wenn wir auf die Treue einer Macht zählen können, welche, durch die Pfalz in unmittelbarer Angränzung mit Frankreich, in der Wagſchale von dieſem Theile Europa's nothwendig ein ſo groſes Gewicht haben wird.

Ich deute hier nur einige Gründe zu Gunſten des mit Baiern geſchloſſenen Tractats an: ich enthalte mich, wie ſich's gebührt, weitere politiſche Blike in die Zukunft zu werfen. Genug für uns, daß in keiner Vorausſezung dieſer Tractat uns nachtheilig iſt, und daß er, in ſehr vielen, die Quelle groſer Vortheile für uns werden kan.

Aber indem ich von einem mit dem Kurfürſten von Baiern geſchloſſenen Tractat ſpreche, — wie könnte ich von dem Helden ſchweigen, der durch ſeine erſtaunenswürdigen Siege ſo groſen Antheil an dem Frieden hatte, den Ihr vollends zu begründen beſchäftiget ſeyd? Ohne Zweifel gebührt der Regierung, dem Geiſte ihres Vorſtehers, der erſte Dank; man weiß aber, wie glüklich es ihn macht, dieſen Dank mit Dem, der zweimal Baiern eroberte, zu theilen.

Glorreicher und beſcheidener Sieger von Hohenlinden! alle Franken haben dir ihre dankbare Bewunderung zuerkannt, und ich werde hier keine neuen Ausdrüke ſuchen, um dir ein neues Zeugniß derſelben zu weihen: aber täglich wirſt du noch ſchmeichelhaftere von denen, die du beſiegt haſt, erhalten. Dein Andenken iſt ihren Herzen mit jenem deiner Wohlthaten eingeprägt, und in jener Pfalz, die du ſo oft als Sieger durchzogen haſt, und deren Fürſt ſich jezt mit uns verbindet, in eben der Pfalz, wo Turenne ſo viele Thränen muſte flieſſen machen, wirſt du, glüklicher als er, und vielleicht nicht minder gros, das unausſprechlich ſüſſe Glük empfinden, dir die Liebe aller Einwohner erworben, und ihnen kein Gefühl von Schmerz, das ſich unter deine Triumphe miſchen könnte, zurükgelaſſen zu haben."

Der geſezgebende Körper beſchloß hierauf, mit einer Mehrheit von 252 weiſſen Kugeln gegen eine einzige ſchwarze, daß der mit dem Kurfürſten von PfalzBaiern abgeſchloſſene Tractat als ein Geſez der Republik promulgirt werden ſollte.

4.

FriedensTrartat mit Rußland.

Am 29 Nov. erſchien der StaatsRath Fleurieu, als Redner der Regierung, im geſezgebenden Körper, um den Antrag auf die geſezliche Sanctionirung des obigen Tractats zu thun, den er mit folgender Darſtellung der Gründe unterſtüzte:

„Wenn die zwei vorhergehenden Jahre ewig berühmt ſeyn

werden durch jene lange Reihe von Siegen, welche die fränkischen Heere erkämpften, ſo wird das zehnte Jahr der Republik ſich in der Geſchichte als die merkwürdige Epoche auszeichnen, in der alle die Unterhandlungen gepflogen und zu Stand gebracht wurden, durch welche Frankreich, eben ſo gemäſſigt als mächtig, Europen den Frieden gab: und dieſer Friede eines WeltTheils, iſt er nicht der allgemeine WeltFriede, ſeitdem die Europäer, durch ihre Schiffahrten, ihre Entdekungen zur See, ihre Eroberungen und ihren Handel, gewiſſermaſen die ganze Oberfläche des Erdballs an ihr Eigenthum geknüpft haben?

Die Regierung hat Ihnen bereits einige von den Tractaten oder Conventionen, die ſie mit verſchiedenen Mächten geſchloſſen hat, zur geſezlichen Bekräftigung vorgelegt: die mit GrosBritannien und mit der Osmaniſchen Pforte verabredeten Präliminarien ſind Ihnen bekannt, und werden bald in förmliche Tractaten verwandelt werden; der Tractat mit Portugal iſt Ihnen angekündigt worden; und ich erſcheine hier, um Ihnen den FriedensTractat zwiſchen der fränkiſchen Republik und Sr. Majeſtät dem Kaiſer aller Reuſſen vorzulegen.

Der unermeßliche Raum, durch welchen die Natur Frankreich und Rußland von einander abgeſondert hat, ſchien einen ewigen Frieden zwiſchen beiden Staaten zu verbürgen, und im Laufe mehrerer Jahrhunderte war das vollkommene Einverſtändniß zwiſchen ihren Regierungen nie getrübt worden. Seitdem die Kunſt der Schiffahrt, welche durch ihre Vervollkommnung mehr Kühnheit gewann, die Entfernungen ſo zu ſagen vernichtet, und alle Völker einander näher gebracht hat, verbanden HandelsVerhältniſſe die Ruſſen und die Franzoſen durch wechſelſeitige Vortheile, der Umtauſch ihrer Erzeugniſſe verſchafte ihnen gegenſeitig, was ihr Boden ihnen verweigerte; und wenn die Entfernung verhindern konnte, daß beide Nationen Alliirte würden, ſo gab ſie, auf der andern Seite, eine Art von Gewißheit, daß ſie immer Freunde bleiben könnten.

Der Tag erſchien, wo faſt ganz Europa gegen das freie Frankreich verſchworen, ſich durch Rußlands Gewicht verſtärken wollte: aber die wiederholten Einladungen, die vereinten

Bemühungen der erſten Coalition, welche die fränkiſche Republik in ihrer Wiege angrif, konnten Katharina II nicht beſtimmen, ihre Waffen mit jenen der Verbündeten Monarchen zu vereinigen. Und obgleich die Art von Gewalt, welche ein Kaiſer aller Reuſſen beſizt, ſie zu einer natürlichen und erklärten Feindin der fränkiſchen Revolution machte; ob ſie gleich einen entſchiedenen Widerſpruch gegen die Gründung der Republik nicht verhehlte, ſo vereinigte ſie ſich mit der Coalition doch blos dem Namen nach, in der That ſelbſt aber trug ſie keineswegs mit Nachdruk zu den Unternehmungen der Alliirten bei.

Katharina's Tod veranlaßte ſofort eine Veränderung in dieſem Syſtem von ſcheinbarem Kriege und wirklicher Neutralität, welches Rußland bis dahin angenommen zu haben ſchien. Unſre Heere hatten bald gegen neue Feinde zu kämpfen, die der Nord in groſen Fluthen gegen Italien, die Schweiz und Holland ausſpie; aber die Hinderniſſe und die Gefahren ſchienen ſich aus keinem andern Grunde vor unſern Legionen zu vermehren, als um ihre Triumphe und ihren Ruhm zu vermehren.

Das Andenken der groſen Thaten, die zu einer Zeit, wo ſo viele verbundete Streitkräfte ſich gegen die Republik vereinigten, unſre Generale und die unter ihrer Anführung kämpfenden Krieger verewigt haben, ſchwebt eurem Geiſte zu lebhaft vor, Europa iſt zu voll von ihren Trophäen, als daß ich hier das Gemählde derſelben zu entwerfen brauchte. Eben ſo überflüſſig würde es ſeyn, an die verſchiedenen Ereigniſſe zu erinnern, die das Misvergnügen Paul's I reizten, der im Laufe des Krieges oft mehr Urſache hatte, das Benehmen ſeiner Feinde, als jenes ſeiner Freunde zu rühmen, und die ihn endlich beſtimmten, ſeine Fahnen von denen der Coalition zu trennen, und ſeine Heere zurükzurufen.

Rußlands Zuruktritt, eine nothwendige Folge der in der Meinung ſeines Kaiſers vorgegangenen Veränderung, muſte auch einen Wechſel in ſeinem politiſchen Betragen hervorbringen, ihn zu ſeinen erſten Geſinnungen für Frankreich, welches er geliebt hatte, zurukführen, und an das liberale Syſtem des erſten Conſuls feſtknüpfen, um offen und kräftig mit

ihm zum groſen Werk des Friedens zuſammen zu wirken, welches dem oft geäuſſerten Wunſche ſeines Herzens eben ſo gemäs war, wie dem wohlverſtandenen Intereſſe ſeines Reichs.

England machte, zu dieſer Epoche, von neuem Forderungen rege, die immer miskannt, oft beſtritten, manchmal ſogar durch die Waffen abgetrieben worden waren, indem es ſich das Recht der Durchſuchung neutraler Schiffe, die unter Bedekung und unter dem Schirm einer StaatsFlagge ſegelten, anmaßte. Paul I erklärt ſich, ohne Bedenken, für den Beſchüzer der Freiheit der Meere; auf ſeine Einladung bildet ſich der Nordiſche Bund, um die Sache der freien Schiffahrt zu vertheidigen, und die Rechte aller Nationen gegen die Anmaſſungen einer einzigen, gegen den Misbrauch der Gewalt zu behaupten. Die Rüſtungen Rußlands und Schwedens konnten nicht frühe genug in fertigen Stand geſezt werden, um ſich dem Angrifs-Projekt, womit der Nord durch Englands Flotten bedroht ward, entgegen zu ſezen. Dänemark, welches ſeine Lage an der MeerEnge der OſtSee dem erſten Stoß ausſezte, hielt, allein, gegen die brittiſche Macht einen allzu ungleichen Kampf aus; und wenn der Sieg beſtritten wurde, ſo blieb den Dänen doch unſtreitig der Ruhm.

Unterhandlungen wurden eröfnet: Frankreich, im Kriege mit England, konnte nicht unmittelbar daran theilnehmen; aber in ſeiner Convention mit den vereinigten Staaten von NordAmerika hatte es die Erklärung ſeiner Grundſäze in Betref der gänzlichen Freiheit der Meere ſo feierlich erneuert, daß die nordiſchen Mächte, indem ſie, wenigſtens zum Theil, den Wunſch der fränkiſchen Regierung in's Werk ſezten, ihrer Beiſtimmung verſichert waren.

Während die nordiſchen Staaten mit GrosBritannien für die freie Schiffahrt der Neutralen unterhandelten, und nachdem das Schikſal Italiens durch Frankreichs Genius bei Marengo entſchieden worden war, beſchäftigte ſich der erſte Conſul nur noch damit, die glänzenden Beſtimmungen der Republik, die durch den Sieg vorbereitet, und durch die Mäſſigung mitten im Laufe von Eroberungen regulirt worden waren, durch eine weiſe Politik zu befeſtigen.

Er glaubte, die Stimmung zu einer Ausſöhnung benuzen

zu müſſen, welche das Misvergnügen Paul's I über ſeine Alliirten, und deſſen friedfertige Abſichten bei ihm vermuthen lieſſen. Eine Handlung des Edelmuths, eben ſo ehrenvoll an ſich, als dem franzöſiſchen Charakter angemeſſen, bereitete den Weg zu einer neuen Unterhandlung. Achttauſend Ruſſen, welche das Schikſal der Waffen in der Schweiz und in Holland in unſre Hände hatte fallen machen, und welche ihre Alliirten gegen fränkiſche Gefangene auszuwechſeln verweigerten, erhielten von dem Sieger, ohne Auswechslung und ohne LöſeGeld, die unerwartete Wohlthat der Freiheit: und auf dem ganzen Wege mit der Achtung behandelt, die man der Tapferkeit und dem Unglük ſchuldig iſt, wurden ſie ihrem Vaterland, das ſie, nie wieder zu ſehen, befürchten konnten, zurükgegeben.

Zögerungen, welche die Entfernung der Orte oder die Nothwendigkeit, die Anträge durch das Kabinet einer neutralen Macht gehen zu laſſen, unvermeidlich machten; die Beſchränkung der Vollmachten, welche die nach Frankreich abgeſchikten Unterhändler in einen allzu engen Kreis einſchloß; endlich eine Reihe von Umſtänden, deren Detail hier zu entwikeln überflüſſig wäre, durchkreuzten die Abſichten des erſten Conſuls, der beſtändig damit beſchäftigt war, durch partielle FriedensSchlüſſe, ſobald wie möglich, zu dem groſen Zielpunkt des allgemeinen Friedens zu gelangen. Um den Aufſchub abzukürzen, entſchloß er ſich mit Sr. kaiſerlichen Majeſtät in eine unmitttelbare Correſpondenz zu treten, die von beiden Seiten zu den offenſten und weitgreifendſten Communicationen Anlaß gab, und bald alle Schwierigkeiten gehoben, und zu den gröſſten Reſultaten geführt haben würde.

Allein der unvermuthete und plözliche Tod Paul's I verſchloß auf eine Zeitlang den Weg, der zu einer liberalern und ſchleunigern Uibereinkunft, als diejenige iſt, zu welcher man auf der oft verwikelten und immer läſſigen Bahn der gewöhnlichen Diplomatie gelangen kan, eröfnet worden war.

Die Unterhandlungen konnten nicht eher wieder angeknüpft werden, als nachdem Alexander ſich auf dem kaiſerlichen Thron feſtgeſezt, und über die Wahl des bevollmächtigten Miniſters, dem er den Auftrag geben wollte, mit der fränkiſchen Republik definitiv zu unterhandeln, entſchieden hatte.

Sobald der neue Unterhändler zu Paris eingetroffen war, wurden die Conferenzen wieder aufgefaßt; und nach reifen Erörterungen ſchloſſen und unterzeichneten die Bevollmächtigten am 16 Vendemiaire des gegenwärtigen Jahrs (8 Oct. 1801) einen der bataviſchen Republik gemeinſchaftlichen FriedensTractat, deſſen Ratificationen am 19 deſſelben Monats ausgewechſelt wurden.

Von den ſieben Artikeln, aus welchen dieſer Tractat beſteht, enthalten die zwei erſten, nach der gewöhnlichen Form, die Wiederherſtellung der freundſchaftlichen Verhältniſſe, und die gegenſeitige Verpflichtung, daß, im Fall eines Kriegs mit einer andern Macht, durch die eine der contrahirenden Mächte den Feinden der andern keine Art von Hilfe oder Unterſtüzung geleiſtet werden ſoll.

Der 3 Artikel enthält eine Verfügung, welche zur Abſicht hat, die innere Ruhe beider Staaten zu befeſtigen, durch die gegenſeitige Befugniß, welche jede Regierung haben wird, jeden Schritt, jede Correſpondenz nicht zum Lande gehöriger Partikuliers, die darauf abzweken könnte, innere Unruhen zu erregen, durch unmittelbare Gewalt Handlungen, wobei kein Recurs an den Schuz der andern Regierung ſtattfindet, zu unterdrüken. Dieſe Verfügung, welche vor heimlichen Angriffen der gegenſeitigen Verfaſſung beider Staaten ſichert, ſchien ein Mittel, das vollkommene Einverſtändniß, welches die zwei contrahirenden Theile auf gleiche Weiſe fortan zu erhalten wünſchen, deſto ſicherer zu handhaben.

Der 5 Artikel ſtellt, ſo viel es für den erſten Anfang möglich iſt, die HandelsVerhältniſſe zwiſchen beiden Ländern wieder auf den nemlichen Fuß wie vor dem Kriege her, bis ein neuer HandelsVertrag zu Stand gekommen ſeyn wird.

Die Ankündigung dieſes leztern Vertrags zeigt den franzöſiſchen Handelsleuten, in einer nahen Zukunft, ein groſes Feld zu neuen Speculationen. Die Häfen, welche Frankreich im Norden ſeiner alten Gränzen erworben hat; die freie Schiffahrt der Schelde, welche die Erzeugniſſe Bel-

giens bis in's Meer, und von da bis in die fernſten Gegenden bringen, und der Stadt Antwerpen ihren alten Glanz wiedergeben wird; der neue Antrieb, den die National-Induſtrie in allen Theilen der Republik erhält; die Aufmunterung und die Belohnungen, durch welche die Regierung die Künſte und den Handel emporzuheben ſucht: alles gibt uns die gewiſſe Hofnung, daß unſre Schiffahrt wieder ihren alten Weg gegen Norden nehmen wird, der ſchon allzu lange für die leichtere und faſt ausſchliesliche Schiffahrt in den ruhigen Meeren unſrer weſtlichen Colonien vernachläſſigt ward. Bald werden unſre Schiffe ſich wieder, wie ehedem, in dem baltiſchen Meere, in dem Meer von Lappland zeigen, und bis an die äuſſerſten Gränzen der nordiſchen Meere dringen, um uns, in den einen, durch den Umtauſch unſrer Produkte, in den andern, durch den Ertrag der groſen Fiſchereien zu bereichern: dort, an den neblichten EisKüſten von Terreneuve, wird ſich zu Strapazen und Gefahren eine neue PflanzSchule verſuchter Matroſen bilden, welche auf die Schiffe des Staats, wenn die Stimme des Vaterlands ſie dazu berufen wird, jene Erfahrung des Meeres bringen werden, die der feurige Muth der Franken, die ihre Liebe zum Ruhm, die ſelbſt das Genie nicht erſezen kan."

Als dem Tribunat am folgenden Tage, vom geſezgebenden Körper der GeſezesEntwurf wegen des obigen Tractats mit Rußland zugeſchikt ward, ſtand Thibaut auf, um gegen den im 3 Artikel gebrauchten Ausdruk: Unterthanen, Vorſtellungen zu machen. „In keinem FriedensTractat mit der Republik," ſagte er, „darf es heiſſen: die Unterthanen beider Mächte; die Franken ſind Bürger, und nicht Unterthanen." — Viele Stimmen riefen: es wäre ein Schreibfehler; andre ermahnten den B. Thibaut, ſeine Bemerkung bis zur Discuſſion zu verſparen, und es wurde, wie gewöhnlich, eine Commiſſion von ſieben Mitgliedern zur Unterſuchung des GeſezEntwurfs und des Tractats ernannt.

Die Debatten über dieſen Tractat, aus Anlaß des

im 3 Artikel deſſelben vorkommenden Ausdruks: Unterthanen, dauerten im Tribunat mehrere Tage hindurch fort. Jard Panvilliers machte den Antrag, „da bei einer Sache von ſolcher Wichtigkeit mit der gröſten Schonung verfahren werden müſte, eine PrivatConferenz zwiſchen den Tribunen zu halten. Er wiſſe zwar wohl, daß, nach der Conſtitution, geheime Berathſchlagungen im Tribunat nur bei FriedensTractaten auf Verlangen der Regierung ſtatthaben ſollen; allein ſein Antrag gehe auch nicht auf geheime Berathſchlagung, ſondern auf vertrauliche Erklärung, nach welcher ſofort öffentlich berathſchlagt werden ſolle.“ Dieſer Antrag ward angenommen, und die in der TribunatsSizung vom 7 Dec. angefangene PrivatConferenz ward am 8 fortgeſezt. Nach WiederEröfnung der öffentlichen Sizung wurde zur Abſtimmung über den Tractat geſchritten, der mit 77 Stimmen gegen 14 genehmiget wurde.

Drei Redner des Tribunats, Coſtaz, Lejourdan und Simeon, überbrachten hierauf, am 9 Dec., dem geſezgebenden Körper das beifällige Votum jener Behörde.

Coſtaz ſagte: „Es hat im Tribunat, bei einſtimmiger Misbilligung des Ausdruks, zwei Meinungen über deſſen Sinn gegeben; nach der einen betraf er blos die Ausgewanderten; nach der andern faſte er alle Franken in ſich, war aber von der Regierung bewilligt worden, weil ſie ein gröſeres Intereſſe vor Augen hatte, und auſſerdem auch das Beiſpiel mehrerer, als Freunde der Freiheit geachteten, Schriftſteller für den Gebrauch dieſes Wortes ſprach. Das Tribunat hat endlich für gut gefunden, über die, allerdings augenſcheinliche, Unſchiklichkeit eines Wortes wegzuſehen, weil der Tractat an ſich eine überwiegende Wichtigkeit hat, zumal in einem Augenblik, wo Unterhandlungen angeknüpft ſind, von denen das Schikſal unſers Handels in der Levante, unſer Einfluß in Teutſchland und unſre friedlichen Verhältniſſe mit England

abhängen; Unterhandlungen, bei denen der Tractat mit Rußland die fränkiſche Regierung in eine vortheilhafte Lage ſezt."

Lejourdan ſezte hinzu: „Man würde die Bedenklichkeiten des Tribunats ſehr falſch auslegen, wenn man annehmen wollte, daß ſie im mindeſten auf die Genehmigung des Tractats mit Rußland Bezug gehabt hätten. Der Wunſch nach Frieden iſt zu allgemein, und der Tractat mit Rußland hat zu vielen Einfluß auf den allgemeinen Frieden, als daß in dieſer Rükſicht der Schatten eines Zweifels hätte ſtatthaben können. Dieſe Stimmung des Tribunats war unabhängig von den Beſorgniſſen über den 3 Artikel, deſſen Verfügungen, in Verbindung mit dem gebrauchten Ausdruk, von einer Seite die Furcht erregen konnten, daß man einer fremden Regierung ein willkürliches Recht eingeräumt, und auf die Befugniß, über Misbräuche dieſes Rechts zu klagen, Verzicht gethan hätte. Allein der gedachte Artikel, den man vielleicht etwas zu mühſam zergliederte, enthält, ſelbſt in dieſer Hypotheſe, nur eine überflüſſige Anerkennung eines PolizeiRechts, das von einer jeden Regierung ohnehin ausgeübt, und deſſen Ausübung durch die mehr oder weniger liberalen Grundſäze jeder Regierung beſtimmt wird; die diplomatiſche Schiklichkeit forderte die Reciprocität in dieſer Anerkennung, und von der fränkiſchen Regierung, von einer Regierung, die für und durch ein freies Volk eingeſezt iſt, kan nie befürchtet werden, daß ſie jemals eine Verlezung des VölkerRechts, die an einem fränkiſchen Bürger begangen würde, dulden ſollte. Indeſſen fällt die ganze, bisher angenommene, Hypotheſe durch die Bekanntmachung der beſondern Umſtände weg, welche bei dem gedachten Tractat obwalteten, und wir wiſſen nunmehr, daß der 3 Artikel ſich nicht auf die fränkiſchen Bürger bezieht, ſondern blos diejenigen angeht, welche für die Erhaltung des Namens: Unterthanen gekämpft, und ihrem Vaterland entſagt haben; ihnen möge dieſer Name, auf den ſie ſich ſo eiferſüchtig zeigten, in allen Urkunden bleiben; dem geſammten fränkiſchen Volke kommt verfaſſungsmäſig der Name: Bürger zu. Wir haben ja vor Augen, daß in allen andern Tractaten der Unterſchied zwiſchen den Franken als Bürgern, und den Unterthanen des contrahirenden Theils,

beobachtet worden iſt; der nemliche Unterſchied würde ſich auch im gedachten Artikel finden, wenn er die fränkiſchen Bürger beträfe. Hierbei können ſich ſelbſt die beruhigen, welche die Genehmigung eines FriedensVertrags und die Unſchiklichkeit eines darin gebrauchten Worts gegen einander in Anſchlag bringen möchten. Solche Bedenklichkeiten können die öffentlichen Behörden des fränkiſchen Volks von ihrem hohen Beruf, die Schikſale Europa's zu wägen, nicht zerſtreuen, und ſie werden nicht furchten, daß ein Wort die NationalWürde gefährde, die durch die Siege von Gemappe, von Fleurus, von Marengo, durch ehrenvolle Tractaten, deren Weisheit und Vortheile ſelbſt ein unſchikliches Wort nicht ſchmälern würde, geſichert iſt."

Nach Anhörung dieſer beiden Reden, kündigte der StaatsRath **Fleurieu** an, daß er eine, **unmittelbar aus dem Kabinet des Erſten Conſuls kommende, Note** zu verleſen habe. Dieſe war folgenden Inhalts:

„Der Abſchluß eines Tractats, der den Frieden zwiſchen zwei eben ſo mächtigen als ausgebreiteten Staaten, deren Regierungen durch das Zuſammenwirken verſchiedener Umſtände ſo ſtark erbittert worden waren, wiederherſtellt, iſt ohne Zweifel eines der wichtigſten Ereigniſſe, welche die Kabinetter und die Weiſen der Nationen beſchäftigen mögen.

Dieſer Tractat, deſſen wörtlicher Inhalt äuſſerſt kurz iſt, enthält nichts deſtoweniger keinen Artikel, kein Wort, worüber nicht die langwierigſten Erörterungen ſtattgehabt hätten, und ohngeachtet der Gang der Unterhandlungen, welche durch Zeit und Beharrlichkeit endlich zum Abſchluß des Friedens geführt haben, dem Tractat ſelbſt gewiſſermaſen fremd ſcheinen mag, ohngeachtet derſelbe nur in Rükſicht auf die gegenſeitigen Vortheile, welcher für die beiden contrahirenden Theile daraus erwächst, betrachtet werden ſollte, ſo hält es dennoch die Regierung für weſentlich, einen Irthum (inexactitude) in der Erzählung früherer ThatSachen, die beim Tribunat angeführt wurden, zu bemerken — einen Irthum, der ohne Zweifel ſehr verzeihlich, ja ſogar für denjenigen, welcher nicht im Beſiz des ganzen KabinetsGeheimniſſes iſt, unvermeidlich war, den aber die Regierung nicht beſtehen laſſen kan, weil er nicht

will, daß ein irriger Bericht durch ihr Stillſchweigen Credit gewinne, oder zwiſchen zwei Nationen, denen Politik, Intereſſe und Neigung gleichen Beruf zur Wiederherſtellung des Friedens auf dem feſten Lande auflegen, irgend eine Art von Wolken aufſteigen mache.

Man hat nemlich vermuthet, daß die fränkiſche Regierung, als erſtes Unterpfand der Ausſöhnung, von dem Czaar die Zurüknahme des von ihm bisher den Ausgewanderten verliehenen beſondern Schuzes verlangt habe.

Hierbei hat man den Charakter Paul's I, die Freimüthigkeit und Rechtſchaffenheit, welche ihn auszeichneten, verkannt: das Factum muß alſo wiederhergeſtellt werden.

Als der Kaiſer von Rußland aus eigner Bewegung den Gedanken faßte, ſich der fränkiſchen Republik anzunähern, hörte er von ſelbſt, und ohne Aufforderung, auf, die Anſprüche der Bourbons anzuerkennen, und die fränkiſche Regierung erfuhr zu gleicher Zeit ſowohl den Entſchluß des Kaiſers, ſich Frankreich anzunähern, als auch die von ihm getroffene Maasregel, den Grafen von Lille nebſt ſeinen Umgebungen aus ſeinen Staaten zu entfernen.

Als nachmals in der Unterhandlung, welche angefangen wurde, Paul I die gegenſeitige Garantie der beiden Regierungen gegen äuſſere und innere Unruhen verlangte, kam man überein, daß keine von beiden Regierungen den Feinden des andern Staats den mindeſten Schuz angedeihen laſſen würde.

Sowohl der 2 als der 3 Artikel des Tractats wurden in dieſer Abſicht abgefaßt.

Viele Franzoſen hatten die Republik verkannt, und ſich gegen ſie bewafnet; in dem Augenblik, wo die Rechte des Volkes anerkannt wurden, und die Freiheit ihre Gründung erhielt, fanden ſie ſich durch die franzöſiſchen Geſeze verbannt; ſie konnten alſo unter der Benennung: Bürger, nicht begriffen werden, und man muſte dismal von dem Protokoll abweichen, das die fränkiſche Regierung in ihren zahlreichen Tractaten mit verſchiedenen Mächten ſtets befolgt hat, und den allgemeinen Ausdruk: Unterthanen, nehmen, den der Gebrauch vor ältern Zeiten für alle Staaten, welches auch ihre Regierungs-Form ſeyn mochte, geltend gemacht hatte. Denn es war in

der That von einigem Nuzen für Frankreich, daß während das Petersburger Kabinet einige Wichtigkeit darauf legte, daß man ſich auf franzöſiſcher Seite verbinde, keinerlei Verkehr mit den innern Feinden Rußlands zu haben, Rußland ſeiner Seits aufhören möchte, franzöſiſche Unterthanen, die gegen ihr Vaterland bewafnet waren, und den Krieg ſogar in das Innere Frankreichs gebracht hatten, einigen Schuz angedeihen zu laſſen.

Indem aber dieſes an Rußland verlangt wurde, wollte Frankreich nur die vollkommene Gegenſeitigkeit, die wahre Grundlage der Verträge zwiſchen Staaten, aufrecht erhalten: es muſte das Gleiche von dem, was es bewilligte, erlangen. Schon längſt hat die fränkiſche Regierung darauf Verzicht gethan, irgend einen Tractat, ſelbſt den ſchwächſten Regierungen, vorzuſchreiben: alle Tractaten, die ſie abgeſchloſſen hat, ſind zwiſchen beiden Theilen erörtert worden, weil alle in einem wahren friedlichen Geiſte gedacht und zu Stande gebracht worden ſind. Dieſe Art zu verfahren iſt noch weit anwendbarer, wenn die beiden contrahirenden Theile durch ihre Lage ſo unabhängig von einander ſind, wie Frankreich und Rußland, und wenn beide in der politiſchen Wagſchale Europa's von einem ungeheuern und entſchiednen Gewicht ſind.

Die Regierung hat es geſagt: mit beſonderm Wohlgefallen, Bürger Geſezgeber, wiederholt ſie es auf Eurer Rednerbühne, damit dieſe Wahrheit in beiden Welten erſchalle — das fränkiſche Volk hat gleiche Achtung für alle Arten von Regierungen; es wünſcht die Erhaltung, den Flor aller, nicht blos aus dem Gefühl und in Erwartung der Gegenſeitigkeit, ſondern aus einem wahren Geiſte der Philoſophie und der Menſchenliebe. Die Revolutionen ſtürzen die Reiche um: ſie führen nothwendig äuſſern und innern Krieg in ihrem Gefolge. Der Tag iſt endlich gekommen, wo alle Völker Europa's, und die von Amerika, durch ihre Neigungen an jenen erſten WeltTheil gebunden, aufgeklärter über ihr wahres Intereſſe, und in Einem Gefühl vereinigt, den Willen haben, daß der Friede feſt und dauerhaft ſey. Der glüklichſte, ſiegreichſte Krieg koſtet ſehr viel, koſtet dem Sieger viele Thränen, koſtet den Völkern ihr Koſtbarſtes, ihr Heiligſtes: das Glük ihrer Familien, das Blut ihrer Kinder. Nein, es gibt in Frankreich keinen einzigen Men-

ſchen, der, wenn er ſeiner Sinne mächtig iſt, und die Souveränetät und den Willen des Volks anerkennt, durch eitle Abſtractionen nochmals die Nationen gefährden und entzweien, und die Erde mit Blut überſchwemmen möchte. Gibt es einen ſolchen, ſo hat er keine Kinder.

Glüklich das beginnende Jahrhundert, da es die Erfahrung des nun verfloſſenen nicht verloren gehen läßt, da die Nationen im Süden, wie die im Norden, von friedlichen Geſinnungen gleich beſeelt, die gehäſſigen Leidenſchaften abgeſchworen haben, und entſchloſſen ſind, die Zwiſtigkeiten, wenn ſolche einträten, durch gütliche Unterhandlungen, denen gegenſeitige AchtungsBezeugungen, Beweiſe von Wohlwollen vorausgiengen, zu beendigen: der Einfluß eines ſolchen Verfahrens iſt ja ſtets ſo mächtig bei den Kabinettern, welche die Welt bewegen; denn die Kabinetter werden von Menſchen geleitet!

Dieſes Verfahren legt wenigſtens das fränkiſche Volk ſeiner Regierung auf: es will, es wird die Waffen nicht wieder ergreifen, wofern es nicht in ſeinem Gebiete bedroht, oder an ſeiner Ehre, die ihm noch theurer iſt, angegriffen wird, und ſelbſt dann wird es der Welt ſtets den nemlichen Anblik darbieten, den es ihr ſo oft darbot: zahlreiche, tapfere Schaaren, die durch Sieg den Frieden wieder herbeirufen."

Nach Verleſung dieſer wichtigen Urkunde wünſchte Fleurieu ſich Glük, zum Organ der Geſinnungen der Regierung erwählt worden zu ſeyn. „Wie die Regierung," ſezte er hinzu, „ſo wollt auch Ihr, Bürger Geſezgeber, den Frieden: Ihr wollt ihn allgemein, ewig wenn es ſeyn kan, und Ihr werdet eilen, die Bekanntmachung eines Tractats zu verordnen, der ihn zwiſchen zwei Mächten befeſtigt, die, wenn ſie uneinig ſind, von den beiden äuſſerſten Enden aus den ſchönſten, von den Wiſſenſchaften und Künſten ausſchlieslich begünſtigten WeltTheil zu verwirren vermögen."

Der GeſezesVorſchlag wegen des Tractats mit Rußland wurde hierauf mit 229 weiſſen Kugeln gegen 31 ſchwarze beſchloſſen.

5.

FriedensTractat mit Portugal.

Am 30 Nov. übergab der StaatsRath **Defermont**, als Redner der Regiernng, dem geſezgebenden Körper dieſen Tractat mit folgender Darſtellung: „Der Tractat, den ich die Ehre habe Ihnen vorzulegen, iſt ein weiteres Denkmal von den weiſen Maasregeln der Regierung und dem muthvollen Eifer der Armeen der Republik.

Es wird nicht ſchwer ſeyn, Sie von den Vortheilen, die er für die Ehre und den Wohlſtand beider Nationen darbietet, zu überzeugen.

Er begreift drei HauptVerfügungen.

Durch die erſte wird **Friede und Freundſchaft** zwiſchen der fränkiſchen Republik und dem Königreich Portugal hergeſtellt, und die politiſchen Verhältniſſe zwiſchen beiden Mächten werden wieder auf den nemlichen Fuß wie vor dem Kriege geſezt.

Durch die zweite werden für die Zukunft die **Gränzen zwiſchen dem franzöſiſchen und dem portugieſiſchen Guyana** beſtimmt. Man konnte, in einem faſt ganz öden und unbewohnten Lande keine beſſern wählen, als Flüſſe und Gebirge, und es war natürlich, daß Frankreich, deſſen Beſizungen in dieſen Gegenden von weit geringerm Umfange ſind als jene Portugals, dieſe Gränzen wieder dem alten Punkte, auf welchem ſie beſtimmt waren, näherte.

Endlich, der dritte HauptTheil des Tractats ſezt feſt, daß zwiſchen beiden Mächten ein Handels- und Schiffahrts-Vertrag abgeſchloſſen, und mittelſt deſſelben die **HandelsVerhältniſſe** zwiſchen Frankreich und Portugal definitiv beſtimmt; aber daß inzwiſchen die Communicationen hergeſtellt werden, die Bürger und die Unterthanen beider Mächte auf gleiche Weiſe und gegenſeitig in den Staaten der einen und der andern alle die Rechte genieſen ſollen, welche die am meiſten begünſtigten Nationen daſelbſt genieſen; daß die Erzeugniſſe und Waaren, die aus dem Boden und aus den Manufacturen von jedem der zwei Staaten herkommen, gegenſeitig, ohne Einſchränkungen, und ohne irgend einer Abgabe unterwor-

ſen zu ſeyn, die nicht auf gleiche Weiſe auch auf den von andern Nationen eingeführten ähnlichen Erzeugniſſen und Waaren haftet, zugelaſſen ſeyn, und daß die franzöſiſchen Tücher ſofort in Portugal auf den Fuß der am meiſten begünſtigten Waaren ſollen eingeführet werden können.

Dieſe Bedingniſſe beweiſen, daß die Regierung ſich in die Schranken der Mäſſigung eingeſchloſſen hat; ſie wollte nichts, was dem Intereſſe einer Nation, die unſre Freundſchaft ſuchte, zuwider wäre; die ſtrengſte Gerechtigkeit ſchrieb eine vollkommene Reciprocität vor; ſie beſchränkte ſich darauf, ſolche zu verlangen; ſie eröfnet der franzöſiſchen Induſtrie neue Auswege; aber nicht durch Privilegien, oder durch ein Monopol will ſie dieſelbe vergröſern, ſondern durch Erweckung eines edlen Wetteifers ſie zu dem Grad von Blüthe, den ſie erreichen muß, durch eignen Schwung aufſtreben machen. Kennte die fränkiſche Regierung kein andres Recht als die Stärke, ſo hätte ſie von Portugal mehr fordern können; allein ſie glaubte, daß, je weniger mächtig dieſe Nation wäre, es ihr deſto weniger zukäme, ſie noch mehr zu ſchwächen.

Portugal war ſeit langer Zeit eine unabhängige Macht, als es im Jahr 1581 unter die OberHerrſchaft von Spanien kam. Die Portugieſen hatten damals das Vorgebirge der guten Hofnung umſchift, dem Handel nach Indien eine neue Straſſe geöfnet, und dieſes reiche, weitgedehnte Land, in welchem ſie ſich durch ſo viele kühne Thaten auszeichneten, und die erſten europäiſchen Niederlaſſungen ſtifteten, mit dem Ruhm ihres Namens erfüllt. Sie hatten Braſilien entdekt, und in dieſem Theile von Amerika die Gründung einer reichen Colonie angefangen.

Die andern Mächte Europa's konnten nicht ohne Unruhe ſehen, daß eine Monarchie, die ſo vortheilhaft gelegen war, um einen groſen Theil des WeltHandels zu betreiben, und die reichſten und ausgedehnteſten Niederlaſſungen in beiden Hemiſphären hatte, mit dem Königreich Spanien vereinigt ward. Auch erhielten die Portugieſen, als ſie im Jahr 1640 ihren Thron zu Gunſten des Hauſes Braganza herzuſtellen unternahmen, bedeutende Unterſtüzung; aber keine Macht kam ihnen dabei ſo wirkſam zu Hilfe, wie Frankreich.

Damals bildeten ſich zwiſchen beiden Nationen freundſchaftliche Verhältniſſe, die nicht eher als zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts einen Stoß erlitten.

Als der Enkel Ludwig's XIV den ſpaniſchen Thron beſtieg, gab die portugieſiſche Regierung, beſtürzt einen Fürſten aus dem Hauſe Bourbon auf dieſem Thron zu ſehen, ſich ganz an England hin, und willigte in Bedingniſſe, die ihre Induſtrie zu Grund richteten und unſre alten Verhältniſſe mit ihr faſt gänzlich vernichteten.

Der Tractat vom 27 Dec. 1703, der im Jahr 1713 beſtätigt ward, überlieferte Portugals Handel dem Monopol der engliſchen Kaufleute und Fabrikanten, während die andern Nationen davon ſo gut wie ausgeſchloſſen wurden. Alle wollenen Zeuge aus GrosBritannien wurden in Portugal zugelaſſen, unter der Bedingung, daß die portugieſiſchen Weine in England blos zwei Drittheile der Abgaben, womit die franzöſiſchen Weine belegt waren, zahlen ſollten.

Mittelſt dieſes Tractats lähmten die Engländer anfänglich die portugieſiſchen Manufacturen, und vernichteten ſie ſpäterhin gänzlich; ſie wurden die allgemeinen Lieferanten und Unternehmer von Portugals Handel, und faſt alle Reichthümer, die es aus ſeinen Colonien zog, kamen für Rechnung der Engländer, oder floſſen in ihre Hände über; ſo ward Portugal eine bloſe engliſche Colonie, ein groſer Markt, der beinahe ausſchlieslich der engliſchen Induſtrie offen ſtand.

Vergebens äuſſerte ein aufgeklärter Miniſter, den dieſe Sklaverei empörte, eine ſeltene Kraft und Beharrlichkeit, und ſparte nichts, um ſein Land davon zu befreien.

Die Spuren, die ſein Genie und ſeine Thätigkeit nachlieſen, waren nicht tief genug, daß die Engländer nach ſeinem Abgang nicht wieder einen groſen Theil ihres Einfluſſes hätten gewinnen können. Es iſt ausgemacht, daß ſie an dem Handel ihrer eignen Colonien nicht mehr Antheil hatten, als an jenem von Portugal. Nicht nur fanden ihre Manufacturen einen groſen Abſaz in dieſem Königreich, ſondern die Engländer dienten auch noch zu ZwiſchenHändlern zwiſchen Portugal und den andern Manufactur-Völkern Europa's; und da ſie nicht ohne Gewinn für ſich als dritter Theil in dieſen Verhandlungen auftra-

ten, ſo war ihr davon ziehender Vortheil ein wirklicher Verluſt, den ſowohl Portugal als die andern Manufactur-Völker tragen muſten.

Nicht glüklicher war die portugieſiſche Regierung in ihren Maasregeln, um ihre politiſche Unabhängigkeit zu ſichern. Sie hatte nur ſchwache VertheidigungsMittel, und muſte ſich desfalls auf den Beiſtand der Macht verlaſſen, von der ſie ſich abhängig gemacht hatte.

Die Portugieſen, von Natur ſanft, mit Gefühl für Ehre und Ruhm begabt, gegen die Fremden artig, den Wiſſenſchaften und Künſten zugethan, hätten die fränkiſche Revolution nur als das Aufſtreben eines edlen Volks zur Freiheit anſehen ſollen; aber die portugieſiſche Regierung war zu abhängig von England, um nicht deſſen Beiſpiel zu folgen.

Das franzöſiſche Schif St. Jacques lief, im Vertrauen auf das VölkerRecht, in den Hafen von San Jago ein, wo es von Seiten einer Nation, die uns nicht den Krieg erklärt hatte, Freundſchaft und Schuz zu finden hofte. Es wird weggenommen, confiszirt und verkauft. Portugal ließ ſeitdem ſeine Truppen marſchiren, um uns auf den Pyrenäen zu bekämpfen; es ließ ſeine Schiffe zu jenen der engliſchen Flotten ſtoſſen, und zeigte ſich öffentlich als unſern Feind.

Nach dem FriedensSchluſſe von Campo Formio fürchtete Portugal, die fränkiſchen Armeen möchten, durch das ſpaniſche Gebiet, gegen ſeine Gränzen ziehen. Es ſchikte einen Botſchafter nach Paris, der einen Definitiv-Tractat abſchloß und unterzeichnete; aber die portugieſiſche Regierung weigerte ſich, denſelben zu ratifiziren, und dieſe Weigerung muſte natürlich den Groll, den der Krieg ſchon zwiſchen beiden Nationen erregt hatte, noch vermehren. Auch ſah man, ſeit dieſer Epoche, die portugieſiſchen Geſchwader vor Malta und vor Alexandria kreuzen, und man erinnert ſich, daß der OberGeneral der Armee vom Orient, beim Anblik der portugieſiſchen Schiffe, im TagsBefehl an ſeine Armee ſagte: „Der Tag würde kommen, wo „die portugieſiſche Nation mit blutigen Thränen die Schmach, „die ſie der fränkiſchen Republik zufügte, bezahlen würde.“

Der Tractat von Luneville, der dem feſten Lande die Ruhe wieder gab, war der Augenblik, die Genugthuung, die man

von der portugieſiſchen Regierung zu fordern berechtigt war, zu erhalten. Eine Convention wurde zu Madrid zwiſchen Spanien und Frankreich geſchloſſen, durch welche feſtgeſezt ward, daß Se. Majeſtät der König von Spanien und die fränkiſche Republik eine combinirte Armee bilden ſollten, um Portugal zu zwingen, von ſeiner Allianz mit England abzugeben und, bis zum Definitiv-Frieden, den ſpaniſchen und fränkiſchen Truppen die Beſezung des vierten Theils ſeines Gebiets einzuräumen. Der Zwek dieſer Convention war keineswegs, ein eitles Gefühl von Stolz zu befriedigen, oder blos Beleidigungen zu rächen, die in der That von dem Tag an, wo man die Macht hat, ſie zu beſtrafen, nicht mehr vorhanden ſind; ſondern ſie gehörte zu der groſen politiſchen Combination, die ſich von den Ufern der OſtSee an das Hannöveriſche, von dem Hannöveriſchen an die Bucht von Otranto knüpfte, und deren gemeinſchaftliches Band der allgemeine Friede war.

Die fränkiſche Regierung erfüllte ihre Verpflichtung. Eine Diviſion mit zahlreicher Artillerie, unter Befehl des Generals Leclerc, zog über die Pyrenäen.

Der General St. Cyr, ein Offizier von ausgezeichnetem Verdienſt, ward abgeſchikt, um ſich bei dem ſpaniſchen General aufzuhalten, und mit ihm alle KriegsOperationen zu verabreden. Die Feindſeligkeiten fiengen an, aber nach zwei oder drei Scharmüzeln, wo vier bis fünfhundert Mann von beiden Seiten mit einander ſich im Handgemenge finden mochten, ſchloß der ſpaniſche General, im Namen ſeiner Regierung, den Tractat von Badajoz, in welchem er vergas, die Beſezung des vierten Theils vom portugieſiſchen Gebiet zu fordern, welche das wahre und vorzügliche Intereſſe der Madrider Convention geweſen war.

Der erſte Conſul gab ſofort zu erkennen, daß er, von ſeiner Seite, den Tractat von Badajoz nicht ratificiren könne, daß derſelbe der allgemeinen Politik ſowohl als dem Intereſſe der Alliirten, und dem ausdrüklichen Inhalt der Madrider Convention zuwider wäre, und daß, wenn Se. katholiſche Majeſtät ſo weit gienge, ihn abgeſondert zu ratifiziren, die unmittelbare Folge davon der Verluſt von Trinidad ſeyn würde. Das Madrider Kabinet gieng über dieſe Bedenklichkeiten hinweg,

ratifizirte abgeſondert den Tractat von Badajoz, und opferte ſolchemnach die Inſel Trinidad auf.

Wir blieben, nach dem ſpaniſchen FriedensSchluſſe, mehrere Monate hindurch, allein noch im Kriege mit Portugal. Wir würden das, was zufolge der Madrider Convention Spanien im Einverſtändniß mit uns thun ſollte, allein unternommen, und in's Werk geſezt haben. Wir hätten dadurch die Abtretung des vierten Theils vom portugieſiſchen Gebiet, bis zum Definitiv-Frieden, erhalten: aber die Ereigniſſe drängten ſich, die ſeit langer Zeit zu London angeknüpften Unterhandlungen gediehen zu ihrer Reife; die Regierung gab ihre Befehle, und der Friede ward mit Portugal zwei Tage vor Abſchlieſſung der Präliminarien zu London unterzeichnet.

Die fränkiſche Regierung hat mit Portugal unſre Handels-Verhältniſſe auf eine für beide Nationen nüzliche Art zu reguliren, und durch den Tractat unſre Gränzen zwiſchen dem franzöſiſchen und dem portugieſiſchen Guyana mit aller nöthigen Sorgfalt, um in Zukunft allen Streitigkeiten vorzubeugen, zu beſtimmen geſucht.

Um den erſten Zwek zu erreichen, hat ſie von Portugal die Reciprocität verlangt, welche dieſes nicht verweigern konnte, ohne ſeinem eignen Intereſſe zu ſchaden.

Alle Nationen bedürfen einander, mehr oder weniger, und ſie mögen zu kaufen oder zu verkaufen haben, ſo iſt nichts ihrem Vortheil angemeſſener, als die gröſtmögliche Anzahl von Käufern und Verkäufern auf ihre Märkte zu loken. Jedes Monopol oder ausſchliesliche Privilegium zum Vortheil irgend einer Nation auf den Märkten einer andern, ſchadet nicht nur den andern Nationen, die es von dieſen Märkten entfernt, ſondern auch der Nation ſelbſt, die daſſelbe bewilligt, weil es ihr das Hilfsmittel benimmt, durch die Concurrenz vortheilhafte Preiſe zu finden.

Die Verfügungen des Tractats ſind demnach den Grundſäzen gemäs, welche allen handelnden Nationen zur Richtſchnur dienen müſſen; und wenn ſie in unſern HandelsVerhältniſſen mit Portugal glükliche Veränderungen hervorbringen, ſo werden beide Nationen ſich in gleichem Grade dazu Glük wünſchen dürfen.

Was die Gränzen zwiſchen dem beiderſeitigen Guyana betrift, ſo kan man ſagen, daß ſie bereits in der Convention von 1700 durch den AmazonenFluß beſtimmt worden waren, da die Portugieſen durch dieſe Convention ſich verpflichtet hatten, alle Forts, die ſie am linken Ufer dieſes Stroms beſaſſen, ſchleifen zu laſſen; und der Tractat von Utrecht regulirte ſie nachher auf eine unvollſtändige und widerſprechende Art, welche die Streitigkeiten, die bis auf den heutigen Tag dauerten, veranlaßte.

Das franzöſiſche Guyana iſt die einzige uns übrig gebliebene Colonie auf dem feſten Lande von Amerika, während die Engländer, die Spanier, die Portugieſen und die Holländer dort groſe, reiche Niederlaſſungen beſizen, und ſie als ein mächtiges Mittel ihres Wohlſtandes betrachten.

Cayenne, der HauptSeehafen auf der Inſel dieſes Namens, iſt zugleich der HauptOrt des franzöſiſchen Guyana's; die Ungeſundheit des Himmelsſtrichs hat mit der Cultur aufgehört; die Schiffahrt dahin iſt wohl bekannt; ſein Name wird keinen Schreken mehr einflöſen. Die reichſten Produkte Aſiens und ſeiner Inſel-Meere ſind dort einheimiſch geworden; die Verpflanzung hat ihnen eine mächtigere Vegetation, mehr Stärke und Fruchtbarkeit gegeben, als in ihrem GeburtsLande. Guyana liefert ihm Vieh, Holz und andre Erzeugniſſe, in einem Uiberfluß, der keine Gränzen hat, als die Zahl der Menſchen, welche zur Herbeiſchaffung und Hut gebraucht werden.

Dieſes Land, das die Cultur noch nicht abgenuzt hat, iſt über hundert Stunden tief hinein, von der Küſte an gerechnet, ſehr wenig bekannt. Man findet dort einige zerſtreute, wilde Völkerſchaften, die den Franzoſen zugethan ſind, weil ſie von ihnen ſanft behandelt werden. Wir unterhalten einen Verkehr mit ihnen, bis die Fortſchritte der Cultur den Werth der innernLändereien von Guyana erhöht haben werden.

Dieſe Colonie befindet ſich noch lange nicht in einem blühenden Zuſtande; aber ſie iſt darum nicht weniger wichtig für uns; wir mögen ſie entweder von Seiten des Beiſtands, welchen Cayenne und unſre andere Colonien von daher ziehen können, oder als ein UrLand betrachten, das beſtimmt iſt,

einſt diejenigen von unſern Mitbürgern aufzunehmen, welche der Wunſch, ihr Glük zu verſuchen, Unglüksfälle, oder die vielen Menſchen natürliche Unruhe, von ihrem Vaterlande entfernen werden.

Man irret, wenn man glaubt, daß der heiſſe ErdGürtel nicht von den Europäern bewohnt werden könne; der Amazonen Fluß, der gröſte Strom der Welt, ſchlängelt ſich parallel mit der AequinoctialLinie zwei bis drei Grade ſüdwärts von dieſer Linie, an die er bei ſeiner Mündung ſtöst, und la Condamine, der ihn in ſeinem ganzen Laufe bereiste, fand die Hize dort nicht unerträglich, ſie mildert ſich, ſo wie man höher in das Land hinaufkommt, deſſen Schönheit uns zu der Hofnung berechtigt, dort eine wahrhaft intereſſante Colonie zu gründen.

Allerdings wird dieſe Hofnung nur durch mächtigen Beiſtand ſich ins Werk ſezen laſſen; aber vor allen Dingen kam es darauf an, die noch ungewiſſen Gränzen der Colonie feſtzuſezen.

Die im brittiſchen Parlament entſtandenen Debatten über die Mittel, dieſe neue GränzBeſtimmung im Tractat mit Portugal, und die in den Präliminarien mit England bedungene Integrität des portugieſiſchen Gebiets, zuſammen zu verbinden, können zu keiner ernſthaften Schwierigkeit Anlaß geben. Augenſcheinlich hatte die Clauſel der Präliminarien blos Bezug auf die Invaſion, mit welcher Portugal durch die fränkiſche Armee, die an ſeinen Gränzen ſtand, bedroht war. Ohnehin kan ſie nicht auf die Beſtimmung von Gränzen angewendet werden, die von jeher ein Streit waren. Es war für Portugal eben ſo wichtig, wie für Frankreich, allen Zwiſtigkeiten für die Zukunft vorzubeugen, und man kan die desfallſige Verfügung in keiner Rukſicht ſo anſehen, als ob der Integrität des portugieſiſchen Gebiets dadurch Abbruch geſchähe. Der einzige Vortheil, den Frankreich davon haben wird, beſteht darin, daß es nun unbeſtritten ein Gebiet beſizt, welches gegenwärtig ohne Cultur liegt, aber durch die Sorgfalt und die Aufmunterung einer aufgeklärten, ſtets mit der öffentlichen Wohlfahrt beſchäftigten Regierung, ſchnelle und groſe Verbeſſerungen erhalten kan, ohne Portu-

gals Neid oder Bedauern zu erregen, da dieſe Macht noch immer weit mehr Land, als ſie cultiviren kan, übrig behält.

Die neuen Verbindungen zwiſchen beiden Nationen werden nüzlicher werden; die ihnen gegenſeitig daraus erwachſenden Vortheile werden dazu beitragen, zwei Völker einander anzunähern, die dazu gemacht ſind, ſich zu ſchäzen und zu lieben, und Portugal wird in Europa die Stelle wieder einnehmen, die einem auf ſeine Unabhängigkeit und ſein Glük bedachten Staate zukommt.

Vergebens möchten einige Menſchen, von alten Leidenſchaften hingeriſſen, oder unempfindlich gegen das Geſchrei der Menſchheit den Krieg noch verlängert wiſſen, der Europa ſchon ſo viel Blut und Schäze gekoſtet hat; ihr Murren wird die Weisheit nicht überwiegen, welche endlich bei den Rathſchlägen der Regierungen den Vorſiz führt. Wir können hoffen, daß bald ein lezter Tractat allen Leiden des Krieges ein Ziel ſezen wird, und daß Verträge, auf Gerechtigkeit und gemeinſchaftliches Intereſſe gegründet, uns auf lange Zeit die unſchäzbaren Wohlthaten des Friedens zuſichern werden."

Am 9 Dec. nahm das Tribunat den GeſezEntwurf, mit einer Mehrheit von 81 Stimmen gegen eine, an. Um das Votum im geſezgebenden Körper zu vertheidigen, wurden **Freville**, **Carion-Nizas** und **Arnould** ernannt. Am 10 Dec. erſchienen ſie im geſezgebenden Körper; **Freville** ſprach zuerſt, wie folgt: „Wenige Tage ſind verfloſſen, ſeitdem wir die FriedensNachrichten eben ſo oft auf einander folgen hörten, wie im Laufe des Krieges die Nachrichten von den Siegen unſrer Heere. Man müſte ohne Gefühl für Menſchheit und Vaterland ſeyn, wenn man der Regierung, welche dieſe glükliche Epoche zu beſchleunigen wuſte, nicht eben ſo viel Bewunderung als Dankbarkeit weihen wollte; aber indem das Tribunat dieſe Empfindungen mit der ganzen Nation theilt, hat es nichts deſtoweniger dem zu **Madrid zwiſchen der fränkiſchen Republik und Portugal geſchloſſenen Tractat** der ſtrengſten Prüfung unterworfen. Es glaubte, daß es ſeinen Beruf nur unvollkommen erfüllen würde, wenn es irgend verſäumte, mit der gröſſten Sorg-

falt zu unterſuchen, ob in dieſem Tractat keine von den Stipulationen, welche das National-Intereſſe erfordern konnte, ausgelaſſen worden, und ob, indem man auf allen den Bedingungen, von welchen man nicht abgehen durfte, feſtbeſtanden, man bey dem Punkte ſtehen geblieben wäre, wo die Klugheit der Stärke vorſchreibt, ihre Forderungen zu beſchränken. Um in dieſer Hinſicht ein mit Gründen unterſtüztes Urtheil zu fällen, muß man unumgänglich auf die Ereigniſſe, welche vor dieſer diplomatiſchen Acte ſtatthatten, zurükgehen, und die Umſtände, von denen ſie begleitet war, ſchildern.

Als zu Anfang des Krieges, der die Freiheit mit dem Stempel des Ruhms verſiegelte, ſelbſt diejenigen Mächte ſich gegen Frankreich erklärten, die bis dahin durch die innigſten Bande mit ihm vereinigt waren, da war es kein Wunder, daß derſelbe Irrthum ſich auf die portugieſiſche Regierung erſtrekte, die ſeit langer Zeit nur noch politiſche Verhältniſſe von ſchwachem Intereſſe mit ihm unterhielt.

Portugal iſt uns groſen Theils die Behauptung ſeiner Unabhängigkeit ſchuldig, die es im Jahr 1640 proclamirte, während wir in jenen merkwürdigen Streit verwikelt waren, in welchem die franzöſiſchen Armeen Teutſchland eine beſſere politiſche Ordnung zuſicherten, indem ſie zu gleicher Zeit die Macht des Hauſes Oeſtreich beſchränkten. Da der pyrenäiſche Tractat uns mit demjenigen Zweige dieſes Hauſes, der über Spanien herrſchte, wieder in den Zuſtand des Friedens verſezt hatte, ſo waren wir genöthigt, der von uns während zwanzig Jahren den Portugieſen geleiſteten Unterſtüzung ein Ziel zu ſezen. Damals fiengen ihre erſten Verhältniſſe mit England an, jedoch ohne irgend einen unſern Intereſſen und unſerm Handel nachtheiligen Charakter zu zeigen. Erſt zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts nahmen ſie dieſe Geſtalt an, als ein Enkel Ludwig's XIV ſich auf den Thron ſchwang, der durch den Tod Karl's II erledigt worden war, und für welchen Europa, vor dem Tode dieſes Monarchen, alle Arten von Voranordnungen projektirt hatte, nur jene nicht, die ſein lezter Wille und der Lauf der Ereigniſſe zulezt wirklich geltend machten. Dieſer Umſtand beſtimmte zwiſchen Gros-Britannien und Portugal Verbindungen, deren Gewicht dieſer

leztre Staat oft fühlen muſte. Nachdem er für England in dem ErbfolgeKriege gekämpft, ward er durch daſſelbe noch zweimal im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts auf das Schlachtfeld hingeriſſen. Portugal wollte, im Jahr 1762, lieber die Waffen ergreifen, als der Neutralität beitreten, welche Frankreich und Spanien, vereinigt gegen England, ihm vorſchlugen; und als leztres an der Coalition Theil genommen hatte, ſäumte die portugieſiſche Regierung nicht, die Feindſeligkeiten gegen die Republik anzufangen.

Während des langen Kampfes, aus dem wir ſo eben getreten ſind, werdet Ihr oft die Vortheile bemerkt haben, welche die Allianz mit Portugal den Engländern für ihre KriegsOperationen darbot. So oft ſie einen Theil ihrer Macht gegen das mittelländiſche Meer zu richten hatten, fanden ſie im Tajo die vortheilhafteſte Zwiſchen-Station, welche ihre Unternehmungen begünſtigte, und eine unendliche Menge von Hilfsmitteln, die ſie nie hätten hoffen können, ſich in Gibraltar zu verſchaffen. Dieſe Betrachtung erhielt den höchſten Grad von Wichtigkeit, ſobald Se. katholiſche Majeſtät, aufgeklärt über Ihr wahres Intereſſe, mit Frankreich wieder die Verbindungen angeknüpft hatte, welche die entſchiedenſten politiſchen Convenienzen beiden Staaten ſo dringend empfehlen. Spanien ſah nun Portugal, mit dem es im Frieden war, ſeine Feinde aufnehmen, und ihre glüklichen Erfolge vorbereiten. Dieſes Königreich, der Nachbar unſers Alliirten, hielt ſeine Häfen und ſeine Zeughäuſer zur Diſpoſition der Engländer offen; hier waren für die brittiſchen Flotten Vorräthe aller Art und alle mögliche Unterſtüzungen aufgehäuft, mittelſt deren ſie ihren auf dem Meer oder in den Gefechten erlittenen Schaden wieder ausbeſſern konnten; hier wurden die Fahrzeuge, deren ſie ſich bemächtigt hatten, aufgenommen: mit Triumph-Gepränge führten ſie die KriegsSchiffe dahin, die ſie den Spaniern wegnahmen, als das Glük ihren Muth verrieth.

Nicht blos um ſeine militairiſchen Operationen zu begünſtigen, benuzte GrosBritannien die Möglichkeit, nach ſeinem Willen über Portugal zu verfügen; es legte auch noch in dieſem Lande die Magazine an, aus welchen der SchleichHandel ſeine Vorräthe bezog, um das durch Se. katholiſche Majeſtät,

im Einverſtändniß mit der fränkiſchen und bataviſchen Republik, gegen die Produkte der engliſchen Induſtrie erlaſſene Verbot zu vereiteln; ein Verbot, welches auf dem ſehr richtigen Gedanken beruhte, daß man während des Krieges keine Art von Verſuch vernachläſſigen müſte, wodurch man, in irgend einem Verhältniß, die Quelle, welche in England unaufhörlich den NationalReichthum und die Mittel des öffentlichen Schazes reproduzirt, vermindern könnte.

Inconvenienzen, deren Erfahrung ſich jeden Tag erneuerte, und die noch unmittelbarer auf Spanien als auf die Republik fielen, muſten jenſeits wie diſſeits der Pyrenäen die Uiberzeugung bewirken, wie wichtig es wäre, die erforderlichen Maasregeln zu ergreifen, um Portugal von dem gemeinſchaftlichen Feinde zu trennen. Alle Mittel, welche dieſes Reſultat beſchleunigen könnten, wurden dem Hofe von Liſſabon beſtändig von der fränkiſchen Regierung angetragen, ſelbſt ehe wir noch wieder in Allianz mit Spanien getreten waren. Bei Abſchlieſſung des *Tractats von Baſel* (22 Jul. 1795), welcher den Frieden zwiſchen Spanien und der Republik herſtellte, willigte dieſe ein, daß die portugieſiſchen KriegsGefangenen in der nemlichen Auswechslung, wie die ſpaniſchen, begriffen ſeyn ſollten, und nahm zu Gunſten Portugals die Vermittelung Sr. katholiſchen Majeſtät an.

Obgleich dieſe ſo ſehr auf Ausſöhnung abzwekenden Diſpoſitionen fruchtlos blieben, fand Se. allerglaubigſte Majeſtät die fränkiſche Regierung darum doch nicht weniger geneigt, in Unterhandlung zu treten, als nach einem Jahr von Siegen, welche der Geſchichte einige ihrer glänzendſten Blätter liefern werden, der OberGeneral der Italieniſchen Armee die nemlichen Soldaten, an deren Spize er ſeine erſten Lorbeern auf den Gebirgen Liguriens pflükte, bis in die Nähe von Wien führte. Sie haben, Geſezgeber, die Unterhandlung nicht vergeſſen, die zwiſchen Frankreich und Portugal einige Zeit nach den Präliminarien von Leoben eröfnet ward, und die ſich den 23 Thermidor des Jahrs 5 (10 Auguſt 1797) durch einen *FriedensTractat* endigte, der gewiß dem Kabinet von Liſſabon keine Reue hätte nachlaſſen ſollen. Sie erinnern ſich auf gleiche Weiſe, daß, ohngeachtet der äuſſerſten Nach-

giebigkeit, welche bei Abfaſſung deſſelben obgewaltet hatte, die zur Auswechslung der Ratificationen beſtimmte Friſt verſtrich, ohne daß der Hof von Liſſabon die ihm angebotenen Bedingungen benuzte. Wie ärgerlich auch ein ſolches Reſultat war, ſo verhinderte es doch nicht, daß von unſrer Seite ein neuer Beweis friedfertiger Geſinnungen gegeben ward. In den erſten Tagen des Jahrs 7 ward ein portugieſiſcher Unterhändler zu Paris aufgenommen, und mit Achtung angehört, bis man augenſcheinlich erkannte, daß man ihn abgeſchikt hatte, ohne ihm die nöthigen Vollmachten zu ertheilen, um ſich in eine ernſtliche Unterhandlung einzulaſſen.

Inzwiſchen hatte die fränkiſche Republik, nachdem ſie ſich gegen Se. allerglaubigſte Majeſtät beſtändig ſo nachgiebig bewieſen, eine ihrer Beſtimmungen würdige Regierung erhalten, und eine von den erſten Mächten des feſten Landes dahin gebracht, zu Luneville einen Tractat zu unterzeichnen, der ſo ehrenvoll war als die Thaten der fränkiſchen Heere uns zu hoffen berechtigten. Siege, deren Erzählung fabelhaft ſcheinen würde, wenn ſie nicht durch unzweifelhafte Reſultate beſtätigt worden wäre, hatten Europa überzeugt, daß die fränkiſche Regierung auf kein Hinderniß mehr ſtoſſen könnte als um es zu bezwingen und unter ihren Ruhm zu beugen. Welch überwiegenden Einfluß auch das Kabinet von St. James bis dahin auf den Hof von Liſſabon ausgeübt hatte, ſo muſte lezterer nun doch, von dieſer Epoche an, erkennen, daß es nicht möglich wäre, auf einem Syſtem zu beharren, von dem er ſich ſchon weit eher entfernt haben würde, wenn er ſeine Intereſſen wohl bedacht hätte.

Die Regierung hat ſowohl von den Maasregeln Nachricht ertheilt, die ſie mit Spanien verabredet hatte, um endlich Portugal zu zwingen, die Bedingungen, die man ihm auflegen muſte, zu unterſchreiben, als von dem unvorgeſehenen Umſtand, der ſie in den Fall ſezte, die Unterhandlung allein zu endigen. Ihre Projekte litten zwar einige Abänderung; aber nichts konnte ſie von dem Zwek, den ſie ſich vorgeſezt hatte, abbringen.

Schon hatte die Osmaniſche Pforte den Frieden nachgeſucht; nur eine einzige Macht blieb noch übrig, die man von England losreiſſen muſte: dieſer Zwek findet ſich erreicht durch

den Tractat von Madrid, der den Engländern, während des Kriegs, die Häfen Portugals und ſeiner Colonien verſchlos, um ſie Frankreich und deſſen Alliirten zu öfnen. So wurde durch den erſten Conſul das vielumfaſſende und entſcheidende Syſtem vollendet, welches der OberGeneral der Italieniſchen Armee in den Feldzügen von den Jahren 4 und 5 (1796 und 1797) zuerſt in Anwendung brachte, indem er den Engländern faſt alle Häfen in dieſem Theile von Europa verſchloß. Dieſe Wahrſcheinlichkeiten berechtigen uns zu der Vermuthung, daß das Kabinet von St. James, allzu aufgeklärt um nicht die Entwikelung der Unterhandlungen von Madrid vorauszuſehen, darin einen Grund fand, die Unterzeichnung der Präliminarien zu beſchleunigen, die einen baldigen Definitiv-Frieden verbürgen.

Wir haben hier, Geſezgeber, den mit Portugal geſchloſſenen Tractat in Bezug auf die Ereigniſſe, die ihm vorangiengen, auf die Umſtände, welche die Unterhandlung begleiteten, und in Hinſicht auf den groſen Kampf, in den wir zu dieſer Epoche noch verwikelt waren, betrachtet. Dem Tribunat ſchien es erwieſen, daß man durch die Ausſchlieſſung unſrer Feinde und durch die zu Gunſten von uns und unſern Alliirten bedungene Zulaſſung alles durchgeſezt habe, was wir für die NationalWürde und das Intereſſe der Republik fordern konnten. Nachdem wir dieſen Tractat mit dem, was die politiſchen Convenienzen im Augenblik ſeiner Abſchlieſſung erforderten, zuſammengehalten haben, müſſen wir ihn noch in Hinſicht auf die bleibenden Folgen, die aus den andern Clauſeln, welche er enthält, herflieſen müſſen, betrachten, ſie betreffen zwei Gegenſtände: die Feſtſezung der Gränzen, welche künftighin das franzöſiſche Guyana von dem portugieſiſchen ſcheiden werden, und die HandelsStipulationen.

Um ſich einen richtigen Begrif von dieſer neuen Gränz-Beſtimmung zu machen, muß man auf die Conventionen oder Tractaten zurükgehen, welche der Beſiz beider Staaten in jenen Gegenden veranlaßt hatte. Eine Convention vom 4 März 1700 verpflichtete den König von Portugal, mehrere Forts, die er am nördlichen Ufer des AmazonenFluſſes errich-

tet hatte, ſchleifen zu laſſen. Dieſe Urkunde beweist, ſowohl daß damals unſre Gränzen bis an dieſen Fluß giengen, als daß wir das Recht der Schiffahrt auf demſelben hatten. Unſre Lage veränderte ſich durch den Tractat, der, zufolge des ſpaniſchen SucceſſionsKrieges, zu Utrecht, den 11 April 1713, zwiſchen Frankreich und Portugal geſchloſſen ward.

Dieſe leztre Macht erhielt damals das Recht, die Forts, welche kraft der vorangeführten Convention zerſtört worden waren, wieder zu errichten; ihre Souverainetät über beide Ufer des AmazonenFluſſes ward anerkannt, und die Franzoſen verloren das Recht der Schiffahrt. Eben dieſer Tractat ſezte zwar die Gränzen des franzöſiſchen Gebiets gegen der MeeresKüſte auf 15 Meilen nordwärts vom AmazonenFluſſe; allein er enthielt durchaus keine genauere Verabredung, welche im Innern des Landes den Umfang des beiderſeitigen Gebiets beſtimmt hätte. Die Folge davon war, daß Frankreich und Portugal in ihren desfallſigen Anſprüchen einander auf die auffallendſte Weiſe entgegengeſezt waren. Wir glaubten unſre Rechte mit Mäſſigung auszuüben, indem wir 15 Meilen nordwärts vom AmazonenFluſſe eine Linie zogen, die bis zu dem Orte, wo der Rio Negro ſich in dieſen Fluß ergiest, hinauf reichte, weit über die neuen Gränzen hinaus, womit wir uns gegenwärtig begnügen. Die Portugieſen, von ihrer Seite, beſtritten dieſe, ſehr ſcheinbare, Auslegung der vorherigen Conventionen oder Tractaten.

Man darf ſich nicht wundern, daß beinahe ein Jahrhundert verfloſſen iſt, ohne daß man irgend eine Uibereinkunft zu Beilegung dieſer Schwierigkeiten traf. Dieſer Umſtand erklärt ſich aus dem Zuſtande des innern Guyana's, das nur noch eine kleine Anzahl ſchwacher und herumſchweifender Völkerſchaften zu Bewohnern hat. Allein die Regierung muſte vorausſehend der Zukunft entgegen kommen, und eine Quelle von Streitigkeiten verſtopfen, die nicht ermangelt haben würde ſich zu eröfnen, ſobald irgend ein Anfang von Niederlaſſung oder Benuzung dieſem Gebiet einen Zuwachs an Werth gegeben haben würde. In dieſer Hinſicht ſuchte und nahm man natürliche und unveränderliche Granzen an: zwei Flüſſe und eine GebirgsKette. Man muß hiebei bemerken, daß, wenn dieſe neue GränzBe-

ſtimmung uns gegen der MeeresKüſte einige Verlängerung unſers Gebiets nach Süden zu gibt, ſie uns im Innern des Landes weit diſſeits der nach unſern alten Anſprüchen gezogenen Linie einſchränkt. Dieſer Theil des Madrider Tractats verſchaft uns daher eigentlich keine neue Erwerbung, ſondern er beſtätigt vielmehr nur einen wohl aufgefundenen Erſaz, einen ehrenvollen Vergleich, wie er einer groſen Nation ziemt, die nicht in der Lage iſt, ihre Rechte aufopfern zu müſſen, und die ſolche weder vernachläſſigen, noch deren Ausübung auf einen Grad von Strenge treiben will, welcher in Misbrauch der Macht ausarten würde. Selbſt die Worte des Tractats zeigen, daß die Portugieſen die Clauſel, von der wir hier geſprochen haben, aus dem nemlichen Geſichtspunkte betrachten.

Dieſe Entwikelung leitet uns auf die Rüge eines Irthums, in welchen einige Mitglieder des brittiſchen Parlaments verfallen ſind, wenn ſie glaubten, dieſe Verfügung des Tractats von Madrid hätte durch die Londoner Präliminarien modifizirt werden können. Wenn der 6 Artikel dieſer Präliminarien, kraft deſſen das portugieſiſche Gebiet in ſeiner Integrität erhalten werden ſoll, ſich auch nicht ausſchlieslich, und wie die Evidenz es zeigt, auf das europäiſche Staats-Gebiet der Krone Portugal bezöge, ſo würde es doch immer unſtreitig ſeyn, daß man einen bloſen Vergleich, durch den wir einen Bezirk von Gebiet im Tauſch gegen einen andern und als Erſaz für alte und wohlbekannte Anſprüche erhalten, keine neue Erwerbung von Gebiet in Guyana nennen kan.

Wie ſchiklich auch die Stipulationen ſind, die wir bisher unterſucht haben, ſo hätte die fränkiſche Regierung ſich doch nicht darauf beſchränken können, ohne einen der wichtigſten Gegenſtände, die ihre Aufmerkſamkeit auf ſich heften müſſen, zu vernachläſſigen. Die HandelsVerhältniſſe Frankreichs mit Portugal erforderten ihre ganze Sorgfalt; und indem ſie von dem Hofe von Liſſabon die Bewilligungen verlangte, deren ſie bedürfen um die möglichſtvolle Ausdehnung zu erhalten, verlangte ſie im Grunde nichts anders, als was die Portugieſen ohnehin ſchon ihr Intereſſe beſtimmen muſte, uns anzubieten.

Eines der politiſchen Ereigniſſe, von denen ich die Ehre hatte, Ihnen im Anfang dieſer Rede einen flüchtigen Abriß zu entfernen, zog bald verderbliche Folgen für Portugals Reichthum und Glük nach ſich. Kurze Zeit nachdem dieſes Königreich ſich im ErbfolgeKriege in die engliſche Allianz eingelaſſen hatte, im Jahr 1703, wurde der berühmte Tractat von Methuen geſchloſſen, welcher ſeinen Namen von dem engliſchen Geſandten, der ihn unterhandelte, erhalten hat. Er enthält blos zwei Verfügungen: das Verſprechen, durch welches GrosBritannien ſich verpflichtet, die portugieſiſchen Weine mit der Verminderung eines Drittheils von den Abgaben, denen franzöſiſchen Weine unterworfen ſind, zuzulaſſen; und die Ausnahme, welche Portugal zu Gunſten Englands von dem Verbot der auswärtigen Tücher und andrer wollenen Zeuge macht.

Dis war der Anfang einer Ordnung der Dinge, welche die eine dieſer Mächte in Rükſicht auf die andre beinahe völlig in dieſelbe Lage ſezte, worin eine Colonie ſich in Rükſicht auf ihr MutterLand befindet; mit dem Unterſchied, daß Portugal England keine von den VerwaltungsKoſten verurſachte, welche eine Colonie gewöhnlich erfordert. Das Gold aus Braſilien lief nur noch in Liſſabon ein, um von dort nach London überzugehen; und da dieſes Metall bei weitem den reichſten Ertrag der portugieſiſchen BergWerke ausmacht, ſo ſieht man es auch in England in gröſerer Menge im Umlauf, als das Silber. Smith führt eine Berechnung an, nach welcher das Paketbot von Liſſabon, eine Woche in die andre, mehr als 50,000 Pf. St. in die engliſchen Häfen überführt; welches für das ganze Jahr 2,600,000 Pf. St. oder 61,400,000 unſrer Francs ausmachen würde. Wahrſcheinlich iſt dieſe Rechnung, wie Smith dafür hält, etwas zu hoch angeſezt; aber wenn man auch annimmt, daß einige Uibertreibung dabei ſtatthabe, ſo dient ſie doch immer dazu, uns anzuzeigen, wie weit die Wirklichkeit geht. Sezen wir nun noch zu der obenbemerkten Summe den wahrſcheinlichen Werth der Waaren aus Europa und aus Amerika, welche Portugal in die HandelsBilanz bringen kan, ſo werden wir erkennen, daß es die Gegenſtände, die es einführen muß, im drükendſten Prei-

ſe bezahlt, und in ſeinen ungeheuern Aufopferungen die nothwendige Folge des Monopols, dem es ſich zu Gunſten der Engländer unterworfen hatte, erkennen. Allein ausgenommen von einem ſo wichtigen Verbot, waren leztre faſt allein Meiſter, den Preis der portugieſiſchen Waaren zu beſtimmen; und wie oft ein Zweig des Handels einen andern, der ſich vereinzelt nicht erhalten könnte, in Aufnahme bringt, ſo geſchah es auch hier, daß die Engländer im Beſize waren, Portugal faſt alle auswärtigen Erzeugniſſe und Arbeiten, deren es bedurfte, gleichviel ob ſie aus dem Boden oder den Manufacturen GrosBritanniens herkamen, oder einen andern Urſprung hatten, zu liefern. Die Portugieſen muſten demnach einen doppelten Verluſt leiden, ſowohl durch den geringern Werth der Metalle und der Waaren, die ſie zu verkaufen hatten, als durch den übertriebenen Preis der Gegenſtände, die ſie kaufen muſten.

Der bedeutendſte Mann, der während des achtzehnten Jahrhunderts an der Spize des Kabinets von Liſſabon figurirte, kannte, und verhehlte gar nicht die Folgen der Lage, in die ſie ſich gegen GrosBritannien geſezt hatten. Dem Miniſter Pombal konnten die Nachtheile, welche ſein Vaterland drükten, um ſo weniger unbekannt ſeyn, da er Gelegenheit gehabt hatte, ſie aus einem doppelten Geſichtspunkte zu beobachten, in ſeinem Lande ſelbſt, und in England, ehe er in's Miniſterium trat, in welchem er vielleicht mehr den Scharfblik, der das Uibel entdekt, und die Feſtigkeit, die ihm ein Ende machen will, als die Kenntniſſe, die erfordert wurden um eine groſe Reſtauration vorzubereiten, zeigte.

Beim Nachdenken über die verderbliche Abhängigkeit, zu welcher Portugal herabgeſunken war, muß man um ſo mehr erſtaunen, da dieſes Königreich keineswegs durch die Furcht, ſeine Ausfuhr-Gegenſtände nicht ſo vortheilhaft anbringen zu können, dazu beſtimmt werden konnte. Sie ſind von der Art, daß es nicht nöthig hatte, um ihren Verbrauch durch GrosBritannien verlegen zu ſeyn, und von dieſem einen angemeſſenen Preis zu erwarten. Sie gehören beinahe ſämtlich in die Klaſſe derer, welche die Natur der Dinge mit einem privilegirten Werthe begabt hat, weil nicht alle Gegenden ſie erzeugen,

während man ſie allerwärts braucht, wo die Civiliſation den Kreis der Bedürfniſſe nur irgend erweitert hat.

Dieſe Bemerkung wird ſelbſt durch das Reſultat der HandelsVerhältniſſe, die zwiſchen Frankreich und Portugal, nach dem Erbfolge-Krieg ſtatthatten, beſtätigt. Es ſcheint ausgemacht, daß unſer Handel mit dieſer Macht, zufolge jenes Kriegs, und vornemlich des Tractats von 1703, eine ſehr groſſe Verminderung erlitt; in den Tafeln, welche der Balance du commerce de la France, einem Werke das man immer mit Vertrauen zu Rath ziehen kan, angehängt ſind, finde ich, daß im Jahr 1716 unſer Ein- und AusfuhrHandel mit Portugal eine TotalSumme von nicht mehr als 1,086,000 Francs darſtellte. Wenn ich nachſchlage, welches das Reſultat eben dieſer Ein- und Ausfuhren im Jahr 1787 war, ſo erblike ich einen Werth von 14,463,000 Francs. Um mir einen richtigen Begrif von dem Umfang dieſer Zunahme zu machen, vergleiche ich ſie mit der Vermehrung, welche im nemlichen Zeitraum der Total-Werth der Ein- und Ausfuhren Frankreichs, ohne Einſchluß der Levante und der Staaten der Barbarei, erhielt: ich bemerke; daß dieſer allgemeine Werth ſich von 171,264,000 Francs auf 741,100,000 Francs erhoben, und daß er ſich demnach nicht auf das Fünffache vermehrt hat, während die beſondre Vermehrung, welche die Summe erhielt, die im Jahr 1716 den Werth des Handels von Frankreich und Portugal darſtellte, das Verhältniß von 13 zu 1 überſteigt.

Nach dieſer Vergleichung, welche den progreſſiven Gang der HandelsVerhältniſſe zwiſchen beiden Nationen, ſelbſt unter der alten Ordnung der Dinge, die ſolche nothwendig lähmen muſten, zeigt, kan man noch eine ThatSache anführen, die nebenbei zu erkennen gibt, wie äuſſerſt natürlich die HandelsVerhältniſſe zwiſchen dem einen und dem andern Staate ſind. In dem Laufe des nun geendigten Krieges, lange zuvor ehe wir auch nur den Continental-Frieden hatten, zu einer Epoche, wo der ſehr hohe Preis des Geldes und des ArbeitsLohns ſich zu allen andern Umſtänden geſellte, welche den HandelsUnternehmungen nachtheilig ſeyn können, war die fränkiſche Regierung, auf das Anſuchen mehrerer Handelsleute in dem Falle, Se. katholiſche Majeſtät um den freien Tran-

ſit durch Ihr Gebiet für die rohen Stoffe zu bitten, welche dieſe Handelsleute aus Portugal beziehen wollten, und für die manufacturirten Gegenſtände, die ſie dahin zu ſchiken gedachten, ohne daß die ſchreklichen Koſten des Transports zu Lande ihnen mit dem glüklichen Erfolg ihrer Speculationen unvereinbar ſchienen.

Die Weitläuftigkeit der Details, in welche ich hier ingegangen bin, wird ſich, wie ich hoffe, durch die Wichtigkeit des Gegenſtands, den ſie betreffen, hinlänglich rechtfertigen. Ich glaubte, ſie nicht mit Stillſchweigen übergehen zu dürfen, weil ſie auf die einleuchtendſte Art beweiſen, daß die beiden Continental-Mächte, indem ſie die Clauſeln des Tractats von Madrid annahmen, durch die genaue Würdigung ihres gemeinſchaftlichen Intereſſes geleitet wurden. Der Vortheil, welchen ſie aus ihren HandelsVerhältniſſen ziehen müſſen, iſt ihnen durch die lieberalſte aller Stipulationen, die Gegenſeitigkeit, garantirt. Der zweite Paragraph des 5 Artikels verordnet, daß die Bürger und Unterthanen beider Mächte, auf gleiche Art, und gegenſeitig, in den Staaten der einen und der andern alle Rechte genieſen ſollen, deren jene der am meiſten begünſtigten Nationen genieſen. Der dritte Paragraph des nemlichen Artikels ſagt, daß die Produkte und Waaren, die aus dem Baden und aus den Manufacturen beider Staaten herkommen, gegenſeitig, ohne Einſchränkungen, und ohne irgend einer Abgabe unterworfen zu ſeyn, welche die von andern Nationen eingeführten Produkte und Waaren ähnlicher Art nicht auf gleiche Weiſe bezahlen müſſen, zugelaſſen werden ſollen.

Wir ſehen, daß dieſe leztre Verfügung uns auf die gewiſſeſte Art das Recht zuſichert, jede Gattung von franzöſchen Produkten und Waaren unter denſelben Bedingungen wie die am meiſten begünſtigten Nationen, nach Portugal einzuführen, und uns folglich an jeder Gunſt, deren die Engländer bisher ausſchlieslich genoſſen, vollkommenen Antheil gibt. Dieſer Grundſaz iſt, in dem von mir angeführten Paragraph, auf eine allzu beſtimmte Art feſtgeſezt, als daß ſich desfalls jemals auch

nur der leiseſte Zweifel erheben könnte, und er wird noch durch eine ſeiner Anwendungen, die unmittelbar nachfolgt, beſtätigt. Eben derſelbe Artikel des Tractats ſagt nemlich, daß die franzöſiſchen Tücher ſofort auf den Fuß der am meiſten begünſtigten Waaren nach Portugal eingeführt werden können.

Wenn die Stärke des wechſelſeitigen Intereſſes über die Hinderniſſe obſiegte, welche die HandelsVerhältniſſe Frankreichs und Portugals zwängten, wenn ſie, troz der niederſchlagendſten Umſtände, Wichtigkeit gewannen, ſo darf man hoffen, daß ſie jezt, wo nichts mehr den Verkehr beider Völker hemmt, einen glüklichen Schwung nehmen werden. Jener Grundſaz von Gegenſeitigkeit, der einem jeden von ihnen zuſichert, daß das andre zu ſeinem Glüke beitragen muß, hat für den HandelsTractat, welchen beide Mächte unverzüglich abzuſchlieſſen übereingekommen ſind, die ſicherſte Grundlage vorbereitet.

Die Unterhandlung von Madrid iſt nicht die einzige, die uns in den Fall ſezte, zu bemerken, daß die Vorſorge der Regierung für die HandelsIntereſſen der Republik eben ſo aufgeklärt als thätig iſt. Wenn ſie, bei ihren Unterhandlungen mit verſchiedenen Mächten, die gröſte Wichtigkeit darin ſezte, dem franzöſiſchen Handel alle die Vortheile, welche er vorhin gehabt, oder welche die Convenienzen für ihn erheiſchten, wiedergeben oder bewilligen zu machen, ſo zeigte ſie ſich nicht weniger beſorgt, ſich durch keine Stipulation zu binden, deren Nüzlichkeit ihr nicht vollkommen erwieſen war. Dieſe Vorſichtigkeit, die ihrer Einſichten und ihres Eifers ſich alle möglichen dienlichen Nachweiſungen zu verſchaffen würdig iſt, bürgt uns dafür, daß man bei Vorbereitung des mit Portugal abzuſchlieſſenden HandelsTractats, oder jeder andern Convention von dieſer Art, keine Vorſicht vernachläſſigen wird, um die Entwikelung und Ausdehnung des NationalReichthums vor jeder Feſſel zu bewahren.

Geſezgeber! wir haben hier die verſchiedenen Theile des Tractats, über den Sie Ihre Meinung ausſprechen ſollen, durchgegangen; wir haben geſehen, daß er die Würde der Republik handhabt, ohne ſich von der Mäſſigung, die ſich nicht von einer geſunden Politik trennen läßt, zu entfernen. Indem wir ihn aus dem Geſichtspunkte des Krieges, den wir zu der

Epoche, wo er unterhandelt ward, noch zu führen hatten, betrachteten, erkannten wir, daß er darauf abzwekte, uns die Mittel zu verſchaffen, dieſen Krieg mit mehr Leichtigkeit zu endigen, da er den Feind, den wir damals noch bekämpfen muſten, von ſeinem lezten Alliirten trennte, und ſeine Hilfsquellen durch ſeine Ausſchlieſſung von einem wichtigen Marktplaze verminderte. Während die fränkiſche Regierung in den Tractat die Maasregeln einrüken ließ, welche die Umſtände, worin wir uns befanden, erforderten, warf ſie ihre Blike zugleich in die Zukunft. Sie verglich die einander entgegengeſezten Anſprüche beider Mächte auf ein Stük von Guyana, und hielt ſich an eine natürliche Abgränzung, welche aller Ungewißheit vorbeugen muß. Sie ſorgte für die Intereſſen des franzöſiſchen Handels um ſo beſſer, machte deſſen glükliche Erfolge um ſo wahrſcheinlicher, da ſie ſolche von keiner den Portugieſen läſtigen Bedingung abhängig machte, und da dieſe jeden Vortheil, den ſie uns bewilligt haben, als ein Mittel zu ihrem eignen Glüke betrachten müſſen. Die Redaction des Tractats, endlich, entſpricht den weiſen Rükſichten, die ihn dictirt haben.

Dis ſind, Bürger Geſezgeber, die verſchiedenen Betrachtungen, welche das Tribunat bewogen, auf Annahme des GeſezEntwurfs in Betref des zwiſchen der fränkiſchen Republik und Sr. königlichen Hoheit dem Prinzen Regenten des Königreichs Portugal und Algarbien zu Madrid geſchloſſenen Tractats zu votiren."

Carion-Nizas, der nach Freville das Wort nahm, vergas nicht, dem Unterhändler des Tractats **Lucian Bonaparte**, ſeinen Tribut von Lob zu entrichten. „Es gibt noch etwas Stolzeres, als Thronen umſtürzen. Jene bekannte Stimme, welche, in den Tagen der Rettung, die Guten ſammelte, die Schwachen ſtärkte, die Böſen ſchrekte, ertönte unter dem Dom des Escurials: hätte, bei dieſem Schall, Carl V in ſeinem Grabmal durch ſeinen Haß und unſern Ruhm erwekt, einen Blik auf den WeltTheil werfen können, wo er vergebens für ſeine Nachkommen die Univerſal-Monarchie zu gründen hofte, aber den Er ſelbſt mit ſo vielen Intriguen und Anſtrengungen, und mit weit weniger Gröſe als wir, beherrſchten: wie veränderte würde er die Geſtalt von Europa

gefunden haben: wie hätte er das Nichts alles menſchlichen Ehrgeizes und Ruhms, und jenen Wechſel der Dinge, der bald dieſes bald jenes Volk an die Spize der Nationen ſtellt, anklagen können! Das ganze weſtliche Europa iſt ſeinem Geſchlecht entriſſen: Flandern, ſeine Wiege; und der alte Burgundiſche Kreis, dieſer Gegenſtand ſeiner beſondern Vorliebe; und Spanien, wo ſein Grab iſt; und Mailand und Neapel, um die ſo viele Kriege geführt, ſo viele Tractaten geſchloſſen wurden; und jezt auch noch das Erbe der Medicis, ſchwache Entſchädigung für ſo beträchtliche Verluſte.

Und doch ſind in dem neuen Europa, troz ſo vieler Verluſte, ſeine Nachfolger noch eben ſo groß wie Er, durch jene wahre Gröſe, welche die Staaten mehr nach der Rundung und Nüzung des Gebiets, als nach der läſtigen Vielfaltigkeit und dem öden Umfang der Beſizungen abmißt.

Geſezgeber! eine neue Karte von Europa entſteht vor euern Augen: der ſiegreiche Degen hat ſie vorgezeichnet, die aufgeklärte Politik hat ſie vollendet.

Fünf Tractaten nach einander mit eben ſo viel bedeutenden Mächten geſchloſſen, die Euch fünf Tage nach einander vorgelegt werden, um ihnen den Stempel der Geſeze aufzudrüken: das iſt unerhört in den Annalen der Völker, das muß das Herz jedes Franken mit gerechtem Stolz erfüllen."

Der FriedensTractat mit Portugal ward nun von dem geſezgebenden Körper, mit 260 Stimmen gegen 1, genehmiget.

III.

FriedensTractat zwiſchen der fränkiſchen Republik und dem Kurfürſten von PfalzBaiern, geſchloſſen zu Paris, am 24 Auguſt 1801.

Der Erſte Conſul der fränkiſchen Republik, im Namen des fränkiſchen Volks, und Se. hochfürſtliche Durchlaucht der Kurfürſt von PfalzBaiern, welchen am Herzen lag, auf eine feier-

liche und unzweifelhafte Art die ehemaligen Verhältniſſe von Freundſchaft und guter Nachbarſchaft wieder herzuſtellen, die zwiſchen Frankreich und dem durchlauchtigen Hauſe PfalzBaiern vor dem Kriege beſtanden, der zwiſchen der fränkiſchen Republik und dem Teutſchen Reiche durch den FriedensTractat von Luneville geendiget worden, und an welchem Se. kurfürſtliche Durchlaucht nicht nur mittelſt der in Kraft der Beſchlüſſe des ReichsTags geſtellten Contingente, ſondern auch in Ihrer Eigenſchaft als HilfsTheil der alliirten Mächte Theil genommen, — ſind übereingekommen, die vollkommene Wiederherſtellung einer guten Harmonie unter ihnen durch einen beſondern FriedensSchluß zu bewähren, und haben zu dem Ende zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nemlich:

Der Erſte Conſul, im Namen des fränkiſchen Volks, den Bürger Caillard, Archivar im Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten; und

Se. Hochfürſtliche Durchlaucht der Kurfürſt von Baiern, den Herrn Anton von Cetto, Ihren wirklichen StaatsRath und bevollmächtigten Miniſter bei dem kur- und oberrheiſchen Kreiſe;

Welche, nach Auswechslung ihrer gegenſeitigen Vollmachten, die nachfolgende Artikel feſtgeſezt haben:

Art. I. Es wird Friede, Freundſchaft und gute Nachbarſchaft ſeyn zwiſchen der fränkiſchen Republik und dem Kurfürſten von PfalzBaiern. Beide Theile werden nichts verſäumen, um dieſe Verbindung zu erhalten, und ſich gegenſeitig Dienſte zu leiſten, welche dazu beitragen können, die Bande einer aufrichtigen und dauerhaften Freundſchaft immer feſter zu knüpfen.

Art. II. Da Se. Majeſtät der Kaiſer und das Reich, durch den 4 Artikel des zu Luneville am 20 Pluvios im 9 Jahr der Republik, oder am 9 Februar 1801 geſchloſſenen Tractats, darein gewilligt haben, daß die fränkiſche Republik künftighin die auf dem linken RheinUfer gelegenen, und vormals zum Teutſchen Reiche gehörigen Länder und Domainen mit voller Souverainetät und Eigenthum beſizen ſoll, ſo entſagen Se. kurfürſtliche Durchlaucht von PfalzBaiern, für Sich, Ihre Erben und Nachfolger, den Landeshoheits-, Eigenthums- und

allen andern Rechten, welche Ihrem Hauſe auf die am linken RheinUfer gelegenen Länder und Domainen zugeſtanden, und von demſelben ausgeübt worden. Dieſe Entſagung hat namentlich ſtatt für das Herzogthum Jülich, das Herzogthum Zweibrüken mit ſeinen Zugehörungen, und die auf dem linken RheinUfer gelegenen Pfälziſchen Aemter.

Art. III. Da die fränkiſche Republik überzeugt iſt, daß ihr Intereſſe es erfordert, die Schwächung der PfalzBairiſchen Beſizungen zu verhindern, und folglich die aus obiger Entſagung entſpringende Verminderung an Macht und Gebiet zu vergüten, ſo verpflichtet ſie ſich, die Integrität der obgedachten Beſizungen in dem ganzen Umfang, den ſie, vermöge des Tractats und der Conventionen, die zu Teſchen am 13 Mai 1779 geſchloſſen wurden, haben, oder haben ſollen, aufrecht zu erhalten und kräftig zu vertheidigen; mit Vorbehalt der Ceſſionen, die nach freiem Wohlgefallen Sr. kurfürſtlichen Durchlaucht und mit Einwilligung aller dabei interreſſirten Theile ſtatthaben würden.

Die fränkiſche Republik verſpricht zu gleicher Zeit, ihren ganzen Einfluß und alle ihre Mittel dahin zu verwenden, damit der 7 Artikel des FriedensTractats von Luneville, vermöge deſſen das Reich gehalten iſt, den ErbFürſten, welche Beſizungen auf dem linken RheinUfer verlieren, eine in ſeinem Schooſe zu nehmende Entſchädigung zu geben, vorzüglich in Anſehung des KurHauſes PfalzBaiern vollzogen werde; ſo daß dieſes Haus eine Entſchädigung an Land erhalten ſoll, welche ihm möglichſt wohlgelegen iſt, und die Verluſte aller Art, welche eine Folge des jezigen Krieges waren, vollkommen aufwiegt.

Art. IV. Die contrahirenden Theile werden jederzeit als gute Nachbarn, und unter beiderſeitiger Befolgung der Grundſäze einer vollkommenen Billigkeit, ſich verſtehen, um die Streitfragen zu entſcheiden, die allenfalls ſowohl rükſichtlich des Laufs des Thalwegs zwiſchen beiden Staaten, welcher nach dem 6 Artikel des Luneviller Friedens von nun an die Gränze des Gebiets der Fränkiſchen Republik und des Teutſchen Reichs ſeyn wird, als rükſichtlich der Schiffahrt und des Han-

dels auf dem Rhein, oder rükſichtlich des beiderſeitigen UferBaus, entſtehen könnten.

Art. V. Der 8 Artikel des Luneviller Friedens, in Betref der auf den Grund und Boden der Länder des linken RheinUfers verhypothezirten Schulden, wird für jene Schulden, welche auf den Beſizungen und Territorien haften, die in der Verzichtleiſtung des 2 Artikels gegenwärtigen Tractats begriffen ſind, als Grundlage dienen. Da genannter Tractat von Luneville nur ſolche Schuldner, die von Anleihen, welche von den Ständen der abgetretenen Länder bewilligt worden ſind, oder von Ausgaben für die wirkliche Adminiſtration dieſer Länder herrühren, als der fränkiſchen Republik zur Laſt fallend anerkennt, und da auf der andern Seite das Herzogthum Zweibrüken, ſo wie der durch den 2 Artikel des gegenwärtigen Tractats abgetretene Theil der RheinPfalz keine Stände haben, ſo iſt man übereingekommen, daß die urſprünglich durch die höhern VerwaltungsStellen einregiſtrirten Schulden dieſer Länder denjenigen gleichgehalten werden ſollen, zu welchen in den Ländern, wo Stände ſind, dieſe ihre Einwilligung gegeben haben. Unmittelbar nach der Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats werden von beiden Seiten Commiſſarien ernannt werden, um zur Bewährung und Repartition der obenbemerkten Schulden zu ſchreiten.

Art. VI. Die von den Gemeinden und ehemaligen Aemtern, mit Erlaubniß der Regierung, gemachten PrivatSchulden bleiben dieſen zur Laſt, und müſſen von ihnen berichtigt werden.

Art. VII. Alle Papiere, Urkunden und Acten, die ſich auf öffentliches und PrivatEigenthum in den oben durch den 2 Art. abgetretenen Ländern beziehen werden, innerhalb drei Monaten von der Auswechslung der Ratificationen an, getreulich an den zu ihrer Uibernahme von der fränkiſchen Regierung ernannten Commiſſär ausgeliefert werden. Das Nemliche wird rükſichtlich der, AdminiſtrationsGegenſtände betreffenden, Papiere, Urkunden und Acten ſtatthaben, die ausſchlieslich auf genannte Länder ſich beziehen. Was den Theil erwähnter Papiere, Urkunden und Acten,

welche das gemeinſchaltliche Intereſſe der Staaten des pfälziſchen Hauſes, ſowohl der abgetretenen auf dem linken, als der dieſem Hauſe verbleibenden auf dem rechten RheinUfer angehen, betrift, ſo werden davon auf gemeinſchaftliche Koſten collationirte Abſchriften gefertigt, und dem fränkiſchen Commiſſär zugeſtellt werden.

Art. VII. Vom Tage der ausgewechſelten Ratificationen an, ſoll aller Sequeſter aufgehoben ſeyn, welcher des Krieges wegen auf die Güter, Einkünfte und ſonſtiges Vermögen der kurfürſtlichen Unterthanen oder Diener, die auf dem rechten RheinUfer wohnhaft ſind, und auf dem linken Beſitzungen haben, gelegt worden iſt. Es ſoll keine Ausnahme in Anſehung derjenigen pfalzbairiſchen Unterthanen oder Diener ſtatt haben, welche bei dem Einmarſch der fränkiſchen Armeen ſich vom linken auf das rechte RheinUfer begeben haben.

Art. XI. Gegenwärtiger Tractat wird von den contrahirenden Theilen innerhalb 10 Tagen, oder wo möglich noch früher, ratifizirt werden, und Se. kurfürſtliche Durchlaucht von PfalzBaiern verbinden ſich, in dem nemlichen Zeitraum eine BeitrittsUrkunde von Sr. Durchlaucht dem Herzog Wilhelm von Baiern in Betref der durch dieſen Tractat geſchehenen Abtretungen beizubringen.

So geſchehen zu Paris, den 6 Fructidor im 9 Jahr der fränkiſchen Republik (24 Auguſt 1801.

Unterzeichnet: Anton Bernhard Caillard.
Unterzeichnet: Anton von Cetto.

Engliſche Miſcellen 6r Bd. 2s St.
Inhalt.

Kartoffelbau in Grosbritannien. Vorzug der irländiſchen und engliſchen Kartoffeln, deren Zubereitung durch Dampf, und Beſchreibung des dazu erforderlichen Küchengeräthes, das auch zum Reiß=Kuchen ſehr vortheilhaft iſt. Plaid=Kleidung. Neue Epargne. Plateau. Salzfäſſer. Engliſche Strümpfe aller Art. Baumwollene Garnknäule. Strohteller. Nachtmüzen. Blaue Koffer. Camin=Fußteppiche. Friedens=Geldbeutel. Schnür=Schuhe für Damen. Halbſtiefel. Wachstaft=Soken. Toilette=Verbeſſerung. Neue Pettſchaft. Nähkiſſen. Seidene Geldbeutel mit Stahlringen. Häkerlingſchneide. Glanz=Firniſſe und Patentfarben. Patent=Schlittſchuhe. — Ueber die Kniſteneaux Indianer in Nord=Amerika. — Ueber die Biber Indianer. — Gelehrte Neuigkeiten: Lebensbeſchreibung des berühmten Geſchichtſchreibers Robertſon. Ueberſezung von Kozebue merkwürdigſtes Jahr. Anſichten von Egypten. Taylor's Ueberſezung von Plato. Stereotypendruk in London. Neue literariſche Unternehmungen. Duppa Auswahl von Köpfen aus Raphaels Frescogemählden. Wohlthätige Geſellſchaft zur Unterſtüzung der Schullehrer. Londner Akerbau=Geſellſchaft. Preiſe einiger ſeltener Werke. Delille's Ueberſezung von Miltons verlohrnes Paradies. Fernere Arbeiten Delille's. Nachdruk engliſcher Werke in Frankreich. Prachtausgabe von Homer. Hausmittel. Neue Kupferſtiche. Neue Patent=Erfindungen. — Lob der deutſchen Litteratur. — Rechtshändel, Anekdoten: Rechtsſtreit zwiſchen Mahler und Kupferſtecher. Kirchanekdote. Boxereyen. Unglüksfälle. Ungewöhnliches Schauſpiel. Liſt eines Gefangenen. Wageſtük franz. Kriegsgefangenen. Unglüksfall durch ſcheue Pferde. Boshafte Handlung. Diebſtahl in Gegenwart des Wächters. Straſſenräuber. Entſchloſſener Selbſtmord. Unglüksfälle. BücherListe vom December 1801.

Das 3te Heft des 6ten Bandes iſt ſo eben auch fertig geworden.

J. G. Cotta'ſche Buchhandlung in Tübingen.

In unterzeichneter Verlagshandlung iſt erſchienen, und in allen ſoliden Buchhandlungen zu haben:

Vertheidigung der Erregungstheorie gegen einige hauptſächliche Einwürfe von D. Fried. Wilh. von Hoven, Herzogl. Wirtembergiſchen Hofmedikus und Phyſikus in Ludwigsburg; gr. 8. 1802.

Es kommt dem Verleger nicht zu, über den Werth dieſer Schrift zu urtheilen. Wer den Verfaſſer aus ſeinen frühern Schriften kennt, wird von ſelbſt erwarten, daß er auch auf dem neuen Felde, das er betreten hat, als Anhänger und Vertheidiger der Erregungstheorie, nichts Mittelmäßiges geliefert habe. Der Preiß der Schrift iſt: 1 Rthlr. 16 Gr. ſächſiſch, oder 3 fl. ReichsGeld.

Ludwigsburg im März 1802.

Cotta'ſche HofBuchhandlung.

I.

Geſchichte
des ſchwedischen ReichsTags zu Norrköping im Jahr 1800.

Einleitung.

§. 1.

Die bedeutende Wichtigkeit dieſes ReichsTags fällt jedermann in's Auge. Da Guſtaf III, ſo viel möglich, den ReichsTagen auszuweichen ſuchte, und in ſeinem Teſtament die Zuſammenberufung dazu bis zur Mündigkeit ſeines Nachfolgers auf's ernſtlichſte unterſagt hatte, und ſolcher gleichwohl wider alle Vermuthung bei der ThronBeſteigung des jezigen Königes nicht ſtattgefunden, ſo war die Erwartung darauf um ſo viel mehr geſpannt. Die feierliche Beſtätigung der ſogenannten Sicherheits-Acte unter einer neuen Regierung, die groſe SchuldenLaſt der Krone, die ſchlüpfrige Lage der Dinge in allen Reichen ſeit der franzöſiſchen Revolution, ließ für dergleichen VolksZuſammenkunft allerlei Abentheuer gegründeter oder ungegründeter Weiſe vermuthen.

§. 2.

Nach einer im Reiche allgemein gangbaren Meinung wäre kein glüklicherer Zeitpunkt für einen ReichsTag, als der Regierungs-Antritt des jezigen Königs geweſen. Er hatte damals die erſte Liebe des Volks; und die erſte Liebe iſt doch überall die ſtärkſte. Hätte er bei der Gelegenheit, womit auch vielleicht ſeine Krönung am beſten wäre mit verknüpft geweſen, den Ständen die wahre, obgleich höchſttraurige, ja verzweifelte Lage des Reiches, beſonders in Rükſicht des GeldZuſtands, vor-

legen laſſen, dabei bezeugt: daß er, wie das auch offenbar war, daran keinen Antheil noch Schuld habe, und mit Zutrauen den Ständen es anempfohlen, dem Uibel auf die beſte und für die LandesEinwohner minder nachtheilige Weiſe abzuhelfen: ſo iſt faſt kein Zweifel, es wäre alles glüklich, in gröſter Einigkeit und zur mindeſten Beſchwerde des Königs ſelbſt ausgefallen. Vielleicht wäre auch andern Uibeln, und beſonders fehlerhaften, oder gar boshaften, Operationen mancherlei Art vorgebeugt worden, z. B. im ReichsSchulden-Comptoir, wo gerade während des ReichsTags ein Betrugswerk offenbar ward, davon noch nicht alle unglükliche Folgen für die Zukunft zu berechnen ſind.

§. 3.

Der König ließ auch den Zeitpunkt ſeiner Vermählung vorbeigehen, aber um die Zeit der Geburt eines Kronprinzen ward mit Ernſt an einem ReichsTag gedacht. Der GeldZuſtand gerieth in eine ſolche Verwirrung, das Verhältniß zwiſchen Banko- und klingender Münze und den ReichsSchuldZetteln ward ſo zum Untergang der allgemeinen Lage drohend, daß irgendwo Rath geſchaft werden muſte. So ward dann ein ReichsTag, aber nach — Norrköping ausgeſchrieben. In frühern Zeiten, wo die Landes-Regierungen umherwandelnd waren, geſchahen vielleicht nothwendiger Weiſe die Zuſammenberufungen der LandStände bald nach dieſem, bald nach jenem Orte. Nachdem aber die Reſidenzen entſtanden, wo die Landes-Collegien ihren Siz, die Archive ihre Niederlagen, und die offentlichen Einrichtungen ihre feſte Stätte haben, verurſacht es vielleicht gleich ein ungünſtiges Vorurtheil, ſobald man ohne handgreifliche Urſachen die öffentlichen Verhandlungen nach andern Orten verlegt. Das war auch der Fall hier, und zwar um ſo viel mehr, als mit dieſem ReichsTage die Krönung des Königs und der Königin, eine für die Mei-

nung Schwedens ſo hōchſtfeierliche Handlung, verbunden werden ſollte.

§. 4.

Politiſche Zeitungen und Journale haben unter dem Umlaufe des ReichsTags und hinterher eine Menge von Nachrichten verbreitet, darin freilich das offenbare Hiſtoriſche mit der Wahrheit übereinſtimmt; aber die eingemiſchten Urtheile und die Darſtellungen des Hergangs der Dinge ſind oft mit ſo vieler Unrichtigkeit, beſonders unter der Leitung bald der Schmeichelei, bald der Parteilichkeit, vergeſellſchaftet, daß man häufig irregeführt wird. Die gegenwärtige Darſtellung ſoll durchaus beurkundet ſeyn. Manche Schlußfolgen ſollen am Ende daraus hergeleitet, andre aber dem Urtheile der nachdenkenden Leſer und Prüfer überlaſſen werden.

Erſter Abſchnitt.

Quellen der Geſchichte, mit einer kurzen Darſtellung des Inhalts der Quellen.

§. 5.

Die Quellen der Geſchichte beſtehen in den gedrukten Schriften, Publicationen, Protokollen und dergl. worin der ReichsTag und deſſen Verhandlungen vorkommen. Ich werde ſie in der Zeitfolge ihrer Erſcheinung aufführen, und, wo es nöthig iſt, ſie in der Urſprache, ſonſt aber, der Abkürzung wegen, in teutſcher Sprache nahmhaft machen. Faſt alle ſind ohngeachtet der Entfernung von dem Orte des ReichsTags doch zu Stokholm gedrukt worden, diejenigen ausgenommen, wobei es angezeigt werden wird.

§. 6.

Das königliche Ausſchreiben für einen den 10 März zu eröfnenden ReichsTag war

auf einem halben QuartBogen abgedrukt. Der hauptſächliche Inhalt deſſelben war: daß ſich der König mit ſeiner Gemahlin nach der glüklichen Geburt eines Kronprinzen krönen laſſen, und zugleich die Stände über einige ReichsAngelegenheiten zu Rathe ziehen wolle. Darauf erfolgte das Ceremoniel zur Eröfnung des ReichsTags auf zwei QuartBogen. Eine Buchdruker-Speculation lieferte nun Lieder für den ReichsTag, nebſt einer ganz kurzen Beſchreibung der Stadt Norrköping. Im Jahr 1404 war daſelbſt in Gegenwart der berühmten ſogenannten nordiſchen Semiramis, der Königin Margaretha, und 1604 der wichtige ReichsTag gehalten worden, auf welchem der damalige Herzog von Südermannland, Karl, nachher Karl XI, zum Könige Schwedens erklärt ward. Der im Jahr 1769 dort feſtgeſezte ReichsTag ward zur Abſchlieſſung nach Stokholm zurükverlegt.

§. 7.

Bei dem am 15 März eröfneten ReichsTage hielt der König die auf einem QuartBogen abgedrukte, und den inn- und ausländiſchen Zeitungen einverleibte Rede. Sie war eine weitläuftigere Ausführung des in dem Ausſchreiben angezeigten Inhalts, und verurſachte vermittelſt der Erinnerung an die vorhergehende Regierung verſchiedene Eindrüke. Mit dieſer Rede hiengen die auf 6 ½ QuartBogen gedrukte: Puncter &c. (Punkte, worüber Se. königliche Majeſtät die ReichsStände in Gnaden unterrichten wollen) genau zuſammen. Wer ſie lieſt, wird bald finden, daß die Regierung nicht ſchlafend und unwirkſam geweſen war. Es findet ſich darin eine Darſtellung aller der verſchiedenen Zweige der StaatsHaushaltung in Hinſicht auf Religion, Erziehungs- und LehrAnſtalten, GeſezPflege, Fabriken, Haushaltung, Akerbau, Geldweſen, Kriegsſtand zu Waſſer und zu Lande, Medicinal- und

ArmenWeſen u. dergl., mit beſtändiger Anführung der darüber herausgekommenen Befehle, Reglements, Briefe u. ſ. w. Eine Aeuſſerung auf dem zweiten Bogen iſt auffallend: „daß unter einer während der Unmündig„keit des Königs veranſtalteten Auseinanderſezung die „Staats-Schuld bei dem Tode des vorigen Königs nicht „gröſer geweſen ſey, als daß ſie durch die dazu ange„ſchlagenen Mittel hätte getilgt werden können; gleich„wohl habe der König bei ſeinem RegierungsAntritt „das StaatsWerk mit einer noch erhöheten Schuld von „627,000 ReichsThalern übernommen." Wie jenes verſtanden werden kan, auch wenn dieſes, wie es pflichtmäſig iſt, für zuverläſſig angeſehen werden muß, da man nun auf dem ReichsTage zu ſo rauhen Auswegen, Geld zur Bezahlung der ReichsSchulden zuſammen zu bringen, ſeine Zuflucht nehmen muſte, geſteht der Erzähler, nicht erklären zu können.

§. 8.

Das Krönungs-Ceremoniel iſt auf ſechs QuartBogen abgedrukt, und verdient geleſen zu werden. Es ſtehen darin auch diejenigen kurzen und kräftigen Gebete, welche bei der Anwendung der Regalien auf den König und die Königin gebraucht werden. Das Ceremoniel der Huldigung erſchien auf einem QuartBogen; und auf drithalb QuartBogen von Seiten des Königs die Verſicherung, nach der RegierungsForm von 1772, und nach der Vereinigungs- und Sicherheits-Akte von 1780, mit Entſagung der ſogenannten Souverainetät das Reich zu regieren; und von Seiten der beiden Herzoge Karl und Adolf Friedrich, nebſt den vier Ständen, das Verſprechen, nach ſolchen ReichsGeſezen zu gehorchen. Die bei der Gelegenheit an die Stände gehaltene, und auf einem halben QuartBogen abgedrukte Rede des Königs machte verſchiedene Eindrüke, indem es beſonders an den Bürger-Stand hieß: „da auf Euch das Loos

„des Vermögens und der Reichthümer gefallen iſt, ſo „wendet ſolches zum allgemeinen Wohl an, wodurch Ihr „Euch eurer Mitbürger Vertrauen erwerben ſollt. Mö„gen Redlichkeit, nüzliche Einrichtungen, ſparſame Le„bensart, mäſiger Gewinn, die Früchte der Vor„theile ſeyn, welche der löblichen Bürgerſchaft des Reichs „zufallen."

§. 9.

Nun mögen die FinanzSchriften folgen!

Ruuth (E.) Tankar &c. Stokholm 1800, zwei und ein Viertels-QuartBogen. Der Verfaſſer * theilt dem geheimen Ausſchluſſe unvorgreifliche Gedanken mit, wie das GeldWerk des Reichs verbeſſert werden könnte. Der Anfang lautet ſo: „Es ſey allgemein bekannt, daß der Urſprung zu „den Credit-Zetteln des Reichs-Schuld-Comptoirs ſich „von einem Nothzwange herleite, die erforderlichen noth„wendigen Ausgaben zur Ausführung des lezten Krieges „zu erhalten." Ohe! Hinc illae lacrimae! Der leidige Finniſche Krieg, und alle ſeine Folgen waren alſo die Urſache des groſen Uibels, welches das damalige Zeitalter und die Nachkommenſchaft, Gott weiß wie lange! drüken wird.

Hvad menar han? (Was meynet er?) Nortköping, 1800; ein QuartBogen, enthält ein allgemeines Raiſonnement über die Lage der Finanzen.

* Er iſt Graf und Reichsherr, war zu Guſtafs III Zeiten einer der hauptſächlichſten FinanzMiniſter, gerieth aber bei der Unterſuchung, die nach des Königs Tod über die Finanzen angeſtellt ward, bei dem Mangel von Verificationen in die unangenehme Lage, zur Bezahlung einer gröſern Summe, als er erſezen konnte, verurtheilt und ſo ſeiner Aemter entlaſſen zu werden. Er ſteht, vieler ausgezeichneten Eigenſchaften halber, bei der Nation in Anſehen.

Duvell, ein Eigener eines Bergwerks, ließ ein Finance-Project herumlaufen. Darüber erſchienen, eben daſelbſt, auf einem halben QuartBogen: Reflexioner &c. Auf ſolche erfolgten: Paminnelser &c. (Erinnerungen über die ſogenannten Reflexionen), auch dort auf einem QuartBogen; und darauf: Svar pa ſa kallade &c. (Antwort auf die ſogenannten Fragen und Reflexionen u. ſ. w.) Norrköping, auf einem halben QuartBogen.

Billberg Tanker angaende Realiſation &c. (Gedanken über die Realiſation, dem geheimen Ausſchuſſe überliefert, ein QuartBogen.

Bilang (J. J. v.) Realiſations-Plan &c. (Realiſations-Plan zum zukünftigen Gebrauche bei einem ähnlichen, als dem gegenwärtigen Falle) ein QuartBogen. Der Verfaſſer kam mit ſeinem Plane, da es ſchon zu ſpät war; daher entſtand wohl der Beiſaz auf dem Titel: bei ähnlichem Falle, wobei man aber aus der Litanei wohl den Seufzer ausathmen möchte: „Davor behüt' uns lieber Herr Gott!" Es wird viele Zeit erfordert werden, vielleicht auf Kinder und KindesKinder hinaus, wo der gegenwärtige Fall aufhören, und eine gewiß traurige Veranlaſſung zum Da capo entſtehen möchte.

Lagecrheim (C. E.) Utdrag af Protocollet &c. (Auszug des Protokolls, gehalten vor Sr. königlichen Majeſtät im geheimen Ausſchuſſe der ReichsStände, den — Mai 1800.) ein QuartBogen. Dieſer Vorſchlag * iſt es, welcher zu unſäglichen Unruhen auf dem ReichsTage Gelegenheit gab, aber doch in der HauptSache durchgegangen iſt.

* Der Verf. iſt Präſident im Staats-Comptoir, hatte unter der vormundſchaftlichen Regierung einen groſen Ruhm, ſcheint ihn aber nachher bei Gelegenheit des Antheils an den Auflagen und ſeines Benehmens mit dem Brantwein verloren zu haben.

Hierauf erfolgte des Königs ſowohl ſchriftliche Erklärung vom 22 Mai auf einem halben und auf einem ganzen, als auch eine mündliche auf einem halben, und noch eine ſchriftliche auf einem QuartBogen.

§. 10.

Nun erſchien eine der bedeutendſten Schriften für die jezige ſchwediſche StaatsKunde: Utdrag af Protocollet hallit infor kongl. Maj. i Rikſens-Staenders Hemliga Utſkott. d. 22 Mai. (Auszug des vor Sr. königl. Majeſtät im geheimen Ausſchuſſe der ReichsStände gehaltenen Protokolls u. ſ. w.) mit Berichten und Aeuſſerungen über das ReichsSchuld-Comptoir und die darunter gehörenden Discont- und Aſſiſtenz Comptoire, auf vier QuartBogen.

Aus den dargelegten Berichten ſieht man Folgendes:

Laut des HauptBuches beim JahresSchluſſe 1791 war die ReichsSchuld	21,623,626	Rthl.	36 Sch.	6
Davon war die einländiſche	10,436,211	—	27 —	8
Die ausländiſche	11,087,415	—	8 —	10
Auf dem ReichsTage zu Geſle ward dieſe Schuld noch vermehrt mit				
einländiſcher Schuld	6,587,501	Rthl.	45 Sch.	4
ausländiſcher —	1,912,498	—	2 —	8
	8,500,000	Rthl.	—	—
Folglich die ganze Schuld:	30,023,626	Rthl.	36 Sch.	6

Beim Jahres-Schluſſe 1799 blieb nach Abzuge mancher ſichern Einkünfte:

einländiſche Schulde	17,986,173	Rthl.	39 Schill.
ausländiſche —	10,737,915	—	46 —
Zuſammen:	28,724,089	—	37 —

Manche Operationen der Bevollmächtigten des Reichs-Schulden-Comptoirs wurden ſehr gemisbilliget. Es ſollte forthin kein Geheimniß ſtattfinden, ſondern der

Zuſtand des vorbenannten Comptoirs alljährlich durch den Druk bekannt gemacht werden, damit Jedermann wiſſe, wie die Sachen ſtünden.

Dieſem Protokoll war ein tabellariſcher Auszug der Rechnungen des Comptoirs über die Jahre 1792 — 1799, auf einem PatentBogen, datirt den 6 Mai 1800, beigefügt. Vermuthlich wird nach dieſer Darſtellung jährlich eine ähnliche Rechenſchaft im Druk erſcheinen ſollen.

§. 11.

Dieſer traurige Finanz-Zuſtand, und die Art und Weiſe der deshalb zu nehmenden Maasregeln, gab zu ſehr unangenehmen Auftritten unter den Ständen, vorzüglich unter dem Adel, Veranlaſſung. Um jene zu dämpfen, fertigte der König: Skrifvelſe til Hans Exc. Landtmarſkalken etc. M. E. Brahe etc. (Schreiben an Se. Excellenz, den Landmarſchall ꝛc. M. E. Brahe) aus, worin er das Benehmen deſſelben billigte, und der GegenPartei Verweiſe ertheilte. Dis gab alsdann Gelegenheit, theils zu Audienzen eines Theils der Misvergnügten bei dem Könige, theils zu dieſer und jener Aeuſſerung in dem geheimein Ausſchuſſe. Hierbei erklärten verſchiedene Glieder der drei Klaſſen des Adels ihren Austritt aus dem geheimen Ausſchuſſe und dem ganzen gegenwärtigen ReichsTage, auf welchem unter einem ſolchen Landmarſchall die Sachen ſo betrieben würden, wie es am Tage wäre; verſchiedene entſagten ſich dem adelichen Stande ganz und gar, und wollten zu den übrigen Klaſſen der Reichs-Einwohner zurüktreten. — Dieſer Wortwechſel zwiſchen dem Könige und den proteſtirenden Gliedern des Adels ſchloß ſich auf eine unzuſammenhängende und unerklärbare Weiſe; denn in dem auf dritthalb QuartBogen abgedrukten Protokoll iſt ohne einen Abſaz alles gleich hinter einander weggedrukt worden. Der Erzbiſchof nemlich fiel dem ſich gegen den König verantwortenden Profeſſor von Schul-

zenheim in die Rede, dankte dem Könige für die Reichs-Verwaltung, verſicherte in ſeinem und des Clerus Namen völlige Untergebenheit u. ſ. w. Darauf ſtiegen hinterher die Sprecher des Bürger- und des Bauern-Standes auf, und traten in ähnliche Aeuſſerungen ein. Höchſtſonderbar war ein ſolcher ſcheinbar unvorbereiteter Hergang der Sache.

Dieſer Vorfall, dergleichen ſich nach der Angabe der Geſchichte nie in Schweden zugetragen haben ſoll, verurſachte natürlich manche Weiterungen. Der König befahl eine Unterſuchung des Betragens der misvergnügten Adelichen vor dem JuſtizKanzler-Amte. — Ein groſer Theil des Adels verließ die Stadt. Andre blieben bei ihrer Entſagung, und machten ſolche im Druke ſowohl auf beſondern Blättern als auch in den Zeitungen öffentlich bekannt. Man wartete nun auf den Abdruk der Unterſuchungen, die in dieſer Angelegenheit von Seiten des JuſtizKanzler-Amtes oder eines Hofgerichtes erſcheinen würden; allein durch ein königliches Ausſchreiben an die Buchdruker iſt die Ausgabe derſelben hinterher verboten worden.

§. 12.

Rikſens Ständers Banco-Utſkotts angaende Banquens Förvaltning afgifne Berättelſe vid Riksdagen i Norrköping d. 10 Jun. 1800. (Abgegebener Bericht des Bank-Ausſchuſſes der ReichsStände auf dem ReichsTage zu Norrköping, den 10 Jun. 1800, die Verwaltung der Bank betreffend) iſt eine leſenswürdige beurkundete Geſchichte dieſes Gegenſtands auf vier QuartBogen.

Ordning vid Riksdagens ſlut i Norrköping, 1800. (Ceremoniel bei dem ReichsTags-Schluſſe.) auf ein und einen halben QuartBogen.

Kong. Maj. Tal hallit til Rikſens Ständer etc. (Rede Sr. königl. Majeſtät an die Reichs-

Stände ꝛc. beim Schluſſe des ReichsTags) ein QuartBogen. War gewiſſermaſen eine Lobrede.

Sveriges Rikes Ständers Beſlut etc. (Der auf dem allgemeinen ReichsTage zu Norrköping abgefaßte, genehmigte und feſtgeſezte Beſchluß der Stände des Schwediſchen Reichs, 15 Jun. 1800.) fünf QuartBogen. Der §. 1. enthält die gewöhnlichen Komplimente an den König. — §. 2. Aeuſſerungen über die Vermählung des Königs und die Geburt eines Kronprinzen; und §. 3. über die Krönung. — §. 4. Die traurige Lage der Finanzen, wobei unter andern Entſchlieſſungen ſolcher abzuhelfen, auch die harte genommen ward, daß man bei der Umſezung der von den Ständen des Reichs heilig verbürgten ReichsSchuldZettel gleichwohl den ſechsten Theil verlieren, und ſich mit neuen Banko-Noten, welche erſt nach gewiſſen Jahren baar bezahlt werden ſollten, begnügen müſſe. Eine mit 300,000 ReichsThalern vermehrte jährliche höhere Bewilligung ward feſtgeſezt, welche auf funfzehn Jahre hinausgezogen werden kan; andrer Nachtheile für diejenigen nicht zu gedenken, welche Geld in Banko ausſtehen haben, und es zurük haben wollen. — §. 5. betraf das Branntweinbrennen, deſſen nähere Beſtimmung, ſo wie manches in dem vorhergehenden §., der Prüfung und dem Gutfinden des Königs überlaſſen ward. — §. 6. enthält die Beantwortung dreier vom Könige den Ständen vorgelegten Geſez-Fragen; der 7te aber eben ſo viele ökonomiſche Gegenſtände in ſich, deren Verbindlichkeit der König den Reichs-Einwohnern auflegen ſollte. — §. 8. bezeugt die gute Lage der Bank, und die Aufnahme des BauernStandes ohne beſondre Abgabe oder Zuſchuß in die Verwaltung und Gewährsleiſtung derſelben gemeinſchaftlich mit den andern drei Ständen, unter gleichen Bedingungen und Vorrechten mit ſolchen. — Der lezte §. enthält die Verſicherung in ſich, daß die Auflage unter dem Namen: Hochzeits-Steuer, welche mit dieſem Jahre

(1800) hätte aufhören ſollen, nun noch ſechs Jahre fort⸗dauern werde, damit die von den Ständen an die Königin und an den Kronprinzen gemachten Geſchenke von hunderttauſend ReichsThalern für jeden bezahlt werden könnten. Uibrigens ſollte die nach den jezigen Umſtänden in etwas veränderte vorige Bewilligung bis zum nächſten ReichsTage, deſſen Zeit jedoch unbeſtimmt gelaſſen worden, fortdauern. — Den Beſchluß machen die Unterſchriften von den vier ReichsStänden. Sonſt nahmen ſie des zahlreichen Adels halber viele, nun nahmen ſie nur 16 Seiten ein; weil der größte Theil deſſelben vor dem Schluſſe abgereist, und man deshalb genöthigt war, gewiſſen FamilienHäuptern zu Stokholm, welchen, als Gliedern von Collegien, vor dem ReichsTage war verboten worden, nach Norrköping zu reiſen, anzubefehlen, ſich daſelbſt zur Unterſchrift einzufinden.

§. 13.

An demſelben Tage, woran ſich der ReichsTag endigte, wurden ausgefertigt, und nachher zu Stokholm abgedrukt: Kongl. Maj. Pabud. och Kungorelſe angaende ſättet til beräkning etc. (Sr. königl. Majeſtät Befehl und Bekanntmachung der Art und Weiſe, wie die Vermögens⸗Steuer berechnet und abgetragen werden ſoll, welche die ReichsStände, auf dem nun beendigten ReichsTage, als einen Realiſations⸗Fond zur Einlöſung der ReichsSchuldZettel gegen Species⸗Münze beſchloſſen und feſtgeſtellt haben) 1800, vier QuartBogen. Hierin ſtehen die Vorſchriften zur Einrichtung von Committeen aller Orten, wozu die Glieder aus den vier Ständen gewählt werden, und durch welche die Vermögens⸗Steuer beſtimmt und hernach eingehoben werden ſoll.

Kungörelſe, huruledes med betalningen af Lan i Banco-Mynt etc. (Sr. königl. Maje⸗

ſtät Bekanntmachung, wie es mit der Bezahlung einer Anleihe in Banko-Münze oder Species auf zwei Jahre gehalten werden ſolle.) auf einem QuartBogen.

Auch erſchien: Förbud emot bruk och nyttjande af öfverflödigt Silfver. (Sr. königl. Majeſtät Verbot wider den Gebrauch und die Benüzung des überflüſſigen Silbers.) datirt den 2 Auguſt, auf einem QuartBogen. Mit Ausnahme des Kirchenſilbers, der Ehren-Belohnungen und kleinerer Stüke von Meſſern, Gabeln, Löffeln, Schnallen, iſt faſt der Gebrauch alles Silbers bei gewiſſen Strafen verboten; und was ja noch gebraucht werden darf, ſoll nicht über 10 Loth ſchwer ſeyn.

§. 14.

Erſt nach dem ReichsTage kamen vollſtändig heraus: Tidningar för Riksdagen i Norrköping ar 1801. (Zeitungen für den ReichsTag zu Norrköping im Jahr 1800.) Stockholm 1800, in 4. 1 Alph. 17 B. — Sie enthalten alles dasjenige, was öffentlich geſchah. Eine kurze Beſchreibung der Reiſe des Königs und der Königin, auch des Kronprinzen nach Norrköping, und die Vorkehrungen zur Eröfnung des ReichsTags, als: die Conſtituirung der vier Stände u. ſ w. Es finden ſich da alle feierliche Reden, die Propoſitionen, die öffentlichen Berathſchlagungen, die Beſchlüſſe und Ausfertigungen, eine Anzeige der Glieder in den verſchiedenen Ausſchüſſen u. ſ. w. Bei vielem unnüzen bleibt es doch eine nothwendige Sammlung.

Protocoller hallna hos Höglofliga Ridderſkapet och Adeln vid Riksdagen i Norrköping, 1800. (Die bei der hochlöblichen Ritterſchaft und dem Adel auf dem ReichsTage zu Norrköping gehaltenen Protokolle.) 92 Bogen in 8.

auſſer Tabellen und einigen Regiſtern. Es fanden ſich noch 1117 lebende adeliche Familien in Schweden.

Valloſlige Borgare-Standets Protocoller &c. (Protokolle des wohllöblichen BürgerStandes u. ſ. w.) in 4, mit Titelblatt und Regiſter 85 Bogen. Die Anzahl der Städte belief ſich auf 105.

Protocoller hallna hos det hedervärda Bonde-Standet &c. (Protokoll gehalten bei dem ehrſamen BauernStande u. ſ. w.) in 8, $1\frac{1}{2}$ Alph. —

Viele vom kirchlichen Stande wollten auch die Protokolle deſſelben gedrukt haben, und der Profeſſor der Theologie zu Upſala, Herr Wykman, behauptete die Nothwendigkeit in einem auf einem QuartBogen gedrukten Memoriale, welchem viele Unterzeichnete beipflichteten; allein die Mehrheit war dawider.

Zweiter Abſchnitt.

Summariſche Darſtellung der hauptſächlichſten Reichs-Tags-Vorfälle nach der ZeitOrdnung.

§. 15.

Es ſoll hier nicht eine Beſchreibung von allen den juriſtiſchen, ökonomiſchen und andern, das Innere Schwedens angehenden und durch die verſchiedenen Ausſchüſſe der Stände betriebenen Verhandlungen, ſondern nur ein nach den Tagen abgefaßter Bericht der hauptſächlichſten Vorfälle, wodurch am Ende alles beſtimmt und ausgemacht worden, gegeben werden.

§. 16.

Den 14 März war der Adel zum erſtenmal förmlich verſammelt. Der Kammerherr Karl de Geer ſchlug den Druk der Protokolle des Standes vor, welches allgemein genehmigt ward. Zwei andre Stände folgten gleich darauf nach.

Den 15 März ward der ReichsTag mit den gewöhnlichen Freierlichkeiten eröfnet.

Den 17 März enſtand die Frage über die Electoren im BürgerStande. Hakanſſon* entſchied, und die Electoren wurden nach ſeinem Vorſchlage gewählt. (Electoren ſind diejenigen, welche die Mitglieder der verſchiedenen Ausſchüſſe ihres Standes wählen. Es iſt bekannt, daß ſie ſich oft ſelbſt dazu wählen.)

Den 18 März war Plenum Plenorum (Verſammlung aller Stände unter dem Vorſize des Königs.) Hier ward der Regierungs-Bericht vorgeleſen, und die Berathſchlagungs-Punkte wurden den Ständen mitgetheilt.

Den 19 März ſandte der Adel eine Deputation an die übrigen Stände, daß man dem Könige für die Sorgfalt in der Regierung ſeit ſeiner ThronBeſteigung danken möchte; worin alle einſtimmten. Hakanſſon nahm daher Gelegenheit, dem BürgerStande vorzuſchlagen, daß man dem Könige den TrauerAntheil über den Tod ſeines Vaters bezeugen möchte, welches nachher auch bei den übrigen Ständen angenommen ward. — Der BauernStand war der Meinung, daß eine beſondre Strafe über diejenigen beſtimmt würde, welche die Hand an einen König legen würden. — Der Adel ſchlug den andern Ständen vor, zu den Bewilligungs-Geſez- und HaushaltungsAusſchüſſen Glieder zu wählen. Er wolle auf jeder Stelle 24 Glieder dazu ausſehen; die andern Stände wählten nun nach Gewohnheit die Hälfte. Er

* Anders Hakanſſon iſt der Sohn eines Bauern, der mehreremale mit groſem Ruhm Sprecher des BauernStandes war. Der Sohn, der ſich durch viele Kenntniſſe in Staats- und HaushaltungsKunde auszeichnet, ward 1792 zum Ritter des NordſternOrdens, und nach dem ReichsTage zum LandsHauptmann über Blekingen ernannt. Er bewies ſich als Mitglied des BürgerStandes als ein ſtarker Anhänger der königlichen Partei.

ſchlug auch vor: ob man eine Veränderung mit dem Eide und den Inſtructionen für die Glieder in den Gemeinen- und Bank-Ausſchüſſen machen ſollte? — Im Bürger-Stande, und nachher in den andern Ständen, wurden der oberwähnte Regierungs-Bericht und die ſogenannten Punkte vorgeleſen.

Von dieſem Tage fieng der Zwiſt im Adel über die Heimlichhaltung der Angelegenheiten der Bank und des ReichsSchulden-Comptoirs an, und dauerte bis zum erſten April fort.

Den 20 März. Der Bergsmann Fahlhem trug darauf an: ob man nicht den ſämtlichen Finanz-Unterſuchungen die Hülle der Heimlichkeit abnehmen, und alles öffentlich behandeln möchte? Hakanſſon verlangte: die Sache möchte nicht gleich abgemacht werden, ſondern auf dem Tiſche liegen bleiben.

Den 24 März. Vorſchlag im BürgerStande: Geſeze über Mishandlungen der königlichen Perſonen und Anfälle auf ſolche feſtzuſezen. Die andern Stände pflichteten dem bei. Alle vereinigten ſich auch um eine beſſere Fortſchaffung der Gefangenen und Miſſethäter von einem Orte zum andern. Dis lezte ward auch vom Könige hinterher beſtätigt. — Bei den Unterſuchungen über die Bank ſollte es, nach dem Beſchluſſe aller Stände, bei der Inſtruction von 1778 bleiben.

§. 17.

Den 1 April. Aeuſſerung des Königs an die Stände über die Frage: ob nicht die Lage des ReichsSchuldenComptoirs mehr offenbar werden müſte? daß er ſich die Entſcheidung darüber vorbehielte. Der BürgerStand nahm dis mit vieler Schmeichelei auf. — Der kirchliche Stand ſchlug die Prägung einer SchauMünze auf die Krönung des Königs und der Königin vor; welches hinterher auch von den andern Ständen genehmiget ward. Die Unkoſten dazu ſollten aus der Bank genommen werden.

Den 2 April. Im BürgerStande ward das Anſuchen um Schadloshaltung deſſen angetragen, was Handel und Schiffahrt bei den SeeRäubereien der Engländer und der barbariſchen Mächte gelitten hätten. — Der König gab zu erkennen, daß er die Strafe über den KönigsMord und die damit verbundenen Verbrechen ſich zur weitern Uiberlegung vorbehielte. — Die abgelegte Condolenz der ReichsStände bei dem Könige fand ſtatt.

Den 3 April. Die Krönung. Es war bei ſchreklichem Winde, Regen und Schnee das allerunangemeſſenſte Wetter für eine ſolche Feierlichkeit. Es gieng doch alles ohne Unglük ab. Das KrönungsPferd des Königs war ſo unbändig, daß der König genöthigt ward, herabzuſteigen, und das Pferd des die Stelle eines ReichsStallmeiſters vertretenden Herrn zu beſteigen.

Den 7 April. Die Huldigung.

Den 12 April. Der erſte Vortrag im BauernStande, um gleich den andern drei Ständen in die Verwaltung der Bank aufgenommen zu werden.

Den 21 April. Von dem Bank-Ausſchuſſe ward die Publicität der Lage der Bank abgerathen.

Den 23 April, geſchah der Antrag im BürgerStande, die Privilegien deſſelben vom Jahr 1789 durch den König bekräftigen zu laſſen. — Der BauernStand gab den andern Ständen ſeinen Wunſch der Bank halber zu erkennen. — Nach einem heftigen Zwiſte im Adel: ob der Bewilligungs-Ausſchuß, der aber ſchon ein paar Wochen gearbeitet hatte, eine Inſtruction bekommen ſollte? behielt die Meinung die Oberhand: daß dieſer Ausſchuß keine Vertheilung der Bewilligung, ſondern blos die Grundſäze davon vornehmen ſollte, bis der geheime Ausſchuß eine beſtimmte Bewilligungs-Summe aufgegeben und die Plena der ReichsStände ſolche feſtgeſtellt hätten. Dis war auch den andern Ständen mitgetheilt.

Den 30 April, ward dem BauernStande von

Seiten des Königs zu erkennen gegeben, daß keine neue zwiſchen den Ständen mittheilende Angelegenheiten anhängig gemacht würden, damit der ReichsTag innerhalb drei Monaten, laut der RegierungsForm, abgeſchloſſen werden könnte. — Die Propoſition des Königs gelangte an den BauernStand: ob man nicht die zwanzigjährige VerjährungsZeit in eine zehnjährige einſchränken ſollte? Der BauernStand pflichtete derſelben, ſo wie auch der Abkürzung der Beſizungs-Gerechtigkeit bei. — Der Adel vereinigte ſich mit dem Prediger- und BürgerStande, daß der Bank-Ausſchuß ſich innerhalb 14 Tagen über den Antrag des BauernStandes äuſſern ſolle.

§. 18.

Den 9 Mai, gab der König dem BürgerStande zu erkennen: daß ſich ſolcher, die allgemeinen Beſchwerden des Standes ausgenommen, der Kürze der Zeit halber mit keinen neuen Gegenſtänden befaſſen möchte.

Den 20 Mai, fertigte der geheime Ausſchuß in Gegenwart des Königs das Protokoll in Abſicht der ReichsSchuldenZettel aus.

Den 22 Mai, ward der Entwurf zu der ſogenannten Realiſation in dem geheimen Ausſchuſſe gemacht, und nebſt der königlichen Beipflichtung beſonders abgedrukt, und allgemein verbreitet. — Der König gab den Ständen die Verſicherung, daß er bis zum nächſten ReichsTage zum Beſten des ReichsSchuld-Werkes den Antheil an der Bewilligung, (man hat ſolche zu 200,000 Rthlrn. angeſchlagen), welchen das StaatsWerk genoſſen hätte, dem ReichsSchuld-Werke zueigne, und daß die Bevollmächtigten der ReichsStände bis zum nächſten ReichsTage jeden März-Monat den ReichsStaat überſehen könnten.

Den 23 Mai. Der BürgerStand wollte zur Hemmung des hauſirenden Handels der Einwohner von WeſtGothland die übrigen Stände auffordern; allein der Spre-

cher des Standes ſezte ſich dawider, weil er ſolches zuvor bei dem Könige anmelden und deſſen Willen wiſſen müſte; auch widerſezte er ſich einem der Bootsmänner halber angetragenen Gegenſtande, weil der König ihm geſagt hätte: daß man zum Schluſſe eilen müſſe. — Der Adel gab dem BürgerStande Nachricht, daß er zwei Bevollmächtigte der Stände im ReichsSchulden-Comptoir, nemlich: den Stael von Hollſtein im adelichen, und den Kaut Pehrſſon im BauernStande von der Befaſſung damit ausgeſchloſſen hätte; in Abſicht auf den Pehrſſon that dieſer eben daſſelbe. Der kirchliche Stand pflichtete dem bei. — Im Adel gab es groſe Unruhen, da es im Vorſchlage war, allen Gerechtſamen deſſelben zu entſagen, und gleich den übrigen LandesEinwohnern angeſehen zu werden. — Der PredigerStand ſchlug die Publizität der Bank ab.

Den 26 Mai. Der Sprecher des BürgerStandes erhielt auf die Anzeige an den König über der WeſtGothen Handel die Antwort: daß der König ſich darüber zukünftig auslaſſen würde. Eben derſelbe Stand pflichtete dem vom geheimen Ausſchuſſe vorgeſchlagenen Realiſations-Plane völlig bei, machte gegen die königliche Verſicherung vom 22 Mai tiefe Dankſagungen, und machte ſich noch dazu auf Hakanſſon's Vorſchlag anheiſchig, die ausländiſche Schuld von 266,000 ReichsThalern, welche unter des Königs Minderjährigkeit im StaatsComptoir gemacht worden, vermittelſt einer Anweiſung auf das ReichsSchuldenComptoir zu bezahlen. — Den Silber-Arbeitern ſollte, weil ſie zukünftig weniger würden zu thun haben, eine Nachſicht in den Auflagen geſchehen. — Der Sprecher ſchlug vor: die andern Stände zu ermuntern, daß man dem Könige für den Realiſations-Plan und die dabei gegebene Verſicherung danken möchte. Es ward deshalb eine Deputation von 30 Gliedern unter einem Anführer an die übrigen Stände geſandt. — Nach ſehr vielen unruhigen Zwiſtigkeiten

gewann durch ein geringes Uibergewicht von Stimmen die Meinung die Oberhand, daß das Bedenken des geheimen Ausſchuſſes über die Bewilligung der Abgaben, ſo wie es wäre, angenommen werden ſollte. — Sowohl der Adel als auch der BaurenStand beſchäftigten ſich mit Entwürfen über eine neue Schuß (Art von Poſthaltungs=) und Dienſtbothen=Ordnung. — Im Prediger=Stande erfolgte eine erſtaunliche Lobpreiſung über des Königs Aeuſſerung. Der Biſchof Wingard von Gothenburg ſchlug ſogleich eine groſe Dankſagungs=Deputation an den König vor, auch die Prägung einer golnen SchauMünze; welches von allen Mitgliedern gebilliget ward. Nach ſtreitigen Auftritten, doch unter der Proteſtation vieler Glieder, ward der vorgeſchlagene Realiſations=Plan auf 15 Jahre angenommen.

Den 29 Mai. Nach der Meinung des Bürger=Standes ſollte die Bank, wie bisher, ohne Publizität ihres Zuſtands bleiben. — Im Adel war eine ganz erſtaunlich unruhige Sizung. Der LandMarſchall brauchte ſein Anſehen, und ließ durch eine Deputation den andern Ständen den Beitritt des Adels zur Realiſation anzeigen. Dawider geſchahen die heftigſten Proteſtationen, unter dem Vorgeben: daß ja das Protokoll nicht gehörig juſtiret worden. Viele entſagten dem adelichen Stande überhaupt, andre der Theilnahme an dem jezigen Reichs=Tage. Der LandMarſchall ſah ſich endlich gedrungen, bei den groſen Unruhen die Seſſion aufzuheben.

Den 30 Mai. In allen dieſen Tagen gieng es in den meiſten Ständen, beſonders aber in dem Adel, ſehr unruhig zu.

§. 19.

Den 1 Jun. und andern folgenden Tagen beſchäftigte ſich der BaurenStand mit der Angelegenheit des Brantweins.

Den 3 Jun. verfaßte der Bank=Ausſchuß ſein

Gutachten über das Verlangen des BauernStandes, in die Verwaltung der Bank aufgenommen zu werden. Es ward dargethan, daß der benannte Stand dazu keine Befugniß und Recht hätte. Sollte ihm aber ja ſein Anſuchen zugeſtanden werden, ſo müſte er einen den andern Ständen verhältnißmäſigen Zuſchuß leiſten. — Im BürgerStande ward auf den Vorſchlag des Hakanſſon, um den BauernStand beſonders bei der bevorſtehenden groſen Abgabe von ſeinen Ländereien für die Krone zu gewinnen, dieſem das Recht der Theilnahm ohne die mindeſte Abgabe zugeſtanden. In dem Prediger-Stande gab es ſehr ſtreitige Auftritte: ob ein von Moretti, Paſtor der römiſch-katholiſchen Gemeine zu Stokholm, zum Druken verlangte Katechismus ſeiner Kirche in ſchwediſcher Sprache abgedrukt werden dürfte? Die Sache iſt hernach unter gewiſſen Einſchränkungen geſchehen.

Den 5 Jun. erſchien das im §. 11 erwähnte Schreiben des Königs an den LandMarſchall.

Den 6 Jun. wurden 16 Tonnen Goldes * ausländiſcher Schuld auf das ReichsSchulden-Comptoir übergetragen. — Der Freiherr Liljencrantz ** widerrieth ſehr ernſthaft die Herabſezung des Werths der ReichsSchuldZettel, welches auch im Grunde nichts anders als eine Art von Staats- und Reichs-Bankerot iſt; allein die Mehrheit entſchied hinterher wider ihn. Der Präſident Lagesheim trug zum Beſten des Herzogs von Südermannland, und der Hofkanzler Zibet zum Beſten des Herzogs von OſtGothland, bei den Reichs-Ständen auf eine Summe von 100,000 ReichsThalern an, wovon zwei Drittheile dem erſten, und ein Drittheil dem lezten, zur Bezahlung ihrer Schulden zufal-

* Man vergleiche den 26 Mai.

** Er war vor dem Grafen Ruuth FinanzMiniſter; jezt iſt er Präſident in des Königs- und des Reichs-KammerCollegio. Er iſt ein Mann von Einſichten.

len möchten. — Im Adel wurden die Entwürfe zu einer neuen Ritterhaus-Ordnung und zu einer Vorſchrift der Ritterhaus-Direction vorgeleſen und geprüft. Da jene vom Könige zur Annahme bis auf weiter hinaus geſezt ward, ſo geſchah es auch ſo mit dieſer auf Anrathen des LandMarſchalls.

Den 8 Jun. fertigte der geheime Ausſchuß das Bedenken aus, wie die Realiſation in allen Städten und Land-Diſtrikten ausgeführt werden könnte, nemlich durch Ausſchüſſe von acht Perſonen, wozu jeder Stand zwei Mitglieder wählen ſollte.

Den 9 Jun. beſchloß der Adel, den BauernStand ohne Abgabe in die Bank aufzunehmen. Da aber nun vier, folglich gleiche, Stimmen bei den Berathſchlagungen der Bank entſtünden, ſo ſollte die Meinung zweier der ältern die Bank garantirenden Stände bei Verſchiedenheit der Stimmen für die Mehrheit angeſehen werden. — Der Adel willigte in die vorgedachte Geld-Auszahlung an die beiden Herzoge vermittelſt des Reichs-Schulden-Comptoirs. Als diß an den BürgerStand gelangte, ſo ſchlug ein Mitglied deſſelben vor, den König zu fragen, ob man ſich über dieſen Gegenſtand berathſchlagen dürfte? worauf der Sprecher verſezte, daß er dazu bevollmächtigt wäre.

Den 10 Jun. lehnte der BürgerStand den Antrag über das Geſchenk der beiden Herzoge ab, obgleich der Adel und der Prediger-Stand ihn bewilliget hatten. Sehr kontraſtirend war es, daß gleichwohl in dem BürgerStande ein Antrag zur Krönungs-Hilfe rege ward. Hakanſſon ſah ſolches um ſo viel mehr für höchſtnöthig an, als weder für die Königin Luiſa Ulrika, noch für den Herzog von Smaland, noch für den vorigen König eine Begräbniß-Steuer ausgeſchrieben worden. Er ſchlug alſo eine ſechsjährige Abgabe, von 1801 an, unter dem Namen einer Begräbniß- und Krönungs-Steuer, vor; und daß davon 100,000 ReichsThaler

zum Geſchenke an die Königin, und eben ſo viele an den Kronprinzen gemacht würden. Ein allgemeines Ja billigte dis, und die andern Stände pflichteten bei. — Der BauernStand ſchlug die Bezahlung der Schulden der beiden Herzoge ab, weil kein Zugang dazu da wäre!

Den 12 Jun. war im BürgerStande ein heftiger Zwiſt über die Dauer der Bewilligung. Die meiſten Glieder verlangten durchaus eine beſtimmte Zeit etwa von 6 bis 8 Jahren. Hakanſſon überredete ſie, alles bis zum nächſten, freilich unbeſtimmten ReichsTage fortdauern zu laſſen; weil ja auch der König ſein bis dahin abgeſtandenes Geld nicht eher wieder erhalten könnte; * der guten Geſinnung des Königs nicht zu gedenken. Auch ſolle der Stand hoffen, daß, wofern die Bewilligung zu ſchwer würde, oder ſich andre unvorhergeſehene Unbequemlichkeiten fänden, der König von ſelbſt einen ReichsTag ausſchreiben würde. — Der Prediger-Stand entſchloß ſich auch für die Bewilligung bis zum nächſten ReichsTage.

Den 13 Jun. genehmigte der BürgerStand, daß die Bewilligung der Auflagen, welche zum Behufe der Realiſation auf 15 Jahre angeſchlagen worden, noch das 16te Jahr fortdauern möchte, um dadurch manche Schulden unter der Minderjährigkeit des Königs, imgleichen Schulden bei dem Convoy-Commiſſariate, zu tilgen.

Den 14 Jun. gab es in dem BauernStande ſehr unruhige und ſtürmiſche Auftritte über die Bewilligung der Abgaben bis zu einem unbeſtimmten ReichsTage. Sie wurden nicht eher geſtillet, als bis der GeneralLieutnant Toll ** eintrat und durch ſein Anſehen die bis jezt

* Von vielen ward dis für eine bloſe Illuſion angeſehen; denn die der Königin und dem Kronprinzen bewilligten 200,000 Reichsthaler machen eben ſo viel aus, als der vom Könige verſprochene Beitrag.

** Er iſt Freiherr und SeraphinenRitter: ein Mann von Ein-

geweigerte Verbindlichkeit aufdrang. — Der Adel beſchloß zur Dankbarkeit für den Gebrauch der teutſchen Kirche zu Norrköping, worin er ſeine Verſammlungen gehalten hatte, 333 ReichsThl. 16 Schill. Banko zu einem Geſchenke zu geben, wovon die Zinnſen den Armen derſelben zu gut kommen ſollten. Sie hatte auch für die Feierlichkeiten der Eröfnung und des Schluſſes des ReichsTages gedient.

Den 15 Jun. erfolgte der Schluß des ReichsTags, laut des weiter oben erwähnten Ceremoniels.

Dritter Abſchnitt.

Allgemeine Anmerkungen.

§. 20.

Aus allem erhellet: daß hier ſehr vieles ganz, ja ſehr menſchlich zugieng. Manche Parteien hatten zu Norrköping einen weit freiern Spielraum, als ſie in der HauptStadt Stokholm hätten haben können. Man kan unmöglich behaupten, daß es daſelbſt minder und freier von Corruptionen mancherlei Art würde zugegangen ſeyn; aber ſo viel iſt auch ausgemacht, daß man daſelbſt bei der Menge von einſichtsvollen Gliedern in den Collegien, und bei dem Uiberfluſſe vieler erfahrnen Perſonen zu gutem Rathe leichter hätte Zugang haben können, deſſen man nun entbehren muſte. Die Reviſionen in der Bank und in dem ReichsSchulden-Comptoir wären ſicherlich auch mit mehrerer Reife und mit

ſichten und unternehmendem Geiſte. Er galt ſehr viel bei dem vorigen Könige. Unter der Minderjährigkeit des jezigen Königs ſollte er gefänglich eingezogen und gerichtlich behandelt werden. Er entkam aber ins Ausland. Jezt gilt er ſehr viel, und iſt bei den kriegeriſchen Ausſichten mit England zum GeneralGouverneur in Schonen beſtellt worden.

beſſerm Vortheile angeſtellt worden, als es durch Deputirte geſchehen konnte, die man von dem ReichsTage nach Stokholm ſandte, und welche zu eilen hatten, um wieder möglichſt bald zurükzukommen.

§. 21.

Dem Reiche, der Krone und den ReichsTags-Deputirten koſtete die Verlegung nach einer 27 teutſche Meilen von Stokholm entfernten kleinen Landes-Stadt unnüzer Weiſe erſtaunliche Summen. Der Transport alles deſſen, was zum königlichen Staate, zu der Krönungs-Feier und zu andern Bedürfniſſen gehörte; die Einrichtungen in den Kirchen, Sälen und Wohnungen; die Hinſchaffung der Lebens-Nothwendigkeiten nach Norrköping u. ſ. w. verurſachten unbeſchreibliche Ausgaben. In der Reſidenz iſt man für das meiſte bereits eingerichtet. Dabei gieng den Feierlichkeiten ſelbſt vieles von der Pracht ab. Die übrigen Perſonen des königlichen Hauſes mit ihren HofStaaten, die angeſehenen Einwohner und die VolksMenge der Reſidenz fehlten.

§. 22.

Kaum jemals ſind die Reichs-Tags-Beſchlüſſe ſo unbeſtimmt in vielen Punkten, und die Abhandlungen ſo unvollſtändig gelaſſen worden, als bei dieſem. Die verſchiedenen Stände waren zwar in ihren Zuſammenkünften und in ihren Ausſchüſſen erſtaunlich beſchäftiget. Wenn man aber bedenkt, wie viele Zeit von den Feierlichkeiten des ReichsTags und der Krönung, den nothwendigen Reiſen mehrerer Glieder nach Stokholm, der Charwoche und dem Oſterfeſte ꝛc. hinweggenommen worden, ſo muſte man einen groſen Theil der Abſchlüſſe und Entſcheidungen über viele Gegenſtände dem Könige (und da man von dem doch unmöglich ſo vieles erwarten kan), folglich den Staats- und KabinetsMiniſtern anheimſtellen. Das iſt denn beinahe

eben ſo viel, als ob kein ReichsTag geweſen wäre. Dieſem zu Norrköping hätte man alſo offenbar mehrere Zeit widmen, und ihn über die ſonſt angeſezte Zeit von drei Monaten hinausziehen müſſen, um ſo viele demſelben anderwärtig entzogene Zeit den Geſchäften des Reichs beſtimmen zu können.

§. 23.

Die königliche Macht iſt durch dieſen ReichsTag um ein merkliches vermehrt und befeſtigt worden; beſonders durch die nun bei der Huldigung feierlich geſchehene Sanction der ſogenannten Sicherheits-Acte; ſo wie auch durch die vorher erwähnte unbeſtimmte Uiberlaſſung der meiſten Punkte an die Regierung, wodurch ſolcher in ſehr vielen Stüken freie Hand gelaſſen, und den etwanigen Günſtlingen Thüre und Thor zu allerley Unternehmungen geöfnet werden kan.

§. 24.

Ohngeachtet im Ganzen die Stände zuſammen unter einander auch durch die Aufnahme des BauernStandes in die Bank mehr verbunden worden, ob ſie ſich gleich hie und da ſehr unangenehme Zudringlichkeiten und Einſchränkungen muſten gefallen laſſen: ſo ſind ſie doch in ſich, z. B. im Adel, durch auſſerordentliche und kränkende Auftritte mehr zerfallen. — Die Stadt Stokholm, welche bei allen Gelegenheiten für das ganze Reich und für das Königl. Haus ſo viele Unkoſten aufwenden, und anſehnliche Opfer darbringen muß, hat ſich durch die Verlegung der Krönung und des ReichsTags äuſſerſt gekränkt und hintangeſezt gefühlt. Ein rechtmäſiger, aber bedeutender, Gewinſt und auch eine Art von Ehre ward ihr entzogen.

§. 25.

In Abſicht der Religion iſt anzuführen, daß,

nach einer den 1 April im PredigerStande geſchehenen Anzeige, eine neue Durch- und Uiberſicht der ſeit 1774 bis 1793 herausgekommenen Probe-Uiberſezung der heiligen Schrift in ſchwediſcher Sprache ſtattgefunden hat, und man mit den fünf Büchern Moſis und den vier Evangeliſten, auch der ApoſtelGeſchichte, fertig geworden iſt. Das wäre alſo ein opus posthumum ſeit dem lezten der vorangezeigten Jahre. Wie viele Zeit dürfte nun nicht noch zur Vollendung der Uiberſicht aufgehen? Wenn es denn nur nicht gar noch am Ende heißt: Parturiunt montes &c.! Der König hatte die durch die königl. eccleſiaſtike Committe 1799 in 8. herausgegebene neue Liturgie dem PredigerStande zum Gutachten vorgelegt. Dieſes erfolgte auch unter einigen vorgeſchlagenen Veränderungen den 14 Jun. Jedoch ein Mann von jenem Stande ſtiftete durch ein für den König dabei angefügtes Pro Memoria ſeinem Namen ein Denkmal. Es war der Doctor Waller, Dompropſt zu Weſterås. Er misbilligte die Auslaſſung der Anfragen bei der Taufhandlung, und beſonders die Confirmation und das Formular dazu; aus dem Grunde: weil jenes nach Neologie ſchmeke, dieſes aber nach Jacobinismus, indem dieſem zufolge keiner einer RegierungsForm zugethan ſey, als einer ſolchen, die er, wie in Frankreich, ſelbſt angenommen hätte.

§. 26.

Der wahre Nuzen und die Folgen dieſes ReichsTags für die Zukunft ſtehen nun zu erwarten. Doch hat alles noch ein ſehr entferntes Ausſehen. Im Anfang des ReichsTags fiel der WechſelCours herab; er fieng aber ſogleich an wieder zu ſteigen, als bekannt ward, daß die ReichsSchuldenZettel den ſechsten Theil ihres Werthes verlieren ſollten. Es ward dadurch alles auch in Hinſicht auf die einzuführenden neuen Zettel unzuverläſſig, und das Publikum dagegen mistrauiſch.

So eifrig auch an der Realiſation gearbeitet, ja dis, auſſer der Krönung, als die HauptAbſicht des ReichsTags angegeben ward, ſo ſieht man doch nun ein ganzes Jahr hintenher, wo, und nicht eher, dieſe kurze Geſchichte ausgefertigt werden konnte, weder eine Bewerkſtelligung derſelben noch die gewünſchten Folgen, es ſey für das Herabſinken des Wechſel-Curſes oder Verminderung der erſtaunlichen Theurung. Das Beſte jedoch muß für Schweden in aller Abſicht nicht allein der Inländer, ſondern auch jeder Menſchenfreund wünſchen.

II.

Schwediſche Staats-Chronik,

oder

Zuſtand Schwedens ſeit dem ReichsTage zu Nörrköping vom 10 März 1800 bis zu Ende des Monats Jul. 1801. *

Erſter Abſchnitt.

Politiſche Lage.

§. 1.

Der König hat durch mancherlei Reiſen die Neugierde und Aufmerkſamkeit ſeiner Unterthanen und der Ausländer erregt. Er verordnete ſchon den 17 Jun. 1800

* Die Berichte vom Zuſtande Schwedens, welche ſich in dieſen Annalen im Jahrgang 1800, Stük IV, S. 145—187 finden, verdienen zum Verſtande des gegenwärtigen, und um mancher Wiederholungen hier entübrigt ſeyn zu können, nachgeſehen zu werden. Die jezige Darſtellung der Dinge iſt gewiſſermaſſen die Ausführung mit den Folgen des ReichsTags. Anmerk. des Einſenders.

eine Zwiſchen-Regierung, und that nach geſchloſſenem ReichsTage zuvörderſt eine Reiſe incognito nach Kopenhagen. Er war aber dort kaum angekommen, als er entdekt, und dem Hofe davon Nachricht gegeben ward. Indem ſolcher ungeſäumt Anſtalten zu ſeiner Bewillkommnung machte, reiste der König ſogleich weg, und kehrte nach Schweden zurük. In Dänemark verurſachte dis Benehmen des Königs groſe Senſation. Bei ſeinem darauf erfolgten Aufenthalt in Schwediſch-Pommern machte er auch incognito eine Reiſe nach Hamburg. Den 1 Auguſt ward bei ſeiner Rükkehr nach Stokholm die Zwiſchen-Regierung aufgehoben, aber während ſeiner öffentlichen Reiſe nach Petersburg, die vom Schluſſe des Novembers bis zum 11 Jan. 1801 dauerte, wieder angeordnet. Bei der Rükkehr war die Fahrt über das Aelands-Haf zwiſchen Abo und Griſſelhamn nicht ohne Gefahr. Den 20 Febr. trat er abermals eine Reiſe in ſeinen Staaten bis nach dem Sunde an, hielt ſich am meiſten in Schonen auf, und kam den 10 Mai nach der Reſidenz zurük. Die meiſten dieſer Reiſen ſchienen, wie das Folgende ausweiſen wird, politiſche Rükſichten gehabt zu haben.

§. 2.

Die Verhältniſſe mit den ausländiſchen Höfen ſind unter dieſer Zeit in etwas verwikelt worden. Man ſuchte die allgemeine Freundſchaft mit allen beizubehalten. Mit den friedfertigen Mächten dauerten die alten Verbindungen fort; gegen Frankreich blieb man noch gleichgiltig, und erſt gegen die Zeit, da dieſer Aufſaz ausgefertiget wird, hat ſich jenes mit Schweden und dieſes mit jenem durch Abſendung von Geſandten zu nähern geſucht. Rußland und England aber haben neue Auftritte verurſacht.

§. 3.

Mit Rußland traten viel nähere Verbindungen, als

ehemals, ein, wozu die Gewaltthätigkeiten und die Seekriegereien der Engländer die nächſte Veranlaſſung gaben. Die Beeinträchtigungen des SeeHandels und der Schiffahrt, die ſich England gegen alle Mächte, obgleich gegen einige mehr, gegen andere minder erlaubte, brachten auch alle gegen ſolches auf; die nordiſchen wurden beſonders feindſelig mitgenommen. Auſſer dem gewaltthätigen Durchſuchen und Aufbringen der Schiffe, nahmen ſie zwei beträchtliche, durch Fregatten begleitete, ſchwediſche Kauffahrtei-Flotten weg. Während des Auffenthalts des Königs zu Petersburg ertönten die Zeitungen zwar von lauter Zerſtreuungen, womit er dort unterhalten wurde. Des Morgens waren es Beſichtigungen der WachtParaden, des Mittags Mahlzeiten mit der kaiſerlichen Familie, und des Abends Schauſpiele: allein insgeheim wurden ernſthaftere Sachen betrieben. Den 16 Dec. ward daſelbſt eine Convention zwiſchen Schweden und Rußland zur Wiederherſtellung der bewafneten Neutralität verabredet, und den 23 deſſelben Monats von beiden Seiten unterzeichnet. Eben daſelbſt ward auch an dem lezten der benannten Tage von dem König ein Reglement für die ſchwediſche Schiffahrt zu KriegsZeiten ausgefertigt. Beide wurden nachher zu Stokholm in ſchwediſcher und franzöſiſcher Sprache durch den Druk bekannt gemacht. Man weiß, welchen Antheil Preuſſen und Dänemark an dieſen ſchwediſch-ruſſiſchen Verbindungen nahmen. Uibrigens ſuchte man Rußland ſich auf alle Weiſe verbindlich zu machen. So wurden im Sommer 1800 zwei ruſſiſche Fregatten mit Kadetten auf der ganzen Küſte Schwedens, aber vorzüglich zu Stokholm, ſehr freundſchaftlich aufgenommen und behandelt. Am Ende aller friedlichen und kriegeriſchen Unterhandlungen iſt das im April 1801 datirte Freundſchafts- Handlungs- und SeefahrtsBündniß zwiſchen Schweden und Ruß-

land zu Stande gekommen, worin die vorerwähnte Petersburger Convention mit eingerükt iſt, und auch in ſchwediſcher und franzöſiſcher Sprache auf neun Quar-Bogen zu Stokholm abgedrukt worden.

§. 4.

Es war zu vermuthen, daß die Engländer dis nicht mit gleichgiltigen Augen anſehen würden. Ein Krieg zwiſchen ihnen und den nordiſchen Mächten näherte ſich ſeinem Ausbruche. Den 15 Jan. 1801 fertigte der Lord Grenville die erſte feindſelige Note gegen Schweden aus. Das höchſtſchädliche Embargo ward auf die ſchwediſchen Schiffe gelegt, und die ſchwediſche Inſel Barthelemi in WeſtIndien von den Engländern in Beſiz genommen. Den 2 Febr. erſchien darauf das ſchwediſche Verbot, nach England zu handeln. Die Engländer ſchritten bei dem gelinden Winter frühzeitig zu feindſeligen SeeAngriffen. Nun ernannte der König von Schweden den GeneralLieutnant ꝛc. Joh. Chriſt. Toll zum GeneralGouverneur von Schonen, und ließ deshalb für ihn eine beſondre Inſtruction ausfertigen, reiste auch ſelbſt, nach einer den 20 Febr. eingeſezten Zwiſchen-Regierung, nach denjenigen Landſchaften des Reichs, welche am erſten den Angriffen der Engländer ausgeſezt ſeyn könnten. Von Zeit zu Zeit wurden über die kriegeriſchen, meiſtentheils See-Vorfälle ſogenannte Bulletins oder Berichte mit den Poſt- oder Inrikes-Tidningar zur allgemeinen Nachricht ausgegeben. Jedoch die Schweden bekamen wenig bei dieſen Angriffen zu thun. Die Dänen muſten faſt alles allein aushalten. Ein unangenehmer Vorfall trug ſich dabei von ſchwediſcher Seite zu. Als, nach dem bekannten heftigen Angrif des Admirals Nelſon auf die Kopenhagener Vertheidigungs-Linie, der däniſche Hof bei dem Könige von Schweden dringend um Hilfe antragen ließ, weil die Ruſſen bei aller ihrer Betriebſamkeit doch nicht mit ihren Schiffen

des Eiſes halber aus den Häfen kommen konnten: ſo gab der König zur Antwort, daß ſeine Flotte ungeſäumt zu Hilfe kommen würde, und ſchon ausgelaufen wäre. Hinterher aber fand es ſich, daß dis falſch war. Die Flotte war nocht nicht einmal in gehöriger Ordnung. Der Ober-Befehlshaber derſelben hatte ſeine Pflicht verabſäumt. Er ward alſo nachher zum ſcharfen Verhöre gezogen, und die Entſezung von ſeinem Amte iſt nun ſeine Strafe.

Wie es mit dieſem ausgebrochenen heftigen Kriege weiter gegangen ſeyn würde, iſt ſchwer abzuſehen. Allein das traurige Ende des ruſſiſchen Kaiſers, wovon man zu Stokholm den 4 April, und wenige Tage darauf zu Kopenhagen, benachrichtiget ward, veranlaßte: daß der Däniſche Hof den Tag nach der erhaltenen Nachricht die bekannte Convention mit dem Admiral Nelſon auf vierzehn Wochen eingieng, und ſo gewiſſermaſen von dem Petersburger Bündniſſe abtrat, auch daß ſich nachher die andern Höfe zu nachgiebigern FriedensUnterhandlungen willig finden lieſſen. Der König von Schweden kam den 10 Mai nach ſeiner Reſidenz zurük, und bereits durch eine Publication vom 19 deſſelben Monats ward das vorhergemeldete Verbot: mit England Handlung zu treiben, aufgehoben, und Handel und Schiffahrt dahin wurden wieder freigegeben. Dis arge KriegsFeuer ward alſo noch in der Aſche erſtikt, und einem weitausſehenden, auf allen Seiten ſchädlichen Kriege noch bei Zeiten vorgebeugt.

Die Stellung mit den afrikaniſchen SeeRäubern verdient keine weitere Anzeige, als daß Tripolitaner und Tuneſiner den Krieg an Schweden erklärten, unter dem — ſey es wahren, oder falſchen? Vorwande, daß ihnen die — ſoll man ſagen: Geſchenke? oder Tribute? — nicht zur gehörigen Zeit geliefert worden.

§. 5.

Die königliche Prinzeſſin Sophia Albertina,

Aebtiſſin von Quedlinburg, blieb fortdauernd auſſerhalb Landes in dem Wohnſize ihrer Abtei. Dem Herzog von Oſtgothland ward bei ſeiner überaus zerrütteten Geſundheit und manchen LeibesBeſchwerden von den Aerzten eine Reiſe nach dem Auslande zu den Bädern angerathen. Mit vieler Mühe hielt er die SeeReiſe aus. Sie ſchien ihm aber hinterher nicht übel zu bekommen, und er hat ſich nachher den Winter hindurch, und auch in dieſem Jahre, an vielen Orten Teutſchlands, zu Leipzig, Quedlinburg und in Böhmen beſſer befunden. Der Herzog von Südermannland mit ſeiner Gemahlin lebten in der Stille auf ihrem Luſt=Schloß Roſersberg, etwa drey ſchwediſche Meilen von Stokholm. Das königliche Haus ward durch die glükliche Entbindung der Königin am 21 Mai durch die Geburt einer Prinzeſſin, welche den 26 darauf bei ihrer Taufe den Namen Sophia Wilhelmina erhielt, vermehrt. Dieſe, als Tochter eines eben regierenden Königs, erhielt in dem Kirchen-Gebete den Plaz vor ihrer GrosTante. Den 22 Jul. trat der König mit der Königin eine SeeReiſe an. Niemand wuſte, wohin? bis den Tag nach der Abreiſe die Zeitung bekannt machte, daß ſie nach Karlskrona gienge. Die Abſicht dieſer Reiſe, die Gränzen derſelben und andre Umſtände wurden als groſe Geheimniſſe verborgen gehalten. Jedoch ward keine Zwiſchen=Regierung angeordnet, ſondern der König beſchied die zur Verwaltung der Geſchäfte nöthigen Perſonen nach den Orten ſeines Aufenthalts hin. Die verwittwete Königin, welche ſeit dem Tode ihres Gemahls ſich nie von Stokholm oder aus deſſen Nähe entfernt hatte, that eine Reiſe nach dem von den ReichsStänden bei der Vermählung ihr geſchenkten WittwenSize, Strömsholm, einem etwa 12 ſchwediſche Meilen von der Reſidenz entfernten Schloſſe. Da nun die beiden königlichen Kinder auf Drottingholm waren, ſo trat der überaus ſeltene Fall ein, daß in mehr als einer MonatsZeit keine der königlichen Perſonen in der Reſidenz war.

§. 6.

Der zu dieſer Zeit ſo mächtige **Bonaparte** ließ bekanntlich überall, es ſey öffentlich oder insgeheim, zu verſtehen geben: wie er es nicht gern ſähe, daß der bisher den Handlungs-Bevollmächtigten der meiſten Nationen gegebene Titel: **Conſul**, **General-Conſul** u. ſ. w. fortdaure. So ſchwer hält es, daß Menſchen, ſelbſt die Beherrſcher eines Volks, welches mit Feuer und Schwert die Gleichheit für ſich ſelbſt behaupten, und ſolche andern aufdringen wollte, ſich von Graden und Titeln entfernen können. Der König von Schweden ſchafte alſo in einem Reſcripte, den 16 Mai, überall den conſulariſchen Titel ab, und befahl denen, die ihn bisher gehabt hatten, ſich **Agenten**, **General-Agenten** und dergl. zu nennen. Was verlohnete es ſich auch der Mühe, um einer ſolchen Kleinigkeit halber Unwillen zu veranlaſſen oder zu unterhalten?

Zweiter Abſchnitt.

Kirchlicher und litterariſcher Zuſtand.

§. 7.

Der **Anfang des neunzehnten Jahrhunderts**, welcher in den meiſten Gebieten und Reichen am Neujahrs-Tage mit allerlei Feierlichkeiten eingeweihet ward, ſchlich ſich gleichſam ſtumm und unbemerkt in Schweden ein. Es war hier, ſo wie an vielen andern Orten, das Jahr zuvor über den eigentlichen Anfang des neuen Jahrhunderts geſtritten worden; allein die Akademie der Wiſſenſchaften und das Uibergewicht der Stimmen, ſo wie auch die Natur der Sache, vereinigten ſich für das Jahr 1801, als den Anfang eines neuen Jahrhunderts. Auf die hie und da aufgeworfene Frage: warum nichts Feierliches deshalb in Schweden veranſtaltet wurde? hieß es: man hätte keine Spur, daß etwas ſich Auszeichnendes bei dem Eintritt des vorigen Jahrhunderts ſtattgefunden hätte. Ohnehin war der König eben zu Petersburg; es unterblieb alſo alle Feierlichkeit.

§. 8.

Im Fache der **Religion** iſt manches, wenigſtens das hauptſächlichſte, in die ReichsTags-Geſchichte eingewebt worden. Die königliche eccleſiaſtike Committee hat auſſer der **ProbeLiturgie** noch nichts weiter geliefert; und obgleich dieſe mit einigen Veränderungen dem Könige von dem ReichsTags-Clerus zur allgemeinen Einführung anempfohlen worden, ſo iſt es doch in dem Stüke bis jezt noch bei dem Alten geblieben.

Die teutſche Gemeinde zu Stokholm hat, und zwar ohne die mindeſten Unruhen, ein **neues Geſangbuch** bei ſich eingeführt. Es geſchah ſolches mit groſer Feierlichkeit, welche aber, weil der König und die Königin dabei gegenwärtig ſeyn wollten, nicht eher, als den vierten Trinitatis Sonntag ſtattfand. Die andern teutſchen Gemeinden in Schweden waren von dieſem Schritte zum Voraus freundſchaftlich benachrichtigt worden, wofern ſie an dieſer Verfügung Antheil nehmen wollten. Das geſchah auch von Seiten der teutſchen Gemeinde zu Norrköping. Die Gemeinden zu Karlskrona, Gothenburg und Malmö nahmen, ihrer Lage wegen, noch Anſtand.

Der römiſch-katholiſchen Gemeinde zu Stokholm ward auf Anrathen des ReichsTags-Clerus von dem Könige der Druk eines **Katechismus in ſchwediſcher Sprache** verſtattet, jedoch unter der Einſchränkung: daß ſolches nach einem Exemplare geſchähe, wovon ein gleichlautendes in der Verwahrung des Stokholmſchen Conſiſtorii bliebe, daß alle Abdrüke bei demſelben verwahrlich niedergelegt, und die von dem jedesmaligen Paſtor der Gemeinde verlangten Exemplare mit dem Siegel des benannten Conſiſtorii vor der Auslieferung bezeichnet und geſtempfelt würden.

In der Mitte dieſes Jahres las man in den hieſigen öffentlichen Blättern wiederholt folgende Ankündigung (in ſchwediſcher Sprache): „Da vier Stipendien für ſtudirende Jünglinge, welche in Norden gebohren und in der

„römiſch-katholiſchen Religion erzogen worden, zu Linz „in Ober-Oeſtreich ledig geworden: ſo wird hiermit bekannt gemacht, daß die Eltern oder Vormünder ſolcher „ſtudirenden Jünglinge, welche wünſchen ihre Studien „daſelbſt fortzuſezen, ſich, verſehen mit Zeugniſſen über „ihre Taufe und der anſtändigen Aufführung ihrer Söhne „oder Mündel, bei der hieſigen römiſch kaiſerlichen Geſandtſchaft anmelden können. Stokholm den 18 Jun. 1801."
Wenn dieſe Ankündigung ſich nicht auf wirkliche Stiftungen gründete, ſo würde ſie dem mistrauiſchen als ein Beweis dienen könen, daß der PropagandenGeiſt in der römiſch-katholiſchen Kirche, aller durch die Revolutionen erlittenen Erſchüttrungen ohngeachtet, bei weitem nicht gedämpft worden iſt, oder aufgehört habe.

§. 9.

Der litterariſche Zuſtand Schwedens iſt ohngefähr der vorige. Die Profeſſoren zu Upſala haben eine Erhöhung ihres Gehalts erhalten, welche wohl bis 50 Procent betragen möchte. Eine ſolche Verfügung gereicht einer Regierung zur Ehre, und verdient, andrer Orten nachgeahmt zu werden. Mit dem Bau neuer akademiſchen Gebäude zu Abo iſt ein guter Anfang gemacht worden. Die theologiſchen Doctor-Promotionen auf den ſchwediſchen Akademien ſind ſtets als ein Regale angeſehen worden. Bei feierlichen Gelegenheiten, wie nun die Geburt eines Kronprinzen und die königliche Krönung waren, geſchah eine königliche Ernennung, nachdem zuvor in einem Reſcripte an die ſämmtlichen Conſiſtorien der Auftrag ergangen, dem König tüchtige und würdige Männer dazu vorzuſchlagen. Aus ſolchen ernannte der König 77, und ſie wurden am erſten Nov., als am Geburts- und Regierungs-AntrittsTage des Königs, zu Upſala feierlich promovirt.

§. 10.

Die Drukfreiheit litt einige Einſchränkung. Der M. von Silfwerſtolpe, welcher zu Stokholm und

Upſala Buchläden hatte, und der Buchdruker Nordſtröm zu Stokholm, waren durch beförderte Abdrüke mancher Schriften der Regierung verdächtig geworden. Es erſchienen alſo königliche Reſcripte in Abſicht des erſten den 1 Nov. 1800, und in Abſicht des lezten den 24 Jan. 1801, worin ihnen anbefohlen ward; daß, weil ſie verſchiedenes unbehöriges Theologiſches ohne Cenſur gedrukt hätten, ſie zukünftig gar nichts ohne beſondre Cenſur druken dürften. Dem Profeſſor Malmſtröm, königl. Bibliothekar zu Stokholm, ward dieſe Cenſur aufgetragen. Der ReichsHiſtoriograph Hallenberg hatte Anmerkungen über die Offenbahrung Johannis in 3 Octav-Bänden druken laſſen. Dieſe, welche man für anſtößig halten wollte, ſchienen eine Unterſuchung zu erregen. Da aber das Buch dem öffentlichen Verkaufe in der Stille entzogen ward, ſo blieb die ganze Sache, wie es auch das beſte war, unangerührt.

§. 11.

Das ganze Erziehungs- und Litteratur-Weſen hat, was die Aufſicht anbetrift, eine ganz veränderte Richtung und Leitung bekommen. Es ſtand ſolches vorher unter dem Kanzlei-Collegio. Nachdem dieſes aber den 17 Februar dieſes Jahrs aufgehoben worden, ſo errichtete der König, jenes zu beſtreiten, eine ſogenannte Kanzlers-Gille, deren Mitglieder die drei Kanzler der ſchwediſchen Akademien ſind, und welcher dienöthige Bedienung zugeordnet iſt. Die Aufſicht über die Buchdrukereien aber iſt dem jedesmaligen Hof-Kanzler allein übertragen worden.

Dritter Abſchnitt.

Staats- und Kameraliſtiſcher Zuſtand Schwedens.

§. 12.

Die ſo eben gemeldete Aufhebung des königlichen und des ReichsKanzlei-Collegii iſt

eine Sache, welche nicht blos unter den Gliedern deſſelben ein groſes Befremden, ſondern in allen Collegien und im ganzen Reiche eine groſe Senſation verurſachte. Dis war ſehr natürlich. Laut der RegierungsForm vom Jahr 1772 war in den §§. 21 und 22 ſolches als das vierte höchſte Reichs-Collegium angegeben, deſſen Beſchaffenheit feſtgeſezt, durch die ſogenannte Sicherheits-Acte nicht aufgehoben, und alſo nun bei der vorjährigen Krönung auf's neue beſtätigt worden. Die Aufhebung deſſelben ward nicht undeutlich als eine förmliche Durchlöcherung der RegierungsForm angeſehen. Die königliche Ankündigung darüber auf einem halben QuartBogen, unter dem im vorhergehenden §. angezeigten Dato, gab ſolches zu erkennen, als: „eine Auflöſung des königli„chen und des ReichsKanzlei-Collegii, und wie die die„ſem Collegio ehemals zugehörigen Geſchäfte unter an„dre Collegien, Einrichtungen und Beamten vertheilt „worden." In der Einleitung wird zur Urſache dieſer Veränderung angegeben: daß man dem ErziehungsWerke eine beſſere Geſtalt geben wolle; und, weil der vorige König ſchon manche Geſchäfte dem Kanzlei-Kollegio entzogen hätte, ſo lieſſen ſich die übrigen ohne Nachtheil leicht unter andre Behörden vertheilen; jedoch werde ein Kanzlei Präſident und deſſen Bureau bleiben. Man befürchtet, daß demohngeachtet viele Gegenſtände eintreten dürften, welche vormals deutlich vor das Kanzlei-Collegium gehörten, die aber nun eine ganz neue Hinweiſung bedürfen würden, und daß viele Gegenſtände und Perſonen lieber und weniger partenyiſch von einem ganzen Collegio, als von einzelnen Perſonen abhängen möchten.

§. 13.

Die **Realiſation**, oder die Unternehmung, die groſe Maſſe der ReichsSchuld-Zettel in reelle Münze zu verwandeln, verdient eine beſondre Ausführung. Auf dem ReichsTage war ſolche beſchloſſen, und die Art und Weiſe, wie ſie bewerkſtelligt werden ſollte, angegeben

worden. Nun ſollte nach und nach der Verſuch gemacht, und die Auswege ſollten dazu vorbereitet werden. Der Anfang dazu geſchah ſchon auf dem ReichsTage ſelbſt. Den 15 Jun. ward die Bewilligung der ReichsStände für das nächſtkommende Jahr 1801 und für die darauf folgenden Jahre bis zum nächſten ReichsTage ausgemacht und entſchieden. Es ward ſolches auf 16 QuartBogen abgedrukt. Alles iſt ſo genau berechnet, daß wohl nicht leicht jemand ſich von der Schäzung ausnehmen kan. Es kan jemand manchfaltigen Verhältniſſen in Abſicht der Perſon, des Charakters, des Standes, der Beſizungen, der Köpfe ſeiner Familie, Dienſtboten u. ſ. w. ausgeſezt ſeyn, und muß alſo auf vielen Stellen und in vielen Rükſichten bezahlen. Was die Städte anbetrift, ſo werden ſolche, auſſer Stokholm und Gothenburg, in fünf Klaſſen vertheilt. Zu der erſten derſelben gehören Norrköping, Karlskrona, Geſle und Abo; zu der zweiten, 7; zu der dritten, 20; zu der vierten, 32; und zu der lezten, 40. Die Einwohner der erſtern Klaſſen bezahlen mehr als die Einwohner der leztern. Es iſt alſo ein Groshändler in den beiden erſten Städten zur Abgabe von zwölf bis 350 Rthlr. angeſchlagen. Der ReichsDroſt und ſeines gleichen bezahlen 50; ein Reichsherr (das iſt ein ſolcher, der den Charakter: Excellenz, hat) 40; ein FeldMarſchall und der Erzbiſchof 30; die Präſidenten und die Biſchöffe 20 ReichsThaler u. ſ. w. An dem vorgenannten Tage erfolgte auf einem QuartBogen die königliche Bekanntmachung: wie es mit der Bezahlung einer Anleihe in Banko oder Species im Umlaufe von zwei Jahren gehalten werden ſolle; und auf vier QuartBogen der Befehl und die Bekanntmachung des Königs über die Art und Weiſe: wie die Vermögens-Steuer, welche von den ReichsStänden, als ein Realiſations-Fond zur Einlöſung der SchuldZettel mit Spezies-Münze, beſchloſſen und feſtgeſtellt worden, berechnet und ausgemacht werden ſoll.

Den 2 Auguſt erfolgte auf einem QuartBogen das königliche Verbot wider den Gebrauch des überflüſſigen Silbers. Nun ward die Hand näher an das Werk gelegt. Den 17 Sept. erſchien zu Stokholm die Ankündigung des Oberſtatthalter-Amts zur Wahl und zum Zuſammentritt der Schäzungs-Commiſſion. Aehnliche Ankündigungen erſchienen in allen Städten und Landſchaften des ganzen Reichs. So viel öffentlich bekannt worden, iſt dabei im allgemeinen nach Billigkeit verfahren worden. Nachdem die Berechnung der Schäzung aus dem ganzen Reiche zuſammengekommen, und im Anfange dieſes Jahrs der dazu angeordneten auſſerordentlichen Commiſſion vorgelegt worden war, ergab es ſich, daß der völlige Belauf der ſteuerbaren Summe beſtand, was den Werth anbetrift:

Von Eigenthümern und Capitalien	in Banko:	Rthlr. 166/127/251	Schill. 39	rſt. 8
	in ReichsSch.Z.	= 41/376/269	= 18	= 5
Von Salarien	in Banko:	= 37/488	= 40	—
	in ReichsSch.Z.	= 1/314/308	= 29	= 6
Ganze Summe:		Rthl. 208/855/318	Schill. 31	= 7

Da durch allerlei Vorfälle, z. B. Bankerotte und dergleichen, dieſe SchäzungsBerechnung ſchlüpfrig werden könnte, ſo erſchienen darüber die nöthigen königlichen VorſichtigkeitsVerordnungen, nemlich den 12 Mai 1801 ſowohl auf einem QuartBogen, was zur Sicherheit für die behörige Einhebung der Realiſations-Abgabe z. B. bei SterbFällen u. ſ. w. wahrzunehmen iſt; als auch auf drittehalb QuartBogen, wie es bei der Einhebung der Realiſations-Abgabe z. B. in Silber, Eiſen, Kupfer u. ſ. w. gehalten werden ſoll; den 20 Mai, wie bei der Bewilligungs-Abgabe derer, welche verſchiedene Salarien haben, zu verfahren iſt; und den 12 Jun., über die Abgaben von Vermächtniſſen und Erbſchaften. Es iſt nun ausgemacht, daß auf zwei Jahre überhaupt $2\frac{1}{2}$ oder jedes Jahr $1\frac{1}{4}$ Procent an Vermögens-Steuer erlegt werden muß. Nach verſchiedenen Vorkehrungen zu urtheilen,

ſcheint es, daß die Erlegung der Abgaben in dieſem Herbſte den Anfang nehmen dürfte.

§. 14.

Laut einer königlichen Bekanntmachung vom 27 Nov. 1800 ſollte mit dem Anfange des Jahrhunderts das Brief-Porto erhöht werden. Bisher bezahlte man für einen einzelnen Brief von Stokholm nach Hamburg eilf Schillinge; zukünftig ſollten ſechszehn bezahlt werden. In dieſem Verhältniß geſchah die Erhöhung des Porto überall.

§. 15.

Der Handel und die Schiffahrt hat im allgemeinen durch den Krieg, und allerlei Störungen von Seiten der afrikaniſchen Raubneſter, vorzüglich aber unter den Zwiſtigkeiten mit England durch das Embargo erſtaunlich gelitten. Mehrere, und zwar die beſten Monate dieſes Jahrs ſtand er, ſo zu ſagen, ganz ſtill; und der Schaden, welcher dadurch entſtanden iſt, kan nicht berechnet werden. Da nun für Getraide und Mehl, andrer Importen nicht zu gedenken, ſo viele Geld-Verſendungen nach dem Auslande nöthig wurden, ſo war der Wechſel-Cours dem Reiche fortdauernd ſehr nachtheilig, wie aus folgender zuſammengezogenen Liſte erhellt.

Liſte

über den Wechſel-Cours zwiſchen Stokholm und Hamburg, vom 25 April 1800 bis zum Schluſſe des Jul. 1801.

Im Jahre 1800, auf Hamburg. [Sowohl die ReichsSchuldZetteln als das Banko hat auf jeden ReichsThaler 2 Schill. Uſo.]

	ReichsSchuldZettel.	Banko.
Den 25 Apr. 1800.	75 à $74\frac{3}{4}$ Schill.	54 à 53 Schill.
2 Mai.	73 à 74	52
9 —	$72\frac{1}{2}$, $72\frac{1}{4}$ à 72	52

	Reichs-Schuld-Zettel.	Banko.
Den 16 Mai 1800.	72 à $72\frac{1}{2}$ Schill.	52 Schill.
23 —	71	52
30 —	69	51
6 Jun.	68	51
20 —	69	51
27 —	72	51
4 Jul.	73	51
11 —	70 à $69\frac{1}{2}$	51
18 —	$69\frac{1}{2}$ à 70	51
25 —	70 à $69\frac{1}{2}$	51
1 Aug.	$69\frac{1}{2}$ à 69	51
8 —	$69\frac{1}{2}$	51
15 —	$69\frac{1}{2}$ à 70	51
29 —	70 à 71	50 à 51

Mit unbedeutenden Veränderungen blieb es ſo bis zum Jahres-Schluſſe.

Im Jahre 1801.	Reichs-Schuld-Zettel.	Banko.
Den 2 Jan.	$69\frac{1}{2}$ Schill.	50 Schill.
9 —	$69\frac{1}{2}$ à 70	50
16 —	70 à $69\frac{1}{2}$	50
23 —	69 à $68\frac{1}{2}$	50
30 —	70	—
6 Febr.	74	53
13 —	80, $79\frac{1}{2}$ à 79	53 à 52
20 —	79, $78\frac{1}{2}$ à 78	———
27 —	72	52
13 März.	74 à 73	$52\frac{1}{2}$ à 53
20 —	$73\frac{1}{2}$ à 74	———
24 —	74	$52\frac{1}{4}$, $52\frac{1}{2}$ à 53
27 —	76 à 77	53
2 Apr.	76	53
7 —	76 à $75\frac{1}{2}$	53
10 —	75 à $74\frac{1}{2}$	$52\frac{1}{2}$ à 52
24 —	76 à $75\frac{1}{2}$	53
1 Mai.	74	$52\frac{1}{2}$ à $52\frac{3}{4}$

Im Jahre 1801.	ReichsSchuldZettel.	Banko.
8 Mai.	72½ à 72 Schill.	52 à 51½ Sch.
12 —	74 à 73½	53
19 —	73½ à 73	52
22 —	73½, 73 à 72	52½
26 —	72	52
29 —	72½ à 73	52 à 52½
2 Jun.	73, 72½ à 72	52½
5 —	73 à 74	53
12 —	74	53
30 —	73 à 72	52
3 Jul.	72	51½ à 52½
7 —	73 à 73½	52½ à 53
14 —	73, 73¼ à 73½	52
31 —	74½ à 75	51½

Hieraus ergibt ſich, daß der Cours bei gewiſſen günſtigen Ausſichten während des ReichsTags am vortheilhafteſten, bei gewiſſen ungünſtigen Ausſichten während der engliſchen Unruhen am nachtheiligſten war.

Ueber die ſchwediſchen Exporten des Jahrs 1800 iſt nur bis jezt die Ausfuhr von Gothenburg öffentlich bekannt gemacht worden.

Waaren-Ausſchiffung von Gothenburg im Jahre 1800.

Die Ausſchiffung geſchah nach 65 Gegenden und Orten.

Sie betrug an

Stangen-Eiſen . 72,378 Schiff- und 13 Liespfund.

Verarbeitetes Eiſen . 6,733 Schiff-, 7 Lies- und 8 Schalpfund.

Zwölfteln Bretter: 29,482.

Geſalzene Heeringe: 25,342 Tonnen.

Thran: 949 Ohm.

Oſtindiſche Waaren, für den Werth 106,744 Rthlr., 23 Schill. und 9 Runſtüken.

Nach Schottland gieng das meiſte Stangen-Eiſen, nemlich faſt 19,000 Schiffpfund. Bordeaux erhielt das meiſte von oſtindiſchen Waaren, den Werth von 52,400 Rthlr. Nach Wolgaſt war die gröſte Ausſchiffung an eingeſalzenen Heeringen, nemlich 8685 Tonnen; und an Thran, 895 Ohm. — Fahrzeuge waren eingekommen vom Auslande 390, und von Schweden 445; ausgegangen nach dem Auslande 413, und nach Schweden 458.

In dem jezigen Jahre dürfte die Waaren-Ausſchiffung geringe ſeyn. In der Reſidenz iſt ſo viel Eiſen aufgelegt, daß niemand ſich dergleichen zu erinnern weiß. Die ſonſt gewöhnlichen Stellen zu deſſen Niederlage waren dazu ganz unzureichend, und man muſte auſſer ſolchen noch an drei Orten bedeutende Niederlagen von Eiſen anlegen.

§. 16.

Die **Bevölkerung Schwedens**, und was damit Merkwürdiges zuſammenhängt, wird am zuverläſſigſten in folgenden Tabellen über einige Provinzen und Städte ſichtbar.

I.

Auszug aus den kirchlichen Tabellen des Biſthums Wexiö vom J. 1800.

	Männlichen Geſchlechts.	Weibl. Geſchlechts.	Zuſammen.
Gebohrne.	2338	2184	4675
	(Darunter uneheliche 87	66)	
	(82 Zwillinge und ein Drelling.)		
Geſtorbene.	2511	2603	5114

Folglich mehr geſtorben: männl. Geſchlechts 86
und weiblichen Geſchlechts . . 353

Zuſammen 439

Unter den Verſtorbenen erreichten eine Manns- und zwei Frauensperſonen das Alter von 95, eine Frauensperſon das über 100 Jahre.

Ehepaare wurden getraut: 1239; aber aufgelöst: 1543.

Die Volkszahl war 173,918. Davon waren 65,418 verehelicht; 2861 Wittwer; 7977 Wittwen; Unverehelichte über 15 Jahre 18,251 männlichen, und 19683 weiblichen Geſchlechts; Kinder unter 15 Jahren 29,422 Knaben, und 30,306 Mädchen. Zuſammen: 83 207 männlichen, und 90,712 weiblichen Geſchlechts. Die Volkszahl war alſo ſeit 1795 nur mit 1713 Seelen vermehrt worden.

2.

Auszug aus der kirchlichen Tabelle des Bisthums Weſterås vom J. 1799.

	Männl. Geſchlechts.	Weibl. Geſchlechts.	Zuſammen.
Gebohren.	3572	3449	7021
(Darunter uneheliche	145	134	279)
Geſtorben.	2579	2531	5110
Folglich hat die Volkszahl einen Zuwachs erhalten von	.	.	1911

Unter den Kindermüttern ſind 105 mit Zwillingen, eine iſt mit drei Kindern niedergekommen; 172 Kinder wurden todgebohren.

Getraut wurden 1545 Paare; und 1537 Ehen aufgelöst.

Unter den Verſtorbenen erreichten 1249 nicht das Alter von einem Jahre.

3.

Auszug aus dem TabellenWerke des Stifts Abo in Finnland, v. Jahr 1799.

Namen der Propſteien.	Gebohrne.	Geſtorbene.	Getraute.	Aufgelöste Ehen.
Die Domprobſtei (wozu auch die Stadt Abo gehört).	1169	1266	328	242
Wirmo.	499	596	92	95
Wehmo.	665	437	132	128
Björneborg in der Landshauptmannſchaft Abo. in Tawaſtehus.	1483 9 } 1492	1230 19 } 1249	290 2 } 292	228 2 } 230
Mouhijärwi in der Landshauptmannſchaft Abo. in Tawaſtehus.	1098 24 } 1122	588 16 } 604	176 5 } 181	120 2 } 122
Oriwaſi in der LH. Abo. — — Tawaſteh. — — Waſa.	102 672 } 1058 284	36 405 } 549 108	27 128 } 198 43	93 10 } 126 23
Ukas.	594	468	148	91
Tammela in der LH. Abo. — — Tawaſteh.	15 816 } 831	16 748 } 764	148	118
Lojo in der LH. Abo. — — Tawaſteh.	6 762 } 768	4 705 } 709	1 167 } 168	1 108 } 109
Pojo in der LH. Abo. — — Tawaſteh.	58 683 } 741	40 524 } 564	11 134 } 145	8 91 } 99
Piermo (Kimito).	856	737	141	103
Alands.	480	402	102	61
Nerpes (Waſa).	2297	1639	423	198
Pedersöre.	1796	1002	336	205
Gamle Carleby	1036	524	177	92
Pyhäjoki	1448	1000	279	160
Ulea.	1030	823	208	127
Sotkamo.	628	208	95	49
Kemi.	389	221	65	58
Summe:	18/899	13/762	3/658	2/413

Von den Gebohrnen des Stifts Abo waren 9705 männlichen, und 9194 weiblichen Geſchlechts. Es wurden 312 Mütter mit Zwillingen, 3 mit Dreilingen entbunden. Unter den Gebohrnen waren 805 unehlich; alſo etwa das 24ſte. Unter den Todten waren 7062 männlichen, und 6700 weiblichen Geſchlechts; und die VolksMenge war alſo mit 5137 Menſchen vermehrt worden. An den Poken waren 3250 Kinder geſtorben.

4.

Auszug aus dem TabellenWerke für das Stift Borgo in Finnland, v. J. 1799.

		Gebohrne.		Geſtorbene.
Die Dompropſtei:				
Im Kymmenegards-Lehne.	1195	1629	1038	1478
In Nylands- u. Taſtehus-Lehnen.	436		440	
Die Propſtei Helſingfors.		765		803
Die Propſtei Hauho.				
In Nylands- u. Tawaſtehus Lehnen.	1340	2813	1051	2296
Im Kymmenegards-Lehne.	1426		1221	
Im Waſa-Lehne.	47		24	
Die Propſtei St. Michael.		1789		1138
Die Propſtei Randaſalmi.		2861		1723
Die Kareliſche Propſtei.		2173		1062
Die Propſtei Laukas.		667		296
Summe:		12,697		8,798

Das Stift Borgo hat alſo eine Vermehrung von 3899 Menſchen gehabt. Unter den Gebohrnen waren 6421 männlichen, und 6276 weiblichen, und unter den Todten 4575 des erſten und 4223 des andern Geſchlechts. Es wurden 2600 Paare getraut, und 1558 Ehen getrennt. Das 21ſte bis 22ſte Kind war unehelich. Unter den Gebährenden waren 204 mit 2 oder 3 Kindern niedergekommen. Die Poken riſſen 2270 Kinder unter 15, und 41 Perſonen über 15 Jahre weg. Unter den Todten erreichten zwei das Alter von 100 Jahren.

5.

Auszug aus dem TabellWerke des Biſthums Abo in Finnland, im J. 1800.

Propſteien.	Gebohrne. Männl. Geſchl.	Gebohrne. Weibl. Geſchl.	Geſtorbene. Männl. Geſchl.	Geſtorbene. Weibl. Geſchl.	Aufgelöste Ehen.	Getraute.	VolksMenge. Männl. Geſchl.	VolksMenge. Weibl. Geſchl.	Summe.
Domprop$\!$ſtei Abo.	610	515	395	459	215	301	17/411	19/844	37/255
Propſtei Wirmo.	301	282	187	159	112	128	7/886	8/688	16/574
— — Wehmo.	359	322	301	333	132	176	10/739	12/012	22/751
— — Björneborg.	825	771	410	394	267	324	20/438	22/493	42/931
— — Moubtjärwi.	571	535	310	329	178	218	15/591	16/604	32/195
— — Driwaſt.	522	490	305	290	136	218	14/627	15/361	29/988
— — Tammela.	426	408	249	255	127	187	10/939	11/492	22/431
— — Achas.	343	342	201	194	117	136	9/616	10/203	19/819
— — Wichtis (Lojo).	404	365	278	256	168	217	10/826	11/831	22/657
— — Pojo.	379	334	249	254	110	144	10/025	10/915	20/940
— — Bjerns (Kimito).	396	435	297	317	139	176	12/175	13/431	25/606
— — Alands.	226	242	209	226	101	98	5/800	6/554	12/354
— — Nerpes (Waſa).	1190	1084	848	763	300	380	22/506	24/605	46/111
— — Wöra (Pedersöre).	589	574	431	436	202	221	20/580	21/436	42/016
— — Gamla Carleby.	502	492	375	353	157	196	9/821	10/474	20/295
— — Pyhäjoki.	747	701	572	532	224	280	16/046	17/132	33/178
— — Limingo (Ulea).	497	494	418	395	164	234	12/359	13/310	25/669
— — Sotkamo.	363	317	167	131	84	120	8/492	8/476	16/968
— — Kemi.	199	213	148	143	71	78	5/856	6/060	11/916
Summe:	9449	8916	6370	6199	3004	3832	241/733	260/921	502/654

Anmerkungen zu dieſer Tabelle, (die in Abo Tidning. No. 9 des Jahrs 1801 mitgetheilt ward.)

1. Von den 18,365 in dieſem Jahre gebohrnen Kindern waren 839 uneheliche, folglich ohngefähr das 20ſte Kind. In den vorhergehenden Jahren war es etwa eins von 22 bis 24; welches kein Zeichen der SittenVerbeſſerung abgibt. Zwillinge wurden 335, und Dreilinge 2 gebohren. Ohngefähr ein Viertheil der Verſtorbenen beſtand aus Kindern. Nur einer unter den Verſtorbenen ward über 100 Jahre alt.

2. Im Jahr 1795 machte die VolksMenge 461,796 Menſchen aus. Es ſind alſo innerhalb fünf Jahren 40,858 Perſonen hinzugekommen. Da die VolksMenge dieſes Bisthums im Jahr 1749, worin das TabellWerk in Schweden ſeinen Anfang nahm, 258,811 Seelen ausmachte, ſo würde ſolche in fünfzig Jahren mehr als verdoppelt worden ſeyn, wofern nicht der Krieg eine Menge von Menſchen, und zwar in den beſten Jahren, hinweggeriſſen hätte.

6.

Auszug aus den kirchlichen Tabellen der Stadt Gothenburg.

Vom Jahre 1799.

Gebohrne:		Geſtorbne:		Ehepaare:	
Männl. Geſchl.	Weibl. Geſchl.	Männl. Geſchl.	Weibl. Geſchl.	Getraut.	Aufgelöst.
233	238	276	280	130	137
471		556			

Vom Jahre 1800.

Gebohrne:		Geſtorbne:		Ehepaare:	
Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Getraut.	Aufgelöst.
206	211	287	260	107	130
417		547			

Auszug aus den kirchlichen Tabellen der Stadt Abo.

Gebohren:	Geſtorben:	Getraut:
297	250	73 Paare.

§. 17.

Eine für den Handel Schwedens ſehr wichtige Unternehmung kam im Jahr 1800 zu Stande, nemlich die Schifbarmachung der Gothiſchen Elbe bei den WaſſerFällen zu Trollhätta, zwiſchen Gothenburg und Wennersborg. Länger als ein Jahrhundert hatte die Regierung verſucht, entweder die Felſen der WaſſerFälle zu ſprengen, oder durch Kanäle einen Nebenweg zu machen; allein die felſichtbergige Gegend hatte alles, die unermeßlichen Unkoſten der Krone und den UnternehmungsGeiſt groſer Männer, ſogar eines Polhem, vereitelt. Nun brachte eine Privat-Geſellſchaft die erforderlichen Kapitalien zuſammen, und das Werk innerhalb etwa ſechs Jahren ſo zu Stande, daß die Schleuſſen in den Kanälen den 14 Auguſt 1800 eröfnet wurden, und die Schiffe zum erſtenmal durchgehen konnten. Es geſchah ſolches natürlich unter groſen Feierlichkeiten. Wie dieſe fürchterlichrauhe Gegend mit den merkwürdigen WaſſerFällen und die in den Felſen nach und nach eingeſprengten Werke vor der jezigen Veränderung ausſahen, darüber hat man Karten von zwei verſchiedenen Verfaſſern: die älteſten durch J. Rehn in drei Blättern, wovon zwei zu einem zuſammengeklebt werden, vom Jahr 1750; und die ſpäteren drei durch D. Arre, vom Jahr 1770. Dieſen Karten ſind die nöthigen Erklärungen beigefügt. Die neueſte nun, nach der Veränderung, iſt von Fr. Akrel in Samſonſchem Formate geſtochen; ſie ſtellt in verſchiedenen Feldern die Gegend und den natürlichen Lauf des Fluſſes, die ehemaligen aber vergeblichen Werke, und den nunmehrigen Zuſtand dar, und koſtet 2 ReichsThaler in ReichsSchuld-Zetteln.

Vierter Abſchnitt.

Oekonomiſcher Zuſtand; allerlei Verfügungen und Merkwürdigkeiten.

§. 18.

Die Witterung war in beiden Jahren im allgemeinen für das Getraide nicht günſtig. Weder Wärme noch trokene Witterung ſtellten ſich zur rechten Zeit ein. Bei der groſen Ausdehnung der Gränzen Schwedens war freilich nicht in allen, aber doch in vielen Landſchaften Miswachs. In dem gegenwärtigen Sommer herrſchte eine langwierige Dürre bei einer auſſerordentlichen Wärme, ſo daß ſolche auf der Stokholmſchen SternWarte um den Mittag herum oder gleich des Nachmittags den 24 und 25 Mai, 27; den 7 Jun. 30; den 22 Jul. über 31, und Tags darauf auf 33 bis 34 Grade ſtieg.

§. 19.

Bei ſo bewandten Umſtänden muſte die Theurung, welche ſchon zuvor das Reich gedrükt hatte, natürlicher Weiſe fortdauern. Man muſte befürchten, daß man öfters verhungerte Menſchen tod auf den Straſſen finden würde. Das iſt aber gottlob nicht, wenigſtens nicht auf eine merkliche und ruchtbare Weiſe, geſchehen. Freilich ward eine Menge von Vorkehrungen getroffen, welche dem Uibel doch etwas abhalfen. Das meiſte zur Linderung deſſelben trug die bis zu einer Summe von 60,000 Tonnen Mehls und Getraide frei gegebene Ausfuhr aus Rußland bei. Die Rumfordiſche Suppe ward in manchen Orten, und beſonders zu Stokholm an mehreren Stellen, entweder täglich oder doch zu gewiſſen Zeiten zubereitet. Die Guſtaf's-Einrichtung für die arbeitenden Stokholmſchen Armen that ihr Beſtes. Sie erhielt deswegen den 10 März 1800 ein auf zwei Quart-Bogen ausgefertigtes Reglement, und legte den 31 Jul. darauf eine öffentliche Rechenſchaft ihrer Verwaltung im

Druke ab. — Ein nachdrüklicheſ Verbot vom 10 Febr. 1801, daß bis auf weiter kein Mehl aus der Reſidenz nach dem Lande verkauft werden ſollte, ward nicht eher als den 29 Mai aufgehoben. — Andre Orte und Landſchaften trafen für ſich die ihnen angemeſſenen Verfügungen, um ſich durchzuhelfen, ſo gut ſie konnten. Ob gleichwohl nicht manchem Uibel durch plözliche und kräftige Maasregeln hätte vorgebeugt werden können? iſt eine andere Frage. Viele, dem erſten Anſchein nach glaubwürdige, hintennach aber falſch befundene Berichte aus manchen Landſchaften an die Regierung von der vorgeblich zureichenden Quantität des Getraides veranlaßten gewiß manche Verſpätung der ſonſt nothwendigen frühern Verfügungen. Vielleicht ſpielte der liebe Eigennuz hierbei ſeine Rolle, aber zum ſchreklichen Schaden des Ganzen.

Das Betteln ward zwar überall, und beſonders zu Stokholm ſowohl den 18 Febr. 1800 als auch den 17 März 1801 ſcharf verboten; allein die Bettler kehrten ſich daran wenig, und es ſchien, daß ſie dem Verbot um ſo viel mehr trozten, als die höchſten Gefahren, welche ſie liefen, darin beſtanden, auf Spinn- und Arbeits-Häuſer geſezt zu werden, wobei ſie unentgeldlich Obdach und die erſten, nun ſo ſchwer zu erwerbenden, Lebens-Bedürfniſſe hatten.

§. 20.

In Hinſicht auf Krankheiten verdienen hier die Bekanntmachungen von dem ganzen Reiche überhaupt, und von der Stadt Stokholm inſonderheit, für das Jahr 1800 eingerükt zu werden.

Auszug der Kranken-Liſten aus den ſämtlichen Lazarethen des Reichs vom Jahr 1800.

Norrtelje	.	35	Philippſtad	.	22
Söderteljе	.	96	Orebro	.	49
Nyköping	.	65	Weſteras	.	99
Linköping	.	53	Fahlun	.	114
Jönköping	.	181	Upſala	.	54
Wexiö	.	98	Gefle	.	44
Calmar	.	51	Herndſand	.	44
Chriſtianſtadt	.	58	Umea	.	23
Carlskrona	.	52	Uleaborg	.	63
Halmſtad	.	51	Waſa	.	39
Götheborg (das Sahlgrenſche)	.	417	Cuopio	.	38
Wennersborg	.	141	Tawaſtehus	.	57
Boras	.	109	Heinola	.	16
Marienſtäd	.	57	Abo	.	167
Carlſtad	.	93	Wisby	.	44
			Summe		2430

Von dieſen ſind geſund ausgegangen .	1744
Verbeſſerte	167
Unheilbare	85
Geſtorben	134
Beim Jahres-Schluſſe verblieben .	300
Summe	2430

Von dieſen waren (terribile dictu!)
Veneriſche 1291
alſo die gröſere Hälfte der Kranken!

Den 14 Jan. 1801 gab die Direction des königlichen Lazareths zu Stokholm den gewöhnlichen Bericht vom Jahre 1800 heraus. Es waren 921 Kranke in ſolches aufgenommen worden. Darunter waren 320,

alſo ein Drittheil Veneriſche. Von den 921 wurden 722 gebeſſert entlaſſen; 57 männlichen und eben ſo viele weiblichen Geſchlechts ſtarben, und 85 blieben krank zurük. Der berühmte Herr von Acrell gieng Alters halber als General-Director des Lazareths ab, und der Herr D. C. Fr. von Schulzenheim trat in deſſen Stelle.

§. 21.

Der Brantwein und das Brantweinbrennen, dieſer in den neuern Zeiten im kameraliſtiſchen Fache ſo erhebliche Artikel, iſt auch für Schweden in vielem Betrachte die Wurzel vieler Uibel geworden. Man ſollte vermuthen, daß die Regierungen über dieſen Artikel durch ſo viele Erfahrungen geleitet worden ſeyn müſten, um feſte Grundſäze dafür entwerfen und beſtimmen zu können; allein die Unbeſtändigkeit in den deshalb getroffenen Verfügungen ſcheint anzuzeigen, daß es mit dieſer Angelegenheit, moraliſch, politiſch und ſtatiſtiſch betrachtet, noch gar nicht auf's reine gekommen ſey. Was aber wohl nicht ohne Wahrſcheinlichkeit dabei vermuthet werden möchte, iſt wohl dieſes: daß manche Perſonen, welche in der Nähe der Regierungen ſind, einem ſchändlichen Eigennuz opfern, und ſo die Sachen, welche anderwärts klar und ausgemacht ſeyn dürften, verwirren. Um jezt bei Schweden allein ſtehen zu bleiben, ſo ward das Brantweinbrennen nun unter manchen Einſchränkungen erlaubt, nun wieder unterſagt. Der Verkauf des Brantweins ward den 31 Januar, den 25 Februar bis weiterhin, den 29 Dec. 1800 gänzlich verboten. Den 15 Jun. ward bekannt gemacht, wie es mit dem Brantweinbrennen von und mit dem Anfange des neuen Jahrhunderts gehalten werden ſollte; den 20 Sept. erſchien ein ſtrenges Verbot alles Gebrauchs des Brantweins in den Schenken und Wirthshäuſern. Aehnliche Verbote ergiengen den 6 Dec. 1800, und den 25 Febr.,

auch den 5 März des jezigen Jahrs. Das Brennen ward nach einer Verordnung vom 3 Auguſt 1801 bis auf den 1 Oct. verboten, von da an aber auf einen Monat erlaubt. — Nach einer Bekanntmachung vom 8 Auguſt 1801 durften die Kupferſchmidte unter der Zeit des Verbotes Gefäſſe und Geräthſchaften dazu weder verfertigen, noch ſolche ausbeſſern. Um auch Ehre und Schande damit zu intereſſiren, muſten alle Uibertreter im ganzen Reiche in der Inrikes Tidning angezeigt werden; und damit wird auch ein ziemlicher Raum in der benannten Zeitung angefüllt. Inzwiſchen ſcheinen ſo viele wiederholte Maasregeln, bald im Zulaſſen, bald im Verbieten, einen unvertilgbaren Hang der Nation zu dieſem Getränke zu verrathen, und es der Klugheit auch der weiſeſten Regierung ſchwer zu machen, etwas allgemein Nüzliches in dieſem Stüke feſtſezen zu können.

§. 22.

Feuersbrünſte ſowohl durch Gewitter als auch durch Verwahrloſung waren in Schweden häufig. Die bedeutendſten fanden in den Städten Södertälje, Calmar und Björneborg ſtatt. Die erſte verlor den 28 Jun. 1800 eine beträchtliche Anzahl ihrer beſſern Häuſer; bei der zweiten gieng den 11 Auguſt das beſſere Drittheil derſelben, das Gymnaſium die Trivial-Schule und der gröſte Theil der Bibliothek im Rauch auf; die dritte ward den 10 Jun. 1801 faſt gänzlich innerhalb acht Stunden in einen Aſchenhaufen verwandelt. An Häuſern und Höfen wurden hier 72 ein Opfer der Flammen, und gegen drithalb tauſend Menſchen verloren ihr Obdach. So vielerlei Unfälle verminderten die Beiträge, die zu ihrer Linderung geſchehen ſollten, gar ſehr, und ſie hörten auf, ſo ergiebig zu ſeyn, wie ſie es ehemals waren. — Aehnlichen Unfällen zu Stokholm vorzubeugen, erſchien den 10 Sept. 1800 eine königliche Verordnung für die Thurm-Wächter.

§. 23.

In der Reſidenz giebt es verſchiedene Waiſenkinder- und andre nüzliche öffentliche Häuſer. Das bedeutendſte unter jenen iſt das Groſe Kinderhaus. Es liegt in der Norder-VorStadt. Ehemals wurden alle Kinder innerhalb deſſelben verpflegt. Man fieng aber unter der vorigen Regierung an, eine groſe Anzahl derſelben zur Verpflegung auf dem Lande auszuthun. Die Einrichtung war von Zeit zu Zeit nach herausgekommenen dienlichen Vorſchriften beſorgt worden; nun aber erſchien den 22 Oct. 1800 eine auf drei Bogen abgedrukte königliche Inſtruction für eine darüber beſtimmte Direction. Es iſt zu vermuthen, daß dadurch dieſe wichtige Einrichtung künftig noch beſſer werde verwaltet werden.

Die Geſellſchaft Pro Patria machte bekannt, daß auf ihrem Entbindungs-Hauſe, welches mit dem öffentlichen keine Gemeinſchaft hat, in dem Umlaufe des verfloſſenen Jahrs 131 Schwangere entbunden worden; davon wurden 37 in beſondern Zimmern, 94 aber in dem allgemeinen Zimmer beſorgt. Alle verlieſſen das Haus lebendig. Ein Kind ward tod, und ein Paar Zwillinge gebohren. Unter den Kindern waren 70 männlichen, und 62 weiblichen Geſchlechts.

§. 24.

Da die Reſidenz mit ſo vielen Gewäſſern zum Theil umgeben, zum Theil durchſchnitten iſt, ſo geht kein Jahr vorbei, daß nicht eine bedeutende Anzahl von Menſchen im Waſſer umkommt. Den guten Einrichtungen andrer Orten in dieſem Stüke nichts nachzugeben, und die Ertrunkenen zu retten, hat die Regierung dazu Anſtalten getroffen, und den 20 Mai 1800, ſo wie den 20 März 1801, durch Bekanntmachungen die Rettung der Ertrunkenen anbefohlen, und dazu ermuntert, auch kurze Anweiſungen dazu in allerlei Formaten nebſt nöthigen Rettungs-Werkzeugen

an gewiſſen dazu beſtimmten und eingerichteten Stellen austheilen laſſen.

§. 25.

Der vorige König wollte die unter dem Finniſchen Kriege erprobte Treue der Stokholmſchen Bürgerſchaft durch ein öffentliches Denkmal belohnen, und hatte ihr deswegen einen Obelisk von Stein zu ſezen verſprochen, wogegen dieſe nicht unerkenntlich ſeyn wollte, und deswegen dem Könige eine EhrenSäule von Metall zu ſezen ſich anheiſchig machte. Jener ward nun fertig, und auſſerhalb dem Schloſſe auf dem Plaze zwiſchen ſolchem, der St. NicolaiKirche und des OberStatthalters Pallaſte ſo errichtet, daß er der Statue des Königs unten an der OſtSee gegenüber ſteht. Er iſt ſo hoch als das Schloß, aus Stüken von grauen FelsSteinen zuſammengeſezt, und ruht auf einem Fußgeſtelle von geſchliffenem prächtigen innländiſchem Granit. Auf ſolchem iſt auf der HauptSeite nach der Statue hin folgende lateiniſche Inſchrift:

GUSTAVUS III
CIVIUM STOCKHOLMIENSIUM
FIDEM
FLAGRANTE BELLO
PROBATAM
POSTERIS TRADERE VOLUIT
RESTAURATA PACE
MDCCXCI
GUSTAVUS IV ADOLPHUS
TRADIDIT
MDCCXCIX.

Auf der RükSeite ſteht eben dieſelbe Inſchrift in ſchwediſcher Sprache; beide mit goldnen Buchſtaben. Zu dem Fußgeſtelle kann man auf vier hohen, doch verhältnißmäſig kleiner werdenden und ſolchem angemeſſe-

nen Stuffen hinaufſteigen. Die hoͤchſte betrat der Koͤnig den 3 Oct. 1800 bei ihrer Enthuͤllung, und hielt von ſolcher eine der Feierlichkeit anpaſſende Rede, welche von dem OberStatthalter und dem Magiſtrat beantwortet ward. Eine dreimalige Salve aus dem Handgewehre von dem umhergeſtellten Militair machte den Beſchluß. — Der erhoͤhete ſchoͤne Plaz an dem Buſen der OſtSee, worauf die ſchon gegoſſene Statue geſtellt werden ſoll, iſt ſo eben fertig geworden.

III.

Schwediſche StaatsChronik

über den Zuſtand und die Vorfälle in Schweden vom Jul. 1801 bis zum Jahres-Schluſſe.

§. 1.

Die politiſche Lage dieſes Reichs iſt glüklicherweiſe die friedliche geblieben. Dem einzigen Misvergnügen mit Dänemark, da man demſelben bei dem Anfall der Engländer auf Kopenhagen nicht die zugeſagte SeeHilfe von Karlskrona aus geleiſtet hatte, ſuchte man dadurch abzuhelfen, daß ein KriegsGericht über den Admiral, Graf Clas Adam Wachtmeiſter, welcher jenen Fehler veranlaßt haben ſollte, gehalten, und er ſeines Amtes entſezt ward. Mit England gieng die Ausgleichung ſowohl über die vielen von den Engländern weggenommenen Schiffe, als auch über die im Beſiz zurükbehaltene Inſel Barthelemi langſam von ſtatten. Mit Frankreich ſchien die Sache eine völlig freundſchaftliche Wendung zu nehmen. Der von Bonaparte zu einer UnterhandlungsEinleitung an die nordiſchen Höfe geſchikte Adjutant Duroc genoß hier eine ſehr freundliche Aufnahme, und der faſt zu gleicher Zeit hier eintretende ordentliche Geſandte in der Perſon des auch als Schrift-

ſteller ſich vortheilhaft auszeichnenden Bourgoing hat den Faden der alten Verbindung zwiſchen beiden Reichen wieder angeknüpft.

§. 2.

Das Unbeſtimmte der Reiſe des Erbprinzen von Baden, Karl Ludwig, mit ſeiner Gemahlin, dem Prinzen Karl Ludwig Friedrich und der Prinzeſſin Maria Eliſabeth Wilhelmina auf dem Wege nach Petersburg und der Umſtände des Aufenthalts daſelbſt ſcheint auf die Sommer-Reiſe des Königs und der Königin nach den ſüdlichen und weſtlichen Gegenden des Reichs einen Einfluß gehabt zu haben. Die Frage dringt ſich hierbei als von ſelbſt auf: ob nicht unter gewiſſen Umſtänden eine SeeReiſe zur Begegnung der Badenſchen Herrſchaften an einem dritten Orte, vielleicht auſſerhalb Schweden, hätte ſtattfinden können? — Der längſte Aufenthalt des königlichen Ehepaars war zu Bekkaſkog, einem lieblichen StationsOrte des Oberſten eines Schonenſchen Regiments zu Pferde, nahe bei Chriſtianſtadt. Ohngeachtet das königliche Ehepaar auf der Reiſe von da nach Gothenburg an den Ufern des Sundes ziemlich lange herumreiste, ſo fand doch keine freundſchaftliche Zuſammenkunft mit dem Däniſchen Hofe ſtatt, worüber man ſich im Reiche wunderte, und welches auch den Däniſchen Hof ſehr befremdet haben ſoll. Daß die Orte, durch welche die Reiſe gieng, und beſonders Gothenburg, mit einander wetteiferten, wer die meiſte Ehrerbietung beweiſen und die angenehmſte Unterhaltung gewähren möchte, verſteht ſich von ſelbſt. Den 26 Sept. kam das königliche Ehepaar nach Stokholm zurük.

§. 3.

Die Rükkehr wäre vielleicht noch nicht ſo bald erfolgt, wofern nicht die Annäherung der Badenſchen Herrſchaften ſie beſchleunigt hätte. Es war unter der hohen Behörde abgemacht und entſchieden worden, daß

ſie nach Stokholm kommen, und von da die Rükreiſe nach ihrem Erblande fortſezen ſollten. Auſſer den Verkehrungen zu ihrem Empfange an den ruſſiſchen Gränzen, waren einige KriegsFahrzeuge nach Abo geſandt worden, ſie daſelbſt abzuholen. Die HerReiſe war des windigen und ſtürmiſchen Wetters halber nicht angenehm. Sie ſtiegen zu Stokholm den 9 Oct. Mittags an's Land.

Ein ſolcher Beſuch hatte, ſo lange Schweden ſteht, nicht ſtattgefunden. Um ſo viel mehr war auch Aller Aufmerkſamkeit darauf gerichtet. Das hier eingeführte Hof-Ceremoniel that freilich der Natur manchen Eintrag. Was aber von Höflichkeiten, ohne dieſem Ceremoniel zu nahe zu treten, erwieſen werden konnte, geſchah: und dieſen willkommenen Gäſten ſollten übrigens alle Ehrenbezeugungen, gleich den Perſonen des königlichen Hauſes, erwieſen werden. Ihnen wurden alſo in den Zimmern des Schloſſes, eine Treppe hoch, der HofStaat und die ſämtlichen Reichs- und Stadt-Collegien vorgeſtellt. Man verſchafte ihnen ſowohl in der Stadt, als auf den herumliegenden königlichen Luſt-Schlöſſern alles mögliche Vergnügen. Es geſchah den 3 Nov. eine Reiſe nach **Upſala**, wo die Univerſität und die Bürgerſchaft wetteiferten, ihnen einen dreitägigen Aufenthalt äuſſerſt angenehm und vergnügt zu machen. Ein Theil der Stokholmſchen Bürgerſchaft aber gab dem königlichen Hauſe und ihnen ein überaus prächtiges und glänzendes Feſt auf der Börſe. * Ihnen zum Vergnügen ward das Haydnſche Oratorium, die Schöpfung, in gröſter Vollſtändigkeit auf dem Ritterhaus-Saale aufgeführt. Die Ehrenbezeugungen von der Aufnahme Ihrer in Orden und Akademien übergehe ich. Sie wohnten dem öffentlichen Gottesdienſte in der teutſchen Kirche bei.

Den 30 Nov. traten ſie, in Begleitung des Königs, der Königin, der königlichen Kinder und des dazu gehö-

*) Von beiden findet ſich eine ausführliche und nicht unmerkwürdige Beſchreibung in der **Inrikes Tidning** No. 126 und 127.

rigen HofStaats, ihre RükReiſe über das 7 Meilen von hier ſüdlich gelegene LuſtSchloß Gripsholm an. Familien-Liebe und angenehmer Aufenthalt hieſelbſt hatten einen ſo langen Aufſchub der Abreiſe veranlaßt, indem das königliche Ehepaar die ausländiſche Familie wenigſtens ſo lange bei ſich ſehen wollte, als die kaiſerliche ſolche bei ſich geſehen hatte. Eben dis veranlaßte eine neue Verzögerung der weitern Reiſe von jenem Schloſſe bis den 15 Dec. * Nun geſchah endlich die Trennung, und zwar in Abſicht des liebenswürdigen Erbprinzen zugleich die lezte auf Erden. Denſelben Abend, gegen 7 Uhr, als man nicht mehr eine Meile von der Land-Stadt Arboga, wo das NachtLager gehalten werden ſollte, entfernt war, ward ſein ReiſeWagen auf eine ſo heftige Weiſe umgeworfen, daß er zwar lebendig und noch bei Verſtande herausgezogen, allein kaum eine Viertelſtunde darauf von einem Schlagfluſſe befallen ward, woran er am folgenden Morgen, den 16, früh um 6 Uhr, in vorbenannter Stadt verſchied.

Manche Umſtände vereinigten ſich, dis Unglük zu bewirken. Der Erbprinz hatte einen vortreflichen engliſchen ReiſeWagen, woran aber die Beſchläge der Räder ganz glatt waren. Eben war ein Froſt eingetreten, wobei alſo die Räder um ſo viel mehr fortrollten. Im Herbſt pflegen die Wege in Schweden mit Sand und Grus beſchüttet, und in der Mitte erhöhet zu werden, damit der Regen ablaufen, und jenes ſich den Winter hindurch ebnen möge. An der Stelle, wo das Unglük geſchah, lief der Weg ſchlangenförmig zwiſchen Vertiefungen, worin das Waſſer vom Weg ablaufen ſollte, hin; und ſo war der Sturz und Fall des nach jeziger Gewohnheit hochrädrigen Wagens um ſo viel heftiger, als er mit groſer Gewalt auf ein hölzernes Gehege in der Vertiefung fiel.

*) Den 4 Dec. beſahen ſie die Merkwürdigkeiten der nahe gelegenen Stadt Strengnäs, inſonderheit der dortigen Domkirche und des Gymnaſiums. Vergl. Inrikes Tidning, 1802. No. 1.

und freilich um ſo viel gefährlicher für den Erbprinzen, deſſen Leibes=Stellung corpulent war.

Nachdem derſelbe mit ſeinen drei ReiſeGefährten nicht ohne groſe Mühe aus dem Wagen gebracht worden, wollte man, bis nähere Anſtalten getroffen würden, etwas gehen, welches der Erbprinz ohnehin liebte, und ſich auch nicht einmal von ſeinen Begleitern führen laſſen wollte; allein nach einigen Minuten fiel ihm der Stok aus der Hand; er beklagte ſich, daß ihm ſo übel würde, und er fieng an, auf der einen Seite hin zu ſinken. Dis waren die Vorboten eines von nun an in mancherlei Anfällen ſich wiederholenden Schlagfluſſes. Die Gegend bot keine bequeme Stelle zum Unterbringen dar. Man muſte froh ſeyn, einen Schlitten zum weitern Fortbringen zu erhalten, und ließ ſeinen Arzt, der mit dem meiſten Gefolge kurz vorausgereiſt war, von Arboga zurükkommen. Nur von Zeit zu Zeit war er ſich ſeiner bewußt; jedoch nur eine kurze Zeit nach der Ankunft zu Arboga bei dem Anblik und der Anrede ſeiner Gemahlin. Hernach gieng die Beſinnung verloren; und fürchterlich zurükkehrende Anfälle von Schlage vereitelten alle medicinischen Vorkehrungen.

Der König und die Königin waren zwar gleich behutſam von dem traurigen Vorfalle benachrichtiget worden, konnten aber doch bei aller Geſchwindigkeit nicht eher, als zwölf Stunden nach dem Tode zu Arboga eintreffen. Die Auftritte bei dem gar nicht beabſichtigten Wiederſehen dieſer hohen Anverwandten laſſen ſich nur empfinden, nicht aber beſchreiben. Eine lange TrauerStille ward erſt hinterher durch Thränen und Reden unterbrochen.

Der Leichnam ward geöfnet. Es ſind Unwahrheiten, die man anfänglich über den Zuſtand deſſelben, als reif zum plözlichen Tode, verbreitete. Die LeibesStellung war ſo friſch und geſund, als irgend eine ſeyn kan, wann auch gleich die Beleibtheit den Anfall eines Schlag=

fluſſes erleichterte. Man fand in dem Gehirne mehrere dahin zuſammengelaufene Löffel Blutes. Es wurden gleich Anſtalten getroffen, den Leichnam durch Kräuter und andre ſtärkende Mittel vor einer frühen Verweſung zu ſichern, um ihn für's erſte nach Stokholm und nachher nach den Badenſchen Staaten führen zu können. Die geſammte Familie kehrte den 20 Dec. nach der HauptStadt zurük, bezog aber ſolche nicht, ſondern nahm die Wohnung auf dem nahe gelegenen LuſtSchloſſe Haga, um trauervolle Gegenſtände allerlei Art zu vermeiden.

Kaum ſollte man glauben, daß dieſer Todesfall überall einen ſolchen traurigen Eindruk machen würde, als es wirklich geſchah. Allein der vollendete Erbprinz hatte ſich, durch ſein edles und herablaſſendes Benehmen, eine durchaus allgemeine Hochachtung, doch das iſt zu wenig geſagt, — eine allgemeine Liebe erworben. Beinahe kam das Publikum der Ankündigung von einer ſechsmonatlichen Trauer bei Hofe zuvor.

Nachdem der Leichnam durch mediciniſche Vorkehrungen noch mehr vor der Verweſung geſichert, und das Herz nach Baden abgeſandt worden, ward er in dem Oberſtatthalter=Amts=Pallaſte den 7, 8 und 9 Januar zur feierlichen Beſchauung ausgeſezt, und nach einem auf zwei QuartBogen gedrukten Ceremoniel in der RitterholmsKirche, wo die königlichen Gräber ſind, den 18 Januar, am 2 EpiphaniasSonntag Nachmittags, begraben. Es ſollte das ein ſogenanntes SeraphinenRittersBegräbniß mit näherer Anwendung auf einen königlichen Schwiegervater ſeyn. Sonſt war es wohl etwas Auffallendes, daß gerade die Haupttraurenden (das war der nunmehrige Erbprinz und ſein Gefolge) nichts von der Predigt und dem Gottesdienſte verſtanden. Es geſchah nemlich alles in ſchwediſcher Sprache.

Ein allgemeines Mitgefühl bedauerte, daß ein ſolcher TrauerFall im Reiche geſchehen war, und die Zurükgebliebenen nun ohne das Haupt der ReiſeGeſellſchaft nach Baden zurükkehren müſſen.

§. 4.

Die Nachricht von den Londoner Friedens-Präliminarien ward gleich durch mehrere Eilboten hiehergebracht, und würde einen noch grösern glüklichen Einfluß auf Schweden gehabt haben, wenn ſie frühzeitiger im Jahre abgeſchloſſen worden wären. So aber waren, beſonders ſeit der Streitigkeit mit England, die meiſten Schiffe auſſerhalb Landes, ein andrer Theil war für die Getraide-Zufuhr höchſtnothwendig. Es konnte alſo die Ausfuhr der ſchwediſchen Erzeugniſſe, beſonders an Eiſen, ſo lebhaft ſie auch noch betrieben ward, nicht ſo bedeutend werden, als ſie ſonſt geweſen ſeyn würde. Je lebhafter und nothwendiger die Zufuhr von Getraide, vorzüglich von Rußland, war, deſto gröſer ward die Schuld, welche man den Ausländern dafür vergüten muſte. Dazu kam noch ein groſer Verluſt in dem für dis Reich ſo bedeutenden Heeringsfange. Ein lange beſtehender weſtlicher Wind ließ die Heeringe ſich bei weitem nicht nach den Gothenburgiſchen Schären in der erforderlichen Menge ſammeln; nachher kam die früh eingetretene Kälte hinzu, und ſo wurden, da man ſonſt die Rechnung auf dritthalbhunderttauſend Tonnen anſchlagt, ihrer kaum hunderttauſend eingeſalzen. Da auch das Salz nicht im Uiberfluſſe vorhanden war, ſo muſte man damit ſparſam haushalten. Das übrigens ſo vortheilhafte Thrankochen muſte ſo gut als gänzlich eingeſtellt werden.

§. 5.

Ein NaturUnglük kam noch hinzu, welches Schweden faſt mit der ganzen, wenigſtens europäiſchen Welt theilen muſte. Das waren die häufigen Stürme, welche beſonders auf der See ſo ſchrekliche Verwüſtungen anrichteten, und wodurch ſich der Anfang des neunzehnten Jahrhunderts ebenmäſig, gleich dem Anfang des achtzehnten ſo ausgezeichnet hat. Schon am 28 Auguſt

herrſchte er, beſonders in den nördlichen Gegenden der OſtSee; allein weit ſchreklicher wüthete er den 27 Oct., wo auch eine Feuersbrunſt ein Quartier der Süder=Vorſtadt von Stokholm in die Aſche legte, und den 3 Nov. zugleich bei einem fürchterlichen SchneeGeſtöber, als eben das königliche Ehepaar mit der Badenſchen Familie nach Upſala reiste; und bei mehreren Gelegenheiten. Der Schaden an Menſchen, Schiffen und Gütern iſt gar nicht zu berechnen.

§. 6.

Zur Einhebung der Auflagen zur Realiſation, oder Einziehung der ſo ſehr herabgeſunkenen, ja von den ReichsStänden ſelbſt um ein Sechstheil im Werthe verminderten ReichsSchuldenZettel gegen klingende Münze, wenigſtens gegen vorgeblich giltigere Zettel wurden zwar die angeſezten Maasregeln genommen; mit welchem Erfolge aber? das iſt noch nicht abzuſehen, und noch weniger auszumachen. Es war wenigſtens eine ſchlechte Vorbedeutung, daß der Wechſel=Cours, anſtatt ſich zu verbeſſern, ſich vielmehr verſchlimmerte. Galt im Jul. der ReichsThaler Hamburger Banko hier 73 Schillinge in ReichsSchuldZetteln und 52 in ſchwediſchem Banko; ſo galt er im Nov. 77 bis 78 Schill. in der erſten, und 51 bis 52 Schill. in der lezten Münze, und gegen Ende des Jahrs ſtieg er noch 2 bis 3 Schill. höher. Da muſte man für einen Reichsthaler Banko $1\frac{1}{7}$ Rthlr. in Zetteln bezahlen. Dieſes ungünſtige Geld=Verhältniß hatte einen unglüklichen Einfluß auf die ganze Lage der Handlungs=Zweige und der Haushaltung im Reiche. Eine nur ſehr mittelmäſig ausgefallene Aerndte trug zu Vermehrung des Uibels vieles bei.

Der feſtgeſezten Einrichtung nach waren vom 1 Oct. an die Deputirten der vier Stände gegen drei Monate verſammelt, den Zuſtand der Bank und des ReichsSchulden=Comptoirs zu unterſuchen. Sie machten bei dem Abſchluſſe das Reſultat von dem Zuſtande des lezten auf einem QuartBogen, und die Berechnungen auf

einem angehängten Median=FolioBogen noch im Jahr 1801 allgemein bekannt. In jenem zeigen ſie an: wie ſie für das Jahr 1800 die Einkünfte und Ausgaben, und die ganze Verwaltung deſſelben gefunden haben; auf dieſem werden fünf Tabellen geliefert: die erſte zeigt den Belauf der Schuld des Reichs beim Anfange und Schluſſe des benannten Jahrs 1800; die zweite, die Einkünfte; und die dritte die Ausgaben; die vierte, den Belauf der zum Behufe des Comptoirs aufgehandelten Wechſel, und die lezte den Belauf der Rükſtände auf die demſelben bis den 1 Mai 1801 angeſchlagenen Fonds. Aus allen ergab ſich, daß durch manche namentlich angezeigte Umſtände die ReichsSchuld mit etwas über eine Million ReichsThaler in ReichsSchuldenZetteln war vermehrt worden.

§. 7.

Vielleicht haben die Vortheile des bei Trollhätta mit ſo vielen Koſten, aber doch durch menſchliche Kraft und Klugheit eröfneten Kanals eine Anleitung zum Nachdenken über die Eröfnung eines andern gegeben. Uiber jenes verdient folgende zu Gothenburg bekanntgemachte und glaubwürdige Anzeige hier eingerükt zu werden: „Wie anſehnlich, und für Handel und Wandel nothwendig die Fahrt durch den Kanal und die Schleuſſen von Trollhätta das Jahr 1801 geweſen iſt, kan aus folgender zuverläſſigen Angabe geſchloſſen werden. Es giengen nämlich hindurch; 1380 gröſere und kleinere Fahrzeuge: 79,131 Schiffpfund Stangen=Eiſen; 5395 Kiſten eiſerne Platten, Nägel und Stahl: 10,218 Zwölftel Planken; 12,990 Zwölftel Bretter; 5882 Säge=Balken; 8365 Tonnen Hering; 4642 Tonnen Salz; 203 Tonnen Alaun; 15,139 Tonnen Getraide; 2296 Tonnen Mehl; verſchiedene Tonnengüter in 432 Tonnen; Kalk und Cement 2677 Tonnen; 3277 KlafterHolz u. ſ. w.“

Was den angezeigten Kanal anbetrift, ſo will der Vorſchlag ihn bei der viert halb Meilen von hier gelegenen kleinen Stadt Södertelje zwiſchen der Oſt= und dem

Målar=See anlegen. Es war ſchon unter der Verwaltung des groſen ReichsVerweſers, Engelbrecht, um 1435, auch unter Guſtafs II Zeiten, davon die Rede. Die Sache an ſich ſcheint wohl nicht ſo ſchwer zu ſeyn, da zwiſchen den beiden Gewäſſern nur eine Erd=Enge von nicht ganz anderthalb tauſend Ellen ſtattfindet, auch keine Felſen durchzuſprengen ſind. Ob aber denn doch, wenn auch dieſe ErdEnge leicht durch einen Kanal durchzubrechen wäre, die ausländiſche Schiffahrt von der Oſt=See und die inländiſche vom Målar in der obbenannten Stadt zu vereinigen ſeyn möchten, und was denn aus Stokholm werden dürfte, deſſen Lage zur Schiffahrt in der That unbequem iſt, da die Krümmungen in den Schären derſelben ſo viele Schwierigkeiten in den Weg legen, und verſchiedene Winde zur Fahrt zwiſchen der Oſt=See und der Stadt erfordert werden, das iſt wohl noch nicht auszumachen, und müſſen darüber noch vorher mehrere Unterſuchungen ſtattfinden. Sollte dis Werk wirklich unternommen werden, und die Unternehmung glüken, ſo dürfte dadurch freilich eine erſtaunliche Veränderung in dem Gange der Handlung Schwedens entſtehen.

§. 8.

Die HauptAufſicht über das Erziehungs=Werk im Reiche war bisher dem Königl. und Reichs=Kanzlei=Collegio anvertraut geweſen. Nach der Aufhebung deſſelben ward eine ſogenannte Canzlers=Gille errichtet, die aus den drei Kanzlern der drei inländiſchen Univerſitäten und einigen andern, dieſen zugeordneten, Perſonen beſtehen ſollte. Für ſie erſchien den 27 Oct. eine auf anderthalb QuartBogen ausgefertigte Inſtruction, davon Folgendes der ſummariſche Inhalt iſt: „§. 1. Dieſe Gille ſoll die ſeit 1724 beſtehende allgemeine SchulOrdnung, auch die Arbeiten „der ehemaligen königl. Erziehungs=Commiſſion prüfen, „und hiernächſt auf eine neue, den heutigen Zeiten angemeſſene Schul=Ordnung, auch auf erforderliche Schul=

„bücher und Lehrer antragen. — §. 2. Dieſe Gille ſoll „die Conſtitutionen und ſämmtlichen Verfügungen der „drei inländiſchen Univerſitäten prüfen, und daraus ei„nen einzigen, mit der vorerwähnten SchulOrdnung „übereinſtimmenden Plan in ſchwediſcher Sprache zur „Prüfung des Königs entwerfen. — §. 3. Die Ein„richtung der Univerſität zu Greifswalde ſoll, unter „Zuziehung des Kanzlers derſelben, auch geprüft, und „mit den ſchwediſchen in eine nüzliche Verbindung ge„ſezt werden. — §. 4. Die bisherige königl. Commiſ„ſion über das lappländiſche SchulWeſen ſoll aufgehoben, „und dieſes der Gille unterworfen werden. — §. 5. Die „Vermächtniſſe, Legate und dergleichen, welche für die „Studien und für die Studirenden im Reiche geſtiftet „worden, ſollen von den LandsHauptmannſchaften und „den Conſiſtorien der Gille angezeigt, von dieſer geprüft, „und ihr Gebrauch dem allgemeinen UnterweiſungsPlane „übereinſtimmig gemacht werden. Alle PenſionsAnſtal„ten ſind derſelben unterworfen, und ohne ſie können kei„ne neue angelegt werden. — §. 6. Die für die Ge„ſchiklichkeit des Docenten ausgefertigten Zeugniſſe ſollen „der Prüfung derſelben unterworfen ſeyn. — §. 7. Wo„fern ſie bei den höhern und niedern Unterweiſungs-An„ſtalten Veränderungen nöthig findet, ſo zieht ſie darü„ber des Königs Gutfinden ein. — §. 8. Unter dieſer „Gille ſteht die Austheilung der Stipendien und die Ent„ſcheidung der deshalb aufkommenden Beſchwerden; — „§. 9. nicht minder der bei den UnterweiſungsAnſtalten „entſtehenden Klagen. Sie kan auch Strafen von fünf „bis dreiſig Rthl. auflegen und eintreiben. — §. 10. Sie „erhält, gleich allen öffentlichen Werken, ein Exemplar „von allen königlichen Verordnungen und Publicationen; „und §. 11. hat für ihren Briefwechſel Poſt-Freiheit. „— §. 12. Ihr verordnet und beſtellt der König einen „Secretär und Pronotar, und die übrige für die Geſchäf„te nöthige Bedienung." Es iſt alſo dieſe Gille gewiſ-ſermaſen ein Ober-Schul-Collegium.

Ob nun gleich das Kanzlei=Collegium in ſeiner alten Einrichtung aufgehoben iſt, ſo ſteht doch in den Kalendern die Rubrik: Die Kanzlei Sr. Königl. Majeſtät, mit einem Präſidenten, HofKanzler, StaatsSecretair u. ſ. w. Im Kalender für die Stadt Stokholm iſt die Rubrik: Canzlers=Gille, hinzugekommen. In den Rubriken der Kalender ſind ſonſt keine Veränderungen vorgenommen worden. Der ehemaligen königlichen Familie in Frankreich geſchieht darin keine Erwähnung, ſo wenig als Frankreichs, da es eine Republik iſt. Etrurien aber hat ſeinen Plaz darin alphabetiſch nach England erhalten.

§. 9.

Ob die Literatur vermittelſt der in dem äuſſern Gewande geſchehenen Veränderung zukünftig gewinnen wird, muß die Zeit lehren. Die Bücher=Cenſur iſt nicht ſchläfrig geweſen. Sie hat einen und den andern Buchdruker, weil er ſich nicht in den nöthigen Schranken gehalten haben ſollte, noch unter ſtrengere Aufſicht geſezt. Der Ueberſezer von D. Fauſt's Leben, Thaten und Höllenfahrt, ein Prediger, ward einer ſcharfen criminellen Unterſuchung unterworfen. Manche für verdächtig gehaltene Schriften ſind aus den Buchläden abgeholt und confiscirt worden. Unter ſolche gehören anderthalb OctavBogen. Dieſe ſollten dem Anſchein nach aus einem Werke ausgehoben worden ſeyn, welches unten den Buchſtaben G. hatte, von S. 97 bis 118 lief, und unten den Cuſtos: Annales du Siècle, führte. Oben ſtand blos die Artikel=Aufſchrift: Rélation des événemens, qui ont rapport à la mort de Paul I. Empereur de toutes les Russies. Uibrigens war nicht ausfindig zu machen, ob dieſe anderthalb Bogen hier gedrukt, oder vom Auslande hereingekommen wären. Der Bericht verdient völligen Glauben. Die erzählte Thathandlung erwekt Mitleiden und Grauſen.

§. 10.

Manche die Staatskunde Schwedens betreffende Tabellen ſind bereits bekannt gemacht worden. Dieſe werden hier Anhangsweiſe mitgetheilt.

I.

Handel und Seefahrt Gothenburgs vom Jahre 1801.

Ausgeſchifte Waaren.

Stangen-Eiſen. . .	72,819	Schiffpfund.
Feineres und verarbeitetes Eiſen.	7431	— — —
Stahl. . . .	850	— — —
Nägel . . .	571	— — —
Kupferblech . .	38	— — —
Alaun . . .	653	— — —
Berg-Moos . .	403	— — —
Bretter . . .	27,205	Zwölftel.
Fichten-Balken . .	30	St.
Latten . . .	83	—
Theer . . .	10,626	Tonnen.
Pech . . .	1569	———
Geſalzener Heering . .	191,461	———
Geräucherter — . .	4631	———
Heerings-Thran . .	19,763	Ohmen.
Helſinge- und Segel-Leinwand .	64,414	Ellen.
Schwediſche Leinwand . .	20,862	———
Kattun . . .	2909	———
Garn von Linnen und Werg .	236	Lispfund.
Schwediſches Fenſter-Glas für .	4580	Rthlr.
Oſtindiſche Waaren für . .	12,944	———

Von der Niederlage.

Lein, ungehechelt . .	340	Schiffpf.
Hanf . . .	2273	———
Salz . . .	3028	Tonnen.
Segeltuch . . .	35,700	Ellen.
Saktuch . . .	12,800	———
Kaffeebohnen . .	76,796	Schalpf.

Wein . . .	361	Ohmen.
Franzöſiſche und ſpaniſche Weine .	1581	—

Heering, abgeſandt nach inländiſchen Orten . .	49,888	Tonnen.
Heerings=Thran . .	536	Ohmen.

Eingekommene Fahrzeuge vom Auslande .	626	St.
von inländiſchen Orten . . .	523	—

Ausgegangene Fahrzeuge nach dem Auslande	624	—
— — — — nach inländiſchen Orten	528	—

2.

Verzeichniß der zu Gothenburg Gebohrnen, Geſtorbenen u. ſ. w. vom Jahr 1801.

Gebohren:	männl. Geſchl.	225	Zuſammen: 441
	weibl. —	186	
Geſtorben:	männl. —	211	— 427
	weibl. —	216	

Getrauet: 114 Paare.

Aufgelöſte Ehepaare: 96.

3.

VolksMenge der Stadt Gothenburg, die Garniſon ausgenommen, im Jahre 1801.

	Perſonen.
Männer und Hausväter allerlei Standes .	1766
Frauen und Wittwen . .	1664
Söhne über 15 Jahre . .	120
Töchter — — — . .	552
Bediente und Geſinde männl. Geſchlechts .	2101
— — — — weibl. — .	2[illegible]
Söhne allerlei Standes unter 15 Jahren .	1518
Töchter — — — — — — .	1786
Alte und überjährige, auch Arme männl. Geſchl.	181
— — — — — weibl. —	1414
Zuſammen:	13,218

4.

Oeffentlicher Bericht der königl. Lazareths-Direction zu Stokholm, über die im Lazarethe daſelbſt, 1801, beherbergten Kranken.

Veneriſche von allerlei Graden . .	360
Fieber allerlei Arten: remittirende, Katarrhal, dreitägige und hizige . .	137
Auszehrende Fieber und Lungenſucht . .	34
Diarrhoe . . .	41
Waſſerſüchtige . . .	72
Scharbok . . .	39
Chroniſche Krankheiten, als: Lähmung, Gicht, Glieder-Steifigkeit, Verrükung, Würmer, Convulſionen und andre NervenKrankheiten.	81
Eingeklemmter Bruch . .	7
Krebs . . .	5
Ausſchlag: Krätze, Flechten und bösartige Kopf-Wunden . . .	66
SteinKrankheit . . .	1
Inflammatoriſche Eiter- und Milch-Geſchwulſten, ſchwere Brand- und Froſt-Schäden, auch allerlei Arten ſtinkende Wunden und kalter Brand . . .	94
Blutwunden und Quetſchungen . .	27
Arm- Schenkel- und BeinBruch . .	33
Glieder-Verrenkungen . .	7
Unglüks-Fälle, welche eine chirurgiſche Operation erforderten: Waſſerbruch, Haſenſchaden, fiſtelartige Geſchwüre, Glieder, die abgenommen werden muſten . .	22
AugenKrankheiten, worunter einer am grauen Staar operirt worden . .	9
Zuſammen:	1035.

Dieſe alle waren aus den Stokholmſchen Gemeinden, mit Ausnahme von Finnen . . 68

Fremden Nationen . .	7	
Römiſch-Katholiſchen .	32	
Vom Lande . .	39	
Hierunter befanden ſich Zurükgebliebene vom Jahre 1800. . .		86
Aufgenommene im Jahre 1801. . .		949
Zuſammen:		1035.
Von dieſen ſind geſund, oder doch wenigſtens gebeſſert entlaſſen worden . .		844
Geſtorbene männl. Geſchlechts	60	
— — — weibl. — — —	43	
. .		103
Zurükgebliebene für 1802. . .		88
Summe:		1035.

IV.

St. Domingo.

§. 1.

Aeltere Geſchichte, Klima, Produkte und Bevölkerung.

Dieſe Inſel, vor den Unfällen, welche ſie während der Revolution verheerten, die blühendſte, und, nächſt Cuba, die gröſte unter den Antillen, ward von Columbus auf ſeiner erſten Reiſe im Jahr 1492 entdekt, und von ihm Hiſpaniola genannt. Da er aber nachher eine Stadt baute, die er zur Ehre ſeines Vaters, Dominic, St. Domingo nannte, ſo wurde dieſer lezte Name erſt auf das Viertel, und endlich auf die ganze Inſel ausgedehnt, ſo daß ſie nun unter demſelben bekannter iſt, als unter ihrem anfänglichen Namen.

Sie erſtrekt ſich vom 17° 37′—20° nördlicher Breite, und von 67° 35′—74° 15′ weſtlicher Länge, und iſt von Oſten nach Weſten zwiſchen 80 und 90 teutſche Meilen lang, und von Norden nach Süden, wo ſie am

breitſten iſt, beinahe 25 Meilen breit. Sie liegt in der Mitte zwiſchen Cuba und Jamaica gegen Nord-Weſt und Süd-Weſt, und der Inſel Porto-Rico, von der ſie nur durch einen engen Kanal abgeſondert iſt, gegen Oſten.

Das Klima iſt auſſerordentlich heiß, wird aber durch SeeLüfte abgekühlt und erfriſcht. Da einige von den Einwohnern über hundert Jahre alt werden ſollen, ſo hält man die Luft, für die, welche einmal daran gewohnt ſind, für geſund, und ſchreibt ſolches groſentheils der ſchönen Abwechslung von Hügeln und Thälern, Waldungen und Flüſſen, die ſich überall dem Auge darſtellen, zu.

Man hält dieſe Inſel für die fruchtbarſte und anmuthigſte in ganz Weſt-Indien. Die Wälder beſtehen aus Kohlbäumen, Palmen, Ulmen, Eichen, Fichten und andern Bäumen, die höher und gröſer ſind, und ſchönere und ſchmakhaftere Früchte tragen, als in den meiſten übrigen Inſeln. Vornehmlich gehören zu den leztern: Ananas, Bananas, Orangen, Lemonen, Citronen, Limes, Weinbeeren, Datteln und Aprikoſen. Hier giebt es auch alle weſtindiſchen Vögel. In den Savannas, oder Wieſen, ſieht man unzählige Heerden HornVieh, die wild im Lande herumlaufen. In dem franzöſiſchen Antheil ſind ſo viel Pferde, daß alle ihre benachbarten Colonien damit verſehen werden können, und auſſerdem noch eine Menge wilder Pferde und Schweine, die von der Zucht, welche die Spanier hinübergebracht haben, übrig ſind. Die Jäger ſchieſſen die Ochſen wegen ihrer Häute, welches auch in Cuba geſchieht. — Kaum ein Land in der Welt iſt beſſer gewäſſert, ſowohl durch Bäche als ſchifbare Flüſſe, die von Fiſchen wimmeln, ſo wie die Küſten von Schildkröten. In dem Sande dieſer Flüſſe findet man GoldStaub; und ſonſt hatte die Inſel Gold- Silber- und Kupfer-Bergwerke.

Die vornehmſten Waaren der Inſel ſind: Zuker, Indigo, Kaffee, Häute, Cacao, Ingwer, Tabak, Salz, Wachs, Honig, Ambra, und verſchiedene Artenvon ArzneiWaaren und FärbeHolz; aber es gibt hier wenig Korn.

Dis Land wurde von ſeinen erſten Entdekern, den Spaniern, mit der äuſſerſten Grauſamkeit behandelt, indem ſie in Gefechten und mit kaltem Blute Männer, Weiber und Kinder niedermachten, und auf dieſe Art die ſämtlichen Einwohner, von denen ihnen doch viele bei ihrer erſten Niederlaſſung auf der Inſel ſehr freundſchaftlich begegnet hatten, vertilgten.

Im Jahr 1629 hatten die Spanier, aus Eiferſucht, die Niederlaſſungen der Franzoſen und Engländer auf der Inſel St. Chriſtoph zu Grund zu richten geſucht. Dieſes ungerechte Unternehmen brachte ſie in der Folge um einen beträchtlichen Theil von St. Domingo; denn verſchiedene von den franzöſiſchen Einwohnern, die aus St. Chriſtoph vertrieben, und dadurch in ſehr bedrängte Umſtände gerathen waren, fiengen an, auf verzweifelte Unternehmungen zu denken. Sie vereinigten ſich mit einigen Engländern, Holländern und andern entſchloſſenen Leuten, und fiengen einen SeeRäuberKrieg gegen Spanien an. Anfangs begnügten ſie ſich mit der Wegnahme der ſpaniſchen Schiffe und Vernichtung ihres Handels. Nachher aber landeten ſie, durch ihren guten Fortgang angefeuert und verſtärkt, auf dem feſten Lande von Neu-Spanien und Terra-Firma, und ſengten und plünderten das offne Land. Ihre Zahl und Kühnheit wuchs mit ihrem Glük; vereint nahmen ſie einige der ſtärkſten Feſtungen und reichen Städte der Spanier, wie Portobello, Campeachy und Maracaibo, ein. Selbſt die Stadt Panama eroberten ſie mit Sturm, und verbrannten ſie, nachdem ſie ein Heer geſchlagen hatten, das ihr zu Hilfe kam. In allen dieſen und andern von ihnen eroberten Orten fanden ſie unglaubliche Beute, und begiengen die unerhörteſten Grauſamkeiten. Eine andere Rotte von dieſen SeeRäubern gieng durch die Magellaniſche MeerEnge in die SüdSee, und machte die ganze Küſte von Peru, Chili und Mexiko, zu einem Schauplaz der Verwüſtung. Denn das Glük begleitete ſie überall, weil ſie ſich ſtets ſo tapfer und geſchikt betrugen, daß man ſie, bei einer gerechtern Sache, unter den Helden nennen würde.

Dieſe SeeRäuber, von den Engländern uneigentlich Bukanier, * von den Franzoſen Flibuſtier genannt, (von den holländiſchen Flyboots oder Jagdſchiffen, worin ſie ihre erſten Expeditionen unternahmen), brachten oft ihre Priſen und Beute nach Jamaica, und bereicherten dadurch dieſe Inſel. Andre, welche fanden, daß die Spanier auf St. Domingo ſo ſchwach waren, daß ſie einen beträchtlichen Theil dieſer Inſel auf gewiſſe Art verlaſſen hatten, machten leztre zu ihrem Sammelplaz. Die, welche Thiere jagten, fanden an den durch ſpaniſche Tyrannei entſtandenen Wüſten einen ſehr geſchikten Ort, ihr eigentliches Handwerk zu treiben. Zu dieſen zwei Arten von Menſchen kam noch eine dritte, nemlich einige Franzoſen von den kleinern Antillen. Dieſe ſahen ein, wie viel zu gewinnen wäre, wenn ſie Leute, welche ausſchweifend in ihren Ausgaben, und nicht ſehr genau in ihrem Handel waren, mit dem Nöthigen verſähen; ſie erfuhren zugleich, daß dieſe Inſel den beſten Boden von Amerika hätte; ſie begaben ſich alſo dahin, und lebten dort wie Pflanzer und Kaufleute. Dieſe drei Gattungen von Leuten, die einander wechſelſeitig nüzlich waren, lebten ſehr einig mit einander: oft wurden ſie zwar von den Spaniern vertrieben; allein verſtärkt kehrten ſie immer zurük, und kaum konnten jene nur einen Theil dieſer Inſel noch behaupten.

Der franzöſiſche Hof ſah Anfangs mit Stillſchweigen dem Fortgang dieſer Leute zu, und wenn Klagen einliefen, ſo misbilligte er blos deren Verfahren. Als aber nachher die Franzoſen auf St. Domingo zahlreich, mächtig, und reich wurden, erkannte er ſie für Unterthanen, und ſchikte ihnen einen Gouverneur und regelmäſige Truppen, um ſie bei dem, was ſie erworben hatten, zu beſchüzen. Der alten Sitte, SeeRäuberei zu

* Bukanier ſind Leute, die wilde Thiere in Amerika ihrer Häute und ihres Talgs wegen jagen; von dieſen vereinigten ſich einige mit den Flibuſtiern bei deren erſten Unternehmungen, und davon gaben die Engländer dem ganzen Korps den Namen.

treiben, ward immer noch nachgeſehen, bis ſich der Häute-Handel vermehrte, und die Pflanzungen ſich ausbreiteten. Endlich erhielt Frankreich ein geſezmäſiges Recht, indem die Spanier in dem Ryswickiſchen FriedensSchluſſe vom Jahr 1697 den nordweſtlichen Theil dieſer Inſel an daſſelbe abtraten. Dis iſt zwar der kleinere, aber zugleich der beſte und fruchtbarſte Theil der Inſel, und überhaupt die wichtigſte Colonie der Franzoſen in Weſt-Indien und ganz Amerika. Sie fängt bei einer groſen Ebene, Namens Bahaia, an der NordSeite der Inſel, etwa 6 Meilen gegen Oſten vom Cap François an, und erſtrekt ſich längſt der ganzen SeeKüſte: von da läuft ſie gegen Weſten, und reicht an der SüdSeite bis an das Cap Morgan. Ohne die Krümmungen hat ſie 200, und mit denſelben 300 SeeMeilen im Umfang.

Dieſe Colonie ward ſeit der Zeit von Frankreich ſehr aufgemuntert, und enthielt ſchon im Jahr 1726 nicht weniger als dreiſigtauſend Weiſſe und hunderttauſend Negern. Es wurden 60,000 Oxhöfte Zuker, jedes zu 5 Centner, daſelbſt gemacht; der Indigo betrug an Werth halb ſo viel als der Zuker; und eine groſſe Menge Baumwolle, Cacao und Ingwer wurde nach Frankreich ausgeſchift. Seitdem fing man auch ſehr viel Kaffee zu bauen an, und alle andere Zweige der dortigen Handlungs-Produkte wuchſen zu einer erſtaunenden Höhe an. Schon um die Mitte des vorigen (18ten) Jahrhunderts, rechnete ein ſpaniſcher Schriftſteller von vieler Beurtheilungs-Kraft und Einſicht die Produkte der Pflanzungen nahe bei Cap François, der HauptStadt des franzöſiſchen Antheils von St. Domingo, und die aus dieſer einzigen Stadt exportirt wurden, auf 30,000 Tonnen an Zuker, Indigo, Tabak und Kaffee, die, nach der geringſten Berechnung, nicht weniger als 14 Millionen Livres an Werth betrugen. Rechnet man nun hierzu die Exporten der zwei beträchtlichen Häfen Petit Guaves und Leogane, und der andern geringern Häfen, die zuſammen wenigſtens eben ſo viel, als die HauptStadt, aus-

führen, ſo belief ſich, damals ſchon, der Werth der Exporten des franzöſiſchen Antheils dieſer Inſel jährlich ohngefähr auf 30 Millionen Livres. Noch einen andern HandelsZweig von groſem Vortheil für das MutterLand gab es hier, der mit den Spaniern ganz mit franzöſiſchen Manufacturen, wofür leztre Silber gaben, getrieben ward. Man rechnete, daß dieſer Artikel allein Frankreich nicht weniger, als 2 Millionen Piaſter jährlich, eintrug. *

Der Anbau und der Handel von St. Domingo wurden immer blühender, bis zum Ausbruch der franzöſiſchen Revolution. „Nach genauen Rechnungen", ſagte Dufay in der Sizung des NationalConvents vom 12 Febr. 1795, „lieferten die Colonien, welche Frankreich „in WeſtIndien beſizt, im Jahre 1789 für 201,600,000 „Livres Produkte, wovon drei Viertheile (alſo ohngefähr „150 Millionen) auf St. Domingo kamen." Aber dieſelben gichtriſchen Zukungen, welche während der ſchreklichen Epoche der Revolution das MutterLand quälten, erſtrekten ſich auch in ihrer vollſten Wuth auf dieſe Colonie. Durch einen feierlichen Beſchluß hatte der NationalConvent die Freiheit aller gekauften Neger, aller Sklaven, von welcher Farbe ſie ſeyn mochten, in allen Beſizungen der Republik, verkündigt. Wenn Misbegriffe von Freiheit ſelbſt den aufgeklärten Franzoſen zu ſo vielen Gräueln verleiten konnten: wie muſten ſie nicht erſt in dem Gehirne von NegerSklaven wüthen! Die blühendſte aller Colonien wurde der ſcheuslichſten Verwüſtung preisgegeben; in einem der folgenden Hefte werden wir die Geſchichte derſelben, ein wahres SeitenStük zum VendeeKriege, im Zuſammenhang, erzählen. Der NationalConvent hatte, nach dem Syſtem des allzu berüchtigten WohlfahrtsAusſchuſſes, die Sorge für die Colonien abſichtlich aufgegeben; ſein oben angeführter Beſchluß,

* S. Neue Erdbeſchreibung von ganz Amerika, herausgegeben von A. L. Schlözer, Th. 2. S. 529.

die Befreiung aller Sklaven betreffend, ſollte dort Alles thun; er wollte nicht ſowohl die franzöſiſchen Colonien in WeſtIndien retten, als die der übrigen europäiſchen Mächte in jener WeltGegend zu Grund richten. Das Vollziehungs-Directorium, welches nachher den WohlfahrtsAusſchuß in der Regierung ablöste, fand, bei dem tiefen Verfall der Marine Frankreichs und dem noch immer fortdauernden ſo vielſeitigen und ſchweren Continental-Kriege, ſeine HilfsMittel zu geſchwächt, um mit Erfolg auf die Herſtellung der Colonien in WeſtIndien arbeiten zu können; ſtatt einer mächtigen See- und Land-Armee, muſte es ſich begnügen, einige Commiſſarien dahin zu ſenden, und zufrieden ſeyn, wenn mitten unter dem wilden Gewalt- und Intriguen-Spiel die OberhoheitsRechte des MutterLandes nur nicht ganz verkannt wurden. Nachdem, zu Campo Formio, der Friede auf dem feſten Lande wiederhergeſtellt worden war, ſchien endlich der Augenblik gekommen zu ſeyn, wo es mit Nachdruk für ſeine Colonien ſorgen könnte; aber ſtatt deſſen wurden die mühſam ausgebeſſerten und verſtärkten Reſte der franzöſiſchen Marine zu der Expedition nach Aegypten gebraucht, wo ein einziger unglüklicher Tag ſie gänzlich vernichtete. Das Schikſal der Colonien in WeſtIndien ſchien ungewiſſer denn jemals; verſchiedene NegerChefs hatten ſich in deren Herrſchaft getheilt, und brauchten den Namen von Frankreich offenbar nur noch wie einen ihnen, jezt noch, nüzlichen AushängeSchild, den ſie bei erſter Gelegenheit vollends ganz wegwerfen konnten, — als Bonaparte endlich das groſe Werk der allgemeinen Pacification durch den FriedensSchluß mit England vollendete. Kaum waren die Präliminarien zu London unterzeichnet, ſo rüſtete man in Frankreich eine groſe See- und LandMacht aus, welche St. Domingo denn endlich in der That wieder unter die Oberherrſchaft der Republik bringen ſollte; und obgleich der DefinitivTractat noch bei weitem nicht im Reinen war, ſo widerſezte ſich doch England dem Auslaufen die-

ſer Flotte nicht; es war ſelbſt zu ſehr dabei intereſſirt, daß St. Domingo nicht das erſte Beiſpiel eines unabhängigen Neger-Staats, ein neues Algier in WeſtIndien würde.

Die Erzählung dieſer Expedition verſparen wir für den nachfolgenden hiſtoriſchen Theil. Vorläufig bemerken wir hier nur, daß die Wichtigkeit, welche St. Domingo von jeher für Frankreich hatte, jezt gröſer als jemals iſt. Frankreich hat Aegypten, und mit demſelben die Hofnung verloren, an den Ufern des Nils eine Colonie zu gründen, die allein es für den Verluſt aller übrigen ſchadlos halten könnte. In OſtIndien, haben die Engländer, durch die Eroberung des Königreichs Myſore, ihr ohnehin unermeßliches Übergewicht in jener WeltGegend vollends auf eine Art befeſtigt, daß der franzöſiſche Handel dort neben ihrem jezt weniger als jemals aufzukommen hoffen darf. Frankreichs Commercial-Induſtrie muß ſich alſo vorzüglich nach Weſt-Indien richten, und hier öfnet ihr St. Domingo ein deſto gröſeres und ſchöneres Feld, da durch den FriedensSchluß mit Spanien vom Jahr 1795 auch der ſpaniſche Antheil dieſer Inſel, welcher die bei weitem gröſere, obgleich minder angebaute und minder bevölkerte, Hälfte derſelben umfaßte, an Frankreich abgetreten ward.

Der alt-franzöſiſche Antheil von St. Domingo beſteht aus drei Abtheilungen, die man den Nord, den Weſt und den Süd nennt. Alle drei haben dieſelben Einrichtungen und Gebräuche, dieſelben Fehler, dieſelben Vorzüge und Nachtheile.

Der nördliche Theil, unter allen dreien der blühendſte, beſteht in ſeiner ganzen Länge aus mehreren Ebenen von ungleicher Gröſe, welche zwiſchen dem Meer und einer Kette von Bergen eingeſchloſſen ſind, die ſich in ſeiner ganzen Ausdehnung hin erſtrekt. Dieſe Ebenen, unter welchen ſich vornemlich die vom Bezirk Morin, von Limonade, Petite-Anſe ꝛc. auszeichnen, ſind mit Zuker-Pflanzungen und Manufacturen bedekt, die mehr oder minder wichtig, aber alle beträcht-

lich ſind, und dieſe köſtliche Waare, die vollkommenſte in ihrer Art, liefern, womit die KauffahrteiSchiffe das Mutterland bereichern, welches ſie hierauf in die fremden Länder, beſonders in den Norden von Europa verführt. Der Indigo, der ſonſt in den Bezirken des nördlichen Theils von St. Domingo in groſſer Menge erzeugt wurde, wird jezt nur noch in einigen Gegenden um Port de Paix her gebaut. Die Pflanzung dieſes ſchäzbaren Produkts wird im weſtlichen Theile in den Gonayves, in der Ebene von Artibonite und in dem ganzen Bezirk von St. Marc auf die höchſte Stufe von Vollkommenheit getrieben.

Wer nicht die berühmte Ebene vom Cap in ihrem ehemaligen Glanze geſehen hat, kan ſich unmöglich einen Begrif machen von dem bewundernswürdigſten Schauſpiel, welches je das menſchliche Auge erbliken kan.* Jede von den ZukerManufacturen, die meiſt unermeßlich waren und den herrlichſten Schmuk dieſer Ebene ausmachten, wurde durch eben ſo viel Hände in Bewegung geſezt, als irgend das bevölkertſte Dorf in Frankreich enthält.

Auch die Mornes oder Berge von St. Domingo bieten nicht den wilden, öden Anblik dar, wie die Berge in Europa. Sie haben eine lachende, mahleriſche Anſicht, ſenken ſich ſanft herabwärts, und ſind leicht zu beſteigen: der Beobachter ſtaunt über den Nuzen, den die Induſtrie davon zieht. Man bewundert hier eine unendliche Anzahl Pflanzungen, von denen die einen unermeßlich, andre beträchtlich, und viele von geringerm Belang ſind. In allen wird der Kaffee gebaut, dieſer köſtliche Baum, der zu Anfang des vorigen (18ten) Jahrhunderts zuerſt hieher verpflanzt wurde, deſſen Produkt jezt mit zu den HauptReichthümern St. Domingo's und Frankreichs gehört, und ſeine Pflanzer in den Stand ſezt, es den ältern ZukerPflanzern gleich zu thun.

* Worte eines Augenzeugen in der Histoire des décastres de Saint-Dominque &c. (Paris, 1795.) p. 64.

Dieſe Mornen enthalten weitläuftige, bevölkerte und reiche Bezirke oder Kirchſpiele. Ihr Anbau iſt noch nicht alt: die älteſten Bezirke derſelben waren noch öde und unbewohnt, als die Ebenen ſchon blühend waren. Uibrigens iſt zwiſchen ihnen und den Ebenen ein weſentlicher, ungeheurer Unterſchied. In den leztern war die Erde ausserordentlich tief und von unglaublicher Fruchtbarkeit; eben dadurch ſchadete ſie im Anfang der Güte des ZukerRohrs, und des Zukers ſelbſt; allein durch Zeitverlauf und anhaltende Bearbeitung gelangte ſie zu ihrem wahren Punkte von Güte und Vollkommenheit, ſo daß ſie jezt die Arbeiten, die ſie koſtete, mit Wucher bezahlt, und dem Pflanzer für die Zukunft eine unerſchöpfliche Hülfsquelle ſichert; mit einem Worte, die Ebenen werden, ſo viel die Fruchtbarkeit betrift, in tauſend Jahren noch eben das ſeyn, was ſie jezt ſind. Die Berge oder Mornen von St. Domingo hingegen ſind blos mit einer Schichte von Erde bedekt, deren Tiefe unendlich verſchieden iſt. Es hat nemlich damit folgende Beſchaffenheit. Der Eigenthümer eines Terreins läßt einen Theil von Wäldern umhauen, die ſo alt wie die Welt ſind, und deren Abgang durch eine lange Zeitfolge jene Kern-Erde gebildet hat, der an Fruchtbarkeit nichts gleichkommt. Eine brennende Sonne hat dieſe ungeheuren Bäume und ihre abgehauenen Aeſte bald gedörrt. Nun wird alles durch das Feuer verzehrt, welches eine dike Lage von Aſche zurükläßt; und mittelſt der leichteſten Operation, und mit einer Nachläſſigkeit, wovon die erſten Pflanzer, welche ſo arbeiteten als ob ihr Eigenthum nie ein Ende nehmen könnte, das Beiſpiel gaben, hat man bald eine KaffeePflanzung zu Stande gebracht. Die Nachtheile einer ſo übereilten und übelverſtandenen Art zu verfahren äuſſern ſich bald. In den ſchönen Jahrszeiten ſchwemmen Regengüſſe, dergleichen man in Europa gar nicht kennt, die Oberfläche dieſer leichten Aſchen-Erde, welche die Arbeit noch vollends zu einer ſolchen gemacht hat, ab. Ströme von Waſſer durchrauſchen

die junge Pflanzung nach allen Seiten, und ihre Fluthen, die in tiefen Schluchten zuſammenlaufen, tragen dieſen köſtlichen Raub von den Bergen herab mit ſich fort in die glüklichen Ebenen oder in das Meer. Mit einem Worte, das neue Kaffee-Stük, welches ein Alter von zwei bis drei Jahren erreicht hat, fängt kaum an, ſeine erſten Früchte zu tragen, da die Erde durch jene reiſſenden und häufigen Uiberſchwemmungen ſchon alles ihr Salz und ihre Fruchtbarkeit verloren hat. Kaum iſt die erſte Aerndte eingethan, ſo ſieht man ſchon die jungen Bäume kränkeln, und der Pflanzer, der das nahe Ende dieſer Anlage vorausſieht, denkt nicht leicht daran, ihre verkümmerte Exiſtenz zu friſten, ſondern beſchäftigt ſich ſchon damit, einen neuen Theil von Waldung fällen zu laſſen, und neue Pflanzungen anzulegen, deren gleiches Schikſal ihm voraus bekannt iſt. Dis iſt die urſprüngliche Art zu verfahren, die noch jezt, ohngeachtet der üblen Folgen, die ſie in die Länge haben muß, groſentheils befolgt wird. Inzwiſchen gibt es ſelbſt in den Mornen einige Gegenden, welche, zufolge ihrer beſondern Lage, gleiche Vorzüge mit den Ebenen haben, und mit KaffeeBäumen bedekt ſind, die, wenn nur irgend Sorgfalt dafür getragen wird, und ſelbſt ohne dieſe Sorgfalt, von ewiger Dauer ſeyn können.

Die Bevölkerung von St. Domingo theilt ſich in drei ungleiche Klaſſen, die unter einander wieder an Farbe oder durch mehr oder minder ſtarke Schattirungen verſchieden ſind: Weiſſe, Freigelaſſene, und Sklaven.

Die erſte beſteht aus Creolen oder Abkömmlingen von ehemaligen Pflanzern, und aus Europäern, welche Ehrgeiz, und die Hofnung an den glänzenden Ausſichten theilzunehmen, die dieſes reiche Land jedem, der arbeiten will, darbietet, nach St. Domingo lokten. Dieſe beiden Zweige einer und derſelben Familie ſind durchaus untereinander vermiſcht, und begreifen die zwei höheren Stände: die Handelsleute und die Pflanzer. Die erſtern

wohnen in den Städten; die leztern leben auf den Pflanzungen, welche die Ebenen und die Berge von St. Domingo bedeken, oder halten dort ihre Verwalter: ſie ſind es, die an der Spize von viermalhundert fünfzigtauſend Sklaven jene köſtlichen Produkte bauen, welche zugleich das Mutterland und ſie ſelbſt bereichern, und welche der franzöſiſche Handel in den zahlreichen Häfen der Kolonie abholt, und dagegen den Pflanzern Mehl, Wein, alle Gegenſtände von erſter Nothwendigkeit, welche die europäiſche Erziehung und die Gewohnheit den meiſten von ihnen zu unentbehrlichen Bedürfniſſen gemacht haben, und überhaupt alles, was die franzöſiſchen Manufacturen aller Art Reiches und Uippiges liefern, zuführt.

Zwiſchen den beiden Klaſſen der Herren und der Sklaven gab es bisher noch eine dritte: die Freigelaſſenen, freie Neger oder von vermiſchtem Blut, Mulatten, Meſtizen, faſt ſämtlich Kinder aus einem von der Liebe, aber nicht von dem Geſeze anerkannten Bette. Die Väter oder die Herren, denen ſie Leben, Vermögen und Freiheit zu danken haben, betrachteten ſie von jeher wie das Bollwerk, die Stüzen ihrer perſönlichen Sicherheit gegen die Empörungen der Sklaven: mehr als hundert Jahre friedlicher Ruhe, die kaum durch einige wenige einzelne Komplotte geſtört ward, geben das ſicherſte Zeugniß, wie ſehr die ſogenannten farbigten Menſchen dieſe Pflicht der Dankbarkeit erfüllten.

Die dritte Klaſſe, welche ſiebenmal zahlreicher iſt als die beiden andern zuſammen, machen die Sklaven aus. Sie beſteht zum Theil aus ſchwarzen Creolen, d. i. aus ſolchen, die auf der Inſel ſelbſt von afrikaniſchen Vätern gezeugt ſind, hauptſächlich aber aus Afrikanern, die von den Küſten von Guinea auf Kauffahrtei-Schiffen dahin gebracht wurden.

Es iſt ſchwer, ſich einen beſtimmten und allgemeinen Begrif von dem Zuſtand der Neger in dem groſen Lande, das unter dem Namen von Guinea bekannt iſt, zu machen; man kan nicht ohne Grund ſagen, daß er ohnge-

fähr eben ſo verſchieden iſt wie jener der Bauern in den verſchiedenen Gegenden Europa's. Die Sitten und Gebräuche der einzelnen Völkerſchaften weichen dort noch mehr von einander ab. Hier muß der Schwarze arbeiten, um ſeinen Unterhalt zu erwerben; dort vegetirt er in gänzlicher Indolenz: tanzen, rauchen, den Saft vom Palmbaum trinken, und mit den wilden Thieren Krieg führen, ſind ſeine einzigen Beſchäftigungen. Die ermüdenden Arbeiten des Akerbaues und alles, was dazu gehört, ſind den Weibern überlaſſen; ſie müſſen für den Unterhalt ihrer Männer, oder vielmehr ihrer Gebieter ſorgen, die, aus beſondrer Gnade, ſie behalten ſo lange ſie jung ſind, aber ſie fortjagen oder zu Mägden ihrer neuen Gattinnen machen, ſobald das Alter ihre Reize und ihre Kräfte geſchwächt hat. Anderswo ſieht man Neger mit Sklaven umgeben, die von ihnen mit unglaublicher Grauſamkeit behandelt werden. Alle überhaupt ſtehen unter mehr oder minder mächtigen Oberhäuptern oder Königen, die uns von den erſten Reiſebeſchreibern als blutdürſtige Tiger geſchildert wurden, aber nachher aus Intereſſe eine nicht ſo barbariſche und einträglichere Sitte annahmen, indem ſie ſich ſeit der Zeit das Recht anmaßten, unter ihren Unterthanen ſo viele Strafbare zu finden, als ſie den Schiffen, die des NegerHandels wegen an ihren Küſten landen, Sklaven liefern wollen; Strafbare, deren Anzahl ſich, nach ihrer Willkür, je nach der Concurrenz der Kaufleute und dem Willen der Käufer durch Reductionen vermehrt, die ſie mit ihren eignen Serails vornehmen, ſo daß oft ſelbſt die Sultaninnen, die nicht mehr das Glük haben ihnen zu gefallen, das Loos trift, nach Domingo oder einer andern Inſel in WeſtIndien abgeführt zu werden, um dort das ZukerRohr oder den KaffeeBaum zu pflanzen. Beinahe könnte man ſagen, daß es Fürſten gibt, die gern ihr ganzes Volk verkaufen würden, wenn ſich Käufer genug dazu fänden.

Doch gibt es andre, die, menſchlicher gegen ihre eignen Unterthanen, oder weil ſie klug genug ſind die Fol-

gen davon vorherzuſehen oder zu befürchten, lieber den benachbarten Völkern ohne alles Recht und Anlaß den Krieg erklären, in der alleinigen Abſicht, Gefangene zu machen, die ſie an die Europäer verkaufen könnten, welche die Gewinnſucht in Menge herbeilokt. Man hat dieſe leztern oft ſchon angeklagt, daß ſie dieſe Kriege ſelbſt anſtifteten, weil ſie gewiß wären, den HauptVortheil davon zu ärndten, auf welche Seite auch der Sieg ſich entſcheiden möchte. In der That iſt auch das Reſultat davon immer das nemliche; von der einen oder von der andern Seite werden Gefangene gemacht, die man ihnen verkauft, und deren Preis nach der Concurrenz und nach der mehr oder minder groſen Anzahl von Gefangenen oder von Käufern wechſelt. Inzwiſchen iſt dieſer Handel, gegen den ſich die Stimme der Menſchenfreunde ſchon ſo laut, wiewohl immer fruchtlos, erhoben hat, vielleicht doch noch das mindere Uibel; denn entweder darf man überhaupt keiner Reiſebeſchreibung mehr trauen, oder es iſt ausgemacht, daß, als die Europäer zuerſt ihre Speculationen auf die Küſten von Afrika auszudehnen anfiengen, die unglüklichen Völkerſchaften, welche dort wohnten, den ſchreklichſten Gräueln preisgegeben waren, und in Gefolge eines blutigen Krieges oft ganz verſchwanden.

Die Neger-Fürſten treiben übrigens nicht allein dieſen Handel: ihre Unterthanen ahmen ihr Beiſpiel nach, als das einzige Mittel, verſchiedene ihnen nüzliche Artikel und einige grobe Waaren, die für ſie ein Gegenſtand des Luxus ſind, zu erhalten. Sie nähern ſich, ſo ſtille wie möglich, den AufenthaltsOrten einer benachbarten oder tiefer im Lande wohnenden Völkerſchaft, und halten ſich in den Wäldern oder diken Gebüſchen, die ſolche umgeben, verſtekt. Wehe den Kindern oder den jungen Negern, die ſich zu entfernen wagen! ſie werden weggenommen, geknebelt und in einen Sak geſchnürt: der Räuber rennt mit ihnen fort, und verkauft ſeine Beute unverzüglich an den Europäer, der ſich nie darum bekümmert, ob er das Recht hatte, darüber zu verfügen, oder in deſſen

Ermanglung an gewiſſe Mäkler unter den Negern, die ſich an den Orten, wo der Handel am ſtärkſten iſt, niedergelaſſen haben, und entweder für ihre eigne Rechnung, oder für die der Fürſten arbeiten.

Es gibt noch eine andere Art, dieſen Handel zu treiben. Forts oder bewafnete Komptoirs ſind auf verſchiedenen Punkten dieſer weitgedehnten Küſte, die den Engländern, Dänen, Holländern und Portugieſen gehören, zerſtreut. Kaufleute oder HandelsGeſellſchaften von dieſen Nationen ſchiken weit in das Land hinein Neger-Factors, die ihre Macht dort reſpectiren macht, oder die unter dem Schuze von Fürſten ſtehen, welche ein unmittelbares Intereſſe haben, ſie und diejenigen, in deren Namen ſie handeln, zu ſchonen. Dieſe Leute wenden ſich überall hin, um Sklaven zu kaufen, die man in Feſſeln legt, und in Gefängniſſe zuſammenſperrt, welche zu dem Ende in den Forts an der Küſte angelegt ſind, wo ſie bleiben bis zur Ankunft europäiſcher Schiffe von allen Nationen, die ſolche kaufen, um ſie nach den Colonien zu führen: man nennt dis den Wiederkauf. Bei dieſer Art des SklavenHandels hat man den Vortheil, daß man auf der Stelle ſeine Ladung hat, und dadurch die zahlreiche und gefährliche Nachtheile vermeidet, welche aus einem allzulangen Aufenthalt an einer, ſowohl für die bereits erkauften und an Bord gebrachten Sklaven als für die SchifMannſchaft, ungeſunden Küſte entſtehen. Allein ſie iſt weit nicht von dem Belang wie der eigentlich ſogenannte Handel, bei welchem der Käufer, nach ſeinem Gutfinden, die Köpfe, die man ihm vorſtellt, annimmt oder verwirft; anſtatt daß er beim Wiederkauf gezwungen iſt, ſie überhaupt, und faſt ohne Unterſuchung zu kaufen.

Wenn die Ladungen vollſtändig ſind, ſo ſegelt man ab, um ſie nach dem Orte ihrer Beſtimmung zu bringen. Sobald ein Neger-Schif in einem von den Häfen WeſtIndiens angekommen iſt, kündigt man deſſen Verkauf an, der nach Verfluß einiger Tage wirklich ſtatt-

findet; dieſe Zwiſchenzeit wendet man dazu an, die Sklaven zu baden, und ſie mit Oel zu reiben, um ihre Haut glänzender und ſchwärzer zu machen. Bald ſtrömen die die Käufer in Menge herzu; man ſtellt ſie ihnen alle, Männer und Weiber, völlig nakt zur Schau dar; ſie werden nun auf das genaueſte unterſucht; findet man ſie tauglich, ſo iſt der Handel bald geſchloſſen; der Käufer bringt ſie an's Land, läßt ſie kleiden, und ſchikt ſie ſofort nach ſeiner Pflanzung ab. Wie verſchieden auch die Gegenden ſind, aus welchen dieſe Unglüklichen herkommen, ſo geſchieht es doch ſelten, daß nicht einer oder der andre von ihnen in den Wohnungen, wo ſie von nun an zu bleiben beſtimmt ſind, ein Individuum von ſeiner Nation finden ſollte. Dis iſt der entſcheidende Augenblik: die Neuangekommenen, welche bis dahin nicht wuſten was man aus ihnen machen will, werden nun bald von allem durch die alten Sklaven unterrichtet, die nicht ermangeln, ſie in Betref ihres künftigen Schikſals nach ihrer eignen Anſicht der Dinge zu ſtimmen. Glüklich alsdann der Gebieter, der die Zuneigung ſeiner Sklaven zu gewinnen, und ihnen Zufriedenheit mit ihrem Zuſtande einzuflöſen wuſte! aber auch wehe ihm, wenn der erſte Anblik ſeiner Wohnung den Neuangekommenen nichts als Misvergnügen und Niedergeſchlagenheit verkündigt! Die erſten Eindrüke, günſtig oder ungünſtig, theilen ſich ihnen ſofort mit, und ſind unauslöſchlich.

Die Anzahl dieſer ſchwarzen Sklaven, die ſich im Jahr 1789 auf St. Domingo befanden, und nachher durch den oben angeführten Beſchluß des NationalConvents in Freiheit geſezt wurden, belief ſich, nach einer damals vorgenommenen Unterſuchung, auf 450,000. Sie ſind es, an deren Spize Touſſaint-Louverture auf dieſer Inſel einen eignen Staat für ſich zu gründen ſuchte.

(Die Fortſezung folgt.)

I.

Frankreich und Europa, am Schluſſe des zehnjährigen Revolutions-Krieges.

(Fortſezung.)

Nec perit in tanto quidquam (mihi credite) mundo,
Sed variat, faciemque novat.

Ovid.

§. 1.

Uiber die Mäſſigung oder NichtMäſſigung Frankreichs in ſeinen neueſten Tractaten.

Im lezten Hefte des vorigen Jahrgangs, S. 253. ff., haben wir die groſe Maſſe von Ländern aufgezählt, welche Frankreich am Schluſſe ſeines zehnjährigen RevolutionsKrieges durch die mit den verſchiedenen Mächten, mit denen es im Kampfe ſtand, abgeſchloſſenen Tractaten nun definitiv erworben hat. Ein Staat, der ſchon vorhin unter die erſten Mächte der Welt gehörte; der nun, vermöge ſeiner neuen Verfaſſung, mit viel mächtigern und geſpanntern Triebfedern als jeder andre wirkt; und der, unter dieſen Umſtänden, noch einen Zuwachs von 2000 QuadratMeilen Landes und 6 bis 7 Millionen Menſchen gewonnen hat, und zwar gerade auf den Punkten gewonnen, die durch ihren innern Reichthum oder durch ihre topographiſche Lage ihm für Handel und Krieg die wichtigſten Vortheile geben, — ein ſolcher Staat ſtellt jezt freilich eine ſo koloſſale Maſſe dar, daß diejenigen Politiker, die ihn noch vor wenigen Jahren wie eine groſe Leere auf der Karte von Europa, wie ein zweites „Campus et est ubi Troja fuit" betrachteten, Mühe haben müſſen, ſich an dieſe neue Anſicht zu gewöhnen, die, ihrer Meinung nach,

alle Monarchien und Republiken in Europa mit Unruhe und Eiferſucht erfüllen muß.

Inzwiſchen kan man doch, von der andern Seite, nicht vergeſſen haben, daß Frankreich beim Anfange des Krieges, aus dem es nun ſo ſiegreich herausgetreten iſt, nicht blos mit Unterjochung, ſondern mit Abreiſſung ganzer Provinzen bedroht war; daß bald nachher die Republikaniſirung der älteſten Monarchie in Europa vollends alle monarchiſchen Kabinette, d. h. im Grunde die ganze Macht von Europa, in einen mehr oder minder offenbaren Zuſtand von Feindſeligkeit gegen es ſezte; daß nur ſeine unglaublichen Anſtrengungen, und die lange Reihe von Siegen, die eine Folge davon war, ſie nach einander zum Frieden zwangen, den es ihnen groſentheils unter den Mauern ihrer Hauptſtädte dictirte; daß es, indem es den kleinern Theil ſeiner gemachten Eroberungen behielt, (man vergeſſe nicht, daß ſeine Armeen im Anfange des Jahrs 1801 an der Erlaph und am Tagliamento ſtanden), nichts anders that, als was von jeher alle Sieger, ſelbſt von Monarchen gegen Monarchen, gewöhnlich nicht einmal mit gleicher Mäſſigung thaten; daß ſeine neuen politiſchen Formen gegen jene der übrigen HauptMächte Europa's, troz aller Modificationen, wodurch Bonaparte ſie einander mehr anzunähern ſuchte, immer noch zu heterogen ſind, um nicht bei neuen Verwiklungen der Umſtände neuen Beſorgniſſen Raum zu laſſen, gegen die es ſich auf jeden Fall wafnen zu müſſen glaubte, indem es ſeine Macht auf Koſten ſeiner Feinde verſtärkte. Schon vor ſieben Jahren foderte Carnot, in dieſer leztern Rükſicht, den NationalConvent auf: „Beſchneidet dem Leoparden die Klauen, „reißt dem Adler wenigſtens Einen ſeiner Flügel aus, „wenn ihr wollt, daß der Hahn ruhig ſchlafe."

Allein völlig abgeſehen von dem bisher allgemein anerkannten und befolgten Recht des Siegers, handelte Frankreich, indem es ſich in den FriedensTracta=

ten mit ſeinen verſchiedenen Feinden eine ſo beträchtliche Maſſe von neuen Erwerbungen ſtipulirte, blos nach Grundſäzen des Rechts der Wiedervergeltung; es ſtellte ſich dadurch wieder den übrigen groſen Continental-Mächten von Europa gleich; — es reſtituirte ſich in integrum gegen die Theilung von Polen.

Es iſt hier der Ort, einen Blik auf Frankreichs Lage in Bezug auf das Syſtem von Europa, vor dem Ausbruche der Revolution, zu werfen.

„In den neuern Zeiten ſpielten beſonders fünf Staaten eine glänzende Rolle: nemlich Oeſtreich — Rußland — Frankreich — England und Preuſſen. Von dieſen thaten ſich unter den SeeMächten vorzüglich Frankreich und England; und unter den Land-Mächten Oeſtreich, Rußland und Preuſſen hervor. Auch findet man, daß unter den SeeMächten zwiſchen Frankreich und England, und unter den LandMächten zwiſchen Oeſtreich und Preuſſen eine beſondere und anhaltende Rivalität herrſchte, und noch herrſcht. Rußland ſuchte bald auf einer, bald auf der andern Seite dieſe Lage zu benuzen, und richtete immer ſeine HauptMacht gegen die Türkei: ſo half es Polen theilen, ſo ſchloß es das Bündniß der bewafneten Neutralität, und ſo erhielt es die Krim.

„Unter den vier eiferſüchtigen Mächten, (nemlich Frankreich und England, Oeſtreich und Preuſſen), ſchienen England zur See gegen Frankreich, und Preuſſen zu Lande gegen Oeſtreich, eine Zeitlang das Uibergewicht zu haben, ſo daß man England als die erſte SeeMacht, und Preuſſen als die erſte LandMacht Europens anſehen konnte. Dieſes anſcheinende, und eine Zeitlang auch wirkliche Uibergewicht Englands und Preuſſens machte es den Höfen von Verſailles und Wien leicht, die vielleicht nicht weit genug blikende und furchtſame Politik verſchiedener Höfe und Staaten zu ihren Abſichten zu

benuzen, und ſich Alliirte gegen England und Preuſſen zu verſchaffen. So gelang es dem Hofe von Verſailles mit Hilfe der Spanier, Holländer, NordAmerikaner, und endlich durch die bewafnete Neutralität, Englands Uibergewicht in dem Verſailler Frieden herabzuſezen; ſo wie Oeſtreich durch Hilfe der Franzoſen, Ruſſen, Schweden und des teutſchen Reichs, Preuſſens Uibergewicht im Hubertsburger Frieden wenigſtens für die Zukunft geſchwächt hatte.

„Das Uibergewicht Englands und Preuſſens hatte ſich nicht ſowohl auf die dauernden Vorzüge der innern Güte des Landes, und folglich eines dauernden gröſern Reichthums und einer gröſern VolksMenge, ſondern auf die Cultur und Betriebſamkeit ihrer Einwohner und ſeltnen Talente ihrer Regenten und Patrioten gegründet. Es folgte alſo hieraus ganz natürlich, daß ſich nun Frankreich und Oeſtreich mit England und Preuſſen nicht in's Gleichgewicht ſezten, ſondern vielmehr das Uibergewicht erhielten, indem ſowohl die innere Güte und Gröſe ihrer Länder, als auch die mit der zunehmenden Cultur wachſende Bevölkerung und Geſchiklichkeit ihrer Bürger, welche auf den natürlichſten, und folglich dauerhafteſten Gründen beruht, die wirkliche Macht Englands und Preuſſens bei weitem übertreffen muſten. — Es war alſo kein weit und in die Ferne überdachter Schritt der Politik, als verſchiedene Höfe die Macht der Engländer und Preuſſen ſo ſehr herabſezen lieſſen, daß dadurch die Uibermacht dem franzöſiſchen und Wiener Hofe in die Hände geſpielt wurde, und die wechſelſeitigen Ausbrüche der Rivalität zwiſchen Frankreich und England, Oeſtreich und Preuſſen, den mindermächtigen Staaten Europa's dadurch gefährlich werden konnten, und zum Theil auch wirklich wurden.

„Da alſo ſelbſt durch die unvorſichtige Beihilfe verſchiedener mindermächtiger Staaten unter dieſen fünf HauptMächten England und Preuſſen zur zweiten Klaſſe

der europäiſchen Mächte herabſanken, ſo blieben nur noch drei davon in dem Range der erſten, nemlich Oeſtreich, Rußland und Frankreich.

„Allein ſo ſehr Frankreich ſeiner Production, Lage, der Menge und Betriebſamkeit ſeiner Einwohner nach, zu dieſem Range qualifizirt war, ſo hatten doch verſchiedene (ſeitdem nur allzubekannt gewordene) Fehler ſeiner innern Staats-Verwaltung, und die jüngſten Kriege, es gegen Oeſtreich und Rußland merklich zurükgeſezt. Oeſtreich und Rußland, die gleichſam erſt werdende Staaten ſind, lernten unter der klugen und thätigen Regierung ihrer Beherrſcher (Joſeph's II und Katharina II) erſt ihre wahren, bisher ſchlummernden Kräfte kennen, und ſtiegen durch eben den groſen RegentenGeiſt dieſer Beherrſcher in einer Zeit von wenigen Jahren zu einem ſo hohen Grade von Cultur und Macht empor, daß ſie als die Tongeberinnen von Europa angeſehen werden konnten. Die Anlage dieſer zwei Haupt-Staaten, welche jezt ſchon ſo glänzende Rollen ſpielten, beruhte auch auf ſo feſten Gründen, und ſchien mit ſo weitſehender Politik entworfen zu ſeyn, daß von ihnen in der Zukunft noch gröſere Dinge zu erwarten, oder vielmehr zu befürchten waren.

„An der Seite von ſo zwei mächtigen Staaten, welche ſchnell und ſo zu ſagen in ihrer erſten und vollen JugendKraft zu ihren Zielen eilten, konnte das ſchon in vielem Betrachte gelähmte Frankreich nicht mit gleichen Schritten fortgehen. Dieſe Schwäche und Krankheit Frankreichs war auch ſchon zu tief in ſeinen politiſchen Körper eingewebt, als daß ſie leicht und bald wieder geheilt werden konnte. Geduldig hatte es die (erſte) Theilung Polens (im Jahr 1772) geſchehen laſſen müſſen. Dieſe Theilung muſte für das Gleichgewicht und die Freiheit Europens um ſo fürchterlicher ſcheinen, weil nicht einmal der Staat, dem man in ſolchen Umſtänden am meiſten Stärke, Eiferſucht und folglich Wachſamkeit

hätte zutrauen ſollen, ſich mächtig genug glaubte, ein ſolches Projekt zu verhindern.

„Die natürliche Folge war, daß Oeſtreich und Rußland nun auch noch gegen einen andern mindermächtigen Staat ihre Vergröſerungs-Abſichten zeigten. Dieſer Staat war die Türkei. Das Osmaniſche Reich iſt durch ſeinen orientaliſchen Deſpotism und Barbarei gegen die europäiſchen Mächte ſo weit zurük, ſeine Militair-Verfaſſung ſo ſchlecht, und folglich unkräftig, daß es am leichteſten die fremde ErroberungsSucht reizen konnte. Nebſt dem liegt dieſes Reich ſo von aller nähern Verbindung und Colliſion der übrigen Staaten Europa's entfernt, daß nur Oeſtreich und Rußland allein, und ohne den Rechten und Vortheilen andrer Staaten zu nahe zu treten, ſich gegen daſſelbe auf eine wahre und ſolide Art vergröſern zu können ſcheinen. — Der Fall ereignete ſich wirklich, wie bei Polen. Oeſtreich und Rußland erweiterten ihre Macht auf Unkoſten des türkiſchen Reichs; und Frankreich, das hierin wieder am meiſten hätte entgegenwirken können, blieb ruhig, und mit ihm Europa.

„Dieſe unpolitiſche Ruhe, oder vielmehr dieſes erkannte Gefühl der Schwäche Frankreichs läßt ſich allein dadurch erklären, daß es, während Oeſtreich und Rußland ſich in Oſten vergröſerten, ſeine Macht in Weſten, hauptſächlich zur See, und folglich gegen England erweitern wollte. Und dieſes ſchien auch wirklich der Fall geweſen zu ſeyn. Es demüthigte England durch den Verſailler Frieden. Allein wie gering ſind die Vortheile, die es dadurch in Weſten und zur See erhielt, gegen jene, welche Oeſtreich und Rußland im öſtlichen Europa errangen? — Frankreich erſchöpfte ſich faſt durch dieſen Krieg mit England, und verlor dadurch ſein wahres Gewicht gegen die ihm fürchterlichern Staaten Oeſtreich und Rußland; und Oeſtreich und Rußland ſchwangen während der Zeit ihre innern Kräfte durch die ſchnellſten Schritte der Cultur und Bevölkerung faſt zum höchſten

Gipfel der Macht empor, und eroberten ganze Königreiche ohne Schwertſtreich.

„Polen und die Türkei hatten alſo ſchon die VergröſerungsSucht der mächtigſten Staaten gefühlt: Teutſchland und Italien waren die nächſten Schlachtopfer, welche zu einer Theilung oder Schwächung reif ſchienen. An der Art, wie man gegen die Türkei zu Werke gieng, konnte man ſchon deutlich vorausſehen, daß es jezt bald gegen eines oder das andre von beiden Ländern losgehen würde. Rußland vergröſerte ſich allein gegen das Osmaniſche Reich, und nahm einen ſo beträchtlichen Theil, wie die Krim iſt, in Beſiz; und Oeſtreich unterſtüzte es darin, faſt ohne einen Vortheil davon zu erhalten. Aus dieſem ſonderbaren Betragen Oeſtreichs, welches man gewiß kein FreundſchaftsStükchen einiger Privatleute nennen konnte, ließ ſich alſo gar leicht errathen, daß Rußland die Vergröſerungs-Abſichten Oeſtreichs anderswo, und mit gleicher Thätigkeit und Beihilfe, unterſtüzen würde; und daß dieſes entweder gegen Teutſchland oder gegen Italien ſeyn werde, war um ſo eher zu vermuthen, weil Rußland in dieſen Ländern ſich nie mit ſolchem Vortheil vergröſern kan wie Oeſtreich. Dieſer Fall ereignete ſich wirklich gegen Teutſchland; nemlich mit dem ScheldeStreite und dem Baieriſchen LänderTauſche." *

Bis hieher das von MeiſterHand entworfene Gemählde der Lage und der Gefahren Europa's unmittelbar vor dem Ausbruch der franzöſiſchen Revolution. Dieſe Revolution, die ſo viele Gefahren andrer Art wekte, konnte doch die Vergröſerungs-Plane der groſen Mächte nicht hemmen; mitten in den heftigſten Stöſſen derſelben wiederholten ſie die Szene von 1772, und Polen verſchwand nun aus der Karte von Europa bis auf den Namen. Folgende kurze Uiberſicht zeigt, wie viel jede

* Nic. Vogt Uiber die Europäiſche Republik, Th. I. S. 169. ff.

der theilenden Mächte dadurch an Flächenraum und Volks-menge gewonnen hat.

	□Meilen.	Seelen.
I. Rußland erhielt:		
In der erſten Theilung von 1772 .	1975	1,800,000
In der zweiten und dritten Theilung von 1793 und 95 .	7035	4,500,000
.	9,010	6,300,000
II. Oeſtreich.		
In der erſten Theilung von 1772 .	1,280	2,800,000
In der dritten Theilung von 1795 .	834	1,037,700
	2,114	3,837,700
III. Preuſſen.		
In der erſten Theilung von 1772 .	631	560,000
In der zweiten und dritten Theilung von 1793 und 95 .	2,058	2,076,000
	2,689	2,636,000

Dieſe äuſſerſt beträchtlichen Acquiſitionen hatten von Seiten Oeſtreichs ohne allen, von Seiten Rußlands und Preuſſens nur mit einem ſehr unbedeutenden Aufwand an Menſchen und Geld ſtatt. Wie kan man ſich denn nun noch wundern, oder es unbillig finden, wenn die franzöſiſche Republik das Verſäumniß der franzöſiſchen Monarchie wieder gutmachte; wenn ſie, nachdem ſie zehn Jahre hindurch gegen die vereinigte Macht von Europa den ſchreklichſten Krieg beſtanden, der ihr Ströme Blutes koſtete, alle Quellen ihres innern Wohlſtands erſchöpfte; einen Krieg, worin am Ende der Sieg und die Ubermacht ſo entſchieden auf ihrer Seite waren,

ihre glükliche Lage benuzte, um Frankreich wieder in ſeinen alten Rang unter den erſten Mächten der Welt herzuſtellen, und durch Acquiſitionen, welche die Frucht ungeheurer Anſtrengungen, und doch immer nur der bei weitem kleinere Theil ihrer Eroberungen waren, ſich gegen die Theilung Polens in integrum zu reſtituiren?

§. 2.

Uiber den Inhalt und NichtInhalt des Tractats von Amiens.

Unter allen Mächten, welche ihre Kräfte gegen die franzöſiſche Revolution verſucht hatten, war nur Eine, die unbeſiegt und mit einer groſen Anzahl in allen WeltTheilen gemachter Eroberungen, die lezte unter allen, Frieden unterhandelte. Eben weil ſie die lezte war, und weil ſie in einer ſo impoſanten Stellung, gerade im Moment neuer glänzender Siege, die ihr die Eroberung Aegyptens galten, an das groſe Werk des Friedens Hand legte, glaubte man, dieſer Friede zwiſchen Frankreich und Grosbritannien würde kein gewöhnlicher, ſondern — im weitumfaſſendſten Sinne des Worts — ein WeltFriede ſeyn, der alle übrigen eigentlich erſt vollenden, und die Rechte und den Stand aller Mächte Europa's unwiderruflich und authentiſch beſtimmen würde. Die Stipulationen der meiſten bisherigen Tractaten, glaubte man, wären nur als proviſoriſch zu betrachten, und würden jezt erſt, in dieſem Tractat mit GroßBritannien, ihre nähern Modificationen oder ihre definitive Sanction erhalten. Ob das linke RheinUfer, vornemlich aber ob und unter welchen Bedingungen Belgien bei Frankreich bleiben, ob z. B. die Schelde nicht geſchloſſen, Oſtende nicht für einen Freihafen erklärt werden ſollte? ꝛc. — die definitive StaatsForm Hollands, die Garantie ſeiner Unabhängigkeit gegen den übermächtigen Einfluß

Frankreichs, inſonderheit die wichtige Frage wegen Beſezung holländiſcher Feſtungen und Seehäfen durch franzöſiſche Truppen; — die Regulirung der Schiffahrt des Rheins und andrer groſſen Flüſſe; — das Schikſal der Schweiz, und weit mehr noch das Schikſal von Italien; ob z. B. Frankreich, durch den Erwerb von Piemont, den König von Sardinien, Englands Alliirten, auf immer des gröſten und wichtigſten Theils ſeiner Staaten, mit oder ohne Erſaz, berauben, und einen immer offenen Weg nach Italien haben ſollte, mittelſt deſſen es beim erſten Vorfall den Engländern alle Häfen dieſer ſchönen HalbInſel verſchlieſſen könnte? ob Frankreich, durch eine Convention mit dem von ihm erſchafnen und ganz abhängigen König von Hetrurien, auf der Inſel Elba ſich ein bleibendes militairiſches Etabliſſement erwerben könne, das vermöge ſeiner Lage im CentralPunkte von Italien die ganze weſtliche Küſte dieſes Landes beherrſchen würde? — — alle dieſe, und eine Menge andrer Punkte hofte man durch den Tractat von Amiens entſchieden zu ſehen; und über alle dieſe Punkte fand man in dem Tractat von Amiens — auch nicht eine Sylbe. Die Regierungen, welche den im engliſchen Parlament ſo oft vorangeſtellten Zauberformeln: „Rettung von Europa" und „Erhaltung der alten geſellſchaftlichen Ordnung", zu viel trauten, ſahen ſich nunmehr gänzlich getäuſcht. Dieſer Tractat, der im Grunde eine bloſe, nur etwas formellere Wiederholung der Londoner Präliminarien iſt, enthält nicht einmal diejenigen Beſtimmungen, die man auf jeden Fall darin hätte ſuchen ſollen: kein neueres Regulatif in Anſehung der gegenſeitigen HandelsVerhältniſſe; keine Grundlagen eines neuen SeeCodex, um die StreitFragen, die zu Anfang des Jahrs 1801 auf dem Punkte waren, einen neuen allgemeinen Krieg zu erregen, endlich ein für allemal zu entſcheiden ꝛc.

Man ſieht hieraus hinlänglich, welch weites Feld

dieſer Tractat noch der Willkühr übrig gelaſſen; daß man von beiden Seiten die Schwierigkeiten eigentlich mehr auf die Seite geſchoben als vernichtet hat; daß der Friede offenbar mehr durch den Zuſtand von Ermüdung, worin beide Theile nach einem ſo ſchreklichen Jahrzehend von Krieg ſich befanden, erzwungen, als durch eine wahre Annäherung in den Geſinnungen und Uibereinkunft in den Grundſäzen herbeigeführt worden iſt. „Ehemals," — ſagt ein hellſehender Beobachter der Zeichen unſrer Zeit ſehr richtig* — „ehemals ſuchte man bei ähnlichen Acten, wo möglich, alle Unebenheiten auszuglätten, und wenig hätte gefehlt, daß ſelbſt der Congreß zu Osnabrük und Münſter, ſeiner langen Dauer ohngeachtet, nicht an der Beſizfrage einiger Klöſter geſcheitert wäre. Nicht alſo ſollte es dismal ſeyn, wo man über ganz andre Schwierigkeiten hinwegſchritt, um ſich endlich nach blutigem Hader den Kuß des Friedens zu geben — wenn nicht auf immer, dennoch des Verſuchs halber. Längere Zögerung hätte nur immer neue Beſchwerden, neue Bedenklichkeiten, neue Aufreizungen, neuen Mismuth und neue Elemente der Zwietracht erzeugt. Schon erhob ſich die KriegsStimme im engliſchen Parlament und unter dem engliſchen Volk, deſſen Freude bei Erſcheinung der Präliminarien doch eben ſo gros als die Gleichgiltigkeit war, die man bei der nemlichen Gelegenheit unter dem Pariſer Volk bemerkte. Bonaparte ſelbſt ſchien nicht nur der Zögerung müde zu werden, ſondern ſich auch über die engliſchen Ausfälle gegen den Frieden, und gegen ſeine Perſon insbeſondere, in einem hohen Grad zu entrüſten, während der Britten-König ſelbſt in ſeinem Innern den franzöſiſchen Angelegenheiten nicht ſehr hold zu ſeyn ſchien. Schon trat ein Augenblik ein, der alles befürchten ließ; — wollte man nicht abermals Krieg, ſo muſte man ſchnell und plözlich einen MittelZuſtand zwiſchen Ruhe und Kampf en-

* in dem Journal: Der Nordſtern.

den, der alles Gute lähmte, und alles Feindſelige begünſtigte. Gleichviel ob die politiſchen Punkte auf dem Papier vollkommen oder unvollkommen erörtert waren, wofern nur das Wort Friede geſprochen und unterzeichnet wurde; das Uibrige findet ſich mit Zeit und Gelegenheit. Durch dieſen Spruch erhält die zwiſchen Furcht und Hofnung ſchwebende Meinung der Menſchen und Völker, eine beſtimmte Impulſion zur Feſtgründung der Ruhe. Ein feſter Punkt iſt nun doch wenigſtens dem gemeinſchaftlichen Verkehr wieder gegeben, und jeder Augenblik des wiederkehrenden Zutrauens reift für eine lange Jahrenreihe von Eintracht und Frieden; jede im Bezug auf ihn unternommene Handlung, welcher Natur ſie auch ſeyn möge, befeſtigt ſeine noch ſchwache Grundlage, und mit ihr die Gränzſcheidung zwiſchen der Glükſeligkeit der Völker und den verderblichen Planen der politiſchen Habſucht. So mancher FriedensSchluß von ehemals war wie die FreiheitsBäume unſrer Zeit — auf Augenblike gros, mit ſchönen vielfarbigten Bändern zur Ergözung der Augen behangen; allein bald dorrten Wurzel und Krone. Der FriedensSchluß von heute ſoll dem ſchwachen Sprößling gleichen, dem die Stüze nicht mangeln wird, und von dem man wenigſtens hoffen kan, daß jeder Sonnenſtrahl ihn höher und immer höher treiben werde."

Die Grundzüge des Tractats von Amiens ſind unſtreitig mit Weisheit, und auf eine Art gezeichnet, welche der friedlichen und edlen Handels-Rivalität beider Nationen ihre verſchiedenen HauptBahnen ſo beſtimmt anweist, daß dadurch jene unglükliche Rivalität der Hab- und HerrſchSucht ſo viel wie möglich beſeitiget wird. Wir wollen die hieher gehörigen Verfügungen des Tractats etwas näher prüfen.

Seitdem Italien aufgehört hat Ein Staat zu ſeyn, und Spanien von ſeiner ehemaligen hohen Blüthe zu dem jezigen Zuſtand von Erſchlaffung herabgeſunken iſt,

hat Frankreich, vermöge ſeiner Lage, den natürlichen Beruf, auf dem MittelMeer die erſte Rolle zu ſpielen. Man weiß zwar, daß in den erſten Jahren des nun geendigten Krieges König Georg III ſeinen übrigen Titeln auch den eines Königs von Korſika beifügte; aber man weiß auch, wie ſchnell dieſe neue Erwerbung dicht vor den Thoren des mächtigen Frankreichs, ihm wieder entriſſen ward. Von da an gab England das MittelMeer auf, bis zu der Zeit wo Bonaparte ſeine ägyptiſche Expedition unternahm, die jenem für ſein Reich in OſtIndien, das koſtbarſte Kleinod unter allen ſeinen auswärtigen Beſizungen und die wahre GrundQuelle ſeiner ungeheuren GeldMacht, ſo gefährlich werden konnte. Nun ſuchte es für's erſte die Communication zwiſchen Frankreich und ſeiner neuen Colonie am Nil gänzlich abzuſchneiden: dis geſchah durch die Eroberung von Malta. Es gelang ihm ſogar, die Franzoſen ſelbſt auch wieder aus Aegypten zu vertreiben. Sein groſer Zwek war nun erreicht; OſtIndien war wieder frei von jeder Gefahr. Freilich würde es ihm für einen leichtern und kürzern Verkehr mit ſeinen unermeßlichen Beſizungen am Ganges, ſo wie in andern Rükſichten, unendliche Vortheile verſchaft haben, wenn es dieſe beiden Eroberungen (Malta und Aegypten) hätte behalten können: aber daran durfte es nicht denken, wenn es den Krieg gegen ſich nicht verewigen und allgemein machen wollte; es muſte ihm hinreichend ſeyn, daß dieſe zwei wichtigen Punkte nur nicht mehr in der Gewalt Frankreichs wären. Der Tractat von Amiens ſtellte alſo im MittelMeer alles wieder auf den Status quo vor dem Kriege her: Spanien erhielt Minorka zurük, und Frankreich wird nun wieder das Uibergewicht im levantiſchen Handel bekommen, welches ſeine Lage und ſeine politiſchen Verhältniſſe von jeher ihm gaben.

Aber in OſtIndien iſt der wahre Grundſiz der Reichthümer, und folglich der Macht Englands; hier

beſizt es eine Maſſe von Ländern, wogegen die wenigen franzöſiſchen Komptoirs in jenen Gegenden eine wahre Nulle ſind. Seitdem haben die Franzoſen vollends mit ihrer Verdrängung aus Aegypten, und mit der Eroberung der Staaten des Tippo Saib durch die Engländer, auf lange Zeit hinaus alle Ausſicht verloren, irgend etwas mit Erfolg gegen die brittiſche Herrſchaft in OſtIndien zu unternehmen. Dieſer Herrſchaft, die ohnehin ſobald keine Concurrenz oder Rivalität zu befürchten hat, gab der Tractat von Amiens noch einen wichtigen Zuwachs von Werth und Stärke, durch die Inſel Ceylan, deren äuſſerſt vortheilhafte Häfen die Küſten von Malabar und Koromandel in jeder Jahrszeit kommandiren.

Ganz anders verhält es ſich in WeſtIndien. Hier, wohin die Schiffahrt ſo unendlich viel bequemer und kürzer iſt als nach OſtIndien, beſaſſen beide Theile vor dem Kriege ohngefähr gleich ſchäzbare Niederlaſſungen. In dieſer Nähe von dem Siz ihrer beiderſeitigen GrundMacht, durfte kein Theil von dem andern eine Aufopferung anſprechen, die ihm in dem bisher zwiſchen ihnen ſo ziemlich gleich getheilten Handel nach WeſtIndien das Uibergewicht gegeben haben würde. Der Tractat von Amiens ſtellte daher zwiſchen ihnen hier alles wieder auf den Fuß zurük, wie es vor dem Kriege geweſen war. Aber Frankreich hatte von Spanien deſſen Antheil von St. Domingo, die bei weitem gröſere Hälfte dieſer Inſel, abgetreten erhalten: dafür erhielt England nun auch ſeiner Seits von Spanien die reiche und fruchtbare Inſel Trinidad, die noch groſer Verbeſſerungen fähig iſt, und eine vortrefliche Lage für ein Handels-Etabliſſement hat.

So haben beide Nationen für ihren Handel, jede ein unermeßliches und wohlabgeſondertes Feld: ein edler Wetteifer wird ſie auf der Bahn der Induſtrie beflügeln, ohne daß ſie auf derſelben ſo leicht auf neuen

Zunder von Feindſeligkeiten zu ſtoſſen befürchten müſſen, da jeder Theil ſeinen eignen freien und weiten Spielraum hat. Hiezu kommt, daß Frankreich, dem man ſonſt am erſten neue ehrgeizige Projekte zutrauen mochte, endlich zum vollen Gefühl ſeiner Bedürfniſſe und ſeiner wahren Wohlfahrt erwacht, einſieht, daß aller auswärtige Glanz nichts iſt, ohne inneres Glük, welches nur die Frucht des Friedens ſeyn kan, und daß es nur dann hoffen darf, England auf der ſchönen Bahn der Induſtrie, auf der ihm dieſes inzwiſchen ſo weit vorausgeeilt iſt, einzuholen, wenn es die ganze Anſtrengung ſeiner Kräfte, die es bisher ausſchlieslich auf den Krieg richtete, nunmehr ausſchlieslich ſeiner innern Cultur widmen wird. Es iſt der Mühe werth, über den vermuthlichen Gang des Handels nach wiederhergeſtelltem Frieden einen einſichtsvollen Engländer ſprechen zu hören.

„Die, welche befürchten, der Friede werde nothwendigerweiſe die Ausfuhr der engliſchen Manufacturen vermindern," — ſagt Morton Eden in ſeinen Eight letters on the peace and on the commerce of Great Britain — „ſcheinen ſo zu ſchlieſſen, weil ſie geſehen haben, daß ſich einige Handels-Zweige durch die ungewöhnliche Nachfrage ſowohl nach SchifsBedürfniſſen und Ammunition als auch nach andern Artikeln, die in den Colonien gebraucht werden, und durch die Eroberung vieler köſtlicher Niederlaſſungen vermehrten. Wenn aber der Krieg den Engländern allerdings etliche neue Märkte geöfnet hat, welche ſie im Frieden verlieren müſſen, ſo ſollte man doch auch in Anſchlag bringen, daß der Krieg etliche alte verſchloſſen hat, die ſich nun wieder aufthun werden; ſodann, daß die Geſchäfte in den HandelsPläzen, die unangetaſtet geblieben ſind, ſich vermehrt haben, und noch immer wachſen. Man kan nicht in Abrede ſeyn, daß viele koſtbare HandelsZweige, welche die Engländer vermittelſt ihrer OberHerrſchaft zur

See während der lezten neun Jahre entweder ausſchlieſend an ſich gezogen, oder mit den neutralen Nationen getheilt haben, jezt, da die eroberten Niederlaſſungen zurükgegeben werden ſollen, ganz oder zum Theil verloren gehen müſſen. So wird der Friede einen groſen Theil des Handels wegnehmen, den England bisher mit den franzöſiſchen und holländiſchen Colonien in West Indien und Amerika, mit dem Cap, Cochin, Malacca und den holländiſchen GewürzInſeln führte: auch wird manches von dem Verkehr mit den nördlichen europäiſchen Staaten und mit Portugal abgeſchnitten werden. Man ſeze aber den vermuthlichen Verlust gegen den vermuthlichen Gewinn. Wenn die Aufhörung der Feindſeligkeiten viele neue Kunden von England abzieht, ſo bringt ſie ihm auch viele alte wieder zurük. Immerhin mag der Handel mit den zurükzugebenden Colonien und mit den neutralen Mächten ein wenig abfallen; dafür werden ſich die Geſchäfte mit den bleibenden Beſizungen in der Fremde wahrſcheinlich vermehren, und mit den bisherigen Feinden Englands, deren Verkehr ehedem ſehr anſehnlich war, rükt nun vermuthlich alles oder doch das Meiſte wieder in die vorige Ordnung.

„Wir wollen jezt einen Blik auf West Indien werfen. Was für Ausſichten öfnen ſich dem brittiſchen Handel dort? Der groſe Kaufmann wird durch den Frieden eingeengt. Es ſey! aber muß England deswegen verlieren? Jamaica iſt während des Kriegs in Abſicht der LandesCultur nahmhaft veredelt worden, und da nun auch Trinidad an GrosBritannien fällt, ſo iſt die Balanz offenbar zu Gunſten Englands. Die Lage dieſer Inſel gewährt gewerbliche Vortheile von Belang. Man weiß ſehr wohl, daß Curaçao während des lezten Friedens von den Holländern zu einer gröſen Niederlage aller möglichen Arten von europäiſchen Waaren gemacht wurde: die Spanier wandten ſich dorthin ſowohl vom feſten Lände als von den Inſeln, um ihr Gold, Silber,

Cacao, Cocheniſſe, peruvianiſche Rinde, Faßdauben und Maulthiere für Negern, Leinwand, Baumwolle, ſeidne Zeuge, Spizen, Bänder, indiſche Güter, Gewürze, Quekſilber, Stahl und Eiſen auszutauſchen. Was die holländiſche Schlauheit in Curaçao bewirkte, wird wahrſcheinlich auch die engliſche Klugheit in Trinidad zu Stande bringen. Die Einrichtung von Freihäfen angehörigen Orten in der weſtlichen Hemiſphäre wird dem engliſchen Handel ein ſehr weſentliches Uibergewicht geben. Gerade die Artikel, welche der Spanier für ſeine amerikaniſchen Produkte einzuwechſeln wünſcht, ſind gröſtentheils ſolche ManufacturSachen, die in England am beſten gemacht werden. Noch vor wenigen Jahren wurden die ſpaniſchen Beſizungen hauptſächlich mit leinenen und baumwollenen Zeugen aus Teutſchland verſorgt; aber die engliſchen Fabrikanten machen nun beide Artikel im Gewebe, in der Farbe und Gröſe, in Muſter und Emballage ſo genau nach, daß ſie dieſelben in beträchtlicher Menge nach dem ſpaniſchen Amerika ausgeführt haben: und wenn man recht zu Werke geht, ſo leidet es wenig Zweifel, daß dieſer HandelsZweig auch im Frieden fortblühen wird. In der Manufactur des Stahls thut es den engliſchen Künſtlern kein Volk nach; und was Eiſen und andre Metalle betrift, ſo nähert man ſich ſchnell der Vollkommenheit. Oſtindiſche Güter könnten mit eben ſo wenig Unkoſten von den Engländern nach WeſtIndien geführt werden, als es jezt von den Amerikanern geſchieht: der Anfang iſt ſchon dazu gemacht.

„Es fehlt den franzöſiſchen und holländiſchen Kaufleuten ſehr an Kapitalien. Ob daher gleich England durch die Zurükgabe von Tabago, Martinique und Ste. Lucie an die Franzoſen, und von St. Euſtaz, Demerary, Eſſequibo und Surinam an die Holländer, an die 50,000 Laſten von ſeinem jezigen weſtindiſchen Handel verlieren wird, ſo dürfte doch wegen des GeldMangels in Frankreich und Holland der Handel dieſer Beſizungen

muthmaslich einige Zeitlang nach dem Frieden an Gros-Britannien fallen. Als England im Jahr 1763 Havanna den Spaniern, und Guadeloupe und Martinique den Franzoſen zurükgegeben hatte, handelten dieſe Inſeln doch immer mit England fort, und es führte von dort für 1,395,302 Pf. St. Güter ein. Dis veranlaßte einen heftigen Federkrieg über den ColonialHandel; endlich erhielten Ausländer im Jahr 1784 unter der Verwaltung des Marſchalls von Caſtries eine bedingte Erlaubniß, mit den franzöſiſchen Inſeln in WeſtIndien Verkehr zu treiben. Daher war der engliſche Handel dorthin im Jahr 1786 ſowohl mit FabrikWaaren als mit Holzwerk und Lebensmitteln ſehr beträchtlich.

„Was OſtIndien betrift, ſo iſt der engliſche Handel mit den holländiſchen GewürzInſeln und den Niederlaſſungen zu Malacca und Cochin zu unbedeutend, um den Verluſt deſſelben zu bedauern. Alles, was Amboyna, Banda, Ternate und Malacca an ausführbaren Produkten erzeugen, kan in Einem IndienFahrer nach Europa gebracht werden. Die Zurükgabe des Hafens von Cochin iſt durch die Erwerbung der ganzen SeeKüſte von Myſore überflüſſig erſtattet. Der Verluſt des Cap's als einer gewerblichen Niederlaſſung iſt noch von geringerem Belange. Ohngeachtet der Beſchwerden, denen die erſten Anſiedler der nordamerikaniſchen Staaten blosgeſtellt waren, erlangten ſie dennoch bald ein Anſehen, weil ſie Produkte beſaſſen, die man in Europa brauchen konnte; aber das Cap hat keine StapelWaare, die ſich gegen europäiſche Manufacturen vertauſchen lieſſe, ausgenommen ein paar ſehr unbedeutende Orthöfte ConſtantiaWein. Die gewerblichen Vortheile, welche das Cap gewähren kan, vergüten weder den Engländern, noch den weit frugalern Holländern die Unkoſten des dort erforderlichen Militair- und CivilEtats.

„Wir kehren nach Europa zurük. Wenn fremde Nationen während des Krieges mit allen Vortheilen der

Neutralität nicht im Stande geweſen ſind, die Engländer ihres Handels zu berauben, oder ihre Manufacturen zu Grunde zu richten, hat man wohl Urſache zu befürchten, daß es im Frieden, wo die vorigen günſtigen Umſtände wieder eintreten, leichter ſeyn werde? Frankreich hat weder ſo gute noch ſo viele SteinkohlenMinen als England; es fehlt den Franzoſen an den verbeſſerten Wollen- und BaumwollenManufacturen, die durch's Waſſer getrieben werden, und an den DampfMaſchinen welche beide in England ſo häufig ſind, daß ein geſchikter Manufacturiſt in Leeds (in ſeinen Minutes of evidence relating to woot, p. 31.) das Kapital, welches auf das MaſchinenWeſen der Wolle allein verwandt iſt, auf 5,083,560 Pf. Sterl. anſezt. Und geſezt Frankreich beſäſſe ſchon dieſelbe Kunſtfertigkeit, welche nur durch lange Uibung erworben wird, geſezt die Induſtrie wäre dort ſchon ſo eingewohnt, als in den engliſchen ManufacturStädten, ſo fehlt es den Franzoſen dennoch an der HauptSpringfeder des GewerbFleiſſes, an groſen Kapitalien, und ſie können daher nicht ſo lange Credit geben, als die Länder, mit denen England im Verkehr ſteht, zu erhalten gewohnt ſind. Wenn dieſe Betrachtung auf einigem Grunde beruht, ſo kan England wohl mit Zuverſicht fragen: wo ſind die Nebenbuhler, die uns von den Märkten, welche wir bisher verſorgten, wegdrängen wollen? Wenn England ſeine Fabrikate vor dem Jahr 1793 in Amerika wohlfeiler verkaufen konnte als Frankreich: ſo darf es auch jezt noch hoffen, daſſelbe Uibergewicht dort zu behaupten. Die Taxen, welche während des Kriegs aufgelegt worden ſind, thun den Manufacturen keinen Schaden: denn man muß dagegen in Anſchlag bringen, daß die neuen Erfindungen und Verbeſſerungen, welche ſeit den lezten zehn Jahren gemacht worden ſind, ſowohl die Manufactur Arbeit erleichtert, als ſie ergiebiger gemacht haben. Neue Straſſen, Eiſenbahnen, Kanäle, Maſchinen u. ſ.

ſe. vermindern den Preis der ManufacturErzeugniſſe, indem ſie des Arbeiters Belohnung vermehren.

„Im AusfuhrHandel geniest England jezt Vortheile, die es ehemals nicht beſaß. Man kan kaum einen Artikel in Seide, Wolle, Baumwolle, Leder, Metall und Glas nennen, der nicht in England gemacht werden könnte. Das Spiegelglas leidet zwar eine Ausnahme, aber auch darin ſind die engliſchen Manufacturen ſehr vorgerükt. Man wird alle Arten von ColonialWaaren gerade in die engliſchen Häfen einführen, auſſer etliche Gewürze und die köſtlichen Metalle, obgleich auch etliche Gewürze ſowohl in den engliſchen weſtindiſchen Inſeln als in OſtIndien naturaliſirt worden ſind; und die völlige Eroberung der Molukkiſchen Inſeln hat zur Verpflanzung des Nelken- und MuskatennußBaums nach Ceylan Veranlaſſung gegeben, die nicht unbenuzt geblieben iſt. England kan ſonach jeden Theil der Welt mit allen Erforderniſſen verſehen, und ob man ſchon zugeben muß, daß es in einigen der unbedeutendſten Manufacturen von andern Nationen übertroffen wird, ſo erwächst ihm doch daraus kein Nachtheil. Denn wenn es einem auswärtigen Verzehrer die vornehmſten Waaren liefert, ſo wird dieſer, der Bequemlichkeit halber, auch die minderwichtigen Artikel, dafern die Preiſe nicht übertrieben ſind, zu nehmen geneigt ſeyn.

„Nach dem glänzenden Feldzuge der Engländer in Aegypten hat man geglaubt, daß ſie groſe HandelsVortheile dort erhalten würden. Allein da Frankreichs vorige Verhältniſſe mit der Pforte wieder erneuert worden ſind, ſo darf ſich England nicht ſchmeicheln, ſeinen Nebenbuhler von den türkiſchen Märkten durch ausſchlieſende Privilegien zu verdrängen. Es muß ſeinen Vortritt auf die Niedrigkeit ſeiner WaarenPreiſe, die Mannigfaltigkeit ſeiner Fabrikate und die vorzügliche Güte ſeiner WollenManufacturen gründen. Die jezige Zeit iſt beſonders günſtig in dieſem leztern HandelsZweige zu

ſpeculiren. Schon vor zwanzig Jahren fieng der franzöſiſche TuchHandel nach der Türkei an zu ſinken; die Unruhen der Revolution in den ſüdlichen Provinzen und der darauf erfolgte Krieg haben den Manufacturen in Languedoc ſehr geſchadet. Aus Marſeille wurden vor ſechszig Jahren jährlich zwölftauſend Stüke Tuch, jedes zu vierzig langen Ellen, nach Aleppo und Konſtantinopel ausgeführt (ſ. Hanway's Reiſe nach Perſien, Bd. I. und Beaujour Commerce de la Grèce, Tome 2); aber jezt ſind die franzöſiſchen Tücher in der Levante ſehr wenig geachtet. Beaujour, welcher vormals franzöſiſcher Conſul in Griechenland war, ſagt, ſie wären durch teutſche Tücher verdrängt worden, und die Engländer führten eine anſehnliche Menge Stoffe dorthin, deren Leichtigkeit und Art zu weben ſeine Landsleute nicht im Stande wären nachzuahmen. Auſſerdem führen die Engländer jezt hauptſächlich nach der Türkei SchießPulver, EiſenWaaren, Quincaillerien, Geſchmeide und Uhren. Dem erwähnten Beaujour zufolge werden in Salonichi jährlich dreiſſig Duzend engliſche Uhren verkauft, eben ſo viel in Morea, 300 Duzend in Konſtantinopel, 400 Duzend in Smyrna, 150 Duzend in Syrien und 250 Duzend in Aegypten. Er rechnet jede Uhr zu 80 bis 120 Piaſter, und nimmt an, daß dieſer ganze HandelsZweig 266,400 Pf. Sterl. trage.

„Die vortheilhafte Lage von Marſeille, welches faſt auf dem geraden Wege von WeſtIndien nach der Levante iſt, wird die Franzoſen nach dem Frieden in den Stand ſezen, wiederum, wie vor dem Kriege, Kaffee und Baumwolle nach der Türkei zu führen. Mit allerlei Arten von SchifsBedürfniſſen aus Rußland u. ſ. w. wurden die Türken ehemals von den Holländern verſehen; aber kraft der Privilegien, welche die Ruſſen auf dem ſchwarzen Meere erhalten haben, beſizen ſie dieſen Verkehr faſt ausſchlieslich." *)

*) S. die intereſſanten engliſchen Miſcellen, herausgegeben von J. Ch. Hüttner, 7 Bandes 1 Stük, S. 53—61.

§. 3.

Uiberſicht der neueſten Veränderungen in der Geographie von Europa.

Der nun geendigte Krieg hat die Geographie und Statiſtik von Europa zum Theil bis zur Unkenntlichkeit verändert.

Beim Anfange deſſelben kündigten die gegen Frankreich verbündeten Mächte an, daß ihre Abſicht lediglich auf Wiederherſtellung der alten Ordnung der Dinge gerichtet wäre: aber ſobald das Glük ihre Waffen begünſtigte, giengen ſie auf Eroberungen aus, und während ſie, in Frankreich, einen Thron wieder aufrichten wollten, zertrümmerten ſie ſelbſt, in Polen, einen andern.

Frankreich hatte, im erſten edlen Enthuſiasm ſeiner Freiheit, nie mehr einen Eroberungs-Krieg zu führen verſprochen. Es hielt ſo wenig Wort wie ſeine Feinde.

Der Kampf war zu lang, zu fürchterlich, um ſich, wie faſt alle Kriege in der lezten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, auf einen bloſen Status quo zu endigen. Er ſchien geraume Zeit hindurch nichts Geringeres zu gelten, als die Vernichtung aller Monarchien oder aller Republiken. Endlich kamen die zwei feindlichen Syſteme, die ſich mit einem Grimm ohne gleichen befehdet hatten, durch gegenſeitige Nachgiebigkeit in mehrere Annäherung, und wie man ſich Anfangs über Meinungen geſtritten hatte, ſo handelte man zulezt nur noch um Länder.

Ein paar Staaten verſchwanden völlig aus der Karte von Europa. Andre litten mehr oder minder beträchtlichen Verluſt, theils mit, theils ohne Erſaz. Nur zwei Staaten, welche die Bravour-Rollen im Kriege geſpielt hatten, verloren nicht nur nichts, ſondern erweiterten noch anſehnlich ihr Gebiet. Auch einige ganz neue Staaten ſtiegen aus dem chaotiſchen Gewühl empor.

I. Vernichtet wurden:

1. Polen, welches die drei Mächte, die ſchon im Jahr 1772 einen Theil davon abgeriſſen hatten: Rußland, Oeſtreich und Preuſſen, in den Jahren 1793 und 95 vollends unter ſich theilten.

2. Venedig, welches erſt durch den Tractat von Campo Formio, und dann durch den Tractat von Luneville, gröſtentheils dem Hauſe Oeſtreich zugeſchieden ward; das Uibrige erhielt theils die Ciſalpiniſche Republik, theils die Republik der ſieben Inſeln.

II. Verluſt erlitten:

a. ohne allen Erſaz.

1. Neapel: ſeinen Antheil an der Inſel Elba, den Stato de gli Preſidii, und das Fürſtenthum Piombino, (die von Frankreich dem neuen König von Hetrurien überlaſſen wurden.)

2. Der Papſt: die Grafſchaft Avignon (an Frankreich), und die drei Legationen Bologna, Ferrara und Romagna (die nun Theile der Ciſalpiniſchen Republik ausmachen.)

3. Der König von Sardinien: alle ſeine Staaten auf dem feſten Lande von Italien, (wovon Frankreich den gröſten Theil, das Uibrige aber die Ciſalpiniſche und Liguriſche Republiken erhielten.)

4. Portugal: die Stadt und den Bezirk von Olivenza, (welches Spanien erhielt), und einen Landſtrich in Guiana, (den es an Frankreich abtrat.)

5. Das Teutſche Reich: das ganze linke Rheinufer, (welches durch den Tractat von Luneville an Frankreich abgetreten ward.)

[Bemerkung. Das Teutſche Reich, als StaatsKörper betrachtet, erhält dafür keinen Erſaz; inzwiſchen ſoll den ErbFürſten der Verluſt, den ſie dadurch erleiden, durch Einziehung geiſtlicher Stifter diſſeits des Rheins vergütet werden; eben dadurch ſollen auch Toscana und Oranien ihre Entſchädigung erhalten.]

b. mit mehr oder minder beträchtlichem Erſaz.

1. Die Schweiz: den dazu gehörigen Theil des Bisthums Baſel, die Städte und Gebiete von Genf und Mühlhauſen, und aller Wahrſcheinlichkeit nach auch Wallis, ganz oder zum Theil, (die ſämtlich mit Frankreich vereinigt worden ſind, und wofür die Schweiz das Frikthal erhält.)

2. Spanien: ſeinen Antheil an der Inſel St. Domingo (an Frankreich), und die Inſel Trinidad (an GrosBritannien; jedoch erhielt es dagegen von Portugal die Stadt und den Bezirk von Olivenza.)

3. Holland: die Inſel Ceylan, (an GrosBritannien), und holländiſch Flandern, nebſt den Städten und Gebieten von Maſtricht und Venlo, (an Frankreich, welches leztre ihm jedoch dagegen einen gleichen Umfang von Gebiet in der für die beſte Abmarkung der gegenſeitigen Gränzen ſchiklichſten Lage abzutreten verſprach.)

[Bemerkung. Da Frankreich der Bataviſchen Republik zugleich die Güter des Hauſes Oranien überlaſſen hat, ſo ſoll der ehemalige ErbStatthalter ſowohl für dieſe Güter als für den Verluſt jener Würde ſeine Entſchädigung in Teutſchland erhalten.]

4. Der Herzog von Modena: ſeine Staaten

in Italien, (welche zu der Cisalpiniſchen Republik geſchlagen worden, und wofür er das Breisgau erhalten ſoll.)

5. Der GrosHerzog von Toscana: ſeine Staaten in Italien, (welche nun das, zu Gunſten des Infanten von Parma geſtiftete, Königreich Hetrurien ausmachen, und wofür der ehemalige GrosHerzog eine vollkommene und gänzliche Entſchädigung in Teutſchland erhalten ſoll.)

6. Oeſtreich: ſeine ſämtlichen Niederlande, oder Belgien, (an Frankreich), das Frikthal (an die Schweiz), und die Lombardei, (welche nun zur Cisalpiniſchen Republik gehört. Für dieſe Verluſte erhielt Oeſtreich das ganze Gebiet der ehemaligen Republik Venedig bis an die Etſch.)

III. Ohne das mindeſte an Land zu verlieren, erweiterten vielmehr noch ihr Gebiet:

1. Frankreich, durch die oben aufgezählten äuſſerſt beträchtlichen Acquiſitionen auf der Seite von Italien, der Schweiz, dem Teutſchen Reiche und Holland, ferner in Amerika durch den ſpaniſchen Antheil von St. Domingo und einen Theil des portugieſiſchen Guiana.

2. GrosBritannien, durch Erwerbung der Inſeln Ceylan in Aſien und Trinidad in Amerika.

IV. Neue Staaten wurden:

1. Die Cisalpiniſche Republik. (Die Maſſe von Ländern, woraus ſie entſtand, kan man unter Nr. II erſehen.)

2. Das Königreich Hetrurien. (S. ebenfals unter Nr. II.)

3. Die Republik der ſieben Inſeln, (die ehemalligen Venetianiſchen Inſeln in der Levante.)

II.

Definitiv-FriedensTractat

zwiſchen GrosBritannien einer-, und der fränkiſchen Republik und ihren Alliirten der Krone Spanien und der Bataviſchen Republik, andrer Seits, geſchloſſen zu Amiens, den 4 Germinal X (25 März 1802.)

Der erſte Conſul der fränkiſchen Republik, im Namen des fränkiſchen Volks, und Se. Majeſtät der König des vereinigten Reichs von GrosBritannien und Irland, von dem gegenſeitigen Wunſche beſeelt, dem Unglük des Kriegs ein Ende zu machen, haben durch die zu London am 9 Vendemiaire 10. (1 Oct. 1801.) abgeſchloſſenen FriedensPräliminarien die Grundlage zum Frieden gelegt. Und da durch den 15 Artikel dieſer Präliminarien beſchloſſen worden iſt, daß von beiden Seiten bevollmächtigte Miniſter ernannt werden ſollen, um ſich zu Amiens mit Abfaſſung des DefinitivTractats, mit Einſtimmung der Verbündeten der contrahirenden Theile, zu beſchäftigen, ſo hat der erſte Conſul der fränkiſchen Republik, im Namen des fränkiſchen Volks, den B. Joſeph Bonaparte, StaatsRath; Se. Majeſtät der König des vereinigten Reichs von GrosBritannien und Irland, den Marquis von Cornwallis, Ritter des erlauchten HoſenbandOrdens, Geheimenrath Sr. Majeſtät, General Ihrer Armeen; Se. Majeſtät der König von Spanien und Indien und die Regierung der Bataviſchen Republik aber zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nemlich Se. katholiſche Majeſtät Don Joſeph Nicol. von Azara, Ihren StaatsRath, Ritter und Groskreuz des KarlsOrdens, auſſerordentlichen GrosBotſchafter Sr. Majeſtät bei der fränkiſchen Republik, und die Regierung der Ba-

taviſchen Republik den B. Roger Joh. Schimmelpen-nink, Ihren auſſerordentlichen GrosBotſchafter bei der fränkiſchen Republik.

Nachdem ſich dieſe Bevollmächtigten ihre Vollmachten, die dem gegenwärtigen Tractat angebogen ſind, gehörig mitgetheilt hatten, ſo ſind ſie über folgende Artikel übereingekommen.

Art. I. Es ſoll Friede, Freundſchaft und gutes Vernehmen ſeyn zwiſchen der fränkiſchen Republik, Sr. Majeſtät dem König von Spanien, deſſen Erben und Nachfolgern, und der Bataviſchen Republik einer Seits, und Sr. Majeſtät dem König des vereinigten Reichs von GrosBritannien und Irland, deſſen Erben und Nachfolgern, andrer Seits. Die contrahirenden Theile werden ihre beſondre Aufmerkſamkeit darauf richten, unter ſich und ihren Staaten eine vollkommene Harmonie zu erhalten, ohne zu geſtatten, daß weder von der einen, noch andern Seite, aus welcher Urſache und unter welchem Vorwand es ſey, die geringſte Feindſeligkeit begangen werde; ſie werden ſorgfältig alles vermeiden, was in Zukunft die glüklich hergeſtellte Eintracht ſtören könnte, und denienigen, welche einer von ihnen Schaden zufügen wollten, weder directe, noch indirecte Hilfe oder Schuz gewähren.

Art. II. Alle von beiden Seiten ſowohl zu Land, als zur See, gemachte KriegsGefangene und die während des Kriegs und bis auf den heutigen Tag genommene oder gegebene Geiſeln werden ohne LöſeGeld, ſpäteſtens 6 Wochen nach Auswechslung der Ratificationen dieſes Tractats, unter Bezahlung der während ihrer Gefangenſchaft gemachten Schulden, zurükgegeben. Jeder der contrahirenden Theile wird gegenſeitig die Vorſchüſſe bezahlen, die von einem der contrahirenden Theile für die Unterhaltung der Gefangenen, in dem Land, wo ſie aufbewahrt wurden, gemacht worden ſind; man wird daher eine Commiſſion ernennen, um den Uiberſchuß, der einem Theil vom andern zu gut kommen kan, zu beſtimmen und zu reguliren. Man wird ebenfalls die Zeit und den Ort feſtſezen, wo die mit Vollziehung dieſes Artikels beauftragte Commiſſäre ſich verſammeln ſollen, und die nicht allein den, für die Gefangnen der reſpectiven Nationen gemach-

ten Aufwand, ſondern auch die fremden Truppen, die vor ihrer Gefangenſchaft im Sold oder zur Diſpoſition einer der contrahirenden Theile waren, in Rechnung bringen werden.

Art. III. Se. Gros Britanniſche Majeſtät reſtituirt der fränkiſchen Republik und deren Alliirten, Sr. katholiſchen Majeſtät und der Bataviſchen Republik, alle Beſizungen und Colonien, die ihnen ehemals gehörten, und durch die britanniſche KriegsMacht im Lauf des gegenwärtigen Kriegs beſezt oder erobert worden ſind, jedoch mit Ausnahme der Inſel Trinidad und der holländiſchen Beſizungen auf der Inſel Ceylan.

Art. IV. Se. katholiſche Majeſtät trit ab und garantirt Sr. brittiſchen Majeſtät die Inſel Trinidad als Eigenthum und mit allen Souverainetätsrechten.

Art. V. Die Bataviſche Republik tritt an Se. brittiſche Majeſtät ab und garantirt derſelben alle Beſizungen und Etabliſſements auf der Inſel Ceylan, die vor dem Kriege der Republik der vereinigten Niederlande oder der oſtindiſchen Kompagnie gehörten.

Art. VI. Die Häfen des Vorgebirgs der guten Hofnung bleiben der Bataviſchen Republik mit allen SouverainetätsRechten, wie vor dem Krieg. Jedoch ſteht den Schiffen aller Art, die einem andern der contrahirenden Theile gehören, das Recht zu, daſelbſt einzulaufen, und den nöthigen Proviant einzukaufen, wie zuvor, und ohne andre Abgaben zu bezahlen, als diejenigen, welche die Bataviſche Republik von den Schiffen ihrer eignen Nation fordert.

Art. VII. Die Länder und Beſizungen Sr. Allergetreuſten Majeſtät ſind in ihrer Integrität beibehalten, wie ſie vor dem Kriege waren; doch ſoll zur Gränzſcheide der fränkiſchen und portugieſiſchen Guyana der Arawari-Fluß dienen, welcher ſich oberhalb des Cap-Nord nächſt der Isle-Neuve und der Isle de la Penitence, ohngefähr 1 1/3 Grad nördlicher Breite, in den Ozean ergiest. Dieſe Gränzen folgen dem ArawariFluß, von ſeinem, von dem Cap-Nord am entfernteſten, Ausflüß an, bis an ſeine Quelle, und ſodann in einer geraden Linie von dieſer Quelle an bis zur Rio-Branco gegen Weſten.

Mithin ſoll das nördliche Ufer des ArawariFluſſes, von ſei-

ner äusserſten Mündung an, bis an deſſen Quelle, nebſt den Ländern, nordwärts der obenbeſtimmten Gränzlinie, mit allen Souverainetätsrechten der fränkiſchen Republik zugehören.

Das mittägliche Ufer des gedachten Fluſſes, von der nemlichen Mündung an und alle Länder südwärts der gedachten Gränzſcheide, gehören Sr. Allergetreueſten Majeſtät zu.

Die Schiffahrt auf dem AramariFluß iſt, ſeinem ganzen Lauf nach, beiden Nationen gemein.

Die Verabredungen, welche zwiſchen den Höfen von Madrid und Liſſabon, wegen Berichtigung ihrer Gränzen in Europa, ſtattgehabt haben, ſollen gleichwohl, in Gemäsheit des Tractats von Badajoz, vollzogen werden.

Art. VIII. Die Länder, Beſizungen und Gerechtſame der hohen Pforte ſind in ihrer Integrität beibehalten, wie ſie vor dem Kriege waren.

Art. IX. Die Sieben-Inſeln-Republik iſt anerkannt.

Art. X. Die Inſeln Malta, Gozo und Comino werden dem JohanniterOrden zugeſtattet, welcher ſie unter denſelben Bedingniſſen, wie vor dem Krieg, und unter folgenden Stipulationen beſizen wird:

1. Die OrdensRitter, deren Zungen, nach Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats beſtehen werden, ſind eingeladen, ſogleich nach erfolgter Auswechslung, nach Malta zurükzukehren: ſie werden daſelbſt in ein General-Kapitel zuſammentreten und zur Wahl eines GrosMeiſters, unter den Nationen, welche Zungen beibehalten, ſchreiten; es ſey dann, daß dieſe Wahl ſeit der Auswechslung der Ratificationen der Präliminarien ſchon ſtattgehabt habe.

Doch iſt hier nur eine ſeit jener Epoche vollzogne Wahl verſtanden, welche allein für giltig anerkannt wird, mit Ausſchlieſſung jeder andern, welche vor dieſer Zeit jemals ſtattgehabt hätte.

2. Da die Regierungen der fränkiſchen Republik und von GrosBritannien, den Orden und die Inſeln in eine gänzliche Unabhängigkeit, in Anſehung ihrer, zu ſezen wünſchen, ſo ſind ſie übereingekommen, daß fernerhin

weder eine fränkiſche noch engliſche Zunge ſeyn ſoll, und daß kein Individuum von einer oder der andern Macht in den Orden aufgenommen werden könne.

3. Es ſoll eine Malteſer Zunge errichtet werden, die aus dem Territorial-Einkommen und den CommerzialRechten der Inſel ihren Unterhalt ziehen wird. Dieſe Zunge wird ihre eigenthumliche Würden, und nebſt dem noch Beſoldungen und einen Gaſthof beſizen. Die AhnenProben ſind bei Zulaſſung der Ritter von dieſer Zunge nicht nothwendig; übrigens ſind ſie zu allen Stellen fähig, und genieſen alle Privilegien, wie die Ritter der übrigen Zungen. Die Municipalität-Verwaltungs-Civilrichterlich- und andre Aemter, welche von der Regierung der Inſel abhängen, ſollen, wenigſtens zur Hälfte, durch Bewohner der Inſeln Malta, Gozo und Comino, beſezt werden.

4. Die Macht Sr. brittiſchen Majeſtät wird die Inſel und ihr Gebiet innerhalb der drei Monate nach Auswechslung der Ratificationen, oder, wo möglich, früher, räumen. Die Inſel ſoll alsdann, in dem Zuſtande, in welchem ſie ſich befindet, dem Orden übergeben werden; nur muß der GrosMeiſter, oder aber, in Gemäsheit der OrdensStatuten, hierzu vollkommen autoriſirte Commiſſarien auf der Inſel gegenwärtig ſeyn, um ſie in Beſiz zu nehmen; auch muß die Macht Sr. Majeſtät beider Sizilien, wie weiter unten ſtipulirt iſt, daſelbſt angelangt ſeyn.

5. Die Garniſon ſoll, wenigſtens zur Hälfte, immer aus gebohrnen Malteſern beſtehen: den übrigen Theil kan der Orden allein unter den Eingebohrnen der Nationen welche Zungen beibehalten, anwerben. Die malteſiſchen Truppen erhalten malteſiſche Offiziere. Das OberKommando der Garniſon, ſo wie die Ernennung der Offiziere, kommt dem GrosMeiſter zu; er kann nicht anders, auch nicht einmal augenbliklich, darauf Verzicht leiſten, als zu Gunſten eines Ritters, und nach erfolgtem Gutachten des OrdensRathes.

6. Die Unabhängigkeit der Inſeln Malta, Gozo und Comino, ſo wie gegenwärtige Uibereinkunft, ſind dem

Schuze und der Garantie Frankreichs, GrosBritanniens, Oeſtreichs, Spaniens, Rußlands und Preuſſens unterworfen.

7. Die Neutralität des Ordens und der Inſel Malta und ihres Gebiets wird hiermit proclamirt.

8. Die Häfen von Malta ſollen dem Handel und der Schiffahrt aller Nationen, welche gleiche und anſtändige Gebühren bezahlen, offen ſtehen; dieſe Gebühren werden zum Unterhalt der Malteſer Zunge, in Gemäsheit des dritten Paragraphs, zur Unterhaltung der Civil- und MilitairAnſtalten der Inſel, ſo wie zum Unterhalte eines General-Lazareths, das allen Flaggen offen ſteht, verwendet werden.

9. Die barbaresken Staaten ſind ſo lange von den Verfügungen der beiden vorhergehenden Paragraphen ausgeſchloſſen, bis, in Gefolge einer Uibereinkunft, wozu die contrahirenden Mächte die Hand bieten werden, das feindliche Syſtem, welches zwiſchen den erwähnten barbaresken Staaten, zwiſchen dem JohanniterOrden und den Mächten beſtehet, welche Zungen beſizen, oder zu ihrer Bildung beitragen, aufhören wird.

10. Der Orden ſoll, in geiſtlichen und weltlichen Dingen, nach den nemlichen Statuten, welche, als die Ritter die Inſel verlieſſen, beſtunden, und inſofern ſie Gegenwärtigem nicht zuwiderlaufen, verwaltet werden.

11. Die Verfügungen der Paragraphen 3, 5, 7, 8 und 10, ſollen, in der üblichen Form, zu beſtändigen OrdensGeſezen und Statuten erhoben werden, und der GrosMeiſter, oder, wenn er, bei Uibergabe der Inſel an den Orden, ſich nicht auf derſelben befinden ſollte, ſein Repräſentant, ſo wie ſein Nachfolger, ſollen eidlich gehalten ſeyn, ſie pünktlich beobachten zu laſſen.

12. Se. Majeſtät beider Sizilien ſollen eingeladen werden, zweitauſend Mann Eingebohrner aus ihren Staaten, zum GarniſonsDienſte in den verſchiedenen Feſtungen gedachter Inſeln zu liefern. Dieſe Macht ſoll, von ihrer Rükerſtattung an die Ritter angerechnet werden, ein Jahr daſelbſt verbleiben, und wenn

nach Verlauf dieſer Zeit, der Orden, nach dem Ausſpruche der garantirenden Mächte, noch keine hinlängliche Macht, zum GarniſonsDienſt der Inſel und ihres Gebiets wie dieſelbe im 5 Paragraph feſtgeſezt worden, errichtet hätte, ſo ſollen die neapolitaniſchen Truppen daſelbſt verbleiben, bis ſie durch andre erſezt werden, welche die gedachten Mächte für hinlänglich halten.

13. Die verſchiedenen im 6 Paragraph erwähnten Mächte, als: Frankreich, GrosBritannien, Oeſtreich, Spanien, Rußland und Preuſſen, ſollen eingeladen werden, den gegenwärtigen Stipulationen beizutreten.

Art. XI. Die fränkiſchen Truppen ſollen das Königreich Neapel und den Römiſchen Staat räumen; die engliſchen Truppen ſollen gleichfalls Porto-Ferrajo, und überhaupt alle Häfen und Inſeln räumen, welche ſie in dem MittelMeer oder in dem Adriatiſchen Meere beſitzen könnten.

Art. XII. Die Räumungen, Abtretungen und Reſtitutionen, welche in gegenwärtigem Tractat feſtgeſezt ſind, ſollen in Europa innerhalb eines Monats, in Anſehung des feſten Landes und der Meere von Amerika und Afrika innerhalb drei Monaten, in Anſehung des feſten Landes und der Meere von Aſien innerhalb ſechs Monaten, vom Tage der Ratification gegenwärtigen DefinitivTractats an, vollzogen werden, mit Ausnahme der Fälle, wo ausdrüklich etwas anders bedungen iſt.

Art. XIII. In allen durch gegenwärtigen Tractat feſtgeſezten Wiedererſtattungen, ſollen die FeſtungsWerke in demjenigen Zuſtand, wie ſie ſich im Augenblik der Unterzeichnung der Präliminarien befanden, zurükgegeben werden, und alle Werke, welche ſeit der Beſezung erbaut worden ſind, ſollen unangetaſtet bleiben.

Uiberdas iſt bedungen worden, daß in allen ſtipulirten CeſſionsFällen den Einwohnern, weß Standes, oder von welcher Nation ſie ſeyen, eine Friſt von fünf Jahren, von der Notification gegenwärtigen Tractats an, verwilligt ſeyn ſoll, um über ihre eigenthümlichen, vor oder während des Kriegs, gekauften und beſeſſenen Güter zu diſponiren; während dieſer Friſt können ſie ihre Güter genieſen. Eben dieſes iſt auch in

den reſtituirten Ländern allen denen zugeſtanden, ſie mögen Einwohner oder andre ſeyn, welche daſelbſt Etabliſſements irgend einer Art, während der Zeit, da dieſe Länder von Gros-Britannien beſeſſen waren, gemacht haben.

Was die Einwohner der reſtituirten oder abgetretenen Länder betrift, ſo iſt man übereingekommen, daß keiner von ihnen, unter welchem Vorwand es ſey, wegen ſeiner politiſchen Meinung oder Aufführung, oder ſeiner Anhänglichkeit an eine oder die andre der contrahirenden Parteien, oder um irgend einer Urſache willen, es ſey dann wegen Schulden, welche Particularen betreffen, oder wegen Thatſachen, welche nach gegenwärtigem Tractat geſchehen ſind, könne zur Verantwortung gezogen, oder, es ſey an ſeiner Perſon, oder an ſeinen Gütern, beunruhigt oder geſtört werden.

Art. XIV. Alle Sequeſter, welche von einer und der andern Seite, auf die GrundBeſizungen, Einkünfte und Schuldforderungen, von welcher Art ſie ſeyen, die entweder einer von den contrahirenden Parteien oder ihren Bürgern oder Unterthanen gehören, gelegt worden ſind, ſollen unmittelbar nach der Unterzeichnung des Definitiv-Tractats aufgehoben werden.

Die Entſcheidung aller Aufforderungen unter den einzelnen Bürgern der reſpectiven Nationen, wegen Schulden, Eigenthum, Effecten oder Rechten, von was Art ſie ſeyen, die dem Herkommen und dem VölkerRechte gemäs, bei dem Zeitpunkt des Friedens wieder vorgebracht werden ſollen, iſt an den competenten Richter zu verweiſen, und es ſoll in dieſem Fall in den reſpectiven Ländern, wo die Aufforderungen gemacht werden, ſchleunig und unbedingt Recht geſprochen werden.

Art. XV. Die Fiſchereien an den Küſten von Terreneuve und den naheliegenden Inſeln, und in dem Meerbuſen von St. Laurent, werden auf denſelben Fus, wie vor dem Krieg, hergeſtellt.

Die fränkiſchen Fiſcher von Terreneuve und die Einwohner der Inſeln St. Pierre und Miquelon, können in den Buchten von Fortune und Déſeſpoir, während des erſten Jahres von der Notification des gegenwärtigen Tractats an, das Holz fällen, das ihnen nothwendig iſt.

Art. XVI. Um allen Klagen und Zwiſtigkeiten zuvorzukommen, welche bei Anlaß der nach der Unterzeichnung der Präliminar-Artikel gemachten Priſen zur See entſtehen könnten, iſt man gegenſeitig übereingekommen, daß die Schiffe und Effecten, welche in dem Kanal oder in der NordSee nach Verlauf von zwölf Tagen, von der Auswechslung der Ratificationen der Präliminar-Artikel an, genommen worden wären, beiderſeits reſtituirt werden ſollen, daß die Friſt, von dem Kanal und der NordSee an bis zu den Canariſchen Inſeln einſchlieslich, es ſey im Ozean, oder im MittelMeer, von einem Monat, von zwei Monaten von den Canariſchen Inſeln bis zum Aequator, und endlich von fünf Monaten in allen andern Theilen der Welt, ohne einige Ausnahme, noch eine andre Diſtinction der Zeit oder des Orts, ſeyn ſoll.

Art. XVII. Die GrosBotſchafter, Miniſter und andre Agenten der contrahirenden Mächte, ſollen gegenſeitig, in den Staaten der beſagten Mächte ebendenſelben Rang, dieſelben Privilegien, Vorzüge und Befreiungen genieſen, welche die Agenten derſelben Klaſſe vor dem Kriege genoſſen.

Art. XVIII. Der Zweig des Hauſes Naſſau, welcher in der ehemaligen Republik der vereinigten Niederlande, der jezigen Bataviſchen Republik, etablirt war, und daſelbſt, ſowohl in Anſehung ſeines PrivatEigenthums, als der Conſtitutions-Veränderung, die in dieſem Lande beliebt worden iſt, Verluſt gelitten hat, ſoll eine gleichmäſige Compenſation für jenen beſagten Verluſt erhalten.

Art. XIX. Gegenwärtiger Definitiv-FriedensSchluß iſt der hohen Pforte, Alliirten Sr. brittiſchen Majeſtät, gemeinſchaftlich erklärt worden, und die hohe Pforte ſoll eingeladen werden, ihren Beitrits-Act in dem kürzeſt-möglichen Zeitraum einzuſenden.

Art. XX. Man iſt übereingekommen, daß die contrahirenden Parteien, auf die gemachten Requiſitionen, durch ſie reſpective, oder durch ihre Miniſter und gehörig dazu bevollmächtigte Beamte, gehalten ſeyn ſollen, die Perſonen, welche wegen Mord, Verfälſchung, oder betrügeriſchen Bankerots, die in der Gerichtsbarkeit der requirirenden Partei begangen worden, angeklagt ſind, der Gerechtigkeit zu übergeben, jedoch

muß es nur alsdann geſchehen ſeyn, wenn die Evidenz des Verbrechens ſo wohl conſtatirt iſt, daß die Geſeze des Orts, wo man eine auf ſolche Art angeklagte Perſon entdekt, ihre Einthürmung und ihre Belangung vor Gericht würden autoriſirt haben, im Fall das Verbrechen daſelbſt begangen worden wäre. Die Koſten wegen der Verhaftung und gerichtlicher Belangung fallen denen zur Laſt, auf deren Requiſition es geſchehen iſt; wohl verſtanden, daß dieſer Artikel keineswegs die Verbrechen des Mords, der Verfälſchung oder des betrügeriſchen Bankerots angeht, welche vor dem Abſchluß dieſes Definitiv-Tractats begangen worden wären.

Art. XXI. Die contrahirenden Mächte verſprechen, alle in gegenwärtigem Tractat enthaltene Artikel aufrichtig und redlich zu beobachten; ſie werden nicht zugeben, daß durch ihre reſpectiven Bürger oder Unterthanen denſelben mittelbar oder unmittelbar zuwidergehandelt werde; auch garantiren ſich die gedachten contrahirenden Mächte, überhaupt und wechſelſeitig, alle Stipulationen des gegenwärtigen Tractats.

Art. XXII. Der gegenwärtige Tractat ſoll von den contrahirenden Mächten in Zeit von 30 Tagen, oder, wo möglich, früher ratifizirt, und die Ratificationen in üblicher Form zu Paris ausgewechſelt werden.

Zu Beglaubigung deſſen haben Wir unterzeichnete Bevollmächtigte gegenwärtigen Definitiv-Tractat, in Gemäsheit unſrer reſpectiven Vollmachten, eigenhändig unterſchrieben und mit unſern reſpectiven Siegeln verſehen.

So geſchehen zu Amiens, den 4 Germinal 10. (25 März 1802.)

Unterzeichnet: Bonaparte, Cornwallis, Azara und Schimmelpennink.

III.

Separat-Convention von Amiens, zwiſchen dem fränkiſchen und dem bataviſchen Bevollmächtigten, vom 27 März 1802.

Unterzeichneter, Bevollmächtigter der fränkiſchen Republik, erklärt, in Gemäsheit der zwiſchen der fränkiſchen und der bataviſchen Republik bereits beſtehenden Stipulationen, und kraft der beſondern Inſtructionen, mit denen er zu dem Ende von ſeiner Regierung verſehen worden: es verſiche ſich, daß die im Art. 18 des gegenwärtigen Tractats zu Gunſten des Hauſes Naſſau bedungene Entſchädigung in keinerlei Rükſicht und auf keinerlei Weiſe der bataviſchen Republik zur Laſt werde fallen können, welches die fränkiſche Regierung deshalb der beſagten Republik garantirt.

Unterzeichneter, Bevollmächtigter der bataviſchen Republik, nimmt im Namen ſeiner Regierung die obige Erklärung an, als Erläuterung des obgedachten Art. 18 des heute von den Bevollmächtigten der vier contrahirenden Mächte unterzeichneten DefinitivTractats.

Gegenwärtige Urkunde wird zur Ratification der beiden reſpectiven Regierungen dargelegt werden, und die Auswechslung der Ratificationen wird in geziemender Form ſtatthaben.

So geſchehen zu Amiens, den 27 März 1802. (6 Germinal, Jahr 10.)

Unterzeichnet: J. Bonaparte.
R. J. Schimmelpennink.

IV.

Madrider Convention vom 21 März 1801, zwiſchen Frankreich und Spanien.

Da der Erſte Conſul der fränkiſchen Republik und Se. katholiſche Majeſtät auf eine beſtändige Weiſe diejenigen Staaten be-

ſtimmen wollen, welche als Aequivalent dem Sohn des Infanten von Parma gegeben werden müſſen, ſo ſind ſie über folgende Artikel übereingekommen, und haben zum Abſchluß dieſes Tractats bevollmächtigt, nemlich:

Der erſte Conſul, den Bürger Lucian Bonaparte, gegenwärtigen Botſchafter der fränkiſchen Republik; und

Seine katholiſche Majeſtät, den Friedens-Fürſten;

Welche folgende Artikel beſchloſſen haben:

1. Der regierende Herzog von Parma entſagt für ſich und ſeine Erben auf immer dem Herzogthum Parma mit allen deſſen Zugehörungen zu Gunſten der fränkiſchen Republik, und Se. Maieſtät werden dieſe Entſagung garantiren. Das GrosHerzogthum Toscana, welchem gleichfalls der Grosherzog entſagt, und deſſen Abtretung von dem teutſchen Kaiſer garantirt wird, ſoll dem Sohn des Herzogs von Parma zum Erſaz der Länder gegeben werden, welche der Infant, ſein Vater, abtritt, und in Folge eines andern Tractats, der vorher zwiſchen Sr. katholiſchen Majeſtät und der fränkiſchen Republik geſchloſſen worden.

2. Der Prinz von Parma begibt ſich nach Florenz, wo er als Souverain von allen Beſizungen, die zu dem GrosHerzogthum gehören, anerkannt wird, indem er aus den Händen der conſtituirten Autoritäten des Landes die Schlüſſel der Feſtungen und den Vaſallen-Eid empfängt, der ihm als Souverain zukommt. Der Erſte Conſul wird mit ſeiner Macht zu der friedlichen Ausführung dieſer Acte beitragen.

3. Der Prinz von Parma wird als König von Toscana mit allen Ehrenbezeugungen anerkannt werden, die ſeinem Range gebühren, und der Erſte Conſul wird ihn anerkennen, und als einen ſolchen König von den andern Mächten behandeln laſſen, indem ſchon vor der Beſiznahme die dazu nöthigen Schritte geſchehen werden.

4. Derjenige Theil der Inſel Elba, der zu Toscana gehörte, und von demſelben abhängt, ſoll im Beſiz der fränkiſchen Republik bleiben, und der Erſte Conſul wird dem Könige von Toscana das Land Piombino, welches dem Könige von Neapel gehört, zum Erſaz geben.

5. Da dieſer Tractat ſeinen Urſprung in demjenigen hat,

der von dem Erſten Conſul mit Sr. katholiſchen Majeſtät geſchloſſen worden, wodurch der König den Beſiz von Louiſiana an Frankreich abtritt, ſo kommen die contrahirenden Theile überein, die Artikel dieſes frühern Tractats in Ausführung zu bringen, und ihre reſpectiven Rechte bis zur Beilegung der Differenzen zu gebrauchen, die in denſelben erwähnt ſind.

6. Da das neue Haus, welches ſich in Toscana etablirt, von der ſpaniſchen Familie iſt, ſo ſollen dieſe Staaten auf immerwährende Zeiten das Eigenthum von Spanien ſeyn, und es ſoll zum Regieren daſelbſt jedesmal ein Infant der Familie berufen werden, wenn der gegenwärtige König oder ſeine Kinder keine Nachkommen hätten, in welchem Fall die Söhne der regierenden Familie in Spanien in dieſen Staaten ſuccediren müſſen.

7. Der Erſte Conſul und Se. kathol. Majeſtät kommen in Betracht der Entſagung des regierenden Herzogs von Parma zu Gunſten ſeines Sohns überein, demſelben eine angemeſſene Entſchädigung an Beſizungen oder Einkünften zu verſchaffen.

8. Gegenwärtiger Tractat ſoll in drei Wochen ratiſizirt und ausgewechſelt werden.

(Unterzeichnet:)

Lucian Bonaparte. Der FriedensFürſt.

V.

Conſtitution

der Bataviſchen Republik,

vom 16 Oct. 1801.

Die Mehrzahl des bataviſchen VollziehungsDirectoriums ſezte am 14 Sept. 1801 einen neuen Conſtitutions-Entwurf feſt, der ſofort dem Volke zur Genehmigung vorgelegt werden ſollte.

Sie benachrichtigte von dieſem Schritte den geſezgebenden Körper, und theilte ihm zugleich die an das Volk erlaſſene Proclamation mit.

Der geſezgebende Körper beſchloß, mit einer Mehrheit von zwei Stimmen, daß proviſoriſch die Wirkung dieſer Proclamation ſuſpendirt werden ſollte.

Hierauf traf das VollziehungsDirectorium, welches auf ſeinem Beſchluß verharrte, die Verfügung, daß die Mitglieder des geſezgebenden Körpers ſich nicht ſollten verſammeln können, bis das Volk ſeine Stimme über die Conſtitution gegeben haben würde. Die Verſammlungs-Säle und übrigen Zimmer der beiden Kammern wurden verſchloſſen und verſiegelt, und an allen Orten wurden Regiſter eröfnet, um die Stimmen der Bürger zu ſammeln.

Am 16 Oct. machte das Directorium der Nation das Reſultat der StimmenSammlung bekannt: von 416,419 Bürgern, welche die erforderlichen Eigenſchaften zum StimmRecht beſaſſen, hatten ſich nicht mehr als 52,219 gegen den Conſtitutions-Entwurf erklärt; er wurde demnach als angenommen proclamirt. Das Directorium ſchritt nun ſofort zur Ernennung von ſieben Mitgliedern für die neue StaatsRegierung, und wählte zu dem Ende die BB. Beveren, Brantſen, van Hoogſtraten, de Leeuw, Queyſen, Spoors und Verheyen, welche nun ſelbſt noch, um die Anzahl von 12 Mitgliedern vollſtändig zu machen, die BB. van Haerſolte, Beſier, Pyman, Lewe und van Burmania-Rengen, hinzuwählten.

„Endlich alſo," hieß es in der Proclamation an das bataviſche Volk, in Betref der Annahme der neuen Conſtitution, „iſt eine neue Ordnung der Dinge hervorgegangen, die auf eure Einwilligung gegründet iſt, und zu welcher ihr alle, ohne Unterſchied des Rangs oder der Denkungsart, nach eigener Wahl habt mitwirken können. Hatte jemals ein Ereigniß von ſolcher Wichtigkeit unter glüklichen Vorbedeutungen ſtatt, ſo iſt es dieſes. Während ihr damit beſchäftigt waret, durch Errichtung einer weiſen, gemäſigten, eurem Geiſte und euren Sitten an-

gemeſſenen Verfaſſung, für eure NationalWohlfahrt, für eure Sicherheit und euren Flor zu ſorgen, wurde auswärts der Grund zu einem Frieden gelegt, der alle Länder und alle Gewäſſer Europa's und der entfernteſten WeltTheile umfaßt, der die ſchmachtende Menſchheit wieder belebt, und euch die Früchte eurer Induſtrie und eurer Rechtſchaffenheit, als Entſchädigung für eure zahlloſen Opfer betrachten läßt. — Bataver, ſeyd glüklich unter dieſer, von euch angenommenen, Verfaſſung; befeſtigt ſie durch eure Tugenden und eure Einſtimmigkeit."

Conſtitution der bataviſchen Republik.

Allgemeine Grundſäze und Verfügungen.

Artikel 1.

Die Wohlfahrt aller iſt das höchſte Geſez.

Dem zufolge kan kein Mitglied und keine Abtheilung der Geſellſchaft durch irgend ein beſonderes Geſez zum Nachtheil der andern begünſtigt werden.

2.

Alle Mitglieder der Geſellſchaft ſind gleich vor dem Geſez, ohne Unterſchied des Rangs noch der Geburt.

3.

Jeder Bürger kan thun, was ihm gefällt; er bleibt jedoch verantwortlich, vor und nach dem Geſeze, ſowohl für ſeine Handlungen, als für die Ausbreitung ſeiner Geſinnungen.

4.

Das Geſez ſtellt die nöthigen Verfügungen auf, um jedem Bürger einen ehrbaren Unterhalt zu ſichern; aber alle Zünften oder ausſchliesliche Verbindungen ſind abgeſchaft.

5.

Jeder Einwohner wird in dem friedlichen Beſiz und Genuß ſeines Vermögens gehandhabt.

Niemand kan eines Theils ſeiner Beſizungen beraubt werden, ohne daß das allgemeine Wohl es gebieteriſch erfordert; und in dieſem Fall, erhält er eine gerechte und angemeſſene Entſchädigung.

6.

Jeder Einwohner iſt unverlezlich in ſeiner Wohnung; niemand kan in dieſelbe eintreten, ohne ſeine Einwilligung, oder anders als in Kraft eines von einer competenten Autorität erlaſſenen Befehls.

7.

Niemand kan anders, als nach dem Geſez, verhaftet werden.

Niemand kan anders gerichtet oder verurtheilt werden, als durch den von der Conſtitution oder vom Geſez anerkannten Richter, und nachdem er, deren Vorſchriften gemäs, vorgeladen, und alle in denſelben beſtimmte Mittel zur Vertheidigung erhalten hat.

8.

Jeder Bürger muß in den erſten drei Tagen, nachdem er in die Hände ſeines natürlichen Richters ausgeliefert worden iſt, verhört werden.

Die Mittheilung der Gründe ſeiner Verhaftung kan ihm nicht verweigert werden; das Geſez beſtimmt die Strafe des Richters, der dieſen Verfügungen zuwider handelt.

Wenn das Verhör und die Gründe der Verhaftung nicht in der hier oben vorgeſchriebenen Zeit mitgetheilt worden ſind, ſo iſt der Verhaftete, von Rechtswegen, und ohne allen Verzug, loszulaſſen.

9.

Alle zur Aufbewahrung der Gefangenen unnöthige Strenge iſt verboten.

Alle gewaltſame Mittel, um ſie zu Geſtändniſſen zu zwingen, ſind abgeſchaft.

10.

Jeder Bürger hat das Recht, ſchriftliche Geſuche und Vorſchläge an die competenten Autoritäten zu bringen, wofern ſolche individuell unterzeichnet ſind; auſſer dieſem Falle, können ſie nicht anders, als durch die von dem Geſez conſtituirten Korps

gemacht werden, und dürfen blos die Gegenſtände betreffen, welche auf ihre AmtsVerrichtungen Bezug haben.

11.

Alle ReligionsGeſellſchaften, welche, ein höchſtes Weſen und deſſen Verehrung anerkennend, darauf abzwekken, die Tugend und die guten Sitten zu begünſtigen, werden durch das Geſez auf gleiche Weiſe beſchüzt.

Jede ReligionsGeſellſchaft bekennt öffentlich ihre Meinung, und geſtattet einen freien Eintritt zu den der Ausübung ihres Gottesdienſtes gewidmeten Orten.

12.

Jedes FamilienHaupt, und jede unabhängige Perſon von beiderlei Geſchlecht, welche das Alter von 14 Jahren erreicht hat, läßt ſich in eine von dieſen ReligionsGeſellſchaften einſchreiben, die ſie jedoch wieder frei verlaſſen können, um in eine andere einzutreten.

Jede Geſellſchaft fordert von ihren Mitgliedern eine jährliche Beiſteuer zur Unterhaltung ihrer Diener und ihrer Beſizungen. Doch kan dieſe Beiſteuer niemals die zu dem Ende durch das Geſez beſtimmte Summe überſteigen.

13.

Jede ReligionsGeſellſchaft, ohne Ausnahme, bleibt unwiderruflich in dem Beſiz deſſen, was ſie beim Anfange dieſes Jahrhunderts beſaß.

14.

An keine derſelben können ausſchlieſliche bürgerliche Rechte feſtgeknüpft werden.

Die Lehrer und Diener der, vormals herrſchenden, reformirten Religion, welche durch die StaatsKaſſen beſoldet oder penſionirt, und noch im Amte ſind, werden ihre Gehalte und Penſionen ferner genieſen, bis zur völligen Vollziehung der im 12 Art. vorgeſchriebenen Anordnungen.

15.

Alle Geſeze und Verfügungen, die, ſeit dem Anfange des Jahres 1795, dem rechtmäſig erworbenen Eigenthum oder Beſizungen Abbruch gethan haben, ſind der Reviſion unterworfen.

Jeder, der durch dieſe Geſeze verlezt worden iſt, kan ſich

an die StaatsRegierung wenden, die, nach Erforderniß der Fälle, dem geſezgebenden Körper, entweder die Widerrufung des Geſezes, oder deſſen Reviſion, oder eine billige und angemeſſene Schadloshaltung vorſchlägt.

16.

Das FeudalWeſen iſt abgeſchaft; alle Lehen werden für AllodialGüter erklärt.

Das Geſez ſorgt für die Entſchädigung derer, welche mit HerrſchaftsRechten verbundene Güter beſaßen.

17.

Das bataviſche Volk will, daß die zur Sicherſtellung der Freiheit und zur Behauptung der NationalUnabhängigkeit aufgeſtellte NationalGarde durch alle dienliche Mittel aufgemuntert werde.

Kein Bürger, der zu dieſer Garde gehört, iſt verbunden, auſſer dem Gebiet der Republik zu dienen.

Er iſt zu keinem Dienſte auſſer ſeinem Departement gehalten, ohne durch ein Decret des geſezgebenden Körpers dazu aufgerufen zu ſeyn, und blos im Fall eines feindlichen Angrifs.

Der wirkliche Dienſt der NationalGarde in jedem Departement wird noch weiter durch das Geſez beſtimmt.

18.

Die nemlichen MünzSorten werden, nach dem durch das Geſez zu beſtimmenden Fuß und Gehalt, geprägt werden, und in der ganzen Republik Cours haben.

19.

Die in der Republik ſchon bekannten Maaſe und Gewichte werden gleichförmig regulirt werden.

Das Geſez wird die Art und Weiſe, und den Zeitpunkt beſtimmen, wo dieſe Verfügung vollzogen werden ſoll.

Von der Eintheilung des Gebiets und vom StimmRechte.

20.

Die Bataviſche Republik iſt Eine und untheilbar.

21.

Ihr europäiſches Gebiet bleibt in acht Departemente

abgetheilt, deren GränzScheidungen jene der alten Provinzen ſeyn werden, jedoch mit folgenden Modificationen.

Die Landſchaft Drenthe wird mit der ehemaligen Provinz OberYſſel vereinigt bleiben, und das bataviſche Brabant wird das achte Departement ausmachen; Ameland ſoll zu Friesland geſchlagen werden: Wedde und Weſt-Woldingerland, zu Gröningen; Yſſelſtein, zu Holland; Viane zu Utrecht; und Kuilenburg und Büren, zu Geldern.

Das Geſez wird weiter beſtimmen, zu welchem Departement die Länder gehören ſollen, welche bereits zu dem Gebiet der Republik hinzugekommen ſind, oder in der Folge hinzukommen werden.

22.

Jedes Departement wird, in Rükſicht auf ſeine Gränzen, in eine gewiſſe Anzahl von Diſtricten eingetheilt. Nach dieſer Beſtimmung wird die Wahl der Mitglieder der DepartementsVerwaltung ſtatthaben.

23.

Die gegenwärtige Eintheilung in Ur-Verſammlungen wird für die Wahl der Mitglieder des geſezgebenden Körpers beibehalten.

24.

Active Bürger ſind diejenigen, welche folgende Eigenſchaften vereinigen:

1. Daß ſie ſich in das NationalRegiſter ihres WohnOrts haben einſchreiben laſſen;

2. volle 21 Jahre alt ſind, oder einen Theil der NationalGarde ausmachen;

3. ſich in der Republik ununterbrochen aufgehalten haben, ſeit einem Jahre, wenn ſie Eingebohrne, ſeit ſechs Jahren, wenn ſie Fremde ſind;

4. Holländiſch leſen und ſchreiben können, welche Verfügung jedoch nicht auf die vor dem 23 April 1799 eingeſchriebenen Bürger geht;

5. folgende Erklärung abgelegt haben: Ich verſpreche Treue der Conſtitution und Unterwerfung dem Geſez.

25.

Ausgeſchloſſen von dem StimmRechte ſind:

1. Diejenigen, die im Dienſte einer auswärtigen Macht ſind, oder von ihr Penſion ziehen;

2. die LohnBedienten, welche zum Dienſte der Perſon und der Haushaltung angeſtellt ſind;

3. diejenigen, die in den Armen-, den WaiſenHäuſern, und Diakonien unterhalten werden;

4. Diejenigen, die während der lezten ſechs Monate von der ArmenKaſſe ernährt wurden;

5. Diejenigen, die wegen übler Aufführung, Verſchwendung, oder Blödſinnigkeit, unter Pflegſchaft ſtehen;

6. Die Bankerottirer, wie auch diejenige die eine Ceſſion ihrer Güter vorgenommen haben, ſo lange ihre Gläubiger nicht bezahlt ſind;

7. Diejenigen, die im AnklagsZuſtande, oder die vor Gerichte für ehrlos erklärt worden ſind.

26.

Das Geſez beſtimmt die Art, wie das StimmRecht ausgeübt werden ſoll, und das Eigenthum, welches erfordert wird, um Wahlmann zu ſeyn.

27.

Die Diener jedweder Religion ſind nicht für die von der Regierung abhängigen Aemter wählbar.

28.

Die MilitairPerſonen können ihre Rechte nicht anders als an ihrem WohnOrte, und inſofern derſelbe von dem, wo ſie in Garniſon ſind, verſchieden iſt, ausüben.

Vom Gouvernement.

29.

Das Gouvernement wird einer StaatsRegierung anvertraut, die aus 12 Mitgliedern beſteht, welche unter den Activ-Bürgern gewählt werden, die über 35 Jahre alt, im Umkreis der Republik gebohren, während der lezten ſechs Jahre darin wohnhaft, und mit keinem andern Mitglied der Regierung bis zum vierten Grade verwandt oder verſchwägert ſind.

Sie genieſſen einen jährlichen Gehalt von zehntauſend Gulden.

30.

Für dismal, werden ſieben von ihren Mitgliedern unmittelbar durch das dermalige VollziehungsDirectorium ernannt.

Dieſe ſieben Mitglieder ſchreiten zur Wahl der fünf andern.

Die zwölf Regenten wählen aus ihrer Mitte einen Präſidenten für drei Monate.

Wenn in den erſten ſechs Monaten nach Einſezung der StaatsRegierung eine oder mehrere Erledigungen ſtatthaben ſollten, ſo ſchreiten die übrigen Mitglieder, in den erſten acht Tagen, zur Wiederbeſezung.

31.

Die StaatsRegierung ſezt das Regulativ für die Haltung ihrer Sizungen feſt.

Sie vertheilt ſich in ſo viel Commiſſionen, als die verſchiedenen Zweige der Verwaltung es nöthig machen.

Dieſe Commiſſionen beſchäftigen ſich mit der beſondern Unterſuchung der Geſchäfte, die ihnen durch den Rath zugetheilt werden.

32.

Die StaatsRegierung legt ſich, auſſer einem General-Secretär, noch bei:

Einen Staats-Secretär, der das Departement der auswärtigen Verhältniſſe hat;

Drei andere Secretärs, welche die Departemente des See-Weſens, des Kriegs und des Innern haben; oder, wenn ſie es für dienlicher hält, anſtatt jedes der drei leztern, drei Räthe, wovon jeder aus drei Mitgliedern beſteht;

Endlich einen Finanz-Rath, der drei Perſonen anvertraut iſt, und einen General-Schazmeiſter.

33.

Die Staats-Secretärs, oder die deren Stelle vertretenden Räthe, ſind mit der Verwaltung der in ihr Fach einſchlagenden Geſchäfte, wie auch mit der Vollziehung der ihnen durch die Regierung zugeſchikten Befehle, nach den Inſtructionen dieſer leztern, und unter ihrer Verantwortlichkeit, beauftragt. Sie werden durch die StaatsRegierung aus einer dreifachen Liſte ernannt, welche diejenige Section jener Regierung, die das Departement, wozu ſie gehören, zu beſorgen hat, entwirft.

34.

Alle Jahre tritt ein Mitglied aus der StaatsRegierung. Zum erſtenmal geſchieht dis den 1 Nov. 1802, vor welchem Zeitpunkt aber durch das Loos die Ordnung beſtimmt seyn muß, in welcher der jährliche Austritt geſchehen ſoll. Zur Wiederbeſezung erledigter Stellen ſchreiten, in unten beſtimmter Ordnung und Reihe, die Departemente zur Ernennung von vier Perſonen, wovon ſie das Verzeichniß der Regierung einſchiken. Aus dieſer Zahl wählt die Regierung zwei Perſonen, die ſie dem geſezgebenden Körper vorſchlägt, der dann eine davon als neues Mitglied der Regierung ernennt.

Damit an der Wahl der RegierungsGlieder die geſammte Nation, auf einen möglich gleichen Fuß, Theil haben und nehmen kan, ſo wird die ReihenOrdnung der Departemente, zur Einſendung obiger Verzeichniße, folgendermaſen beſtimmt: als 1. die Verwaltung von Holland; 2. von Seeland; 3. von Friesland; 4. von Brabant; 5. von Holland; 6. von Gröningen; 7. von Utrecht; 8. von OberYſſel; 9. von Gelderland; 10. von Holland; 11. von Seeland; und 12. von Gelderland. Diß iſt jedoch ſo verſtanden, daß, wenn es zum eilften- und zwölftenmal an die Reihe kömmt, ſo machen immer zwei andre Departemente den ErnennungsVorſchlag: nemlich 1. Seeland und Gelderland; 2. Friesland und OberYſſel; 3. Brabant und Utrecht; 4. Gröningen und Holland, u. ſ. w.

Alle in der Zwiſchenzeit offen werdende Stellen, die bereits einmal nach obiger Ordnung beſezt waren, ſollen auf das Neue nach den Vorſchlägen derjenigen Departemente beſezt werden, welche den abgegangenen Mitgliedern ihre Stimme gegeben hatten. Werden hingegen in der Zwiſchenzeit Stellen von den frühern, ſchon ehemals angeſtellten, RegierungsGliedern erledigt, ſo werden ſie von dem geſezgebenden Körper erſezt, und zwar nach einem Vorſchlage von drei Perſonen, den die Regierung macht. Die NeuErnannten haben in beiden Fällen Sizung auf die ganze Zeit, die ihre Vorgänger haben ſollten.

35.

Alle in's Ausland zu ſchikenden **Geſandten** und **Geſchäftsführer**, wie auch alle See- und **LandOffiziere**, werden von der Regierung angeſtellt.

36.

Bei Erledigungen aller öffentlichen Staats- und Verwaltungsaemter, (mit Ausnahme derjenigen, worüber die Conſtitution anders entſchieden hat), ſchlagen die vorgeſezten Behörden drei Perſonen vor, und ſchiken dieſen Vorſchlag der Regierung ein, welche dann einen der Vorgeſchlagenen ernennt. Es kan aber die Regierung einen ganzen Vorſchlag verwerfen, und einen neuen fordern. Was die untergeordneten Beamten betrift, ſo werden dieſe von ihren vorgeſezten Behörden und Stellen erſezt; jedoch muß der ihnen ausgeworfene Gehalt der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

37.

Die StaatsRegierung iſt verbunden, alle ihre Geſezes-Vorſchläge dem geſezgebenden Körper vorzutragen; genehmigt dieſer dieſelben, ſo macht die Regierung ſie bekannt.

38.

Sie übt in keinerlei Fall irgend eine geſezgebende Gewalt aus, iſt auch unter keinerlei Vorwand befugt, von irgend einem beſtehenden Geſeze zu diſpenſiren.

39.

Die StaatsRegierung ſchliest alle Verträge, es ſeyen Friedens-Bündniß-, Neutralitäts-, Handels- und andre Verträge, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung des geſezgebenden Körpers. Ausgenommen ſind aber von dieſer Genehmigung ſolche geheime Artikel, welche den öffentlichen oder den beſtehenden Verträgen nicht entgegen ſind, auch ſich nicht auf Abtretung irgend eines Theils des republikaniſchen Grund-Gebiets beziehen.

In Rükſicht auf eine KriegsErklärung kan ſie, ohne einen Ausſpruch des geſezgebenden Körpers, keinen Beſchluß faſſen.

40.

Der StaatsRegierung kömmt die Verwaltung der öffentlichen Geldmittel zu. Sie ſezt den jährlichen Gehalt der öffentlichen Beamten feſt, und unterſucht, was jedes Jahr für ordentliche und auſſerordentliche Ausgaben zum Dienſte der Republik erfordert werden. Dieſe Ausgaben legt ſie in einer allgemeinen Uiberſicht dem geſezgebenden Körper vor, und begehrt die Bewilligung der nöthigen Summen.

Im Falle die gewöhnlichen Einkünfte nicht hinreichend ſind, zur Beſtreitung der gewöhnlichen Ausgaben, ſo ſchlägt die Regierung dem geſezgebenden Körper neue allgemeine Auflagen vor. Was über auſſerordentliche Ausgaben betrift, ſo trägt die Regierung auf auſſerordentliche einjährige Beſteurung, oder auf freiwillige Anlehen an. In lezterem Falle ſorgt ſie für die Fonds ſowohl zur Bezahlung der Zinſen, als des angeliehenen Kapitals.

41.

Die StaatsRegierung legt dem geſezgebenden Körper eine allgemeine Ordnung vor, welche bei Ertheilung von Gehalten und Jahrgeldern beobachtet werden ſoll.

42.

Sie verfügt über die Flotten und KriegsHeere der Republik, aber der Oberbefehl über dieſe Macht kan perſönlich keinem Mitgliede derſelben anvertraut werden.

43.

Sie hat die OberAufſicht über die Polizei in dem ganzen Umfange des Staats: die Polizei an ihrem SizungsOrte, ſo wie die Ernennung der dabei angeſtellten Beamten, iſt ihr ausſchlieslich anvertraut.

44.

Es iſt ein See-Rath, der aus 7 Perſonen beſteht, und von der Regierung ernannt wird. Ubertragen iſt ihm die Verwaltung und das RichterAmt in allen Sachen, die zur Erhebung der WaſſerGefälle, oder ſogenannten Licenten und Convoyen gehören. Er iſt mit den nöthigen UnterBedienten verſehen, und in Anſehung ſeiner GeſchäftsFührung der Regierung untergeordnet, und derſelben verantwortlich. Auch erkennt er in Sachen der Freibeuter und der Priſen, ſo wie in Sachen der Piloten. In Allem richtet er ſich nach der DienſtVorſchrift, die, nach vorgängiger Genehmigung von Seiten des geſezgebenden Körpers, die Regierung ihm zufertigen wird.

45.

Die StaatsRegierung ſorgt durch gehörige Anordnungen für die Beförderung der Künſte, der Wiſſenſchaften, des ErziehungsWeſens, des Handels, des Landbaues und der Fabriken.

46.

Es iſt eine Land-Rechnungs Kammer, die aus 9, vom geſezgebenden Körper ernannten, Mitgliedern beſteht. Ihr Amt iſt, jährlich die Rechnungen der verſchiedenen Departemente zu empfangen und zu prüfen; desgleichen allen beſondern Verrechnern, (deren Papiere dieſer Behörde unmittelbar eingegeben werden müſſen), die Verzeichniſſe von Einnahme und Ausgabe in gehöriger Form abzunehmen. In allem befolgt ſie die DienſtVorſchrift, welche, nach erhaltener Genehmigung von Seiten des Geſezgebenden Körpers, die Regierung ihr zuſtellen wird. Alle Jahre tritt eins ihrer Mitglieder ab, nach einer durch das Loos beſtimmten Ordnung. Im Fall einer StellErledigung ſchlägt die Kammer der Regierung fünf Perſonen vor: dieſe vermindert die Zahl auf drei, unter welchen dann der geſezgebende Körper eine erwählt.

47.

Es werden zwei abgeſonderte Räthe aufgeſtellt, die den Handel und die Beſizungen in Oſt- und WeſtIndien verwalten; erſteres Collegium beſteht aus 9, dieſes aus 5 Mitgliedern: beide ſind der Regierung unmittelbar untergeordnet. Ihnen liegt die beſondere Verwaltung der Einkünfte aus jenen Beſizungen ob. Reichen dieſe Einkünfte zu Dekung der Ausgaben nicht hin, ſo erfolgt Unterſtüzung aus der StaatsKaſſe: iſt hingegen Uiberſchuß vorhanden, ſo fließt dieſer in dieſelbe.

Sie ſorgen für die Verwaltung der Polizei und der RechtsPflege in dieſen Beſizungen, auch für die Vertheidigung derſelben, wenn die Regierung nicht ſelbſt unmittelbar die nöthigen Vorkehrungen getroffen haben ſollte. Wegen ihrer Amtsführung haften ſie der StaatsRegierung, und müſſen derſelben alle Jahre über Einnahme und Ausgabe beurkundete Rechnung ablegen.

48.

Die innere Verwaltung und die Geſeze der Colonien ſind in ihren verſchiedenen SazungsBüchern beſtimmt. Alle dieſe Colonien bleiben unter einer und derſelben, allgemeinen Regierung hier zu Lande vereinigt; alle ausſchließende HandlungsRechte und bevorrechtigte HandelsGeſellſchaften ſind als aufgehoben zu betrachten.

Von der Geſezgebung.

49.

Der geſezgebende Körper beſteht au 35 Mitgliedern, welche, für das erſtemal, unmittelbar von der Regierung ernannt werden, in den erſten acht Tagen nach ihrer Einſezung.

50.

Zwölf dieſer Mitglieder, durch StimmenMehrheit auf die ganze Zeit einer ordentlichen oder auſſerordentlichen Verſammlung oder Sizung gewählt, prüfen die angetragenen Geſeze. Die StreitVerhandlungen über jeden Antrag, welcher in der erſten Woche einer ordentlichen Verſammlung vorgekommen iſt, müſſen geendigt, und zu einem Schluſſe gebracht ſeyn, höchſtens am lezten Tage einer Sizung, d. i. den 30 Mai oder 15 Dec.; bei auſſerordentlichen Verſammlungen müſſen die Anträge, derentwillen der geſezgebende Körper zuſammenberufen worden iſt, vor ſeinem Auseinandergehen, und zwar ſpäteſtens innerhalb MonatsFriſt, erledigt ſeyn.

Bei den Abſtimmungen äuſſern ſich alle 35 Mitglieder mit einem einfachen Ja oder Nein. Ein Antrag kan aber immer, während der Verhandlungen darüber, zurukgenommen werden.

51.

Wird ein Antrag verworfen, ſo kan die Regierung, wenn ſie es für nöthig findet, drei ihrer Mitglieder in den geſezgebenden Körper abordnen, um denſelben näher zu unterrichten: wird ein Antrag alsdann wieder verworfen, ſo unterbleibt er gänzlich.

52.

Der geſezgebende Körper theilt ſeine VerwerfungsGründe der Regierung mit, welche daher das Recht hat, einen neuen Antrag zu machen.

53.

Der geſezgebende Körper ertheilt ausſchlieslich Diſpenſationen vom Geſeze, auch, nach eingenommenem Gutachten des National-Gerichtshofs, Aufhebung oder Nachlaß von richterlich zuerkannten Strafen.

54.

Der geſezgebende Körper verſammelt ſich ordentlicher Weiſe des Jahrs zweimal, und zwar beſtimmt vom 15 April bis zum

1 Junius, und vom 15 October bis zum 15 December; auſſerordentlicher Weiſe ſo oft, als er es für nöthig erachtet, oder von der Regierung zuſammenberufen wird. Seine Sizungen hält er an dem AufenthaltsOrte der Regierung. Jährlich tritt den 1 Jun. der dritte Theil ſeiner Mitglieder aus, und dieſes nimmt mit 1802 ſeinen Anfang. Die Mitglieder des geſezgebenden Körpers genieſſen einen Jahrgehalt von 4000 Gulden, müſſen das Alter von 30 Jahren erreicht haben, und ferner alle Eigenſchaften beſizen, welche der 29 Artikel von den Mitgliedern der Regierung begehrt.

55.

Die Art ihres Austritts und WiederErwählung wird durch ein Geſez beſtimmt werden.

Von den Finanzen.

56.

Die Schulden und Verbindlichkeiten, welche gemacht und eingegangen worden ſind, nicht nur von den GeneralStaaten und der bataviſchen Republik, oder in deren Namen, ſondern auch die von den ehemaligen Provinzen, den drei Quartiren von Gelderland, der Landſchaft Drenthe und Bataviſch-Brabant, ſamt denen der oſtindiſchen Geſellſchaft, werden für NationalSchulden und Verbindlichkeiten des bataviſchen Volks erklärt. Die ausgeſtellten Schuldbriefe, Empfangſcheine und andre verpflichtende Urkunden ſollen bald möglich gegen National-Schuldſcheine ausgewechſelt werden, und zwar ohne allen Abzug ſowohl an den Kapitalien als Zinſen.

57.

Die jezt beſtehenden Abgaben ſollen auf dem Fuſſe bleiben, auf welchem ſie gegenwärtig in jeder der vormaligen Provinzen ſind. Doch ſind alle hieher gehörigen Geſeze und Verordnungen einer Durchſicht und Abänderung unterworfen, und jene Abgaben können aufgehoben, und durch neu ausgeſchriebene allgemeine erſezt werden. Was diejenigen betrift, welche zur Beſtreitung der DepartementsAusgaben angewieſen ſind, ſo können die DepartementsVerwaltungen, nach Beſchaffenheit der Umſtände, dieſelben erhöhen oder vermindern.

58.

Das Geſez beſtimmt, welche von den wirklich eingeführten Auflagen in die StaatsKaſſe zur Beſtreitung der allgemeinen RegierungsAusgaben, und welche in die DepartementsKaſſen zur Beſtreitung der beſondern DepartementalAusgaben bezahlt werden müſſen. So oft indeſſen leztre Einnahme nicht hinreichend iſt, ſo hat jedes Departement das Recht, zur Verbeſſerung ſeiner Kaſſe die DepartementsAbgaben ſo zu erhöhen, als daſſelbe es mit dem Wohlſtande der Einwohner verträglich glaubt. Jedoch iſt die DepartementsVerwaltung verbunden, ehe eine ſolche neue Steuer eingeführt wird, es der StaatsRegierung anzuzeigen, damit dieſe es dem geſezgebenden Körper zur Genehmigung vorträgt. Dieſe Genehmigung kan nicht verſagt werden, als deswegen, wenn entweder dieſe Beſteurung oder ErhebungsArt dem Eingehen der allgemeinen Auflagen Nachtheil bringt, oder aber gegen die Beſtimmungen des 66 Artikels ſtreiten ſollte. Iſt die Einnahme der StaatsKaſſe nicht hinreichend, zur Dekung der gewöhnlichen jährlichen Ausgaben, ſo legt, dem 40 Artikel zufolge, das Geſez neue Steuern auf, welche von allen Einwohnern, nach Verhältniß ihrer Einkünfte, entrichtet werden müſſen.

59.

Spätſtens den 1 Nov. jeden Jahrs legt, zufolge dem 40 Artikel, die StaatsRegierung die Uiberſicht der GeldBedürfniſſe und der BeſtreitungsMittel dem geſezgebenden Körper vor. In dieſer Uiberſicht ſind aber die Summen nicht enthalten, welche dieſer jährlich zu geheimen Ausgaben bewilligt.

Begehrt die Regierung ſolche Summen zu geheimen Ausgaben, ſo wird über ihr Begehren vom geſezgebenden Körper, in geſchloſſenen Sizungen, vier Wochen über berathſchlagt, während welcher Zeit die nöthigen Beſprechungen mit der Regierung gehalten werden. Haben alsdann die öffentlichen Verhandlungen darüber angefangen, ſo müſſen dieſe, höchſtens innerhalb vierzehn Tagen geendigt, und die Sache muß vor oder auf den 15 Dec. zum Schluß gebracht ſeyn.

60.

Auf gleiche Weiſe kan der geſezgebende Körper ein auſſer-

ordentliches Begehren vierzehn Tage über in Berathung nehmen; ſeine öffentlichen Verhandlungen darüber müſſen aber innerhalb acht Tagen geendigt ſein.

61.

Bei der Eingabe des im Art. 59 gedachten Uiberſchlags legt die Regierung zugleich eine Uiberſicht aller Einnahmen und Ausgaben der StaatsKaſſe während dem verfloßenen Jahre dem geſezgebenden Körper vor, und fügt die ſchriftliche, von allen ihren Mitgliedern unterſchriebene, Erklärung bei, daß von den zu geheimen Ausgaben bewilligten Geldern kein anderer Gebrauch gemacht worden ſey, als zum allgemeinen Nuzen der Republik.

Von den DepartementsVerwaltungen.

62.

Jede DepartementsVerwaltung beſteht, nach Maasgabe der Bevölkerung, aus nicht weniger als 7, und nicht mehr als 15 Perſonen. Dieſe Perſonen müſſen in dem Departement anſäſſig ſeyn, und alle die Eigenſchaften beſizen, welche der 54 Art. von den Mitgliedern des geſezgebenden Körpers fordert. Sie treten alle Jahre vorſchriftmäſſig theilweiſe ab, und werden in der Ordnung, die das Geſez, übereinſtimmend mit dem 22 Art. näher angeben wird, wieder erſezt. Bis zu dieſer Zeit, und bis die neuen Mitglieder gewählt ſeyn werden, bleibt die wirkliche Verwaltung der gegenwärtigen Departemente in ihrem Beſtande.

63.

Die StaatsRegierung ernennt in jedem Departement unter den Einwohnern, eine Commiſſion, welche den Auftrag hat, ein dem vorigen Artikel gemäſes Reglement für die CentralVerwaltung zu entwerfen. Dieſe Entwürfe müſſen von dieſen Commiſſionen innerhalb acht Wochen nach ihrer Ernennung, der StaatsRegiernng eingeſendet werden, welche ſorgfältig unterſucht, ob in dieſen Entwürfen etwas enthalten iſt, was gegen die Conſtitution oder das Intereſſe des Departements ſtreitet. Alsdann erſt werden dieſe Entwürfe den ſtimmberechtigten Bürgern der Departemente zur An- oder Nicht-Annahme vorgelegt.

64.

Alle Streitigkeiten, die in DepartementsVerwaltungsSachen, ſowohl zwiſchen den Departementen, als ihren Mitgliedern unter ſich und unter den Gemeinden, entſtehen, entſcheidet die StaatsRegierung.

65.

Jedes Departement ordnet und vertheilt die Ausgaben für ſeine innere Verwaltung ſowohl in Rükſicht auf Polizei- und RechtsPflege, (in ſofern dieſelbe nicht von den beſondern GemeindeKaſſen getragen werden), als auch in Anſehung der DepartementsGebäude, Deiche, Dämme, Waſſerwerke u. ſ. w. Bei ungewöhnlichen UnglüksFällen benachrichtigen ſie die Regierung davon, und erſuchen um die nöthige Unterſtüzung aus der StaatsKaſſe.

66.

Was die Beſtreitung der gewöhnlichen Ausgaben betrift, ſo muß jede DepartementsVerwaltung auf das ſchleunigſte einen Uiberſchlag derſelben der Regierung vorlegen, auch anzeigen, welche der wirklich eingeführten Abgaben forthin in die DepartementsKaſſe flieſſen, und in Zukunft als DepartementsAbgaben betrachtet werden ſollen. Sollte, mit dem Verlaufe der Zeit, dieſe Einnahme nicht mehr hinreichend ſeyn, ſo trägt das Departement, dem 58 Artikel zufolge, auf neue Beſchazungen an. Dieſe Beſchäzungen dürfen aber nicht auf Durchfuhr durch, Ausfuhr nach, oder Einfuhr aus irgend einem Departement gelegt, und es können von den Erzeugniſſen des Bodens und der Gewerbſamkeit andrer Departemente keine höhere Abgaben gefordert werden, als diejenigen, die in dem nemlichen Departement eingeführt ſind.

67.

Findet eine DepartementsVerwaltung es rathſam, zur Beſtreitung auſſerordentlicher Ausgaben gewiſſe GeldSummen aufzunehmen, ſo iſt ſie verbunden, den Belauf derſelben, ſamt dem beſondern Fond zur Tilgung der Hauptſchuld und Bezahlung der Zinnſen (er ſey nun in bereits eingeführten oder neuen Auflagen) der StaatsRegierung vorzutragen, damit dieſe die Beſtätigung des geſezgebenden Körpers nachſuchen kan.

68.

Die DepartementsVerwaltungen ernennen die Mitglieder ihrer Gerichtshöfe, desgleichen die Beamten und Unterbedienten, die zum innern Geſchäftsdienſt erforderlich ſind. Sie führen die Aufſicht über die gehörige Unterhaltung aller Deiche, Dämme, Waſſerwerke, Wege, Brüken und dergleichen, deren Unterhaltung und Bezahlung Gemeinden, Collegien oder PrivatPerſonen obliegt.

69.

Sie ſorgen, daß anzulegende Werke weder das Beſchiffen der Flüſſe oder See-Mündungen hindern, noch auch dem Intereſſe der Einwohner andrer Departemente Nachtheil bringen, und verhalten ſich dabei nach der Vorſchrift der StaatsRegierung. Sie ſchiken, ſobald ein Werk zu unternehmen beſchloſſen wird, Plan und Uiberſchlag davon der Regierung zu, und ſorgen, daß ein Gleiches von allen Behörden geſchehe, die die Aufſicht über irgend ein See- Strom- oder Deich-Bauwerk führen.

70.

Die DepartementsVerwaltungen ſorgen für genaue Erfüllung aller Befehle, die ſie von der Regierung mittelbar oder unmittelbar erhalten, und ſind derſelben deswegen verantwortlich.

71.

Ihnen kömmt es zu, über alles zu verfügen, was zur gewöhnlichen innern Polizei, Wirthſchaft und Finanzen ihrer Departemente gehört: ſie können dahin einſchlagende Ordnungen und Sazungen erlaſſen; nur müſſen dieſe den allgemeinen Geſezen nicht entgegen ſeyn. Sie ertheilen auch Minderjährigen, nach Befinden der Umſtände, Volljährigkeits- oder ſogenannte Jahrgebungs-Briefe.

72.

Sie ſorgen, daß die GemeindsVerwaltungen, (wovon unten), ſchleunig und guteingerichtet, aufgeſtellt werden.

Von den GemeindsVerwaltungen.

73.

Eine neue Abtheilung der Departemente und Bezirke kan

in Gemeinden nicht geſchehen, als mit wechſelſeitiger Einſtimmung und auf Erſuchen derer, denen daran liegt. Jede Stadt, jeder Bezirk, jedes Dorf hat ſeine eigne Gemeinds-Verwaltung, eingerichtet nach dem Plane, den ſie ſelbſt der DepartementsVerwaltung zum Genehmigen oder Verwerfen vorgelegt haben: in jedem Falle aber müſſen einer ſolchen Einrichtung VolksWahl und regelmäſige Abwechslung zum Grunde liegen.

74.

Jede Gemeinde verfügt über ihre innern Angelegenheiten, und trift alle dahin gehörige, örtliche Einrichtungen.

75.

Sie legt keine örtliche Abgaben auf, als mit Rath und Einſtimmung der Abgeordneten, welche, nach Vorſchrift der von der DepartementsVerwaltung genehmigten Ordnung, aus den Gemeinden gewählt worden ſind. Dieſe örtlichen Auflagen müſſen von der DepartementsVerwaltung bewilliget ſeyn, und dürfen weder auf Durch-, Aus- oder EinfuhrGüter, noch auf die Erzeugniſſe des Bodens oder des Kunſtfleiſes in einem höhern Maaſe gelegt werden, als dieſe nemlichen Güter an denſelben Orten ſteuren, wo die örtliche Abgabe erhoben wird.

76.

Mitglieder der GemeindsVerwaltungen können, unter keinem Vorwande, in Perſon von den DepartementsVerwaltungen zur Verantwortung vorgeladen, noch weniger vorläufig auſſer AmtsThätigkeit geſezt, oder gar abgedankt werden. Blos wegen PflichtVerſäumniß in ihrem Amte können ſie vor das DepartementsGericht gezogen werden.

Von der richterlichen Gewalt.

77.

Die richterliche Gewalt wird allein von Richtern ausgeübt, welche durch die Conſtitution oder kraft ihrer Grundſäze aufgeſtellt ſind, oder es noch werden.

78.

Bei keinem Gerichte dürfen die Mitglieder, zur Zeit ihrer Anſtellung, weder unter ſich, noch mit dem öffentlichen An-

kläger bis in den dritten Grad der Blutsfreundſchaft oder Schwägerſchaft verwandt ſeyn.

Niemand kan ein RichterAmt verwalten, der nicht das volle Alter von 25 Jahren erreicht hat.

79.

Alle Richter ſind verbunden, ſich auf Erſuchen, zur Vollſtrekung ihrer Erkenntniſſe und Sprüche, (ſobald dieſelbe in RechtsKraft übergegangen ſind), wechſelſeitig hilfreiche Hand zu bieten, auch die ſogenannten Erſuchungsſchreiben in Ehren zu halten. Wenn hierüber, oder über die Gränzen der Gerichtsbarkeit Streit entſteht, ſo entſcheidet, wenn die Parteien ſämtlich in ſeinen Sprengel gehören, das DepartementsGericht; in andern Fällen, der National-Gerichtshof.

80.

Bei peinlichen Fällen muß in dem erlaſſenen, entſcheidenden StrafUrtheil das begangene Verbrechen ausgedrükt ſeyn, bei Strafe der Nichtigkeit.

Alle Erkenntniſſe und Urtheilsſprüche müſſen bei offenen Thüren kund gemacht werden.

GüterEinziehungen finden niemals ſtatt.

Recht geſprochen wird durch die ganze Republik im Namen des bataviſchen Volks.

81.

Die Gerichte der ehemaligen Provinzen behalten ihre dermaligen Gerichtsbarkeiten.

Die Departemente, worin kein Gerichtshof iſt, können einen ſolchen anordnen, nach der Art, die ſie der Regierung vorlegen, und die der geſezgebende Körper genehmiget.

82.

Der Plan zur Einrichtung der in den verſchiedenen Gemeinden aufgeſtellten niedern Gerichte wird durch die GemeindeVerwaltungen jenen ihrer reſpectiven Departemente mitgetheilt, welche dafür Sorge tragen, daß dieſe Gerichte, ſo viel wie möglich, auf den nemlichen Fuß angeordnet werden.

83.

Die Art des Verfahrens ſowohl vor dem hohen Gerichtshofe als vor dem KriegsGerichte, (von denen im Fol-

genden gehandelt werden wird), dem See-Rath, den Gerichtshöfen der Departemente und andern niedern Gerichten wird durch das Geſez beſtimmt.

84.

Die Regierung legt, nach vorgängiger Einholung des Gutachtens des hohen Gerichtshofes, in der kürzeſt-möglichen Zeitfriſt, dem geſezgebenden Körper ein bürgerliches und peinliches Geſezbuch zur Genehmigung vor.

85.

Wenn die Einführung dieſes Geſezbuchs eine andern Einrichtung des GerichtsWeſens nothwendig macht, ſo kan der Vorſchlag dazu, mit den in dieſer Sache durch die Departements-Verwaltungen eingeſchikten Bemerkungen unterſtüzt, von der StaatsRegierung dem geſezgebenden Körper vorgelegt werden.

86.

Die MilitairPerſonen jeder Art und die Seeleute ſind der bürgerlichen Gerichtsbarkeit blos in ihren bürgerlichen Geſchäften und in gemeinen Vergehen unterworfen.

87.

Es iſt ein oberſtes KriegsGericht niedergeſezt, um die Land- und SeeTruppen auf die Anklage zweier fiscaliſchen Procuratoren zu richten.

Es beſteht aus einer gleichen Anzahl von SeeOffizieren, LandOffizieren und Rechtsgelehrten. Das Geſez beſtimmt die Verfügungen und Reglements, wornach ſie zu Werk gehen und ihre Urtheilsſprüche fällen müſſen.

Die Mitglieder dieſes Gerichts und die fiscaliſchen Procuratoren werden durch die Regierung ernannt.

88.

Das Geſez beſtimmt die Art des Verfahrens in Fällen von Defraudation oder Gefährdung der öffentlichen Auflagen.

Von dem National-Gerichtshofe.

89.

Dieſer Gerichtshof beſteht aus 9 Mitgliedern, die, unmittelbar nach der Inſtallirung des geſezgebenden Körpers, durch fünf Mitglieder, welche dieſer Körper und deſſen Präſident aus ſeiner Mitte ernennen, und durch fünf Mitglieder der Regie-

Magiſtrate, Rechtsbänke und Beamten, gibt Acht, ob dieſelbe etwas Geſez- oder Verfaſſungswidriges thun, und nimmt alle deshalb eingegebene Klagen an, um weiter nachzuforſchen. Glaubt es hinreichende BeſchuldigungsGründe gefunden zu haben, ſo bildet es eine Anklage, und bringt dieſelbe vor das National-Gericht. Fällt der Spruch dieſes Gerichts entbindend aus, ſo findet keine weitere Berufung ſtatt; iſt er aber verdammend, ſo muß, auf Begehren des Angeklagten, eine Reviſion vorgenommen werden. Dieſe Reviſion geſchieht von dem National-Gerichtshof, nachdem ihm vier Mitglieder zugegeben worden ſind, welche der Verurtheilte aus den andern Gerichten ſich ſelbſt ausgewählt hat.

100.

Die Beklagten können ihre Sachen, ſowohl in der erſten Inſtanz, als in der Reviſion, von ſelbſt gewählten Sachwaltern vertheidigen laſſen. Alle Macht und Gewalt eines Angeklagten hören im Augenblik der Anklage auf; doch gilt dieſes nicht von den Mitgliedern des geſezgebenden Körpers oder der StaatsRegierung.

Wer den Befehlen eines Angeklagten, dieſer ſey nun ein Magiſtrat, ein Collegium oder öffentlicher Beamter, Folge leiſtet, iſt des Hochverraths ſchuldig: eine Ausnahme machen jedoch die zwei oben genannten Behörden.

101.

Das Syndikat übt keinerlei eigne Gewalt aus, und kan niemanden verhaften laſſen, auſſer nach erhaltener Vollmacht von dem Gerichtshofe, den alleinigen Fall ausgenommen, wenn Behörden, öffentliche Beamten oder auch PrivatPerſonen ertappt würden, die im Begrif ſind, eben etwas gegen die Sicherheit des Staats und ſeine Verfaſſung zu unternehmen. Doch in dieſem Falle müſſen die Gründe der Verhaftnehmung ſofort dem NationalGerichtshofe angezeigt werden, damit dieſer über die Verhaftnehmung erkennen, dieſelbe beſtätigen oder vernichten kan.

Solch einer Verhaftnehmung ſind die Verſammlungen des geſezgebenden Körpers und der Regierung nicht unterworfen.

102.

Das Syndikat kan ſeine eignen Mitglieder anklagen.

103.

Der National-Gerichtshof wacht über das Syndikat und deſſen Mitglieder. Nimmt er Ubertretungen wahr — als Erpreſſungen und andre AmtsVergehungen, Vorbringen falſcher Beweiſe, erkaufter Zeugen, Entſtellung oder Verwahrloſung gegründeter Anklagen oder VertheidigungsMittel, u. ſ. w. — ſo ſezt er ein beſonderes Gericht von 9 Mitgliedern aus den verſchiedenen DepartementsGerichten nieder. Vor dieſem Gerichte bringt er, mittelſt eines Sachwalters, ſeine Klagen vor.

104.

Der National-Gerichtshof hat ſeinen Siz am nemlichen Orte, wo die Regierung ihn hat.

105.

Entſtehen Zweifel oder Streitigkeiten über den wahren Sinn irgend eines Artikels der Conſtitution, ſo zeigt die Behörde, welcher daran liegt, es dem National-Gerichtshofe an. Findet dieſer, daß der Buchſtaben der Conſtitution nicht vollkommen deutlich iſt, ſo berichtet er es ſowohl dem geſezgebenden Körper als der Regierung. Dieſe beiden Stellen ernennen, jede aus ihrer Mitte, neun Bevollmächtigte, welche mit den Mitgliedern des Gerichtshofs ſelbſt eine RathsVerſammlung von 27 Perſonen ausmachen. Dieſe 27 Perſonen ſezen ſich nach dem Rang ihres Alters. Der Präſident des Gerichtshofs, der auch jezt den Vorſiz hat, trägt den StreitPunkt mit Deutlichkeit vor, und dann wird ein Urtheil nach der StimmenMehrheit abgefaßt. Fällt dieſes dahin aus, daß die Schwierigkeit ohne eine urkundengleiche Auslegung nicht gelöſt werden könne, ſo übermacht die StaatsRegierung den ſtimmberechtigten Bürgern die Sache zur Entſcheidung.

106.

Sobald die gegenwärtige Conſtitution von der bataviſchen Nation angenommen und kund gemacht iſt, ſo ernennt das VollziehungsDirectorium ſieben Mitglieder der StaatsRegierung, und beruft dieſelben innerhalb 14 Tagen auf einen beſtimmten Zeitpunkt in den Ort ſeines Aufenthalts. Dieſe Berufenen wählen dann ſofort ihre Amtsgenoſſen, und benachrichtigen das VollziehungsDirektorium davon, damit die-

ſes die Gewählten möglich bald zuſammenberufen kan, um die StaatsRegierung einzuführen.

Iſt die StaatsRegierung eingeſezt, ſo thut ſie es dem (bisherigen) geſezgebenden Körper und VollziehungsDirectorium kund, welche beide Behörden dann ſogleich auseinander gehen.

Angelobung der Mitglieder des geſezgebenden Körpers.

Ich gelobe pflichtiglich, daß ich, als Mitglied des geſezgebenden Körpers, nach Vorſchrift der Conſtitution, das Wohl der bataviſchen Nation aus allen meinen Kräften befördern helfen, ihre Rechte handhaben, und mich aufrichtig und eifrig aller Pflichten entledigen will, die mir in dieſer Hinſicht obliegen. Nichts ſoll mich von ihrer Erfüllung abhalten, weder Lieb noch Leid, Gunſt oder Ungunſt, Verſprechen oder Geſchenke, noch irgend etwas anders. Auch gelobe ich, daß ich, auf keinerlei Weiſe, mitwirken, oder einen Anſchlag beſchlieſen helfen will, der die Einführung erblicher Aemter und Würden zur Abſicht hat, oder von den Grundſäzen einer ſtellvertretenden VolksRegierung abweicht.

Angelobung der Mitglieder der StaatsRegierung.

Ich gelobe pflichtiglich, daß ich als Mitglied der StaatsRegierung nach Maasgabe der Conſtitution und der mir von derſelben anvertrauten Gewalt, das Wohl der bataviſchen Nation aus allen meinen Kräften befördern helfen, ihre Rechte, Würde und Anſehen vertheidigen, die Unabhängigkeit des Staats und die Freiheit der Einwohner auf jedem ſchiklichen Wege befeſtigen, handhaben und verſichern; daß ich mich aufrichtig und eifrig aller Pflichten entledigen will, welche mir in meinem Kreiſe obliegen. Nichts ſoll mich von ihrer Erfüllung abhalten, weder Lieb noch Leid, Gunſt oder Ungunſt, Verſprechen oder Geſchenk, noch irgend etwas anders. Auch gelobe ich, daß ich auf keinerlei Weiſe beitragen oder beſchlieſen helfen, noch auch zugeben will, daß irgend ein Anſchlag gefaßt, und beſchloſſen werde, welcher der Con-

ſtitution entgegen iſt, oder die Einführung erblicher Aemter und Würden zur Abſicht hat, oder ſonſt mit den Grundſäzen einer ſtellvertretenden VolksRegierung ſtreitet; ſondern vielmehr, daß ich, wenn mir irgend ein ſolcher Verſuch bekannt werden ſollte, mich der Ausführung deſſelben mit aller mir anvertrauten Macht wiederſezen werde.

VI.

Conſtitution
der Republik Lucca.

1.

Rede des B. Salicetti, auſſerordentlichen Geſandten der fränkiſchen Republik, an die Deputation des groſen Raths der Republik Lucca, vom 4 Jan. 1802.

„Bürger, die Republik Lucca bietet in dieſem Augenblik den Anblik eines Volkes dar, welches ohne Erſchütterung ſich ſeiner Freiheit wieder bemächtigt, indem es einmüthig Misbräuche abſtellt, welche die Zeit und die Gewohnheit der Macht geheiligt zu haben ſchienen. Daher iſt es auch weniger eine Revolution, als vielmehr eine zeitgemäſe Reviſion, die in ſeinem geſellſchaftlichen Vertrag ſtattgehabt hat.

„Die neue Verfaſſung, die das Volk von Lucca ſich gegeben, und deren erſte Wirkung die Vereinigung ſeiner Repräſentanten iſt, beruht auf liberalen Grundſäzen, die ihre Dauer und ihren guten Erfolg ſichern.

„Der Flor der Republik wird daraus entſpringen, wenn Ihr immer vor Augen habt, welches der Wunſch des Volks, und welches die Pflichten ſeiner Obrigkeiten ſind; wenn Ihr, unabläſſig auf dem Wege der Weisheit fortſchreitend, durch gute Geſeze die Einigkeit befeſtigt,

welche eure Mitbürger bezeugten, indem ſie der Conſtitution beiſtimmten. In groſen Staaten ſind die Uibel, di Zwieſpalten, welche durch innere Uneinigkeiten verurſacht werden, ſchnell durch die Maſſen wieder gut zu machen; aber bei einer wenig zahlreichen Nation iſt die Zwietracht der Bürger eine ſich verlängernde Marter, gleichſam ein quälender FamilienHaß, der durch die Gegenwart ſeines Gegenſtandes zunimmt, und, indem er nach und nach die Kräfte eines ſchwachen Körpers erſchöpft, deſſen Untergang unfehlbar nach ſich zieht. Wenn alſo die Einigkeit zwiſchen den Bürgern in groſen Republiken ein Gut iſt, ſo iſt ſie ein dringendes Bedürfniß bei kleinen populären Regierungen.

„Den äuſſern Frieden verſichert Euch der Schuz der fränkiſchen Republik, und euer glükliches Unvermögen, Euch euren Nachbarn furchtbar zu machen. Uiberdem gränzt Ihr auf einer Seite an einen Staat, der, wie Lucca, durch ſeine politiſchen Grundſäze und durch das Gefühl der Dankbarkeit mit der fränkiſchen Republik vereinigt iſt; auf der andern hat der Fürſt, welcher in Verfolg des ContinentalFriedens den Thron von Hetrurien beſtiegen hat, bereits bewieſen, daß er ſeinen Ruhm darein ſezt, das Volk, über welches er herrſcht, glüklich zu machen, und daß er die Spuren des gekrönten Weiſen betreten will, welchen der Tod Toscana, dem Reiche und Europa zu früh entriſſen hat: endlich gehört auch der König von Hetrurien einer Macht an, die für die Weisheit ihrer Verwaltung und ihre Redlichkeit mit Recht geſchäzt wird. Die feſte Anhänglichkeit des Königs von Spanien an ſein Bündniß mit der fränkiſchen Republik verſpricht der Republik Lucca, von Seiten des Königs ſeines Schwiegerſohns, alle gute Nachbarſchaft, die ſie von ihm zu erwarten berechtigt iſt, und die ſie zu verdienen wiſſen wird. Ich wünſche mir Glük, Euch verkündigen zu ſollen, daß der Erſte Conſul mit Theilnehmung erfahren wird, welches glükliche Loos die Zu-

kunft und eure Verfaſſung Euch vorbereiten; beſonders angenehm iſt es mir, Euch zu verſichern, daß er das Vergnügen, die Urſache davon geweſen zu ſeyn, und die Zufriedenheit, die Bürgſchaft für die Dauer eures Glüks zu übernehmen, ſtets empfinden wird.

„Verwahrt vor innern Zwieſpalten, geſchüzt nach auſſen hin, wird Euch nichts mehr übrig bleiben, als Euch mit eurem innern Glük zu beſchäftigen. Erſtlich fordern organiſche und väterliche Geſeze zuerſt eure Sorgfalt auf — was ſage ich? ſie ſind eure erſte Pflicht: ihre heilſame Wirkung, wenn Ihr nicht damit zögert, wird den Charakter der wohlthätigen Wärme, der brüderlichen Aufrichtigkeit des Gefühls, das Euch vereinigt hat, tragen. Eure erſten Blike werden auf die öffentliche Erziehung fallen: die Kinder der Bürger ſind die Hofnung des Vaterlands, ſie ſind deſſen theuerſtes und koſtbarſtes Eigenthum. Nicht ſorgfältig genug kan man alſo in der Wahl der republikaniſchen und geſchikten Hände ſeyn, welche dieſe jungen Pflanzen pflegen, und alles um ſie her, was ihrem Wachsthum ſchaden könnte, ausrotten ſoll. Die Jugend werde ſanft in ihren Pflichten unterrichtet; beſcheiden lerne ſie ihre Rechte kennen; beſonders lerne ſie, ſich dem Vaterland nüzlich machen, die Arbeit lieben, den Müſſiggang, die unſeligſte Plage der Bürger wie der Staaten, verabſcheuen. Dieſe Grundſäze werden Euch von ſelbſt auf die Gefahr und die Schmach der Bettelei, auf die Nothwendig eit, ſie unter Euch auszurotten, aufmerkſam machen. Indem Ihr Manufacturen und öffentliche Werkſtätten errichtet, werdet Ihr die Künſte aufmuntern, ſo wie eure Vorfahren den Akerbau aufgemuntert haben, der ſeit langer Zeit eure Felder befruchtet; ſo werdet Ihr eine Menge träger Hände beſchäftigen, welche den Lebensſaft des Vaterlands ausſaugen, anſtatt deſſen Hilfsquellen zu beleben. In einer billigen Vertheilung der Abgaben werdet Ihr Mittel finden, den Bedürfniſſen des Staats zu

begegnen. Indem Ihr das Privat-Eigenthum ehrt, gewiſſenhaft die Verbindlichkeiten haltet, welche die Regierung übernehmen wird, werdet Ihr euren öffentlichen Kredit erſchaffen, und eure Finanzen werden ohne Mühe die Ausgaben deken, welche eure innere StaatsVerwaltung nothwendig machen wird. Durch dieſe Anſtalten, die ich Euch blos anzeige, werdet Ihr wirklich ein Volk von Brüdern unter Euch feſthalten. Dieſe glükliche Uibereinſtimmung, die Euch vor den Augen Europa's Ehre macht, wird die Euch nöthige Ruhe befeſtigen, und Euch die Leiden des Kriegs, der ſo lange die Welt betrübte, vergeſſen machen. Kurz, Ihr werdet Euch und euren Mitbürgern das Glük zubereiten, deſſen die fränkiſche Republik Euch genieſſen laſſen wollte.

2.

Conſtitution der Republik Lucca,

decretirt den 26 Dec. 1801.

Erſter Titel.

Organiſirung der Regierung.

1. Die Regierung der Republik Lucca beſteht aus einem groſen Rath, einer Vollziehungs- und einer Verwaltungs-Behörde.

2. Im groſen Rath (oder Collegium) führt ein Mitglied den Vorſiz; er macht die Geſeze, nennt die Mitglieder der Vollziehungs-Behörde, des VerwaltungsRaths und der Gerichtshöfe.

3. Das Collegium beſteht aus 300 Bürgern, von denen 200 unter den reichſten Eigenthümern, und 100 unter den angeſehenſten Kaufleuten, Gelehrten und Künſtlern erwählt ſind. Die Mitglieder des Collegiums ziehen keinerlei Gehalt.

4. Die Mitglieder des Collegiums, wie auch die der VollziehungsBehörde und des VerwaltungsRaths, werden zum erſtenmal durch die conſtituirende Behörde ernannt.

5. Die Mitglieder, aus denen der groſe Rath beſteht, wer-

den zum dritten Theil alle fünf Jahre erneuert. Es wird zur Wahl des beſagten Drittheils nach der vom Geſez vorgeſchriebenen Weiſe und Form geſchritten werden. Die heraustretenden Mitglieder werden wieder erwählt werden dürfen.

6. Diejenigen, welche peinlich vor Gericht verklagt werden, oder einen betrügeriſchen Bankerott machen, oder über welche ein infamirendes StrafUrtheil ergeht, oder denen durch einen Rechtsſpruch die Verwaltung ihrer Güter unterſagt wird, ſollen ſofort aufhören, Mitglieder des Raths zu ſeyn.

7. Die Mitglieder des Collegiums können nur durch das Collegium ſelbſt ausgeſchloſſen werden, kraft eines Decrets, welches die Motive beſagen wird, und das durch zwei Drittheile der Votirenden, mit Ausſchuß derer, die ſich in einem der von dem Art. 6 vorhergeſehenen Fälle befinden, erlaſſen ſeyn muß.

8. Die VollziehungsBehörde beſteht aus 12 Aelteſten (Anziani). Dieſe erwählen alle zwei Monate aus ihrer Mitte einen Präſidenten, welcher während ſeiner Amtsführung den Titel Gonfaloniere hat. Jeder von den Aelteſten wird in ſeiner Reihe zum Präſidenten ernannt.

9. Der Gonfaloniere ſtellt in dem Verkehr mit den fremden Mächten die Regierung vor, unterzeichnet alle Urkunden zu Promulgirung der Geſeze, und alle von der Geſamtheit der Aelteſten herrührenden.

10. Die Competenz der VollziehungsBehörde beſteht darin: dem Collegium die GeſezesEntwürfe vorzuſchlagen, die auswärtigen Verhältniſſe des Staats zu leiten, die Vertheidigungs-Mittel zu organiſiren, alle Theile der innern Verwaltung zu reguliren.

11. Jeder der Aelteſten bleibt vier Jahre im Amt; das Collegium erneuert jährlich dieſe Behörde um den vierten Theil.

12. Zwei Bürger, welche im erſten oder zweiten Grad einſchlieslich, nach den gegenwärtigen Geſezen zu rechnen, verwandt ſind, dürfen nicht zu gleicher Zeit Mitglieder der VollziehungsBehörde ſeyn.

13. Der VerwaltungsRath beſteht aus den Aelteſten und vier Obrigkeiten, welche die Aufſicht über die innern Angelegenheiten, die Rechtspflege, die Polizei, das Militär, die auswärtigen Verhältniſſe, die Leitung des Waſſer- und Straß

ſenBaues, der öffentlichen Arbeiten, und der Finanzen führen werden. Die VollziehungsBehörde weißt einer jeden dieſer Magiſtraturen die Vertheilung der obgedachten Fächer an; eine jede derſelben beſteht aus drei Mitgliedern.

14. Im VerwaltungsRath werden die dem Collegium vorzuſchlagenden GeſezesEntwürfe, und alle Acten, welche von der VollziehungsBehörde ausgehen ſollen, debattirt; in einem wie in dem andern Falle haben aber die Mitglieder der vier Magiſtraturen nur conſultative Stimmen. Die Aelteſten berathſchlagen, und bei Gleichheit der Stimmen zählt die des Gonfaloniere für zwei.

15. Die Mitglieder der vier Magiſtraturen bleiben vier Jahre im Amt; jedes von ihnen kan ſofort wieder erwählt, und kan auch während ſeiner Amtsführung durch die VollziehungsBehörde proviſoriſch ſuſpendirt werden; damit aber eine definitive Ernennung eines Nachfolgers ſtatthaben dürfe, bedarf es eines Decrets vom Collegium, auf den motivirten Antrag der Aelteſten.

Zweiter Titel.

Weiſe der Promulgirung der Geſeze.

16. Das Collegium erwählt aus ſeiner Mitte eine Commiſſion von 20 Mitgliedern, die jedes Jahr erneuert wird, und die von der VollziehungsBehörde vorgeſchlagenen GeſezesEntwürfe zu unterſuchen hat.

17. Die Mitglieder der Commiſſion vereinigen ſich alle Jahre am 1 November; ihre Seſſion kan zwei Monate dauern.

18. Das Collegium muß ſich von Rechtswegen jedes Jahr am 1 Januar verſammeln, um die ihm obliegenden Wahlen zu verrichten, und die von ihm erörterten GeſezesEntwürfe zu genehmigen oder zu verwerfen.

19. Wenn ein GeſezesEntwurf durch die Commiſſion unterſucht worden iſt, wird die Diſcuſſion dem Collegium durch zwei BerichtsErſtatter vorgelegt, von denen der eine von der Kommiſſion, der andre von der VollziehungsBehörde aus einer von den vier Magiſtraturen, welche den VerwaltungsRath ausmachen, ernannt wird. Der Zeitpunkt und die Dauer der Diſcuſſion eines jeden Geſezes wird durch die VollziehungsBehörde

beſtimmt, die Dauer kan aber nicht weniger als drei Tage betragen.

20. Die Dauer der Seſſionen des Collegiums wird jedes Jahr durch die VollziehungsBehörde beſtimmt; ſie kan nicht über zwei Monate, noch weniger als vierzehn Tage betragen.

21. In den Zeiträumen zwiſchen den Sizungen des Collegiums kan die VollziehungsBehörde, blos im Dringlichkeits-Fall, wo es der öffentliche Nuzen gebietet, Verordnungen machen, welche proviſoriſch GeſezesKraft haben.

Dritter Titel.

Local-Verwaltungen und Gerichtshöfe.

22. Das gegenwärtige Gebiet der Republik Lucca iſt in drei VerwaltungsBezirke getheilt: den Kanton von Sarchio, den vom Littorale, und den Kanton der Apenninen. Lucca iſt der HauptOrt des erſten, Viareggio des zweiten, il Borgo a Mozzano des dritten.

23. In jedem Kanton befindet ſich ein RgierungsCommiſſair. Er wird von den Aelteſten ernannt, und communicirt mit jeder der vier Magiſtraturen, welche bei der VollziehungsBehörde eingeſezt ſind.

24. Die Bürger jedes Kantons, welche das 21 Jahr erreicht haben, ernennen nach der vom Geſez vorgeſchriebenen Weiſe die FriedensRichter, 2 auf jeden der Kantone vom Littorale und von den Apenninen, 3 auf den von Sarchio. Einer dieſer leztern wird in Lucca ſeinen Siz haben; einem jeden der andern wird ſein Aufenthalt von der VollziehungsBehörde angewieſen werden.

25. Die FriedensRichter erkennen in lezter Inſtanz über alle Sachen, die den Werth von 8 Scudi nicht überſteigen, auch erkennen ſie in Sachen, deren Werth mehr als 8 Scudi beträgt, aber die Summe von 20 Scudi nicht überſteigt; nur kan in dieſen Fällen an den Richter der erſten Inſtanz in jedem beſondern Kanton appellirt werden.

26. In den Sachen, welche nicht über 20 Scudi betragen, kan der FriedensRichter, wenn die Parteien einwilligen, einen ſchiedsrichterlichen, gütlichen Ausſpruch thun.

27. Das Collegium ernennt auf jeden Bezirk einen Rich-

ter erſter Inſtanz, und für die ganze Republik ein bürgerliches Appellations Gericht und einen peinlichen Gerichtshof; jede dieſer Stellen beſteht aus 3 Mitgliedern.

28. Die Richter erſter Inſtanz halten ſich im Haupt-Ort jedes Kantons, die bürgerlichen Appellations- und peinlichen Gerichte in der Stadt Lucca auf.

29. Die Competenz der Richter erſter Inſtanz beſteht darin: die Sachen, welche von den FriedensRichtern an ſie gelangen, appellationsweiſe zu richten, und alle andern Sachen, welche die im 25 Art., die Gerichtsbarkeit der FriedensRichter betreffend, beſtimmte Summe überſteigen, in erſter Inſtanz zu entſcheiden; auch über die peinlichen Sachen erkennen ſie in erſter Inſtanz.

30. Das bürgerliche Appellations Gericht erkennt in den Sachen, die von der Stelle erſter Inſtanz jedes Kantons an daſſelbe gelangen; es erkennt auch Caſſation oder Nullität in peinlichen Sachen.

31. Der peinliche Gerichtshof entſcheidet appellationsweiſe alle peinlichen Sachen, und erkennt Caſſation oder Nullität in Civil-Sachen.

32. Alle ſechs Jahre ſchreitet das Collegium zur Beſtätigung der Civil- und peinlichen Richter nach der Mehrheit der Stimmen der Verſammlungen.

33. Die VollziehungsBehörde ernennt zwei Commiſſarien bei den beiden oberſten Gerichtshöfen, dem bürgerlichen und dem peinlichen.

Allgemeine Verfügungen.

34. Kein peinliches oder bürgerliches Geſez kan eine rükwirkende Kraft haben.

35. Der nächtliche Aufenthalt jedes Bürgers iſt unverlezlich, und es kan keiner vor Gericht gezogen, verhaftet und gefangen gehalten werden, auſſer in den vom Geſez beſtimmten Fällen, und nach den von demſelben vorgeſchriebenen Formen.

36. Die öffentlichen Auflagen werden jährlich, auf Antrag der VollziehungsBehörde, im Verhältniß mit den Bedürfniſſen des Staats, vom Collegium feſtgeſezt.

37. Da die Auflagen nur zum öffentlichen Nuzen verordnet

werden können, ſo müſſen ſie ſich auf alle Bürger im Verhältniß mit ihrem Vermögen vertheilen.

38. Man erkennt keine andre Autorität in der Republik, als die vom Geſez eingeführte.

So geſchehen zu Lucca, am 23 Dec. 1801, durch die Mitglieder der ConſtitutionsCommiſſion. (Hier folgen die Unterſchriften.)

Geſez.

Auszug des Protokolls der proviſoriſchen Regierung, vom 26 Dec. 1801.

Die proviſoriſche Regierung der Republik decretirt: Die oben ſtehende Conſtitution iſt angenommen; ſie ſoll gedrukt, und im ganzen Umfang der Republik bekannt gemacht werden.

Gegeben zu Lucca, im NationalPallaſt, am obgedachten Tage, Monat und Jahr.

Der Präſident der proviſoriſchen Regierung,
Piari.

Der GeneralSecretair, Boſſi.

VII.

Protokoll über die Verhandlungen der ausserordentlichen Conſulta der Ciſalpiniſchen Republik in Lyon. Neue Conſtitution dieſer Republik, (welche nun, ſeit dem 26 Jan. 1802, die Italieniſche heißt.)

[Aus dem Moniteur, No. 131. Primidi, 11 pluviose an 10.]

Die Ciſalpiniſche Republik, mitten im Kriege aus der Vereinigung mehrerer Staaten gebildet, konnte ihren politiſchen Beſtand und ihre innere Ruhe nur von dem Frieden, der Zeit und einer ſtarken Regierung, erwarten. Sie wünſchte eine definitive Organiſirung; ſie erbat ſich dieſelbe vom Erſten Conſul (Bonaparte), und erwartete von der Hand, durch welche ſie im Jahr 6 erſchaf-

ſen, und zwei Jahre nachher wiederhergeſtellt worden war, die Unterſtüzung, deren ſie bedurfte, um ſich zu conſtituiren, und zu Einer Nation zu vereinigen.

Indem der Erſte Conſul dem ihm bezeugten Wunſche willfahrte, wollte er ſich mit allen Einſichten umgeben, welche die Ciſalpiner ſelbſt über die Angelegenheiten ihres Landes haben konnten. Um nun ſeinen wohlwollenden Abſichten zu entſprechen, und ihm die verlangten Nachweiſungen zu geben, wurde eine ausſerordentliche Conſulta von 450 Mitgliedern, unter den aufgeklärteſten und empfehlungswürdigſten Bürgern der Ciſalpiniſchen Republik erwählt, und von ihrer Regierung zuſammenberufen. Lyon wurde zum Ort der Sizung beſtimmt, als dieſer Republik ſo wie dem Erſten Conſul näher gelegen, und durch ſeine zahlreichen Verhältniſſe mit dem nördlichen Italien beſonders ausgezeichnet.

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten (Talleyrand) traf am 28 Dec. 1801 zu Lyon ein, und der B. Mareſcalchi, der als Deputirter der Ciſalpiniſchen Republik bei der franzöſiſchen Regierung, der natürliche Mittelsmann zu dem Verkehr des Miniſters mit den Ciſalpiniſchen Notabeln wurde, ſtellte ihm nacheinander die vom Mailändiſchen, von den drei römiſchen Legationen, von dem ehemals Venetianiſchen Gebiet, vom geweſenen Modeneſiſchen, vom Novareſiſchen und vom Veltlin vor.

Durch dieſe beſondern Conferenzen wurde ein näherer Verkehr zwiſchen dem Miniſter, und den Notabeln eines jeden von den Gebiets-Theilen der Ciſalpiniſchen Republik, errichtet.

Eine ſo zahlreiche Conſulta hätte ohne Autoriſirung der Regierung ſich nicht auf dem franzöſiſchen Gebiet vereinigen können, und ihr kam alſo die Beſtimmung der Weiſe, wie ſie ſich verſammeln könnte, zu. Der Miniſter beſchäftigte ſich mit Organiſirung der Conſulta,

im Einverſtändniß mit einem Berathſchlagungs-Bureau von fünf Mitgliedern, welche zu den fünf Gebiets-Eintheilungen Ciſalpiniens gehörten; mit der Kenntniß der Angelegenheiten und Localitäten vereinigten dieſe Mitglieder den Vortheil, zum Vereinigungs-Punkt zu dienen.

Die geſezgebende Conſulta, deren Mitglieder zur allgemeinen auſſerordentlichen Conſulta gehörten, und welche das Geſez wegen Zuſammenberufung der leztern erlaſſen hatte, wirkte auch noch bei Vollziehung dieſes Geſezes mit, indem ſie die Vorſchläge des Berathſchlagungs-Bureau's erörterte, und in Beſchlüſſe verwandelte. Sie wurde ein neues VereinigungsBand zwiſchen dieſem Bureau und der allgemeinen Verſammlung: und auf den Vorſchlag des erſtern beſchloß ſie, daß die auſſerordentliche allgemeine Conſulta in fünf Sectionen abgetheilt werden ſollte, deren jede in einer Verſammlung, von welcher die Beſtandtheile ſo wenig gleichartig waren, mit einer jeden der fünf HauptNationen Ciſalpiniens, in gleicher Berührung ſtand. Dieſe Eintheilung verſprach ruhigere Operationen: ſie machte es leichter, die Zuſtimmung jedes Volkes bei ſeiner Vereinigung zu einem einzigen Staat zu bewähren; und dieſe unzweideutige Zuſtimmung wurde nöthig, um der Republik mehr Beſtand zu geben.

Die fünf Abtheilungen verſammelten ſich einzeln; ihr Bureau beſtand aus BB. Melzi und Strigelli für die Mailändiſche Abtheilung; Aldini und Belmonte für die drei Legationen; Barguani und Cariſſimi für die venetianiſchen Provinzen; Paradiſi und Candrini für das Modeneſiſche; Bernardi und Guicciardi Guido für das Novareſiſche und das Veltlin. In jeder Abtheilung befolgte man einen gleichen Gang, damit bei der Ankunft des Erſten Konſuls die Meinung über die verſchiedenen Gegenſtände, wegen deren er Nachweiſungen wünſchte, entſchieden ſeyn möchte. Die Grundlagen der bereits von der Mai-

länder geſezgebenden Conſulta genehmigten Conſtitution wurden den verſchiedenen Abtheilungen vorgelegt, um von ihnen ſolche Bemerkungen zu erhalten, aus denen Organiſche Geſeze gefolgert werden könnten. Jede Abtheilung übertrug dieſe Prüfung einer aus ihrer Mitte erwählten Commiſſion, und ſie nahm hierauf die Bemerkungen in Berathſchlagung. Alle die von den fünf Abtheilungen genehmigten wurden geſammelt, und dem Miniſter der auswärtigen Verhältniſſe überreicht.

Jede Verſammlung hatte auch Auftrag, eine zahlreiche Liſte von Bürgern, welche das Vertrauen und die Achtung des Publikums vorzugsweiſe zum geſezgebenden Körper beriefen, aufzuſezen. Man ſchritt zur geheimen Abſtimmung; jedes Mitglied gab 60 Namen, und dieſe Bulletins wurden dem Miniſter zugeſtellt, um dem Erſten Conſul überreicht zu werden, der am 11 Januar 1802 zu Lyon eintraf. Der Erſte Conſul machte ſich mit den frühern Arbeiten bekannt: und da er die Errichtung der drei WahlBehörden für die Grundlage der neuen Organiſirung Ciſalpiniens anſah, ſo wünſchte er von jeder Abtheilung ein Verzeichniß, mit der doppelten Zahl der Bürger, welche die erforderlichen Eigenſchaften haben würden, um Mitglieder der WahlCollegien zu ſeyn. Zugleich verſammelte er bei ſich die Präſidenten der fünf Abtheilungen, ließ die Bemerkungen, welche dieſe in Betref der Conſtitution überreicht hatten, verleſen und erörtern, und machte ſelbſt einige Veränderungen, die ihm die Erfahrung und die Kenntniß der Angelegenheiten Ciſalpiniens eingaben.

Nun blieb noch übrig, die Perſonen bekannt zu machen, welche die erſten Stellen der Regierung beſezen könnten. Ein Ausſchuß von 30 Mitgliedern wurde von der, zum erſtenmal in einer General-Verſammlung vereinigten, Conſulta beauftragt, Liſten von doppelt ſo vielen Candidaten, als Stellen zu beſezen waren, aufzuſezen, um dem Erſten Conſul die Männer anzuzeigen, welche die öffentliche Meinung dazu beriefe.

Nachdem dieſe Commiſſion der Dreiſſig das ihr an- vertraute Geſchäft bearbeitet hatte, erſtattete ſie der all- gemeinen Verſammlung der auſſerordentlichen Conſulta folgenden Bericht.

Bericht der Commiſſion der Dreiſſig.

„Bürger Deputirte! Die Commiſſion der Dreiſſig, nachdem ſie mit aller möglichen Reife der ihr auferlegten Pflicht, die Wahlen fähiger Perſonen zu Mitgliedern der Regierung der Republik vorzubereiten, Folge geleiſtet hat, kommt, um Ihnen den Erfolg ihrer Ueberlegung in Anſehung der Wahl der erſten Magiſtrats-Perſon vorzulegen. Nachdem ſie ſich in drei Sizungen mit dieſem allerwichtigſten Gegenſtande beſchäftigt, und in verſchiedenen Erörterungen alle mit dieſer Wahl verbundenen Ideen auseinander geſezt hat, iſt ſie auf verſchiedenen Wegen immer zum nemlichen Schluß gelangt. Wenn ſich überhaupt in den Staaten gewöhnlicher Weiſe nicht viele Männer finden, die fähig wären, den erſten Plaz einzunehmen, ſo muß man geſtehen, daß unſre innere Lage ſie unter uns noch ſeltner machen muß.

„In der That begreift man leicht, daß in der ſehr kurzen Zeit, welche verfloſſen iſt, ſeitdem die Cisalpiniſche Republik ſich aus der Vereinigung ſechs verſchiedener Nationen gebildet hat, dieſe Nationen noch nicht untereinander ſo gut bekannt werden konnten, daß ihre ausgezeichnetſten Männer überall gleiches Vertrauen einflösten. Unter ihnen zu wählen, würde ſeine Gefahren haben, wenn man betrachtet, daß getheilt, wie wir es ſind, an Geſezen, Gebräuchen und Sitten, gewöhnt an verſchiedene Meinungen aller Art, man nicht leicht hoffen kan, den Mann unter uns zu finden, der ſich von den beſondern Syſtemen losreiſſen möchte, um die ganze Maſſe fern von den alten Gewohnheiten hinwegzuführen, und den NationalGeiſt, der die feſteſte Grundlage der Republiken iſt, unter ihr hervorgehen zu machen.

Die Geſchichte der vergangenen Revolutionen der Ciſalpiniſchen Republik hat die Nachforſchungen der Commiſſion nicht erleichtern können. Die Menſchen, welche dieſe Revolutionen mitmachten, haben entweder keine öffentlichen Aemter bekleidet, und können daher nicht dafür gehalten werden, in der ſchweren, und unter uns beſonders ſchweren, Kunſt zu regieren bewandert zu ſeyn; oder ſie haben zu dieſer Zeit die Zügel der Regierung geführt, aber, vom Wirbel der Meinungen hin und her geworfen, auf tauſenderlei Art in ihrem Gange aufgehalten, durch fremde Einflüſſe getrieben, konnten ſie ſich einen Ruf, der ihnen in weniger unglüklichen Zeiten das öffentliche Vertrauen zu Wege gebracht hätte, nicht verſchaffen. — Angenommen aber, daß, bei ſo zahlreichen Hinderniſſen ſich dennoch ein Mann gefunden hätte, welcher einer ſo groſen Laſt gewachſen geweſen wäre, ſo treten dennoch wieder manche andre, und viel wichtigere Schwierigkeiten ein, um derentwillen man ſich auf eine ſolche Wahl nicht verlaſſen könnte. Die Ciſalpiniſche Republik kan noch nicht gänzlich von den franzöſiſchen Truppen geräumt werden. Manche politiſche Gründe, und unſer eignes Intereſſe bei unſerm noch beſtehenden Mangel an NationalTruppen, erlauben es für jezt nicht. Zudem kan die Ciſalpiniſche Republik, ohngeachtet ihr Daſeyn durch die Verträge von Tolentino und Luneville geſichert iſt, nicht hoffen, von ſelbſt und gleich bei ihren erſten Schritten, von den alten Regierungen Europa's die Achtung zu erhalten, deren ſie zu ihrer äuſſern und innern Befeſtigung bedarf. Sie braucht eine Stüze, welche ihr die Anerkennung verſchiedener Mächte, die mit ihr noch keinen Verkehr hatten, verſchaffe. Sie bedarf alſo eines Mannes, der durch das Uibergewicht ſeines Namens und ſeiner Macht ſie auf die Stufe ſtelle, die ihrer Gröſe geziemt. Dieſen Namen, dieſe Macht, würde man vergebens unter uns ſuchen. Um alſo die Würde der Regierung gegen die Menge der fremden Truppen zu ſichern, um über die

Wiege Ciſalpiniens Glanz und Gröſe zu ergieſen, hat die Kommiſſion erkannt, daß es zu dem Glük der Republik weſentlich erforderlich ſey, in dieſen erſten Augenblicken eine Stüze zu haben, die mehr Gröſe und Stärke als jede andre beſize. Nach ſo mächtigen Gründen hat alſo die Commiſſion den Schluß ziehen müſſen: daß, wenn einer Seits die auſſerordentliche Conſulta dafür ſtimmen ſoll, daß die Conſtitution verkündigt werde, daß die Collegien, die geſezgebenden und andern Behörden aus den Männern, welche ihr die achtungswürdigſten geſchienen haben, erwählt werden, um der proviſoriſchen Verwaltung ein Ziel zu ſezen, ſie andrer Seits ſehnlich wünſchen muß, daß der General Bonaparte die Ciſalpiniſche Republik ehren wolle, indem er ſie zu regieren fortfahren, und zur Leitung der Angelegenheiten Frankreichs die Sorge, uns ſo lange zu berathen, als er es nöthig erachten wird, um alle Theile unſers Gebiets unter gleichartige Grundſäze zu bringen, und der Ciſalpiniſchen Republik die Anerkennung aller europäiſchen Mächte zu verſchaffen, geſellen möge."

Dieſer Wunſch der Commiſſion ward zur einſtimmigen Meinung der auſſerordentlichen Conſulta, welche am 25 Januar zu einer allgemeinen Verſammlung vereiniget war. Sie beſchloß durch Zuruf, und unter dem lebhafteſten Beifall, daß der ſo eben angehörte Bericht der Commiſſion dem Erſten Conſul als der getreue Abdruk der Geſinnungen und Meinungen der auſſerordentlichen Conſulta vorgelegt werden ſolle.

Nachdem der Erfolg der Berathſchlagung dem Erſten Conſul vorgelegt worden war, erkannte derſelbe, daß, nach allen von ihm geſammelten Einſichten, der Zuſtand der Dinge eine ſchnelle Organiſation erforderte; daß er, ohne die Angelegenheiten und das Glük der Republik zu gefährden, den innern Theil derſelben den Bürgern anvertrauen könnte, welche die allgemeine Meinung als die geſchikteſten zu den verfaſſungsmäſigen Aemtern be-

zeichnet; daß er aber, — da die im Bericht der Commiſſion angeführten mächtigen Gründe ſämmtlich bewieſen, daß Ciſalpinien in ſeiner gegenwärtigen Lage ſich faſt unmöglich zu dem Grad von Selbſtſtändigkeit und Stärke, zu welchem es unter den europäiſchen Mächten berufen ſey, würde erheben können, — ſich die gebieteriſche Nothwendigkeit nicht verhehlen könnte, die oberſte Leitung der Angelegenheiten beizubehalten, bis Ciſalpinien ſich im Fall befinden möchte, ſeine Unabhängigkeit durch ſich ſelbſt zu erhalten. Er kündigte an, daß er ſich den folgenden Tag, 26 Januar, in die General-Verſammlung der auſſerordentlichen Conſulta begeben würde, um die Conſtitution und die Wahl der zu den zuerſt zu errichtenden Behörden ernannten Mitglieder, kund zu machen.

Um 2 Uhr (am 26 Januar) begab ſich dann der Erſte Conſul nach der allgemeinen Ciſalpiniſchen Verſammlung, begleitet von dem Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, dem Miniſter vom Innern, den StaatsRäthen Petiet, Cretet, Najac und Bourrienne, den Generalen, den zu Lyon verſammelten Präfecten der benachbarten Departemente, und den erſten Beamten aus der Gemeinde Lyon.

Eine zahlreiche Deputation der Ciſalpiner gieng dem Erſten Conſul entgegen: er ward in dem Saale mit groſſem Beifall und Freudengeſchrei bewillkommt, ſezte ſich auf den angebrachten erhöhten Siz, und hielt folgende Rede:

„Die Ciſalpiniſche Republik, ſeit Campo Formio „anerkannt, hat ſchon manche GlüksWechſel erfahren. „Die erſten Bemühungen, ſie zu conſtituiren, ſind ſchlecht „gelungen. Nachher von feindlichen Heeren überzogen, „ſchien ihr Daſeyn nicht mehr zu erwarten, als das franzöſiſche Volk durch ſeine WaffenGewalt zum zweitenmal „die Feinde von eurem Gebiet verjagte. Seit dieſer Zeit „hat man alles verſucht, um euch zu zerſtükeln. . . . .

„Der Schuz Frankreichs hat die Oberhand behalten .....
„Ihr ſeyd zu Lüneville anerkannt worden. Um ein Fünf-
„theil vergröſert, exiſtirt Ihr mächtiger, befeſtigter, mit
„mehr Hofnungen!! Aus ſechs verſchiedenen Nationen
„beſtehend, werdet Ihr euch nun unter die Regierung
„einer Verfaſſung, die mehr als irgend eine andre zu
„euren Sitten vnd Umſtänden paßt, vereinigt finden.
„Ich habe euch, als die vorzüglichſten Bürger Cisalpi-
„niens, zu Lyon um mich her verſammelt. Ihr habt
„mir die nöthigen Nachweiſungen gegeben, um die hohe
„Aufgabe zu erfüllen, welche meine Pflicht als erſte
„Obrigkeit des franzöſiſchen Volks, und als der Mann,
„der am meiſten zu eurer Erſchaffung, beigetragen hat,
„mir auflegte. Bei den Wahlen, die ich getroffen habe,
„um eure Magiſtraturen zu beſezen, iſt alles Partei-
„Weſen, aller LokalGeiſt, fern geweſen. Was die Prä-
„ſidentenStelle betrift, ſo habe ich Niemanden un-
„ter euch gefunden, der Rechte genug auf die öffentliche
„Meinung gehabt hätte, der vom LocalitätsGeiſte unab-
„hängig genug geweſen wäre, der endlich ſeinem Vater-
„lande hinlänglich groſe Dienſte geleiſtet hätte, um ſie
„ihm anzuvertrauen. Das Protokoll, welches Ihr mir
„durch eure Commiſſion der Dreiſſig habt zuſtellen laſſen,
„worin die äuſſern und innern Umſtände eures Vaterlands
„mit ſo vieler Bündigkeit als Wahrheit dargeſtellt ſind,
„hat mich lebhaft durchdrungen. — Ich trete einem
„Wunſche bei. — Ich werde noch, ſo lange es dieſe
„Umſtände verlangen werden, den Gedanken eurer An-
„gelegenheiten im Groſen behalten. Mitten unter dem
„beſtändigen Nachdenken, welches mein Poſten erfordert,
„wird alles, was ſich auf Euch bezieht, und euer Da-
„ſeyn und euren Flor befeſtigen kan, den theuerſten Nei-
„gungen meiner Seele nicht fremd ſeyn. Ihr habt nur be-
„ſondre Geſeze; künftig müßt Ihr allgemeine haben. Euer
„Volk hat nur örtliche Gewohnheiten; es muß allgemeine
„Gewohnheiten annehmen. Endlich habt Ihr keine Ar-

„mee, und die Mächte, welche eure Feinde werden könn„ten, beſizen ſtarke Heere; Ihr habt aber, was ſie er„zeugen kan: eine zahlreiche Bevölkerung, fruchtbare „Felder, und das Beiſpiel, welches in allen weſentli„chen Fällen von dem Erſten Volke Europa's gegeben „worden iſt."

Dieſe Rede des Erſten Conſuls ward bei jeder Phraſe durch zahlreichen Beifall unterbrochen. Hierauf folgte die Vorleſung der Conſtitution. In dem Augenblik, da man die Aufſchrift derſelben las, zeigte eine allgemeine Bewegung der Verſammlung den Wunſch an, daß man ſtatt des Namens der Ciſalpiniſchen Republik den Namen der Italieniſchen Republik ſezen möchte: und der Erſte Conſul ſchien dieſem allgemeinen Wunſche beizuſtimmen. Man las alſo:

Conſtitution
der Italieniſchen Republik.

Erſter Titel.
Von der Italieniſchen Republik.

1. Die römiſch-katholiſche apoſtol. Religion iſt die StaatsReligion.

2. Die Souverainetät beruht auf der Geſamtheit der Bürger.

3. Das Gebiet der Republik wird in Departemente, Diſtrikte und Gemeinden eingetheilt.

Zweiter Titel.
Von dem BürgerRecht.

4. Jeder von einem ciſalpiniſchen Vater geborne, und auf dem Gebiete der Republik wohnhafte Mann wird bei ſeiner Volljährigkeit der BürgerRechte theilhaftig.

5. Des nemlichen Rechts wird jeder Fremde theilhaftig,

der, im Beſize eines GrundEigenthums, oder eines Induſtrie- oder eines HandelsEtabliſſements auf dem Gebiete der Republik, 7 Jahre nach einander ſich in derſelben aufgehalten, und erklärt hat, daß er cisalpiniſcher Bürger ſeyn will.

6. Unabhängig von der Bedingung des Aufenthalts, bewilligt das Geſez die Naturaliſation auch denjenigen, die ſich über ein beträchtliches Eigenthum auf dem Gebiete der Republik, oder über eine ausgezeichnete Geſchiklichkeit in den Wiſſenſchaften und Künſten, die blos mechaniſchen Künſte mit eingeſchloſſen, oder über der Republik geleiſtete wichtige Dienſte gehörig ausweiſen können.

7. Die älteren Naturaliſationen ſind erſt dann giltig, wenn ſie mit vorſtehenden Bedingungen übereinſtimmend befunden worden ſind.

8. Das Geſez beſtimmt die Zeit der Minderjährigkiet, den Betrag des Eigenthums, das jeder haben muß, um des Namens und der Rechte eines Bürgers theilhaftig zu ſeyn, und endlich die Urſachen, durch welche die bürgerlichen Rechte ſuſpendirt werden, oder verloren gehen.

9. Es beſtimmt gleichfalls die Verfertigung eines bürgerlichen Regiſters. Blos die darin eingeſchriebenen Bürger ſind zu conſtitutionellen Stellen wählbar.

Dritter Titel.

Von den Collegien.

10. Drei WahlCollegien, nemlich das Collegium der Grund-Eigenthümer, das der Gelehrten, und das der Handelsleute, ſind das erſte Organ der NationalSouverainetät.

11. Auf die Einladung der Regierung verſammeln ſich die Collegien wenigſtens einmal alle zwei Jahre, um ihre Zahl zu ergänzen, und um die Mitglieder der Staats-Conſulta, des geſezgebenden Körpers, der Reviſions- und CaſſationsGerichte, und die RechnungsCommiſſarien zu ernennen. Ihre Sizung kan nicht über vierzehn Tage dauern.

12. Sie berathſchlagen ohne Discuſſion, und durch geheime StimmenAblegung.

13. Die Sizung eines Collegiums iſt nur inſofern giltig, als ein Drittheil aller Mitglieder anweſend iſt.

14. Bei jeder ordentlichen Sizung der Collegien überreicht die Regierung einem jeden derſelben das Verzeichniß der erledigten Stellen, und Nachweiſungen in Betref der zu machenden Ernennungen. Die Collegien können die ſchriftlichen Anſuchungen derjenigen, welche beſtimmte Anſpruche um aufgenommen zu werden anführen, geradezu annehmen.

15. Sie beſtätigen oder verwerfen die Denunciationen, welche nach den Artikeln 109, 111 und 114 an ſie gelangen.

16. Sie entſcheiden über die ConſtitutionsArtikel, welche ihnen von dem StaatsRathe vorgeſchlagen werden.

17. Die Mitglieder eines jeden Collegiums müſſen wenigſtens dreiſſig Jahre alt ſeyn: ſie werden auf lebenslang gewählt.

18. Jedoch hört man auf, Mitglied eines ſolchen Collegiums zu ſeyn:

1. durch geſezlich erwieſenen betrügeriſchen Bankerott;

2. durch eine ohne rechtmäſige Urſache verlängerte, und während drei auf einander folgender Sizungen des Collegiums, wovon man Mitglied iſt, dauernde Abweſenheit;

3. durch eine, ohne Genehmigung der Regierung geſchehene, Annahme eines Dienſtes bei einer fremden Macht;

4. durch die Fortdauer der Abweſenheit aus der Republik, ſechs Monate nachdem man auf geſezliche Weiſe zurükberufen worden iſt;

5. durch alle die Urſachen, welche das BürgerRecht verlieren machen.

19. Jedes Collegium übergibt, ehe es ſich trennt, das Protokoll ſeiner Sizung der nächſtfolgenden Cenſur.

Vierter Titel.

Vom Collegium der GrundEigenthümer.

20. Das Collegium der GrundEigenthümer (Poſsidenti) beſteht aus 300 Bürgern, welche aus allen Eigenthümern in der Republik auserwählt werden, die, an liegenden Grunden, ein jährliches Einkommen von wenigſtens 6000 (Mailänder) Lire * haben. Ihr VerſammlungsOrt, während der erſten zehn Jahre, iſt Mailand.

* Ein Mailänder Lire beträgt ohngefähr 21 1/2 Kreuzer Reichsgeld.

21. Jedes Departement hat das Recht, in dem Collegium der GrundEigenthümer wenigſtens eben ſo viele Mitglieder zu haben, als die BevölkerungsZahl angibt: Eines auf dreiſſigtauſend Menſchen gerechnet.

22. Wenn ſich in einem Departement keine hinreichend groſe Anzahl von Bürgern befindet, welche das nach dem 20 Artikel erforderliche Vermögen beſizen, ſo wird dieſe Zahl aus einem viermal ſo groſen Verzeichniß der gröſten Eigenthümer des Departements ergänzt.

23. Bei jeder Sizung ergänzt ſich dis Collegium ſelbſt, nach dem Verzeichniß des GrundEigenthums, welches es das Recht hat von der Regierung zu verlangen.

24. Es wählt aus ſeiner Mitte 9 Mitglieder, aus welchen die Cenſur beſtehen ſoll.

25. Es macht, nach der StimmenMehrheit, ein dreifaches Verzeichniß zur Wahl derjenigen StaatsBeamten, welche im 11 Artikel bemerkt ſind, und überreicht ſolches der Cenſur.

Fünfter Titel.

Vom Collegium der Gelehrten.

26. Das Collegium der Gelehrten (Dotti) beſteht aus 200 Bürgern, die unter den berühmteſten Männern aus allen Arten von Wiſſenſchaften und freien oder mechaniſchen Künſten, oder aus den durch ihre Lehre in KirchenSachen, oder durch ihre Kenntniſſe in der Moral, in der Geſezgebung, in der StaatsKunſt und in der StaatsVerwaltung ausgezeichnetſten Männern erwählt werden. Ihr VerſammlungsOrt, in den erſten zehn Jahren, iſt Bologna.

27. Bei jeder Sizung übergibt dis Collegium der Cenſur ein dreifaches Verzeichniß von Bürgern, welche die im vorigen Artikel benannten Eigenſchaften haben, und nach welchem die Cenſur zu den erledigten Stellen ernennt.

28. Es wählt aus ſeiner Mitte 6 Bürger, welche zugleich Mitglieder der Cenſur ſind.

29. Es ſezt, nach relativer StimmenMehrheit, ein doppeltes Verzeichniß von Männern zu der Wahl der im 11 Artikel gedachten StaatsBeamten auf, und überreicht es der Cenſur.

Sechster Titel.

Von dem Collegium der Kaufleute.

30. Das Collegium der Kaufleute (Commercianti) beſteht aus 200 Bürgern, die unter den im beſten Kredit ſtehenden Kaufleuten und durch die Wichtigkeit ihres Gewerbes ausgezeichnetſten Fabrikanten gewählt werden. Ihr Siz iſt, während der erſten zehn Jahre, zu Brescia.

31. Bei jeder Sizung ergänzt ſich dis Collegium ſelbſt, mit Hilfe der Nachweiſungen, welche es von der Regierung zu fordern das Recht hat.

32. Der 28 und 29 Artikel gelten auch für dis Collegium.

Siebenter Titel.

Von der Cenſur.

33. Die Cenſur iſt eine Commiſſion von 21 Mitgliedern, welche durch die Collegien ernannt ſind, auf die Art und in den Verhältniſſen, die in den Artikeln 24 und 28. angegeben ſind. Ihr Siz iſt, in den erſten zehn Jahren, zu Cremona.

34. Sie verſammelt ſich nothwendiger Weiſe fünf Tage nach der Sizung der drei Collegien.

35. Sie iſt nicht länger als zehn Tage verſammelt, und ihre Sizungen ſind nur inſofern giltig, als 17 Mitglieder anweſend ſind.

36. Nach den von den Collegien eingeſchikten Verzeichniſſen ernennt ſie zu den conſtitutionsmäſigen, im Art. 11 angezeigten, StaatsAemtern, nach der abſoluten StimmenMehrheit.

37 Sie macht die Wahl der StaatsBeamten kund, welche nach der abſoluten StimmenMehrheit durch die drei Collegien ernannt worden ſind.

38. Sie ernennt zu den erledigten Stellen in dem Collegium der Gelehrten, dem 27 Artikel gemäs.

39. Sie muß die Ernennungen, welche ihr durch die Conſtitution anvertraut ſind, in dem für ihre Sizungen feſtgeſezten Zeitraum vollenden.

40. Sie übt die Verrichtungen aus, welche ihr durch die Conſtitution, nach dem Artikeln 109, 111 und 114, übertragen ſind.

41. Die Cenſur wird bei jeder ordentlichen oder auſſerordentlichen Sizung der WählerCollegien erneuert.

42. Die Acten der Cenſur müſſen den Collegien in ihrer nächſtfolgenden Sizung vorgelegt werden.

Achter Titel.

Von der Regierung.

43. Die Regierung iſt einem Präſidenten, einem Vice-Präſidenten, einem StaatsRath, Miniſtern, und einem GeſezgebungsRath, nach den einer jeden Stelle zugetheilten Befugniſſen, anvertraut.

44. Der Präſident bleibt zehn Jahre im Amt, und kan unbeſtimmt wieder gewählt werden.

45. Der Präſident gibt die erſte Anregung zu allen Geſezen, gemäs dem Artikel 76.

46. Er hat ebenfalls die Initiative aller diplomatiſchen Unterhandlungen.

47. Ihm iſt ausſchlieslich die VollziehungsGewalt aufgetragen, welche er mittelſt der Miniſter ausübt.

48. Er ernennt die Miniſter, die Civil- und diplomatiſchen Agenten, die OberBefehlshaber der Armee und die Generale. Das Geſez beſtimmt die BeförderungsWeiſe der Offiziere von niederm Grad.

49. Er ernennt den VicePräſidenten, welcher, in ſeiner Abweſenheit, ſeinen Plaz im StaatsRath einnimmt, und ihn in allen Theilen, welche er ihm anvertrauen will, repräſentirt. Iſt er einmal ernannt, ſo kan ihm während der Präſidentſchaft deſſen, der ihn ernannt hat, die Stelle nicht genommen werden.

50. In allen Fällen, da die Präſidenten-Stelle erledigt wird, iſt ſolche in allen ihren Befugniſſen von dem VicePräſidenten ſo lange zu verſehen, bis ein neuer Präſident gewählt ſeyn wird.

51. Die StaatsSiegel ſind dem Präſidenten anvertraut. Ein StaatsSecretair, den er wählt, und welcher Rang eines Raths hat, muß, bei ſeiner perſönlichen Verantwortung, ihm innerhalb drei Tagen die von dem GeſezgebungsKorps ſanctionirten Geſeze vorlegen, das StaatsSiegel darauf drüken, und ſie kund machen.

52. Eben dieſer StaatsSecretair contraſignirt die Unterzeichnung des Präſidenten, und hält ein beſonderes Regiſter über ſeine Erlaſſe.

53. Der Gehalt des Präſidenten iſt 500/000 Mailänder Lire; des des Vicepräſidenten iſt 100/000 gedachter Lire.

Neunter Titel.

Vom StaatsRath.

54. Der Regierungs- oder StaatsRath (Consulta di Governo) beſteht aus 8 Bürgern, die wenigſtens vierzig Jahre alt, von den Collegien auf Lebenslang gewählt, und durch wichtige Dienſte, die ſie zuvor ſchon dem Vaterlande geleiſtet haben, ausgezeichnet ſeyn müſſen.

55. Der Präſident führt in dem StaatsRath den Vorſiz. Ein Mitglied dieſes Raths, den der Präſident aus demſelben erwählt, iſt Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten. Dieſer führt, in Abweſenheit des Präſidenten, den Vorſiz im StaatsRath.

56. Der StaatsRath hat beſonders den Auftrag, die diplomatiſchen Verträge, und Alles, was auf auswärtige Staats-Angelegenheiten Bezug hat, zu prüfen.

57. Alle VerhaltungsBefehle in Bezug auf Unterhandlungen mit auswärtigen Mächten werden in dem StaatsRath erörtert: und die Verträge ſind nicht eher giltig, als nachdem ſie von der StimmenMehrheit des StaatsRaths bewilligt worden ſind.

58. Wenn die Regierung, aus Gründen der Sicherheit für die Republik, die Verhaftung irgend einer verdächtigen Perſon anbefohlen hat, ſo muß der Präſident, innerhalb zehn Tagen, dieſelbe vor die gehörigen Gerichte ſtellen, oder, in Betracht der beſondern Umſtände, worin ſich der Staat befindet, von dem StaatsRath ein Decret zu Verlängerung dieſer Friſt erhalten, welches von dem Präſidenten und von der Mehrheit der Mitglieder des StaatsRaths unterzeichnet ſeyn muß.

59. Ein gleiches Decret iſt ebenfalls nothwendig, wenn es darum zu thun iſt, aus der HauptStadt der Republik irgend einen Bürger, welcher die Ruhe derſelben ſtört, zu entfernen.

60. Alle beſondre Maasregeln, wozu die Befugniß nicht aus dem Text eines allgemeinen Geſezes erhellt, und wozu

man die Gründe von der Sorge für die Sicherheit des Staats hernimmt, erfordern nothwendig ein beſonderes Decret des StaatsRaths.

61. Wenn die Sicherheit des Staats erfordert, daß ein Departement ausſerhalb der Conſtitution geſezt werde, oder wenn der Aufſtand irgend eines bewafneten Korps, oder das Betragen irgend eines hohen StaatsBeamten, eine ausſerordentliche Maasregel zum Wohl des Staats erforderte, ſo muß die Vollmacht dazu zuvor durch ein Decret des StaatsRaths ertheilt worden ſeyn.

62. Jedes Decret des StaatsRaths gilt immer nur allein von dem beſondern Fall, der es veranlaßt hat.

63. Der Präſident gibt ausſchlieslich die erſte Anregung zu allen Geſchäften, die im StaatsRath vorgetragen werden: und ſeine Stimme gibt den Ausſchlag in allen Berathſchlagungen.

64. In dem Fall, daß die PräſidentenStelle durch Ablauf der geſezlichen Zeit, oder durch freiwillige Niederlegung, oder durch Tod erledigt wird, erwählt der StaatsRath wieder einen Präſidenten durch abſolute StimmenMehrheit, und zwar innerhalb acht und vierzig Stunden, ſo daß er nicht auseinandergehen darf, ohne die Wahl vollendet zu haben. Der VicePräſident führt bei dieſer Sizung den Vorſiz ſtatt des Präſidenten.

65. Der Gehalt der Mitglieder des StaatsRaths iſt 30,000 Lire.

Zehnter Titel.

Von den Miniſtern.

66. Die Miniſter werden von dem Präſidenten erwählt, welcher ſie auch wieder entlaſſen kan.

67. Die Regierung kan einen OberRichter der Nation ernennen, welcher von Rechtswegen JuſtizMiniſter iſt. Er wird von dem Präſidenten ernannt, kan aber ſeine Stelle nur durch freiwillige Niederlegung derſelben, oder durch Verurtheilung verlieren.

68. Dem OberRichter kommt beſonders zu: 1. über die Art des GeſchäftsGangs in den Gerichtshöfen beſondre Anordnungen zu treffen; 2. einen Richter, der nachläſſig iſt, oder der

ſich nicht der Würde ſeines Amts gemäs beträgt, auf ein halbes Jahr lang von der Ausübung des Amts ſuſpendiren zu können; 3. das Recht, den Vorſiz in dem CaſſationsGerichte mit einer überwiegenden Stimme zu führen, wenn ihn die Regierung dazu auffordert.

69. Wenn die Regierung es dienlich findet, einen StaatsSecretair für die Juſtiz zu ernennen, und ihm dis Fach anzuvertrauen, ſo behält zwar der OberRichter ſeinen Titel, hört aber auf, die Amtsverrichtungen zu verwalten. Der StaatsSecretair für die Juſtiz verwaltet alsdann die Verrichtungen des JuſtizMiniſters, ohne der Vorzüge des OberRichters zu genieſſen.

70. Der Miniſter der auswärtigen Verhältniſſe wird nothwendig aus den Mitgliedern des StaatsRaths genommen, nach der Wahl des Präſidenten, welcher ihn ernennt, und nach ſeinem Gutdünken wieder abſezt.

71. Ein Miniſter iſt beſonders mit der Verwaltung des öffentlichen Schazes beauftragt. Er wacht über die Einnahmen, verordnet die GeldVerſendungen und die Bezahlungen, welche durch das Geſez genehmiget ſind. Aber er kan keine Bezahlung geſtatten, als 1. kraft eines Geſezes, und nicht über die zu einem beſtimmten Gegenſtand der Ausgabe beſonders angewieſenen Fonds hinaus, 2. auf einen Beſchluß der Regierung, und 3. laut einer Anweiſung eines Miniſters.

72. Er muß, unter ſeiner eignen Verantwortlichkeit, von jedem Jahre, die GeneralRechnung des öffentlichen Schazes den Commiſſarien der OberRechenkammer, in der lezten Hälfte des folgenden Jahres vorlegen.

73. Jeder Miniſter muß in jedem Jahre die ſpecifizirten, von ihm unterzeichneten, Rechnungen ſeiner Ausgaben kund machen.

74. Keine Acte der Regierung kan Giltigkeit haben, wenn ſie nicht von einem Miniſter unterzeichnet iſt.

Eilfter Titel.

Vom GeſezgebungsRath.

75. Der GeſezgebungsRath kan aus nicht weniger als 10 Bürgern beſtehen, die wenigſtens dreiſſig Jahr alt ſind, von

dem Präſidenten erwählt werden, und die nach drei Jahren von ihm wieder entlaſſen werden können.

76. Die Mitglieder dieſes Raths haben eine berathſchlagende Stimme über die GeſezesEntwürfe, die von dem Präſidenten vorgeſchlagen worden ſind, und die nur durch abſolute StimmenMehrheit gutgeheiſſen werden können.

77. Sie haben eine rathgebende Stimme in allen andern Angelegenheiten, wenn der Präſident es für dienlich findet, ſie um Rath zu fragen.

78. Ihnen iſt beſonders aufgetragen: die Verfaſſung der GeſezesEntwürfe; die Auseinanderlegung der Beweggründe, welche die Veranlaſſung dazu gegeben haben; die Conferenzen mit den Sprechern des GeſezgebungsKorps; und die darauf Bezug habenden Erörterungen, den Artikeln 87 und 88 gemäs.

79. Die Miniſter können, wenn es der Präſident verlangt, dem GeſezgebungsRath beiwohnen.

80. Der Gehalt eines jeden Raths iſt 20,000 Lire.

Zwölfter Titel.

Vom geſezgebenden Körper.

81. Der geſezgebende Körper beſteht aus 75 Mitgliedern, die wenigſtens dreiſſig Jahre alt ſind. Das Geſez beſtimmt die Zahl der Mitglieder, welche dazu aus jedem Departement gewählt werden ſollen, nach Verhältniß der Bevölkerung. Die Hälfte zum wenigſten muß auſſerhalb des Collegiums genommen werden.

82. Er erneuert ſich alle zwei Jahre zum dritten Theil. Der Abgang des erſten und des zweiten Drittheils wird durch das Loos beſtimmt: nachher wird ſolcher durch die Anciennetät beſtimmt.

83. Die Regierung beruft den geſezgebenden Körper zuſammen, und vertagt deſſen Sizungen: dieſe dürfen jedoch nicht weniger als zwei Monate in jedem Jahre währen.

84. Der geſezgebende Körper kan nicht berathſchlagen, wenn nicht mehr als die Hälfte aller Mitglieder zugegen iſt, die Sprecher ungerechnet.

85. Die Mitglieder der Collegien, des StaatsRaths, des GeſezgebungsRaths und die Miniſter haben das Recht, den

Sizungen des geſezgebenden Körpers auf der ihnen beſonders beſtimmten Tribune beizuwohnen.

86. Der geſezgebende Körper ernennt aus ſeiner Mitte eine Kammer von Sprechern, deren Zahl nicht weniger als 15 seyn darf. Jeder von der Regierung überſchikte GeſezesEntwurf wird gedachter SprecherCommiſſion mitgetheilt.

87. Dieſe Commiſſion prüft den Entwurf, beſpricht ſich darüber in der Stille mit den Räthen der Regierung, und legt dann dem geſezgebenden Körper ihr Votum zur Genehmigung oder Verwerfung des GeſezesVorſchlags vor.

88. Hierauf wird der Entwurf vor dem verſammelten geſezgebenden Körper von zwei Sprechern deſſelben und von zwei Räthen der Regierung debattirt.

89. Der geſezgebende Körper berathſchlagt ohne Debatten, mit geheimer Abſtimmung, und nach abſoluter StimmenMehrheit: die Sprecher haben dabei keine Stimme.

90. Die Kundmachung des Geſezes geſchieht durch die Regierung, drei Tage nach der Entſcheidung des geſezgebenden Körpers.

91. Während dieſer ZwiſchenZeit kan das Geſez, als conſtitutionswidrig, klagweiſe denuncirt werden.

92. Die Denunciation hemmt einſtweilen die Kundmachung und die Wirkung des Geſezes.

93. Der Gehalt der Mitglieder des geſezgebenden Körpers iſt 6,000 Mailänder Lire: jener der Sprecher iſt 9,000 Lire.

Dreizehnter Titel.

Von den Gerichten.

94. Die StreitHändel zwiſchen Partikularen können durch SchiedsRichter abgethan werden; von ihrem Urtheil kan man nicht appelliren, noch Caſſation ſuchen.

95. Von zwei einander gleichlautenden Urtheilsſprüchen kan man nicht appelliren; die Reviſion hat allein in dem Fall, wenn zwei Sprüche einander entgegen ſind, ſtatt.

96. Das CaſſationsGericht vernichtet 1. die Urtheilsſprüche ohne Appellation, in denen die Formen verlezt ſind, und die ein offenbares Verfahren wider das Geſez enthalten; 2. erkennt es über die Geſuche um Verweiſung von einer Ge-

richtsStelle zur andern wegen rechtmäſſigen Verdachts oder öffentlicher Sicherheit; 3. entſcheidet es über die Frage der Incompetenz in CriminalSachen, und über die gegen ein Gericht vorgebrachten AnklagActen; 4. gibt es den Collegien die Acten des GeſezgebungsKorps oder der Regierung an, welche Anmaſung der richterlichen Gewalt mit ſich führen, oder die freie Ausübung derſelben hindern.

97. In VerbrechensSachen ſind peinliche Gerichte vorhanden: was die Verbrechen, welche Strafen an Leib oder Ehre nach ſich ziehen, betrift, ſo läßt ein erſtes Geſchwornen-Gericht die Anklage zu, oder verwirft ſie; wird ſie zugelaſſen, ſo erkennt ein zweites GeſchwornenGericht das Verbrechen an, und bewährt es, und die Richter wenden ſofort das Geſez an; von ihrem Spruch kan man nicht appelliren.

98. Das Geſez beſtimmt die Organiſation, die Competenz, die Territorial-Jurisdiction, die Verrichtungen der Gerichtshöfe, und den Gehalt der Richter.

99. Das Geſez ſezt die Organiſation der Geſchwornen-Gerichte und den Zeitpunkt ihrer wirklichen Einführung feſt, der nicht über zehn Jahre verſchoben werden darf.

100. Die Fragen, welche die StaatsVerwaltung betreffen, ſind von der beſondern Competenz des geſezgebenden Raths.

101. Die HandlungsKammern ſprechen ſummariſch in HandelsSachen.

102. Uiber militairiſche Verbrechen wird von KriegsRäthen, dem MilitairGeſezbuche gemäs, gerichtet.

103. Die Mitglieder des Caſſations- und des RevisionsGerichts werden von den Collegien ernannt; die Mitglieder der AppellationsGerichte, die ordentlichen Richter und die FriedensRichter werden von dem GeſezgebungsRath ernannt, nach den Liſten, die ihnen von den Caſſations- Reviſions- und AppellationsGerichten vorgelegt worden ſind. Das Geſez beſtimmt die Verfertigung dieſer Liſten.

104. Die Richter werden auf Lebenslang ernannt; ſie werden nur wegen Fehler, die auf ihr Amt Bezug haben, und in den Fällen, wo man das BürgerRecht verliert, abgeſezt.

Vierzehnter Titel.

Von der Verbindlichkeit der Staats-Beamten.

105. Die AmtsVerrichtungen der Mitglieder der Collegien und der Cenſur, des Präſidenten und des VicePräſidenten der Regierung, der Mitglieder des StaatsRaths, des Geſezgebungsraths, des GeſezgebungsKorps, der Kammer der Sprecher, der Reviſions- und KaſſationsGerichte, ſind keiner Verantwortlichkeit unterworfen.

106. Was perſönliche und ſolche Verbrechen betrift, die ſich nicht von der Ausübung beſagter Aemter herleiten, ſo werden die Beſchuldigten von den Verſammlungen, zu denen ſie gehören, den dazu befugten AmtsStellen zugewieſen.

107. Die Miniſter ſind verantwortlich: 1. für die von ihnen unterzeichnete Acten der Regierung; 2. für die NichtVollziehung der Geſeze und der die StaatsVerwaltung betreffenden Verordnungen; 3. für ertheilte beſondere Befehle, die der Conſtitution und den ſie handhabenden Verordnungen zuwider ſind; 4. für Veruntreuung der StaatsEinkünfte.

108. Die Regierung, die Kammer der Sprecher, das CaſſationsGericht, geben, jedes in den ihm zuſtehenden Gegenſtänden, die verfaſſungswidrigen Handlungen und die Vergeuder des StaatsVermögens den Gerichtshöfen an. Wenn zwei Collegien erklären, daß die Angabe in Betracht gezogen zu werden verdient, ſo wird ſie der Cenſur zugewieſen.

109. Nach der Erklärung der zwei Collegien unterſucht die Cenſur die Klagen, verhört die Zeugen, ladet die Angeklagten vor, und ſchikt ſolche, wenn ſie die Anklage gegründet glaubt, dem ReviſionsGericht zu, das ohne Appellation und ohne Anſpruch an Urtheils-Caſſation ſpricht

110. Wie auch das Urtheil ausfallen mag, ſo verliert der Beamte durch das Decret, mittelſt deſſen die Cenſur die Anklage zuläßt, ſeine Stelle, und wird auf vier Jahre zu jedem öffentlichen Amt untüchtig.

111. Auſſer den in dem 108 und dem 109 Artikel vorhergeſehenen KlageFällen, kan die Cenſur unmittelbar der Regierung zu erkennen geben, daß ein Beamter das Zutrauen der

Nation verloren, und daß er das StaatsVermögen verſchleudert habe. Dieſe Mittheilung iſt geheim.

112. Die Regierung ſezt entweder den angegebenen Beamten ab, oder eröfnet durch eine Botſchaft an die Collegien die Gründe, warum ſie mit der Cenſur nicht gleicher Meinung iſt.

113. Stimmen die Collegien der Meinung der Regierung bei, ſo ſchreiten ſie über die Klage zur TagesOrdnung; ſind ſie der Meinung der Cenſur, ſo weiſen ſie die Botſchaft der Regierung der nächſten Cenſur zur Unterſuchung zu.

114. Die zweite Cenſur unterſucht, nach dem Votum der beiden Collegien, den Grund der Anklage, verhört den Angeklagten und die Zeugen, und wenn ſie die Anklage gegründet glaubt, ſo weiſt ſie den Beſchuldigten dem RevisionsGericht zu. Dieſe Zuweiſung hat die in dem Art. 110 angezeigten Wirkungen.

115. Die Civil- und CriminalRichter werden wegen Vergehungen, die ihr Amt angehen, von dem CaſſationsGericht gleichfalls dem RevisionsGericht zugewieſen.

Fünfzehnter Titel.

Allgemeine Verfügungen.

116. Die Conſtitution erkennt keinen andern bürgerlichen Unterſchied unter den Bürgern, als der von der Verwaltung der öffentlichen Aemter herrührt.

117. Kein Einwohner des ciſalpiniſchen Gebiets darf in der freien Ausübung ſeines beſonderen Gottesdienſtes gehindert werden.

118. Verhaftung, ohne einen vorgängigen Befehl einer obrigkeitlichen Stelle, die das Recht dazu hat, iſt ungiltig; es wäre denn, daß der Delinquent auf der That ergriffen würde. Aber auch in dieſem Falle kan die Verhaftung erſt durch einen nachherigen, auf hinreichende Anzeigen gegründeten, Beſchluß einer dazu befugten AmtsStelle gilrig gemacht werden.

119. Die Republik erkennt keine Privilegien oder andre Einſchränkungen des Kunſtfleiſes und des innern und äuſſern Handels, als ſolche, welche auf das Geſez gegründet ſind.

120. In der ganzen Republik iſt einerlei Gewicht, Maas, Münze, peinliches und bürgerliches Geſez. Eben ſo muß auch

Einförmigkeit in dem Grundſteuer-Anſaz und in dem Syſtem des erſten öffentlichen Unterrichts ſeyn.

121. Ein allgemeines NationalInſtitut iſt beauftragt, Entdekungen zu ſammeln, und Künſte und Wiſſenſchaften zu vervollkommnen.

122. Eine National-OberRechenkammer beſtimmt und bewährt die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Republik. Dieſe obrigkeitliche Stelle beſteht aus 5, durch die Collegien ernannten, Männern. Sie erneuert ſich dadurch, daß alle zwei Jahre ein Mitglied austritt: die Mitglieder ſind ohne Einſchränkung wieder erwählbar.

123. Das beſoldete Heer iſt den Verfügungen der StaatsVerwaltung untergeordnet: die NationalGarde iſt nur den Geſezen untergeordnet.

124. Die öffentliche Gewalt iſt weſentlich gehorchend: kein bewafnetes Korps kan berathſchlagen.

125. Alle Schulden und Forderungen der ehemaligen Provinzen, die jezt zur Ciſalpiniſchen Republik gehören, ſind von der Republik anerkannt. Das Geſez beſtimmt diejenigen Anordnungen, welche die Schulden einzelner Gemeinden erfordern könnten.

126. Der Käufer von NationalGütern, wo dieſelben ſich auch herſchreiben mögen, kan, ſo wie er einmal nach einem geſezlich getroffenen Kauf in deren Beſiz iſt, unter keinem Vorwand mehr in dem ruhigen Genuß geſtört werden; es bleibt jedoch dem dritten reclamirenden Theile unbenommen, ſich um Entſchädigung an den öffentlichen Schaz zu wenden.

127. Das Geſez weißt auf die noch nicht verkauften NationalGüter die Einkünfte an, welche für die Biſchöffe, ihre Kapitel, die geiſtlichen Seminarien, die Pfarrer und das Bauweſen der HauptKirchen erforderlich ſeyn mögen. Man kan die Beſtimmung derſelben nicht abändern.

128. Wenn nach einem Zwiſchenraum von drei Jahren der StaatsRath die Verbeſſerung irgend eines ConſtitutionsArtikels für nöthig findet, ſo ſchlägt er ſolche den Collegien vor, welche darüber entſcheiden.

Organiſches Geſez über die Geiſtlichkeit.

Erſter Titel.

Von den katholiſchen Geiſtlichen.

1. Die Biſchöffe der Ciſalpiniſchen Republik werden von der Regierung ernannt, und vom heiligen Stuhl eingeſezt, mit welchem ſie frei über die geiſtlichen Angelegenheiten verkehren.

2. Die Pfarrer werden, unter Genehmigung der Regierung, vom Biſchof erwählt und eingeſezt.

Der Biſchof kan, nachdem es das Bedürfniß der Dioces erfordert, die erledigten Pfarreien mit Coadjutoren verſehen.

3. Der Biſchof kan die für die geiſtlichen Bedürfniſſe der Völker nöthige Zahl von Geiſtlichen, als Pfründner, Kapellane, Legaten, anſtellen.

Zweiter Titel.

Geiſtliche Stiftungen.

1. Die Gränzen der Diöceſen ſind keiner Neuerung unterworfen. Allenthalben wo ſie etwa verändert worden ſind, ſoll über ihre Wiederherſtellung Abrede mit dem heiligen Stuhl getroffen werden.

2. Jede Dioces hat ihr Kapital, das zu einer Metropolitan- oder Kathedralkirche gehört, und dem zufolge ausgeſteuert iſt.

3. Der Beſiz der Canonicate, und andrer nicht verkaufter geiſtlicher Pfründen, welche ganz, oder zum Theil in Beſchlag genommen oder beſezt worden ſind, verbleibt den Biſchöffen, Kapiteln und Pfarrern; man gibt ihnen die Archive und die Papiere, welche ihre gegenwärtigen Güter und reſpektiven Aemter betreffen, zurük.

4. Jede Kathedralkirche genieſt, unter der Rubrik, als Bauten, einen Fond zu den nöthigen Ausbeſſerungen, und der Beſtreitung des darin zu haltenden Gottesdienſtes.

5. Jede Dioces hat ihr biſchöfliches Seminarium, das gehörig ausgeſteuert, und zur Erziehung der Geiſtlichkeit beſtimmt iſt, welche, den kanoniſchen Gebräuchen gemäs, der Gewalt des Biſchofs anvertraut iſt.

6. Die Güter und Ausſteuern für die Bisthümer, Kapitel, Seminarien und Kirchenbauten, ſollen innerhalb drei Monaten feſtgeſezt werden.

7. Die Conſervatorien, Hoſpitäler, milde und andre fromme Stiftungen, werden von einem verwaltenden Rath der öffentlichen Wohlthätigkeit dirigirt, von welchem der Biſchof jedesmaliger Präſident iſt, wenn ſolche von Seiten der Biſchöffe eingeſezt waren: an Orten, wo es keine ſolche Stiftungen gibt, ſoll der Biſchof immer Mitglied der Verwaltung ſeyn.

8. Die Veräuſſerung und Sequeſtrirung der vom Geſez zur Ausſteuer der Bisthümer, Kapitel, Seminarien und Kirchenbauten angewieſenen Güter ſoll nicht mehr ſtatt finden. Die gegenwärtig von dieſen Geſamtheiten und von den Pfarrern beſeſſenen Güter ſollen nicht verkauft werden können: den Individuen von aufgehobenen Geſamtheiten werden durch wirkſame Mittel die Auszahlungen der zugeſtandenen Penſionen zugeſichert werden.

Dritter Titel.

Kirchenzucht-Einrichtung.

1. Die Kanzleien der Biſchöffe und ihre reſpectiven Archive werden beibehalten. Die nöthigen Beamten zur Aufrechthaltung der Regeln ihrer Einrichtung, und der Disciplinar-Vorſchriften, welche eingeführt worden ſind, um die Geiſtlichkeit den Züchtigungen und kanoniſchen Strafen zu unterwerfen, werden ihre Aemter verwalten.

2. Der Biſchof kan den geiſtlichen Delinquenten zur Penitenz in ein Seminarium oder Kloſter verweiſen. Iſt das Verbrechen wichtig, ſo unterſagt er ihm die Ausübung ſeines Amts, und hält die Einkünfte ſeiner Pfründe zurük, um die Beſoldung desjenigen, welcher ſie einſtweilen verſieht, und die mit der Pfründe verbundenen Dienſte beſorgen muß, dadurch zu ſichern. Wenn der Schuldige den Gehorſam verſagt, ſo wendet ſich der Biſchof an den weltlichen Arm.

3. Wenn ein Geiſtlicher in der Führung ſeines Amts die öffentliche Ruhe ſtört, ſo wird der Biſchof requirirt, ihm dieſelbe zu unterſagen, und falls dieſer nicht willfährt, ſo wendet man ſich an die ordentliche bürgerliche Gewalt.

4. Wenn das Verbrechen eines Geiſtlichen eine infamirende oder körperliche Strafe mit ſich bringt, ſo benachrichtigt man den Biſchof von dem Urtheil; dieſer kann alsdann vor der Vollziehung des Urtheils alles thun, was die kanoniſchen Geſeze in ſolchen Fällen vorſchreiben.

5. Die Geiſtlichkeit iſt aller KriegsDienſte überhoben.

6. Alles, was zur öffentlichen Verderbniß der guten Sitten, zur Herabwürdigung des Gottesdienſtes und der Geiſtlichen abzwekt, iſt verboten.

7. Ein Pfarrer kan von keiner Gewalt gezwungen werden, in irgend einem Falle, wo ein kanoniſches Impediment vorhanden wäre, das Sacrament der Ehe zu ertheilen.

Nachdem die Vorleſung der Conſtitution und der dazu gehörigen Organiſchen Geſeze über den Clerus geendiget war, wurden nacheinander die Namens-Verzeichniſſe der Mitglieder der drei Wahl-Collegien der Eigenthümer, der Gelehrten und der Handelsleute; ferner das Verzeichniß der Mitglieder des geſezgebenden Körpers, des Geſezgebungs-Raths, des StaatsRaths und der Regierung verleſen.

Die ernannten 8 Mitglieder des StaatsRaths ſind: Marescalchi, Serbelloni, Caprara, Paradiſi, Joſeph Fenardi, Containi, Luoſi, Moscati.

Die Mitglieder der Regierung: Franz Melzi (d'Erile), VicePräſident; Diego Guicciardi, StaatsSecretair; Spanochi, OberRichter.

Nun rief der Erſte Conſul der franzöſiſchen, und nunmehr zugleich auch Präſident der italieniſchen Republik, Bonaparte den VicePräſidenten Melzi d'Erile auf, ſich zu ihm herzuſezen, nahm ihn dann bei der Hand, und umarmte ihn. Nach einer kurzen Rede,

worin B. Prina die Hofnungen der Italieniſchen Republik und ihre Dankbarkeit gegen den Helden, dem ſie ihr Daſeyn und jezt auch ihr Glük zu verdanken habe, ſchilderte, hob Bonaparte die Sizung auf, und ward unter dem allgemeinen Freudenzuruf der Ciſalpiner und Lyoner in den RegierungsPallaſt zurükbegleitet.

Am 28 Januar reiste er wieder aus Lyon ab.

Cpl. Set
with 7 plates

Europäiſche Annalen

Jahrgang 1802

Zweiter Band

von

D. Ernſt Ludwig Poſſelt.

Tübingen
in der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung
1802.

Frankreichs neueſtes KirchenStaatsRecht.

§. 1.

Rede, von dem StaatsRath Portalis in der Sizung des geſezgebenden Körpers vom 5 April 1802 gehalten; oder: Entwikelung der Beweggründe und des Geiſtes der zwiſchen der franzöſiſchen Regierung und dem Papſte abgeſchloſſenen Convention.

„Bürger Geſezgeber!

„Seit langer Zeit beſchäftigte ſich die Regierung mit den Mitteln, den ReligionsFrieden in Frankreich wieder herzuſtellen. Ich habe den Auftrag, Ihnen das wichtige Reſultat ihrer Operation zu übergeben, und Ihnen zugleich die Umſtände und die Grundſäze, welche ſie dabei leiteten, vor Augen zu legen.

„Der Katholizismus war bei uns immer die herrſchende Religion geweſen; ſeit länger als einem Jahrhundert war ſein Cultus der einzige, der öffentlich ausgeübt werden durfte; die bürgerlichen und politiſchen Anſtalten waren mit den religiöſen Anſtalten auf das innigſte verbunden; die Geiſtlichkeit war der erſte Stand des Staats; ſie beſaß groſe Güter, hatte einen groſen Credit, übte eine groſe Gewalt aus.

„Dieſe Ordnung der Dinge verſchwand mit der Revolution.

„Da wurde die GewiſſensFreiheit verkündigt; die Güter der Geiſtlichkeit wurden der Nation zur freien Verfügung überlaſſen: man verpflichtete ſich blos, die Koſten des katholiſchen Gottesdienſtes zu tragen, und deſſen Diener zu beſolden.

„Bald unternahm man es, der kirchlichen Polizei eine neue Form zu geben.

„Die neue Regierung hatte gegen die ehemaligen Einrich-

ſungen zu kämpfen. Die conſtituirende Verſammlung wollte ſich, mittelſt eines Eides, der Treue der Geiſtlichen, deren Lage und Stand ſie veränderte, verſichern. Das Formular dieſes Eides wurde durch die Artikel 21 und 38, im II Titel der am 12 Jul. 1790 beſchloſſenen, und am 24 des folgenden Monats Auguſt bekannt gemachten, bürgerlichen Verfaſſung der Geiſtlichkeit vorgeſchrieben.

„Es iſt leichter, Geſeze zu machen, als die Gemüther zu gewinnen und die Meinungen zu ändern. Die mehrſten Geiſtlichen weigerten ſich, den befohlenen Eid zu ſchwören, und wurden in ihrem Amte durch andre erſezt.

„Die franzöſiſchen Prieſter fanden ſich ſolchergeſtalt in zwei Klaſſen getheilt: die der geſchwornen, und die der ungeſchwornen. Die Gemeinden entzweiten ſich in ihren Meinungen wie die Geiſtlichen. Der Kampf, der zwiſchen den verſchiedenen politiſchen Intereſſen obwaltete, machte jenen, der zwiſchen den verſchiedenen religiöſen Intereſſen ſtatthatte, noch lebhafter. Die Gemüther wurden erbittert; die theologiſchen Zwiſtigkeiten nahmen einen Character an, welcher der Politik gerechte Beſorgniſſe einflöste.

„Man ſuchte die OberGewalt zu täuſchen oder zu überraſchen. Alle Parteien klagten ſich untereinander an. Die Geſezgebung, welche aus dieſem Zuſtande von Gährung und Verwirrung hervorgieng, iſt bekannt genug. Ich werde ſie daher hier nicht von neuem darſtellen; ich bemerke blos, daß ſie nach den Umſtänden wechſelte, und daß ſie dem Gange der öffentlichen Ereigniſſe folgte.

„Mitten unter dieſen Ereigniſſen waren die Gewiſſen beſtändig mehr oder weniger in Spannung. Man weiß, daß die Unordnung den höchſten Gipfel erreicht hatte, als der 18 Brumaire Frankreich plözlich unter den Schuz eines beſſern Genius ſtellte.

„Zu dieſer Epoche hefteten die Angelegenheiten der Religion die Sorge des Weiſen, des Helden auf ſich, der durch das Vertrauen der Nation zur Regierung des Staats berufen worden war, und der in ſeinen glänzenden Feldzügen in Italien, in ſeinen wichtigen Unterhandlungen mit den verſchiedenen Kabinetten von Europa, und auf ſeinen glorreichen

Expeditionen jenſeits des Meers, ſich eine ſo groſe Kenntniß der Menſchen und der Sachen erworben hatte.

„Eine VorFrage ſtellte ſich dar: Iſt die Religion überhaupt für StaatsGeſellſchaften nothwendig? iſt ſie für die Menſchen nothwendig?

„Wir ſind in ſchon völlig ausgebildeten und alten Geſellſchaften gebohren; wir finden darin eine Regierung, öffentliche Anſtalten, Geſeze, Gewohnheiten, Maximen, die von lange her angenommen ſind; wir bekümmern uns nicht, nachzuforſchen bis auf welchen Punkt dieſe verſchiedenen Dinge untereinander verbunden ſind; wir fragen nicht, in welcher Ordnung ſie nach einander begründet wurden; wir kennen nicht den ſucceſſiven Einfluß, den ſie auf unſre Civiliſation hatten, und den ſie noch immer auf die öffentlichen Sitten und auf den VolksGeiſt behalten: mit allzuviel Vertrauen in unſre erworbenen Kenntniſſe, ſtolz auf den Zuſtand von Vollkommenheit zu dem wir gelangt ſind, bilden wir uns ein, daß wir, ohne die mindeſte Gefahr für das gemeinſame Glük, fernerhin allem, was wir veraltete Vorurtheile nennen, entſagen und uns von allem, was nach und nach unſre Civiliſation bewirkt hat, nun ohne weiters losreiſſen können; daher die Gleichgiltigkeit unſers Jahrhunderts für die ReligionsAnſtalten und für alles, was auſſer dem Kreiſe der Wiſſenſchaften und Künſte, der Induſtrie, des Handels und der StaatsWirthſchaft liegt, die in unſern Tagen ſo glükliche Fortſchritte gethan haben, und auf die wir den Wohlſtand der Staaten ausſchlieslich zu begründen ſcheinen.

„Immer werde ich unſern Entdekungen, den Kenntniſſen, der Philoſophie unſrer neuern Zeiten volle Gerechtigkeit wiederfahren laſſen. Allein wie gros auch unſre Vorzüge und die Vervollkommnung des jezigen Menſchengeſchlechts ſeyn mögen, ſo ſind die guten Köpfe doch gezwungen einzugeſtehen, daß keine Geſellſchaft beſtehen kan ohne Moral, und daß man noch nicht Obrigkeiten und Geſeze entbehren kan. Fliest nun aber die Nüzlichkeit oder die Nothwendigkeit der Religion nicht ſelbſt unmittelbar aus der Nothwendigkeit, eine Moral zu haben, her? Iſt der Begrif eines Gottes, der Geſezgeber iſt, für die GeiſterWelt eben ſo weſentlich, wie für die phyſiſche Welt der

Begrif eines Gottes, der Schöpfer und erſter Urheber aller untergeordneten Urſachen iſt? Der Gottesläugner, der in dem WeltAll durchaus keine Abſicht anerkennt, und alles einem blinden Fatum zuſchreibt, kan er die Regel der Sitten mit Nuzen predigen, während er durch ſeine troſtloſen Meinungen die Quelle aller Moralität vernichtet? Warum gibt es Obrigkeiten? warum gibt es Geſeze? warum kündigen dieſe Geſeze Belohnungen und Strafen an? — weil die Menſchen nicht einzig ihrer Vernunft folgen; weil ſie von Natur geſtimmt ſind, zu hoffen und zu fürchten, und weil die Lehrer und Führer der Nationen dieſe Stimmung benuzen zu muſſen glaubten, um ſie zur Glükſeligkeit und Tugend zu leiten. Wie ſollte demnach die Religion, die ſo groſe Verſprechungen und ſo groſe Drohungen macht, der Geſellſchaft nicht nüzlich ſeyn!

„G e ſ e z e und M o r a l ſind nicht hinreichend.

„Die G e ſ e z e beſtimmen nur gewiſſe Handlungen; die Religion umfaßt ſie alle. Die Geſeze halten blos den Arm zurük; die Religion ordnet das Herz. Die Geſeze haben blos Bezug auf den Bürger; die Religion ergreift den Menſchen.

„Und was würde die M o r a l ſeyn, wenn ſie in die hohe Region der Wiſſenſchaften verbannt bliebe, und wenn die religiöſen Einrichtungen ſie nicht aus derſelben herabſteigen machten, um ſie dem Gefühl des Volks näher zu bringen! Die Moral ohne poſitive Gebote würde die Vernunft ohne Regel laſſen; die Moral ohne religiöſe Dogmen würde nichts anders ſeyn, als e i n e G e r e ch t i g k e i t o h n e G e r i ch t e.

„Wenn wir von der Kraft der Geſeze ſprechen, wiſſen wir wohl auch, worin der Grund dieſer Kraft liegt? Er liegt nicht ſowohl in der Güte der Geſeze, als in ihrer Gewalt. Ihre Güte allein würde immer mehr oder weniger ein Gegenſtand des Streites ſeyn. Allerdings iſt ein Geſez dauerhafter und findet beſſere Aufnahme, wenn es gut iſt; aber ſein Haupt-Verdienſt liegt immer darin, daß es Geſez iſt, d. h. daß es nicht ein Raiſonnement ſondern eine Entſcheidung, nicht eine bloſe These ſondern ein Factum iſt. Dem zufolge hat eine religiöſe Moral, die ſich in förmliche Gebote auflöſt, nothwendigerweiſe eine Kraft, welche eine blos philoſophiſche Moral nimmermehr haben kan. Auf die Menge macht das, was man

ihr befiehlt, einen ſtärkern Eindruk als das, was man ihr beweiſt. Die Menſchen, überhaupt, müſſen fixirt werden; ſie brauchen mehr Maximen als Beweiſe.

„Die Verſchiedenheit der poſitiven Religionen kan nicht als ein Hinderniß dargeſtellt werden, daß die wahre, daß die natürliche Moral jemals auf der Erde allgemein werden könnte. Wenn die verſchiedenen poſitiven Religionen einander nicht gleichen, wenn ſie in ihrem Cultus und ihren Dogmen von einander abweichen, ſo iſt es doch wenigſtens gewiß, daß die HauptArtikel der natürlichen Moral den Grundſtof aller poſitiven Religionen ausmachen. Dadurch ſind die zur Erhaltung der geſellſchaftlichen Ordnung nothwendigſten Maximen und Tugenden überall unter dem Schuze der religiöſen Geſinnungen und des Gewiſſens. Sie erhalten auf ſolche Art einen Charakter von Beſtandkraft und Gewißheit, den die Wiſſenſchaft der Menſchen ihnen nicht geben könnte.

„Einer der groſen Vorzüge der poſitiven Religionen iſt es ferner, daß ſie die Moral an Gebräuche, an Ceremonien, an äuſſerliche Uibungen feſtknüpfen, die eine Stüze derſelben werden. Denn laßt uns nicht glauben, daß man die Menſchen mit Abſtractionen oder mit kaltberechneten Maximen leiten könne. Die Moral iſt keine ſpeculative Wiſſenſchaft; ſie beſteht nicht einzig in der Kunſt gut zu denken, ſondern in jener, gut zu handeln. Es iſt weniger die Frage vom Wiſſen, als vom Thun; nun können aber die guten Handlungen nicht anders, als durch gute Gewohnheiten vorbereitet und garantirt werden. Indem man Dinge ausübt, die zur Tugend führen, oder wenigſtens Erinnerung an dieſelbe weken, lernt man die Tugend ſelbſt lieben und ausüben.

„Zwar kan man in Sachen der Religion eben ſo wenig ſagen, daß die Gebräuche und Ceremonien die Tugend ſind, als man in Sachen der bürgerlichen Ordnung ſagen kan, daß die gerichtlichen Förmlichkeiten die Gerechtigkeit ſind; aber gleichwie die Gerechtigkeit nicht anders als durch angeordnete Formen, welche der Willkür vorbeugen, garantirt werden kan, ſo kan in der moraliſchen Ordnung der Dinge die Tugend nicht

anders geſichert werden, als durch den Gebrauch und die Heiligkeit gewiſſer äuſſerlichen Uibungen, welche der Nachläſſigkeit und der Vergeſſenheit vorbeugen.

„Die wahre Philoſophie reſpectirt die Formen eben ſo ſehr, als der Stolz ſie verachtet. Es iſt eine Disciplin für das Betragen nöthig, wie eine Ordnung für die Ideen nöthig iſt. Die Nuzlichkeit der religiöſen Gebräuche und Uibungen in Sachen der Moral läugnen, würde eben ſo viel ſeyn, a die Herrſchaft ſinnlicher Begriffe über Weſen die nicht blos Geiſter ſind, und die Macht der Gewohnheit läugnen.

„Es gibt eine natürliche Religion, deren Dogmen und Gebote den Weiſen des Alterthums nicht unbekannt waren, und zu der man ſich durch die bloſen Anſtrengungen einer gebildeten Vernunft aufſchwingen kan. Aber kan eine bloſe intellectuelle oder abſtracte Religion jemals populär oder die einer Nation werden? Würde eine Religion ohne öffentlichen Cultus ſich nicht bald ſchwächen? würde ſie die Menge nicht unfehlbar zur Abgötterei zurukführen? Wenn man den Cultus nach den Lehrſäzen beurtheilen ſoll, muß man nicht die Lehrſäze durch den Cultus erhalten? Würde eine Religion, die nicht zu den Augen und zu der Einbildungskraft ſpräche, die Herrſchaft über die Seelen behaupten können? Wenn nichts diejenigen vereinigte, die ſich zu einem und demſelben Glauben bekennen, würde es da nicht in wenigen Jahren eben ſo viel ReligionsSyſteme geben, als es einzelne Menſchen gibt? Müſſen nüzliche Wahrheiten nicht durch heilſame Anſtalten geheiligt werden? Werden die Menſchen, wenn ſie ſich aufklären, Engel? können ſie denn hoffen, daß ſie, durch Mittheilung ihrer Einſichten, ihres gleichen zu dem erhabenen Range reiner VernunftWeſen erheben werden?

Die Gelehrten und die Philoſophen aller Jahrhunderte haben beſtändig den löblichen Eifer an den Tag gelegt, nichts zu lehren als was gut, was vernünftig iſt; aber waren ſie unter einander einig über das, was ſie für vernünftig und gut hielten? Herrſcht eine groſe Uibereinſtimmung unter denen, welche die Dogmen der natürlichen Religion zu erörtern bemühet waren, oder noch bemühet ſind? Hat nicht ieder von ihnen ſeine beſondre Meinung, und iſt er nicht blos auf ſeine

eigne Stimme beſchränkt? Hat man ſeit dem unvergleichlichen Werke des römiſchen Conſuls über die Pflichten, durch die alleinigen Anſtrengungen der menſchlichen Wiſſenſchaft irgend eine Entdekung in der Moral gemacht? Hat man ſeit Plato's Unterſuchungen mit weniger Zweifeln in der Metaphyſik zu kämpfen? Wenn es irgend etwas Feſtes und Anerkanntes über das Daſeyn und die Einheit Gottes, über die Natur und Beſtimmung des Menſchen gibt, ſo iſt es allein unter denen, die ſich zu einer äuſſerlichen Gottesverehrung bekennen, und durch die Bande einer poſitiven Religion unter einander vereinigt ſind.

Das Intereſſe der menſchlichen Regierungen erfordert demnach, die ReligionsAnſtalten zu beſchüzen, da durch ſie das Gewiſſen in alle Geſchäfte des Lebens einwirkt, da durch ſie die Moral und die groſen Wahrheiten, welche ihr zur Sanction und zur Stüze dienen, dem Geiſte des Syſtems entriſſen, und Gegenſtand des öffentlichen Glaubens werden, da durch ſie endlich die ganze Geſellſchaft unter die mächtige Garantie des Urhebers der Natur ſelbſt geſtellt wird.

„Die Staaten müſſen den Aberglauben und den Fanatismus verfluchen.

„Aber hat man auch wohl darüber nachgedacht, was ein ein Volk von Zweiflern und Gottesläugnern ſeyn würde?

„Münzer's Fanatismus war den Menſchen unſtreitig verderblicher als Spinoza's Atheismus. Auch iſt es ferner wahr, daß Nationen, die durch den Fanatismus erſchüttert wurden, ſich von Zeit zu Zeit Ausſchweifungen und Gräueln überlieſſen, welche Schauder erregen.

„Allein die Frage über den Vorzug zwiſchen Religion und Atheismus beſteht nicht darin, zu wiſſen, ob es in einem gegebenen Falle nicht gefährlicher iſt, daß der oder jener Menſch fanatiſch, als daß er ein Atheiſt ſey, oder ob es unter gewiſſen Umſtänden nicht beſſer wäre, daß ein Volk gar nichts glaubte, als daß es fanatiſch wäre: ſondern ob im Fortlaufe der Zeit und für die Menſchen überhaupt es nicht beſſer iſt, daß die Völker zuweilen die Religion misbrauchen, als daß ſie gar keine haben.

„Die unvermeidliche Wirkung des Atheismus, ſagt ein groſer Mann, * iſt, uns auf den Gedanken von unſrer Unabhängigkeit, und folglich von unſrer Empörung zu führen. Welch eine Klippe für alle zur Erhaltung der geſellſchaftlichen Ordnung nöthigſten Tugenden!

„Der Skeptizismus des Atheiſten iſolirt die Menſchen eben ſo ſehr, wie die Religion ſie vereinigt; er macht ſie nicht tolerant, ſondern mismuthig und zurükſtoſſend; er löst alle Fäden auf, die uns aneinander knüpfen; er reißt ſich von allem los, was ihn zwängt, und verachtet alles, was andre glauben; er tödet die Empfindſamkeit, erſtikt alle Aufwallungen der Natur, befeſtigt die Eigenliebe, und macht ſie in finſtre SelbſtSucht ausarten; er ſezt Zweifel an die Stelle von Wahrheiten: er bewafnet die Leidenſchaften, und iſt unmächtig gegen die Irthümer; er baut kein Syſtem, er läßt Jedem das Recht ſich eines zu erſchaffen; er macht anſpruchsvoll ohne Aufklärung zu geben; er führt durch die Ungebundenheit der Meinungen zu jener der Laſter; er macht das Herz einſchrumpfen, zerreißt alle Bande, und löst die Geſellſchaft auf.

„Sollte der Atheismus nicht wenigſtens die Wirkung haben, allen Aberglauben, allen Fanatismus zu erſtiken? Unmöglich kan man das glauben.

„Der Aberglaube und der Fanatismus haben ihren Grund in den Unvollkommenheiten der menſchlichen Natur.

„Der Aberglaube iſt eine Folge der Unwiſſenheit und der Vorurtheile. Was ihn charakteriſirt, iſt, daß er ſich mit einer von jenen geheimen und verworrenen Bewegungen der Seele gepaart findet, die gewöhnlich durch zu viel Aengſtlichkeit oder durch zu viel Zuverſicht erzeugt werden, und die das Gewiſſen mehr oder minder lebhaft zu Gunſten der Verirrungen der Einbildungskraft oder der Vorurtheile des Geiſtes intereſſiren. Man kan den Aberglauben als einen blinden, irrenden oder ausſchweifenden Glauben beſchreiben, der beinahe einzig auf der Art von Eindruk, den wir empfangen haben,

* Montesquieu.

beruhet, und den wir, aus irgend einem Gefühl von Ehrfurcht oder Furcht, in eine Regel des Betragens oder in einen Grundſaz der Moral verwandeln. Mit einer lebhaften Einbildungskraft, mit einer ſchwachen Seele, oder mit einem unaufgeklärten Geiſte kan man in natürlichen Dingen, wie in religiöſen, aberglaubig ſeyn. Es iſt keineswegs widerſprechend, zugleich gottlos und aberglaubig zu ſeyn; Zeugen davon ſind die Unglaubigen im MittelAlter und einige Atheiſten in unſern Tagen.

„Von der andern Seite kan iedwede Meinung, ſie ſey religiös, politiſch oder philoſophiſch, Enthuſiaſten und Fanatiker machen. Bloſe Fragen der Grammatik haben uns in Gefahr eines BürgerKriegs gebracht. Man hat ſich manchmal für die Wahl eines Hiſtrions geſchlagen.

„Nach dem Ausdruk eines berühmten Miniſters war der lezte Krieg, worin Frankreich mit ſo vielem Ruhme gegen den ganzen WeltTheil gekämpft hat, nichts anders als ein Krieg zwiſchen bewafneten Meinungen; und machte iemals ein ReligionsKrieg ſo viel Blut flieſſen?

„Man kan demnach der Religion nicht ausſchlieslich Uibel beimeſſen, die ohne ſie da waren, und ferner ohne ſie da ſeyn würden.

„Weit gefehlt daß der Aberglaube aus der Einführung der poſitiven Religionen entſtanden wäre, kan man behaupten, daß ohne den Zaum der religiöſen Lehren und Anſtalten die Leichtglaubigkeit, der Aberglaube und der Betrug keine Gränzen mehr haben würden. Die Menſchen, im Ganzen, bedürfen eines Glaubens und eines Cultus, um nicht in Leichtglaubigkeit und in Aberglauben zu fallen. So wie ein Geſezbuch nöthig iſt, um die Intereſſen der Menſchen zu reguliren, ſo bedarf man auch eines Inbegrifs der Lehre, um die Meinungen zu fixiren. Ohne ein ſolches würde es, nach Montaigne's Ausdruk, nichts Gewiſſes mehr geben, als die Ungewißheit ſelbſt.

„Die poſitive Religion iſt ein Damm, eine feſte Schranke, die allein uns gegen jenen wilden Strom falſcher und mehr oder minder gefährlicher Meinungen ſichert, welche der menſchliche Verſtand in ſeinem Wahnſinn erfinden kan.

„Sollte man etwa befürchten, nichts zu verbeſſern, wenn man die falſchen philoſophiſchen Syſteme durch falſche ReligionsSyſteme erſezt?

„Die Frage über die Wahrheit oder über die Falſchheit dieſer oder jener poſitiven Religion iſt eine blos theologiſche Frage, die uns hier fremde iſt. Selbſt auch die falſchen Religionen haben wenigſtens den Vortheil, daß ſie der Einführung willkürlicher Lehren ein Hinderniß entgegenſezen; die Individuen haben einen Mittelpunkt des Glaubens; die Regierungen ſind über die einmal bekannten Dogmen, die ſich nicht verändern, geſichert; der Aberglaube iſt, ſo zu ſagen, regulariſirt und in Schranken eingeſchloſſen, die er zu überſchreiten weder vermag noch wagt.

„Man kan ſich gar nicht bedenken, wenn man zwiſchen falſchen philoſophiſchen Syſtemen und falſchen ReligionsSyſtemen wählen ſoll. Die erſtern machen den Geiſt zänkiſch und laſſen das Herz kalt: die leztern haben wenigſtens die Wirkung, daß ſie die Menſchen zu einigen gemeinſamen Ideen vereinigen und zu einigen Tugenden ſtimmen. Wenn die falſchen ReligionsSyſteme uns zur Leichtglaubigkeit ſtimmen, ſo führen uns die falſchen philoſophiſchen Syſteme zur Zweifelſucht: nun haben aber die Menſchen überhaupt, da ſie mehr zum Thun als zum Meditiren gemacht ſind, in allen praktiſchen Sachen mehr Beſtimmungsgründe als Spizfindigkeiten und Zweifel nöthig. Der Philoſoph ſelbſt bedarf, ſo gut wie die Menge, den Muth, nicht zu wiſſen, und die Weisheit, zu glauben; denn er kan weder Alles wiſſen, noch Alles begreifen.

„Laßt uns nicht die Rükkehr des Fanatismus befürchten: unſre Sitten, unſre Aufklärung verhindern dieſe Rükkehr. Laßt uns die Gelehrſamkeit ehren, auf der Bahn der Wiſſenſchaften fortſchreiten, während wir die Religion reſpectiren, und wir werden Philoſophen ohne Irreligioſität, und religiös ohne Fanatismus ſeyn.

„Es iſt unbegreiflich, daß man in eben dem Augenblik, wo man ankündigt, daß der den ReligionsAnſtalten ertheilte Schuz uns wieder in den Abgrund des Aberglaubens und des Fanatismus zurükſtürzen könnte, von der andern Seite behauptet,

daß man zu viel Lärm von der Religion mache, und daß ſie durchaus nichts mehr über die Menſchen vermöge.

„Man muß ſich indeß doch unter einander verſtehen: wenn die ReligionsAnſtalten Fanatismus einflößen können, ſo iſt es durch die wunderbare Schwungkraft, die ſie der Seele geben; und in dem Falle muß man bekennen, daß ſie einen groſen Einfluß haben, und daß eine Regierung unklug ſeyn würde, ſie zu verachten oder zu vernachläßigen.

„Behaupten, daß die Religion überhaupt keiner Unordnung ſteure in den Ländern, wo ſie am meiſten in Ehren ſteht, da ſie nicht die Verbrechen und die Skandale, von denen wir Zeugen ſind, verhindre, heißt einen Einwurf aufſtellen, der die Moral und die Geſeze ſelbſt trift, weil die Moral und die Geſeze nicht die Kraft haben, allen Verbrechen und allen Skandalen vorzubeugen.

„In der That gibt es, ſelbſt in den religiöſeſten Zeitaltern, Menſchen die nicht an Religion glauben, andre die nur ſchwach daran glauben, oder die ſich nicht damit beſchäftigen. Unter den Allerglaubigſten handeln Wenige ihrem Glauben gemäs; aber die, welche an die Religion glauben, üben ſie, wenn auch nicht immer, doch zuweilen aus; ſie können ſich verirren, aber ſie kommen leichter wieder zurük. Die Eindrüke der Kindheit und der Erziehung verlöſchen nie ganz, ſelbſt bei den Unglaubigen. Nicht alle, die unglaubig ſcheinen, ſind es wirklich; es bildet ſich um ſie her eine Art von allgemeinem Geiſte, der ſie gegen ihren eignen Willen hinreißt und, ohne daß ſie es merken, bis auf einen gewiſſen Punkt ihren Handlungen und ihren Gedanken die Richtung gibt. Wenn der Stolz ihrer Vernunft ſie zu Zweiflern macht, ſo meiſtern ihre Sinnen und ihr Herz mehr als einmal die Sophismen ihrer Vernunft.

„Die Menge iſt ohnehin empfänglicher für Religion als für Zweifelſucht; folglich haben die religiöſen Ideen immer einen groſen Einfluß auf die Menſchen in Maſſe, auf das Ganze der Nationen, auf die allgemeine Geſellſchaft des Menſchengeſchlechts.

„Wir ſehen die Verbrechen, welche die Religion nicht verhindert; aber ſehen wir auch die, denen ſie Einhalt thut? Können wir die Gewiſſen erforſchen, und darin alle

die ſchwarzen Entwürfe ſehen, welche die Religion erſtikt, alle die wohlthätigen Gedanken, die ſie entſtehen macht? Woher kommt es, daß die Menſchen, die uns einzeln ſo ſchlecht ſcheinen, im Ganzen noch ſo rechtliche Leute ſind? Sollte es nicht daher rühren, weil die innern Eingebungen, die innern Vorwürfe, denen die entſchloſſenen Böſewichter trozen, und denen auch die guten Menſchen nicht immer nachgeben, zureichend ſind, um die groſe Maſſe in den meiſten Fällen zu regieren, und um in dem gewöhnlichen Laufe des Lebens jene gleichförmige und allgemeine Richtung zu erhalten, ohne welche keine dauerhafte Geſellſchaft möglich wäre.

„Uiberdis betrügt man ſich, wenn man bei Betrachtung der menſchlichen Geſellſchaft ſich einbildet, daß dieſe groſe Maſchine mit einer einzigen von den Springfedern, die ſie in Bewegung ſezen, gehen könnte; dieſer Irthum iſt eben ſo augenſcheinlich als gefährlich. Der Menſch iſt kein einfaches Weſen; die Vereinigung von Menſchen, Staat genannt, hat nothwendigerweiſe den verwikeltſten Mechanismus. Möchten wir ſie doch decomponiren können! wir würden dann bald die unendliche Zahl von unmerklichen Triebrädern, durch welche ſie beſteht, gewahr werden. Ein angenommener Begrif, eine Gewohnheit, eine Meinung, die man nicht mehr bemerkt, war oft der Haupt-Kitt des Gebäudes. Man glaubt, die Geſeze wären es, welche regierten, und überall ſind es die Sitten. Die Sitten ſind das langſame Reſultat der Umſtände, der Gebräuche, der öffentlichen Einrichtungen. Von allem, was unter den Menſchen iſt, ergreift und umfaßt nichts den ganzen Menſchen mehr, als die Religion.

„Wir fühlen weit mehr als jemals die Nothwendigkeit eines öffentlichen Unterrichts. Der Unterricht iſt ein Bedürfniß des Menſchen; er iſt vorzüglich ein Bedürfniß der Geſellſchaft: und wir ſollten nicht die ReligionsAnſtalten beſchüzen, welche gleichſam die Kanäle ſind, die die Begriffe von Ordnung, Pflicht, Menſchlichkeit, Gerechtigkeit, allen Klaſſen von Bürgern zuführen! Die Wiſſenſchaft wird immer nur das Loos der kleinern Zahl ſeyn; allein mittelſt der Religion kan man unterrichtet ſeyn, ohne gelehrt zu ſeyn. Sie lehrt, ſie offenbahrt alle Wahrheiten, die denen Menſchen nüzlich ſind, welche we-

der Zeit noch Mittel zu mühſamer Selbſtforſchung haben. Wer möchte demnach die Quellen dieſes geheiligten Unterrichts verſiegen laſſen, der überall gute Maximen ausſtreut, der ſie jedem Individuum gegenwärtig macht, der ſie verewigt; indem er ſie an bleibende und dauerhafte Anſtalten feſtknüpft, und der ihnen jenes Gepräge von Anſehen und Popularität aufdrükt, ohne welches ſie dem Volke, d. h. faſt allen Menſchen, fremde ſeyn würden!

„Laßt uns die Stimme aller rechtlichen Bürger hören, die in den DepartementsVerſammlungen ihre Wünſche in Betref deſſen, was ſeit zehn Jahren unter ihren Augen vorgegangen iſt, ausgedrükt haben.

„Es iſt Zeit," ſagen ſie *, „daß die Theorien vor den „Thatſachen ſchweigen. Kein Unterricht ohne Erziehung, und „keine Erziehung ohne Moral und ohne Religion.

„Die Profeſſoren haben in der Wüſte gelehrt, weil man un„kluger Weiſe bekannt machte, daß man in den Schulen nie „von Religion ſprechen müſte.

„Der Unterricht iſt ſeit zehn Jahren ſo gut wie Null; man „muß die Religion zur Grundlage der Erziehung nehmen.

„Die Kinder ſind dem gefährlichſten Müſſiggang, dem be„unruhigendſten Herumſchwärmen überlaſſen. Sie ſind ohne „Begrif von Gottheit, von Recht und Unrecht. Daher wilde „und barbariſche Sitten; daher ein rohes Volk!

„Wenn man das, was der Unterricht iſt, mit dem, was er „ſeyn ſollte, vergleicht, ſo muß man ſeufzen über das Schik„ſal, welches die jezigen und die künftigen Generationen be„droht."

„So ruft ganz Frankreich die Religion der Moral und der Geſellſchaft zu Hilfe.

„Die religiöſen Ideen haben mehr als alles andre zur Civiliſation der Menſchen beigetragen; nicht ſowohl durch unſre Ideen, als durch unſre Geſinnungen und Neigungen ſind wir geſellig: haben nun aber nicht die erſten Geſezgeber die menſchlichen Leidenſchaften und Neigungen mittelſt der religiöſen Ideen zu mäſſigen und zu ordnen geſucht?

* Analyſe der Protokolle der allgemeinen Departements-Räthe.

„Da es wohl keine verdorbenen oder mittelmäſſigen Menſchen waren, die zuerſt Städte bauten und Reiche gründeten, ſo hat man ein groſes Gewicht auf ſeiner Seite, wenn man das Benehmen und die Plane der Stifter und Befreier der Nationen für ſich hat. Iſt unter denſelben auch nur Einer, der die Religion nicht der Politik zu Hilfe zu rufen gewürdigt hätte? Die Geſeze des Minos, des Zaleukus, die der zwölf Tafeln beruhen ganz auf der Furcht der Götter. Cicero, in ſeiner Abhandlung von den Geſezen, nimmt die Vorſehung als die Grundlage aller Geſezgebung an. Plato erinnert auf allen Blättern ſeiner Werke an die Gottheit. Numa hatte Rom zur heiligen Stadt gemacht, um es zur ewigen Stadt zu machen.

„Nicht der Betrug, nicht der Aberglaube, ſagt ein groſer Mann *, bewirkte die Einführung der Religion bei den Römern, ſondern die Nothwendigkeit, worin alle Geſellſchaften ſich befinden, eine zu haben.“

„Das Joch der Religion, fährt er fort, war das einzige, welches das römiſche Volk, in ſeiner Wuth für die Freiheit, nicht abzuſchütteln wagte; und dieſes Volk, das ſo leicht in Zorn gerieth, bedurfte allerdings einer unſichtbaren Gewalt, die es im Zaum hielt.“

„Das Uibel iſt, daß die Menſchen, wenn ſie ſich civiliſiren und alle die Wohlthaten und Vortheile aller Art, die aus ihrer Vervollkommnung entſtehen, genieſen, die wahren Urſachen, denen ſie ſolche zu danken haben, nicht einſehen wollen, wie an einem groſen Baume die zahlreichen Aeſte und das reiche Laubwerk, womit er bedekt iſt, den Stamm verbergen, und uns nichts als ſchimmernde Blüthen und Früchte bemerken laſſen.“

„Aber ich ſage es zum Wohl meines Vaterlands, ich ſage es zum Glüke der gegenwärtigen und der künftigen Generationen: die übertriebene Zweifelſucht, der Geiſt der Irreligion, in ein politiſches Syſtem verwandelt, gränzt näher an Barbarei, als man es denkt.“

„Man muß eine Nation nicht nach der kleinen Anzahl von

* Montesquieu.

Männern, die in den groſen Städten glänzen, beurtheilen. Neben dieſen Männern gibt es eine unermeßliche Volkszahl, für die es Bedürfniß iſt, regiert zu werden, die man nicht aufklären kan, die mehr Empfänglichkeit für Eindrüke als für Grundſäze hat, und die, ohne den Beiſtand und den Zaum der Religion, nichts als Unglük und Laſter kennen würde.

„Unſre Landleute würden bald nichts mehr als wilde Horden darſtellen, wenn ihnen, iſolirt auf einem ſo weiten Gebiet, die Religion dadurch, daß ſie ſie in die Tempel zuſammenruft, nicht häufige Gelegenheiten gäbe, ſich einander zu nähern, und ſie auf ſolche Art für den Genuß der Annehmlichkeiten des geſellſchaftlichen Lebens ſtimmte.

„Auſſerhalb unſern Städten, iſt es allein der Geiſt der Religion, der den Geiſt der Geſellſchaft erhält. Man verſammelt ſich, man ſieht einander an den Tagen der Ruhe. Indem man einander beſucht, gewöhnt man ſich an wechſelſeitige Achtung und Rükſichten. Die Jugend, welche die Augen auf ſich zu ziehen ſucht, entfaltet einen unſchuldigen Luxus, der die Sitten nicht verdirbt, ſondern nur ſanfter macht. Nach den härteſten Arbeiten findet man zugleich Belehrung und Erholung. Hehre Ceremonien ergözen das Auge und rühren das Herz; die religiöſen Uibungen beugen den Gefahren eines rohen Müſſiggangs vor. Bei Annäherung der FeierTage kommen die Familien zuſammen, Feinde verſöhnen ſich, ſelbſt die Böſen fühlen einige Bewegungen des Gewiſſens. Es bildet ſich eine öffentliche Meinung, die weit ſichrer iſt, als jene in unſern groſen Städten, wo es ſo viele Cotterien und kein wahres Publikum gibt. Wie viel Werke der Barmherzigkeit, welche die Frömmigkeit eingab! Wie viel Zurükgaben fremden oder ungerechten Guts, welche die Schrekniſſe des Gewiſſens erzwangen!

„Entreiſſet dem groſen Haufen der Menſchen die Religion: wodurch wollt ihr ſie erſezen? Iſt man nicht mit Vorurtheil für's Gute eingenommen, ſo wird man es für's Böſe ſeyn: der Geiſt und das Herz können nicht leer bleiben.

„Wenn es keine Religion mehr gibt, ſo wird es weder Vaterland noch Geſellſchaft mehr geben für Menſchen, die, in-

dem ſie wieder in ihre Unabhängigkeit zurüktreten, nichts als die Gewalt haben werden, ſie zu misbrauchen.

„In welchem Augenblik iſt die groſe Frage von der Nüzlichkeit oder Nothwendigkeit der ReligionsAnſtalten der Regierung zur Unterſuchung vorgelegt worden? In einem Augenblik, wo man die Freiheit erobert, alle kränkende Ungleichheiten vernichtet, die Gewalt gemäſigt und alle Geſeze gemildert hat. Sollte man wohl, unter ſolchen Umſtänden, die religiöſen Gefühle erſtiken müſſen? Vorzüglich in freien Staaten iſt die Religion nothwendig: Hier muß, wie Polybius ſagt, um nicht gezwungen zu ſeyn, einigen Menſchen eine gefährliche Macht zu geben, die ſtärkſte Furcht die vor den Göttern ſeyn.

„Die Regierung konnte daher in Hinſicht auf den allgemeinen Grundſaz, nach welchem ſie in Leitung der Religions-Sachen handeln müße, nicht unſchlüſſig ſeyn.

„Aber in der Anwendung dieſes Grundſazes muſten mehrere Dinge erwogen werden.

„Der ReligionsZuſtand Frankreichs iſt unglüklicher Weiſe allzubekannt. Wir ſind, in dieſer Rükſicht, mit Trümmern und Ruinen umgeben. Dieſe Lage hatte bei einigen den Gedanken erzeugt, die Umſtände zu benuzen, um eine neue Religion zu ſtiften, die, wie man ſagte, der Aufklärung, den Sitten und Maximen von Freiheit, welche bei unſern republikaniſchen Einrichtungen obwalten, mehr hätte angepaßt werden können.

„Allein man macht nicht eine Religion, wie man Geſeze promulgirt. Wenn die Kraft der Geſeze daher kommt, daß man ſie fürchtet, ſo kommt die Kraft einer Religion lediglich daher, daß man ſie glaubt. Nun läßt ſich aber der Glaube nicht befehlen.

„Im Anfang der Dinge, in den Zeiten der Unwiſſenheit und Barbarei konnten auſſerordentliche Menſchen ſagen, ſie hätten göttliche Eingebungen, und nach Art des Prometheus das Feuer vom Himmel herabholen, um eine neue Welt zu beſeelen. Aber was bei einem werdenden Volke möglich iſt, kan es nicht ſeyn bei ſchon ganz gemachten und alten Nationen, deren Gewohnheiten und Ideen ſich ſo ſchwer ändern laſſen.

„Die menſchlichen Geſeze können von ihrer Neuheit Vortheil ziehen, weil oft neue Geſeze die Abſicht ankündigen, alten Misbräuchen abzuhelfen, oder irgend ein neues Gutes zu ſtiften; aber in Sachen der Religion trägt alles, was den Anſchein der Neuheit hat, das Gepräge des Irthums oder des Betrugs. Das Alterthum ziemt religiöſen Einrichtungen, weil in Bezug auf ſie der Glaube deſto ſtärker und lebhafter iſt, je entfernter der Urſprung der Dinge iſt, die den Gegenſtand deſſelben ausmachen; denn wir haben keine aus jenen Zeiten entlehnte NebenBegriffe in dem Kopfe, die ihnen widerſprechen könnten.

„Auſſerdem glaubt man aus keinem andern Grunde an eine Religion, als weil man annimmt, daß ſie das Werk Gottes ſey; alles iſt verloren, wenn man die Hand des Menſchen durchbliken läßt.

„Die Weisheit ſchrieb demnach der Regierung vor, ſich an die bereits vorhandenen Religionen zu halten, welche das Siegel der Zeit und die Ehrfurcht der Völker für ſich haben.

„Dieſe Religionen, von denen man die eine unter dem Namen der katholiſchen, und die andre unter dem Namen der proteſtantiſchen kennt, ſind nichts anders als zwei verſchiedene Zweige des Chriſtenthums.

„Mit welchem Grunde hätte nun aber die Politik die chriſtlichen Religionen verbannen können?

„Auf den erſten Blik ſcheint es ſeltſam, daß man jezt noch unterſuchen ſoll, ob die Staaten ſich mit dem Chriſtenthum vertragen können, welches, ſeit ſo vielen Jahrhunderten die Grundlage aller von den gebildeten Nationen Europa's anerkannten Religionen iſt: aber die Verwunderung hört auf, wenn man die Umſtände näher betrachtet.

„Bei dem Wiederaufblühen der Wiſſenſchaften hatte eine Erſchütterung ſtatt; die neuen Kenntniſſe, die ſich zu dieſer Epoche verbreiteten, zogen die Aufmerkſamkeit auf die Misbräuche und Unordnungen, in die man gefallen war. Feuerköpfe bemächtigten ſich der Unterſuchung; der Ehrgeiz miſchte ſich darein; man führte Krieg gegen die Menſchen ſtatt die Sachen in Ordnung zu bringen, und mitten unter den heftigſten Stöſſen erfolgte die groſe Trennung, welche das chriſtliche Europa theilte.

„Als in unſern Tagen die franzöſiſche Revolution ausbrach, äuſſerte ſich abermals eine groſe Gährung; ſie erſtrekte ſich über mehrere Gegenſtände zugleich: man befragte alle beſtehenden Anſtalten; man verlangte von ihnen Rechenſchaft über ihre Beweggründe, man beargwohnte ſie alle des Betrugs oder der Sklaverei; und da man bei einer ſolchen Stimmung der Geiſter ſich allemal mehr zu äuſſerſten Mitteln hinneigt, weil man ſie für entſcheidend hält, ſo glaubte man, daß man um den Aberglauben und den Fanatismus völlig zu entwurzeln, alle religiöſen Einrichtungen angreifen müſſe.

„Man ſieht daher, durch welche Umſtände es nüzlich, ja ſogar nöthig werden konnte, die Einrichtungen, welche mit dem Chriſtenthum in Verbindung ſtehen, mit unſern Sitten, unſrer Philoſophie und unſern neuen StaatsEinrichtungen zuſammenzuhalten.

„Als das Chriſtenthum aufkam, ſchien die Welt eine neue Lage anzunehmen Die Vorſchriften des Evangeliums machten ihr die wahre Moral bekannt; ſeine Lehrsäze gewährten den Völkern, welche Chriſten geworden waren, das Vergnügen, zu bemerken, daß ſie aufgeklärt genug geweſen wären, eine Religion anzunehmen, welche gewiſſermaſen die Gottheit und den menſchlichen Geiſt an der Art von Herabwürdigung rächte, die mit dem groben Aberglauben der abgöttiſchen Völker verbunden war.

„Da von der andern Seite das Chriſtenthum mit den geiſtigen Wahrheiten, die der Gegenſtand ſeiner Lehre waren, alle ſinnlichen Begriffe, die bei ſeinem Cultus ſtatthaben, verband, ſo hatten die Menſchen eine auſſerordentliche Anhänglichkeit für dieſen neuen Cultus, der zugleich zu der Vernunft und zu den Sinnen ſprach.

„Der wohlthätige Einfluß der chriſtlichen Religion auf die Sitten Europa's und aller Gegenden, wohin ſie drang, iſt von allen Schriftſtellern bemerkt worden. Wenn der Compaß die Welt eröfnete, ſo hat das Chriſtenthum ſie geſellig gemacht.

„Man hat gefragt, ob, im Fortlaufe der Zeiten, die chriſtliche Religion nie ein Vorwand von Zank oder Krieg war; ob ſie nie dazu diente, den Deſpotismus zu begünſtigen und Unru-

he in die Staaten zu bringen; ob ſie nicht Enthuſiaſten und Fanatiker hervorbrachte; ob die Diener dieſer Religion ihre Sorgen und Arbeiten beſtändig auf die gröſtmögliche Glukſeligkeit der menſchlichen Geſellſchaft richteten.

„Aber wo in aller Welt iſt denn die Anſtalt, die man nie misbraucht hätte? wo iſt das Gute, das ohne eine Miſchung von Uibel exiſtirt hätte? welches iſt die Nation, die Regierung, die Körperſchaft oder der einzelne Menſch, die ſtreng die furchtbare Rechenſchaft beſtehen könnten, die man von den chriſtlichen Prieſtern fordert?

„Es wäre daher nicht billig, die chriſtliche Religion und ihre Diener nach einem Geſichtspunkte zu richten, der dem geſunden MenſchenVerſtande entgegen iſt. Laßt uns nicht vergeſſen, daß die Menſchen alles misbrauchen, und daß die Diener der Religion Menſchen ſind.

„Um billig und gerecht zu ſeyn, muß man fragen: ob das Chriſtenthum an ſich, dem wir die groſe Wohlthat unſrer Civiliſation zu danken haben, ſich noch jezt mit unſern Sitten, mit unſern Fortſchritten in der Staatskunſt, mit dem gegenwärtigen Zuſtande aller Dinge verträgt?

„Dieſe Frage iſt ſicherlich nicht unauflösbar; und dem Wohl der Völker und der Ehre der Regierungen liegt daran, daß ſie gelöst werde.

„Theologen ohne Philoſophie, und Philoſophen, die nicht frei von Vorurtheil waren, haben die Weisheit des Chriſtenthums auf gleiche Art miskannt. Inzwiſchen muß man doch das, was man angreift, und was man vertheidigt, auch kennen.

„Da die ReligionsAnſtalten für das allgemeine Wohl nie gleichgiltig ſind, da ſie ſehr viel Gutes oder ſehr viel Uibles hervorbringen können, ſo müſſen die Staaten ein für allemal wiſſen, was von dieſen Anſtalten, die es nüzlich oder gefährlich ſeyn kan zu beſchuzen, zu halten iſt.

„Mit Recht ſind wir ſtolz auf unſre Entdekungen, auf die Erweiterung unſers KenntnißKreiſes, auf unſre Fortſchritte in den Künſten, und die glukliche Entwikelung alles deſſen, was gut oder ſchön iſt.

„Aber das Chriſtenthum hat nie den unverjährbaren Rech-

ten der menſchlichen Vernunft Eintrag gethan: es lehrt, daß die Erde unter die Kinder der Menſchen vertheilt ward; es überläßt die Welt ihren Streitigkeiten, und die ganze Natur ihren Forſchungen; wenn es der Tugend Regeln gibt, ſo ſchreibt es dem Genie keine Schranken vor. Daher, während in Aſien und anderwärts grober Aberglaube den Aufſchwung des Geiſtes und die Anſtrengungen der Induſtrie lähmte, haben die chriſtlichen Nationen überall die nüzlichen Künſte vervielfältigt und die Gränzen der Wiſſenſchaften erweitert.

„Es gibt Länder, wo der gute Geſchmak nie durchdringen konnte, weil er beſtändig durch die religiöſen Vorurtheile zurükgeſtoſſen ward. Hier ſind das Einſperren und die Sklaverei der Weiber ein Hinderniß, daß die geſelligen Verbindungen ſich nicht vervollkommnen, und folglich die Dinge, die zur Verſchönerung des Lebens gehören, aufblühen können; da verbietet man die Buchdrukerei; dort ſind die Malerei und die Bildhauerei aller lebenden Weſen verboten. In jedem Augenblik des Lebens empfängt das Gefühl eine falſche Richtung, und die Einbildungskraft iſt beſtändig im Kampfe mit den Fantomen eines irregeführten Gewiſſens.

„Bei den chriſtlichen Nationen haben die Wiſſenſchaften und die ſchönen Künſte immer ein freundliches Bündniß mit der Religion geknüpft: ja die Religion hat ſogar, indem ſie die Seele rührt und ſie zu den erhabenſten Gedanken erhebt, dem Talent einen neuen Schwung gegeben. Die Religion hat unſre erſten und berühmteſten Redner erzeugt, und unſern Dichtern Gegenſtände und Modelle geliefert; ſie hat unter uns die Tonkunſt erſchaffen, den Pinſel unſrer gröſten Mahler, den Meiſſel unſrer Bildhauer geführt, und ihr haben wir unſre ſchönſten Denkmale der Baukunſt zu danken.

„Wie könnten wir eine Religion als unverträglich mit unſrer Aufklärung und unſern Sitten betrachten, welche die Descartes, die Newtons und ſo viele andre groſe Männer zu bekennen ſich zur Ehre rechneten, welche das Genie der Pascals, der Boſſuets entwikelt, und die Seele eine. Fenelon gebildet hat!

„Wie könnten wir den glüklichen Einfluß des Chriſtenthums miskennen, ohne alle unſre Meiſterſtüke jeder Art von

uns zu ſtoſſen, ohne ſie zur Vergeſſenheit zu verdammen, ohne die Denkmale unſers eignen Ruhms zu vernichten!

„Iſt es, in Hinſicht auf Moral, nicht die chriſtliche Religion, die uns den ganzen Inbegrif des natürlichen Geſezes überliefert hat? Lehrt uns dieſe Religion nicht alles was gerecht, alles was heilig, alles was liebenswürdig iſt? Hat ſie, indem ſie uns überall Menſchenliebe empfiehlt, und uns bis zu dem Schöpfer erhebt, nicht den Grund von allem was gut iſt gelegt? hat ſie nicht die wahren Quellen der Sitten eröfnet?

„Wenn Nationen, wenn die einfachſten und unaufgeklärteſten Gemüther jezt in Betref der grosen Wahrheiten von der Einheit Gottes, der Unſterblichkeit der Seele, dem Daſeyn eines künftigen Lebens, feſter ſind als einſt die Sokrates und die Platos waren, haben wir es nicht dem Chriſtenthum zu verdanken?

„Dieſe Religion promulgirt einige beſondre Dogmen: aber dieſe Dogmen ſind nicht willkürlich an die Stelle jener untergeſchoben, welche eine geſunde Metaphyſik aufſtellt oder beweiſt: ſie erſezen nicht die Vernunft, ſondern nehmen blos den Plaz ein, den die Vernunft leer läßt, und den die Einbildungskraft unſtreitig übler ausfüllen würde.

„Es gibt in der chriſtlichen Religion einen Prieſter-Stand. Aber alle Völker, die nicht Barbaren ſind, haben eine Claſſe von Menſchen, die beſonders dem Dienſte der Gottheit gewidmet iſt. Die Anordnung der Prieſterſchaft bei den Chriſten hat weiter nichts, als den Lehrvortrag und den Cultus zum Gegenſtand. Die bürgerliche und politiſche Ordnung bleibt durchaus fremd den Dienern einer Religion, die keine beſondre Form von Regierung ſanctionirt hat, und die dem Pontifex ſo gut wie dem bloſen Bürger befiehlt, ſie alle zu reſpectiren, da ſie alle die Ruhe des jezigen Lebens zum Zwek haben, und alle in dem Plane eines Gottes liegen, welcher der Schöpfer und Erhalter der gemeinſchaftlichen Ordnung iſt.

„So iſt das Chriſtenthum ſeinem Weſen nach.

„Gibt es wohl eine Religion, welche dem Zuſtande aller gebildeten Nationen und der Politik aller Regierungen beſſer

anpaßte? Dieſe Religion bietet uns nichts dar, was blos local wäre, nichts was ihren Einfluß auf irgend eine Gegend, oder irgend ein Jahrhundert beſchränkte: ſie zeigt ſich nicht als die Religion eines Volkes, ſondern als die der Menſchen; nicht als die Religion eines Landes, ſondern als die der Welt.

„Die franzöſiſche Regierung konnte daher, nachdem ſie die Nüzlichkeit oder die Nothwendigkeit der Religion überhaupt anerkannt hatte, vernünftiger Weiſe nicht das Chriſtenthum abſchwören, das unter allen poſitiven Religionen diejenige iſt, die am meiſten unſrer Philoſophie und unſern Sitten anpaßt.

„Alle ReligionsAnſtalten ſind während den Stürmen der Revolution erſchüttert und zerſtört worden: allein wenn wir die Tugenden, die mitten unter ſo vielen Unordnungen glänzten, wenn wir die Ruhe und das gemäſigte Betragen der groſen Maſſe von Menſchen betrachten, warum ſollten wir nicht erkennen wollen, daß dieſe Anſtalten noch ihre Wurzeln in den Gemüthern hatten, und daß ſie ſich ſelbſt überlebten, in den glüklichen Gewohnheiten, die ſie dem beſten der Völker eingeprägt hatten? Frankreich hat ſehr gelitten; aber was würde aus ihm geworden ſeyn, wenn nicht, ohne unſer Wiſſen, dieſe Gewohnheiten den Leidenſchaften zum Gegengewicht gedient hätten!

„Die Frömmigkeit hatte alle unſre wohlthätigen Anſtalten geſtiftet, und ſie erhielt dieſelben aufrecht. Was thaten wir, als wir, nach der allgemeinen Verwüſtung, unſre Hoſpizien wieder herſtellen wollten? wir riefen jene chriſtlichen Jungfrauen zurük, die unter dem Namen der barmherzigen Schweſtern bekannt ſind, und die ſich auf eine ſo edle Art dem Dienſte der unglüklichen und leidenden Menſchheit gewidmet haben. Weder Eigenliebe noch Ruhm können zu Tugenden und zu Handlungen antreiben, die zu ekelhaft und zu beſchwerlich ſind, als daß der Beifall der Menſchen ſie belohnen könnte. Man muß ſeine Blike über die Menſchen emporheben, und ſonſt nirgends kan man Beweggründe zur Aufmunterung und zum Eifer finden, als in jener Frömmigkeit, welche die Wohlthätigkeit belebt, die den Eitelkeiten

der Welt fremde iſt, und auf der Bahn des allgemeinen Wohls Tröſtungen gewährt, welche die Vernunft allein uns nicht geben könnte. Man hat, von der andern Seite, die traurige Erfahrung gemacht, daß Miethlinge ohne innern Beweggrund, der ſie beſtändig an ihre Pflicht feſtheften könnte, keineswegs Perſonen erſezen können, welche durch den Geiſt der Religion, d. h. durch ein Princip beſeelt ſind, das erhaben über die Gefühle der Natur, uns allein zu allen Aufopferungen beſtimmen kan, und allein vermögend iſt, uns allen Unannehmlichkeiten und allen Gefahren trozen zu machen.

„Wenn man Zeuge von gewiſſen Tugenden iſt, ſo könnte man glauben, man ſehe einen Strahl des Himmels auf dieſer Erde glänzen. Und wir ſollten den Willen haben, dieſe Tugenden zu erhalten, während wir die Quelle verſtopfen, aus der ſie alle herfloſſen? Laßt uns aufrichtig ſeyn: nur die Religion kan ſo den unermeßlichen Raum ausfüllen, der zwiſchen Gott und den Menſchen iſt.

„Man könnte ſich vielleicht einbilden, es wäre genug, wenn die Politik den religiöſen Meinungen freien Lauf lieſſe, und aufhörte, die Bekenner derſelben zu beunruhigen.

„Aber ich frage, ob eine ſolche Maasregel, die nichts Poſitives darbietet, die ſo zu ſagen blos negativ iſt, jemals den Zwek hätte erreichen können, den jede weiſe Regierung ſich vorſezen muß?

„Allerdings können die Freiheit, die wir erkämpft haben, und die Philoſophie, die uns aufgeklärt hat, ſich nicht mit dem Begrif einer herrſchenden Religion in Frankreich, und noch weniger mit dem Begrif einer ausſchlieſenden Religion vereinbaren.

„Ich nenne ausſchlieſende Religion diejenige, deren öffentlicher Cultus allein und Vorzugsweiſe vor jedem andern autoriſirt iſt. Eine ſolche war unter uns die katholiſche Religion im lezten Jahrhundert der Monarchie.

„Ich nenne herrſchende Religion diejenige, die inniger mit dem Staat verbunden iſt, und in der politiſchen Ordnung gewiſſe VorRechte genieſt, welche den andern Arten von Gottesdienſt, deren öffentliche Uibung gleichwohl autori-

ſirt iſt, nicht zugeſtanden ſind. Eine ſolche war die katholiſche Religion in Polen, und eine ſolche iſt die griechiſche Religion in Rußland.

„Allein man kan eine Religion beſchüzen, ohne ſie weder ausſchlieſend noch herrſchend zu machen. Eine Religion beſchüzen, heiſſt ſie unter die Aegide der Geſeze ſtellen; hindern, daß ſie nicht geſtört wird; denjenigen, die ſie bekennen, den Genuß der geiſtigen Güter, die ſie ſich davon verſprechen, garantiren, ſo wie man ihnen die Sicherheit ihrer Perſonen und ihres Eigenthums garantirt. In dem bloſen Syſtem von Schuz liegt nichts Ausſchliesliches noch Herrſchendes; denn man kan mehrere Religionen beſchüzen, man kan alle beſchüzen.

„Ich geſtehe, daß das Syſtem von Schuz weſentlich verſchieden iſt von dem Syſtem von Gleichgiltigkeit und Verachtung, das man ſo unſchiklich mit dem Namen Toleranz ausgeſchmükt hat.

„Das Wort Toleranz, in ReligionsSachen, hat nicht die ſchimpfliche Bedeutung, die man ihm beilegt, wenn es in Bezug auf Misbräuche gebraucht wird, die man gern verbannen möchte, und über die man ſich gefallen läßt, ein Auge zuzuthun.

„Die religiöſe Toleranz iſt eine Pflicht, eine Tugend von Menſch zu Menſch; und, in ſtaatsrechtlicher Rükſicht, iſt dieſe Toleranz die Achtung der Regierung für das Gewiſſen der Bürger und für die Gegenſtände ihrer Verehrung und ihres Glaubens. Dieſe Achtung darf nicht illuſoriſch ſeyn; ſie würde es aber ſeyn, wenn ſie in der Ausübung keine nüzliche oder tröſtliche Wirkung hervorbrächte.

„Zufolge deſſen, was wir bereits auszuführen Gelegenheit hatten, muß man erkennen, wie nothwendig der Beiſtand der Religion zum Glüke der Menſchen iſt.

„Abgeſehen von allen den guten moraliſchen Folgen, die man von dem Schuze, den ich für die ReligionsAnſtalten reclamire, zu erwarten berechtigt iſt, laßt uns bemerken, daß die gute Ordnung und die öffentliche Sicherheit nicht geſtatten, daß man dieſe Einrichtungen ſo zu ſagen ſich ſelbſt überlaſſe. Der Staat könnte keine Berührung haben auf

Anſtalten und auf Menſchen, die man als dem Staat fremde behandeln würde. Das Syſtem einer vernünftigen Aufſicht über die verſchiedenen Arten von Cultus kan nicht anders als durch den bekannten Plan einer geſezlichen Organiſation derſelben geſichert werden. Ohne dieſe anerkannte und öffentlich genehmigte Organiſation würde alle Aufſicht nichtig oder unmöglich ſeyn, weil die Regierung durchaus keine wirkliche Garantie über die gute Aufführung derjenigen hätte, welche ſich zu dunkeln Gottesdienſten bekennen würden, mit denen die Geſeze ſich nicht bemengten, und die in ihrer Unſichtbarkeit, wenn ich mich ſo ausdrüken darf, immer den Geſezen würden zu entgehen wiſſen.

„Die beſondre Umſtände, worin wir leben, beſtärken noch dieſe allgemeinen Betrachtungen.

„Man hat aus den Ereigniſſen der Revolution erſehen, daß der Katholizismus der HauptGegenſtand von allen den Streichen war, die man den ReligionsAnſtalten verſezte; und darüber darf man ſich nicht wundern. Die katholiſche Religion war immer herrſchend geweſen: ſie war ſogar ausſchlieſend geworden, durch den Widerruf des Edicts von Nantes; und man glaubte ihr dieſen Widerruf, der ſo nachtheilige Folgen für Frankreich gehabt hatte, zum Vorwurf machen zu können. Eine Religion, die man im Verdacht hat, daß ſie Zwang ausübt, muß ſelbſt auch Zwang erdulden, wenn die Umſtände zu dieſer Art von Reaction auffordern. Hierzu kam noch, daß der Clerus einer politiſchen Exiſtenz genos, die mit der Monarchie, welche man ſtürzte, in Verbindung ſtand. Die Gewalt, die man gegen den Katholizismus gebrauchte, war um ſo härter, da man ſich berechtigt hielt, ihn nicht ſowohl wie eine Religion, ſondern wie eine Tyrannei zu verfolgen.

„Allein die Gewaltthätigkeit, und die neuen Plane von kirchlicher Polizei, welche die Gewaltthätigkeit unterſtüzte, brachten nichts als ſkandalöſe Trennungen hervor, welche die Religion entſtellten, welche Frankreich beunruhigten, und es noch beunruhigen.

„Was muſte man in dieſer Lage thun? War es einer weiſen und menſchlichen Politik gemäs, die angefangene

Verfolgung gegen jene, welche den Neuerungen widerſtanden, fortzuſezen?

„Die Gewalt vermag nichts über die Seelen; das Gewiſſen iſt unſer widerſpenſtiger moraliſcher Sinn: gewaltthätige Handlungen können, in ReligionsSachen, nicht wirken, es ſey denn als ZerſtörungsMittel.

„Eine Regierung compromittirt immer ihre Macht, wenn ſie, indem ſie auf exaltirte Seelen wirken will, die Belohnungen und die Drohungen des Geſezes den Verſprechungen und den Drohungen der Religion entgegenſtellt; der Schreken, den ſie in ſolchem Falle einzuflöſen ſucht, zwingt den Geiſt, ſich auf Gegenſtände zurukzuwerfen, die ihm einen noch viel gröſern Schreken einprägen. Mitten unter dieſem fürchterlichen Kampfe entfaltet der Fanatismus ſeine volle Kraft; er behauptet ſich durch den Fanatismus, und nährt ſich durch ſich ſelbſt.

„Hat uns nicht unſre eigne Erfahrung bewieſen, daß man durch Verfolgung nichts anders bewirken kan, als daß man den Geiſt der Religion in einen SectenGeiſt ausarten macht? Man glaubte durch Schreken und durch Hinrichtungen die Zahl der guten Bürger zu vermehren; alles, was man that, war, daß man die Zahl der Menſchen verminderte.

„Ich bemerke, daß jedes Verfolgungs-Syſtem augenſcheinlich unvereinbar, mit dem gegenwärtigen Zuſtande Frankreichs ſeyn würde.

„Unter einer unumſchränkten Regierung, wo man mehr durch Launen als durch Geſeze beherrſcht wird, macht eine Tyrannei die Gemüther eben nicht ſehr beſtürzt, weil eine Tyrannei, von welcher Art ſie auch ſeyn mag, dort nie etwas Neues iſt; aber in einer Regierung, welche verſprochen hat, die politiſche und religiöſe Freiheit zu garantiren, würde jede feindſelige Handlung, die gegen eine oder mehrere Klaſſen von Bürgern, in Rükſicht ihres Cultus, ausgeübt wurde, keine andre Folge haben, als Erſchütterungen zu veranlaſſen; man würde bei andern eine Freiheit erbliken, die man ſelbſt nicht genöſſe; man würde eine ſolche Strenge mit Ungeduld ertragen; man würde deſto feuriger werden, weil man ſich für unglüklicher halten würde.

Man kan den Menſchen keine tiefere Kränkung zufügen, als wenn man die Gegenſtände ihrer Verehrung oder die Artikel ihres Glaubens proſcribirt; man macht ſie in ſolchem Falle die unerträglichſte und erniedriegendſte Art von Widerſpruch erdulden.

„Was haben wir, überdis, bis jezt dadurch gewonnen, daß wir ganze Klaſſen von Dienern der Religion, von denen die meiſten ſich unter ihren Mitbürgern durch Wohlthätigkeit und Tugend auszeichneten, geächtet haben? wir haben die gemäſigtſten Gemuther erbittert; wir haben die Freiheit gefährdet, indem es ſchien als wollten wir das katholiſche Frankreich von dem freien Frankreich trennen.

„Es gibt Prieſter, die unruhig und Aufwiegler ſind; aber es gibt auch, die das nicht ſind: durch Verfolgung würde man ſie alle unter einander werfen. Die aufwiegleriſchen und unruhigen Prieſter würden dieſe Lage benuzen, um ſich die Achtung anzumaſſen, die nur der wahren Weisheit gebuhrt; man wurde ſie nur noch als Unterdrukte und Unglukliche betrachten, und Unglük hat etwas Heiliges, das Mitleid und Ehrfurcht gebietet.

„Anſtatt öffentlicher Verſammlungen, die unter der Aufſicht der Polizei ſtehen und nie gefährlich ſeyn können, würden wir nichts als heimliche WinkelZuſammenkünfte, im Dunkeln ausgehekte Komplotte haben. Die Böſewichter würden mit ihrer Herzhaftigkeit prahlen; ſie würden ſich durch die Gefahren, womit ſie umgeben wären, bei dem Volke in Achtung ſezen. Dieſe Gefahren würden ihnen ſtatt Tugenden gelten, und die Maasregeln, die man würde glauben ergriffen zu haben, um zu verhindern, daß die Menge nicht verführt würde, würden ſelbſt das gröſte Mittel der Verführung werden.

„Noch mehr. Wollten wir wohl unſer Jahrhundert ſchänden, indem wir Maasregeln der Strenge, welche weder unſre Aufklärung noch die franzöſiſche Urbanität verträgt, in ein StaatsSyſtem verwandelten? wollten wir ſelbſt die Philoſophie, der wir uns mit ſo vielem Grunde rühmen, ſchänden, und glauben machen, daß die philoſophiſche Intoleranz an die Stelle der prieſterlichen getreten ſey?

„Die Regierung hat demnach erkannt, daß **jedes Verfolgungs-Syſtem unmöglich** würde.

„Muſte man ſich gar nicht mehr mit den ReligionsSachen bemengen, und in den Maasregeln von Gleichgiltigkeit und Selbſtüberlaſſung fortfahren, die man angenommen zu haben ſchien, ſo oft die revolutionären Maasregeln ſich milderten? Bot ein ſolcher Plan des Betragens, der unſtreitig der Verfolgung vorzuziehen war, nicht andre Nachtheile und andre Gefahr dar?

„Die katholiſche Religion iſt die der ſehr groſen Mehrheit der Franzoſen.

„Eine ſo mächtige Springfeder ſich ſelbſt überlaſſen, hieſſe den erſten Ehrgeizigen oder den erſten Brauskopf, der Frankreich von neuem erſchüttern wollte, auffordern, ſich derſelben zu bemächtigen, und ſie gegen ſein Vaterland zu richten.

„Kaum ſtehen wir am Endpunkte der gröſten Revolution, die je in der Welt ausbrach. Wem iſt es unbekannt, daß in den politiſchen Gewittern, ſo wie mitten in den groſen Verheerungen der Natur, die meiſten Menſchen, aufgefordert durch alles, was um ſie her vorgeht, ihre Zuflucht in den Verſprechungen und Tröſtungen der Religion zu ſuchen, mehr als jemals zur Frömmigkeit, und ſelbſt zum Aberglauben geſtimmt ſind? Wer kennt nicht die Leichtigkeit, mit der man in kritiſchen Zeiten die abgeſchmakteſten Prophezeihungen, überhaupt alles aufnimmt, was groſe Hofnungen für die Zukunft gibt, alles was das Gepräge des auſſerordentlichen trägt, alles was dahin führt, uns an der Veränderlichkeit der menſchlichen Dinge zu rächen? Wer weiß ferner nicht, daß die durch die öffentlichen Ereigniſſen abgeſtumpfte Seelen leichter die Spielzeuge der Erdichtung und des Betrugs werden? Sollte, in einem ſolchen Augenblik, eine wohlberathene Regierung ſich der Gefahr ausſezen wollen, die Springfeder der Religion in verdächtige oder feindſelige Hände fallen zu ſehen?

„Selbſt in den ruhigſten Zeiten erfordert das Intereſſe der Regierungen, daß ſie der Leitung der religiöſen Angelegenheiten nicht entſagen. Dieſe Angelegenheiten ſind in den verſchiedenen Staats-Geſezbüchern der Nationen immer unter den Materien, die zur hohen StaatsPolizei gehören, aufgeführt worden.

„Ein Staat hat nur eine precäre Autorität, wenn es in

ſeinem Gebiete Menſchen gibt, die einen groſen Einfluß auf die Gemüther und die Gewiſſen ausüben, ohne daß dieſe Menſchen ihm wenigſtens in einigen Beziehungen angehören.

„Die Autoriſation eines Cultus ſezt nothwendig die Unterſuchung der Bedingungen voraus, in Gefolge deren jene, die ſich zu demſelben bekennen, ſich an die Geſellſchaft anſchlieſſen, und vermöge deren die Geſellſchaft ihn zu autoriſiren verſpricht. Die öffentliche Ruhe iſt nicht geſichert, wenn man verſäumt ſich gehörig zu unterrichten, was die Diener dieſes Cultus eigentlich ſind, was ſie charakteriſirt, ſie von den bloſen Bürgern und von den Dienern jedes andern Cultus auszeichnet; wenn man nicht weiß, unter welcher Zucht ſie leben wollen, und welche Reglements ſie zu beobachten verſprechen. Der Staat iſt bedroht, wenn dieſe Reglements ohne ſeine Mitwirkung gemacht oder verändert werden können; wenn er in Hinſicht auf die Form und Verfaſſung der Regierung, welche die Seelen leiten will, fremd oder gleichgültig bleibt, und wenn er nicht in geſezmäſſig bekannten und anerkannten Obern eine Bürgſchaft für die Treue derer, die ihnen untergeordnet ſind, hat.

„Man kan ſelbſt die heiligſte Religion misbrauchen. Wird der, welcher den Beruf, zu predigen, gewählt hat, Misbrauch damit treiben, oder nicht? wird er ſich deſſen bedienen, um nüzlich zu werden, oder um zu ſchaden? Das iſt die Frage. Um ſie zu löſen, iſt es ſehr natürlich, daß man frägt, wer dieſer Mann iſt, auf welcher Seite er ein Intereſſe hat, was für Geſinnungen er hegt, und welchen Gebrauch er bisher von ſeinen Talenten und ſeinem Amte gemacht hat. Der Staat muß demnach diejenigen, die angeſtellt werden ſollen, voraus kennen. Er muß nicht ruhig den Gebrauch abwarten, den ſie von ihrem Einfluſſe machen können: er muß ſich nicht mit leeren Formeln oder bloſen Vermuthungen begnügen, wenn es darum zu thun iſt, für ſeine Erhaltung und Sicherheit zu ſorgen.

„Man konnte alſo nur dadurch, daß man in Anſehung der verſchiedenen Arten von Cultus das Syſtem eines aufgeklärten Schutzes befolgte, zu dem wohlcombinirten Syſtem einer nüzlichen Aufſicht gelangen. Denn,

wie wir bereits geſagt haben, eine Religion beſchüzen, heißt nicht ſie herrſchend oder ausſchlieſend zu machen ſuchen, ſondern blos über ihre Lehre und Polizei wachen, damit der Staat ſo wichtige Anſtalten auf den gröſtmöglichen öffentlichen Nuzen hinleiten, und damit die Diener der Religion die ihnen anvertraute Lehre nicht verderben, oder das Joch der Disciplin, zum groſen Nachtheil der Einzelnen und des Staats, willkührlich abſchütteln können.

„Indem die Regierung die Nothwendigkeit einſah, an den ReligionsAngelegenheiten geradezu mittelſt einer beſchüzenden Aufſicht Theil zu nehmen, und in Betracht der Skandale und der Schismen, welche den katholiſchen Cultus, zu dem ſich die ſehr groſe Mehrzahl der franzöſiſchen Nation bekennt, zerwühlten, beſchäftigte ſich die Regierung ſofort mit den Mitteln, jene Schismen zu endigen und jenen Skandalen Einhalt zu thun.

„Ein *Schisma* iſt, ſeiner Natur nach, ein Keim von Unordnung, der ſich auf tauſend verſchiedene Arten modifizirt und bis in's Unendliche fortpflanzt. Jeder Titular, der alte, der neue, der neueſte, haben jeder ſeine Anhänger in einer und derſelben Dioceſe, in demſelben Kirchſpiel, und oft in derſelben Familie. Streitigkeiten dieſer Art ſind noch viel trauriger, als jene, welche über die Glaubenslehre ſelbſt entſtehen können, *weil ſie wie eine Hyder ſind, die jede neue Veränderung in der Perſon des Pfarrers jeden Augenblik wieder erzeugen kan.*

„Von der andern Seite haben alle religiöſen Streitigkeiten einen Charakter, der ihnen eigen iſt. Bei den gewöhnlichen Streitigkeiten, ſagt ein neuerer Philoſoph, ſind die Rechthaberei und die Hartnäkigkeit nicht auf den äuſſerſten Grad geſpannt, weil Jeder erkennt, daß er ſich betrügen kan; aber in jenen, welche über die Religion entſtehen, und wo der Natur der Sache nach Jeder gewiß zu ſeyn glaubt, daß ſeine Meinung die wahre iſt, ereifern wir uns über die, welche, anſtatt ſelbſt eine Aenderung vorzunehmen, durchaus darauf beſtehen, uns zu einer Aenderung zu bringen.

„Zufolge dieſer Betrachtungen iſt es klar, daß es den Theologen fur ſich ſelbſt unmöglich iſt, ihre Zwiſtigkeiten zu ſchlich-

ten. Glüklicher Weiſe erkennen die katholiſchen Theologen ein Oberhaupt, einen Mittelpunkt der Vereinigung, in der Perſon des Pontifex von Rom. Die Zwiſchenkunft dieſes leztern wurde daher nöthig, um nicht bisdahin zu endigende Streitigkeiten zu enden.

Aus dieſem Grunde kam die Regierung auf den Gedanken, ſich mit dem heiligen Stuhl zu verſtehen.

„Die bürgerliche Verfaſſung der Geiſtlichkeit, welche die conſtituirende Verſammlung decretirt hatte, legte hiebei kein Hinderniß in den Weg, da dieſe Verfaſſung nicht mehr exiſtirte. Man konnte ſie nicht wieder aufleben machen, ohne das Schisma, welches man erſtiken muſte, zu verewigen. Die Herſtellung des Friedens war gleichwohl der groſe Zwek; und es war hinreichend, das Mittel dieſer Herſtellung mit der Polizei des Staats und mit dem Recht des Reichs zu combiniren.

„Man muß ſich allerdings gegen die Gefahr der ultramontaniſchen Meinungen verwahren, und nicht unkluger Weiſe unter das Joch des römiſchen Hofes fallen; aber iſt denn die Unabhängigkeit des katholiſchen Frankreichs nicht durch das ſchäzbare Depot unſrer alten Freiheiten garantirt?

„Der Einfluß des Papſtes, auf ſeine wahren Gränzen zurükgeführt, kan der Politik nicht läſtig ſeyn. Wenn man zuweilen für nüzlich gehalten hat, die Rechte der Biſchöffe zu erheben, um dieſen Einfluß zu ſchwächen, ſo war es doch zuweilen auch nöthig, ihn gegen die Misbräuche, welche die Biſchöffe von ihren Rechten machten, aufzurufen und geltend zu machen.

„Uiberhaupt iſt es immer glüklich, ein kanoniſches und geſezliches Mittel zur Beilegung der ReligionsStreitigkeiten zu haben.

„Die Grundſäze des Katholizismus laſſen nicht zu, daß das Oberhaupt jedes politiſchen Staats ſich, wie bei den Lutheranern, zum Oberhaupt der Religion erklären könnte; und nach den Grundſäzen einer geſunden Politik ſollte man denken, daß eine ſolche Vereinigung der geiſtlichen und weltlichen Gewalten in Einer Hand nicht ohne Gefahr für die Freiheit iſt.

„Die Geſchichte lehrt uns, daß katholiſche Nationen, in

gewiſſen Vorfällen, Patriarchen oder Primaſſe eingeführt haben, um den unmittelbaren Einfluß jedes auswärtigen Obern zu ſchwächen oder zu entfernen.

„Aber eine ſolche Maasregel war unter den jezigen Umſtänden unthunlich; ſie wurde nie gebraucht als in den Staaten, wo man eine NationalKirche unter der Hand hatte, deren Diener nicht entzweiet waren, und ihre eignen Bemühungen mit jenen der Regierung vereinigten, um deren Unabhängigkeit zu erringen.

„Uiberdis iſt es gerade nicht ausgemacht, daß es für einen Staat, in welchem der Katholizismus die Religion der Mehrheit iſt, nüzlicher ſey, in ihrem Gebiet ein beſondres Oberhaupt dieſer Religion zu haben, als mit dem allgemeinen Oberhaupt der Kirche zu correſpondiren.

„Das Oberhaupt einer Religion, welche ſie auch ſey, iſt keineswegs eine gleichgiltige Perſon. Wenn er ehrgeizig iſt, kan er ein Verſchwörer werden; er hat das Mittel, die Gemüther in Bewegung zu ſezen; er kan die Gelegenheit dazu entſtehen machen: wenn er der weltlichen Macht Widerſtand leiſtet, gefährdet er ſie in der Meinung der Völker. Die Zwiſtigkeiten, die ſich zwiſchen dem Prieſterthum und dem Reich erheben, werden ernſthafter. Die Kirche, die ihren oberſten Vorſteher immer gegenwärtig hat, bildet in der That einen Staat im Staate: je nach den Vorfallenheiten kan ſie ſogar eine Faction werden. Dieſe Gefahren hat man nicht von einem auswärtigen Vorſteher zu befürchten, den das Volk nicht ſieht, der ſeinen Credit nie naturaliſiren kan, wie ein National-Pontifex es thun könnte; der in den Vorurtheilen, in den Sitten, in dem Charakter, in den Maximen einer Nation, zu welcher er nicht gehört, Hinderniſſe gegen die Vermehrung ſeiner Autorität findet; der keine Anmaſſungen äuſſern darf, ohne von allen Seiten Rivalitat und Eiferſucht aufzuregen; der durch die Verlegenheiten und Sorgen ſeiner allgemeinen Verwaltung beſtändig von allen Gedanken einer beſondern Herrſchaft weggeriſſen wird; der immer durch die Mittel, welche das VölkerRecht zuläßt, — Mittel die, klug angewandt, nur auswärts auffallen, und uns ſolchergeſtalt

die Gefahren und das Skandal eines Religions- und Bürgerkriegs ersparen, — aufgehalten und beſchränkt werden kan.

„Die Regierungen katholiſcher Nationen haben ſich ſelten mit dem Anſehen und der Gegenwart eines Patriarchen oder eines oberſten National-Pontifex vertragen können; ſie ziehen das Anſehen eines auswärtigen Chefs vor, deſſen Stimme nur ſchwach ertönt, und der das gröſte Intereſſe hat, Achtung und Schonung für Mächte beizubehalten, deren Allianz und Schuz ihm nöthig ſind.

„In den Communionen, die kein allgemeines Oberhaupt erkennen, hat ſich die oberſte StaatsGewalt die Functionen und die Eigenſchaft eines Oberhaupts der Religion beigelegt; ſo ſehr fühlte man, in welchem Grade die Ausübung der bürgerlichen Gewalt durchkreuzt werden könnte, wenn in einem und demſelben Gebiet zwei Oberhäupter, eines für die Kirche und das andre für den Staat, wären, welche die Ehrfurcht des Volks theilen, und zuweilen ſelbſt deſſen Gehorſam ungewiß machen könnten! Aber iſt es nicht ein Glük, wenn man ſich in einer Ordnung der Dinge findet, wo man nicht nöthig hat, die Freiheit zu bedrohen, um die Macht ſicher zu ſtellen?

„In der Lage, worin wir ſind, war demnach der Recurs an das allgemeine Oberhaupt der Kirche eine weiſere Maasregel, als die Errichtung eines beſondern Oberhaupts der katholiſchen Kirche in Frankreich; dieſe Maasregel war ſogar die einzig mögliche.

„Um in Frankreich die politiſche Obrigkeit mit der prieſterlichen Dictatur zu bekleiden, hätte man das ReligionsSyſtem der ſehr groſen Mehrheit der Franzoſen verändern müſſen. Man that es in England, weil die Gemüther zu dieſer Veränderung vorbereitet waren; aber konnte man ſich unter uns verſprechen, dieſelbe Stimmung zu finden?

„Es bedarf nur ganz gemeiner Augen, um zwiſchen einer Revolution und einer andern Revolution die Aehnlichkeiten, die ſie unter einander haben können, und die jedermann auffallen, zu bemerken; allein um richtig dasjenige zu beurtheilen, was ſie auszeichnet, um ihre Verſchiedenheiten zu bemerken, wird ein ſchärferer und geübterer Blik, ein feinerer und tieferer Geiſt erfordert.

„Beſtändig das, was in der engliſchen Revolution geſchehen iſt, mit dem, was in unſrer geſchieht, zuſammenſtellen, hieſſe folglich den Beweis eines ſehr mittelmäſigen Talents geben.

„In England brach die Revolution in Gefolge, und ſogar mitten unter den gröſten ReligionsStreitigkeiten aus, und es war die Exaltation der religiöſen Gefühle, welche den Seelen jenen Grad von Energie und Muth gab, der nöthig war, um die Gewalt anzugreifen und zu ſtürzen.

„In Frankreich hingegen kämpften die Sitten und die Grundſäze ſchon ſeit langer Zeit gegen die Religion, und man erblikte in ihr nichts als die Misbräuche, die ſich darin eingeſchlichen haben.

„In England hatte man nicht die Unklugheit gehabt, den Clerus ſeiner Güter zu berauben, ehe man von ihm die Aufopferung ſeiner Disciplin und ſeiner Hierarchie verlangte.

„In Frankreich wollte man alles von dem Clerus fordern, nachdem man ihm ſelbſt auch die Hofnung geraubt hatte.

„In England waren die religiöſen Meinungen im Streit mit andern religiöſen Meinungen; aber die Politik, welche das Bedürfniß fühlte, ſich durch die Religion zu unterſtüzen, vereinigte ſich mit einer ReligionsParthei, welche die Freiheit beſchüzte, von der ſie hinwiederum beſchüzt ward, und zulezt die Verfaſſung des Staats unter die mächtige Garantie der Freiheit ſelbſt ſtellte.

„In Frankreich, wo nach der Zerſtörung des alten Clerus zu der Herabwürdigung des neuen, den man an ſeine Stelle geſezt hatte, alles zuſammentraf, hatte die Politik alle Gewiſſen gegen ihre Plane bewafnet, und die ReligionsUnruhen, die man jezt zu ſchlichten bemühet iſt, waren das alleinige Reſultat der Fehler und Irthümer der Politik.

„Es muß weſentlich bemerkt werden, daß, in dieſen Unruhen, in dieſen Zwiſtigkeiten, aller Vortheil ſich natürlicherweiſe auf Seiten eben derſelben Meinungen, die man hatte verbannen wollen, finden muſte; denn das Betragen, welches gegen diejenigen, die ſich für die neuen Meinungen erklärt hatten, befolgt worden war, hatte dieſe Meinungen verrufen, und die Verehrung des Volks für jene des alten Glaubens,

die durch den Muth derer, welche ſich als deſſen Vertheidiger erklärt hatten, eine neue Sanction erhielten, nur noch vermehrt. Denn in Sachen der Moral lieben wir, wo nicht für uns ſelbſt, doch wenigſtens an andern, alles was eine Kraft-Aeuſſerung vorausſezt; und in Sachen der Religion ſind wir geneigt den Zeugen zu glauben, die ſich dafür todſchlagen laſſen.

„Nun iſt es aber eine groſe, von allen, die zu regieren verſtunden, anerkannte StaatsMaxime, daß man eine einmal eingeführte Religion, die im Geiſte und im Herzen der Menſchen tiefe Wurzeln geſchlagen, wenn ſie ſich mitten durch die Ereigniſſe und Stürme einer groſen Revolution behauptet hat, nicht ungeſchikter Weiſe zu verändern ſuchen muß.

„Wenn es Menſchlichkeit iſt, das Gewiſſen der Menſchen nicht zu kränken, ſo iſt es eine groſe Weisheit, in einem Lande religiöſe Anſtalten und Maximen zu ſchonen, die ſeit langer Zeit mit den Gewohnheiten des Volks, mit allen ſeinen Begriffen innig verwebt, die oft ſeine einzige Moral ſind, und einen Theil ſeiner Exiſtenz ausmachen.

„Die Regierung konnte demnach keine Veränderungen in der Hierarchie der katholiſchen Geiſtlichen vorſchlagen, ohne neue Verlegenheiten und unüberſteigliche Schwierigkeiten zu veranlaßen.

„Aus der Durchſicht der Protocolle der allgemeinen DepartementsRäthe ergibt ſich, daß die Mehrheit der Franzoſen an dem katholiſchen Gottesdienſte feſthält; daß, in gewiſſen Departementen, die Einwohner an dieſem Gottesdienſte eben ſo feſthalten wie an ihrem Leben; daß es weſentlich iſt, den ReligionsZwiſtigkeiten ein Ende zu machen; daß die Landleute ihre Religion lieben, das ſie die durch dieſelbe geheiligten RuheTage zurükwünſchen; daß ſie jene Tage zurükwünſchen, wo ſie gemeinſchaftlich Gott anbeteten; daß die Tempel für ſie VerſammlungsOrte waren, wo die Geſchäfte, das Bedürfniß ſich zu ſehen, ſich zu lieben, alle Familien vereinigten, und Frieden und Harmonie unterhielten; daß die Ehrfurcht für die religiöſen Meinun-

gen eines der mächtigſten Mittel iſt, um das Volk zur Liebe der Geſeze zurükzuführen; daß die Liebe, welche die Franzoſen für den Gottesdienſt ihrer Voreltern haben, die Regierung um ſo weniger beunruhigen kan, da dieſer Gottesdienſt der weltlichen Macht unterworfen iſt; daß die Prieſter in ihren Gebeten namentlich auch die Regierung einſchlieſen; daß ſie alle aus Erkenntlichkeit für den Frieden Dankfeſte begangen haben; daß ſie alle Gehorſam gegen die Geſeze und die bürgerliche Gewalt predigen; daß die wirkliche Freiheit des Gottesdienſtes, und eine durch die Geſeze anerkannte Ausübung deſſelben, die Gemüther wieder vereinigen, die Unruhen aufhören machen, und jedermann zu den Grundſäzen einer Moral, welche die Stärke der Regierung ausmacht, zurükführen würden; daß die Philoſophie nur eine kleine Anzahl von Menſchen aufklärt; daß die Religion allein Sitten erſchaffen und reinigen kan; daß die Moral nur in ſo weit nüzlich iſt, als ſie mit einem öffentlichen Cultus in Verbindung ſteht; daß man viel zur öffentlichen Ruhe beitragen würde, wenn man die Prieſter von verſchiedenen Meinungen vereinigte; daß der Friede erſt dann eine feſte Beſtandkraft erhalten wird, wenn die Diener der katholiſchen Religion eine anſtändige und geſicherte Exiſtenz haben werden; daß man den Prieſtern einen Gehalt bewilligen muß, der ſie über das Bedürfniß hinwegſezt, daß es endlich ſehr zu wünſchen iſt, daß eine Entſcheidung des Papſtes alle Trennung wegen religiöſer Meinungen aufhören mache, indem dieſes das einzige Mittel wäre, die Sitten und die Rechtſchaffenheit zu ſichern.

„Dis iſt die Stimme und der Wunſch aller Bürger, welche durch die Geſeze berufen ſind, die höchſte StaatsGewalt über die Lage und die Bedürfniſſe der Völker aufzuklären; dis iſt der Wunſch der guten Hausväter, welche die wahren Sit-

ten-Obrigkeiten, und immer die beſten Richter ſind, wenn es darum zu thun iſt, den wohlthätigen Einfluß der Moral und der Religion zu würdigen.

„Eben das ergibt ſich auch aus der Correſpondenz der Regierung mit den Präfecten.

„Die, welche die Wiederherſtellung des Gottesdienſtes tadeln," ſchrieb der Präfect des Departements von la Manche, „kennen weiter nichts als Paris; ſie wiſſen nicht, daß der „übrige Theil der Bevölkerung ſie verlangt, und ihrer bedarf. „Ich kan verſichern, daß die Erwartung der religiöſen Organiſation in meinem Departement viel Gutes geſtiftet hat, „und daß wir ſeit dieſem Augenblik in dieſer Rükſicht ruhig „ſind."

„Der Präfect von Jemappe meldete, „daß alle gute „Bürger, die achtungswürdigen Hausväter, nach dieſer Organiſation ſeufzen, und daß der den Gewiſſen wiedergegebene „Friede das Siegel des allgemeinen Friedens ſeyn wird, durch „welchen die Regierung eben jezt Frankreichs Wünſche erfüllt „hat."

„Man liest in einem Schreiben des Präfects vom Aveyron, unter dem 19 Nivos, „daß die Einwohner dieſes Departements aus einigen Aeuſſerungen in Betref des Gottesdienſtes, welche in dem bei Eröfnung des geſezgebenden Körpers durch die Regierung abgelegten Bericht vorkommen, die „tröſtlichſten Folgerungen gezogen hätten, die Gemüther beruhigt, und die Geiſtlichen von verſchiedenen Meinungen toleranter gegen einander worden wären."

„Es iſt unnöthig, eine Menge von andern Schreiben anzuführen, die aus allen Theilen der Republik eingelangt ſind, und daſſelbe Reſultat darbieten.

„Könnte der NationalWunſch irgend beſſer bekannt, oder deutlicher an den Tag gelegt werden?

„Dieſen Wunſch nun glaubte die Regierung zu Rath ziehen, ihm glaubte ſie Genüge thun zu müſſen; denn vernünftiger Weiſe kan man nicht in Frage ſtellen, ob eine Regierung einen Gottesdienſt, welcher ſtets jener der ſehr groſen Mehrheit der Nation war, und den die ſehr groſe Mehrheit der Nation beizubehalten verlangt, handhaben oder beſchüzen müſſe.

„Es iſt jezt nicht mehr die Frage vom Zerſtören, ſondern vom Befeſtigen und Aufbauen. Warum hätte demnach die Regierung eines der gröſten Mittel, die man ihr darbot, um Ordnung und Zutrauen wieder herzuſtellen, vernachläſſigen ſollen?

„Wie betrugen ſich die Eroberer, die ihre Eroberungen erhalten und feſtgründen wollten? Uiberall lieſſen ſie dem beſiegten Volke ſeine Prieſter, ſeinen Gottesdienſt und ſeine Altäre. Mit gleicher Weisheit muß man ſich nach einer Revolution betragen, denn eine Revolution iſt auch eine Eroberung.

„Die Geſandten der Republik bei den auswärtigen Mächten melden, daß der religiöſe Friede den politiſchen Frieden conſolidirt, daß er der Intrigue und dem Fanatismus den Dolch entriſſen hat, und daß die Wiederherſtellung der Religion alle irregeführten Herzen wieder mit dem Vaterland ausſöhnt.

„Auſſer den Beweggründen, die wir ſo eben dargelegt haben, und die der Regierung das Betragen, welches ſie in den Religions-Sachen befolgte, andeuteten, zogen noch weiterreichende Betrachtungen ihre Aufmerkſamkeit auf ſich.

„Die Franzoſen ſind keine Inſulaner; dieſe leztre können ſich leicht durch ihre Einrichtungen beſchränken, ſo wie ſie es durch die Meere ſind.

„Die Franzoſen nehmen unter den Nationen auf dem feſten Lande von Europa den erſten Rang ein. Die mächtigſten Nachbarn Frankreichs, ſeine ſtandhafteſten Bundsgenoſſen, die neuen Republiken Italiens, deren Unabhängigkeit mit dem Blute unſrer Waffenbrüder erkauft ward, ſind katholiſch. Bei den neuern Völkern iſt die Gleichförmigkeit in Religions-Begriffen zwiſchen den Regierungen und den einzelnen Menſchen ein groſes Mittel der Communication, der Annäherung und des Einfluſſes geworden. Nun war aber der franzöſiſchen Nation daran gelegen, keinen ihrer Vortheile zu verlieren, ihre Verbindungen der Freundſchaft, der guten Nachbarſchaft, und alle ihre politiſchen Verhältniſſe zu befeſtigen, ja ſelbſt zu erweitern: warum alſo hätte ſie einem Gottesdienſte entſagen ſollen, den ſie mit ſo vielen andern Menſchen gemein hat?

„Wollte man uns etwa durch die Furcht vor den Unternehmungen des römiſchen Hofes beunruhigen?

„Aber der Papſt, als Souverain, kan keiner Macht mehr furchtbar ſeyn; er wird ſogar immer Frankreichs Unterſtüzung bedürfen, und dieſer Umſtand muß nothwendig den Einfluß der franzöſiſchen Regierung in den allgemeinen Angelegenheiten der Kirche, die faſt immer mit jenen der Politik verwebt ſind, vermehren.

„Als Oberhaupt einer ReligionsGeſellſchaft, hat der Pabſt eine Autorität, die durch bekannte Maximen beſchränkt iſt, welche ganz vorzüglich unter uns befolgt wurden, aber zum allgemeinen Recht der Nationen gehören.

„Der Papſt hatte ehemals an den religiöſen Orden eine Miliz, die ihm blinden Gehorſam leiſtete, die wahren Prieſter unterdrükte, und immer geneigt war, die ultramontaniſchen Lehren zu verbreiten. Unſre Geſeze haben dieſe Miliz abgeſchaft, und ſie konnten es; denn man hat der öffentlichen Gewalt nie das Recht ſtreitig gemacht, willkürliche Einrichtungen, die nicht zum Weſen der Religion gehören, und die man für verdächtig oder dem Staate läſtig hält, abzuwenden oder aufzuheben.

„Der Fundamental-Disciplin gemäs, werden wir nur noch einen weltlichen Clerus haben, d. h. Biſchöfe und Prieſter, deren Intereſſe es immer ſeyn wird, unſre religiöſen Maximen wie ihre eigne Freiheit zu vertheidigen, da ihre Freiheit d. h. die Rechte des Biſthums und des Prieſterthums, nicht anders als durch dieſe Maximen garantirt werden können.

„Dem lezten Stande der allgemeinen Disciplin gemäs, ſollen die Biſchöffe ihre kanoniſche Einſezung durch den Papſt erhalten. Kein StaatsGrund konnte die Regierung beſtimmen, dieſen Punkt der Disciplin nicht zuzulaſſen, da der Papſt, indem er ſeine Einſezung ertheilt, gezwungener Collator iſt, und die kanoniſche Einſezung dem Prieſter, der das Recht hat ſie zu verlangen, nicht willkürlich verweigern kan; von der andern Seite forderten die wichtigſten Rükſichten der öffentlichen Ruhe, der dringende Beweggrund dem Schisma ein Ende zu machen, die politiſche Obrigkeit auf, ein Herkommen beizubehalten, das nur durch die bürgerliche Verfaſſung der Geiſtlichkeit unterbrochen worden

war; eine Verfaſſung, deren Daſeyn man nur noch in den durch ſie hervorgebrachten Unruhen erkannte.

„Wenn, vor dieſer Verfaſſung und unter der alten Regierung, der Papſt die Biſchöffe einſezte, ſo war es der König, der ſie ernannte. Mit Recht hatte man das biſchöfliche Amt als eine Magiſtratur betrachtet, woran dem Staat gelegen wäre, ſie nicht Männern, die nicht hinlänglich bekannt wären, anvertraut zu ſehen. Die Ernennung des Königs ward nachher durch die Wahlen des in Ur-Verſammlungen zuſammengerufenen Volks erſezt. Dieſe leztre Ernennungs-Art verſchwand mit den Geſezen, welche dieſelbe eingeführt hatten, ohne daß man ſie durch irgend eine andre Art erſezte. Alle Wahlen von Biſchöffen, ſeit dieſer Epoche, waren durchaus keiner feſten, durch die bürgerliche Gewalt anerkannten Form unterworfen. Die Regierung glaubte nicht, daß es klug wäre, dieſe Wahlen noch längere Zeit dem Zufall der Umſtände zu überlaſſen.

„Vermöge der Conſtitution, unter der wir zu leben das Glük haben, hat das Recht zu wählen weſentlich ſeinen Siz im Senat und in der Regierung. Der Senat ernennt zu den erſten Gewalten der Republik: die Regierung ernennt zu den Kriegs-, Verwaltungs-, Gerichts- und StaatsAemtern, ſo wie zu allen jenen, welche die Künſte und den öffentlichen Unterricht betreffen.

„Was die Ernennung der Biſchöffe anbelangt, ſo iſt darüber in der Conſtitution keine förmliche Verfügung enthalten; allein ihr Amt ſteht zu ſehr in Verbindung mit dem Unterricht, mit allen Zweigen der Polizei, um nicht unter den Rükſichten, welche dem Erſten Conſul die Ernennung der Präfecten, der Richter und der öffentlichen Lehrer ertheilen machten, begriffen zu ſeyn. Ich ſage dem zufolge, daß dieſe erſte Obrigkeit der Republik, welche beauftragt iſt, die Ruhe zu handhaben und über die Sitten zu wachen, mit unter die Zahl ihrer AmtsVerrichtungen und ihrer Pflichten auch die Wahl der Biſchöffe, d. h. die Wahl der Männer rechnen muſte, deren vorzüglichſte Beſtimmung es iſt, die Moral und alle die Wahrheiten, welche den ſtärkſten Einfluß auf die Gewiſſen haben, zu lehren.

„Die durch den Staat anerkannte und durch den Pabſt eingeſezten Biſchöffe hatten, nach unſerm franzöſiſchen Recht, die Collatur aller geiſtlichen Stellen in ihrer Diöceſe. Warum hätte man von dieſer Regel abgehen ſollen? Nur war es nöthig, in einem Augenblik, wo der Parteigeiſt den Eifer verblenden, und die Beſtgeſinnten verführen kan, ſich eine groſe Aufſicht über die erſten Wahlen vorzubehalten.

„Da die katholiſchen Franzoſen, d. h. da die ſehr groſe Mehrheit der Franzoſen verlangten, daß der Katholizismus beſchüzt würde; da die Regierung dieſem Verlangen nicht entſtehen konnte, ohne die Unruhen, welche den Staat zerwühlten, fortdauern zu machen und zu verſtärken, ſo muſte ſie, indem ſie den Zwek wolite, auch die Mittel wollen; ſie muſte für die Dotirung eines Cultus ſorgen, der nicht ohne Diener hätte beſtehen können, und das natürliche Recht erforderte zu Gunſten dieſer leztern angemeſſene Unterſtüzungen, um ihren Unterhalt zu ſichern.

„Dis ſind die Haupt-Grundlagen der zwiſchen der franzöſiſchen Regierung und dem heiligen Stuhle abgeſchloſſenen Convention.

„Einige Perſonen werden ſich vielleicht darüber beklagen, daß man nicht die PrieſterEhe beibehalten, und nicht die Umſtände benuzt hat, um eine Religion zu reinigen, die man als zu ſehr mit Gebräuchen und Dogmen überladen darſtellt.

„Allein wenn man eine Religion zuläßt oder beibehält, ſo muß man ſie nach ihren Grundſäzen regieren.

„Der Ehrgeiz, den man äuſſern, und die Gewalt, die man ſich anmaſſen möchte, religiöſe Begriffe und Anſtalten willkürlich zu vervollkommnen, ſind Prätenſionen, die geradezu der Natur der Sache widerſtreben.

„Man kan durch Geſeze die Gebrechen der Geſeze verbeſſern. Man kan, in Sachen der Philoſophie, ein Syſtem aufgeben, um ein andres Syſtem, das man für beſſer hält, anzunehmen; aber man könnte nicht unternehmen, eine Religion zu vervollkommnen, ohne einzugeſtehen, daß ſie fehlerhaft iſt,

und folglich ohne ſie durch eben die Mittel zu zerſtören, durch die man ſie begründen möchte.

„Wir geben gerne zu, daß der Katholizismus mehr Gebräuche hat, als andre chriſtliche Religionen: aber das iſt gerade kein Nachtheil, denn man hat ſehr richtig bemerkt, daß eben darum die Katholiken ihrer Religion deſto unüberwindlicher zugethan ſind.

„Was die Dogmen betrift, ſo hat ſich der Staat nie darein zu miſchen, es wäre denn daß man zerrüttende Folgen für den Staat daraus herleiten wollte; und die Philoſophie ſelbſt hat kein Recht, ſich über den Glauben der Menſchen zu formaliſiren, in Dingen, die eingeſchloſſen in die undurchdringlichen Verhältniſſe, welche zwiſchen Gott und dem Menſchen beſtehen können, aller menſchlichen Philoſophie fremde ſind. Das Weſentliche iſt, daß die Moral ausgeübt werde: wenn man nun aber die meiſten Menſchen von den Dogmen, auf die ſie ihr Vertrauen und ihren Glauben gründen, losreiſſen wollte, ſo würde man ſie dadurch nur von der Moral ſelbſt entfernen.

„Das Verbot der Ehe, welchem die katholiſchen Prieſter unterworfen ſind, iſt alt; es hängt mit wichtigen Betrachtungen zuſammen. Menſchen, die ſich dem Dienſte der Gottheit gewidmet haben, müſſen geehrt ſeyn; und in einer Religion, welche eine gewiſſe körperliche Reinheit von ihnen erfordert, iſt es gut, daß ſie ſich alles deſſen enthalten, was ſie in den Verdacht bringen könnte, als ob es ihnen daran gebräche. Der katholiſche Gottesdienſt erfordert eine anhaltende Arbeit und eine beſtändige Aufmerkſamkeit; man glaubte den Dienern deſſelben die Zerſtreuungen und die Verlegenheiten, welche eine Familie verurſacht, erſparen zu müſſen. Endlich liebt das Volk in den Verordnungen, die Sitten der Geiſtlichen betreffend, alles was das Gepräge der Strenge trägt; man hat dis in den neueſten Zeiten hinlänglich aus dem wenigen Vertrauen, das es in die verheiratheten Prieſter ſezte, erkannt. Man würde daher gegen alle ſeine Begriffe angeſtoſſen haben, wenn man den Willen geäuſſert hätte, ſich in Anſehung dieſes Punkts von dem, was bei den andern katholiſchen Nationen üblich iſt, zu entfernen.

„Niemand iſt gezwungen, ſich dem geiſtlichen Stande zu widmen. Die, welche ſich für denſelben beſtimmen, dürfen nur ihre Kraft nach dem Umfang der Aufopferung, die man von ihnen verlangt, abmeſſen. Sie ſind frei; das Geſez hat ſich nicht um ihre Verpflichtungen zu bekümmern, wenn es ſie unumſchränkte Gebieter ihrer Beſtimmung ſeyn läßt.

„Die Eheloſigkeit der Prieſter kan für die Politik nicht beunruhigend werden: ſie kan nicht ſchädlich werden, als inſofern die Klaſſe der Geiſtlichen allzu zahlreich, und jene der Bürger, welche beſtimmt ſind den Staat zu bevölkern, nicht zahlreich genug wäre. Dis geſchieht in den Ländern, die mit Klöſtern, Kapiteln, männlichen und weiblichen geiſtlichen Orden bedekt ſind, und wo alles die Menſchen von dem Stande der Ehe und von allen nüzlichen Arbeiten zu entfernen ſcheint. Dieſe Gefahren werden durch unſre Geſeze abgewendet, deren Verfügungen in die Hände der Regierung die ſachdienlichen und leichten Mittel, das Intereſſe der Religion mit jenem der Geſellſchaft zu vereinbaren, gelegt haben.

„In der That laſſen wir, von der einen Seite, nur noch diejenigen Geiſtlichen zu, deren Daſeyn zur Ausübung des Gottesdienſtes nothwendig iſt; welches die Anzahl der Perſonen, die ſich vormals dem eheloſen Stande widmeten, beträchtlich vermindert. Von der andern Seite, iſt ſelbſt für die Prieſter, die wir beibehalten, und denen die Eheloſigkeit durch die kirchlichen Anordnungen vorgeſchrieben iſt, das ihnen gemachte Verbot der Ehe nicht mehr als ein impedimentum dirimens in der bürgerlichen Ordnung aufgeſtellt; folglich würde ihre Ehe, wenn ſie eine eingiengen, in den Augen der politiſchen und bürgerlichen Geſeze keineswegs nichtig, und die aus derſelben erzeugten Kinder würden rechtmäſig ſeyn. Aber vor dem innern Forum und in der religiöſen Ordnung würden ſie ſich den durch die kanoniſchen Geſeze beſtimmten Strafen ausſezen. Sie würden noch ferner ihre Familien- und Bürger-Rechte genieſen; aber ſie würden ſich der Ausübung ihres prieſterlichen Amts enthalten müſſen. Ohne demnach den Nerv der KirchenZucht zu ſchwächen, behalten die Individuen alle Freiheit und alle Vortheile, welche durch die Geſeze des Staats garantirt ſind. Allein es würde ungerecht geweſen ſeyn, wei-

ter zu gehen, und für die Geiſtlichen in Frankreich, als ſolche, eine Ausnahme zu verlangen, welche ihnen bei allen katholiſchen Völkern, und ſelbſt bei den Franzoſen, denen ſie den Beiſtand der Religion darreichten, die Achtung benommen haben würde.

„Es gibt Dinge, die man immer ſagt, weil ſie einmal geſagt worden ſind. Daher jenes ſo oft wiederholte Wort, daß *der Katholizismus die Religion der Monarchien ſey*, und daß er *nicht für Republiken paſſe*.

„Dieſes Wort gründet ſich auf die von dem Verfaſſer des *Geiſtes der Geſeze* gemachte Bemerkung, daß zur Epoche der groſen Trennung, welche durch die neuen Lehren *Luther's* und *Calvin's* in der Kirche bewirkt ward, die katholiſche Religion ſich in den unumſchränkten Monarchien erhielt, während die proteſtantiſche Religion ſich in die freien Regierungen flüchtete.

„Aber alles dis ſtimmt nicht mit den Thatſachen überein. Die proteſtantiſche Religion iſt in Preuſſen, in Schweden und in Dänemark angenommen, während die katholiſche Religion in den demokratiſchen Kantonen der Schweiz und in allen Republiken Italiens herrſchend iſt.

„Allerdings hatte die Trennung, die in der Chriſtenheit vorgieng, vielen Einfluß auf die politiſchen Angelegenheiten, aber *nicht unmittelbar*. Holland und England haben ihre Revolution nicht genau dieſem oder jenem religiöſen Syſtem mehr als einem andern zu danken, ſondern der Energie, welche die ReligionsStreitigkeiten den Menſchen gaben, und dem Fanatismus, den ſie ihnen einflößten. Nie, ſagt ein berühmter Geſchichtſchreiber *, würde England ohne den Eifer und Enthuſiasmus, den ſie wekten, dahin gelangt ſeyn, ſeine neue RegierungsForm zu begründen. Was er von England geſagt hat, gilt auch von Holland, welches nie verſucht haben würde, ſich der ſpaniſchen Herrſchaft zu entziehen, wenn es nicht befürchtet hätte, man würde ihm nicht die Befugniß laſſen, ſeine neue Lehre zu bekennen.

„Solange in Böhmen und in Ungarn die Geiſter durch die ReligionsStreitigkeiten erhizt waren, waren dieſe beiden

* *Hume.*

Staaten frei: doch fochten ſie für den Katholizismus. Ohne eben diese Streitigkeiten würde Teutſchland vielleicht nicht ſeine Regierung behalten haben. Der Lutheranismus beſchüzte in Schweden den Thron; anderwärts beſchüzte der Katholizismus die Freiheit: aber die Exaltation der Seelen, welche immer die ReligionsZänkereien begleitet, was auch die Lehre ſeyn mag die man behauptet oder die man bekennt, trug dazu bei, Völker frei zu machen, die, ohne ein groſes ReligionsIntereſſe, weder die Kraft noch den Vorſaz dazu gehabt haben würden.

„In dieſem Punkte wird demnach Montesquieu's Syſtem durch die Geſchichte widerlegt.

„Die meiſten von denen, welche dieſes Syſtem angenommen, d. h. welche geglaubt haben, der Katholizismus ſey die LieblingsReligion der unumſchränkten Monarchien, gründen ſich hierbei auf die falſchen Lehren von der vorgeblichen Untrüglichkeit des Papſtes und von der willkürlichen Gewalt, welche die ultramontaniſchen Theologen ihm zuſchreiben. Allein aus dieſen Lehren kan man vernünftiger Weiſe eben ſo wenig einen Schluß ziehen, um zu behaupten, daß der Despotismus im Geiſte der katholiſchen Religion ſey, als man aus den übertriebenen Lehren der Wiedertäufer über Freiheit und Gleichheit einen Schluß ziehen kan, um zu beweiſen daß der Proteſtantismus überhaupt ein Freund der Anarchie und mit jeder wohlgeordneten Regierung unvereinbar ſey.

„Nach den wahren katholiſchen Grundſäzen kommt die höchſte Gewalt in geiſtlichen Sachen der Kirche, und nicht dem Papſte zu, gleichwie nach den Grundſäzen unſrer politiſchen Ordnung die Souverainetät in weltlichen Sachen der Nation, und nicht einer beſondern Obrigkeitsperſon zukommt. Nichts iſt in der kirchlichen Verwaltung willkürlich; alles ſoll darin durch Rath geſchehen. Die Autorität des Papſtes iſt blos die eines Chefs, eines erſten Verwalters, der vollzieht, und nicht die eines Gebieters, der will, und der ſeine Willensmeinungen als Geſeze aufſtellt.

„Nichts iſt weniger dazu gemacht, die Begriffe von Knechtſchaft und von Despotismus zu begünſtigen und zu naturaliſiren, als die Maximen einer Religion, die ihren Dienern alle

Herrſchaft unterſagt; die uns zur Pflicht macht nichts ohne Prüfung anzunehmen, die von den Menſchen blos einen vernünftigen Gehorſam fordert, und ſie nicht anders als in der Ordnung des Verdienſtes und der Freiheit regieren will.

„Man kan in der regulirten Autorität, welche die Pfarrer der katholiſchen Kirche abgeſondert oder im Ganzen ausüben, nichts anders erbliken, als ein Mittel, nicht die Geiſter zu unterjochen, ſondern zu verhindern, daß ſie in Betref der abſtracten und ſtreitigen Punkte der Lehre nicht auf Irrwege gerathen, und ſtürmiſchen Uneinigkeiten und Zänkereien, die kein Ende haben würden, zuvorzukommen, oder ſie zu ſchlichten.

„Es iſt für die Regierungen ein ſo groſes Bedürfniß, zu wiſſen, woran ſie ſich in Hinſicht auf die Religions-Lehren zu halten haben, daß man ſich in den Communionen, welche jedem Individuum das Recht, die Schrift zu erklären, zugeſtehen, in der Geſamtheit doch durch öffentliche Glaubens-Bekenntniſſe bindet, die ſich nicht verändern, oder nicht verändert werden können, ohne die Beobachtung gewiſſer Formen, welche vermögend ſind die Regierungen gegen alle der Geſellſchaft ſchädliche Neuerungen zu ſichern.

„Endlich beſteht einer von den HauptVorwürfen, die man dem **Katholizismus** macht, darin, daß man ſagt, er **verfluche alle, die auſſer ſeinem Schooſe wären, und werde dadurch intolerant und ungeſellig**.

„Wir haben hier nicht als Theologen von dem Grundſaze der Katholiken über das Schikſal derer, die auſſer ihrer Kirche ſind, zu ſprechen. **Montesquieu** ſah in dieſem Grundſaze blos einen Beweggrund weiter, der Religion, welche denſelben aufſtellt und lehrt, zugethan zu ſeyn; **denn**, ſagt er, **wenn eine Religion uns den Begrif von einer durch die Gottheit gemachten Wahl, und von einer Auszeichnung derer, die ſie bekennen, vor jenen, die ſie nicht bekennen, gibt, ſo feſſelt uns das ſehr an dieſe Religion.**

„Wir ſezen mit dem nemlichen Verfaſſer noch hinzu, daß man, um zu urtheilen ob ein Dogma in der bürgerlichen Ordnung nüzlich oder verderblich iſt, dieſes Dogma nicht ſowohl an ſich, als vielmehr **in den Folgen** beurtheilen muß;

die man daraus herzuleiten berechtigt iſt, und die den Gebrauch und den Misbrauch, den man davon macht, beſtimmen.

„Die wahrſten und die heiligſten Dogmen können sehr „ſchlimme Folgen haben, wenn man ſie nicht mit den Grundſäzen der Geſellſchaft verbindet; und im Gegentheil können „die falſcheſten Dogmen bewundernswürdige Folgen haben, „wenn man weiß, daß ſie ſich auf eben dieſe Grundſäze be„ziehen.

„Die Religion des **Kongfutſee** läugnet die Unſterblich„keit der Seele; auch die Secte des **Zeno** glaubten ſie nicht. „Und doch haben dieſe beiden Secten aus ihren üblen Grund„ſäzen Folgen hergeleitet, die zwar nicht richtig, aber für die „Geſellſchaft von bewundernswürdigem Nuzen waren. Die „Religion der **Tao** und der **Foe** glaubt die Unſterblichkeit „der Seele; aber aus dieſem ſo heiligen Dogma zogen ſie die „abſcheulichſten Folgen.

„Faſt in der ganzen Welt, und zu allen Zeiten, hat die „Meinung von der Unſterblichkeit der Seele, unrichtig gefaßt, „die Weiber, die Sklaven, die Unterthanen, die Freunde „veranlaßt, ſich zu tödten, um in der andern Welt den Ge„genſtänden ihrer Ehrfurcht oder ihrer Liebe zu dienen.

„Es iſt für eine Religion nicht genug, daß ſie ein Dogma „aufſtellt; ſie muß es auch leiten.

„Dis hat die katholiſche Religion in Anſehung aller Dogmen, die ſie lehrt, gethan, indem ſie dieſe Dogmen nicht von der reinen und weiſen Moral trennte, welche den Einfluß und die Anwendung derſelben reguliren muß.

„So haben fanatiſche Prieſter das katholiſche Dogma über die **Einheit der Kirche** misbraucht, und können es ferner misbrauchen, um ihres gleichen zu verdammen, und ſich hart und intolerant zu zeigen: allein dieſe Prieſter ſind alsdann ſelbſt in den Augen der Religion ſtrafbar; und die Philoſophie, die ſie zu verhindern wuſte gefährlich zu ſeyn, hat ſich um die Religion, die Menſchheit und das Vaterland verdient gemacht.

„Die Diener der katholiſchen Religion können die **Intoleranz** nicht predigen, ohne die Vernunft zu beleidigen, ohne die Grundſäze der allgemeinen Menſchenliebe zu verlezen, ohne ſich gegen die Geſeze der Republik aufzulehnen, und ohne

ihre Lehre in Widerſpruch mit dem Betragen der Vorſehung zu ſezen; denn hätte die Vorſehung wie dieſe Fanatiker geurtheilt, ſo hätte ſie, nachdem ſie ihr Volk erwählt, alle andre ausgerottet. Sie läßt jedoch zu, daß die Erde von Nationen bevölkert iſt, die nicht alle einen und denſelben Gottesdienſt bekennen, und von denen einige ſogar noch in den Finſterniſſen der Abgötterei liegen. Würden diejenigen wohl weiſe ſeyn, die ſich anmaſſen wollten, weiſer zu ſeyn, als die Vorſehung ſelbſt?

„Die katholiſche Lehre, wenn ſie wohl verſtanden wird, enthält demnach nichts, was eine geſunde Philoſophie beunruhigen könnte; und man muß eingeſtehen, daß zu der Epoche, wo die Revolution ausbrach, der Clerus unterrichteter, und eben darum auch toleranter geworden war. Sollte er aufhören, es zu ſeyn, nach ſo vielen Ereigniſſen, die ihn zwangen, für ſich ſelbſt die Rükſichten, die Schonung, die Toleranz anzuſprechen, die man vormals für andre von ihm verlangte?

„Kein vernünftiger Grund widerſezte ſich daher der Organiſation eines Gottesdienſtes, welcher lange Zeit jener des Staats war, welcher noch jezt jener der ſehr groſen Mehrheit des franzöſiſchen Volkes iſt, und für welchen ſo viele politiſche Gründe jene beſchüzende Aufſicht anrufen, ohne die es unmöglich geweſen wäre, den Religions-Unruhen ein Ziel zu ſezen, und die Handhabung einer guten Polizei in der Republik zu ſichern.

„Allein wie ſollte man einen durch das grauſame Schisma zerriſſenen Gottesdienſt organiſiren?

„Man hatte ſchon einen groſen Schritt gethan, indem man die geiſtliche Primatie des römiſchen Pontifex anerkannte, und indem man darein willigte, daß in den Verhältniſſen, welche die lezte Anordnung der kirchlichen Disciplin zwiſchen dieſem Pontifex und den andern Pfarrern feſtgeſezt hatte, nichts geändert werden ſollte.

„Allein es waren Mittel zur Ausführung nöthig.

„Wie ſollte man die verſchiedenen Titularen, die an der Spize einer und derſelben Diöceſe, eines und deſſelben Kirchſpiels ſtanden, und von denen jeder allein der rechtmäſige Pfar-

rer dieſes Kirchſpiels oder dieſer Diöceſe zu ſeyn glaubte, unter einander vergleichen?

„Die Fragen, welche die Titularen theilten, waren nicht blos theologiſch; ſie betrafen Dinge, welche die gegenſeitigen Rechte des Prieſterthums und des Reichs intereſſiren; ſie waren aus den Geſezen entſtanden, welche die bürgerliche Gewalt in KirchenSachen gegeben hatte. Es war nicht möglich, durch die gewöhnlichen Mittel Entzweiungen ein Ende zu machen, welche Gegenſtände betrafen, die mit dem StaatsIntereſſe und mit den VorRechten der National-Souverainetät verflochten, durch keinen Doctrinal-Ausſpruch entſchieden werden, und folglich nur das traurige Reſultat haben konnten, das Gewiſſen des Bürgers zu beunruhigen, oder deſſen Treue verdächtig zu machen.

„Eine groſe Maasregel ward nothwendig. Man muſte das Uibel in ſeiner Wurzel treffen, und, gleichzeitig, alle und jede Titularen, wer ſie auch ſeyn mochten, ihre Dimiſſionen geben machen. Dieſes Wunder, vorbereitet durch das Vertrauen, welches die Weisheit der Regierung einflöſte, und durch das Uibergewicht, welches der Glanz ihrer glüklichen Erfolge aller Art ihr über die Geiſter und über die Herzen gab, geſchah, zum Erſtaunen und zur Bewunderung von Europa, auf die tröſtliche Stimme der Religion, und auf den ſanften Ruf des Vaterlands.

„Dadurch ward alles, was nüzlich und gut iſt, möglich; und die Aufopferungen, welche die Gewalt nie zu entreiſſen vermochte, wurden uns von der Vaterlandsliebe, dem Gewiſſen und der Freiheit edelmüthig angeboten.

„Was gibt der Staat hinwiederum für alle dieſe Opfer? — er gibt denjenigen, die er mit ſeiner Wahl beehren wird, das Recht, den Menſchen Gutes zu thun, indem ſie die erhabenen Pflichten ihres Berufs erfüllen; und wenn die höhern Gründe, welche die Regierung vermochten, die Anzahl der geiſtlichen Stellen zu vermindern, ihr nicht erlauben, die Talente und die Tugenden aller von ihren Stellen abgetretenen Pfarrer in Anwendung zu bringen, ſo wird ſie doch nie vergeſſen, mit welcher SelbſtVerläugnung ſie alle zur Wiederherſtellung des ReligionsFriedens beigetragen haben.

„Wir haben gleich im Eingang geſagt, daß ſchon in den erſten Jahren der Revolution die katholiſche Geiſtlichkeit der grosen Güter, die ſie beſaß, beraubt wurde. Da das Weltliche der Staaten dem Amte des Pontifex von Rom, ſo wie jenem der andern Prieſter, gänzlich fremd iſt, ſo wurde die Zwiſchenkunft des Papſtes gewiß nicht erfordert, um das Eigenthum der Käufer von KirchenGütern zu begründen und zu befeſtigen. Die Diener einer Religion, welche blos die Erziehung des Menſchen für ein andres Leben iſt, haben ſich nicht in die Angelegenheiten dieſes Lebens zu miſchen. Aber es war nüzlich, daß die Stimme des erſten Vorſtehers der Kirche, der keine Geſeze in der Geſellſchaft zu promulgiren hat, ſanft in den Gewiſſen ertönen, und darin die Beſorgniſſe oder die Unruhen erſtiken könnte, welche das Geſez nicht immer hemmen kan. Dadurch erklärt ſich die Clauſel, durch welche der Papſt, in ſeiner Convention mit der Regierung, die Käufer der geiſtlichen Güter als unveränderliche Eigenthümer dieſer Güter erkennt.

„Wir glauben nicht nöthig zu haben, über das, was die katholiſche Religion betrift, in eine umſtändlichere Entwikelung einzugehen. Doch muß ich noch die Verfügung berühren, durch welche erklärt wird, daß dieſe Religion die der drei Conſuln und der ſehr grosen Mehrheit der Nation ſey. Aber zu gleicher Zeit muß ich ſagen, daß man ſich hierbei darauf beſchränkt hat, zwei Thatſachen auszudrüken, die unzweifelhaft ſind, ohne jedoch, durch dieſen Ausdruk, dem Katholizismus irgend einen politiſchen Charakter beizulegen, der mit unſerm neuen Syſtem von Geſezgebung unvereinbar wäre. Der Katholizismus iſt in Frankreich, im gegenwärtigen Augenblik, die Religion der Mitglieder der Regierung, und nicht die der Regierung ſelbſt. Er iſt die Religion der Mehrheit des franzöſiſchen Volks, und nicht die des Staats. Dis ſind Dinge, die man nicht verwechſeln darf, und die niemals verwechſelt worden ſind.

„Da die GewiſſensFreiheit der Wunſch und Wille aller unſrer Geſeze iſt, ſo hat die Regierung, indem ſie ſich mit der Einrichtung des katholiſchen Gottesdienſtes beſchäftigte,

ſich auf gleiche Weiſe auch mit jener des proteſtantiſchen Gottesdienſtes beſchäftigt.

„Ein Theil des franzöſiſchen Volks bekennt ſich zu dieſem Gottesdienſte, deſſen öffentliche Ausübung bis zum Widerruf des Edicts von Nantes autoriſirt war.

„Zur Epoche dieſes Widerrufs wurde der Proteſtantismus proſcribirt, und man ſezte gegen die Proteſtanten alle Mittel der Verfolgung in's Werk. Anfänglich vertrieb man ſie aus dem franzöſiſchen Gebiet. Aber da man nachher bemerkte, daß die Auswanderung zu beträchtlich wäre und den Staat ſchwächte, ſo verbot man den Proteſtanten aus Frankreich fortzuziehen, bei GaleerenStrafe. Indem man ſie zwang, mitten unter uns zu bleiben, erklärte man ſie für unfähig, irgend eine Stelle oder Amt zu bekleiden; ſogar die Ehe ward ihnen unterſagt: ein zahlreicher Theil der Nation fand ſich auf ſolche Art verdammt, weder Gott noch dem Vaterland mehr zu dienen. Iſt es klug, durch dergleichen Maasregeln Schaaren von Menſchen in die Verzweiflung des religiöſen Atheismus und in die Gefahren einer Art von politiſchem Atheismus, der den Staat bedrohte, zu ſtürzen? Glaubte man auf Menſchen zählen zu können, die man zur Impietät zwang, die man mit Gewalt unterjochte, und zugleich der Vortheile des Staats und ſogar der Rechte der Natur beraubte? War es nicht augenſcheinlich, daß dieſe Menſchen, mit Recht erbittert, mächtige Gehilfen ſeyn würden, ſo oft man murren und klagen müſte? Zwang man ſie nicht, ſich allen Lehren, allen Ideen, allen Neuerungen, welche ſie an dem Vergangenen rächen und ihnen einige Hofnung für die Zukunft geben konnten, geneigt zu zeigen? Ich wundre mich, daß unſre Schriftſteller, indem ſie von dem Widerruf des Edicts von Nantes ſprachen, dieſe Begebenheit nur in Bezug auf den Nachtheil, den ſie unſerm Handel zufügte, betrachteten, ohne ſich mit den moraliſchen Folgen zu beſchäftigen, die ſie für die Geſellſchaft hatte, und deren Reſultate nicht zu berechnen ſind.

„In der Revolution führte der Geiſt der Freiheit wieder den Geiſt der Gerechtigkeit zurük, und die Proteſtanten, die wieder ihr Vaterland und ihren Gottesdienſt erhielten, wur-

den wieder was ſie geweſen, was ſie nie hätten aufhören ſollen zu ſeyn, unſre Mitbürger und unſre Brüder.

„In der proteſtantiſchen Religion gibt es verſchiedene Communionen. Man hat die kleinen Abweichungen, wodurch ſie ſich von einander auszeichnen, befolgt.

„Das Weſentliche für die öffentliche Ordnung und für die Sitten iſt nicht, daß alle Menſchen die nemliche Religion haben, ſondern daß jeder Menſch der ſeinigen zugethan ſey; denn wenn man verſichert iſt, daß die verſchiedenen Religionen, deren Ausübung man geſtattet, der Geſellſchaft nüzliche Vorſchriften enthalten, ſo iſt es gut, daß jede dieſer Religionen mit Eifer beobachtet werde.

„Die GewiſſensFreiheit iſt nicht blos ein natürliches Recht; ſie iſt auch ein politiſches Gut. Man hat bemerkt, daß da, wo es verſchiedene gleichautoriſirte Religionen gibt, Jeder in ſeinem Gottesdienſte deſto aufmerkſamer iſt, und ſich fürchtet, Handlungen zu begehen, welche ſeine Kirche entehren, und der Verachtung oder dem Tadel des Publikums ausſezen würden. Man hat ferner bemerkt, daß diejenigen, die in rivalen oder tolerirten Religionen leben, gewöhnlich eiferſüchtiger darauf ſind, ſich ihrem Vaterland nüzlich zu machen, als diejenigen, die in der Ruhe nnd in den Ehren einer herrſchenden Religion leben. Wenn man ſich ganz von dem, was ich hier über die Vortheile, mehrere Religionen in einem Staat zu haben, ſage, überzeugen will, ſo werfe man die Augen nur auf das, was in einem Lande vorgeht, wo ſchon eine herrſchende Religion iſt, und wo eine andre neben ihr eingeführt wird: faſt immer iſt die Einführung dieſer neuen Religion das ſicherſte Mittel, die Misbräuche der alten zu verbeſſern.

„Indem die Regierung ſich mit der Einrichtung der verſchiedenen Gottesdienſte beſchäftigte, verlor ſie nicht die jüdiſche Religion aus dem Geſichte. Sie ſoll, gleich den andern, an der durch unſre Geſeze verordneten Freiheit Theil haben. Allein die Juden bilden nicht ſowohl eine Religion, als vielmehr ein Volk; ſie leben unter allen Nationen, ohne ſich mit ihnen zu vermiſchen. Die Regierung glaubte die Ewigkeit dieſes Volks reſpectiren zu müſſen, das durch alle

Revolutionen und Trümmern der Jahrhunderte hindurch bis auf uns gekommen iſt, und das in allem, was ſein Prieſterthum und ſeinen Gottesdienſt betrift, es als eines ſeiner gröſten VorRechte betrachtet, keine andre Reglements zu haben, als die, unter denen es immer gelebt hat, weil es eines ſeiner gröſten VorRechte darein ſezt, niemanden als Gott ſelbſt zum Geſezgeber zu haben.

„Nachdem ich die Grundſäze entwikelt habe, von welchen die Regierung bei ihren Operationen ausgieng, muß ich mich noch über die Form erklären, welche dieſen Operationen gegeben wird.

„In jeder Religion gibt es ein Prieſterthum oder ein Amt, das mit dem Lehr-Vortrag, mit der Ausübung des Cultus und mit der Handhabung der KirchenZucht beauftragt iſt. Die ReligionsSachen haben einen allzugroſen Einfluß auf die öffentliche Ordnung, als daß der Staat in Betref ihrer Verwaltung gleichgiltig bleiben ſollte.

„Von der andern Seite iſt die Religion an ſich, die ihre Zufluchtſtätte im Gewiſſen hat, nicht vom unmittelbaren Gebiet des Geſezes; ſie iſt eine Sache des Glaubens, und nicht des Willens. Wenn eine Religion zugelaſſen iſt, ſo läßt man, durch eine nothwendige Folge, die Grundſäze und Regeln zu, nach denen ſie ſich regiert.

„Was ſoll demnach die politiſche Obrigkeit in ReligionsSachen thun? — Die Bedingungen und die Regeln kennen und feſtſezen, unter welchen der Staat, ohne Gefahr für ſich, die öffentliche Ausübung eines Cultus autoriſiren kan.

„Dis hat die franzöſiſche Regierung in Bezug auf den katholiſchen Cultus gethan. Sie hat mit dem Papſt unterhandelt, nicht als mit einem auswärtigen Souverain, ſondern als mit dem Vorſteher der allgemeinen Kirche, von welcher die Katholiken in Frankreich einen Theil ausmachen. Sie hat mit dieſem Vorſteher die Art und Weiſe beſtimmt, wie die Katholiken in Frankreich ihren Cultus auszuüben fortfahren ſollen. Dis iſt der Gegenſtand der zwiſchen der Regierung und Pius VII. abgeſchloſſenen Convention, und der dazu gehörigen organiſchen Artikel.

„Die franzöſiſchen Proteſtanten haben keinen Vorſteher, aber ſie haben Pfarrer; ſie haben eine KirchenZucht, welche nicht dieſelbe in den verſchiedenen Confeſſionen iſt. Man hat die gehörigen Nachweiſungen verlangt, und nach dieſen ſind die organiſchen Artikel der verſchiedenen proteſtantiſchen Confeſſionen regulirt worden.

„Alle dieſe Operationen konnten kein Stof zu einem Geſezes-Entwurf ſeyn; denn es kommt den Geſezen zu, die Ausübung der verſchiedenen Religionen zuzulaſſen oder zu verweigern; die verſchiedenen Religionen haben durch ſich ſelbſt eine Exiſtenz, die ſie nicht von den Geſezen erhalten können, und deren Urſprung nicht dafür angeſehen wird als ob er ſeine Quelle in menſchlichem Willen hätte.

„Zweitens beſchreibt die Conſtitution das Geſez als einen Act des allgemeinen Willens. Nun kan aber dieſer Charakter nicht auf Einrichtungen paſſen, welche nothwendig blos denjenigen eigen ſind, die ſie aus Uiberzeugung und aus Gewiſſenstrieb annehmen. Die Freiheit der Gottesdienſte iſt die Wohlthat des Geſezes; aber die Natur, die Lehre und die Zucht eines jeden Gottesdienſtes ſind Facta, welche nicht durch das Geſez begründet werden, und welche ihr Heiligthum in der undurchdringlichen Verſchanzung der Freiheit des Herzens haben.

„Die Convention mit dem Papſt, und die organiſchen Artikel dieſer Convention, haben die Natur diplomatiſcher Tractaten, d. h. eines wahren Vertrags. Was wir von der Convention mit dem Papſt ſagen, gilt auch von den organiſchen Artikeln der proteſtantiſchen Gottesdienſte. Man kan in dem allen nicht den Ausdruk des ſouverainen NationalWillens erkennen; man erkennt darin, im Gegentheil, blos den Ausdruk und die particuläre Erklärung deſſen, was die Anhänger der verſchiedenen Gottesdienſte glauben und thun.

„Dis ſind die wichtigen Rükſichten, welche die Form beſtimmten, in der die Regierung dem geſezgebenden Körper die verſchiedenen Urkunden, betreffend die Ausübung der verſchiedenen Gottesdienſte, deren Freiheit feierlich durch unſre Geſeze garantirt iſt, vorlegt; und eben dieſe Rükſichten be-

ſtimmen die Art von Sanction, die bei jenen Urkunden ſtattfindet.

„Ihnen, Bürger Geſezgeber, kommt es zu, das wichtige Reſultat feſtzugründen, welches der Gegenſtand eines Ihrer feierlichſten Decrete ſeyn wird.

„Die ReligionsAnſtalten gehören zu der kleinen Anzahl jener, welche den fühlbarſten und anhaltendſten Einfluß auf die moraliſche Exiſtenz eines Volks haben. Man würde ſich des Vertrauens der Nation unwürdig zeigen, wenn man dieſe Anſtalten vernachläſſigte. Ganz Frankreich fordert laut die ernſtliche Vollziehung der Geſeze in Betref der Freiheit des Gottesdienſtes.

„Durch die organiſchen Artikel hat man alle Unruhen geſtillt, alle Ungewißheiten geendiget: man tröſtet das Unglük, man hält das Übelwollen in Schranken, man gewinnt wieder alle Herzen, man beſiegt ſelbſt die Gewiſſen, indem man ſo zu ſagen die Revolution mit dem Himmel ausſöhnt.

„Das Vaterland iſt kein bloſes VernunftWeſen. In einem ſo groſen Staate wie Frankreich, in einem Staate, wo es ſo viel verſchiedene Völker unter verſchiedenen Himmelsſtrichen gibt, würde das Vaterland für jeden Einzelnen eben ſo wenig fühlbar ſeyn, wie die Welt es ſeyn kan, wenn man uns nicht an daſſelbe durch Gegenſtände feſtknüpfte, die vermögend ſind, es unſerm Geiſte, unſrer Einbildungskraft, unſern Sinnen und Neigungen zu vergegenwärtigen. Das Vaterland iſt blos inſoweit etwas Wirkliches, als es der Inbegrif all der Einrichtungen iſt, die uns daſſelbe werth machen können. Die Bürger muſſen es lieben; aber eben darum müſſen ſie auch glauben können, von ihm geliebt zu werden. Wenn das Vaterland das Eigenthum beſchüzt, ſo wird der Bürger ihm zugethan ſeyn wie ſeinem Eigenthum ſelbſt.

„Jedermann wird eingeſtehen müſſen, daß, vermöge der Natur der Sache, die religiöſen Einrichtungen am meiſten dazu gemacht ſind, die Menſchen einander anzunähern, zu vereinigen; daß ſie ſich in allen Lagen des Lebens am gewöhnlichſten uns darſtellen; daß ſie am eindringendſten zum Herzen ſprechen, uns am kräftigſten über alle Ungleichheiten des Glükes tröſten, und allein uns die Gefahren und Ungerechtigkei-

ken, die von dem geſellſchaftlichen Zuſtande untrennbar ſind, erträglich machen können; daß ſie endlich, indem ſie dem Unglüklichen ſanfte Tröſtungen darbieten und der Reue des Strafbaren einen Ausweg zeigen, mehr wie alles andre als die hilfreichen Gefährten unſrer Schwäche betrachtet zu werden verdienen.

„Welch ein Intereſſe hat demnach nicht das Vaterland, die Religion zu beſchüzen, weil ſie vorzüglich es iſt, durch welche ſo viele Menſchen, die beſtimmt ſind des Tages Laſt und Hize zu tragen, ſich an das Vaterland feſtknüpfen können!

„Bürger Geſezgeber, alle wahren Freunde der Freiheit werden Sie ſegnen, daß Sie ſich zu den groſen Maximen erhoben haben, welchen die Erfahrung der Jahrhunderte ihr Siegel aufgedrükt hat, und welche ſtets das Glük der Nationen und die wahre Stärke der Staaten gemacht haben."

---

§. 2.

Urkunden,

die neue Einrichtung des ReligionsWeſens in Frankreich betreffend.

A.

Convention zwiſchen der franzöſiſchen Regierung und Sr. Heiligkeit Pius VII, geſchloſſen zu Paris, den 26 Meſſidor (15 Jul.), und ausgewechſelt den 23 Fructidor, Jahr 9. (10 Sept. 1801.)

Der Erſte Conſul der franzöſiſchen Republik, und Se. Heiligkeit der ſouveraine Pontifex Pius VII, haben zu ihren reſpectiven Bevollmächtigten ernannt:

Der Erſte Conſul, die BB. Joſeph Bonaparte, Staatsrath, Cretet, Staatsrath, und Bernier, Doctor der Theologie, und Pfarrer von S. Laud zu Angers, mit Vollmachten verſehen;

Se. Heiligkeit, Se. Eminenz Monſignor Hercules Conſalvi, Kardinal der heiligen römiſchen Kirche, Diakonus von S. Agatha ad Suburram, Ihren StaatsSecretär; Joſeph

Spina, ErzBiſchof von Korinth, HausPrälaten Sr. Heiligkeit, Aſſiſtenten des päpſtlichen Throns, und den Pater Caſelli, conſultirenden Theologen Sr. Heiligkeit, ebenfalls mit gebührenden Vollmachten verſehen;

Welche, nach Auswechslung ihrer gegenſeitigen Vollmachten, die folgende Convention beſchloſſen haben:

Convention zwiſchen der franzöſiſchen Regierung und Sr. Heiligkeit Pius VII.

Die Regierung der Republik erkennt, daß die katholiſch-apoſtoliſch-römiſche Religion die Religion der groſen Mehrzahl der franzöſiſchen Bürger iſt.

Se. Heiligkeit erkennt ebenfalls, daß dieſe Religion von der Einſezung des katholiſchen Cultus in Frankreich, und dem beſondern Bekenntniß derſelben durch die Conſuln der Republik, den gröſten Vortheil und den gröſten Glanz zieht, und gegenwärtig noch erwartet.

Demnach ſind ſie, nach dieſer gegenſeitigen Anerkennung, ſowohl für das Beſte der Religion als zur Erhaltung der innern Ruhe, des Folgenden übereingekommen:

I. Die katholiſch-apoſtoliſch-römiſche Religion ſoll frei in Frankreich ausgeübt werden. Ihr Cultus ſoll öffentlich ſeyn, und ſich dabei nach den PolizeiVerfügungen richten, welche die Regierung zur öffentlichen Ruhe nöthig erachten wird.

II. Es wird von dem heiligen Stuhl, in Einverſtändniß mit der Regierung, eine neue Umſchreibung von franzöſiſchen Diöceſen gemacht werden.

III. Se. Heiligkeit wird den franzöſiſchen Titularen erklären, daß ſie mit feſter Zuverſicht, für das Wohl des Friedens und der Einheit, jede Art von Aufopferung, ſelbſt die ihrer Size, von ihnen erwartet.

Wenn ſie nach dieſer Ermahnung ſich der vom Wohl der Kirche erheiſchten Aufopferung weigerten, (eine Weigerung, deren ſich jedoch Se. Heiligkeit nicht verſieht,) ſo wird für die Regierung der Diöceſen der neuen Eintheilung durch neue Titularen auf folgende Weiſe geſorgt werden:

IV. In den erſten 3 Monaten nach Bekanntmachung der Bulle Sr. Heiligkeit wird der Erſte Conſul zu den ErzBiſthümern und Biſthümern der neuen Umſchreibung ernennen. Se.

Heiligkeit wird nach den Formen, welche vor der Regierungs-änderung in Anſehung Frankreichs beſtanden, die kanoniſche Einſezung ertheilen.

V. Die Ernennungen zu den mit der Zeit erledigten Biſthümern werden ebenfalls durch den Erſten Conſul geſchehen, und die kanoniſche Einſezung wird, dem vorhergehenden Artikel gemäs, durch den heiligen Stuhl ertheilt werden.

VI. Die Biſchöffe werden, ehe ſie ihr Amt antreten, in die Hände des Erſten Conſuls ſelbſt, den vor der Regierungs-änderung gebräuchlichen Eid der Treue, in folgenden Ausdrüken leiſten:

„Ich ſchwöre und verſpreche zu Gott, auf ſeine heiligen Evangelien, gehorſam und treu zu bleiben der durch die Verfaſſung der franzöſiſchen Republik eingeſezten Regierung. Auch verſpreche ich, kein Verſtändniß zu unterhalten, keinem Rathe beizuwohnen, kein Bündniß zu pflegen, ſey es im Innern oder auswärts, wodurch der öffentlichen Ruhe Abbruch geſchähe; und wenn ich erfahre, daß in meiner Diöceſe oder ſonſt etwas zum Nachtheil des Staats angeſponnen werde, ſo werde ich es der Regierung zu wiſſen thun."

VII. Die Geiſtlichen der zweiten Ordnung werden in die Hände der von der Regierung beſtimmten CivilBehörden den nemlichen Eid leiſten.

VIII. Folgende GebetsFormel wird am Ende des Gottesdienſtes in allen katholiſchen Kirchen Frankreichs geſprochen werden:

Domine, ſalvam fac Rempublicam.

Domine, ſalvos fac Conſules.

IX. Die Biſchöffe werden eine neue Umſchreibung der Pfarren ihrer Diöceſen machen, die erſt nach Einwilligung der Regierung giltig ſeyn wird.

X. Die Biſchöffe werden zu den Pfarren ernennen.

Ihre Wahlen können nur auf Perſonen fallen, welche von der Regierung genehmigt ſind.

XI. Die Biſchöffe werden ein Kapitel in ihrer Kathedral-Kirche, und ein Seminarium für ihre Diöceſen haben können, ohne daß ſich die Regierung verbindlich macht, ſie auszuſtatten.

XII. Alle Metropolitan-, Kathedral-, Pfarr- und andre

nicht veräuſſerte, zum Gottesdienſt nothwendige, Kirchen ſollen den Biſchöffen zur Diſpoſition übergeben werden.

XIII. Se. Heiligkeit erklärt, zum Beſten des Friedens und für die glükliche Wiederſtellung der katholiſchen Religion, daß weder Sie noch Ihre Nachfolger auf irgend eine Weiſe die Erwerber der veräuſſerten geiſtlichen Güter ſtören werden, und daß demnach das Eigenthum der beſagten Güter, die dazu gehörigen Rechte und Einkünfte, unveränderlich in ihren oder ihrer Sachwalter Händen verbleiben werden.

XIV. Die Regierung wird den Biſchöffen und Pfarrern der in der neuen Eintheilung begriffenen Diöceſen und Pfarreien ein ſchikliches Tractament zuſichern.

XV. Desgleichen wird die Regierung Maasregeln treffen, damit die franzöſiſchen Katholiken, wenn ſie es wollen, zum Vortheil der Kirchen Stiftungen machen können.

XVI. Se. Heiligkeit erkennt in dem Erſten Conſul der franzöſiſchen Republik die nemlichen Rechte und Prärogativen, deren die vormalige Regierung bei Ihnen genoß.

XVII. Es iſt zwiſchen den beiden contrahirenden Theilen bedungen, daß in dem Falle, wo einer der Nachfolger des gegenwärtigen Erſten Conſuls nicht katholiſch ſeyn würde, die Rechte und Prärogativen, deren im vorhergehenden Artikel Meldung geſchah, und die Ernennung zu den Biſthümern, in Bezug auf ihn durch eine neue Convention beſtimmt werden ſollen.

Die Ratificationen ſollen zu Paris in Zeit von vierzig Tagen ausgewechſelt werden.

So geſchehen zu Paris, den 26 Meſſidor Jahr 9 der franzöſiſchen Republik.

Unterzeichnet: Joſeph Bonaparte.
Hercules, Cardinalis Consalvi.
Cretet.
Joseph, Archiepisc. Corinthi.
Bernier.
F. Carolus Caselli.

B.

Organiſche Artikel der Convention vom 26 Meſſidor Jahr 9.

Erſter Titel.

Von der Verfaſſung der katholiſchen Kirche in ihren allgemeinen Beziehungen auf die Rechte und die Polizei des Staats.

I. Keinerlei Bulle, Breve, Reſcript, Decret, Mandat, Proviſion, proviſionelle Signatur, noch andre Ausfertigungen des römiſchen Hofes, ſollen, auch wenn ſie nur PrivatPerſonen betreffen, ohne Autoriſirung der Regierung angenommen, publizirt, gedrukt, noch ſonſt in Vollziehung geſezt werden.

II. Keinerlei Perſon, die ſich Nuncius, Legat, apoſtoliſchen Vicarius oder Commiſſarius nennt, oder ſich auf irgend eine andre Benennung beruft, ſoll ohne dieſelbe Autoriſirung auf dem franzöſiſchen Boden oder ſonſt irgend eine, die Angelegenheiten der gallicaniſchen Kirche betreffende, Verrichtung vornehmen.

III. Die Decrete der fremden Synoden, ſelbſt die der allgemeinen KirchenVerſammlungen, ſollen in Frankreich nicht bekannt gemacht werden, bevor nicht die Regierung ihre Form, ihre Uibereinſtimmung mit den Geſezen, Rechten und Freiheiten der franzöſiſchen Republik, und alles, was bei ihrer Bekanntmachung die öffentliche Ruhe ſtören oder angehen könnte, unterſucht habe.

IV. Keinerlei National- oder Metropolitan-Concilium noch DioceſanSynode, keinerlei berathſchlagende Verſammlung, ſoll ohne ausdrükliche Erlaubniß der Regierung ſtatthaben.

V. Alle geiſtlichen Verrichtungen ſollen unentgeldlich ſeyn, unbeſchadet der Oblationen, welche durch die Reglements autoriſirt und beſtimmt ſeyn möchten.

VI. In allen MisbrauchsFällen von Seiten der Obern und andern geiſtlichen Perſonen wird Recurs an den StaatsRath ſtatthaben.

Die MisbrauchsFälle ſind: Anmaſſung oder Uiberſchreitung der Macht, Zuwiderhandeln gegen die Geſeze und Verfügungen der Republik, Verlezung der durch die in Frankreich an-

genommenen Kanons feſtgeſezten Regeln, Eingrif in die Freiheiten und Gebräuche der gallicaniſchen Kirche, und jedwedes Unternehmen oder Verfahren, welches in der Ausübung des Gottesdienſtes die Ehre der Bürger gefährden, ihr Gewiſſen willkürlich ſtören, in Unterdrükung, Injurie, oder öffentliches Skandal, gegen ſie ausarten kan.

VII. Es wird ebenfalls Recurs an den StaatsRath ſtatthaben, wenn der öffentlichen Uibung des Cultus, und der Freiheit, welche die Geſeze und Reglements den Dienern deſſelben zuſichern, Abbruch geſchieht.

VIII. Der Recurs wird jeder intereſſirten Perſon zuſtehen. In Ermanglung beſondrer Klage, wird er von Amtswegen von den Präfecten ausgeübt.

Der öffentliche Beamte, Geiſtliche oder Particular, welcher dieſen Recurs ausüben will, wird ein umſtändliches und ein unterzeichnetes Memorial an denjenigen Staatsrath richten, welchem alle, die Gottesdienſte betreffenden, Angelegenheiten aufgetragen ſind; dieſer wird gehalten ſeyn, in der kürzeſten Friſt alle nöthigen Nachweiſungen einzuziehen, und auf ſeinen Bericht wird die Sache in der adminiſtrativen Form verfolgt und definitiv beendigt, oder, nach Erforderniß des Falls, an die competenten Behörden gewieſen werden.

Zweiter Titel.

Von den Dienern des Cultus.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Verfügungen.

IX. Der katholiſche Cultus wird unter Leitung der Erz-Biſchöffe und Biſchöffe in ihren Diöceſen, und der Pfarrer in ihren Pfarreien, ausgeübt.

X. Jedes Privilegium, welches Exemtion oder Attribution der biſchöflichen Gerichtsbarkeit in ſich faßt, iſt abgeſchaft.

XI. Die Erzbiſchöffe und Biſchöffe können, mit Genehmigung der Regierung, in ihren Diöceſen KathedralKapitel und Seminarien errichten. Jedwede andre geiſtliche Stiftungen ſind abgeſchaft.

XII. Es wird den ErzBiſchöffen und Biſchöffen freiſtehen,

den Titel Bürger, oder Herr, ihren Namen beizuſezen. Jedwede andre Benennung iſt unterſagt.

Zweiter Abſchnitt.

Von den ErzBiſchöffen oder Metropolitanen.

XIII. Die ErzBiſchöffe werden ihre Suffraganen conſacriren und einſezen. Im Fall einer Verhinderung oder Weigerung von ihrer Seite, ſollen ſie durch den älteſten Biſchof des MetropolitanBezirks vertreten werden.

XIV. Sie werden über Aufrechthaltung des Glaubens und der KirchenZucht in den von ihrer Metropole abhängenden Diöceſen wachen.

XV. Sie werden über die Vorſtellungen und Klagen gegen das Betragen und die Entſcheidungen der SuffraganBiſchöffe erkennen.

Dritter Abſchnitt.

Von den Biſchöffen, den GeneralVicarien und den Seminarien.

XVI. Es kan keiner zum Biſchof ernannt werden, der nicht das 30 Jahr erreicht hat, und wirklicher Franzos iſt.

XVII. Vor Ausfertigung des ErnennungsBeſchluſſes ſoll von dem, oder denen, welche in Vorſchlag gebracht werden, ein Zeugniß über Lebenswandel und Sitten, welches von dem Biſchof der Diöceſe, in welcher ſie das geiſtliche Amt verrichtet, ausgefertigt worden, beigebracht werden; ſie werden durch einen Biſchof und zwei Prieſter, die der Erſte Conſul beauftragt, über ihre Lehre examinirt werden, und dieſe werden das Reſultat ihrer Prüfung dem über alle, den Cultus betreffenden, Geſchäfte geſezten Mitgliede des StaatsRaths zuſenden.

XVIII. Der vom Erſten Conſul ernannte Prieſter wird für Zurükbringung der päpſtlichen Einſezung ſorgen.

Er wird nicht fungiren können, bevor nicht ſeine EinſezungsBulle die Bevollmächtigung der Regierung erhalten, und er perſönlich den in der Convention zwiſchen der Regierung und dem heiligen Stuhl vorgeſchriebenen Eid geleiſtet hat.

Dieſer Eid wird dem Erſten Conſul geleiſtet, und derſelbe von dem StaatsSecretär zu Protokoll genommen werden.

XIX. Die Biſchöffe werden die Pfarrer ernennen und einſezen; jedoch werden ſie ihre Ernennung nicht offenbaren, noch die kanoniſche Einſezung ertheilen, bevor nicht dieſe Ernennung von dem Erſten Conſul genehmigt worden.

XX. Sie werden gehalten ſeyn, in ihren Diöceſen zu reſidiren, und dieſelben nur mit Erlaubniß des Erſten Conſuls verlaſſen dürfen.

XXI. Jeder Biſchof kan zwei, und jeder ErzBiſchof drei General-Vicarien ernennen; ſie werden dieſelben unter den Prieſtern erwählen, welche die erforderlichen Eigenſchaften haben, um Biſchöffe zu ſeyn.

XXII. Sie werden jährlich und in Perſon einen Theil ihrer Diöceſe, und in Zeit von 5 Jahren die ganze Diöceſe viſitiren.

Im Fall rechtmäſiger Verhinderung wird die Viſitation durch einen General-Vicarius geſchehen.

XXIII. Die Biſchöffe haben die Organiſirung ihrer Seminarien zu bewerkſtelligen, und die Reglements dieſer Organiſirung werden der Gutheiſung des Erſten Conſuls unterlegt.

XXIV. Die Perſonen, welche zum Unterricht in den Seminarien erwählt werden, ſollen die Kundmachung der franzöſiſchen Geiſtlichkeit von 1682, die durch ein Edict des nemlichen Jahres publizirt worden, unterſchreiben; ſie bequemen ſich, die darin enthaltene Lehre zu lehren, und die Biſchöffe ſenden disfalls dem über alle den Cultus betreffenden Geſchäfte geſezten Mitgliede des StaatsRaths eine förmliche Ausfertigung zu.

XXV. Die Biſchöffe werden jedes Jahr dieſem Mitgliede des StaatsRaths die Namen der Perſonen zuſenden, welche in den Seminarien ſtudieren, und ſich dem geiſtlichen Stande widmen.

XXVI. Sie dürfen keinen Geiſtlichen ordiniren, der nicht ein Eigenthum von wenigſtens 300 Francs jährlicher Einkünfte erweiſe, das 25 Jahr erreicht habe, und die Eigenſchaften vereine, welche die franzöſiſchen Canons erfordern.

Die Biſchöffe werden keine Ordinirung vornehmen, bevor nicht die Zahl der ordinirenden Perſonen der Regierung vorgelegt und von ihr genehmigt worden.

Vierter Abſchnitt.

Von den Pfarrern.

XXVII. Die Pfarrer dürfen nicht anfangen zu fungiren, bevor ſie nicht in die Hände des Präfecten den durch die Convention zwiſchen der Regierung und dem heiligen Stuhl vorgeſchriebenen Eid geleiſtet. Es wird dieſe Leiſtung von dem GeneralSecretair der Präfectur zu Protokoll genommen, und ihnen eine collationirte Abſchrift davon zugeſtellt werden.

XXVIII. Sie werden durch den Pfarrer oder Prieſter, den der Biſchof bezeichnet, in Poſſeß geſezt.

XXIX. Sie werden gehalten ſeyn, in ihren Pfarreien zu reſidiren.

XXX. Die Pfarrer werden in ihren AmtsVerrichtungen unmittelbar dem Biſchof unterworfen ſeyn.

XXXI. Die Vicarien oder DienſtVerſeher werden ihr Amt unter Aufſicht und Leitung der Pfarrer verrichten.

Sie werden vom Biſchof genehmigt, und können von ihm zurükgenommen werden.

XXXII. Kein Fremder kan ohne Erlaubniß der Regierung in geiſtlichen AmtsVerrichtungen gebraucht werden.

XXXIII. Jede Verrichtung iſt jedem, ſelbſt franzöſiſchen, Geiſtlichen, der zu keiner Diöceſe gehört, unterſagt.

XXXIV. Kein Prieſter kan ſeine Diöceſe verlaſſen, um ohne Erlaubniß ſeines Biſchofs in einer andern Pfarr Dienſte zu verſehen.

Fünfter Abſchnitt.

Von den KathedralKapiteln, und der Regierung der Diöceſen bei Sedisvacanzen.

XXXV. Die ErzBiſchöffe und Biſchöffe, welche die ihnen ertheilte Befugniß, Kapitel zu errichten, benuzen wollen, müſſen zuvor die Autoriſirung der Regierung, ſowohl für die Stiftung ſelbſt, als in Betref der Zahl und Wahl der dazu beſtimmten Geiſtlichen, beigebracht haben.

XXXVI. Bei Sedisvacanzen wird der Metropolitan, und in deſſen Ermangelung der älteſte SuffraganBiſchof für die Regierung der Diöceſen ſorgen.

Die General-Vicarien ſolcher Diöceſen werden auch nach dem Tode des Biſchofs, bis ein andrer ernannt worden, zu fungiren fortfahren.

XXXVII. Die Metropolitane, die KathedralKapitel, ſollen gehalten ſeyn, der Regierung von den Sedisvacanzen, und den zur einſtweiligen Regierung der erledigten Diöceſen genommenen Maasregeln, ungeſäumte Anzeige zu thun.

XXXVIII. Die General-Vicarien, welche während der Vacanzen regieren, ſo wie die Metropolitane oder Kapitularen, werden ſich in den Gebräuchen der Diöceſen keine Neuerung erlauben.

Dritter Titel.

Vom Cultus.

XXXIX. Es wird für alle katholiſche Kirchen Frankreichs nur Eine Liturgie und Einen Katechismus geben.

XL. Kein Pfarrer kan ohne beſondre Erlaubniß des Biſchofs auſſerordentliche öffentliche Gebete in ſeiner Pfarrei anordnen.

XLI. Kein Feſt, mit Ausnahme des Sonntags, kan ohne Erlaubniß der Regierung geſtiftet werden.

XLII. Die Geiſtlichen werden ſich bei den religiöſen Feierlichkeiten der Kleider und Zierrathen bedienen, die ſich zu ihrem Titel ſchiken; in keinem Fall und unter keinem Vorwand können ſie die beſondre Farbe und die Zeichen, welche den Biſchöffen vorbehalten ſind, annehmen.

XLII. Alle Geiſtlichen werden franzöſiſch und in ſchwarzer Farbe gekleidet ſeyn.

Die Biſchöffe können das Bruſtkreuz und die violetten Strümpfe mit dieſer Tracht verbinden.

XLIV. HausKapellen und PrivatBethäuſer können nicht ohne ausdrükliche Erlaubniß der Regierung, die auf Anſuchen des Biſchofs erfolgt, geſtiftet werden.

XLV. Es wird auſſerhalb der zum katholiſchen Gottesdienſt beſtimmten Gebäude, in den Städten, wo es Tempel giebt, die zu verſchiedenen Gottesdienſten beſtimmt ſind, keine religiöſe Ceremonie ſtatthaben.

XLVI. Einer und derſelbe Tempel wird nur zu einerlei Gottesdienſt beſtimmt ſeyn können.

XLVII. Es wird in den Kathedral und PfarrKirchen ein ausgezeichneter Plaz für die katholiſchen Perſonen, welche die Civil- oder MilitärBehörden bekleiden, vorhanden ſeyn.

XLVIII. Der Biſchof wird ſich mit dem Präfecten verabreden, um die Weiſe, wie die Glaubigen durch GlokenGeläute zum Gottesdienſt zu berufen ſind, zu beſtimmen. Man wird ohne Erlaubniß der OrtsPolizei die Gloken wegen keiner andern Urſache läuten können.

XLIX. Wenn die Regierung öffentliche Gebete anordnen wird, ſollen ſich die Biſchöffe wegen Zeit, Stunde und VollziehungsWeiſe, mit dem Präfecten und dem militäriſchen Kommandanten des Orts verabreden.

L. Die feierlichen Predigten, Sermonen genannt, und die unter dem Namen: Advent- oder Faſten-Stationen bekannten, ſollen nur von ſolchen Prieſtern gehalten werden, welche eine beſondre Vollmacht hiezu von dem Biſchof erhalten haben.

LI. In den Predigten nach den PfarrMeſſen werden die Pfarrer für die Wohlfahrt der franzöſiſchen Republik, und für die Conſuln beten und beten laſſen.

LII. Die Pfarrer werden ſich in ihrem Unterricht keine unmittelbare noch mittelbare Beſchuldigungen gegen die Perſonen, noch gegen die andern, im Staate autoriſirten, Gottesdienſte erlauben.

LIII. Sie werden bei der Predigt nach der Meſſe keine Bekanntmachung, die auf die Uibung des Gottesdienſtes Bezug hätte, vornehmen, wofern ſie nicht von der Regierung dazu autoriſirt ſind.

LIV. Sie werden nur ſolchen Perſonen den ehelichen Segen ertheilen, welche in gebührender Form erweiſen werden, daß ſie ſich vor der CivilBehörde verehlicht haben.

LV. Da die von den Dienern des Cultus gehaltenen Regiſter blos auf die Ertheilung der Sacramente Bezug haben, und haben können, ſo können ſie in keinem Falle die vom Geſez zu Bewährung des bürgerlichen Standes der Franzoſen angeordneten Regiſter erſezen.

LVI. In allen geiſtlichen und religiöſen Acten wird man ſich des AequinoctialKalenders, den die Geſeze der Republik eingeſezt haben, bedienen; die Tage werden mit den Namen bezeichnet werden, die ſie im SolſtitialKalender hatten.

LVII. Die Ruhe der öffentlichen Beamten wird auf den Sonntag feſtgeſezt.

Vierter Titel.

Von der Eintheilung der ErzBisthümer, Bisthümer und Pfarreien, den zum Gottesdienſt beſtimmten Gebäuden, und den Tractamenten der Diener des Cultus.

Erſter Abſchnitt.

Von der Eintheilung der ErzBisthümer und Bisthümer.

LVIII. Es werden in Frankreich 10 ErzBisthümer oder Metropolen, und 50 Bisthümer ſeyn.

LIX. Die GränzBeſtimmung der Metropolen und Diöceſen wird dem untenſtehenden Tableau gemäs vorgenommen werden.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Eintheilung der Pfarreien.

LX. Es wird in jedem FriedensrichtersBezirk wenigſtens Eine Pfarrei ſeyn.

Es werden überdem ſo viele Succurſalen errichtet werden, als nothwendig befunden werden wird.

LXI. Jeder Biſchof wird, in Einverſtändniß mit den Präfecten, die Zahl und den Umfang dieſer Succurſalen beſtimmen. Die beſchloſſenen Plane werden der Regierung unterlegt, und können ohne ihre Autoriſirung nicht ausgefuhrt werden.

LXII. Kein Theil des franzöſiſchen Gebiets wird ohne ausdrükliche Autoriſirung der Regierung zur Pfarrei oder Succurſale errichtet werden können.

LXIII. Die Prieſter, welche den Dienſt der Succurſalen verſehen, werden von den Biſchöffen ernannt.

Dritter Abſchnitt.

Vom Tractament der Diener des Cultus.

LXIV. Das Tractament der ErzBiſchöffe wird von 15,000 Francs ſeyn.

LXV. Das Tractament der Biſchöffe wird von 10,000 Francs ſeyn.

LXVI. Die Pfarrer werden in zwei Klaſſen eingetheilt.

Das Tractament der Pfarrer der erſten Klaſſe wird zu 1,500, das der Pfarrer der zweiten Claſſe zu 1,000 Francs angeſchlagen werden.

LXVII. Die Penſionen, die ſie in Verfolg der Geſeze der conſtituirenden Verſammlung genieſen, werden auf ihr Tractament abgerechnet.

Die allgemeinen Räthe der groſen Gemeinden können ihnen, auf ihre Landgüter oder ihre Octroyen, eine Zulage bewilligen, wenn die Umſtände es erfordern.

LXVIII. Die General-Vicarien und DienſtVerſeher ſollen unter den Geiſtlichen gewählt werden, welche in Verfolg der Geſeze der conſtituirenden Verſammlung Penſionen beziehen.

Der Betrag dieſer Penſionen und die Opfergelder werden ihr Tractament ausmachen.

LXIX. Die Biſchöffe werden die Entwürfe zu Reglements in Betref der Opfergelder, welche die Diener des Cultus für die Ertheilung der Sacramente anzunehmen befugt ſind, abfaſſen. Die ſolchergeſtalt abgefaßten Entwürfe werden nicht bekannt gemacht, noch ſonſt in Vollziehung geſezt werden können, bevor ſie nicht von der Regierung gutgeheiſen worden.

LXX. Jeder Geiſtliche, der einen Gehalt vom Staat bezieht, wird dieſen verlieren, wenn er ohne rechtmäſſige Urſache, die Verrichtungen, die ihm aufgetragen werden mögen, ablehnt.

LXXI. Die allgemeinen Räthe der Departements ſind autoriſirt, den ErzBiſchöffen und Biſchöffen ſchikliche Wohnungen zu verſchaffen.

LXXII. Die nicht veräuſſerten Pfarrhäuſer und dazu gehörenden Gärten ſollen den Pfarrern und den DienſtVerſehern

der Succurſalen zurükgegeben werden. Die allgemeinen Räthe der Gemeinden ſind autoriſirt, in Ermanglung dieſer Pfarrhäuſer, ihnen eine Wohnung nebſt Garten zu verſchaffen.

LXXIII. Die Stiftungen, welche ſich auf den Unterhalt der Diener des Cultus und die Uibung des Gottesdienſtes beziehen, können nur in fundirten Renten auf den Staat beſtehen. Sie werden vom Biſchof der Diöceſe angenommen, und können nur mit Autoriſirung der Regierung vollzogen werden.

LXXIV. Die ImmobiliarGüter, die nicht unter die zur Wohnung beſtimmten Gebäude, nebſt den anſtoſſenden Gärten, gehören, können keinem geiſtlichen Titel geeignet, noch von den Dienern des Cultus in Betracht ihres Amtes beſeſſen werden.

Vierter Abſchnitt.

Von den zum Cultus beſtimmten Gebäuden.

LXXV. Die ehmals zum katholiſchen Cultus beſtimmten Gebäude, welche ſich gegenwärtig in den Händen der Nation befinden, ſollen, zu Einem auf die Pfarre und Sukkurſale gerechnet, durch Beſchlüſſe des DepartementsPräfecten zur Dispoſition der Biſchöffe geſezt werden. Eine Ausfertigung dieſer Beſchlüſſe ſoll dem über alle, die Gottesdienſte betreffenden, Geſchäfte geſezten Mitgliede des StaatsRaths zugeſendet werden.

LXXVI. Es werden BauAemter errichtet werden, um über den Unterhalt und die Erhaltung der Tempel, wie auch die AllmoſenVerwaltung, zu wachen.

LXXVII. In den Pfarreien, wo ſich kein Gebäude für den Gottesdienſt zur Dispoſition finden wird, ſoll ſich der Biſchof wegen Beſtimmung eines ſchiklichen Gebäudes mit dem Präfecten verabreden.

Tableau der GränzBeſtimmung der neuen ErzBisthümer und Bisthümer Frankreichs.

Paris, ErzBisthum, faßt in ſeine Diöceſe das Departement der Seine.

Troyes, Aube und Yonne;

Paris,	Amiens, Somme und Oiſe;
	Soiſſons, Aiſne;
	Arras, Pas de Calais;
	Cambrai, Nord;
	Verſailles, Seine und Oiſe, Eure und Loir;
	Meaux, Seine und Marne, Marne;
	Orleans, Loiret, Loir und Cher.
Mecheln,	ErzBisthum, beide Nethen, Dyle;
	Namur, Sambre und Maas;
	Tournay, Jemappe;
	Aachen, Roer, Rhein und Moſel;
	Trier, Saar;
	Gent, Schelde, Lys;
	Lüttich, untere Maas, Ourthe;
	Mainz, Donnersberg.
Beſançon,	ErzBisthum, obere Saone, Doubs, Jura;
	Autun, Saone und Loire, Nievre.
	Metz, Moſel, Wälder, Ardennen;
	Strasburg, OberRhein, NiederRhein;
	Nancy, Maas, Meurthe, Vogheſen;
	Dijon, Cote d'or, obere Marne.
Lyon,	ErzBisthum, Rhone, Loire, Ain;
	Mende, Ardeche, Lozere;
	Grenoble, Iſere;
	Valence, Drome;
	Chambery: Mont-Blanc, Leman.
Aix,	ErzBisthum, Var, Mündungen der Rhone;
	Nizza, See-Alpen;
	Avignon, Gard, Vaucluſe;
	Ajaccio, Golo, Liamona;
	Digne, obere Alpen, untere Alpen.
Toulouſe,	ErzBisthum, obere Garonne, Arriege;
	Cahors, Lot, Aveyron;
	Montpellier, Herault, Tarn;
	Carcaſſone, Aude, Pyrenäen;
	Agen, Lot und Garonne, Gers;
	Bayonne, Landes, obere Pyrenäen, untere Pyrenäen.

Bordeaux,	ErzBisthum, Gironde;
	Poitiers, beide Sevren, Vienne;
	La Rochelle, untere Charente, Vendee;
	Angouleme, Charente, Dordogne.
Bourges,	Erzbisthum, Cher, Indre;
	Clermont, Allier, Püy de Dome;
	Saint Flour, obere Loire, Cantal;
	Limoges, Creuſe, Correze, obere Vienne.
Tours,	ErzBisthum, Indre und Loire;
	Le Mans, Sarthe, Mayenne;
	Angers, Maine und Loire;
	Nantes, untere Loire:
	Rennes, Ille und Vilaine;
	Vannes, Morbihan;
	Saint Brieux, Nordküſten;
	Quimper, Finiſtere.
Rouen,	ErzBisthum, untere Seine;
	Coutances, Manche;
	Bayeux, Calvados;
	Seez, Orne.
	Evreux, Eure.

C.

Organiſche Artikel der proteſtantiſchen Gottesdienſte.

Erſter Titel.

Allgemeine Verfügungen für alle proteſtantiſche Communionen.

I. Es kan Niemand den Dienſt des Cultus verſehen, wofern er nicht Franzos iſt.

II. Weder die proteſtantiſchen Kirchen noch ihre Diener können mit irgend einer fremden Macht oder Behörde in Verkehr ſtehen.

III. Die Paſtoren und Geiſtlichen der verſchiedenen proteſtantiſchen Communionen werden bei Herſagung ihrer Formulare, für die Wohlfahrt der Republik und für die Conſuln, beten und beten laſſen.

IV. Keine Doctrinal oder dogmatiſche Entſcheidung, kein Formular, unter der Benennung eines Bekenntniſſes, oder ſonſt einer andern, kan bekannt gemacht, oder zum UnterrichtsGegenſtand gemacht werden, bevor nicht die Regierung die Publication oder Promulgation autoriſirt hat.

V. Es wird ohne dieſelbe Autoriſirung keine Veränderung in der KirchenZucht ſtatthaben.

VI. Der StaatsRath wird über alle Unternehmungen der Diener des Cultus, und über alle Uneinigkeiten, die ſich zwiſchen denſelben erheben möchten, erkennen.

VII. Es wird für das Tractament der Paſtoren der ConſiſtorialKirchen geſorgt werden, wohl verſtanden, daß man hierauf die Güter, welche dieſe Kirchen beſizen, und den Ertrag der durch Gebrauch oder durch Reglements eingeführten OpferGelder in Rechnung bringen wird.

VIII. Die Verfügungen der organiſchen Artikel des katholiſchen Cultus, über die Freiheit der Stiftungen, und die Beſchaffenheit der Güter, welche den Gegenſtand derſelben machen dürfen, gelten auch für die proteſtantiſchen Kirchen.

IX. Es werden im öſtlichen Frankreich zwei Akademien oder Seminarien zur Unterweiſung der Diener des Cultus vom Augsburgiſchen Bekenntniß ſeyn.

X. Zur Unterweiſung der Diener der reformirten Kirchen wird ein Seminarium zu Genf ſeyn.

XI. Die Profeſſoren aller Akademien oder Seminarien werden vom Erſten Conſul ernannt werden.

XII. Niemand wird zum Geiſtlichen oder Paſtor einer Kirche vom Augsburgiſchen Bekenntniß erwählt werden können, wofern er nicht eine beſtimmte Zeit in einem der, zum Unterricht der Geiſtlichen dieſer Confeſſion beſtimmten, franzöſiſchen Seminarien ſtudirt hat, und ein Zeugniß in gebührender Form, in Betref der Zeit, die er ſtudirt hat, ſeiner Fähigkeit und ſeiner guten Sitten, beibringt.

XIII. Niemand wird zum Geiſtlichen oder Paſtor einer reformirten Kirche gewählt werden können, wofern er nicht im Seminarium zu Genf ſtudirt hat, und ein ſolches Zeugniß, wie im vorhergehenden Artikel verfugt worden, beibringt.

XIV. Die Reglements über Verwaltung und innere Polizei der Seminarien, über Zahl und Qualität der Profeſſoren, über die Lehrart und die Gegenſtände des Unterrichts, wie auch über die Form der Zeugniſſe in Betref des Studirens, des Wohlverhaltens und der Fähigkeit, werden von der Regierung gutgeheiſſen werden.

Zweiter Titel.

Von den reformirten Kirchen.

Erſter Abſchnitt.

Von der allgemeinen Organiſirung dieſer Kirchen.

XV. Die reformirten Kirchen Frankreichs werden Paſtoren, örtliche Conſiſtorien und Synoden haben.

XVI. Es wird Eine ConſiſtorialKirche auf 6,000 Seelen von derſelben Communion geben.

XVII. Fünf ConſiſtorialKirchen werden den Bezirk einer Synode ausmachen.

Zweiter Abſchnitt.

Von den Paſtoren und den örtlichen Conſiſtorien.

XVIII. Das Conſiſtorium jeder Kirche wird aus dem Paſtor, oder den Paſtoren, welche den Dienſt dieſer Kirche verſehen, und aus weltlichen Aelteſten oder Notabeln, die unter den Bürgern, welche im Anſchlag der directen Steuern am höchſten angeſezt ſind, erwählt werden. Die Zahl derſelben wird nicht unter 6, noch über 12 ſeyn.

XIX. Die Zahl der Geiſtlichen oder Paſtoren in einer und derſelben ConſiſtorialKirche wird nicht ohne Autoriſirung der Regierung vermehrt werden können.

XX. Die Conſiſtorien werden über Aufrechthaltung der KirchenZucht, Verwaltung der KirchenGüter, und der AllmoſenGelder, wachen.

XXI. In den Verſammlungen der Conſiſtorien wird der Paſtor, oder der Aelteſte der Notabeln, den Vorſiz führen. Einer der Aelteſten oder Notabeln wird das Amt als Secretär verſehen.

XXII. Die gewöhnlichen Verſammlungen der Conſiſtorien werden fernerhin an den gebräuchlichen Tagen gehalten.

Die auſſerordentlichen Verſammlungen können ohne Erlaubniß des UnterPräfecten, oder, in ſeiner Abweſenheit, des Maire's nicht ſtatthaben.

XXIII. Alle zwei Jahre werden die Aelteſten des Conſiſtoriums zur Hälfte erneuert. Zu dieſer Zeit rufen die Aelteſten im Amt eine gleiche Anzahl von proteſtantiſchen Bürgern und Hausvätern, aus denen, welche im Anſchlag der directen Steuern der Gemeinde, in welcher die ConſiſtorialKirche gelegen iſt, am höchſten angeſezt ſind, zu ſich, um zur Erneuerung zu ſchreiten. Die heraustretenden Aelteſten können wieder erwählt werden.

XXIV. In den Kirchen, wo es kein dermaliges Conſiſtorium gibt, wird eines errichtet, und die Wahl durch die 25 proteſtantiſchen Hausväter, welche im directen SteuerAnſchlag am höchſten angeſezt ſind, vorgenommen werden. Die Vereinigung dieſer 25 Bürger wird nur mit Autoriſirung und in Gegenwart des Präfecten, oder des UnterPräfecten ſtatthaben.

XXV. Die Paſtoren können nicht anders abgeſezt werden, als inſofern die Motive ihrer Abſezung der Regierung vorgelegt werden, welche dieſelben genehmigen oder verwerfen wird.

XXVI. Im Fall des Todes, oder der freiwilligen Dimiſſion, oder der genehmigten Abſezung eines Paſtors, wird das Conſiſtorium, auf die im Art. XVIII. vorgeſchriebene Weiſe gebildet, nach der Mehrheit der Stimmen einen Nachfolger wählen.

Das WahlDocument wird von dem über alle, die Gottesdienſte betreffenden, Geſchäfte geſezten Mitgliede des StaatsRaths dem Erſten Conſul zur Gutheiſung vorgelegt.

Nach erfolgter Gutheiſung wird der Paſtor nicht fungiren können, bevor er nicht in die Hände des Präfecten den von den Dienern des katholiſchen Cultus verlangten Eid geleiſtet hat.

XXVII. Alle gegenwärtig fungirende Perſonen ſind proviſoriſch beſtätigt.

XXVIII. Keine Kirche wird ſich aus einem Departement in das andre erſtreken können.

Dritter Abſchnitt.

Von den Synoden.

XXIX. Jede Synode wird aus dem Paſtor, oder einem der Paſtoren, und einem Aelteſten oder Notabeln jeder Kirche beſtehen.

XXX. Die Synoden werden über alles wachen, was die Feier des Gottesdienſtes, den Unterricht in der Lehre, und die Leitung der geiſtlichen Angelegenheiten betrift. Alle von ihnen ausgehenden Entſcheidungen, wie ſie auch beſchaffen ſeyn mögen, ſollen der Regierung zur Genehmigung unterlegt werden.

XXXI. Die Synoden dürfen ſich nicht verſammeln, bevor nicht die Erlaubniß der Regierung beigebracht worden.

Man wird dem über alle, die Gottesdienſte betreffenden, Geſchäfte geſezten Mitgliede des StaatsRaths die daſelbſt abzuhandelnden Gegenſtände vorläufig zu wiſſen thun. Die Verſammlung wird in Gegenwart des Präfecten, oder des UnterPräfecten gehalten, und eine Ausfertigung des Protokolls der Berathſchlagungen ſoll dem über alle, die Gottesdienſte betreffenden, Geſchäfte geſezten Mitgliede des StaatsRaths zugeſendet werden, worauf von dieſem in kürzeſter Friſt hierüber der Regierung Bericht erſtattet wird.

XXXII. Die Verſammlung der Synode wird nicht länger dauern können als 6 Tage.

Dritter Titel.

Von der Organiſirung der Kirchen vom Augsburgiſchen Bekenntniß.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Verfügungen.

XXXIII. Die Kirchen der Augsburgiſchen Confeſſion werden Paſtoren, örtliche Conſiſtorien, Inſpectoren, und General-Conſiſtorien haben.

Zweiter Abſchnitt.

Von den Geiſtlichen und Paſtoren, und den örtlichen Conſiſtorien jeder Kirche.

XXXIV. Man wird in Anſehung der Paſtoren, der Gränzbeſtimmung und Verfaſſung der ConſiſtorialKirchen, befolgen, was im zweiten Abſchnitt des vorigen Titels in Anſehung der reformirten Paſtoren und Kirchen vorgeſchrieben worden.

Dritter Abſchnitt.

Von den Inſpectionen.

XXXV. Die Kirchen der Augsburgiſchen Confeſſion ſind Inſpectionen unterworfen.

XXXVI. Fünf ConſiſtorialKirchen machen den Bezirk einer Inſpection.

XXXVII. Jede Inſpection wird aus dem Geiſtlichen, und einem Aelteſten oder Notabeln jeder Kirche des Bezirks beſtehen. Sie wird ſich nicht verſammeln können, bevor man nicht die Erlaubniß der Regierung beigebracht; das erſtemal, wo der Fall ihrer Zuſammenberufung eintreten wird, ſoll dieſelbe durch den älteſten der bei den Kirchen des Bezirks angeſtellten Geiſtlichen geſchehen. Jede Inſpection wird aus ihrer Mitte zwei Laien, und einen Geiſtlichen, der den Namen als Inſpector annimmt, und über die Geiſtlichen, und die Aufrechthaltung der Ordnung in jeder beſondern Kirche zu wachen hat, erwählen.

Die Wahl des Inſpectors und der beiden Laien wird vom Erſten Conſul beſtätigt werden.

XXXVIII. Die Inſpection wird ſich nur mit Autoriſirung der Regierung, in Gegenwart des Präfecten, oder des Unter-Präfecten, und nachdem dem über alle, die Gottesdienſte betreffenden, Geſchäfte geſezten Mitgliede des StaatsRaths von den daſelbſt abzuhandelnden Gegenſtänden vorläufige Anzeige geſchehen, verſammeln.

XXXIX. Der Inſpector wird die Kirchen ſeines Bezirks viſitiren können; ſo oft es die Umſtände erheiſchen, zieht er die mit ihm ernannten beiden Laien dazu; ihm liegt die Zuſammenberufung der allgemeinen Verſammlung der In-

ſpection ob. Keine von der GeneralVerwaltung der Inſpection ausgegangene Entſcheidung wird vollzogen werden können, bevor ſie nicht der Regierung zur Gutheiſung vorgelegt worden.

Vierter Abſchnitt.

Von den General-Konſiſtorien.

XL. Es werden drei General-Conſiſtorien ſeyn: zu Strasburg, für die Proteſtanten vom Augsbürgiſchen Bekenntniß in den Departementen vom Ober- und NiederRhein; zu Mainz, für die von den Departementen der Saar und des Donnersbergs; zu Kölln, für die von den Departementen von Rhein und Moſel, und der Roer.

LXI. Jedes Conſiſtorium wird aus einem proteſtantiſchen weltlichen Präſidenten, zwei geiſtlichen Inſpectoren, und einem Deputirten von jeder Inſpection beſtehen.

Der Präſident und die beiden geiſtlichen Inſpectoren werden vom Erſten Conſul ernannt.

Der Präſident wird gehalten ſeyn, den von den Dienern des katholiſchen Cultus erforderten Eid in die Hände des Erſten Conſuls, oder des von dem Erſten Conſul hiezu delegirten öffentlichen Beamten, zu leiſten.

Die beiden geiſtlichen Inſpectoren und die weltlichen Mitglieder werden denſelben Eid in die Hände des Präſidenten leiſten.

XLII. Das General-Conſiſtorium wird ſich nicht anders verſammeln können, als nachdem die Erlaubniß der Regierung beigebracht worden, und in Gegenwart des Präfecten, oder des UnterPräfecten; es wird dem über alle, die Gottesdienſte betreffenden, Geſchäfte geſezten Mitgliede des Staats-Raths von den daſelbſt abzuhandelnden Gegenſtänden vorläufige Anzeige gethan werden. Die Verſammlung wird nicht länger als ſechs Tage dauern können.

XLIII. In der Zwiſchenzeit von einer Verſammlung zur andern wird ein Directorium vorhanden ſeyn, beſtehend aus dem Präſidenten, dem Aelteſten der beiden geiſtlichen Inſpectoren, und drei Laien, von denen einer durch den Erſten Conſul ernannt ſeyn wird; die beiden andern wird das General-Conſiſtorium erwählen.

XLIV. Die Competenz des GeneralConſiſtoriums und des Directoriums wird fernerhin nach den Reglements und Gebräuchen der Kirchen von der Augsburgiſchen Confeſſion beſtimmt bleiben, ſofern darin nicht durch die Geſeze der Republik und die gegenwärtigen Artikel förmliche Aenderungen getroffen worden.

Genehmigt.

Der Erſte Conſul,
Bonaparte.
Von wegen des Erſten Conſuls,
Der StaatsSecretair, H. B. Maret.

D.

Ratifications = Bulle der zwiſchen der franzöſiſchen Regierung und dem heiligen Stuhle abgeſchloſſenen Convention, d. d. Rom 9 Sept. 1801.

Pius episcopus, servus servorum Dei, ad perpetuam rei memoriam.

Ecclesia Christi, quam ut civitatem sanctam Jerusalem novam descendentem de cœlo à Deo vidit Joannes, indè potissimùm suam repetit firmitatem, cæteraque ornamenta quibus prædita consurgit, quod nedùm sancta, catholica et apostolica, sed et una sit, super unius soliditate petræ fundata, ex firmâ et constanti membrorum ecclesiæ omnium unione in eâdem fide, in iisdem sacramentis, in iisdem vinculis charitatis, in subjectione atque obsequio omnium legitimo capiti, tota vis illa ac pulchritudo est, quâ hujus mysticum corpus nobilitatur ac præstat. Quod decus ejus præcipuum ac singulare, redemptor noster, cum et ejus proprium esse et conservari usque ad consummationem sæculi maximè voluerit in eâdem ecclesiâ, quam acquisivit sanguine suo, antequàm ad patrem ascenderet, memorandis illis verbis sic pro eâ oravit: "Pater sancte, serva eos „quos dedisti mihi, ut sint unum, sicut et nos .... ut omnes „unum sint, sicut tu, pater, in me et ego in te, ut et ipsi in „nobis unum sint."

Hæc nos animo cogitantes simul ac inscrutabili divinæ Providentiæ consilio, ad supremum apostolatûs apicem, licet indigni, vocati fuimus, statim convertimus oculos nostros ad po-

pulum acquisitionis, solliciti servare unitatem in vinculo pacis, Galliasque potissimùm intuentes, magnitudine regionum, populorum frequentiâ, ac religionis gloriâ multis jam sæculis commendatissimas, maximo dolore affecti sumus, cùm animadverterimus regiones ipsas quæ tandiù ecclesiæ decus ac deliciæ extitissent, postremis hisce temporibus, intestinis perturbationibus adeò exagitatas fuisse, ut maximum religio detrimentum exindè acceperit, cujus causâ, recolendæ memoriæ Pius VI decessor noster tot, tantasque curas impendit.

Nolumus nos hic commemoratione malorum ea vulnera refricare, quæ divina Providentia nunc sanare properat. Quibus nos divinâ ope adjuti, cùm opportuna remedia adhibere maximè cuperemus, illud jampridem apostolicis nostris litteris, die decimâ quinta maii superioris anni ad universos episcopos datis, professi sumus, nihil optatius contingere nobis posse quàm vitam pro filiis nostris, qui sunt Galliæ populi, profundere, si eorum salus posset interitu nostro repræsentari. Ad ea à patre misericordiarum impetranda cùm indesinenter preces nostræ, lacrymæque in maximâ animi ægritudine profunderentur. Deus totius consolationis, qui consolatur nos in omni tribulatione nostrâ, recordatus misericordiæ suæ, respicere dignatus est dolorem nostrum, ac admirando providentiæ suæ consilio, nec opinantibus nobis, aditum aperuit, quo nos, et tantis malis occurrere, et ecclesiæ unitatem et charitatem, quam antiquus humani generis hostis superseminans zizania super mysticum ecclesiæ agrum dissolvere atque extinguere conatus erat, constabilire iterùm ac revocare possemus. Si quidem ille dominus, qui dives est in misericordiâ, cogitat consilia pacis et non afflictionis, illustrem virum penès quem nunc gallicanæ Reipublicæ est administratio, eàdem cupiditate finem tot malis imponendi inflammavit, ut ejus ope in abundantiâ pacis religione restitutâ, bellicosissima illa Natio ad unicum fidei centrum revocaretur.

Vix carissimus in Christo filius noster Neapoleon Bonaparte consul primus Reipublicæ gallicanæ sibi gratum fore testificatus est, ut tractatio iniretur, vi cujus religionis cultus in Galliâ, Deo adjuvante, feliciter restitueretur, gratias egimus Deo, cujus unius misericordiæ hoc nos beneficium acceptum referebamus. Itaque ne nostro muneri, ac studiis ejusdem primi

consulis deessemus, statim venerabilem fratrem archiepiscopum Corinthi, ad ineundam tanti hujus negotii tractationem misimus. Qui, cùm Parisios venisset, multis hinc indè discussis atque animadversis, tandem misit ad nos articulos quosdam sibi propositos, ad quos diligenter expendendos nos omni studio animum adjicientes, sententiam etiam audire voluimus congregationis venerabilium fratrum nostrorum sanctæ Romanæ ecclesiæ cardinalium, qui ad mentem suam de totâ hâc causâ nobis aperiendam sæpè coram nobis congregati, et voce et scripto quid sentirent nobis significaverunt. Cùm autem in re tanti momenti, illud præcipuè, ut decebat, curandum existimaverimus, ut vestigia pontificum prædecessorum nostrorum sequeremur, proptereà repetentes memoriâ ea, quæ ab iisdem facta fuerant in extraordinariis temporum difficillimorum casibus, cùm gravissimæ populorum perturbationes exortæ intestinis moribus maximas nationes agitârunt, plura, gravia et luctuosa accidisse comperimus, quæ ante oculos nostros posita, quâ agendi ratione uti possemus nobis aliquo modo indicarent. Igitur antedictæ congregationis venerabilium fratrum nostrorum sanctæ Romanæ ecclesiæ cardinalium sententiâ cognitâ, post sedulam considerationem, propositæ conventioni, quâ ratione potuimus, duximus annuendum, atque apostolicam potestatem ad ea omnia proferre quæ extraordinariæ temporum rationes atque bonum pacis et unitatis ecclesiæ à nobis postulaverunt. Quin imò, adeò ingenti exarsimus desiderio Galliæ ad unitatem sanctæ sedis feliciter revocandæ, ut cùm allatum ad nos esset, nonnullas formas propositæ conventionis quam ad venerabilem fratrem archiepiscopum Corinthi remisimus, eâ interpretatione explicari ut gallicæ Reipublicæ circumstantiis non aptæ viderentur atque exoptatæ unioni moram aliquam possent inferre, molestissimè animo nostro id ferentes, Luterias mittere statuimus dilectum in Christo filium nostrum Herculem sanctæ Agathæ ad suburram diaconum cardinalem Consalvi, atque à secretis nostri status, qui, utpote unus ex eorum numero, quos ad hanc rem congregatos in consilium adhibuimus, quique lateri nostro continuò in suo munere adhærens optimè omnium et expositarum rerum intelligentiam, et veros animi nostri sensus poterat explicare, eam etiam illi facultatem impartientes, ubi ne-

cessitas postularet, in anteà dictis formis eas mutationes inducere quæ definitarum à nobis rerum substantiam integram retinentes, illarum executionem, quàm celerrimam redderent, et faciliorem viam sternerent conventioni, quæ, cùm à nobis commissa feliciter, Deo favente! sint peracta, indèque ab eo, unà cum venerabili fratre nostro archiepiscopo Corinthi, ac dilecto filio fratre nostro Carolo Caselli ordinis servorum Mariæ ex generali, ex nostrâ parte; et dilectis in Christo filiis Josepho Bonaparte et Emmanuele Cretet consiliariis statûs, nec non dilecto in Christo filio præsbytero Stephano Bernier, parocho sancti Laudi Andegavensis, ex parte gallicani regiminis, conventio inter nos ipsumque Galliarum regimen Parisiis signata sit, hæc à nobis, adhibitis in consilium venerabilibus fratribus sanctæ Romanæ ecclesiæ cardinalibus, perscrutata diligenter atque examini supposita, cùm talis reperta sit, ut nostrâ approbatione confirmari possit; nos, nullâ amplius morâ interpositâ, per apostolicas has litteras nota facimus ea omnia, quæ à nobis constituta concessaque sunt ad religionis bonum internæque Galliarum tranquillitatis conservationem consequendam, atque ad properandam illam tandiù optatam pacem ac unitatem, qua ecclesia sancta in Domino gaudeat atque lætetur.

Atque illa imprimìs à Gallicano regimine solemnis facta est declaratio, nimirùm recognoscere se religionem catholicam, apostolicam, romanam eam esse religionem quam longè maxima Gallorum civium pars profitetur. Neque verò aut dissimili modo nos ipsi recognovimus ex catholico cultu in Galliâ constituto, nec non ex particulari ejus professione quam faciunt reipublicæ consules, eamdem religionem maximam utilitatem, maximumque decus percepisse et hoc quoque tempore præstolari. Quibus ità se habentibus, illud præ omnibus constitutum est, ut religio catholica, apostolica, romana, liberè in Galliâ exerceatur. Illud etiam sancitum est, ut publicus sit illius cultus, habitâ tamen ratione ordinationum, quoad politiam, quas regimen, pro publicâ tranquillitate, necessarias existimabit.

Deinde, cum illud maximè necessarium esse compertum sit, ut de episcopalibus sedibus ratio haberetur, hinc, cùm Gallicanum regimen novam fieri Gallicarum diœcesium circumscriptionem se cupere nobis significaverit, collatis cum eo consi-

liis, nova à nobis Gallicarum diœcesium circumscriptio fiet, quæ mutuæ voluntatis conjunctione ità perficietur, ut spiritualibus catholicorum necessitatibus consultum sit. Et quoniam, tùm propter novam hanc ipsam diœcesium circumscriptionem, tùm propter alias gravissimas causas, omnia impedimenta removenda sunt, quæ tanto operi perficiendo adversari possunt; propterea nos justæ persuasioni innixi gallicarum ecclesiarum titulares episcopos ità animo esse comparatos ut eidem religioni omnia sacrificia, ac vel ipsam suarum sedium resignationem litare non sint detrectaturi (quod jamdiù quàm plurimi inter ipsos, numquam satis commendandis litteris, ad recolendæ memoriæ prædecessorem nostrum, die tertià maii anni millesimi septingentesimi nonagesimi primi ultrò obtulerunt) prædictos titulares per nostras apostolicas litteras sollicitudinis plenas adhortabimur ut ecclesiæ paci atque unitati consulant, significabimusque nos ab eorum quâ in religionem flagrant charitate, firmâ fiduciâ, ea quæ superiùs dicta sunt sacrificia expectare, ne ipsa quidem sedium resignatione exceptâ, quam ecclesiæ bonum imperat. Quâ hortatione promissâ, eorumque cognita responsione, quam nostris conformem votis futuram esse haud dubitamus, opportuna media adhibebimus, quibus religionis bono consulatur, atque ut, novâ circumscriptione peractâ, Gallicani gubernii vota impleantur, operam impendemus Archiepiscopos autem et Episcopos novæ circumscriptionis diœcesibus præficiendos, Consul primus Gallicanæ Reipublicæ nominabit, nominationesque exhibebit intrà tres menses qui promulgationem apostolicæ constitutionis consequentur. Nos verò iisdem nominatis institutionem canonicam dabimus juxta formas relatè ad Gallias ante regiminis commutationem statutas. Eadem ratio servabitur, tam in nominationibus, quàm in canonicâ institutione eorum qui in posterum vacantibus sedibus substituentur.

Ut verò ne minimum quidem dubitari possit de sensibus ac mente Episcoporum (quanquam etiam sine illius obligatione juramenti, juxta evangelii præscripta, quid supremis præpositis debeant optimè noverint, atque implere teneantur) quo certiores sint de eorum fide atque obedientià Reipublicæ Rectores, consensimus ut Episcopi, antequàm Episcopale munus

gerendum suscipiant, coram primo Consule juramentum fidelitatis emittant quod erat in more positum ante regiminis commutationem, sequentibus verbis expressum. „Ego juro et promitto ad sancta Dei Evangelia, obedientiam et fidelitatem „gubernio per constitutionem gallicanæ Reipublicæ statuto. „Item promitto me nullam communicationem habiturum, nullo „consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque „intrà neque extrà conservaturum, quæ tranquillitati publicæ „noceat, et si, tam in diœcesi meâ quàm alibi, noverim ali„quid in statûs damnum tractari, gubernio manifestabo."

Eisdemque de causis consensimus Ecclesiasticos secundi ordinis in eadem verba jurare coram auctoritatibus civilibus, quæ à Rectoribus Reipublicæ designabuntur.

Cùm inscrutabili consilio divinæ providentiæ, quæ largitate donorum ubique diffunditur, cuncta regantur in Mundo, pietati congruum, et publicæ quam optamus felicitati necessarium judicavimus, ut ad utilitatem salutemque Galliarum publicis precibus divinum auxilium imploretur. Idcircò in omnibus templis catholicorum, quæ sunt in Galliâ, post divina officia his verbis orabitur:

„Domine, salvam fac Rempublicam.
„Domine, salvos fac Consules."

Constitutis diœcesibus, cùm omninò necesse sit limites etiam paræciarum constitui, earum circumscriptionem ab episcopis fieri volumus, quæ tamen circumscriptio suum non sortietur effectum, nisi postquàm gubernii consensus accesserit.

Jus nominandi parochos ad episcopos pertinebit, qui tamen personas non seligent, nisi iis dotibus instructas, quas ecclesiæ canones requirunt, atque, ut tranquillitas eò magis in tuto sit, gubernio acceptas.

Cùm verò, tùm clericorum institutioni, tùm episcoporum consilio, suæque ecclesiæ administrationi consulere necesse sit, illud non omisimus, ut iidem episcopi unum habeant in cathedrali ecclesià capitulum, unumque seminarium in suâ cuique Diœcesi, quamvis gubernium ad dotationis obligationem non se adstringat.

Quamvis maximè desideraretur à nobis ut templa omnia iterùm sacris ministeriis exercendis catholicis redderentur, cùm

tamen id perfici non posse videamus, satis habuimus quòd omnia templa metropolitana, cathedralia, parochialia, aliaque non alienata, culti necessaria episcoporum tradantur dispositioni.

Constantes in proposito ad omnia sacrificia pro bono unitatis descendendi, ad quæ salvâ religione descendi potest, ut etiam pro viribus nostris tranquillitati Galliarum cooperemur, quæ denuò totæ turbarentur, si bona ecclesiastica alienata iterùm essent repetenda, et ut, quòd potissimum est, felix catholicæ religionis restitutio fiat, prædecessorum nostrorum exempla sectantes, declaramus eos qui bona ecclesiæ alienata acquisiverunt, molestiam nullam habituros neque à nobis, neque à romanis pontificibus successoribus nostris; ac consequenter proprietas eorumdem bonorum, redditus, et jura iis inhærentia, immutabilia penès ipsos erunt atque ab ipsis causam habentes.

Sed quoniam Galliarum ecclesiis veteri suo patrimonio privatis invenienda ratio aliqua est quâ suppleri episcoporum ac parochorum substentationi ac decentiæ possit, Galliarum gubernium in se recipit tùm episcoporum, tùm parochorum, quorum diœceses atque parochias nova circumscriptio complectitur, substentationem, quæ cujusque statum deceat.

Simili modo statutum est Gallicanæ Reipublicæ gubernium curaturum ut catholicis in Galliâ liberùm sit, si libuerit, ecclesiis consulere novis fundationibus.

Demùm declaravimus recognoscere nos in primo consule Gallicanæ Reipublicæ, eadem jura ac privilegia quibus apud sanctam sedem fruebatur antiquum regimen. Quòd si fortè eveniat, ut aliquis ex successoribus hodierni primi consulis catholicam religionem non profiteretur, eo casu, super juribus et privilegiis superiùs memoratis, nec non super nominatione ad archiepiscopatus et episcopatus, respectu ipsius, nova conventio fiet.

Cùm itaque omnia et singula superiùs recensita, ex parte quidem nostrâ, ac nostro et sedis apostolicæ nomine, à dilecto in Christo filio nostro Herculc sanctæ Agathæ ad suburram Diacono Cardinali Consalvi à secretis nostri statûs, necnon venerabili fratre Josepho Archiepiscopo Corinthi, atque dilecto filio Carolo Caselli, ex parte verò et nomine Gallicani gubernii, à dilectis in Christo filiis Josepho Bonaparte et Emamnuele

Cretet consiliariis statûs, necnon dilecto in Christo filio presbytero Stephano Bernier Parocho sancti Laudi Andegavensis, ejusdem gubernii plenipotentiariis, Lutetiæ Parisiorum subscripta sint: cùmque post hujusmodi conventiones, pacta et concordata in omnibus et singulis punctis, clausulis, articulis et conditionibus a præfatis subscripta, pro firmiori eorum subsistentiâ, robur apostolicæ firmitatis adjicere, et autoritatem solemniorem et decretum interponere necessarium sit, nos eâ spe freti fore ut Deus, qui dives est in misericordiâ et a quo omne datum optimum et omne donum perfectum, studia nostra in sanctissimo hoc opere absolvendo benigno favore prosequi dignetur, ac ut, omnibus amoti impedimentis atque dissidiis, vera pietas et religio majora suscipiant incrementa sublatisque ex agro dominico dissentionum seminibus, abundantior in dies bonorum operum seges ad ipsius Dei laudem et gloriam: æternamque animarum salutem succrescat; de venerabilium fratrum nostrorum sanctæ Romanæ ecclesiæ cardinalium consilio et assensu, ac certâ scientiâ et maturâ deliberatione nostris, deque apostolicæ potestatis plenitudine, supra dictas concessiones, conventiones, capitula, pacta et concordata tenore præsentium cohærenter ad peculiare chirographum super ipsis articulis appositum, approbamus, ratificamus et acceptamus, illi apostolici munimini et firmitatis robur et efficaciam adjungimus, omniaque in eos contenta ac promissa sincere et involabiliter ex nostra ejusdemque sedis parte adimpletum et servatum iri, tâm nostro quam nostrorum successorum nomine promittimus ac spondemus.

Nolumus paternæ nostræ charitatis non esse participes eos ecclesiasticos viros qui in sacris constituti matrimonia attentarunt, sive qui a proprio instituto publice desciverunt; ideoque eorum respectu, ipsius etiam regiminis officiis obsecundantes, vestigia sequemur recolendæ memoriæ prædecessoris nostri Julii PP. tertii, quemadmodum in nostris litteris in formâ brevis hâc eâdem die datis, pro eorum spirituali salute providetur.

Monemus et hortamur in Domino omnes et singulos archiepiscopos, episcopos et locorum ordinarios juxta novam Gallicanarum diœcesium circumscriptionem canonicè instituendos, eorumque successores, itemque parochos, aliosque sacerdotes in vineâ Domini operarios, ut zelo secundùm scientiam, non in

destructionem, sed in ædificationem utentes, ac præ oculis habentes se ministros esse Christi qui à prophetâ princeps pacis cognominatus est, quique transiturus de hoc mundo ad patrem, pacem tanquam propriam hæreditatem apostolis et discipulis suis reliquit, ut omnes idem sentiant, collatisque in unum studiis ea quæ pacis sunt, ament atque sectentur, et quæcumque ut præfertur concessa, statuta et concordata fuerunt, accuratè et diligenter servent atque custodiant Decernentes easdem præsentes litteras nullo unquam tempore de subreptionis et obreptionis aut nullitatis vitio vel intentionis nostræ, aut alio quocumque, quamvis magno et inexcogitato defectu notari aut impugnari posse; sed semper firmas, validas et efficaces existare et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere et inviolabiliter observari debere, non obstantibus synodalibus et provincialibus, generalibusque conciliis, vel specialibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis, ac nostræ et cancellariæ apostolicæ regulis, præsertim de jure quæsito non tollendo, nec non quarumcumque ecclesiarum, capitulorum, monasteriorum, aliorumque locorum piorum fundationibus, etiam confirmatione apostolicâ, vel quâvis firmitate aliâ roboratis, privilegiis quoque indultis et litteris apostolicis in contrarium quomodolibet concessis, confirmâtis et innovatis. cæterisque contrariis quibuscumque. Quibus omnibus et singulis, illorum tenores pro expressis et ad verbum insertis habentes, illis alias in suo robore permansuris, ad præmissorum effectum specialiter duntaxat et expressè derogamus.

Præterea, quia difficile foret præsentes litteras ad singula in quibus de eis fides facienda fuerit loca deferri, eâdem apostolica auctoritate decernimus et mandamus ut, earum transumptis etiam impressis, manu tamen publici notarii subscriptis et sigillo alicujus personæ in dignitate ecclesiasticâ constitutæ munitis, plena ubique fides adhibeatur, perinde ac si dictæ præsentes litteræ forent exhibitæ vel ostensæ; et insuper irritum quoque et inane decernimus, si secùs super his à quoquam, quâvis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari.

Nulli ergò omninò hominum liceat hanc paginam nostræ concessionis, approbationis, ratificationis, acceptionis, derogationis, decreti, statuti, mandati et voluntatis infringere vel ei ausu te-

merario contrà ire. Si quis autem hoc attentare præsumpserit, indignationem omnipotentis Dei ac beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Romæ, apud sanctam Mariam majorem, anno incarnationis dominicæ 1801, octavo Kalendas septembris, pontificatûs nostri anno secundo.

Sign. A. CARD. PROD.
R. CARD. BRASCHIUS de honestis.
Visa de Curià R. MANASSEI.
Loco † plumbi.

---

§. 3.

Simeon's Bericht, in der Sizung des Tribunats vom 7 April erſtattet, über den Geſez-Entwurf, die Wiederherſtellung der Gottesdienſte in Frankreich betreffend. Annahme dieſes Geſez-Entwurfs durch das Tribunat.

Sowohl die Rede des StaatsRaths Portalis, enthaltend die Entwikelung der Beweggründe und der HauptZüge des Concordats, als die zugleich damit vorgelegte Urkunde dieſes Concordats nebſt den Organiſchen Artikeln der Gottesdienſte, wurden, der gewöhnlichen Ordnung gemäs, von dem geſezgebenden Körper ſofort dem Tribunat zugeſchikt, welches eine Commiſſion von ſieben Mitgliedern ernannte, die jene Urkunden unterſuchen, und ihm darüber Bericht erſtatten ſollten.

Dieſen Bericht legte Simeon, im Namen der Commiſſion, in der Sizung des Tribunats vom 7 April ab. Er lautete wie folgt:

„Bürger Tribunen!

„Unter den zahlreichen Tractaten, die ſeit nicht vollen zwei Jahren Frankreich wieder in den Rang geſezt haben, den der Geiſt und der Muth ſeiner Einwohner ihm in dem ſchönſten Theile der Welt anweiſen, zeichnet ſich die Convention, über die ich Ihnen Bericht erſtatten ſoll, durch Charaktere aus, und wird einſt Folgen haben, die ſehr merkwürdig ſind.

„Sie iſt ein Vertrag mit einem Souverain, der nicht durch ſeine Waffen furchtbar iſt, aber den ein groſer Theil Europa's als das Oberhaupt des Glaubens, wozu er ſich bekennt, verehrt, und den ſelbſt die Monarchen, die von ſeiner Communion getrennt ſind, ſchonen und zum Freunde zu haben ſuchen.

„Den Einfluß, den das alte Rom durch ſeine Streitkräfte über den Erdkreis ausübte, hat das neuere Rom durch die Politik und die Religion erhalten. Gefährlich als Feind, nüzlich als Freund, kan es im Stillen untergraben, was es nicht geradezu anzugreifen vermag. Es kan die OberGewalt heiligen, den Gehorſam erleichtern, eines der mächtigſten und ſanfteſten Mittel, die Menſchen zu regieren, in die Hand geben.

„Eben dieſes Einfluſſes wegen hat man ihm vorgeworfen, es ſey dem Despotismus günſtiger als der Freiheit; allein dieſer Vorwurf haftet auf Misbräuchen, deren Wiederkehr unſre beſſere Einſichten, die Erfahrung und ſein eignes Intereſſe abwenden.

„Die Grundſäze Roms ſind die einer Religion, welche, weit entfernt das Joch der Gewalt den Menſchen noch ſchwerer aufzubürden, ſie lehrte, daß ſie Einen Urſprung, gemeinſame Rechte haben, und daß ſie Brüder ſind; welche die Sklaverei erleichterte, die Tyrannen ſänftigte, Europa civiliſirte. Wie oft riefen ihre Diener nicht die Rechte der Völker an? Den Mächten gehorchen, alle Regierungen anerkennen, iſt ihre Maxime und ihr Gebot. Wenn ſie ſich davon entfernte, würde man ſie durch ihre eigne Lehre abweiſen, im Zaum halten. Sie würde fürchten müſſen, allzu ſehr unter die verſchiedenen chriſtlichen Secten herabzuſinken, die von ihrem Schooſe ausgiengen, und ihr ſchon ſo manchen Verluſt verurſacht haben. Sie hat über dieſelben den Vorzug des Alters voraus; aber alle, achtungswerth durch den gemeinſchaftlichen Stamm, auf den ſie zurükgehen, und durch die Nüzlichkeit der Moral, die ſie einſtimmig mit Rom lehren, legen ihr, durch ihr Daſeyn und ihre Rivalität, eine groſe Behutſamkeit auf.

„Geſezgeber haben ſich nicht um die Dogmen zu bekümmern, worüber ſie ſich entzweit haben. Dis iſt eine Sache der perſönlichen Freiheit und des Gewiſſens; in einem Tractat wird von Politik und von Regierung gehandelt. Aber es iſt

ſchon ein ſchöner Triumph für die Toleranz, welche zu miskennen Rom ſo oft angeklagt wurde, daß man daſſelbe nun ein Concordat unterzeichnen ſieht, welches ihm nicht mehr die VorRechte einer herrſchenden und ausſchlieſenden Religion gibt; daß man es in die Gleichheit mit den andern Religionen einwilligen, und den Vorſaz zu Tag legen ſieht, mit ihnen nur in guten Beiſpielen, in Treue und Nüzlichkeit für die Regierungen, in Ehrfurcht für die Geſeze, in Anſtrengungen für das Glük der Menſchheit zu ſtreiten.

„Es ſind nun bald dreihundert Jahre, daß ein Concordat zwiſchen zwei Männern abgeſchloſſen ward, denen die Wiſſenſchaften und Künſte ihr Wiederaufblühen, und Europa die Morgenröthe der ſchönen Tage, die ihm ſeitdem geleuchtet, zu danken hatten, — zwiſchen Franz I und Leo X. Auch von dem neuen Concordat wird man einſt ſagen können, daß es in einer groſen Epoche von Reſtauration und Vervollkommnung geſchloſſen ward.

„Die erſten Grundlagen des alten Concordats kamen in Gefolge der Schlacht von Marignan zu Stande; dis war die achtzehnte Schlacht, wobei der Marſchall von Trivulzio ſich befand; er ſagte, ſie wäre ein RieſenKampf geweſen, und die andern, in Vergleichung mit ihr, bloſe Kinderſpiele. Was würde er von der bei Marengo geſagt haben? Welch' andre, als Rieſen, hätten die Alpen mit dieſer Schnelligkeit überſtiegen, und in einem Augenblik Italien, das ſie ſo weit von ſich entfernt glaubte, mit ihrer Macht und ihren Trophäen bedekt? Das neue Concordat iſt alſo auch, wie das alte, die Frucht eines denkwürdigen und wundervollen Sieges.

„Wie ſehr haben die von Eroberungen unzertrennlichen, Leiden in den Augen des unglüklichen Italiens ſich zu mildern geſchienen, da es jene Religion, deren HauptWohnſiz es iſt, für die es eine ſo innige Anhänglichkeit hat, nicht nur in ſeinem Gebiete beſchüzt, ſondern im Begrif ſah, ſich auch wieder bei der ſiegreichen Nation emporzuheben, die ſich bis dahin blos gegen den Katholizismus intolerant bewieſen hatte.

„Aber nicht Italien allein haben wir getröſtet; alle Nationen haben unſre Rükkehr zu den ReligionsAnſtalten gern geſehen. Beſtürzt über den Schwung, den unſre Revolution genom-

men, und über die Ausbrüche, die ſie veranlaßt, hatten ſie für die zwei weſentlichen Bande der Geſellſchaften: die bürgerliche Gewalt und die Religion, gefürchtet. Es ſchien ihnen, als hätten wir, zugleich, den Zaum, der auch die freieſten Völker in Schranken halten muß, und jenen Regulator zerſtört, der noch mächtiger, noch allgemeiner iſt, als die Geſeze; der die Leidenſchaften mäßigt, der den Menſchen in ihr Innerſtes folgt, der ihnen nicht nur das Böſe unterſagt, ſondern das Gute gebietet; der die ganze Moral beſeelt, über ihre Vorſchriften die Hofnungen und die Beſorgniſſe eines zukünftigen Lebens verbreitet, und die oft ſo ſchwache Stimme des Gewiſſens durch die Befehle des Himmels und die Vorſtellungen ſeiner Diener verſtärkt.

„Wie es nothwendig war, die durch Anarchie geſchwächte Regierung wieder zu befeſtigen, ihr einfachere und kraftvollere Formen zu geben, ſie mit dem Glanze und der Macht, die der höchſten Obrigkeit eines groſen Volks angemeſſen ſind, zu bekleiden, ſie den bei andern Nationen eingeführten Gebräuchen mehr zu nähern, ohne irgend etwas von dem, was zur Freiheit in einer Republik weſentlich iſt, zu verlieren: ſo war es nicht minder nothwendig, auf jenen andern Punkt, der allen civiliſirten Nationen gemein iſt, auf die Religion zurükzukommen.

„Wie die Regierung durch den Misbrauch der Grundſäze der Demokratie, ſo war die Religion durch den Misbrauch der Grundſäze der Toleranz zu Grund gerichtet worden. Dadurch ward erſt Gleichgiltigkeit, und dann Vergeſſenheit der öffentlichen und beſondern Pflichten herbeigeführt, alle Leidenſchaften entfeſſelt, die ganze Habgier der Selbſtſucht entwikelt, die Erziehung zerſtört und, zugleich, die jezige Generation, und jene die ihr folgen ſoll, mit Verderben bedroht.

„Laßt uns zurükdenken an das, was man bei einer Nation geſagt hat, die unſre Nebenbuhlerin in allen Arten von Kenntniſſen iſt, und die man doch wohl nicht des Mangels an Philoſophie beſchuldigen wird. Welche Vorwürfe haben nicht Männer, welche durch die Liberalität ihrer Ideen und durch ihre Talente berühmt ſind, unſrer Irreligion gemacht? Und

wenn man denken könnte, daß ihre politiſche Schlauheit ſie gegen uns mit Gründen, an die ſie nicht glaubten, bewafnet habe, iſt es nicht wohlgethan, daß man ihnen ſolche entriſſen, und ſie über einen ſo wichtigen Punkt zum Stillſchweigen gebracht hat?

„Wenn es Menſchen gibt, die ſtark genug ſind, um die Religion zu entbehren, aufgeklärt und tugendhaft genug, um in ſich ſelbſt Alles zu finden was nöthig iſt, wenn ſie ihr Intereſſe im Streit mit dem Intereſſe andrer oder mit dem öffentlichen Intereſſe bezwingen ſollen, darf man wohl glauben, daß der groſe Haufen eben dieſelbe Stärke haben würde?

„Auch Geſeze wären entbehrlich für Weiſe; aber dieſe verehren, lieben und handhaben ſolche, weil die Menge ihrer bedarf. Sie bedarf auch noch deſſen, was den Geſezen ihre kräftigſte Sanction gibt; deſſen, was, ehe man ſie noch in ſein Gedächtniß faſſen kan, die erſten Begriffe von Recht und Unrecht in das Herz prägt, durch das Gefühl eines rächenden und belohnenden Gottes den Inſtinct entwikelt, der uns vom Böſen abhält und zum Guten leitet. Das Kind, das von der Wiege an die Vorſchriften der Religion lernt, kennt, ehe es noch weiß daß es einen Criminal-Codex gibt, was erlaubt und was verboten iſt. Es tritt in die Geſellſchaft ein, völlig vorbereitet auf ihre Anſtalten.

„Sie wären alſo wenig achtungswürdig, jene alten Geſezgeber, die, alle, ihr Werk durch den Beiſtand und das Anſehen der Religion befeſtigten! Sie betrogen, ſagt man, die Völker; als ob es nicht ausgemacht wäre, daß es in dem Menſchen ein religiöſes Gefühl gibt, welches einen Theil ſeines Charakters ausmacht, und ſich nur mit Mühe tilgen läßt; als ob es nicht wohlgethan wäre, dieſe natürliche Stimmung zu benuzen; als ob man ſich nicht, um die Menſchen zu regieren, ihrer Leidenſchaften und Gefühle bedienen müſte, und als ob es beſſer wäre ſie durch Abſtractionen zu leiten!

„Was hatten wir gewonnen, daß wir von der vorgezeichneten Bahn abwichen, daß wir eitle Theorien an die Stelle jener allgemeinen Erfahrung der Jahrhunderte und der Nationen ſezten?

„Die conſtituirende Verſammlung, welche alle durch die

Philoſophie verbreiteten Einſichten benuzte; dieſe Verſammlung, in der man ſo viele in allen Arten von Talenten und Kenntniſſen ausgezeichnete Männer zählte, hatte ſich davor gehütet, die Toleranz der Religionen bis zur Gleichgiltigkeit und Vernachläſſigung aller zu treiben. Sie hatte anerkannt, daß, da die Religion eines der älteſten und mächtigſten Mittel zu regieren wäre, man ſie mehr als bisher in die Hände der Regierung bringen, zwar allerdings den Einfluß, den ſie einer fremden Macht gegeben hatte, vermindern, den Credit und das zeitliche Anſehen der Geiſtlichkeit, die einen eignen Stand im Staate ausmachte, vernichten, aber ſich derſelben bedienen muſſe, indem man ſie auf ihre urſprüngliche Einrichtung zurükführte, und ſie blos zu einer Klaſſe von Bürgern machte, die durch ihren Unterricht und durch ihr Beiſpiel nüzlich wären.

„Die conſtituirende Verſammlung begieng nur Einen Fehler, den die Convention, die uns jezt beſchäftigt, wieder gut macht: daß ſie ſich nemlich nicht mit dem Oberhaupt der Religion verſtund. Man machte das Werkzeug, das man in ſeine Hände gebracht hatte, unnüz, ſobald man es verkehrt gebrauchte, und gegen den Willen des Papſtes, der Hirten und der Schaafe, ein Schisma veranlaßte, anſtatt eine Reform zu bewirken. Dieſes Schisma ſtreute die erſten Keime zum Bürgerkrieg aus, welche die revolutionären Ausſchweifungen bald darauf entwikelten.

„Mitten von unſern entzweiten Städten und Familien, von den verheerten Gefilden der Vendee aus, müſte man denen antworten, die es ungern ſehen, daß die Regierung ſich mit der Religion beſchäftigt.

„Was verlangte man in ganz Frankreich, ſelbſt in den Departementen, wo man ſeine Wünſche nur mit Behutſamkeit und Schüchternheit ausdrükte? Freiheit der Gewiſſen und der Gottesdienſte; nicht der Verſpottung ausgeſezt zu ſeyn, weil man Chriſt wäre; nicht verfolgt zu werden, weil man dem abſtracten und neuen Cultus der menſchlichen Vernunft den alten Cultus des Gottes der Nationen vorzöge.

„Was verlangten die Vendeer mit den Waffen in der Hand? Ihre Prieſter und ihre Altäre. Uibelgeſinnte, Rebel-

len und Fremde verbanden zwar mit dieſen frommen Reclamationen politiſche Intriguen; an der Seite des Altars ſtellten ſie den Thron auf. Aber die Vendee ward befriedigt, ſobald man ihrer wahren Beſchwerde abzuhelfen verſprach. Eine gute und gerechte Regierung kan den Menſchen aufgedrungen werden; ihre Vernunft und ihr Intereſſe machen ſie derſelben bald zugethan: aber das Gewiſſen läßt ſich nicht zwingen. Man befiehlt nicht über ſein Gefühl; zu allen Zeiten, unter allen Völkern, waren die ReligionsZwiſtigkeiten die heftigſten und die furchtbarſten.

„Nicht die Religion muß man deshalb anklagen, weil ſie eine Angewohnheit und ein Bedürfniß des Menſchen iſt, ſondern die Unklugen, die ſich's zur Luſt machen, dieſem Bedürfniß entgegen zu wirken, und unter dem Vorwand, die andern aufzuklären, ſie beleidigen, erbittern und verfolgen.

„Wir ſchreiten wieder rükwärts, ſagen ſie; wir werden wieder in die Barbarei zurükfallen. Ich weiß nicht, ob das Jahrhundert vor uns barbariſch war; ob die Männer, welche vielleicht über ihren eignen Willen hinaus die dem Chriſtenthum verſezten Schläge vorbereiteten, civiliſirter waren als die Arnaud, die Boſſuet, die Turenne. Aber ich glaube, daß keiner von ihnen die Abſicht hatte, an die Stelle der Intoleranz der Prieſter, gegen welche ſie mit ſo viel Beredſamkeit declamirten, die Intoleranz der Atheiſten und Deiſten zu ſezen. Ich weiß, daß ſelbſt die unglaubigſten Philoſophen der Meinung waren, daß ein Staat von Atheiſten nicht lange beſtehen könne; daß es Bedürfniß für die Menſchen ſey, durch andre Regeln als die ihres Intereſſes, und durch andere Geſeze unter einander vereinigt zu ſeyn, als die, welche keinen Rächer haben, ſobald ſie insgeheim verlezt worden; daß es nicht hinreiche, einen Gott anzuerkennen; daß der Gottesdienſt in Anſehung der Religion eben das ſey, was die wirkliche Ausübung in Anſehung der Moral iſt; daß, ohne Gottesdienſt, die Religion eine bald vergeſſene eitle Theorie ſey: daß es mit den philoſophiſchen Wahrheiten ſich eben ſo verhalte wie mit den Myſterien der Alten, daß nemlich nicht jedermann fähig ſey darin eingeweiht zu werden.

„Und wenn der Stolz eben ſo ſehr, wie der Eifer für die vermeintliche Wahrheit, zur Enthüllung deſſen, was man Irthümer nannte, antrieb, ſo dachte man gewiß nicht an die verderblichen Folgen, welche dieſe Enthüllung nach ſich ziehen würde? Wer hätte die Zerſtörung einiger, nicht erwieſenen, Irthümer mit dem Blute von ſeines Gleichen und mit der Ruhe der Staaten erkaufen mögen?

„Ich würde daher zu dem, der noch ſo innig von dieſen angeblichen Irthümern überzeugt wäre, ſagen: Wir ſchreiten nicht rükwärts; aber deine unklugen Schüler waren zu ſchnell und zu weit gegangen. Das Volk, das weit hinter ihnen zurükblieb, hatte ſich geweigert, ihnen zu folgen; die Regierung muſte mit dem Volke und für das Volk gehen; ſie fügte ſich ſeinen Wünſchen, ſeinen Angewohnheiten, ſeinen Bedürfniſſen.

„Die vom Staate verlaſſenen Gottesdienſte exiſtirten darum nicht weniger; aber viele von ihren Anhängern, aufgebracht über eine Verlaſſung, deren ſie noch nicht gewohnt waren, und die ohne Beiſpiel bei allen Völkern war, äuſſerten nun gegen das Vaterland dieſelbe Gleichgiltigkeit, die es gegen ihre religiöſe Meinungen bewies. Man knüpft ſie jezt wieder an ſich, indem man die Gottesdienſte herſtellt; man verſchaft ſich Anhänger und Freunde, und man neutraliſirt die, ſo noch unverſöhnlich bleiben möchten; man nimmt dem Misvergnügen und dem Uibelvollen alle Vorwände; man gibt Sich alle Mittel.

„Wie ſollte man alſo nicht einen Tractat billigen, welcher, im Innern, der Moral wieder die mächtige Sanction gibt, die ſie verloren hatte; welcher die Gemüther beruhigt, tröſtet und zufrieden ſtellt; welcher, auswärts, den Nationen eine Garantie gibt, die ſie uns unſern Verträgen mit ihnen genommen zu haben vorwarfen; welcher uns nicht mehr von den andern Völkern abſondert, durch die Gleichgiltigkeit und Verachtung gegen ein gemeinſames Gut, dem ſie zugethan zu ſeyn ſich zur Ehre rechnen. Auf das erſte Gerucht von dem Concordat fanden die Anträge zu dem Frieden, der eben jezt ſo glüklich abgeſchloſſen worden iſt, Gehör. Unſre Siege hatten dazu nicht hingereicht; indem ſie unſre Stärke bezeug-

ten, erregten ſie Furcht und Haß gegen uns. Die Mäſſigung, die Weisheit, die ſich in ihrem Gefolge fanden, jener groſe Beweis von Achtung für die allgemeine Meinung Europa's machten, daß man ſie uns verzieh, und vollendeten die allgemeine Wiederausſöhnung.

„Das Concordat bietet alle Vortheile der Religion dar, ohne auch nur einen einzigen von den Nachtheilen, die man als — in ihren Folgen viel zu weit ausgedehnte — Gründe gegen ſie gebraucht hatte.

„Ein öffentlicher Cultus, der die Individuen beſchäftigen und an ſich feſtknüpfen wird, ohne ſie zu unterjochen; der die, welche ihm zugethan ſeyn wollen, vereinigen wird, ohne jenen, die es nicht wollen, Zwang anzuthun.

„Ein Cultus, der allen Reglements unterworfen iſt, welche die Orts- und ZeitUmſtände erfordern können.

„Nichts Ausſchlieſendes. Der proteſtantiſche Chriſt eben ſo frei, eben ſo geſchüzt in der Ausübung ſeines Glaubens, wie der katholiſche Chriſt.

„Der Name der Republik, und ihrer erſten Obrigkeitsperſonen, nimmt in den Tempeln und in den öffentlichen Gebeten die Stelle ein, die ihm gebührt, und füllt eine Lüke aus, welche Anſprüche und eitle Hofnungen unterhielt.

„Die Diener aller Religionen ſtehen näher unter dem Einfluſſe der Regierung, die ſie wählt oder genehmigt, gegen die ſie ſich durch die feierlichſten Verſprechungen verbinden, und die ſie durch ihre Gehalte in Abhängigkeit von ſich hält.

„Sie entſagen jener alten und reichen Dotirung, welche Jahrhunderte zu ihren Gunſten aufgehäuft hatten. Sie erkennen an, daß ſolche veräuſſert werden konnte, und conſolidiren auf ſolche Art bis ins Innere der bedenklichſten Gewiſſen das Eigenthum und die Sicherheit mehrerer tauſend Familien.

„Kein Vorwand mehr zur Unruhe für die Käufer von NationalGütern; keine Beſorgniß mehr, daß der Reichthum die Diener der Religion zerſtreuen oder verderben möge; allmächtig für das Gute, das man von ihnen erwartet, ſind ſie durchaus unvermögend zum Böſen.

„Man hat die rührenden und erhabenen Beiſpiele noch nicht vergeſſen, welche die Vorſteher der gallicaniſchen Kirche oft gaben. Fenelon, der ſeinen Pallaſt mit den Schlachtopfern des Krieges anfüllte, ohne Unterſchied der Nation und des Glaubens; Belzunce, der alle ſeine Kräfte und ſein Leben mitten unter Verpeſteten daran ſezte; ein andrer, der ſich mitten in eine Feuersbrunſt ſtürzte, und zum Beſten des Kindes, das er den Flammen entriß, die Summe anlegte, die er zuvor vergebens für deſſen Rettung ausgeboten hatte.

„Sie werden auf dieſen ehrenvollen Fustapfen wandeln, jene durch die Widerwärtigkeit erprobte Männer, die ihrem Glauben ſchon das Opfer ihres zeitlichen Glükes dargebracht hatten, und die nun dem Frieden der Kirche noch jenes ihrer Exiſtenz darbringen. Sie werden gleichfalls darauf wandeln, jene, die eben ſowohl den Einladungen des Papſtes gehorchten, von dem ſie ſich nie losreiſſen wollten, und, ſeine Stimme erkennend, in ſeine Hände die Stellen niedergelegt haben, die ſie bekleideten um den Geſezen des Staats zu gehorchen. Alle, wieder ausgeſöhnt und vereinigt, erwarten blos, daß man ſie berufe, um die groſe Maasregel, die man nehmen wird, zu rechtfertigen, und ſegnen zu machen.

„Die Menſchheit allein kan zwar ſchöne Handlungen eingeben; inzwiſchen wird man nicht läugnen, daß ihnen die Religion einen groſen Charakter aufdrükt. Die Würde des Dieners der Religion verbreitet uber ſeine edlen Handlungen etwas Heiliges und Himmliſches; ſie macht, daß er wie ein Engel unter Unglüklichen erſcheint.

„Die Menſchheit hat nur beſchränkte, und oft unzulängliche Hilfe: da, wo ſie nichts mehr kan, wird die Religion allmächtig; ſie gibt Hofnungen und Verſprechungen, die den Tod verſüſſen; ſie war ſtets bei allen Völkern die gemeinſame Zuflucht der Unglüklichen gegen die Verzweiflung. Wäre es auch nur darum, ſo hätte man ſie wie einen hilfreichen Hafen nach ſo vielen Ungewittern wieder herſtellen müſſen.

„Und die Geiſtlichen von einer andern Ordnung, — ich ſpreche von den proteſtantiſchen Pfarrern wie von den katholiſchen Prieſtern, — wer hat nicht Beweiſe von ihren vielfachen und täglichen Dienſten? Wer hat ſie nicht die Kindheit unter-

richten, das männliche Alter berathen, die Hinfälligkeit tröſten, die Zwiſtigkeiten erſtiken, die Gemüther zurükbringen ſehen? Wer war nicht Zeuge von der Achtung, welche die Nüzlichkeit ihres Standes ihnen verſchafte, und welche ſelbſt diejenigen ihnen erwieſen, die zwar nicht an die Religion glaubten, aber doch nicht umhin konnten, in ihren Reden und Handlungen den wohlthätigen Einfluß derſelben zu erkennen? Dieſe Wohlthaten aller Tage und aller Augenblike waren verloren; aber nun werden ſie unſern Städten und Dörfern, die darnach lechzten, wieder geſchenkt.

„Neben dieſen Lobſprüchen könnte man, ich geſtehe es gern, Vorwürfe aufſtellen, und den Vortheilen, die ich geſchildert habe, Nachtheile und Misbräuche entgegenſezen; denn es gibt keine Anſtalt, die nicht gemiſcht wäre: aber wo die Summe des Guten die des Schlimmen überſteigt, wo eine kluge Vorſicht dieſes beſchränken und jenes vermehren kan, da darf man ſich nicht bedenken.

„Man hat die dem Clerus vorgeworfenen Misbräuche ſeit zehn Jahren unbändig herausgehoben; man hat nun auch die Erfahrung von deſſen Vernichtung gemacht. Neunundzwanzig Dreiſſigtheile der Franzoſen beklagen ſich über dieſe Erfahrung; ihre Wünſche, ihre Neigungen rufen den Clerus zurük; ſie erklären ihn für mehr nüzlich als gefährlich; er iſt ihnen nothwendig. Dieſer faſt einſtimmige Ruf widerlegt alle Theorien.

„Uiberdis wird deſſen Wiederherſtellung, ſo wie ſie ſtattgehabt hat, befriedigend für die, welche ſie verlangten, dem Betragen derer, die kein ſolches Bedürfniß fühlten, keinen Zwang anthun. Die Religion zwingt niemanden; ſie verlangt weiter nichts für ſich als die Toleranz, deren der Unglaube genieſt.

„Mögen die, ſo ſich mit Spinoza und Hobbes für ſtark und glüklich halten, ihrer Stärke und ihres Glüks genieſen; aber ſie ſollen auch denen, die ſich zu dem Glauben der Pascal, der Fenelon, oder zu jenem der Claude und der Saurins bekennen, ihren Cultus laſſen; ſie ſollen nicht fordern, daß die Regierung in Betref der Religionen gleichgiltig ſey, wenn dieſe Gleichgiltigkeit eine groſe Anzahl von Bürgern ihr abgeneigt, und die Nationen, welche ſämtlich die Re-

ligion in den erſten Rang der StaatsAngelegenheiten ſezen, beſtürzt machen würde.

„Hauptſächlich aus dieſem Geſichtspunkt, Bürger Tribunen, hat die von Ihnen ernannte Commiſſion geglaubt, daß das Concordat Ihre vollkommene Billigung verdiene.

„Ich muß jezt noch von den Organiſchen Artikeln ſprechen, welche das Concordat begleiten und vollſtändig machen.

„Ich werde Ihre Aufmerkſamkeit nicht durch die kleinliche Unterſuchung jedes Details ermüden: ſie flieſſen alle, wie eben ſo viele FolgeSäze, aus den Grundſäzen her, die das Concordat entſchieden, und die ich Ihnen zu entwikeln geſucht habe. Ich werde Ihnen blos die HauptVerfügungen bemerklich machen; Sie werden, glaube ich, neue Beweggründe darin finden, den Ihnen zur Prüfung vorgelegten Geſezes-Entwurf anzunehmen.

„Obgleich die Unternehmungen des römiſchen Hofes, Dank ſey es den Fortſchritten der Aufklärung und ſeiner eignen Weisheit! lediglich als alte hiſtoriſche Facta, deren Wiederkunft wenig zu befürchten iſt, betrachtet werden können, ſo hatte Frankreich ſich allzu gut dagegen verwahrt; es hatte, ſelbſt unter dem frommen Ludwig IX, die Unabhängigkeit ſeiner Regierung und die Freiheiten ſeiner Kirche allzu gut befeſtigt, als daß man ohnehin ſchon beſtehende Schranken vernachläſſigen könnte.

„So wie vorhin, wird keine Bulle, Breve, Reſcript oder andre Fertigung, die von Rom kommt, angenommen, gedrukt, bekanntgemacht oder vollzogen werden können, ohne Autoriſation der Regierung.

„Kein Mandatar von Rom, welches auch ſein Titel oder Name ſeyn mag, kan anerkannt werden, ſich in kirchliche Amts-Verrichtungen oder Geſchäfte miſchen, ohne vorgängige Genehmigung der Regierung.

„Die Regierung wird die Beſchlüſſe auswärtiger Synoden, und ſogar auch allgemeiner Concilien, ehe man ſie publiziren darf, unterſuchen; ſie wird alles das verwerfen und zurükweiſen, was darin den Geſezen der Republik, ihren Freiheiten und der öffentlichen Ruhe zuwider wäre.

„Kein NationalConcilium noch irgend eine kirchliche Verſammlung, ohne ihre ausdrükliche Erlaubniß.

„Die Appellation, wie von Misbräuchen, iſt wieder hergeſtellt gegen die ungebührliche GewaltAusdehnung, die Beeinträchtigungen der Geſeze und Reglements der Republik, die Verlezung der in Frankreich angenommenen Canons und der Freiheiten und VorRechte der gallicaniſchen Kirche, gegen jedes Unternehmen oder jeden Schritt, der die Ehre der Bürger gefährden, ihr Gewiſſen willkürlich kränken, und in Unterdrükung oder Beſchimpfung gegen ſie ausſchlagen würde.

„Solchergeſtalt ſind, ſowohl im Innern, als in Rükſicht auf das Auswärtige, alle VorſichtsMaasregeln getroffen.

„Die ErzBiſchöffe und Biſchöffe werden reife und ſchon erprobte Männer ſeyn. Sie können nicht vor dem Alter von dreiſſig Jahren ernannt werden.

„Sie müſſen gebohrne Franzoſen ſeyn.

„Sie werden über ihre Lehre durch einen Biſchof und zwei vom Erſten Conſul dazu ernannte Prieſter examinirt.

„Sie leiſten einen Eid, nicht blos des Gehorſams und der Treue gegen die durch die Conſtitution der Republik eingeführte Regierung, ſondern zugleich auch, daß ſie weder unmittelbar noch mittelbar zu irgend etwas der öffentlichen Ruhe Nachtheiligem mitwirken, und ſobald ſie etwas den Staat Gefährdendes entdeken oder vernehmen würden, davon die Anzeige thun wollen.

„Die Pfarrer, und ihre Gehilfen, leiſten den nemlichen Eid. Sie müſſen durch den Erſten Conſul angenommen ſeyn.

„Die Einrichtung der Seminarien iſt ihm unterworfen.

„Die Profeſſoren müſſen die Erklärung von 1682 unterzeichnen, und die darin enthaltene Lehre vortragen.

„Die Anzahl der Studierenden, die ſich dem geiſtlichen Stande widmen, muß alljährlich der Regierung mitgetheilt werden; und damit dieſe nüzliche Miliz ſich doch nicht unmäſig vermehre, können die Ordinationen nicht geſchehen, ohne daß die Regierung den Umfang derſelben kennt, und ſie genehmiget hat.

„Die Verſchiedenheit der Liturgien und der Katechismen hatte einige Nachtheile gehabt, die wieder entſtehen konnten; ſie ſchien die Einheit der Lehre und des Cultus zu ſtören. Jezt wird es für das ganze katholiſche Frankreich nur Eine Liturgie und Einen Katechismus geben.

„Man warf dem römiſchen Gottesdienſte die Menge ſeiner FeierTage vor. Keine FeierTage mehr ohne die Erlaubniß der Regierung, den Sonntag ausgenommen, welcher der allgemeine FeſtTag aller Chriſten iſt.

„Der Pomp der Ceremonien wird mehr oder weniger in den Tempeln zurükgehalten werden, je nachdem die Regierung urtheilen wird, daß die Localitäten eine gröſere Publizität geſtatten, oder daß man die Unabhängigkeit und die Freiheit der verſchiedenen Gottesdienſte reſpectiren müſſe.

„Ausgezeichnete Pläze werden den bürgerlichen und militairiſchen Autoritäten in den Tempeln angewieſen: an der Spize der Bürger, während der religiöſen Feierlichkeiten, wie an den bürgerlichen Feſten, wird ihre Gegenwart den Gottesdienſt beſchüzen, und nöthigen Falls die unſchiklichen Ausbrüche des Eifers zurükhalten.

„Allzulange hatte man die Ehe, welche die bloſe Einwilligung der Verlobten macht, mit der Einſegnung, durch welche ſie geheiliget wird, vermiſcht: künftighin werden die Geiſtlichen, die mit der natürlichen und bürgerlichen Verbindung nichts zu thun haben, ihre Gebete und die Segnungen des Himmels blos denjenigen Ehen ertheilen können, die vor dem Beamten, welcher, im Namen der Geſellſchaft, der Zeuge und Aufzeichner derſelben ſeyn ſoll, geſchloſſen worden ſind.

„Die Fortſchritte der phyſiſchen Wiſſenſchaften haben uns einen Aequinoctial- und DecimalKalender gegeben. Viele Menſchen werden dem Solſtitial-Kalender aus langer Gewohnheit zugethan bleiben: dis wäre nur eine unbedeutende Inconvenienz, wenn dieſe Gewohnheit ſich nicht durch den Widerwillen gegen wichtigere neue Einrichtungen verſtärkt, wenn ſie nicht im Staate ſo zu ſagen zwei Völker hervorgebracht hätte, die nicht mehr einerlei Sprache hatten, um ſich über die Eintheilungen des Jahres zu verſtehen; das Beiſpiel der Geiſtlichen unterhielt dieſe Verwirrung: ſie werden nun den republikaniſchen Kalender befolgen; nur werden ſie die Tage mit den Namen bezeichnen können, die ihnen ſeit undenklicher Zeit bei allen Nationen gegeben werden.

„Der Freiheit lag wenig daran, ob der RuheTag der zehnte oder ſiebente wäre. Aber den Individuen lag daran,

daß die Wiederkehr dieſes Tages in kürzerer Zeitfriſt ſtatthätte. Den Proteſtanten wie den Katholiken, d. h. faſt allen Franzoſen, welche den Sonntag feiern, lag daran, hievon nicht durch die Geſchäfte abgehalten zu werden, deren die, welche öffentliche Beamte waren, ſelbſt an dieſem Tage ſich nicht entſchlagen durften; dem Staat, der die Menge von FeierTagen fürchten muß, lag daran, daß der Müſſiggang und die Schwelgerei ſich nicht aller bemächtigen, und wechſelsweiſe den Dekadi und den Sonntag entehren möchten.

„Der Sonntag wird daher der allgemeine RuheTag ſeyn. Auf ſolche Art verträgt und nähert ſich einander wieder alles; und bis auf die Details hinab, die man auf den erſten Blik für kleinlich halten möchte, entdekt man tiefe Weisheit und ein vollkommenes Ganzes.

„Jeder lebt von ſeiner Arbeit oder von ſeinem Amte; dis iſt das Recht aller Menſchen. Die Prieſter können nicht davon ausgeſchloſſen ſeyn. Fromme Verſchwendungen hatten die Geiſtlichkeit in Frankreich mit Reichthümern überhäuft, und ihr ein unermeßliches Vermögen zuſammengebracht. Die conſtituirende Verſammlung verwendete daſſelbe zu den Bedürfniſſen des Staats, aber unter dem Verſprechen, die geiſtlichen Aemter zu beſolden. Dieſe allzulange vernachläſſigte Verpflichtung wird nun mit Gerechtigkeit, Oekonomie und Verſtand erfüllt werden.

„Die durch die conſtituirende Verſammlung beſtimmten Penſionen der Geiſtlichen belaufen ſich auf ohngefähr 10 Millionen. Man wird die penſionirten Geiſtlichen vorzugsweiſe anſtellen; man wird ihre Penſionen auf ihren Gehalt anrechnen, und wenn man dann noch 2,600,000 Francs zulegt, wird der ganze Cultus beſoldet ſeyn. Es koſtet dem öffentlichen Schaze nicht den fünfzehnten Theil deſſen, was die Nation durch Anſichziehung der Güter der Geiſtlichkeit gewonnen hat.

„Der ehemalige Gehalt der auf das Congruum * geſezten Pfarrer, welche die zahlreichſten waren, iſt verbeſſert.

* „Portion Congrue se dit de la somme que les gros décimateurs sont obligés de fournir ou de suppléer aux Curés qui n'ont pa assez de revenu pour en pouvoir subsister. La portion congrue est règlée à trois cents livres." Dictionnaire de l'Academie françaiſe, unter dem Worte: Congru.

„In zwei Klaſſen abgetheilt, werden ſie, je nach der Wichtigkeit ihrer Kirchſpiele, die Gehalte der erſten oder der zweiten Klaſſe beziehen. Nicht mehr der ſkandalöſe Unterſchied zwiſchen den auf das bloſe Congruum geſezten Prieſtern, und jenen, die den groſen Zehnten hatten. Kein Geiſtlicher wird mehr den Zehnten auf dem Felde beziehen, das er nicht gebaut hat, und dem Eigenthümer einen Theil ſeiner Aerndte ſtreitig machen. Dieſes Recht, welchem die Deputirten der Geiſtlichkeit in der berühmten Nacht vom 4 Auguſt (1789) entſagten, wird nicht mehr zum Vorſchein kommen; von dem Staat allein werden die Geiſtlichen, wie andre öffentliche Beamten, eine anſtändige Beſoldung erhalten. Blos einige unbedeutende und verhältnißmäſige Oblationen werden wegen Verſehung der Sacramente eingeführt oder erlaubt werden.

„Der Reichthum der Biſchöffe iſt beträchtlich vermindert worden. Nicht Prunk erwartet man von ihnen, ſondern Beiſpiel, und ſie verſprechen Mäſſigkeit und Tugenden.

„Wenn fromme Menſchen Stiftungen machen, und die Geiſtlichkeit von neuem dotiren wollen, ſo wird die Regierung, welcher dieſe Stiftungen unterworfen ſeyn werden, deren Uibermaas beſchränken. Voraus iſt dafür geſorgt, daß GrundStuke nicht dem Umlauf des KaufVerkehrs entzogen werden, und in die todte Hand fallen können. Die Stiftungen können nicht anders gemacht werden, als in Renten, die auf den Staat angelegt ſind. Ein glüklicher Gedanke, der vollends die Geiſtlichen an das Schikſal der Republik feſtknüpft, der ſie für die Aufrechthaltung ihres Credits und Wohlſtands intereſſirt!

„Dis ſind, BürgerTribunen, die HauptZüge, welche uns die Organiſchen Artikel des Concordats Ihrer Annahme und der Sanction des geſezgebenden Körpers zu empfehlen ſchienen. Das Reſultat derſelben iſt die glükliche und, wie man hoffen darf, unzerſtörbare Eintracht zwiſchen dem Reich und dem Prieſterthum. Die Kirche, aufgeſtellt und beſchüzt in dem Staate zum allgemeinen Nuzen und zum individuellen Troſte, aber ohne Gefahr für den Staat und deſſen Verfaſſung. Die Geiſtlichen, den Bürgern und öffentlichen Beamten einverleibt, wie ſie der Regierung unterworfen, ohne irgend ein Privile-

gium, können zwar ihre Dogmen lehren, mit Freimüthigkeit von ihrem Berufe im Namen des Himmels ſprechen, aber ohne die Erde zu beunruhigen.

„Mit wahrem Vergnügen ſieht man, daß eine ähnliche Organiſation der proteſtantiſchen Gottesdienſte einem ſo ſchönen Werke gleichſam die Krone aufſezt.

„Eben derſelbe Schuz iſt deren Ausübung, den dabei angeſtellten Geiſtlichen zugeſichert; eben dieſelben VorſichtsMaasregeln ſind gegen deren Misbräuche genommen, eben dieſelben Aufmunterungen ihrem Wohlverhalten und ihren Tugenden verſprochen.

„So ſind ſie denn gänzlich verſchwunden, jene Tage der eiſernen Gewalt und der Trauer, wo Bürger, um gemeinſchaftlich zu beten, ſich in die Wüſte flüchten muſten, und wo ſelbſt mitten in der Wüſte die bewafnete Macht ihre frommen Verſammlungen auseinander trieb!

„Zwar hatten ſie noch vor der Revolution aufgehört, dieſe verhaßten Quälereien; und mit deren erſten Morgenröthe hatten ſie einer gerechten Duldung Plaz gemacht. Die Proteſtanten konnten Tempel haben; aber der Staat blieb fremd und gleichgiltig bei ihrem Gottesdienſte. Erſt von heute an, räumt er ihnen wieder die Rechte ein, die ſie auf ſeine Aufmerkſamkeit und auf ſein Intereſſe hatten: und der für ſie und für ganz Frankreich ſo unglükliche Widerruf des Edicts von Nantes iſt nun völlig wieder gut gemacht.

„Katholiken! Proteſtanten! alle, Bürger derſelben Republik; alle, Schüler des Chriſtenthums, blos über einige Dogmen getheilt, ihr habt keine Beweggründe mehr, einander zu verfolgen oder zu haſſen. Gleichwie ihr alle die burgerlichen Rechte mit einander gemein hattet, ſo werdet ihr gleiche GewiſſensFreiheit, gleichen Schuz, gleiche Begünſtigungen für eure Gottesdienſte mit einander gemein haben.

„Sanfte und fromme Seelen, für die es Bedürfniß iſt, gemeinſchaftliche Gebete, Ceremonien, Prieſter zu haben, freuet euch; die Tempel ſtehen offen, die Prieſter ſind bereit.

„Unabhängige und ſtarke Geiſter, die ihr euch von allem Gottesdienſte befreien zu können glaubt, man taſtet nicht eure Unabhängigkeit an; freuet euch, denn ihr liebet die Duldung

Sie war ein bloſes Gefühl, höchſtens eine ziemlich ſchlecht befolgte Praxis; ſie wird ein Geſez. Eine feierliche Urkunde heiliget ſie. Nie machte die Menſchheit eine ſchönere Eroberung.

Die Commiſſion, welche aus den Bürgern Lucian Bonaparte, Savoye-Rollin, Roujoux, Jaucourt, Arnould, Jard-Panvilliers und mir beſteht ſchlägt Ihnen, Bürger Tribunen, einſtimmig, die Annahme des Geſezes-Entwurfs vor."

Man ſchritt nun zur Abſtimmung. Es waren 85 Votirende: in der Urne fanden ſich 78 weiſſe Kugeln, und 7 ſchwarze. Die Geſez-Entwürfe in Betref des Concordats und der Organiſchen Artikel waren demnach von dem Tribunat angenommen.

§. 4.

Auszug aus Lucian Bonaparte's Rede, gehalten in der Sizung des geſezgebenden Körpers vom 8 April. Die Convention mit dem Papſte, und die Organiſchen Artikel der Gottesdienſte, werden zu Geſezen der Republik erklärt.

Am folgenden Tage, den 8 April, überbrachten Simeon, Lucian Bonaparte und Jaucourt, als Sprecher des Tribunats, das Votum deſſelben dem geſezgebenden Körper.

Die beiden leztern entwikelten hierbei die Gründe, welche das Tribunat zur Annahme der Geſez-Entwürfe, die Wiederherſtellung der Gottesdienſte betreffend, beſtimmt hätten.

Derjenige Theil aus Lucian Bonaparte's Rede, worin er die Geſchichte des Religions-Weſens in Frankreich während der Revolution ſchilderte, verdient hier eine Stelle.

„Der neue Religions-Codex iſt eine der ausgezeichnetſten Wohlthaten, welche die Republik ihrer Regierung zu danken haben wird; laßt uns denſelben, um ihn deſto richtiger zu wür-

digen, mit den Geſezen der vorhergehenden Regierungen vergleichen.

„Die conſtituirende Verſammlung, als ſie zuerſt ihre Blike auf die Misbräuche der Kirche warf, wollte die Prieſter wieder zu der Lehre des Evangeliums zurükführen. Eine unermeßliche Menge von Pfründen in den Händen von Geiſtlichen die kein Amt verſahen, war Nahrung für Laſter, die ſie ſelbſt an andern verdammten, während der LandPrieſter nur kümmerlich von dem Altar lebte, dem er diente; dieſe Pfründen wurden abgeſchaft. Zahlreiche MönchsOrden zehrten ohne Nuzen das Mark der Völker auf; ſie verſchwanden: dieſe Orden, deren Daſeyn ſich wohl begreifen läßt zu der Zeit, wo die erſten Chriſten, von den Cäſarn verfolgt, die Menſchen fliehen muſten um ihrem Gotte treu zu bleiben, dienten in den neuern Staaten nur dazu, einen fremdartigen und ſchädlichen Geiſt zu unterhalten: auch konnte ihre Abſchaffung für eine wahre NationalHandlung gelten.

„Warum erreichte aber dennoch die conſtituirende Verſammlung nicht ihren Zwek? warum, — da ſie in ReligionsSachen nichts als nüzliche Dinge, beinahe jenen ähnlich, die Joſeph II unternommen hatte, ausführen wollte, — fand ſie Hinderniſſe, die ſie nicht überſteigen konnte? Weil, unter Joſeph II, die Häupter der teutſchen Kirche willig in ſeine Abſichten eingiengen, da hingegen jene der gallicaniſchen Kirche ſich den erſten Verſuchen der Reformatoren widerſezten, ſey es daß ſie unter dem Auſſenſchein eines geheuchelten Eifers die Reichthümer und die Privilegien, die ſie im Schatten des Throns genoſſen hatten, zurükwünſchten, oder daß ſie den Atheismus vorbliken ſahen, der, hinter einige aufrichtige Männer verſtekt, ſchon damals ſeine Kräfte verſuchte. Die Fahne des Aufruhrs ward aufgeſtekt, und die Mehrzahl der Prieſter, von den reinſten Sitten, im Schooſe des dritten Standes gebohren, und die das gröſte Intereſſe dabei hatten, die Misbräuche der hohen Geiſtlichkeit zerſtört zu ſehen, lieſſen ſich durch die Gewalt der Abhängigkeit hinreiſſen, und erklärten ſich aufrichtig für eine Sache, bei welcher vielleicht von Seiten ihrer Vorſteher blos zeitliche Abſichten zum Grunde lagen.

Ein groſer Theil der Prieſter hielten ihren Glauben für gefährdet, und das Uibel verſchlimmerte ſich unheilbar. So machten die Maasregeln der conſtituirenden Verſammlung, weil man ſie nicht mit der gehörigen Klugheit nahm, in der Folge mehr Blut flieſſen, ſo verwikelten ſie uns in Irthümer, die ſchwerer wieder gut zu machen waren, als alle die verſchiedenen politiſchen Factionen es nicht thaten.

„Die geſezgebende Verſammlung folgte nun; und gleich in ihren erſten Tagen ſchien ihr die Widerſezlichkeit der Prieſter äuſſerſt bedenklich: ſie befahl ihnen, den Eid der Treue zu ſchwören; ſie wieß die Verwaltungs-Räthe an, die, ſo die öffentliche Ruhe ſtören würden, zu deportiren; und wenige Monate darauf wurden alle, die den Eid nicht ablegen wollten, gezwungen, Frankreich innerhalb fünf Tagen zu verlaſſen, bei Strafe zehnjähriger Gefangenſchaft. So entſtand ſchon, ehe noch ein volles Jahr verfloſſen war, der Geiſt der Zerſtörung aus dem Geiſte der Organiſation: der Atheismus drängte ſchon die Philoſophie, und der wilde Strom, der bald Alles niederreiſſen ſollte, drohte ſeine Uiberſchwemmung. — In weniger als einem Jahr, ward die Proſcription durch eine, an ſich gute, religiöſe Reform aus dem einzigen Grunde herbeigeführt, weil dieſe Reform ohne ſchonende Rükſichten organiſirt worden war; ſo ſchwer und mislich iſt die Geſezgebung in Sachen, die mit dem Gewiſſen des Volks in ſo näher Berührung ſtehen!

„Der NationalConvent befolgte das nemliche Syſtem mit ſtets fortſchreitender Gewaltſamkeit. Das Exil in Maſſe der groſen Mehrzahl des Clerus ſchien ihm noch eine kleinmüthige Maasregel; er befahl, daß ſie nach Guiana deportirt, und daß alle Prieſter, die ſich der Deportation zu entziehen ſuchen würden, innerhalb vier und zwanzig Stunden mit dem Tode beſtraft werden ſollten.

„So grauſame Maasregeln konnten doch immer als nothwendige Folgen der erſten fehlerhaften Richtung und der Beharrlichkeit bei eben demſelben Syſtem betrachtet werden; ſobald die widerſpenſtigen Prieſter als Feinde des Staats bezeichnet waren, durfte man ſich nicht wundern, daß ſie als ſolche behandelt wurden. Aber bald wechſelt die Szene: der

Dämon des **Atheismus**, den man in den vorhergehenden Jahren hatte wittern können, wagt ſich nun offen zu zeigen; er erſchüttert Frankreich von der Rednerbühne herab, er will mit einemmal alle Gewiſſen daraus verbannen. Es war ihm nicht genug, Guiana mit widerſpenſtigen Prieſtern zu bevölkern; die geſchwornen Prieſter waren auf gleiche Weiſe ſeiner Wuth nöthig. Der Atheismus kennt eben ſo wenig Unterſchied in den religiöſen Secten, als der Royalismus in den republikaniſchen Secten: der Todes-Schrei ertönt plözlich über alle Diener aller Arten von Gottesverehrung: man deportirt ſie in ganzen Haufen auf unwirthliche Geſtade und unter den brennenden Himmel der Wendezirkel. Ein Werkzeug des unglüklichen Schikſals, welches dieſes groſe Reich verfolgte, wollte der Convent alle Arten von Cultus vernichten, nachdem er ihre Diener in Staub geſtampft hatte. Alle durch die Toleranz gemachten Beſchlüſſe, die den reinſten Geiſt der Freiheit athmeten, wurden widerrufen: zum erſtenmal in der WeltGeſchichte, ſah man das Geſez die Bürger auffordern, ſich für ehrlos zu erklären: die VerwaltungsStellen im Staat nahmen mit Wohlgefallen die Erklärung der **Prieſter** auf, **die ihren prieſterlichen Charakter verläugneten**.

„So viel Wuth hatte einen Theil Frankreichs empört; die Republik ward durch ihre eignen Kinder zerfleiſcht; die weſtlichen Departemente wurden verheert, mit Blut überſchwemmt durch jenen BürgerKrieg, den ein entgegengeseztes Syſtem allein erſtiken konnte.

„O Zeit einer ewigen Schmach! (wenn Revolutionen nicht in allen Jahrhunderten ſcheusliche Reſultate unter verſchiedenen Symptomen hervorbrächten) — Tage, die das ſanfteſte Volk der Welt zu der Wildheit der roheſten Horden zurükführten! Die Denkmale der Religion, wie jene der Künſte, in Ruinen verwandelt. In den Tempeln herrſchten Graus und Schweigen. Die blutigen Hände des Gotteslängners beraubten das Heiligthum, das ſchon allein die Verehrung ſo vieler aufeinander folgenden Generationen hätte unverlezlich machen ſollen. Die Grabſteine unſrer Familien wurden entweiht, und ſchändliche Buhldirnen, im Triumphe

getragen, ſezten ſich auf den Marmor unſrer Altäre. In dieſem ſchreklichen Wahnſinn hätte man glauben ſollen, das menſchliche Herz ſey verändert, und Jahrhunderte wären in dem Zeitraum von einigen Tagen verfloſſen.

„Inzwiſchen verſagten die beſtürzten Völker der einzigen Art von Geiſtlichen, die das Exil oder der Tod verſchont hatte, ſein Zutrauen, und zufrieden mit ſeinem Werk, glaubte der Atheismus die Religion auf immer vernichtet zu haben. Aber die kleine Zahl der Machthaber des Tags merkte bald, daß auch ſie in den gemeinſamen Untergang würden hingeriſſen werden: mit RieſenSchritten eilte der Staat ſeinem völligen Ruin entgegen. Alle Dämme waren zerbrochen, die Geſellſchaft von allen Seiten her angegriffen; man ſprach bald von einer gleichen GüterTheilung; losgebunden von allen Banden der Moral, war die Republik im Begrif, ſich aufzulöſen. So ſtellen uns die Dichter jenes Schif dar, das auf unbekannten Meeren ſegelt: ein Fels von Magnet ruht im Schooſe der Wellen; durch den Sturm gejagt geht das Schif über die unglükliche Klippe hin, und plözlich zerſtreuen ſich, vom Magnet angezogen, die eiſernen Bande, die es zuſammenhielten. . . . . . Dieſer Bande beraubt, weicht das Holz aus ſeinen Fugen, die Balken trennen ſich, und das ſiegreiche Meer brüllt, thürmt ſich auf und verſchlingt ſeinen Raub.

„So, durch den Sturm bedroht, bebte der Atheismus vor ſeinem eignen Werke zurük; ſeine Schüler zitterten für ihr Schikſal; von allen Seiten gedrängt, wollten ſie dem Ungeheuer, das ſie losgelaſſen hatten, den Zaum der Moral anlegen; ſie änderten die Sprache, und ſchienen die Tradition von einem höchſten Weſen wie aus einer tiefen Vergeſſenheit hervorzuziehen: ſie verkündigten ſein Daſeyn und die Unſterblichkeit der Seele.

„Dieſer erſte Verſuch eines RükSchrittes zu den religiöſen Ideen ward von dem Volke mit Freudentaumel aufgenommen, und dis einzige Mal wenigſtens huldigten jene entſezlichen Menſchen der National-Meinung. Aber ihre mit franzöſiſchem Blute beſudelten Hände hatten nur für das Verbrechen Kraft, und die Entwikelung ihrer neuen Reunion

löſchte bald den Strahl der öffentlichen Freude. Nichts bewies mehr ihren Wahnſinn: ihr Geiſt, eben ſo wunderbar aufgelegt für das Böſe als beſchränkt für alle edlern Entwürfe, glaubte das Chriſtenthum durch ein metaphyſiſches Dogma erſezen zu können; ſie predigten ihre Lehre ſelbſt von den Kanzeln des Evangeliums herab; ſie ſcheuten nicht die majeſtätiſchen Erinnerungen; durch die Menge in dieſen entweihten Tempeln gedrängt, — unbegreifliche Verblendung der Eigenliebe! — ſahen ſie nicht ein, daß das Chriſtenthum, verfolgt, unſichtbar, eben dadurch nur noch mächtiger würde, und daß dieſe Altäre beredter wären durch ihre Ruinen, als ehedem durch den Pomp, deſſen man ſie beraubt hatte.

„Mit nicht ſo viel Gewaltthätigkeit zwar, aber mit eben ſo wenig Weisheit, machte ſich das Directorium nicht minder gehäſſig. Es regulariſirte den nemlichen Grundſaz, und befolgte ihn mit Schwäche. Es führte gegen die Religion einen geräuſchloſern, aber eben ſo grauſamen Krieg. Die GewiſſensFreiheit iſt kaum verkündigt, ſo füllen die, welche derſelbenknieſen wollten, die Kerker. Die allgemeine Duldung wird bekannt gemacht; und das Volk wird mit Gewalt zur Arbeit und zur Ruhe gezwungen. Vereinigt etwa eine ſüſſe Gewohnheit von den KinderJahren her die Bürger zu beſtimmten Epochen, ſo ſtört die öffentliche Macht ihre Spiele, und um das Maas des Hohns voll zu machen, gibt man dieſem aus einander getriebenen Volke den erhabenen Titel der freien und ſouverainen Nation.

„Doch fühlte dieſe Regierung, nicht minder verfolgungsſüchtig wie die alte, eben ſo wie dieſe, das Bedürfniß eines religiöſen Zügels. Aber zu ſchwach, unvermögend etwas Groſes zu unternehmen, ſchleppte ſie ſich langſam auf den Schritten des Convents hin; da erſchien jener Cultus der Theophilantropen, den die Geſchichte dem Beſchluſſe über das höchſte Weſen an die Seite ſtellen wird, um unſern Enkeln zu beweiſen, daß ſelbſt die, welche alle Religionen verbannen, ihre Zuflucht dazu nehmen müſſen, wenn ſie ihre Macht befeſtigen wollen.

„Endlich gieng der 18. Brumaire über der Republik auf.

„Kaum war die conſulariſche Regierung eingeſezt, als ſie ſich beeiferte, die wahre Freiheit der Gottesdienſte kund zu machen; es ward endlich dem franzöſiſchen Volke erlaubt, nach ſeiner Willkühr zu ruhen und zu arbeiten, den Schöpfer nach ſeiner gewohnten Art anzubeten; und man ſezte an die Stelle des theologiſchen Eides das Verſprechen, welches jeder Bürger ſchuldig iſt, den Geſezen des Staats treu zu ſeyn.

„Als die weſtlichen Departemente dieſe Veränderung im Syſtem kennen lernten, als ſie vernahmen, daß ihnen die Regierung ihre Prieſter und ihren Gottesdienſt lieſſe, da entfielen dieſem guten Volke die Waffen, und der BürgerKrieg hatte ein Ende.

„In der nemlichen Zeit hatte ſich die Regierung an das Oberhaupt der Kirche gewendet, um ein für allemal Maasregeln zu ergreifen, welche dem Skandal der Religions-Zwiſtigkeiten ein Ziel ſezen, das Volk beruhigen, und jene ſo glorreiche und ſo bewunderte Republik allen Herzen werth machen könnten.

„Von dieſer Epoche datiren die Conferenzen wegen des Concordats.

„Es iſt mithin das Werk von zwei Jahren, was Ihnen, Geſezgeber, nun vorgelegt wird. Wie glüklich würde Frankreich ſeyn, wenn dieſes Werk ſchon im Jahr 1789 hätte vollendet werden können! wer vermag die Zahl der Schlachtopfer zu berechnen, die man erſpart haben würde?“

Bei der hierauf erfolgten Abſtimmung des geſezgebenden Körpers fanden ſich 228 weiſſe Kugeln gegen 21 ſchwarze.

Dem zufolge wurden die zwiſchen der franzöſiſchen Regierung und dem Papſte abgeſchloſſene Convention mit den dazu gehörigen organiſchen Artikeln, ſo wie die organiſchen Artikel des proteſtantiſchen Gottesdienſtes, zu Geſezen der Republik erklärt.

I.

Einige Gedanken Friedrich's des Groſen.

Tuis ex, Inclute, chartis,
Floriferis ut apes in saltibus omnia limant,
Omnia nos itidem depascimur aurea dicta,
Aurea, perpetua semper dignissima vita.
Lucret.

Man muß mistrauiſch ſeyn gegen theoretiſche Speculationen; ſie beſtehen nicht im Tiegel der Erfahrung. Die Wiſſenſchaft der Regierung iſt eine eigne Wiſſenſchaft; um gehörig darüber zu ſprechen, muß man ſie erſt lange Zeit ſtudirt haben. Wo nicht, ſo läuft man Gefahr ſich zu verirren, oder man ſchlägt Mittel vor, die ſchlimmer ſind als das Uibel ſelbſt; und es kan geſchehen, daß man mit vielem Geiſte nichts als Sottiſen ſagt. *

Die Reformation hat eine groſe Revolution bewirkt: aber wie viel Blut, Mord, Krieg und Verwüſtung, um es zu wagen, ſich über einige Glaubens-Artikel wegzuſezen! Welche Wuth würde die Menſchen ergreifen, wenn man alle abſchaffen wollte! Allerdings wäre es ein herrliches Schauſpiel: ein Volk ohne Irrthum, ohne Vorurtheil, ohne Aberglauben, ohne Fanatismus. Aber in den Weiſſagungen des Noſtradamus ſteht geſchrieben, daß man dieſes Volk nicht eher entdeken wird, als nachdem man eines ohne Fehler, ohne Leidenſchaften und ohne Laſter gefunden haben wird. **

Der Thron des Aberglaubens jeder Art iſt untergra-

* Essai sur les préjugés.

** Brief an d'Alembert vom 3 April 1770.

ben, und wird vielleicht im künftigen Jahrhundert zuſammenſtürzen: aber hütet euch, Philoſophen, daß er euch nicht in ſeinem Falle zerſchmettre; denn der Sturz aller Thronen der Welt iſt die Bekümmerniſſe und Verfolgungen nicht werth, die das Glük unſers Lebens ſtören. *

Das menſchliche Leben iſt ein Kinderſpiel, wo Jungens aufrichten, was andre umgeworfen, oder zerſtören, was andre aufgerichtet haben; wo die, welche unruhiger und hiziger ſind als der übrige Schwarm, die Ruhe der Geſellſchaft ſtören; wo gefräſſige Gelbſchnäbel ihren Kameraden das Fleiſch wegnehmen, und ihnen nichts als die Knochen laſſen. **

Jeder Menſch begeht Fehler, folglich auch die Fürſten. Aber der wahre Weiſe, der Stoiker und der vollkommene Fürſt haben nie exiſtirt, und werden nie exiſtiren. Fürſten wie Karl der Kühne, Ludwig XI, Alexander VI, Ludwig Sforza, ſind die Geiſſel ihrer Völker und der Menſchheit: ſolche Fürſten gibt es jezt in Europa nicht mehr. Wir haben zwei Könige, die in's Bedlam gehören, viele ſchwache Souverains, aber keine Ungeheuer wie im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert. Die Schwäche iſt ein unheilbarer Fehler; man muß deshalb die Natur, und nicht die Perſon anklagen. Zwar thut man oft Uibels aus Schwäche; aber in allen Ländern, wo Thron Erbſchaft eingeführt iſt, muß es nothwendig dergleichen Weſen an der Spize der Nationen geben, weil noch keine Familie in der Welt eine ununterbrochne Reihe von groſen Männern hervorgebracht hat. Alle menſchlichen Einrichtungen werden nie zur Vollkommenheit gedeihen. Man muß ſich mit dem ſo

* Brief an d'Alembert vom 5 Mai 1767.

** Brief an d'Alembert vom 4 Oct. 1768.

ziemlich begnügen, und nicht heftig gegen unheilbare Misbräuche declamiren. *

Wenn unſre Gattung überhaupt nicht Alles misbrauchte, ſo würde es keine beſſere Einrichtung geben, als eine Verſammlung, welche das Recht hätte, den Souverains Vorſtellungen über die Ungerechtigkeiten zu machen, die ſie zu begehen im Begrif wären. Wir ſehen jedoch in Frankreich, wie wenig dieſe Verſammlung an das Beſte des Staats denkt. Turgot hat ſogar in den Papieren ſeiner Vorgänger die Summen gefunden, die es Ludwig XV koſtete, um die Räthe ſeines Parlaments zu beſtechen, damit ſie, ohne Widerſpruch, ich weiß nicht welche Edicte regiſtrirten. Da die Franzoſen von der Anglomanie beſeſſen ſind, ſo haben ſie, indem ſie ſich beſtechen laſſen, gerade das, was in England am tadelnswürdigſten iſt, nachgeahmt. **

Ich kan nicht genug ſagen, wie ſehr die Franzoſen mich beluſtigen. Dieſe Nation, ſo gierig nach Neuheit, bietet mir in einemfort neue Szenen dar: bald Verjagung der Jeſuiten, bald BeichtZettel, das Parlament aufgehoben, die Jeſuiten wieder zurükgerufen, neue Miniſter alle drei Monate; kurz ſie allein geben ganz Europa Stof zur Unterhaltung. Wenn die Vorſehung an mich dachte, als ſie die Welt ſchuf, (vorausgeſezt, daß ſie dieſelbe ſchuf), ſo hat ſie dis Volk für meine menus plaisirs gemacht. ***

Es ſind zu viel Kenntniſſe und zu viel Geiſt in Frankreich, als daß die aberglaubige Barbarei des Clerus nun

* Brief an Voltaire vom 20 Oct. 1774.

** Brief an Voltaire vom 20 April 1776.

*** Brief an d'Alembert vom 7 Mai 1771.

noch die Gräuel begehen könnte, wovon die vorigen Zeiten ſo voll ſind. Wenn Herkules den Nemäiſchen Löwen bezwang, ſo hat ein ſtarker Athlet, genannt Voltaire, die Hyder des Fanatismus unter ſeine Füſſe getreten; der Brennſpiegel ſeines Wizes hat die Bollwerke des Aberglaubens zerſtört, welche Bayle's kräftige Dialektik nur erſchüttert hatte. *

Wie wenig Credit das Pfaffenthum auch wirklich hat, ſo kan ſeine Zeit doch wieder kommen; wenn es das Schikſal will, wird es von neuem Gunſt gewinnen und Glük machen. **

Strengt euch noch ſo ſehr an, ihr Philoſophen, bekämpft den Irrthum, häuft Gründe auf Gründe um den Aberglauben zu zerſtören: ihr werdet nie verhindern, daß die ſchwachen Seelen an Zahl den ſtarken überlegen ſind. Werft die Irrthümer zur Thüre hinaus, ſie kommen wieder zum Fenſter herein. Ein Andächtler an der Spize eines Staats, oder auch ein Ehrgeiziger, den ſein Intereſſe an jenes der Kirche feſſelt, wird in einem Tag umſtürzen, was ihr kaum durch zwanzigjährige Arbeit aufgebaut habt. ***

Der Unfehlbare auf den ſieben Hügeln beſchränkt ſich jezt darauf, Schritt für Schritt die Reſte eines idealiſchen Credits zu behaupten, der ihn einen nahen Bankerot befürchten läßt. Er findet ſich in dem Falle der franzöſiſchen FinanzMiniſter; aber ich wollte wetten, daß Frankreich, als das älteſte Königreich der Welt, die Vorhand im Bankerot haben wird, und daß die Beutel der Franzoſen ſich eher leer finden werden, als das Reich des Aberglaubens vernichtet ſeyn wird.

---

* Brief an Voltaire vom 18 Jun. 1776.

** Brief an d'Alembert vom 4 Jan. 1770.

*** Brief an Voltaire vom 19 März 1771.

Der Menſch iſt für den Irrthum gemacht: dieſer geht wie von ſelbſt in ſeinen Geiſt ein, und nur durch unermeßliche Anſtrengung entdekt er einige Wahrheiten. *

Ein Engländer hat der Hierarchie den Horoſkop geſtellt, und ihr Ziel auf das Ende dieſes Jahrhunderts geſezt. Ich würde dis Schauſpiel nicht ungerne mit anſehen; doch ſcheint es mir immer, daß es damit nicht ſo ſchnell gehen, daß ſie ihre Alberuheiten vielleicht noch ein paar Jahrhunderte lang behaupten wird, um ſo mehr als ſie durch den Enthuſiasm des Pöbels unterſtüzt ſind. Dis führt mich auf die Frage: ob überhaupt das Volk in einem Religions-Syſtem die Fabeln entbehren kan? Ich glaube es nicht, weil die Thiere, welche die Schule vernünftige zu nennen beliebt hat, in der That gar wenig Vernunft haben. Was ſind ein paar Duzend helldenkende Profeſſoren oder Akademiſten in Vergleichung mit einem unermeßlichen Volke, das einen groſen Staat ausmacht? Die Stimme dieſer Lehrer des Menſchengeſchlechts wird wenig gehört, und reicht nicht über eine enge Sphäre hinaus. Wie ſoll man ſo viele mit der Muttermilch eingeſogene Vorurtheile beſiegen? wie gegen das Herkommen, diese Vernunft der Thoren, kämpfen? und wie aus dem Herzen der Menſchen einen Keim von Aberglauben ausrotten, den die Natur ſelbſt hinein gelegt hat, und den das Gefühl ihrer eignen Schwäche darin unterhält? Alles dis macht mich glauben, daß mit der ſchönen Gattung von Weſen mit zwei Füſſen und ohne Federn nichts auszurichten iſt, und daß ſie immer das Spielzeug der Schurken, die ſie betrügen wollen, ſeyn wird. **

* Brief an Voltaire vom 29 Jun. 1771.

** Brief an d'Alembert vom 15 Nov. 1769.

Der Menſch ſcheint mir mehr empfänglich, ſeiner Einbildungskraft, als dem kalten Verſtande zu glauben. Das Syſtem des Wunderbaren verführt, und der Menſch iſt mehr ſinulich als vernünftig. Ich berufe mich hierin auf die Erfahrung aller Zeiten. Man wird kein Volk finden deſſen Religion nicht ein Gemiſche von abgeſchmakten Mährchen und einer für die Erhaltung der Geſellſchaft nöthigen Moral geweſen wäre. Bei den Aegyptern, bei den Juden, bei den Perſern, bei den Griechen und Römern, war es die Fabel, welche der Religion zur Grundlage diente: auch bei den Völkern in Afrika findet man dis Wunder Syſtem eingeführt. Die Nation, die am wenigſten in Aberglauben eingeweiht zu ſeyn ſcheint, iſt unſtreitig die chineſiſche; aber wenn die Groſen der Lehre des Confucius folgten, ſo ſchien das Volk ſich nicht darnach zu richten; es nahm mit ofnen Armen die Bonzen auf, die es mit Betrügereien nährten, einer dem Pöbel eignen und ſeiner Rohheit angemeſſenen Nahrung. Dieſe Beweiſe, die ich hier angeführt habe, ſind von den Beiſpielen, welche uns die Geſchichte liefert, hergenommen; es gibt noch andre, die mir ſtärker ſcheinen, und die auf dem Zuſtande der Menſchen, und den Hinderniſſen beruhen, welche eine tägliche und nothwendige Arbeit verurſacht, daß der groſe Haufe der Einwohner nie aufgeklärt genug ſeyn kan, um ſich über die Vorurtheile der Erziehung wegzuſezen. Laßt uns irgend einen Staat annehmen, der zehn Millionen Einwohner hat; von dieſen zehn Millionen müſſen wir ſofort die Bauern, die Handwerker, die Manufacturiſten, die Soldaten abziehen, ſo werden ohngefähr funfzigtauſend Perſonen, ſowohl Männer als Weiber, übrig bleiben; von dieſen gehen wieder fünfundzwanzigtauſend für das weibliche Geſchlecht ab; der Reſt macht den Adel und die höhere BürgerKlaſſe aus; laßt uns nun unterſuchen, wie viel Leichtſinnige, wie viel Schwachköpfe, wie viel klein-

müthige Seelen, wie viel Wüſtlinge unter dieſen ſeyn werden, — und aus dieſer Berechnung wird ſich ſo ziemlich ergeben, daß unter dem, was man eine civiliſirte Nation nennt, die ohngefähr zehn Millionen Einwohner enthält, kaum tauſend eigentliche Gelehrte ſind; und ſelbſt noch unter dieſen, welch ein Unterſchied im Genie! Angenommen alſo, es wäre möglich, daß dieſe tauſend Philoſophen alle von gleicher Geſinnung und gleich frei von Vorurtheilen wären, welche Wirkungen würden ihre Lehren auf das Publikum hervorbringen? Wenn acht Zehntheile der Nation, welche arbeiten um ihren LebensUnterhalt zu verdienen, gar nicht leſen; wenn ein weiterer Zehntheil ſich aus Leichtſinn, Schwelgerei oder Schwachköpfigkeit nicht applicirt, ſo folgt daraus, daß das bisgen Verſtand, deſſen unſre Gattung fähig iſt, ſich nur in dem kleinſten Theile einer Nation finden kan, daß der Reſt keine Empfänglichkeit dafür hat, und daß folglich die Syſteme des Wunderbaren immer bei dem groſſen Haufen die Oberhand behalten werden. Dieſe Betrachtungen machen mich glauben, daß Leichtgläubigkeit, Aberglaube und die Aengſtlichkeit ſchwacher Seelen im Publikum immer den Ausſchlag für ſich haben, daß die Zahl der Philoſophen in allen Zeitaltern die kleinſte ſeyn, und daß beſtändig irgend ein Aberglaube herrſchen wird. Die Unvollkommenheit, im Moraliſchen wie im Phyſiſchen, iſt der GrundZug dieſes Erdballs, den wir bewohnen; es iſt verlorene Mühe, wenn man ihn aufzuklären ſuchen will, und oft iſt der Auftrag gefährlich für die, ſo ſich damit beladen. Man muß ſich damit begnügen, weiſe zu ſeyn für ſich, wenn man anders weiſe ſeyn kan, und den gemeinen Haufen dem Irrthum überlaſſen, indem man ihn nur von den Verbrechen, welche die Ordnung der Geſellſchaft ſtören, abzubringen ſucht. Fontenelle hat ſehr richtig geſagt, wenn er die Hand voll Wahrheiten hätte, er würde ſie nicht aufthun, um

ſie dem Publikum mitzutheilen, weil ſich's nicht der Mü-he lohnte. *

Wenn wir uns auf den erſten Tag der Welt zurükſe-zen könnten, und man fragte mich dann: ob es nüz-lich ſey, das Volk zu betrügen? ſo würde ich kurzweg antworten: nein, weil man, da Irrthum und Aberglaube noch unbekannt ſind, ſie nicht einführen, weil man ſie ſogar verhindern muß, aufzukommen.

Wenn ich die Geſchichte durchlaufe, ſo finde ich zwei Arten von Betrügereien: die einen bedienten ſich des Aberglaubens zum Fustritt, auf dem ſie ſelbſt zum Glük emporſtiegen; die andern ſuchten mittelſt einiger Vorur-theile den Geiſt des Volks zu deſſen eignem Vortheil zu lenken. In jene erſte Klaſſe von Betrügern gehören die Bonzen, die Zoroaſters, die Numas, die Ma-homeds: dieſe will ich gerne preisgeben. Die von der andern Art ſind die Politiker, die zum gröſern Wohl der Regierung ihre Zuflucht zum Wunderbaren nahmen, um die Menſchen zu lenken, um ſie folgſam zu machen. Hieher rechne ich den Gebrauch, den man im alten Rom von den Augurn machte, deren Beiſtand oft ſo nüzlich war, um VolksAufſtände, welche unternehmende Tribu-nen erregen wollten, abzuhalten oder zu dämpfen. Ich möchte den Umgang Scipio's mit dem Jupiter auf dem Kapitol nicht tadeln, wodurch er ſich das Zutrauen ſei-ner Truppen erwarb, welches ihn in den Stand ſezte, ſeine glänzenden Unternehmungen auszuführen; ich werfe dem Marius nicht ſeine Alte, noch dem Sertorius ſeine weiſſe Hindin vor. Alle, die mit einem groſen Haufen Menſchen, welche man zu Einem Zwek hinleiten ſoll, zu thun haben, werden manchmal ihre Zuflucht zu Täuſchungen nehmen müſſen, und ich halte ſie nicht für ſtrafbar, wenn ſie dem Publikum aus den von mir an-geführten Gründen imponiren. Ganz anders verhält ſich's

* Brief an d'Alembert vom 8 Jan. 1770.

mit dem groben Irrthum. Dis iſt eines von den Uibeln, welche die Natur auf unſrer Erde ausgeſäet hat, und die im Charakter des Menſchen ſelbſt liegen; und ich bin moraliſch gewiß, daß man, wenn man eine zahlreiche Colonie von Unglaubigen anlegte, nach Verfluß einer gewiſſen Anzahl Jahre mancherlei Überglauben darin würde aufkommen ſehen. Dis Syſtem des Wunderbaren ſcheint nun einmal für das Volk gemacht. Man ſchaft eine lächerliche Religion ab, und führt dagegen eine noch widerſinnigere ein. Man ſieht Revolutionen in den Meinungen; aber immer iſt es ein Cultus, der auf irgend einen andern folgt. Ich glaube, daß es gut und ſehr nüzlich iſt, die Menſchen aufzuklären. Den Fanatismus bekämpfen, heißt das grauſamſte und blutgierigſte Ungeheuer entwafnen; gegen den Misbrauch der Mönche, gegen jene, den Abſichten der Natur ſo widerſprechende, der Vermehrung des Menſchengeſchlechts ſo nachtheilige Gelübde eifern, heißt ſeinem Vaterland einen wahren Dienſt erzeigen. Aber ich glaube, es würde ungeſchikt und ſogar gefährlich ſeyn, wenn man jene Nahrung des Aberglaubens abſchaffen wollte, die man öffentlich den Kindern darreicht, deren Väter durchaus wollen, daß man ſie auf dieſe Art nähre. *

Ich glaube, daß ein Philoſoph, der ſich beigehen lieſſe, dem Volke eine einfache Religion zu lehren, Gefahr liefe geſteinigt zu werden. Wenn er einen noch ganz neuen Geiſt, etwa einen noch für keinen Cultus eingenommenen Amerikaner vor ſich fände, ſo könnte er ihn vielleicht überreden, eine vernünftigere Religion jenen, die durch ſo viele Mährchen herabgewürdigt ſind, vorzuziehen; aber geſezt auch, daß man dahin gelangen könnte, die Religion der Sokrates und der Ciceros in irgend einer Provinz zu verbreiten, ſo würde ihre Reinheit in Kurzem durch Zumiſchung von Aberglauben beflekt

*) Brief an d'Alembert vom 3 April 1770.

ſeyn. Die Menſchen wollen Gegenſtände, welche in die Sinne fallen und die Einbildungskraft beſchäftigen. Wir ſehen es bei den Proteſtanten, die eben weil ihr Gottesdienſt zu nakt, zu einfach iſt, oft katholiſch werden, blos aus Liebe zu den Feſten, den Ceremonien und den ſchönen Motets, womit die katholiſch apoſtoliſche und römiſche Religion den Klingklang verziert, mit dem ſie die einfache Moral Chriſti überladen hat. Aber könnte man auch die Menſchen aus ſo vielen Irrthümern ziehen, ſo iſt es erſt noch die Frage, ob ſie denn auch wirklich der Mühe, ſie aufzuklären, werth ſind. *

Ein fanatiſcher Philoſoph iſt das gröſte unter allen möglichen Ungeheuern, und zugleich das inconſequenteſte Thier, das je die Erde erzeugt hat. Ich begnüge mich damit, für mein bisgen Glauben völlig zwanglos zu ſeyn, und weit entfernt den Bekehrer machen zu wollen, laſſe ich Jedem die Freiheit, ſich nach ſeinem eignen Wohlgefallen ein Syſtem zu bauen. Das iſt mein ganzes GlaubensBekenntniß. **

Man muß in hohem Grade Neuling ſeyn, um der chriſtlichen Religion, an ſich, Verbrechen aufzubürden. Das Evangelium ſagt: was ihr nicht wollt, daß euch die Leute thun ſollen, das thut ihr ihnen auch nicht. Dieſe Vorſchrift iſt die Quinteſſenz der ganzen Moral. ***

Unſre heutigen Religionen gleichen der Religion Chriſti ſo wenig wie jener der Irokeſen. Jeſus war ein Jude, und wir verbrennen die Juden; Jeſus predigte die Geduld, und wir verfolgen; Jeſus lehrte eine gute Moral, und wir üben ſie nicht aus; Jeſus hat keine neuen

* Brief an d'Alembert vom 18 Dec. 1770.

** Brief an d'Alembert vom 13 März 1771.

*** Brief an d'Alembert vom 17 Mai 1770.

Dogmen eingeführt, und die Concilien haben uns bis zum Ekel damit verſorgt. Ein Chriſt aus dem dritten Jahrhundert gleicht ſchon nicht mehr einem Chriſten aus dem erſten. Jeſus war eigentlich ein Eſſener; er war in die Moral der Eſſener eingeweiht, welche vieles mit jener des Zeno gemein hatte. Seine Religion war ein reiner Deismus; aber wie haben wir ſie verbrämt! Wenn ich alſo die Moral Chriſti vertheidige, ſo vertheidige ich die aller Philoſophen; und ich gebe alle Dogmen preis, die nicht von ihm ſind. Da die Prieſter bemerkt hatten, welche Gewalt ihr idealiſcher Credit ihnen über den Geiſt der Völker gab, ſo machten ſie die Religion zu einem Werkzeuge ihres Ehrgeizes; aber wenn ihre Politik eine Sache, die bei ihrer Entſtehung nicht ſchlecht war, verunſtaltet hat, ſo beweist dis weiter nichts, als daß die chriſtliche Religion das Schikſal aller menſchlichen Dinge hatte, die ſich durch Misbräuche verſchlimmern. Wenn man alſo gegen dieſe Religion ſchreien will, ſo muß man die Zeiten bezeichnen, wovon man ſpricht, und die Misbräuche von der urſprünglichen Einrichtung unterſcheiden. Allein welches auch immer ihre Dogmen ſeyn mögen, ſo iſt nun einmal das Volk aus Gewohnheit ihnen zugethan: eben ſo verhält ſich's mit gewiſſen äuſſerlichen Gebräuchen; wer ſie mit Erbitterung angreift, empört daſſelbe. Was muß man alſo thun? — die Moral beibehalten und, was nöthig iſt, darin reformiren; die Männer in Aemtern, die einen Einfluß auf die Regierung haben, aufklären, mit vollen Händen Hohnlache auf den Aberglauben werfen, den falſchen Eifer erkalten machen, und die Gemüther zu einer allgemeinen Duldung hinführen. Was liegt alsdann daran, welchem Cultus das Volk zugethan iſt? *

Wenn man den Fanatismus ſchwächen will, muß man nicht gleich die Biſchöffe antaſten: wenn man

* Brief an d'Alembert vom 18 Oct. 1770.

nur erſt dahin gelangt, die Mönche, vornemlich die BettelOrden zu vermindern, ſo wird das Volk ſchon kälter werden; iſt dieſes einmal minder aberglaubig, ſo wird es den Mächten geſtatten, die Biſchöffe ſo zu ſtellen, wie es dem Wohl ihrer Staaten angemeſſen ſeyn wird. Dis iſt der einzige Gang, den man befolgen muß. Insgeheim und ohne Geräuſch das Gebäude der UnVernunft untergraben, heißt es zwingen, von ſelbſt einzuſtürzen. *

Die Bedürfniſſe der Fürſten, die ſich verſchuldet haben, machen ſie die Reichthümer wünſchen, welche frommer Betrug in den Klöſtern aufgehäuft hat; hungrig nach dieſen Gütern, denken ſie darauf, ſich dieſelben zuzueignen. Dis iſt ihre ganze Politik. Aber ſie ſehen nicht, daß ſie, indem ſie dieſe Trompeten des Aberglaubens und des Fanatismus zerſtören, das Gebäude der römiſchen Kirche in ſeinen Grundlagen untergraben, daß der Irrthum zerſtieben, der Eifer erkalten, und der Glaube, weil er nicht mehr belebt wird, verlöſchen wird. Ein Mönch, an ſich verächtlich, kan in dem Staate kein andres Anſehen genieſen, als welches das Vorurtheil ſeines heiligen Berufs ihm gibt. Der Aberglaube nährt ihn, die Bigotterie verehrt ihn, und der Fanatismus macht ihn zum Heiligen. Alle die Städte, die am meiſten mit Klöſtern angefüllt ſind, ſind zugleich die, wo am meiſten Aberglaube und Intoleranz herrſcht. Zerſtört dieſe Behältniſſe des Irrthums, und ihr werdet die trüben Quellen verſtopfen, welche die Vorurtheile unterhalten, den Erzählungen meiner Mutter Gans Credit verſchaffen, und im Nothfall deren neue ſchmieden. Die Biſchöffe, gröſtentheils vom Volke wenig geachtet, haben nicht Herrſchaft genug über daſſelbe, um ſeine Leidenſchaften ſtark aufzuregen; und die Pfarrer, welche hauptſächlich über die Einſammlung ihrer Zehnten wachen, ſind

* Brief an Voltaire vom 13 August 1775.

übrigens ſo ziemlich ruhige und gute Bürger, um nicht die Ordnung der Geſellſchaft zu ſtören. Es wird ſich dem zufolge finden, daß die Mächte, auf welche das Acceſſorium, das ihre Habgier reizt, einen ſo ſtarken Eindruk macht, nicht wiſſen, wohin ihr Schritt ſie führen muß: ſie glauben als Politiker zu handeln, und ſie handeln als Philoſophen. *

II.

FriedensAnträge des franzöſiſchen Vollziehungs-Directoriums an das Haus Oeſtreich, im Laufe des Feldzuges von 1796. **

Als die den 7 Auguſt 1796 zwiſchen der fränkiſchen KreisVerſammlung und dem General Ernouf geſchloſſene Uibereinkunft von dem General Jourdan wieder aufgehoben ward, reiſte der verſtorbene Geheimerath von Zwanziger, welcher die Stelle eines fränkiſchen Geſandten verſchiedener fürſt- und gräflichen Häuſer bekleidete, mit Aufträgen der KreisVerſammlung nach Paris. Dort brachte er eine neue Convention zu Stande, die aber, weil die Jourdanſche Armee inzwiſchen geſchlagen und Franken zu verlaſſen gezwungen worden war, weder ratifizirt, noch vollzogen worden iſt. Indeſſen ſchien ſein Aufenthalt in Paris die Initiative zu ungleich wichtigern diplomatiſchen Verhandlungen herbeiführen zu können, da er ſich das Vertrauen des damaligen Directors Carnot, und des bei dem Directorium in Anſehen geſtandenen Generals Clarke bald ſo eigen machte, daß er erſucht wurde, FriedensVorſchläge nach Wien zu bringen, wozu er ſich aus Biederkeit und um des guten Werks des Friedens willen nicht abgeneigt bezeugte.

* Brief an d'Alembert vom 2 Jul. 1769.

** Aus Häberlin's Staats-Archiv, 28 Heft, S. 514. ff.

Dieſe Vorſchläge ſind in der Anlage unter Ziffer 1 enthalten, und das unter Ziffer 2 befindliche Schreiben des Generals Clarke ward ihm durch den Kourier Mouſtache, der damals den Zeitungsſchreibern ein ſo groſes Räthſel blieb, nach Wien nachgeſchikt, um ihm zu ſagen, daß man franzöſiſcher Seits nichts an den Friedens-Vorſchlägen ändern würde, und um die Erklärung des Wiener Kabinets zu beſchleunigen. Von Seiten deſſelben wurden aber dieſe Vorſchläge damals abgewieſen. Sie ſind die nemlichen, die nachher von dem Directorium dem ExDirector Carnot zum Vorwurf gemacht wurden, und die dem Hauſe Oeſtreich manches Opfer erſpart haben würden, das nachher zu Campo Formio und Luneville gemacht werden muſte.

Ziffer 1.

Grundlagen.

1. Die franzöſiſche Republik wird den Rhein zur Gränze behalten. Sie wird noch auſſerdem die Brükenköpfe von Düſſeldorf, Ehrenbreitſtein, Caſſel, Kehl, Alt-Breiſach und Hüningen behalten.

2. Das Haus Oeſtreich wird von jezt an Verzicht thun auf ſeine überrheiniſchen Beſizungen, auf das Breisgau und auf die andern Beſizungen oder Anſprüche, die es in Schwaben haben könnte.

Es wird gleichergeſtalt von jezt an Verzicht thun auf ſeine Beſizungen in Italien, und auf die Rechte, die es in dieſem Lande anſprechen könnte, mit Ausnahme von Toscana, welches in dem Status quo, worin es vor dem Kriege war, bleiben wird.

3. Der Herzog von Modena und ſein Schwiegerſohn werden Verzicht thun auf alle ihre Beſizungen und Anſprüche in Italien, und dafür durch Conceſſionen in Teutſchland entſchädigt werden.

4. Das Haus Oeſtreich wird Conceſſionen in Teutſchland

erhalten, * als Entſchädigung für das, was es in Italien, auf dem linken RheinUfer und in Schwaben beſaß.

5. Der König von Preuſſen wird für die Verluſte, die er durch die Abtretung des linken RheinUfers an Frankreich leidet, entſchädigt werden.

6. Dem Fürſten von Naſſau-Oranien werden zur Entſchädigung für das, was er auf dem linken RheinUfer und in der Bataviſchen Republik und deren Colonien verliert, Conceſſionen in Teutſchland bewilliget werden.

7. Das Haus Pfalz-Baiern wird in Italien ** Entſchädigungen für die in Teutſchland von ihm verlangten Conceſſionen erhalten, und die Gränzen Oeſtreichs gegen Italien werden ſofort auf ſolche Art beſtimmt werden, daß deren Feſtſezung die Ruhe und den künftigen FriedensStand Italiens ſichern könne.

8. Wenn die hieroben aufgeſtellten Grundlagen von dem Hauſe Oeſtreich angenommen werden, ſo kan der Friede unmittelbar abgeſchloſſen, und es ſoll ein Congreß gebildet werden, der hauptſächlich zur Abſicht haben wird, die den andern Fürſten Teutſchlands gebührenden Entſchädigungen, den politiſchen Zuſtand dieſes Landes, und alles was darauf Bezug hat, definitiv zu beſtimmen.

9. Man iſt übereingekommen, daß die acht Kurfürſtenthümer, welche bei dem allgemeinen Frieden beſtehen werden, folgende ſeyn ſollen: Mainz, welches den Namen ..... *** erhalten wird, Böhmen, Sachſen, Brandenburg, Hannover, Heſſen-Caſſel welches an die Stelle von Cölln tritt, ... † welches dem Herzog von Modena, und ..... †† welches dem Fürſten von Naſſau-Oranien gegeben werden wird.

---

* Das Haus Oeſtreich ſollte in Baiern entſchädigt werden, und es ſollten überhaupt die Pfalzbaierſchen Länder mit zu Entſchädigungen dienen.

** Baiern ſollte die Lombardei mit der Königs Würde erhalten. An die ſpätere transpadaniſche und cisalpiniſche Republik ward damals noch nicht gedacht.

*** Wirzburg?

†) Breisgau?

†† Weſtphalen, oder Naſſau-Bergen!?

Ziffer 2.

Schreiben des Generals Clarke an den Herrn von Zwanziger.

„Paris, den 4 j. c. im 4 Jahr der franzöſ. Republik; 20 Sept. 1796, alten Styls.

„Ohne Zweifel iſt Ihnen, mein Herr, der glänzende Sieg bekannt, welchen die Franzoſen in Italien erfochten, und durch welchen ſie nicht nur gewiſſermaſen die öſtreichiſche Armee vernichtet haben, ſondern ſich auch Meiſter vom Friaul und bald von Trieſt ſehen. Von der einen Seite hat Spanien gänzlich mit London gebrochen, und der Botſchafter, den es in dieſer HauptStadt hatte, wird zu Paris erwartet. Schon hat der Hof von Madrid eine beträchtliche Armee nach Eſtremadura marſchiren laſſen, und Portugal, das ſeit ſo langer Zeit nichts mehr als eine engliſche Provinz iſt, dürfte England nun entriſſen werden.

„London iſt nicht ganz ruhig; die Bank iſt in Verlegenheit; ihr erkünſtelter Credit ſcheint ſeinem Sturze nah. Genua hat ſeine Häfen den Engländern verſchloſſen, und ein Embargo auf ihre Schiffe gelegt. Die Sambre und MaasArmee iſt vorwärts der Lahn, und greift wieder zur Offenſive; ſie hat mächtige Verſtärkungen erhalten; Beurnonville kommandirt ſie. Die Rhein und MoſelArmee iſt in der Faſſung, Widerſtand zu thun und ihre Feinde zu ſchlagen; ſie iſt vom beſten Geiſte beſeelt. Die Nachrichten aus den Colonien lauten gut. Italien wird nie wieder unter die kaiſerliche Herrſchaft zurükkommen. Reggio iſt aufgeſtanden, und alle ſeine Einwohner haben ſich einſtimmig frei erklärt. Rom und Neapel zittern. Der republikaniſche Geiſt hat ſich in dieſen Gegenden verbreitet.

„In dieſer Lage der Dinge iſt es nüzlich, daß Sie wiſſen, daß man an den Grundlagen, die Sie aus Biederkeit erhielten, nichts ändert. Man verlangt eine ſchleunige Entſcheidung und die ſchleunige Abſendung eines Bevollmächtigten nach Paris. Wenn man England und Rußland fürchtet, wenn man VorſichtsMasregeln gegen ſie zu nehmen hat, ſo können die erſten Schritte geheim gehalten werden; aber ſie müſſen unverzüglich ſtatthaben. Der

Augenblik nähert ſich mit ſtarken Schritten, wo die Zurüſtungen zu einem neuen Feldzuge gemacht werden müſſen. Man muß daher eilen. Es iſt mehr als Zeit, das Blut der Tapfern, das ohne Nuzen vergoſſen wird, zu ſparen. Die Menſchheit und die Weisheit fordern laut die Beendigung eines Krieges, deſſen Ausgang ſeinen Urhebern verderblich werden zu müſſen ſcheint. Man bedenke, was unſre Emiſſarien, unſre Proclamationen und unſre Armeen in Böhmen, in Ungarn und vielleicht in Wien thun könnten. Man entſchlieſſe ſich!

„Ich umarme Sie von ganzem Herzen.

„Heinrich Clarke.

„N. S. Wenn der Kaiſer nicht Frieden macht, ſo wird das VollziehungsDirectorium Trieſt und alle ſeine See-Etabliſſements am adriatiſchen Meer zerſtören laſſen."

III.

Uiber Aegypten nach der Schlacht bei Heliopolis.

Von

dem DiviſionsGeneral Reynier. *

Einleitung.

Allgemeine Betrachtungen über die phyſiſche, militairiſche, politiſche und moraliſche Organiſation von Aegypten.

Mehrere Reiſende haben ſchon Aegypten beſchrieben, und beſſer als ſonſt irgend jemand, hat Volney den phyſiſchen und politiſchen Zuſtand dieſes Landes geſchildert; aber keiner von allen war durch die Umſtände und durch ſeinen Beruf veranlaßt worden, daſſelbe in militairiſcher und adminiſtrativer Hinſicht zu betrachten und zu ſtudiren. Gleich-

* Der Titel der franzöſiſchen Urſchrift iſt: De l'Egypte après la bataille d'Héliopolis, et Considérations générales sur l'organisation physique et politique de ce pays. Par le Général de division Reynier. Paris, an X (1802.) 288 S. in 8.

wohl ſind dieſe Kenntniſſe unumgänglich nöthig, um über die kriegeriſchen und politiſchen Ereigniſſe, deren Schauplaz dieſes Land war, zu urtheilen, um die groſen Hofnungen, welche dieſe glänzende Unternehmung für die Fortſchritte der Civiliſation gab, die Entwikelungen, die ſie dem Handel Frankreichs in OſtJndien und im mittelländiſchen Meer verſprach, gehörig zu würdigen, und die Urſachen des Verluſtes dieſer Eroberung kennen zu lernen.

Ich will hier einige allgemeine Betrachtungen über dieſe Organiſation ſkizziren. In einemfort durch militairiſche Geſchäfte zerſtreut, konnte ich nicht viel in Betref der politiſchen Details beobachten; aber die Gelehrten, welche die Mühſeligkeiten der Armee vom Orient theilten, und es den Arbeiten derſelben zu verdanken hatten, daß ſie ſich ganz mit merkwürdigen Nachforſchungen beſchäftigen konnten, werden ſolche näher bekannt machen. Ich habe in dieſem Augenblik nur die Abſicht, den Leſern, die Aegypten nicht kennen, einen Abriß von ſeiner Organiſation in Rükſicht auf Vertheidigung und den politiſchen Zuſtand ſeiner Einwohner zu geben.

§. 1.

Phyſiſche Organiſation.

Aegypten iſt durch natürliche Hinderniſſe von der übrigen Welt wie iſolirt. Von Aſien iſt es durch Wüſten getrennt, in denen eine kleine Anzahl tiefer liegender Stellen, wo man Waſſer findet, deſſen Geſchmak etwas ſalzigt iſt, den Weg beſtimmen, den eine Armee, die im Anzug wäre um es anzugreifen, nehmen kan. Die flache Küſte von Aegypten am mittelländiſchen Meer, und die durch Sandhaufen verſperrte Mündungen des Nils geſtatten blos auf einigen bekannten Punkten zu landen. Gegen Weſten durch unermeßliche Wüſten begränzt, iſt es von dieſer Seite blos den Auswanderungen der arabiſchen Stämme der Barbarei ausgeſezt. Von dem rothen Meer durch eine Wüſte abgeſondert, hat es auf dieſer Seite nicht leicht einen Angrif zu befürchten; ſeine beiden Häfen an dieſem Meer bieten durchaus keine Hilfsmittel dar, kaum kan man ſich dort Waſſer verſchaffen; die zu dem Zuge durch die Wüſte nöthigen Lebensmittel und Kameele müſſen von Aegypten aus dahin geſchikt werden.

Zwei Ketten von völlig öden Bergen umſchlieſſen den Nil in OberAgypten; ſie laſſen zwiſchen ſich ein Thal von vier bis fünf Stunden in der Breite, in welchem der Strom flieſt, und das er bei ſeinen periodiſchen Ueberſchwemmungen bedekt. Dieſes Thal iſt der einzige angebaute und bewohnte Theil des Landes. Die öſtliche Kette, die den Nil von dem rothen Meere trennt, iſt die höchſte; ſie endigt ſich am Rande des Thals durch ein Escarpement, das an vielen Orten das Anſehen einer ſehr hohen Mauer hat, und von Diſtanz zu Diſtanz durch Schluchten oder durch einige enge Thäler unterbrochen wird, welche die ephemeren Wildſtröme im Winter bilden, und welche zu Wegen dienen um dieſe Berge zu erklimmen. Die weſtliche Kette, die das Nil-Thal von jenem der Oaſen ſcheidet, endiget ſich überhaupt in ſanftem Abhang; doch wird ſie ſteiler gegen Siut, und von dem Bogen an, den der Nil gegen Kennh macht, iſt ſie, ſo wie die öſtliche, ſenkrecht abgeſchnitten bis nach Syene, wo die Berge ſich noch mehr erheben, und nur einen ſchmalen Durchgang für die Gewäſſer des Fluſſes laſſen.

Bei Kairo entfernen ſich dieſe beiden Ketten von einander; die öſtliche endigt ſich gegen der äuſſerſten Spize des rothen Meers, ohne irgend einen Anſchein von Verbindung mit den Bergen Arabiens, die ſich auf gleiche Art endigen.* Die

* Die Art, wie die beiden Ketten, welche das rothe Meer einfaſſen, ſich endigen, und die niedern Terrains, die in der LandEnge von Suez eine Art von Thal bilden, das beſonders auf der Seite von Aſien, bis zum Fuße der Berge hin mit Dünen umgeben iſt, können auf den Gedanken führen, daß, in alten Zeiten, die beiden Meere miteinander durch eine MeerEnge verbunden waren, welche durch die Verſandungen, die durch die entgegengeſezten Strömungen dort aufgehäuft werden muſten, und durch die an den Mündungen des Nils entſtandenen Land-Anlagen ausgefüllt ward. Eine Revolution, die den Niveau des mittelländiſchen Meers verändert haben muß, da es um 25 Schuh niedriger iſt als das rothe Meer, kan zu der erſten Bildung der LandEnge beigetragen haben, die hierauf durch die Alluvionen des Nils um vieles vermehrt ward.

Die Dünen von beweglichem Sand erſtreken ſich von Aburoak und Bir-deodar bis über el-Ariſh hinaus; ſie nehmen den ganzen Raum zwiſchen dem mittelländiſchen Meer und den Bergen des ſteinigten Arabiens ein. Die Winde, die in dieſem Lande ziemlich regelmäſig ſind, haben ge-

weſtliche ſenkt ſich ebenfalls gegen dem Fajum hin, nimmt, bei Kairo, ihre Richtung gegen NordWeſten, und dann gegen Weſten, wo ſie die Küſte des mittelländiſchen Meers bildet. Die Felſen, die man gegen Alexandria und Abukir findet, ſcheinen eine Inſel zu ſeyn, die von dieſer Kette abgeriſſen ward.

In dem zwiſchen dieſen zwei BergKetten und dem Meer enthaltenen Raum iſt die Ebene von NiederAegypten, welche groſentheils durch die Alluvionen des Nils gebildet ward: ſie iſt durch die Aeſte dieſes Fluſſes und durch zahlreiche WäſſerungsKanäle durchſchnitten.

Die ſieben Aeſte, durch die ſich der Nil ehedem in dem Delta zerſtreute, um ſich durch ſieben Mündungen in das Meer zu ergieſſen, ſind gegenwärtig bis auf zwei HauptAusflüſſe, den von Roſette und den von Damiate, vermindert: einige Kanäle, die einen Theil des Jahrs hindurch ſchifbar ſind, ſind die noch vorhandnen Reſte der andern Arme. Der Kanal von Moes iſt der ehemalige Taenitiſche Arm; der von Aſhmun, der Mendeſiſche; ihre Mündungen finden ſich noch zu Omfaredſch und zu Dibeh, jenſeits des Sees Menzaleh. Die Kanäle von Karinen und von Tabanieh, die zu Burlos in das Meer fallen, ſind der ehemalige Sebennitiſche Arm. Weniger Spuren findet man von den Peluſiſchen und Canopiſchen Armen, die, da ſie näher an der Wüſte floſſen, dem Delta einen gröſern Umfang gaben. Doch ſind jene des Peluſiſchen Arms in der Provinz Scharkieh noch ſehr kenntlich, und man findet noch deſſen Mündung zu Tineh, unweit der Ruinen von Peluſium.

Es iſt wahrſcheinlich, daß dieſe Arme, als ſie noch alle zuſammen vorhanden waren, eine ohngefähr gleiche Maſſe von Waſſer empfiengen. Die ungleiche Vertheilung der Gewäſſer,

macht, daß alle Dünen dieſelbe Richtung genommen; ſie gehen allgemein von NordWeſten nach SüdOſten, und ſind durch kleine Thäler abgeſandert; nur in den niederſten, die gewöhnlich am Fuße der höchſten Dünen liegen, findet man Waſſer, wenn man einige Schuh tief im Sande gräbt; die Palmbäume, die dort wachſen, ſind immer ein ſicheres Kennzeichen davon. Dieſer bewegliche Sand, und die Ungleichheit der Dünen, machen die Märſche ſehr beſchwerlich, und ſind das gröſte Hinderniß des Zuges einer Armee durch die Wüſte.

ungeſchikt angelegte oder ſchlecht unterhaltene Kanäle, und verſchiedene andre Urſachen, konnten die Maſſe des Waſſers in einem von dieſen Kanälen vermindern; da wurde dann das Waſſer bei ſeiner Mündung in das Meer niedriget, das Gleichgewicht ward hier gebrochen; die Fluthen des Meeres ſtiegen in das Bette des Fluſſes hinauf, trieben das ſüſſe Waſſer zurük, und vermiſchten ſich mit demſelben: ihr ſalzigtes Weſen muſte dem Anbau der durch die Arme des Fluſſes, in die ſie eindrangen, bewäſſerten Ländereien ſchaden: die Verlaſſung dieſer Ländereien war die Folge davon; die Uncultur nahm immer mehr über Hand, ſo lange die NichtKenntniß der Urſache oder das Intereſſe der begünſtigten Kantons die Wiederherſtellung des Gleichgewichts verhinderten; und umgekehrt gab man die Unterhaltung der Kanäle in dem Verhältniß auf, wie die Bevölkerung, welche deren Ufer anbaute, ſich in fruchtbarern Gegenden niederließ.

Man beobachtet zuweilen dieſe Wirkung an den Armen von Roſette und Damiate. Wenn der Bruch eines Damms oder andre Umſtände die Maſſe des Waſſers in einem von dieſen Armen auf Unkoſten des andern vermehren, ſo dringt das Meer in dieſen ein, ſchwängert das Erdreich mit Salz, und man muß den Anbau deſſelben aufgeben, bis, nach wiederhergeſtelltem Gleichgewicht, das ſüſſe Waſſer daſſelbe hinlänglich abgewaſchen hat, um es wieder fruchtbar zu machen.

Noch andre Urſachen trugen dazu bei, den Peluſiſchen Arm zu vernichten. Die Kreuzfahrer, welche die Stadt Peluſium, ſo wie die andern bedeutendern Städte dieſes Bezirks, zerſtörten und verbrannten, beſtimmten dadurch die Einwohner, aus dieſer allen Drangſalen des Krieges ausgeſezten Gränz-Provinz zu fliehen. Der Peluſiſche Arm ward nicht mehr unterhalten; die UferBewohner der andern Arme, immer begierig ſich der Gewäſſer des Nils zu bemächtigen, leiteten ſie ab, und da das Gleichgewicht gebrochen war, ſo ſtieg das Meer-Waſſer in dieſen Arm herauf; da die verlaſſenen Felder nicht mehr durch das Flußwaſſer getränkt wurden, ſchwängerten ſie ſich immer mehr mit Salz, und anſehnliche Bezirke wurden wüſte und unfruchtbar.

Man kan nicht daran zweifeln, daß NiederAegypten

ſein Daſeyn groſentheils den **Alluvionen des Nils** zu verdanken hatte. Der Schlamm, den der Fluß nicht an ſeinen Ufern abſezte, muſte ſich bei dem Orte davon abſondern, wo das Gleichgewicht der entgegengeſezten Bewegungen des Fluſſes und des Meers einen Ruheſtand im Waſſer hervorbrachten. Dieſe Abſezungen bildeten dort eine Erhöhung oder Sandbank, welche ſich durch die verſchiedenen Bewegungen der Gewäſſer rechts und links ausdehnen muſte; nach und nach durch das Spiel der Winde und der Gewäſſer vermehrt, muſten ſie die Ketten von Dünen und Sandbänken bilden, die ſich zwiſchen den verſchiedenen Mündungen finden.

Dieſe Bänke konnten von den unmittelbaren Land-Anlegungen (attérissemens) des Fluſſes lange Zeit durch Zwiſchenräume oder Seen abgeſondert bleiben, welche durch die Gewäſſer des Meeres gebildet wurden, aber auch jene des Fluſſes bei den Uiberſchwemmungen aufnahmen; dieſe Seen muſten ſich in dem Maaſe vermindern, wie die Land-Anlegungen ſich vermehrten, und die Communicationen mit dem Meer ausfüllten.

Da der Schlamm ſich natürlicherweiſe in den nächſten Ableitungen des Fluſſes abſezt, ſo muſten zuerſt deſſen Ufer ſich erhöhen; ſpäter erfolgten die Land-Anlegungen in den entfernten Theilen, und es erhielten ſich Seen gegen den Küſten hin, die von den Punkten, wo der Nil ſich in mehrere Kanäle trennte, am weiteſten entfernt ſind. Auch gab es zu allen Zeiten Moräſte bei Peluſium, und der Grund des Mareotiſchen Sees blieb ſehr niedrig.

Die Alluvionen des Nils müſten dieſe Seen ausfüllen, Nieder-Aegypten noch mehr erweitern, und ihrem Hang, in das Gebiet des Meers einzugreifen, folgen; aber auch leztres kämpft beſtändig, um dieſen Eroberungen Einhalt zu thun. Die Land-Anlegungen des Nils ſind vielleicht zu einer Periode gelangt, wo ſie von der einen Seite nicht gewinnen können, ohne von der andern zu verlieren. Man bemerkt, daß ſeit mehreren Jahrhunderten die durch das Meer weggenommenen Bezirke beträchtlicher ſind, als die Land-Anlegungen. Man kan ſogar vorausſehen, daß, wenn nicht Werke der Kunſt die Arbeit der Natur leiten; wenn man die Maſſe der Gewäſſer ſich zerſtreuen,

und die HauptAeſte ſich in die Breite ausdehnen läßt; wenn man nicht das Gleichgewicht zwiſchen beiderlei Gewäſſer an den Mündungen unterhält, das Meer der Cultur eher neue Bezirke entreiſſen, als ihr dergleichen abtreten wird. Dis iſt das Loos, welches Aegypten bedroht, wenn es in den Händen eines unwiſſenden Volks bleibt.

Wenn, wie wir oben geſehen haben, die Verminderung der Maſſe von Waſſer in einem Arm, dem MeerWaſſer geſtattet, in demſelben aufwärts zu ſteigen, ſo ergiest es ſich in die tiefliegenden Orte und in die nahe am Fluß liegenden Seen; ſeine Bewegungen, zuweilen noch verſtärkt durch die Stürme, welche die Gewäſſer des Meeres augenbliklich erheben, konnten dieſe Seen erweitern, die Land-Anlagen, welche ſie von den Armen des Fluſſes ſchieden, zerſtören, und Urſache werden, daß man den Anbau der mit ihrem Salz geſchwängerten Ländereien aufgab.

So kan man die Entſtehung der ſumpfigten und untiefen Seen erklären, die ſich gegen den Küſten von Aegypten finden. Der gröſte darunter, der See Menzaleh, hat einen groſen Theil des Landes weggenommen, das einſt durch die Peluſiſchen, Tanitiſchen und Mendeſiſchen Arme bewäſſert ward; der See Burlos iſt gegen der Mündung des ehemaligen Sebennitiſchen Arms und der aus dem Arm von Roſette abgeleiteten Kanäle; der See Maadieh iſt gegen der ehemaligen Mündung von Canopus. Der See von Edko, der während der Uiberſchwemmung vom Jahr 9 entſtand, wurde durch die von dem General Menou, unbedachtſamerweiſe befohlene Eröfnung des Kanals von Derut verurſacht: die Gewäſſer, die ſich in dieſe niedrigen Terrains in Uiberfluß ergoſſen, öfneten ſich, durch die Dunen hin, eine Communication mit dem Meer: nach der Uiberſchwemmung, als die FlußGewäſſer fielen, hatten ſie keinen Ablauf mehr durch den Kanal, den ſie bei dem vierekigten Hauſe gebildet hatten; das Meer drang hinein, und bildete dieſen neuen See.

Der Mareotiſche See war von dem Fluſſe zu weit entfernt, als daß er durch die Land-Anlagen deſſelben hätte ausgefüllt werden können; die Arbeiten für den Kanal, der das Waſſer nach Alexandria führen ſollte, und dann auch die Nicht-

Unterhaltung der Kanäle im Bahireh, die darein abliefen, zogen die Waſſer des Nils von ihm ab, und da ſeine Verbindung mit dem Meer geſperrt war, dünſtete das Waſſer darin ab. Er war ſeit langer Zeit ausgetroknet, aber auf dem Grund deſſelben waren ein ſalzigter Schlamm und ein weicher Sand zurükgeblieben, die angefeuchtet, im Winter durch das Waſſer von den Regen, und durch das von der Uiberſchwemmung das ſich noch in kleiner Quantität durch die Kanäle aus dem Bahireh dahin zog, ihn einen groſen Theil des Jahrs hindurch ſumpfigt machten. Da die Engländer, während des lezten Feldzuges, den Damm des Kanals von Alexandria, der ihn vom See Maadieh ſcheidet, durchſchnitten hatten, * ſo ward er von neuem mit MeerWaſſer angefüllt. Dieſer See dehnt ſich in einem Thal hin, das parallel mit dem Meer läuft, und von demſelben blos durch einen Coteau abgeſondert iſt, der an einigen Orten keine fünfhundert Toiſen in der Breite hat; er reicht bis über den Thurm der Araber hinaus.

Es gibt auch einige Seen, die ſich bei der Uiberſchwemmung des Nils durch den Uiberfluß der Gewäſſer bilden, die ſich in niedrigen Orten ſammeln, wo ſie keinen Abfluß haben, und ſich durch die Ausdünſtung verlieren: dahin gehören die von Fajum, von Frarak, Birket el Hadſchi, der Uadi Tomlat, und die, welche man Krah nennt, durch die der Kanal von Suez gieng; dieſe leztern empfangen kein Waſſer, ausgenommen bei groſen Uiberſchwemmungen.

Auſſer den Armen des Nils und den HauptKanälen, wovon wir bisher geſprochen haben, iſt NiederAegypten mit einer beträchtlichen Anzahl von Wäſſerungs-Kanälen, die aus jenen groſen abgeleitet ſind, durchſchnitten. Die Gewäſſer der Uiberſchwemmung, welche durch dieſe Kanäle geleitet und durch Dämme in verſchiedenen Bezirken zurükgehalten werden, trän-

* Dieſe Operation der Engländer trennt Alexandria faſt gänzlich von dem übrigen Aegypten; der Durchſchnitt des Kanals beraubt es des NilWaſſers, und wird den Ruin dieſer Stadt verurſachen, wenn man ihn nicht ſchleunig wieder ausbeſſert. Aber ſind die Türken im Stande, eine ſo beträchtliche Arbeit ohne Beihilfe der Europäer zu machen? wird ihre von Natur zerſtörende Regierung ſich lebhaft damit beſchäftigen, und die nöthigen Aufopferungen in Geld machen wollen?

ken zuerſt die höhern Terrains, und nachdem ſie allmählig mehrere Kantons befruchtet, flieſſen ſie in die Seen oder in das Meer ab.

Das Steigen des Nils beginnt mit dem Sommer-Solſtitium: ſeine gröſſe Höhe erreicht er im Herbſt-Aequinoctium, bleibt einige Tage, verbreitet ſich dann und nimmt ab. Die Gewäſſer flieſſen langſamer ab, als ſie geſtiegen ſind; im Winter-Solſtitium iſt der Fluß ſchon ſehr niedrig, aber es bleibt noch Waſſer in den groſen Kanälen: zu dieſer Epoche wird das Land bebaut, und bald darauf wird es wieder gangbar.

Die groſen Wäſſerungs-Kanäle fangen zu Ende des Thermidors an, ſich zu füllen; ganz Aegypten iſt zu Anfang des Vendemiaire überſchwemmt. Das Waſſer lauft mehr oder weniger ſchnell in verſchiedenen Kantons ab: im Ganzen werden die Communicationen für die Fußgänger zu Ende des Brumaire wieder offen; die niedrigen Terrains und die Kanäle ſind noch mit Waſſer und Schlamm angefüllt, ſie troknen im Frimaire. Zu dieſer Epoche ſind mehrere HauptKanäle für ein Truppen-Korps und für die Artillerie noch unbrauchbar, weil das Waſſer darin zu untief iſt, um ſich der Schiffe zu bedienen, und der Koth zu zäh, um ſie zu durchwaten. Da in Aegypten die Brüken und Dämme ſehr ſelten ſind, und kein Weg für die groſen Communicationen angelegt iſt, ſo kan man nicht gut eher durch das Delta ziehen, als im Monat Pluvios.

Dieſe Epochen treten vierzehn Tage, ja ſelbſt einen Monat früher oder ſpäter ein, je nach der Höhe, zu welcher der Nil ſteigt; aber im Allgemeinen kan man annehmen, daß Nieder-Aegypten nicht anders auf jede Art gangbar iſt, als von den erſten Tagen des Ventos bis zum Ende des Thermidors; die groſen Arme allein behalten Waſſer, und man findet dort immer Schiffe zum Uiberſezen. Die Kantons, welche ihr Waſſer, durch abgeleitete Kanäle, nach der Uiberſchwemmung des höher liegenden Landes empfangen, ſind erſt ſpäterhin gangbar; von der Art iſt ein Theil der Provinz Scharkieh.

Dieſem Abriß zufolge, ſind die KriegsOperationen in NiederAegypten nur während ſieben Monaten möglich. Den übrigen Theil des Jahrs hindurch kan man zwar wohl am Saume der Wüſte hinziehen; aber die Dörfer, welche dieſelbe einfaſſen,

ſind auſſer Stande all die Mittel zum Unterhalt zu liefern, die einer Armee nöthig ſind, der es nach einem Zuge durch die Wüſte an Allem fehlt: und von da aus, kan man, während der Monate Vendemiaire, Brumaire und Frimaire, nicht mit den Dörfern im Innern communiciren; ſolchergeſtalt iſt es zu dieſer Epoche, und ſelbſt während der zwei andern Monate, wo noch der übrige Theil von Aegypten überſchwemmt iſt, nicht wohl möglich, auf dieſe Gränze etwas andres als partielle Operationen zu unternehmen. *

Auf gleiche Weiſe könnte eine Armee, die, nachdem ſie an den Küſten gelandet, zu dieſer Epoche im Innern von Aegypten agiren wollte, es blos zu Waſſer thun: inzwiſchen würde ſie doch einige Vortheile davon haben, daß ſie zu dieſer Jahrszeit ankäme, wenn ſie ſich nemlich darauf beſchränken wollte, Etabliſſements auf irgend einem Punkt der Küſte zu machen, wo ſie ſchwer anzugreifen wäre, um dort ihre Mittel zu ſammeln, und hierauf in der ſchönen JahrsZeit zu agiren.

Die Armee, welche Aegypten zu vertheidigen hätte, würde während der Uiberſchwemmung, in ihren Operationen ebenfalls beſchränkt ſeyn; da ein Theil ihrer Bewegungen nur zu Waſſer bewerkſtelliget werden könnte, ſo würden ſie ſehr langſam und ſehr ſchwierig ſeyn; es gibt ſogar einige Punkte auf der Küſte, wo ſie ſich nur mit vieler Mühe verſammeln könnte, wenn ſolche unverſehens angegriffen würden.

§. 2.

Von den Franzoſen angenommenes Kriegs-Syſtem.

Dis iſt der innere Bau und die phyſiſche Organiſation von Aegypten. Wir werden uns nicht dabei aufhalten, ihren Einfluß auf die Führung des Krieges, oder auf die verſchiedenen Arten des Angrifs, der Vertheidigung und Befeſtigung dieſes Landes in Bezug auf die Taktik und die militairiſchen Hilfs-

* Die Seen vom Uadi Tomlat, die während der auſſerordentlichen Uiberſchwemmung vom Jahr 9 (1801) waren angefüllt worden, enthielten zu viel Waſſer, als daß die Ausdunſtung ſie während des Sommers hätte troken legen können; und wäre die Armee nicht, durch die Landung der Engländer, nach den Küſten hin gezogen worden, ſo würde das Daſeyn von Waſſer in dieſen Seen die militairiſchen Operationen auf der Gränze von Syrien verändert haben.

mittel der benachbarten Nationen zu betrachten; dis würde uns in zu viele Details verwikeln. Wir wollen blos das Kriegs- und Befeſtigungs-Syſtem, welches die Franzoſen dort befolgt haben, untersuchen.

Als die Franzoſen in Aegypten landeten, war dort alles für ſie neu, Klima, Taktik der Mamluken, Sitten der Einwohner, 2c. 2c. Sie hatten nicht nur die bewafnete Macht des Landes, die Mamluken, ſondern auch die Araber und die Landleute zu bekämpfen. Indem man darauf hin arbeitete, ſich feſtzuſezen und gegen die innern und auswärtigen Feinde zu befeſtigen, muſte man ſich Hilfsquellen aller Art verſchaffen, ſich die VolksMaſſe geneigt machen und ſie civiliſiren: Bonaparte hatte bald das Syſtem gefaßt, das man annehmen müſte.

Aegypten bietet nicht jene natürlichen Vertheidigungs-Linien, jene Berg-Ketten oder jene Flüſſe dar, welche in Europa die Syſteme von Befeſtigung, Angrif und Vertheidigung eines Landes beſtimmen. Es hat keine von jenen Poſten, deren Beſiz den einer Provinz nach ſich zieht. Die weitgedehnte und flache Küſte des mittelländiſchen Meers iſt zwar überall für die kleinen Schaluppen zugänglich; aber es gibt nur wenige Punkte, wo man eine groſe Landung bewerkſtelligen kan; und nur auf einem einzigen, können die Schiffe Schuz gegen die Winde finden, und ſich der Küſte hinlänglich nähern, um die Truppen zu unterſtüzen. Der Feind, wenn er ſich einmal feſtgeſezt hat, kan, die Jahrszeit der Uiberſchwemmung ausgenommen, leicht in das Land eindringen; alles iſt offen vor ihm; nichts zwingt ihn, ſich zu verweilen, wenn er in ſeinem Marſche nicht durch irgend ein ArmeeKorps aufgehalten wird, das die zwiſchen dem Nil und den Seen eingeſchloſſenen Punkte innhat. Fortificationen um den Uibergang der NilMündungen zu vertheidigen, können allein ihm in ſeinen Operationen beſchwerlich werden; aber ſie ſind nichts ohne den Schuz einer Armee.

Der Zug durch die Wüſte von Syrien iſt mit einer Menge von Schwierigkeiten verknüpft; der Weg iſt durch die Orte, wo ſich Waſſer findet, bezeichnet; ein Theil dieſer Punkte kan beſezt und befeſtigt werden, allein ſie können auch durch

die KavallerieKorps, aus welchen die türkiſchen Heere beſtehen, wenn ſolche mit groſen TransportMitteln verſehen ſind, umgangen werden. Sind dieſe erſten Schwierigkeiten überſtanden, ſo iſt Aegypten von Seiten der Wüſte gänzlich entblöst. Die feſten Pläze, die man dort erbauen könnte, würden den Feind nicht aufhalten, weil es hier keine durch die Natur oder durch die Kunſt vorgezeichnete Straſſe gibt.

Wenn die Türken, die einzigen Feinde deren Angrif die Armee vom Orient damals vorausſehen konnte, in das Innere des Landes drangen, ſo muſte der Fanatismus die Einwohner in Aufruhr ſezen; ſie würden darin Beiſtand, Lebensmittel und all die Hilfsquellen gefunden haben, welche das Land alsdann der franzöſiſchen Armee verweigert hätte; nur mit einer Armee konnte man ſich dem widerſezen.

Alle dieſe Betrachtungen machten, daß man als Grundſaz annahm: *Aegypten müſte vielmehr durch eine Armee, als durch Fortificationen vertheidigt werden*, welche leztre, nach der phyſiſchen Beſchaffenheit des Landes, und nach der Art von Feinden, die man zu bekämpfen hatte, keinen hinlänglichen Einfluß auf den Feldzug haben konnten.

Inzwiſchen erforderten die Schwierigkeit der Transporte in Aegypten, die NahrungsArt der Einwohner an welche die franzöſiſchen Soldaten ſich noch nicht gewöhnen konnten, und das Bedürfniß in voraus auf den Punkten, wo die Armee ſich zu verſammeln hätte, Lebensmittel zuſammenzubringen, daß man daſelbſt *Magazine von Mund- und KriegsBedürfniſſen* anlegte. Es war nothwendig, daß dieſe Niederlagen gegen die Angriffe der Araber, der Einwohner des Landes, und der feindlichen StreifParteien geſichert wären; man muſte ſie durch *befeſtigte Poſten* beſchüzen, die im Stande wären, dieſen Zweck mit kleinen und nicht allzu vielen Garniſonen, damit die Armee dadurch nicht geſchwächt würde, zu erreichen. Inzwiſchen muſten doch diejenige von dieſen Poſten, die ſich an der äuſſerſten Gränze aufgeſtellt fanden, ſtark genug befeſtigt ſeyn, um den feindlichen Angriffen zu widerſtehen, bis die Vereinigung der Armee erfolgt wäre. *Die nothwendige Aufſicht im Innern*

des Landes, um daſſelbe zu regieren und die Ruhe zu handhaben, erforderte ebenfalls befeſtigte Poſten, welche vermögend wären, die Einwohner im Reſpect zu halten, und den franzöſiſchen Detaſchements, im Fall eines allgemeinen Aufſtands, oder eines durch überlegene feindliche Parteien unternommenen Angrifs, zum Rükzuge zu dienen.

Nach dieſen Grundſäzen, beſtimmte Bonaparte das Centrum der Operationen und der Depots der Armee, die äusserſten Poſten und die ZwiſchenPoſten: auch legte er auf dem Nil eine Marine an, die im Stande wäre, die Bewegungen und die Transporte zu beſchüzen.

§. 3.

Von den Franzoſen erbaute Fortificationen.

Die BefeſtigungsArbeiten waren ſehr ſchwer in Gang zu ſezen; Bau-Methoden, Ausführungs- und TransportMittel, alles war von den europäiſchen Gebräuchen verſchieden; es fehlte gänzlich an Holz; die Handwerkszeuge waren ſelten, man hatte das meiſte davon auf der Flotte verloren, man muſte Werkſtätten anlegen um neue zu verfertigen. Die Soldaten durch die Veränderung des Klimas erſchöpft, durch beſtändige Märſche ermüdet, oft ſchlecht genährt, gänzlich der ſtarken Getränke beraubt, konnten ſchwerlich zu dieſen Arbeiten gebraucht werden, und wendeten, troz der übertriebenen Preiſe, die man ihnen verſprach, keine Thätigkeit darauf.

Die Aegypter, beſtürzt und erſtaunt über die Veränderung der Herrſchaft, konnten nur mit Mühe dahin gebracht werden, daß ſie an dieſen Werkern arbeiteten; gute Behandlung und eine richtige Zahlung, die ſie nie unter ihrer vorigen Regierung erhielten, beſtimmten ſie dazu, wiewohl langſam; aber man konnte ſich ihrer nie anders als zu den gröbſten Arbeiten bedienen, und ſie gewöhnten ſich nur mit Mühe an den Gebrauch der europäiſchen Maſchinen und Werkzeuge, welche zugleich die Zeit und die Kräfte des Menſchen ſchonen. Der Mangel an Werkzeugen und Arbeitern, ſo wie der bedrängte Zuſtand der Finanzen, waren den Fortificationen immer hinderlich; doch erhoben ſie ſich überall mit einer Schnelligkeit,

welche die Aegypter in Verwunderung ſezte, und einen groſen Eindruk auf ſie machte.

In der nemlichen Zeit, da man mit Errichtung dieſer Werke beſchäftigt war, muſte man den Angriffen der Feinde und der Einwohner Widerſtand thun: aus dieſem Grunde muſte man ſie auf eine Art leiten, daß ſie ſchnell im Vertheidigungs-Stande ſeyn möchten, und überall, wo es möglich war, benuzte man alte Bauweſen; alle dieſe Werke wurden jedoch ſo entworfen, als ob ſie Theile des allgemeinen Syſtems bleibender Fortificationen ſeyn ſollten.

Die Stadt Kairo, die an dem Eingang des NilThals unweit von dem Orte liegt, wo dieſer Strom ſich theilt, ſtellt ſich von ſelbſt als das Centrum aller militairiſchen Operationen dar, ſo wie ſie jenes der Regierung und des Handels iſt: auch ward ſie zum VerſammlungsOrte gewählt, von welchem aus die Armee ſich nach den angegriffenen Gränzen begeben konnte. Die gewiſſermaſen aberglaubige Meinung der LandesEinwohner, die in allen Kriegen und innern Zwiſtigkeiten diejenige Partei, welche im Beſiz dieſer HauptStadt iſt, als Gebieterin von Aegypten betrachtet, muſte dieſe Wahl um ſo mehr entſcheiden.

Dieſe Stadt hat einen allzu groſen Umfang, und enthält eine allzu beträchtliche VolksMaſſe, als daß man daran denken könnte, ſie zu befeſtigen und zu vertheidigen; man beſezte blos die Punkte, welche ſie beherrſchen. Man benuzte das alte Kaſtell mit vielem Verſtande, und aus dem Chaos dieſer alten Conſtructionen ſtieg eine Citadelle empor, die durch eine kleine Anzahl Truppen vertheidigt werden konnte, deren Artillerie und Poſition die Stadt Kairo kommandirten und ihre Bewohner im Reſpect hielten. Andre kleine Poſten wurden um die Stadt herum gegen den von der Citadelle entfernten Quartieren errichtet, um mit kleinen Garniſonen einige Etabliſſements zu vertheidigen.

Auch muſte man im Centrum der militairiſchen Operationen ein Depot der für die Armee und die Werkſtätten, beſonders für die Artillerie, nöthigen Gegenſtände haben; dieſe Etabliſſements muſten, der Leichtigkeit der Transporte wegen, an den Ufern des Nils

ſeyn. Dſchiſeh (Gizeh) ward dazu ausgezeichnet, und um es zu befeſtigen, benuzte man eine gemauerte Einfaſſung, welche Murat Bey hatte bauen laſſen.

Nachdem man das Centrum der Operationen der Armee, und die Mittel ſich dieſes für den Beſiz von Aegypten wichtigen Punkts zu verſichern, beſtimmt hatte, muſte man ſich mit der Vertheidigung eines andern, für die franzöſiſche Armee noch intereſſantern Punkts beſchäftigen, nemlich des Seehafens, der ihre Marine, beinahe ſämtliche Magazine enthielt, und durch welchen ſie Unterſtüzungen erhalten konnte.

Der militairiſche Einfluß von Alexandria, als einem KriegsPlaze, iſt beinahe Null: dieſe Stadt, durch eine Wüſte iſolirt, wird von den Einwohnern faſt wie fremde betrachtet; man kan alle angebauten Ländereien beſizen, ohne ihrer zu bedürfen, während ſie ohne das Waſſer vom Nil und die Lebensmittel aus Aegypten ſchwerlich beſtehen könnte. Aber als ein treflicher, und der einzige Seehafen, der ſich an der Küſte findet, iſt Alexandria wahrhaft der Schüſſel zu derſelben; keine SeeOperation kan ohne deſſen Beſiz gehörig conſolidirt werden; hier wird der ſtärkſte Handel getrieben, da in die Mündungen von Roſette und Damiate nur kleine Schiffe einlaufen können.

Unweit von Alexandria iſt die Rhede von Abukir, die blos bei Nord- und NordOſt-Winden gefährlich iſt: im Hintergrunde dieſer Rhede iſt der vortheilhafteſte LandungsPunkt auf der ganzen Küſte.

Alle dieſe Gründe machten, daß man Alexandria befeſtigte, und die VertheidigungsMittel dieſes Plazes um ſo mehr vermehrte, als er allein, dem Angrif europäiſcher Truppen ausgeſezt war. Aber dieſe Fortificationen erforderten viele Zeit und beträchtliche Arbeiten. Die Armee konnte, wenn ſie ſich nicht ſchwächen wollte, gewöhnlich nur eine ſchwache Garniſon daſelbſt laſſen, und doch umfaßte die Vertheidigung der Stadt und des Hafens eine unermeßliche Streke; alles umherliegende Terrain war mit alten Conſtructionen und mit Bergen von Schutt bedekt. Man benuzte einen Theil der durch die alten Araber gebauten Mauer, des Pharus u. ſ. w. um eine Vertheidigungs-Linie zu bilden, welche man durch

Redouten flankirte, die auf ſehr dominirenden Bergen von Schutt errichtet wurden, und die man in der Folge in Forts verwandelte. Dieſe Arbeiten, die mit ſo vieler Schnelligkeit betrieben wurden, als die wenigen diſponibeln Mittel es geſtatteten, hatten von auſſen bald ein ziemlich furchtbares Anſehen, in der That aber waren ſie immer ſehr ſchwach.

Eine alte, auf der Inſel oder dem Felſen von Marabu erbaute Moſchee ward in ein Fort verwandelt; es diente dazu, die ErdZunge, auf der die Armee ihre Landung bewerkſtelliget hatte, und den weſtlichen Paß des alten Hafens von Alexandria zu vertheidigen.

Das alte Kaſtell von Abukir ward ausgebeſſert und bewafnet; es diente zu einer Küſten-Batterie und, vollendet würde es im Stande geweſen ſeyn, bis zur Ankunft der Armee Widerſtand zu thun, wenn der Feind im Hintergrunde der Rhede gelandet hätte.

Die andern wichtigen Punkte auf der Küſte waren die beide Mündungen des Nils; man beſchäftigte ſich mit ihrer Vertheidigung. Die Städte Roſette und Damiate waren zu gros und zu bevölkert, als daß man ſie in militairiſche Poſten hätte verwandeln können; ſie waren zu entfernt von der Mündung, um deren Eingang zu vertheidigen, und die KriegsSchiffe, die innerhalb des Bogaz aufgeſtellt waren, konnten ihn nicht wirkſam vertheidigen, wenn ſie nicht durch ArtillerieFeuer vom Lande aus beſchüzt wurden. Ein altes Kaſtell, das eine halbe Stunde unterhalb Roſette liegt, ward ausgebeſſert und bewafnet: es erhielt den Namen: Fort Julien. Unterhalb Damiate, an der ſchmalſten Stelle der ErdZunge, welche den Nil von dem See Menzaleh ſcheidet, auf dem Bezirk des Dorfes Lesbeh, erbaute man ein Fort. Dieſes Fort, genannt Lesbeh, kommandirte den Nil, und würde den Feind aufgehalten haben, wenn er, nachdem er auf der UferFläche, oſtwärts von der Mündung gelandet, auf Damiate hätte marſchiren wollen. Es war jedoch zu entfernt vom Bogaz, um die Schiffe zu beſchüzen, die den Eingang in denſelben vertheidigen ſollten; zwei vor Alters auf beiden Ufern erbaute Thürme wurden ausgebeſſert und bewafnet.

Noch waren einige Punkte an der Küſte, die man nothwendig beſezen muſte; dieſe waren die Mündungen von Burlos, Dibeh und Omfaredſch; allein man konnte nicht daran arbeiten, auſſer in den lezten Zeiten. Man erbaute daſelbſt Thürme, die mit einem Glacis bedekt, und mit einigen Stüken Artillerie bewafnet waren; ſie wurden noch auſſerdem durch bewafnete Schiffe vertheidigt.

Ein ZwiſchenPoſten zwiſchen dem Fort Julien und Abukir war nüzlich, um die Communication mit Alexandria zu beſchüzen, und die Aufſicht über den bedrohteſten Theil der Küſte zu vermehren; zu dem Ende ward ein ehemaliges Karawanſerai, das vierekigte Haus genannt, in einen militairiſchen Poſten verwandelt; dieſer Poſten vertheidigte auch die Mündung des Sees von Edko, die ſich nahe dabei eröfnet hatte.

Es war nothwendig, für die Operationen der Armee auf der Küſte einen Mittelpunkt des Wirkens, eine Niederlage von Lebensmitteln und Munitionen zu haben. Man wählte zu dem Ende bei Rahmanieh den Ort, wo der Kanal von Alexandria aus dem Nil kommt; man erbaute dort eine Redoute, und legte Magazine an. Wenn Kairo das Centrum der Operationen für ganz Aegypten war, ſo konnte Rahmanieh es für die Küſten ſeyn; ein ReſerveKorps würde ſich, von da aus, ſchnell auf jeden bedrohten Punkt zwiſchen Burlos und Alexandria begeben haben. Wenn es nöthig war, die ganze Armee zu vereinigen, ſo konnten ſich die Korps aus den verſchiedenen Theilen Aegyptens dahin begeben, und von da aus zuſammen gegen die Feinde marſchiren. Von Rahmanieh braucht man drei Tage, um durch das Delta nach Damiate zu gelangen; in vier Tagen kommt man, durch das Delta, von Rahmanieh bis nach Salahieh, an der Gränze Syriens. Straſſen, Brüken und Dämme, in dieſer Richtung angelegt, hätten dieſe Communication das ganze Jahr hindurch brauchbar machen können.

An der Gränze von Syrien, wurden Belbeis und Salahieh als äuſſerſte Poſten gewählt: man wollte anfänglich groſe Pläze daraus machen, aber die Schwierigkeiten, die man fand, beträchtliche Werke mit wenigen Werkzeugen und Arbeitern

auszuführen, machten daß man dieſem Vorhaben entſagte. Man ſchuf Poſten zu Depots daraus, und Salahieh, das ſich am Rande der cultivirten Ländereien gegen der Wüſte hinfand, ſollte der anſehnlichſte ſeyn.

Der Feldzug von Syrien entwikelte die Projekte über die Vertheidigung dieſer Gränze: man glaubte, das beſte Syſtem wäre, in der Wüſte die HauptStationen zu beſezen. Man wählte das ehemalige Kaſtell von el Ariſch, das faſt am äuſſerſten Ende der Wüſte, gegen Syrien hin, liegt, um es zu befeſtigen und zu beſezen; man erbaute zu Katieh einen ZwiſchenPoſten.

Das Thal von el Ariſch hat eine ſolche Lage, daß eine Armee, die von Syrien nach Aegypten marſchiren will, ſich nothwendig dort verweilen muß, um die zum Zuge durch die Wüſte unumgänglich erforderlichen Hilfsmittel zu vereinigen. Ein zu el Ariſch erbauter Plaz würde zuverläſſig Aegypten gut gedekt, würde ſogar eine drohende Haltung gegeben haben, wenn er ſo angelegt worden wäre, daß er alle Brunnen beherrſcht hätte; wenn man darin eine hinlängliche Garniſon hätte halten können, um ſich jeder Feſtſezung in dem Thal zu widerſezen; wenn die Werke ſchnell genug hätten vervollkommnet werden können, um bis zur Ankunft der Unterſtüzung Widerſtand zu thun; wenn er genugſam hätte verproviantirt werden können, nicht nur um eine lange Blokade auszuhalten, ſondern auch um für die Bedürfniſſe der Armee zu ſorgen, die herangezogen wäre, um ihn zu entſezen und die Feinde nach Syrien zu verfolgen. Allein alles das war nicht; die Conſtructionen giengen, mitten in einer Wüſte wo es an allem fehlte, ſehr langſam von ſtatten; da das Meer nicht frei war, ſo reichten die auf dem Ruken von Kameelen herbeigebrachten Lebensmittel kaum für eine ſehr ſchwache Garniſon zu: der Feind konnte ſich im Thal von el Ariſch feſtſezen, dort Waſſer für ſeine Armee finden, und dieſen Plaz belagern, oder mit wenigen Truppen deſſen ſchwache Garniſon im Zaum halten, während er in Aegypten agirte. Die angefangenen Werke waren noch nicht fertig, und das Fort fand ſich ſehr ſchwach, als die Armee des GrosWeſſirs, im Nivos des 8 Jahrs, es zu belagern anfieng; ein diplomatiſches

Manövre und ein Uiberfall brachten es in ſeine Gewalt, ehe die franzöſiſche Armee zum Entſaz anrüken konnte.

Nach dem Siege von Heliopolis konnte die Armee, welche genöthigt war Kairo zu belagern, den GrosWeſſir nicht bis el Ariſch verfolgen, und aus dieſem Fort ein ſolides Etabliſſement machen, oder es gänzlich zerſtören. Man überlegte hierauf, daß dieſe Poſten in der Wüſte ſehr ſchwer zu unterhalten und gehörig zu befeſtigen wären; daß ſie die Armee zu theilen zwängen; daß mehrere Wege, die man recognoszirt hatte, und welche dieſelben umgiengen, Armeen wie die turkiſchen, die hauptſächlich aus Reiterei beſtehen, oder wenigſtens ihren fliegenden Korps dazu dienen könnten, ſich im Innern von Aegypten zu verbreiten, während die franzöſiſche Armee auf mehrern Punkten vertheilt wäre, oder ſie in der Wüſte erwartete. Man erinnerte ſich, daß es gegen türkiſche Armeen immer wichtig wäre, ſich die Offenſive freizuhalten; daß ſie, um in einem ArmeeKorps durch die Wüſte zu ziehen, nothwendig zu Katieh Mittel vereinigen und dort einige Zeit verweilen muſten, und daß man vielen Vortheil haben würde, wenn man ſich dahin begäbe, um ihnen eine Schlacht zu liefern; oder, wenn das nicht möglich wäre, ſie mit der vereinigten Armee zu bekämpfen, wenn ſie, ermüdet vom Zuge durch die Wüſte, auf dem Punkte wären, auf die angebauten Ländereien vorzubrechen.

Man kam daher ohngefähr auf das erſte Projekt zurük; Salahieh bildete einen Poſten, der ſtark genug war, um mit einer ſchwachen Garniſon ſich bis zur Ankunft der Armee zu halten, und die nöthigen Lebensmittel zu faſſen, um ſie während ihrer Operationen in der Wüſte zu nähren. Belbeis diente zu einemZwiſchenDepot zwiſchen Salahieh und Kairo.

Man legte im Innern, zu Menuf, Müt-Khramr, Manſura, u. ſ. w., einige Poſten an, um die Schiffahrt auf dem Nil zu beſchüzen, die LandesEinwohner im Zaum zu halten, und zugleich zu ZwiſchenDepots zu dienen.

Man legte auch einen Poſten zu Suez an; die Arbeiten fanden dort faſt eben ſo viel Hinderniſſe wie zu el Ariſch, weil man alles durch die Wüſte dahin bringen muſte; die Befeſtigungen, die man daſelbſt zu bauen unternahm, waren hinrei-

chend um die Etabliſſements, die man dort errichten wollte, gegen die Araber zu beſchüzen; aber man konnte um ſo weniger daran denken, Suez gegen einen ernſthaften Angrif zu vertheidigen, da ſolcher wahrſcheinlich nur Theil einer allgemeinen Invaſion von Aegypten geweſen wäre, die verhindert haben würde, Unterſtüzungen dahin zu ſenden. Da Suez ohnehin in Rükſicht der Lebensmittel von Aegypten abhängig iſt, und keine Marine hat, ſo konnte man es ohne Nachtheil eine Zeitlang aufgeben.

Die Beſchaffenheit von OberAegypten iſolirt daſſelbe gewiſſermaſen von KriegsOperationen, und macht es blos zum Schauplaz innerer Zwiſtigkeiten. Die Ankunft fremder Truppen über Koſſir her kan es allein aus dieſer Rolle heraustretten machen; aber dieſe Truppen können nicht anders durch die Wüſte ziehen, als wenn ſie durch Verſtändniſſe im Innern begünſtigt werden. Zur Zeit der Mamluken zogen ſich die aus Kairo verjagten Parteien und die Misvergnügten nach OberAegypten zurük; ſo bald ſie ſich wieder hergeſtellt und organiſirt hatten, ſuchten ſie ſich wieder Kairo zu nähern; die herrſchende Partei zog alsdann aus, um ſie zu bekämpfen; das ganze lange Thal, durch welches der Nil herabſtrömt, war das Schlachtfeld. Die Franzoſen hatten, unter der Anführung des Generals Deſaix, einen ähnlichen Krieg gegen Murat Bey: ſie unterwarfen ſich bald ganz OberAegypten, und zerſtreuten die Mamluken faſt gänzlich; aber dieſer Bey, der alle Thäler und alle Wege in der Wüſte kannte, entkam immer, im Gefolge einer kleinen Anzahl treflicher, obgleich von Strapazen abgeplagter Reiter. *

* Wenn dieſer Bey ſehr lebhaft verfolgt ward, ſo zog er ſich in eines von dieſen Thälern hinein, und ſchien ſich in der Wüſte zu vertiefen; aber ſobald er die Franzoſen dahin gelokt hatte, zerſtreute er ſeinen Haufen, damit man ihm nicht mehr auf die Spur kommen könnte; er begab ſich über die Berge in ein andres Thal, wo er ſich wieder organiſirte, um das NilThal herabzuziehen. Murat Bey kam auf ſolche Art wieder an Orten zum Vorſchein, wo die franzöſiſchen Truppen ihn nicht erwarteten; er nahm Lebensmittel in den Dörfern, und fieng wieder das nemliche Manövre an, ſo oft die Franzoſen ſeinen Aufzug entdekt hatten, und auf ihn losgiengen; ob er gleich oft unverſehens angegriffen, und ſogar in ſeinen Lagern überfallen ward, gelang es ihm doch ſtets, ihnen zu entkommen.

Man glaubte anfänglich, in OberAegypten weiter nichts als einige militairiſche Poſten nöthig zu haben, um die Schiffahrt auf dem Nil zu beſchüzen, die Einwohner des Landes im Zaum zu halten, und die Magazine von Mund- und Kriegs-Bedürfniſſen zu deken. Inzwiſchen machte ein Korps Araber von Mekka, die über Koſſir herkamen, die Nothwendigkeit fühlbar, dieſen Hafen zu beſezen; ſobald man hinlängliche Mittel zuſammengebracht hatte, nahm man Beſiz davon, und befeſtigte ein altes Kaſtell. Kenneh, das am Nil beim Ausgang von Koſſir liegt, ward zur Errichtung eines Forts gewählt, das zum Depot für die Communication mit dieſem Hafen und zum militairiſchen HauptPoſten in OberAegypten diente. Andre Poſten wurden zu Dſchirdſcheh, Siut, Miniet und Beniſuef befeſtigt.

Die Beſezung von ganz OberAegypten und von Koſſir, und der Krieg gegen Murat Bey, nahmen viele Truppen weg, deren Vereinigung mit der Armee nüzlich geweſen wäre, um dieſe vollkommen in den Stand zu ſezen, den auswärtigen Angriffen zu widerſtehen. Es war jedoch nothwendig, daß man aus jenem Lande Hilfsquellen zog, um die Armee zu nähren, und ihre Ausgaben zu bezahlen. Kleber erreichte beide Zweke durch den Frieden mit Murat Bey, der für die Provinzen, deren Regierung man ihm anvertraute, zinsbar ward. Die militairiſchen Poſten von Siut, Miniet und Beniſuef wurden durch eine kleine Anzahl Franzoſen bewacht, um die Operationen der Regierung in den von ihr beibehaltenen Provinzen zu beſchüzen. Kleber behielt ſich das Recht vor, in Koſſir Garniſon zu halten; aber um Gebrauch davon zu machen, wollte er warten bis die Truppen, die man dahin ſenden würde, nach der Anlegung und Einrichtung einiger Communicationen zur See zwiſchen Suez und Koſſir, weniger iſolirt wären.

Man würde ſich von den FeſtungsWerken, welche die Franzoſen in Aegypten erbauten, einen ſehr falſchen Begrif machen, wenn man ſich darunter genau dasjenige denken wollte, was man in Europa unter einem feſten Plaz, Fort, militaiſchen Poſten, u. ſ. w. verſteht. Man muß ſich beſtändig an das erinnern, was ich oben von den Hinderniſſen, die man zu

überſteigen hatte, geſagt habe: man muſte ganz neue Arten von Fortificationen und Conſtructionen, die auf das Land, auf die Materialien anwendbar, und für die verſchiedenen Angriffe, mit denen man bedroht werden konnte, paſſend waren, erſchaffen. Die Offiziere vom Genie-Korps haben darum deſto gröſere Anſprüche auf die öffentliche Dankbarkeit, da ſie alles, was gemacht ward, in dem Zeitraum von drei Jahren zu Stande brachten.

Häuſer oder alte Conſtructionen, die mit einigen Kanonen bewafnet, und mit einigen Schieß-Scharten verſehen waren; kleine Thürme, ebenfalls mit Schieß-Scharten, oben mit einer Terraſſe und einer oder zwei Kanonen, waren Poſten, wo ein Zwanzig Franzoſen alle Angriffe der feindlichen Reiterei oder einer in Aufruhr gebrachten Menge, ohne Furcht erwarteten, und zurükſchlugen, und worin ſie nicht einmal einige ſchlecht bediente Stüke Artillerie fürchteten. Ein groſer Theil von den Poſten, die ich *Forts* genannt habe, waren von dieſer Art. Die Lebensmittel und Munitionen für die Garniſon, und jene in Depot für die Armee, waren in Magazine gebracht, die im Innern dieſer Conſtructionen erbaut, oder auſſen an ſie angelehnt waren.

Um dieſe Poſten in etwas gegen das Artillerie-Feuer zu ſichern, warf man um einige derſelben herum Bruſtwehre oder bedekte Wege auf; ſie bildeten alsdann ein *Reduit*, und um ſie mit Erfolg anzugreifen, hätte man kunſtmäſig zu Werke gehen und eine Batterie auf dem Glacis errichten müſſen. Dis iſt das Syſtem, das man für *Salahieh* angenommen hatte, und wodurch daſſelbe bei fortgeſezten Arbeiten in einen regelmäſigen Plaz verwandelt werden konnte.

Alte Schlöſſer, um welche her man nicht Zeit gehabt hatte Gräben aufzuwerfen und bekleidete Contreſcarpen zu bauen, führten den Namen *Forts*; ſie konnten freilich nicht der Artillerie widerſtehen; auch waren die meiſten nichts anders als bloſe *Feld-Redouten*, die man zu bekleiden anfieng, und die keine Contreſcarpe hatten.

Beinahe alle dieſe Werke waren mit Palmbäumen, Schutthaufen, Sandhügeln umgeben, welche das Annähern erleichterten, und die man nicht hatte wegſchaffen können. Alle

dieſe Nachtheile waren zu Alexandria vereinigt; inzwiſchen leiſteten die auf einer unermeßlichen Streke zerſtreuten Werke ſich gegenſeitig Unterſtüzung; aber das Annähern war leicht, und man hatte mehrere wichtige Punkte vernachläſſigen müſſen, um mehr die HauptWerke der Gegenwehr in Stand zu ſezen. In den lezten Zeiten hatte man nicht alles Geld hergegeben, noch alle die Hände gebraucht, die man zu dieſen Arbeiten hätte verwenden können; und Alexandria war nicht im Stande, gegen einen regelmäſſigen Angrif länger als acht Tage Widerſtand zu thun.

Man hatte die Stadt Kairo immer für allzugros und allzu volkreich gehalten, als daß ſie vertheidigt werden könnte; inzwiſchen wollte doch Kleber, nach der Belagerung, die er gegen ſie hatte vornehmen müſſen, verhüten, daß, in ähnlichen Umſtänden wie bei der Schlacht von Heliopolis, feindliche Parteien in die Stadt dringen, und einen neuen Aufruhr darin verurſachen könnten; dem zufolge befahl er die Ausbeſſerung einer alten Mauer, welche die Stadt einfaßte, die Erbauung einiger Thürme, und die Beſezung einiger Poſten. Er beſtimmte zu dieſem Dienſte namentlich die griechiſchen und koptiſchen HilfsTruppen, ſo daß die Armee immer diſponibel blieb; aber indem er dieſe Werke zu bauen befahl, war es nie ſeine Abſicht, daß ſie ſich in irgend einem Falle darin einſchlieſen ſollte. Nach ſeinem Tode ſezte man ſolche fort; und da ſie unter den Augen des OberBefehlshabers der Armee ausgeführt wurden, gab man ihnen eine Wichtigkeit, die ſie nie hätten haben ſollen; man vermehrte ſie an Zahl und Solidität, und man verwendete dazu die Fonds und die Arbeiter, die anderwärts, vornemlich zu Alexandria, nüzlicher geweſen wären.

Dieſer Abriß reicht hin, um einen allgemeinen Begrif von den durch die Franzoſen in Aegypten angelegten Fortificationen zu geben: die Offiziere vom Genie, welche dieſelbe mit ſo viel Eifer und Talenten geleitet, haben mehr gethan, als man in ſo kurzer Zeit, bei wenigen Mitteln und den zahlreichen Hinderniſſen, die ſie zu beſiegen hatten, hoffen konnte.

Dieſe Fortificationen waren vortreflich gegen türkiſche Armeen, die nicht an regelmäſige Angriffe gewöhnt, ja vermöge ihrer Organiſation gar nicht dazu fähig ſind, und ſich

kaum ihrer Artillerie zu bedienen wiſſen; aber dem Angrif europäiſcher Truppen konnten ſie nur einen ſchwachen Widerſtand entgegenſezen. Als Depots betrachtet, welche der Armee in allen Gegenden, wohin ſie marſchiren mochte, die nöthigen Bedürfniſſe liefern ſollten, erreichten ſie ihren Zwek. Auf der Armee beruhte die Vertheidigung Aegyptens; ſie muſte immer bereit ſeyn ſich zu vereinigen, um gegen den gefährlichſten Feind zu marſchiren.

§. 4.

Von den Wegen und Märſchen für eine Armee im Innern von Aegypten.

Da Aegypten mehr durch die Armee, als durch Fortificationen vertheidigt werden ſollte, ſo waren die Wege, um in allen JahrsZeiten ihre Märſche zu erleichtern, der Gegenſtand, mit dem man ſich am nothwendigſten beſchäftigen muſte, nachdem man die Mittel, ſie überall zu nähren, geſichert hatte.

Die Communicationen zu Waſſer wurden auf dem Nil in Gang geſezt, und durch bewafnete Barken geſchüzt. Um jene zu Land gehörig einzurichten, befahl Bonaparte Recognoszirungen, die unter ſeinen Nachfolgern fortgeſezt wurden. Wenn die Märſche während der Trokenheit leicht waren, ſo konnte man ſie den übrigen Theil des Jahrs nur mittelſt groſer Arbeiten brauchbar machen; dis war jedoch von hoher Wichtigkeit für die Zeit, wo der Ablauf des Waſſers ſchon am Rande der Wüſte oder auf einem Theil der Küſte zu agiren erlaubte, aber TruppenKorps noch Schwierigkeiten fanden um NiederAegypten zu durchziehen.

Die Straſſen, an deren Einrichtung beſonders gelegen war, waren die von Alexandria nach Damiate längs der Küſte (ſie ward durch die Aufſtellung von Barken zur Uiberfahrt bei den Mündungen in Stand geſezt), von Rahmanieh nach Damiate, von Rahmanieh nach Salahieh, von Damiate nach Salahieh, von Kairo nach Damiate, von Kairo über Rahmanieh nach Alexandria und Roſette.

Damit dieſe Wege während der Uiberſchwemmung brauchbar wären, muſten ſie über den Stand der Gewäſſer erhöht werden; man konnte mehrere Dämme und Brüken-

die ſchon vorhanden waren, benuzen. Die neuen Erhöhungen und die Brüken, die man hätte machen müſſen, ſollten ſich an das allgemeine Wäſſerungs-Syſtem von NiederAegypten anknüpfen, und es war nothwendig, dieſes erſt wohl zu ſtudiren, ehe man eine Arbeit anfieng, die ſo groſen Einfluß auf den Anbau und den phyſiſchen Zuſtand von Aegypten haben konnte. Man muſte bei Abzeichnung dieſer Wege die Vertheilung der Gewäſſer zu vervollkommnen ſuchen; auch konnten die Recognoszirungen nur ſehr langſam geſchehen, und ſie waren noch nicht geendigt, als man das Land verlaſſen muſte. Man hätte eine groſe Anzahl Brüken bauen, und ſehr ausgedehnte Straſſendämme anlegen müſſen; aber dieſe Arbeit, die unumgänglich nöthig war, um das Vertheidigungs-Syſtem zu vervollkommnen, erforderte mehrere Jahre.

Wenn man nicht Zeit hatte, dieſe Wege in's Werk zu ſezen, ſo verſchaften doch in jedem Falle die Recognoszirungen, wozu ſie Anlaß gaben, dem militairiſchen GenieKorps, den Ingenieurs beim Brüken- und StraſſenBau, und den Ingenieur-Geographen, äuſſerſt ſchäzbare Materialien zur vollkommenen Kenntniß von Aegypten.

§. 5.

Betrachtungen über die Civiliſation der verſchiedenen Klaſſen von Einwohnern in Aegypten.

Die Bevölkerung von Aegypten beſteht aus mehreren Menſchen-Gattungen, die ſämtlich im Charakter gemeinſchaftliche Züge haben, aber doch durch ihre Lebensart, ihre Sitten, politiſche Exiſtenz und Religion ſich von einander unterſcheiden. Der Islam, welcher die Religion der ſehr groſen Mehrzahl der Einwohner iſt, ſchlieſt die Anhänger der andern Religionen von allem politiſchen Einfluß aus; vermöge des Geſezes ſind ſie zwar geduldet, aber in groſer Abhängigkeit, und unaufhörlich der Verachtung des ſtolzen Muſelmanns ausgeſezt.

Man bemerkt in Aegypten faſt alle Abſtufungen der Civiliſation, von dem HirtenStande an bis hinauf zu dem durch Gewalt und Luxus verdorbenen Menſchen; aber man ſieht daſelbſt nichts von der Civiliſation des durch die Künſte und das Studium der Wiſſenſchaften vervollkommneten Menſchen. Man

findet auch Spuren von einem Feudal-Syſtem, das mit den erſten Stufen der Civiliſation weſentlich verbunden ſcheint.

Dieſe Schattirungen werden deſto auffallender ſeyn, wenn man die Bewohner der Wüſte, die des Landes, und die der Städte, abgeſondert betrachtet.

§. 6.

Von den Arabern.

Der Beduine, der in den Wüſten herumzieht, ſeine Heerden darin weiden läßt und von ihrer Milch lebt, ſtellt noch jezt das Bild der alten Patriarchen dar; völlig dieſelben Sitten, dieſelben Gebräuche, dieſelbe Lebensart; da das Land, das er bewohnt, keine andern geſtattet, ſo konnte er ſie nicht verändern. Hätten gewiſſe Schriftſteller mit dieſem Volke gelebt, hätten ſie die durch dieſes Hirtenleben gebildeten Menſchen ſtudirt, ſie würden ſich viele Declamationen erſpart haben.

Der Araber verehrt vornemlich die Greiſe; das väterliche Anſehen iſt bei ihm von groſem Umfang, und alle Kinder bleiben unter der Gewalt des Familienhaupts vereinigt; wenn dieſe beträchtlich wird, nach mehreren Generationen, bildet ſie einen Stamm, von welchem die Abkömmlinge von dem erſten Patriarchen die erblichen Häupter ſind: da ſie die Regierung zu verwalten haben, ſo ziehen ſie den Einfluß und die Reichthümer an ſich; zulezt herrſchen ſie und machen eine höhere Klaſſe aus; alsdann maſſen ſie ſich eine Art von Feudal-Gewalt über den Reſt des Stammes an.

Die Scheikhs ſtellen den Hausvater vor, und richten die Streitigkeiten ihrer Kinder; allein je zahlreicher die Familie oder der Stamm iſt, deſto weniger werden ihre Urtheilsſprüche reſpectirt; daraus entſtehen Zänkereien, und der Natur-Menſch, der ſich für gekränkt hält, nimmt ſeine Zuflucht zu ſeiner natürlichen Stärke. Die Eiferſuchtigkeiten unter den Brüdern, Folgen einer Ungleichheit in der Zuneigung, die ſie einflößen, oder in den Gütern, die ihnen zufielen, ſind ſehr häufig, beſonders nach dem Tod des Vaters; und obgleich das Recht der Erſtgeburt anerkannt iſt, ſieht man doch nicht ſelten Brüder unter einander Krieg führen, wenn ſie mächtig genug ſind, daß ihre Streitigkeiten dieſen Namen verdienen. Eben

ſo häufig ſind die Zänkereien zwiſchen benachbarten Familien oder Stämmen; Verderbung der Waiden, Wegnahme von Vieh, ſind die Urſache oder der Vorwand davon. Keine Obrigkeit iſt da, um ſie zu richten, oder ſie zu einer gütlichen Uibereinkunft zu zwingen; und dis urſprüngliche HirtenLeben, das man für ſo friedſelig hielt, ſtellt nichts anders als das Gemählde eines faſt beſtändigen KriegsZuſtandes dar.

Nichts bindet die Araber zu einer allgemeinen Geſellſchaft: ihre Religion, welche ein Mittel der Vereinigung ſeyn ſollte, machte ſie blos zur Zeit jenes fanatiſchen Antriebs zuſammenhalten, den Mahomed gab, und ſeine Nachfolger durch eine Reihe erſtaunenswürdiger Eroberungen fortſezten, welche die Sitten dieſer Generationen veränderten. Jeder Stamm hat ſeinen ReligionsVorſteher, der in den innern Angelegenheiten, die zu wichtig ſind, um durch den Scheikh entſchieden zu werden, nach den Grundſäzen des Korans richtet; aber dieſe Diener des Cults haben wenig Einfluß, um die Streitigkeiten unter den Stämmen zu erſtiken.

Die Zänkereien nehmen kein Ende; der ſich forterbende Haß verurſacht Gefechte, Plünderungen, Mordthaten, die immer wieder von neuem anfangen; Blut muß durch Blut gerächt werden. Die Localitäten, gemeinſame Intereſſen und gleicher Haß vereinigen zuweilen auf eine Zeitlang Familien und Stämme unter Einem Haupte; aber das Ende des Krieges, die Theilung des gemachten Raubs, zerreiſſen wieder dieſe Bande eines Augenbliks, ſobald nicht mehr gleiche Gefahren ſie zwingen, vereinigt zu bleiben.

Obgleich beherrſcht durch die gehäſſigen Leidenſchaften und Eiferſüchtigkeiten, die aus dieſem gewöhnlichen KriegsZuſtande entſtehen, haben die Araber doch ſchöne moraliſche Eigenſchaften. Sie üben, ſelbſt gegen ihre Feinde, Gaſtfreundſchaft aus, die bei dem Natur-Menſchen, troz ſeiner Bedürfniſſe, gemeiner iſt, als bei dem civiliſirten Menſchen, im Schooſe ſeines Uiberfluſſes. Dieſe Tugend fängt an, bei ihnen von ihrer Reinheit zu verlieren, weil ſie damit prahlen, und weil ſie mit dem Bedürfniß zuſammenhängt, in den häufigen Stürmen, denen ſie ausgeſezt ſind, Aſyle zu finden.

Leidenſchaftlich eingenommen für ihre Unabhängigkeit, ver-

achten ſie den Akersmann und den Städter; ſie haben Stolz im Charakter, und einige höhern Geſinnungen. Es iſt ſogar noch eine Frage, ob die Falſchheit, die Verſtellung, die man ihnen, namentlich in ihren politiſchen und Privat-Verhältniſſen mit den civiliſirtern Klaſſen vorwirft, das Reſultat ihrer Sitten, oder der Erfahrung von der Unzuverläſſigkeit dieſer leztern ſind? ob die ſchlaue Schmeichelei, der ſie ſich bei gewiſſen Gelegenheiten zu bedienen wiſſen, in ihrem Charakter liegt, oder ob ſie ſolche in ihren auswärtigen Verhältniſſen erlernt haben? *

Die Eigenſchaften, welche die Araber ganz beſonders ſchäzen, ſind die Biederkeit und die Tapferkeit. Es iſt bei ihnen einer der gröſten Lobſprüche, wenn ſie von einem Manne ſagen, „er habe nur Eine Rede.“ Sie waren, vor der Ankunft der Franzoſen, wenig gewohnt, dieſe Eigenſchaft bei den Beherrſchern Aegyptens zu finden.

Kein Titel iſt in ihren Augen ſchöner, als der eines Vaters; ſobald ein Araber einen Sohn hat, verändert er den Namen, und nennt ſich Vater dieſes Sohns. Nichts wünſchen die Araber eifriger, als die Vermehrung ihres Geſchlechts, weil ihre Macht und Anſehen in gleichem Verhältniß zunehmen; blos in Rükſicht, daß ſie ihnen viele Kinder geben, ehren ſie ihre Weiber: auf die Geſchäfte der Haushaltung und die Wartung der Heerden beſchränkt, haben ſie gewöhnlich durchaus keinen öffentlichen Einfluß; doch gibt es einige Beiſpiele von Weibern, die wegen ihrer Tauglichkeit zu Geſchäf-

* Ich war oft erſtaunt, zu hören, wie Araber, die in der Wüſte erzogen, von wildem Ausſehen, mit Lumpen bedekt waren, und kaum einige Stellen im Koran leſen konnten, in gewiſſen Discuſſionen eine Schlauigkeit im Raiſonnement und Umwege, die dem feinſten Negociateur Ehre gemacht hätten, Schmeicheleien, deren ſich der geübteſte Höfling nicht ſchämen dürfte, anbrachten, und ihre Reden mit groſen und ſchönen Bildern durchwebten. Ueberhaupt kontraſtiren die lebhafte Einbildungskraft und die hohen Geſinnungen der Araber mit dem brennenden und unfruchtbaren Boden, den ſie bewohnen, mit der Simplizität, ja ſogar dem Elend ihrer Lebensart. In ihren Gedichten beſingen ſie die Liebe, während ihre Einrichtungen, die Vielweiberei, und der verworfene Zuſtand, zu dem ihre Weiber herabgeſezt ſind, dieſe Leidenſchaft faſt gänzlich zerſtören ſollten.

ten in Achtung ſtanden, und ihrem Manne in der Stelle eines Scheikhs nachfolgten. *

Die häufigen Kriege haben die Familien oder Stämme beſtimmt, ſich über die Gränzen vom Gebiet und die Brunnen der Wüſte, die Jedem zugehören ſollten, unter einander zu verſtehen; dieſe Art von Eigenthum iſt dem ganzen Stamme gemein: die Gegenſtände des perſönlichen Eigenthums ſind die Heerden, deren Verkauf ihnen Getraide, Waffen und Tabak verſchaft, und ihre Induſtrie, die ſich auf Vermiethung ihrer Kameele, und auf einige ſehr ſchwache HandelsZweige, z. B. Kohlen, Gummi, Salz, Natron, Alaun, u. ſ. w., die vermöge der Localitäten auf gewiſſe Stämme beſchränkt ſind.

Die Araber wiſſen nichts von Auflagen zu Beſtreitung der allgemeinen Ausgaben. Der Scheikh iſt gewöhnlich der reichſte; er muß aus ſeinem eignen Vermögen ſeine Reiter unterhalten, und die Koſten beſtreiten, welche die Gaſtfreundſchaft und die Vereinigungen der andern Häupter verurſachen; dieſe Fälle ausgenommen, lebt er eben ſo einfach wie der übrige Theil des Stammes.

Rauben iſt ein Bedürfniß für alle Araber: die Beute wird nach feſtgeſezten Regeln unter die Familien vertheilt. Klebt dieſer RaubGeiſt ihrem Grade von Civiliſation an? iſt er das Reſultat der Kriege, die ſie unter einander führen? oder entſteht er aus ihrer Eiferſucht gegen den Wohlſtand der civiliſir-

* Der Stamm von Bekir in Syrien, der ſehr mächtig iſt, gehorcht ſeit dem Tode des Achmet Bekir Scheikh, der groſe Achtung genoſſen hatte, ſeiner Mutter: derſelbe Fall hat auch in OberAegypten ſtatt; aber dieſe Beiſpiele ſind ſehr ſelten.

Bei einem Beſuche, den ich dem Stamme der Nefahat machte, fragte ich einen Greis, den man mir als den Geſchichtſchreiber ſeines Stammes vorſtellte; er ſagte mir, als von ihrer Niederlaſſung in Aegypten die Rede war, daß Nefoa, als er in dieſes Land gekommen, eine Frau gehabt, deren Augen ſo lebhaft und durchdringend geweſen, wie die Kugel, die aus dem Feuerrohr fliegt; ſie hatte einen groſen Charakter und vielen Geiſt, auch gediehen ihre Kinder, und die Nefahat haben jezt fünfhundert Reiter, indeß die Tomlat keine hundert haben: doch ſtammen leztre von einem Bruder des Nefoa, der mit ihm zur nemlichen Zeit kam, aber deſſen Weib Gaſellen-Augen hatte, ſanft und ſchüchtern war.

tern Klaſſen, welche die angebauten Ländereien bewohnen? Ich will dieſe Fragen nicht entſcheiden. Die Araber rechtfertigen ſich, indem ſie ſagen, die Plünderung ſey ein ErobetungsRecht; ſie ſehen das, was ſie nehmen, wie militairiſche Trophäen an, und betrachten ſich als in ewigem Kriege mit allem, was auſſer ihnen iſt.

Der Araber, von Kindheit an gewohnt, an Greiſen und an ſeinen Vätern alles zu reſpectiren, bildet ſeine Meinungen nach ihren; nichts erregt in ihm neue Ideen, und ſo haben ſeine Sitten ſich beſtändig erhalten. Er kennt nichts ſchöneres, nichts edleres, als ſeine Art von Exiſtenz. Mit ſeinen Pferden, mit ſeinen Kameelen, mit ſeinen Streifzügen und Plünderungen beſchäftigt, während ſeine Weiber der Heerden warten und ihre groben Kleider weben, blikt er mit Verachtung auf die übrigen Menſchen herab; glaubt, daß er ſeiner Würde etwas vergäbe, wenn er ſich mit FeldBau beſchäftigen und in Häuſern wohnen wollte. Seine Verachtung gegen alle fremde Einrichtungen widerſezt ſich deren Einfluß.

Dis erhält allen Arabern einen NationalCharakter, ſelbſt jenen, die am meiſten Verkehr mit den civiliſirten Völkern, und einen Theil ihrer Gebräuche angenommen haben. Allein wiewohl ihr Charakter durch die Berührung mit andern Völkern nicht merklich modifizirt wird, ſo verurſacht doch der Aufenthalt in angebauten Ländereien einige Veränderungen in ihrem politiſchen Zuſtand. Laßt ſie uns der Reihe nach betrachten, von dem Araber an, der iſolirt in der Wüſte herumzieht, bis zu dem, der in gewiſſen Kantons als Souverain ſeßhaft iſt.

Der Beduine, der in der Wüſte vom Ertrag ſeiner Heerden und ſeiner Räubereien lebt, wird für den edelſten und reinſten gehalten. Die reichſten, die ſo in aller Behaglichkeit leben, ertheilen ihm doch das gröſte Lob, und ſehen es ſogar als eine Ehre an, von ihm abzuſtammen; aber ſie fühlen keinen Beruf, ihm nachzuahmen.

Es gibt in einigen Stämmen eine Klaſſe, die aus Abkömmlingen von fremden Familien oder von Fellahs beſteht, die, der Plakereien müde, ſich in die Wüſte flüchteten und die arabiſche Lebensart annahmen. Dieſe Klaſſe darf nicht an der edlen Geſchäftsloſigkeit und dem kriegeriſchen Leben der Be-

duinen Theil nehmen; ſie muß die Heerden hüten, die Kameele treiben und, wenn jene Stämme einigen Landbau haben, das Feld bearbeiten: von der Art ſind die Hatmeh in der Provinz Scharkieh. Einige Scheikhs von Stämmen in der Nachbarſchaft angebauter Ländereien haben, nachdem ſie ihre Macht und Reichthümer vermehrt, den Reſt des Stammes zu dieſem untergeordneten Zuſtande herabgebracht; ihre Familie, die als von edlem und reinarabiſchem Urſprung betrachtet wird, iſt allein frei von Arbeiten.

Die Araber machen in ihren Kriegen keine Sklaven; * da ſie keine beſchwerlichen Arbeiten haben, um ſie zu beſchäftigen, ſo würden ſie ihnen unnüz ſeyn, und da niemand ſie kaufen will, ſo könnten ſie keinen Gegenſtand des Handels daraus machen. Wenn ihre Feinde in ihre Hände fallen, ſo tödten ſie dieſelbe, oder begnügen ſich damit ſie zu berauben, je nach der Wichtigkeit die ſie bei ihren Feinden haben; manchmal behalten ſie ſolche als Geiſel. Sie kennen indeß die Sklaverei, und kaufen ſogar Negern aus dem Innern von Afrika; aber das iſt bei ihnen, wie faſt im ganzen Orient, blos eine Art von Adoption. Der gekaufte Sklave tritt in die Familie ein; er wird Anfangs blos zum häuslichen Dienſte gebraucht, aber ſobald ſein Alter und ſeine Kräfte es ihm geſtatten, begleitet er ſeinen Gebieter in den Krieg; alles wird ihm mit den Kindern gemein; oft ſchenkt ihm der Herr, mit der Freiheit, noch die zu ſeiner Einrichtung nöthigen Heerden, und verheirathet ihn. Man ſieht Abkömmlinge von dieſen ſchwarzen Sklaven

* Einige mächtigen Stämme in OberAegypten ſchienen eine Ausnahme zu machen: doch gehörten auch hier die gemachten Sklaven nicht Arabern, ſondern Barabas zu. Während unſers Aufenthalts ſchikte der Scheikh des Stammes Tarfe, Mahmud ebn nafi, einen Haufen von etlichen hundert Reitern auf hundert und zwanzig TagReiſen in die Wüſte, gegen einen Stamm, über den er ſich beſchweren zu haben glaubte: dieſe Reiter zogen den kürzern, und kamen auf dem Rukwege über die Ländereien von Dongola, wo ſie Gefangne machten, und namentlich die Familie des Chefs wegnahmen. Der präſumtive Erbe kam nach Siut, um ſich bei den Franzoſen zu beklagen, und General Donzelot ſorgte dafür, daß ihm ſeine Brüder und Schweſtern, wie auch ſeine Unterthanen, die bereits in den verſchiedenen Lagern des Stammes zerſtreut waren, zurükgegeben wurden.

mit den andern Arabern in gleichem Anſehen und Achtung ſtehen; mehrere darunter ſind ſogar zu der Stelle von Scheikhs gelangt. Die Stämme der Wüſte kaufen weniger Sklaven, als die, welche an gebaute Ländereien gränzen, und eine beträchtliche Anzahl Bewafneter nöthig haben, um ſich zu behaupten, und ihre Macht zu vermehren.

Mehrere Stämme haben ſich nach und nach auf dem Gränz-Striche der angebauten Ländereien und der Wüſte niedergelaſſen; andre, in den ſandigen Heiden, die wie Inſeln mitten in den angebauten Ländereien liegen. Sie leben daſelbſt noch unter dem Zelte oder in Hütten von Rohr, und behalten ihre Sitten; ſie haben auch ihre Bezirke in der Wüſte, wohin ſie ihre Kameele auf die Waide ſchiken, und ſich mit ihren Heerden flüchten können, ſobald ſie einen Angrif zu befürchten haben. Dieſe Nähe der angebauten Ländereien macht, daß ſie Gewohnheiten und Bedürfniſſe annehmen, von denen die reinen Beduinen nichts wiſſen. Dieſe Araber nähren ſich beſſer, und laſſen einige Ländereien durch geringere Klaſſen oder durch die Fellahs bauen. Andre Araber haben die Zelte verlaſſen, um in den Dörfern zu wohnen; ſie zeichnen ſich dort von den Fellahs durch ihr Nichtsthun, durch das kriegeriſche Leben aller derer, die zu den Familien der Scheikhs gehören, und durch eine Art von Unabhängigkeit aus. Da ſie Eigenthümer und Landbebauer geworden ſind, ſo ſtehen ſie mehr unter der Hand der Regierung; inzwiſchen ſind manche mächtig genug, um ihr Widerſtand zu thun, oder ſich ihr furchtbar zu machen; einige haben Kantons, in welchen ſie als Oberherren befehlen. Der Scheikh Hamman war der wahre Fürſt von Ober-Aegypten, als Ali Bey ſeine Gewalt vernichtete. Seitdem hat keiner ſich mehr zu dieſer Stufe von Macht erhoben; aber es gibt viele, welche Dörfer beſitzen, es ſey als Eigenthümer oder Herren derſelben, oder als Inhaber von Frei-Gütern; ſie behaupten ihre Würde durch eine zahlreiche Reiterei, und werden von einer ſchwachen und getheilten Regierung gefürchtet und reſpectirt.

Die Araber ſehen ſich als durch das Recht der Eroberung in Aegypten ſeßhaft an; die verſchiednen Stämme haben ſich in den ganzen Umfang deſſelben nach Be-

zirken und Juriſdictionen getheilt, * worin jeder herrſcht und ſeine beſondern Ländereien hat. Sie betrachten die Fellahs als Vaſallen, welche die zu ihrem Unterhalt nöthigen Ländereien bauen, und ihnen von denen, die ſie für ihre eigne Rechnung bauen, einen Tribut bezahlen müſſen, indeß ſie, beſtändig zu Pferde und bewafnet, ſie gegen die feindlichen Stämme ſchüzen. Dieſe Stämme behalten in dieſem Zuſtande den ganzen arabiſchen Stolz, unterhandeln mit den Regenten von Aegypten, wie ein Souverain mit dem andern; finden es ihrer unwürdig, feſtgeſezte Steuern zu bezahlen, ſondern erkaufen ihre Ruhe durch herkömmliche Geſchenke, die in Pferden und Kameelen, ſehr ſelten in Geld beſtehen. Sie fliehen eher in die Wüſte, als daß ſie ſich ganz unterwerfen ſollten. Gefürchtet von den Akerleuten und der Regierung trozend, leicht in der Flucht und leicht wieder zurük, zwingen ſie die Fellahs immer, ihren Schuz zu erkaufen.

Der Titel eines arabiſchen Scheikhs iſt in Aegypten ſehr verehrt; ſobald Dorf-Scheikhs reich genug ſind, um ein Haus und eine gewiſſe Anzahl Reiter zu unterhalten, verſchaffen ſie ſich eine Genealogie, nach der ſie von irgend einer alten arabiſchen Familie abſtammen, und nehmen den Titel: Scheikh el Arab an.

Wenn die Zänkereien und der eingewurzelte Haß unter den arabiſchen Stämmen ſich nicht ihrer Vereinigung widerſezten, ſo könnten ſie 40,000 Reiter verſammeln, und würden Meiſter von Aegypten ſeyn; aber der Geiſt von Zwietracht, der ſie beherrſcht, ſchüzt das Land davor.

Die arabiſchen Familien, welche in Dörfern wohnen, namentlich die Auarah in OberAegypten, ſcheinen von jenen abzuſtammen, die dieſes Land unter Mahomed's Nachfolgern

* Ich bediene mich des Ausdruks Juriſdiktion, weil man noch Spuren von Einrichtungen der Araber hat, die Mahomed's nächſte Nachfolger waren, und eine Art von FriedensRichtern angeordnet hatten; dieſe Schiedsrichter entſchieden die Streitigkeiten, die in ihren Gerichtsbarkeiten vorfielen. Dieſe Stellen waren erblich für die Häupter gewiſſer Familien; die Araber ziehen ſie manchmal noch jezt zu Rathe: aber dieſe Einrichtung iſt faſt vernichtet worden, ſeitdem die Mamluken alle Gewalten an ſich geriſſen haben.

eroberten; aber die Niederlaſſung der andern Stämme iſt neuer; ich konnte jedoch die Epoche derſelben nicht entdeken, ſo wenig wie jene der Abſonderung ihrer Bezirke. Die Greiſe von den Stämmen, die ſich in der Nähe von den angebauten Ländereien niedergelaſſen haben, ſezen ihre Einwanderung in das eilfte oder zwölfte Jahrhundert zurük. Zu allen Zeiten hat der Nil die Bewohner der Wüſte an ſeine Ufer gelokt: auf der Seite vom Scharkieh ſind die aus Arabien gekommenen Stämme; die aus der Barbarei kamen, lieſſen ſich im Bahireh weſtwärts vom Nil nieder, ſie ſind kriegeriſcher und beſſer bewafnet als die andern.

Auſſer den Allianzen unter den Stämmen, haben die Araber noch groſe Parteien oder Bündniſſe, an deren Spize mächtige Scheikhs ſtehen; jede Familie und jeder Stamm hält ſich zu einem von dieſen Bündniſſen; die, ſo von der nemlichen Partei ſind, unterſtüzen ſich gegenſeitig in ihren Kriegen. Wenn ſich eine Streitigkeit unter zwei Stämmen von gleicher Partei erhebt, ſo geht der, welcher nicht von den übrigen Theilhabern des Bündniſſes unterſtüzt wird, für den Augenblik zur entgegengeſezten Partei über. Ich habe den Urſprung dieſer Bündniſſe nicht entdeken können; ſie ſind ſehr alt, und finden ſich bei allen Arabern. In NiederAegypten heißt die eine Partei Sath, die andre Haran; in Syrien, Kiech und Jemani: die Familien der Fellahs und die Dörfer ſind einem oder dem andern dieſer Bündniſſe zugethan; die Beys ſuchten ſich bei ihren Zwiſtigkeiten dadurch Beihilfe zu verſchaffen, wenn es in der Regierung zwei HauptParteien gab. Bei Ankunft der franzöſiſchen Armee war Ibrahim Bey Sath, und Murat Bey Haran; überhaupt war die Partei Sath dem Gouverneur von Kairo zugethan.

Die Araber ſcheinen gewiſſermaſen einen Rahmen zu bilden, in welchen die Bevölkerung Aegyptens ſich einfügen läßt; ſie machen eine Regierung auſſer der Regierung aus. Ich habe mich über ihren politiſchen Zuſtand etwas umſtändlicher verbreitet, weil man in allen andern Klaſſen Spuren davon findet.

§. 7.

Von den Fellahs oder Akerleuten.

Die Fellahs oder Akerleute (Bauern) in Aegypten, haben vieles von den Arabern, und ſind wahrſcheinlich eine Vermiſchung ihrer erſten eingewanderten Haufen mit den alten Einwohnern. Man findet bei ihnen dieſelbe Abſonderung nach Familien; wenn ſie im nemlichen Dorfe vereinigt ſind, bilden ſie eine Art von Stamm. Der Haß zwiſchen den Familien oder den Dörfern iſt eben ſo ſtark; aber die äuſſerſte Abhängigkeit zerſtört bei ihnen den ſtolzen und freien Sinn, der den Araber auszeichnet. Die Fellahs vegetiren unter einer FeudalHerrſchaft, die um ſo ſtrenger iſt, da ſie getheilt iſt, und da ihre Unterdrüker ſelbſt auch Theil an der Gewalt haben, die ſie beſchüzen ſollte; ſie ſuchen ſich indeß immer der Unabhängigkeit der Araber zu nähern, und ſezen eine Ehre darin, ſie als ihre Voreltern anzuführen.

Die Fellahs ſind Familienweiſe an die Ländereien, die ſie bauen müſſen, feſtgeheftet; ihre Arbeit iſt das Eigenthum der Mukhteſims oder Herren der Dörfer, von denen wir weiter unten ſprechen werden: obſchon ſie nicht verkauft werden können, iſt ihr Schikſal doch eben ſo hart wie eine wahre Sklaverei. Sie beſizen und vererben auf ihre Kinder das Eigenthum der ihrer Familie überlaſſenen Ländereien; aber ſie können ſolche nicht veräuſſern, ja kaum in Beſtand geben, ohne die Erlaubniß ihres GutsHerrn. Wenn ſie, des Uibermaaſes von Elend und Plakereien müde, ihr Dorf verlaſſen, ſo hat der Mukhteſim das Recht ſie verhaften zu machen. Die Gaſtfreundſchaft, welche die Fellahs, wie die Araber, ausüben, öfnet ihnen eine Zufluchtſtätte in andern Dörfern, wo ſie ihre Dienſte vermiethen, und ſich aufhalten, wenn ihr Eigenthümer nicht mächtig genug iſt, um ſie dort zu verfolgen; ſie finden auch bei den Arabern Aufnahme. Die, ſo in dem Dorfe bleiben, ſind dann noch unglüklicher; ſie müſſen alle Arbeit der Abweſenden übernehmen und deren Abgaben bezahlen: endlich zur Verzweiflung gebracht, laſſen ſie alles im Stich, und werden Knechte bei den Arabern der Wüſte, wenn ſie ſich nicht anderswohin flüchten können. Man ſieht manche verlaſſe-

ne Dörfer, deren Ländereien ungebaut liegen, weil die Einwohner ihre allzu habſüchtigen EigenthumsHerren auf dieſe Art beſtraft haben.

Man kan die Mukhteſims oder Eigenthümer von Dörfern mit den LehnsHerren der Feudal-Verfaſſung vergleichen. Sie beziehen den gröſten Theil vom Ertrag der Ländereien, woraus ſie ſodann zwei ungleiche Theile machen; der ſchwächſte, unter dem Namen Miri, iſt die dem GrosHerrn gebührende GrundSteuer; den ſtärkſten behalten ſie für ſich, unter den Namen von Fays, von Barani, u. ſ. w. Auſſer dieſen Rechten haben ſie noch, wie die FeudalHerren, das unmittelbare Eigenthum einer Länderei, genannt Uſſieh, welche die Fellahs auſſer denen, ſo ſie beſizen, durch Frohndienſte bauen müſſen.

Ein Dorf gehört nicht immer einem einzigen Eigenthümer, oft hat es deren mehrere: um dieſe Theilung von Rechten deutlich zu beſtimmen, nimmt man an, es ſey in vier und zwanzig Theile, die man Karats nennt, eingetheilt, und jeder Mukhteſim hat davon eine gewiſſe Anzahl. Jeder durch eine oder mehrere Familien angebaute Theil des Dorfes, hat zum Scheikh eines von den Häuptern dieſer Familien, welches durch den Mukhteſim ernannt wird. Derjenige von dieſen Scheikhs, der die meiſten Reichthümer beſizt, Reiter unterhalten kan, und in den Streitigkeiten und Kriegen den bedeutendſten Einfluß hat, wird für den Haupt-Scheikh erkannt, und beſorgt die allgemeinen Angelegenheiten: aber ſeine Gewalt gilt blos in ſeiner Familie; ſeine Meinungen werden im übrigen Theil des Dorfes blos nach Maasgabe der Furcht oder der Achtung, die er einflöst, befolgt.

Auſſer den Scheikhs, gibt es in den Dörfern noch einige andre Beamten: der Ukil iſt von den Eigenthümern mit Einſammlung der Aerndten von dem Uſſieh beauftragt; der Schahed, und der Kholi, ſind eine Art von Notabeln, bei denen die kleine Anzahl Acten, die in den Dörfern gehalten werden, niedergelegt ſind; der Meſchäd, der Mohandis, ſind eine Art von Feldmeſſern ꝛc. ꝛc.

Der Mukhteſim ſezt manchmal einen Kaimakan oder Kommandanten des Dorfes nieder, der den Auftrag hat, ſeine

Stelle zu vertreten, die Polizei zu handhaben, über den Anbau der Ländereien und die Bezahlung der Steuern zu wachen. Wenn derſelbe eine hinlängliche Bedekung bei ſich hat, um ſich Gehorſam zu verſchaffen, wenn er nicht einzig darauf bedacht iſt ſein Glük zu machen, und wenn der Eigenthümer ſeinen Vortheil hinlänglich kennt, um ihn nicht zum Werkzeuge ſeiner Plakereien zu machen, ſo iſt er dem Dorfe nüzlich, weil die Streitigkeiten leichter beigelegt werden, und weil bei beſſerer Handhabung der Polizei die Fellahs ſich ganz dem Landbau widmen.

Da die Fellahs Landbebauer und Eigenthümer ſind, ſo haben ſie mehr Veranlaſſungen zu Streitigkeiten, als die Araber; und da ihre Scheikhs keine wirkliche Gewalt haben, ausgenommen in ihrer Familie, ſo gibt es in dem Orte durchaus keine Central-Gewalt: wenn nicht einer von ihnen einen überwiegenden Einfluß gewinnt, wenn die Mukhteſims ſich nicht unter einander verſtehen, um einen Kaimakan mit einer Achtung einflöſſenden bewafneten Macht aufzuſtellen, ſo bemächtigt ſich die Anarchie des Dorfes, und jede Familie will ihre Streitigkeiten ſelbſt rächen. Die Nothwendigkeit ſich mit dem Anbau der Ländereien zu beſchäftigen, zwingt ſie indeß zu gütlichen Vergleichen; ſie ſuchen Schiedsleute oder Richter; aber es gibt keine Gewalt, die dieſe Ausſprüche geltend machen könnte; die Partei, die ſich durch das Urtheil gekränkt glaubt, entzieht ſich oft der Wirkung deſſelben, wofern nicht irgend ein mächtiger Mann ſie zwingt, ihm Folge zu leiſten.

Die Kadis, die in jeder Provinz aufgeſtellt ſind, um die StreitSachen nach dem Koran zu entſcheiden, haben nur ein ſchwaches Gewicht, das ſich auf die Meinung gründet; man wendet ſich an ſie blos in einigen allgemeinen Sachen zwiſchen mehreren Dörfern, und in Streitverhandlungen über das Mein und Dein, wobei man gerichtliche Urkunden vorlegen muß. Die Mukhteſims, die es ihrem Intereſſe angemeſſener finden, Richter in ihren Dörfern zu ſeyn; die arabiſchen Scheikhs, die ihre Jurisdictionen erhalten wollen, haben die Sachen dieſen Kadis aus den Händen geſpielt. Die Mamluken haben ſie vollends auſſer Thätigkeit geſezt, und ihnen alles Anſehen benommen. Ihre Herabwürdigung zwingt die Fellahs, ſich,

um ihren Streitigkeiten ein Ende zu machen, an Schiedsrichter zu wenden, die ſtark genug ſind, ihren Ausſprüchen Kraft zu geben: ſie wählen die bedeutendſten Scheikhs ihrer oder der benachbarten Dörfer, arabiſche Scheikhs, ihre GutsHerren, oder den Kiatſchef oder Bey, welcher Statthalter der Provinz iſt.

Dieſe Streitigkeiten unterbrechen manchmal den Feldbau und die zur Wäſſerung nöthigen Arbeiten: jeder ſucht einen ſeiner Feinde zu plündern oder zu ermorden; man verfolgt den Thäter nicht, der oft unbekannt bleibt, aber die ganze Familie wird dafür verantwortlich, und dann zieht ſie ihre Verbündeten, ganze Dorfſchaften, ja ſelbſt auch die groſen Bündniſſe, in ihre Streitigkeit; daher Kriege, die nur ein mächtiger Vermittler beizulegen vermag.

Da die Regierung nicht immer ſtark genug iſt, um die Angriffe, welchen die Dörfer beſtändig von Seiten der Araber ausgeſezt ſind, oder die Kriege, die aus FamilienHaß entſtehen, abzuwenden oder niederzuſchlagen, ſo muſte ſie das Tragen der Waffen erlauben. Die Fellahs haben, ſo weit ihre Mittel es ihnen geſtatten, ſchlechte Flinten mit Lunten, Dolche, Säbel, Lanzen, Prügel. Wenn ſie ſich ſtark genug glauben, um ſich von den Schuz-Gebühren, die ſie den Arabern zahlen, zu befreien, ſo ziehen ſie zum Feldbau und zur Aerndte in Waffen aus; eine arabiſche Stutte, welche blos die Scheikhs reiten, iſt für ſie, wenn ſie ihre Felder beſichtigen, immer das Werkzeug des Kampfes oder der Flucht. Jedes Dorf ſtellt Wächter aus, welche auf die Erhaltung der Dämme während der Uiberſchwemmung Sorge tragen; wenn das Anſchwellen des Nils ſchwach iſt, ſo ſtreiten ſie ſich um das Waſſer. Mit einer Einfaſſung umgebene Pläze, die durch kleine Thürme mit SchießScharten flankirt, und unweit der von den Dörfern entfernten Brunnen angelegt ſind, dienen ihnen zur Vertheidigung ihrer Heerden, wenn der Feind ſich bliken läßt. *

Die Dörfer, die faſt alle mit Mauern von Erde, welche SchießScharten haben, umgeben ſind, ſtellen eben ſo viele

* Man ſieht noch ähnliche Thürme in einigen Theilen Europa's, wo die FeudalRegierung am längſten beſtand.

Citadellen dar, in welche ſich die Fellahs mit ihrem Vieh zurükziehen und ſich vertheidigen, wenn ſie nicht ſtark genug an Reiterei ſind, um ſich auf freiem Felde zu halten. Dieſe Fortificationen werden von den Arabern und den Fellahs, die keine Artillerie und ſehr wenig FeuerGewehre haben für beinahe unbezwingbar gehalten; ſelbſt die Mamluken vermieden, ſie anzugreifen, wenn ſie ſich derſelben in Güte oder durch Verrätherei bemächtigen konnten.

Ihre Kriege ſind blos ein partielles Zuſammentreffen, es ſind mehr Mordthaten als Gefechte; das Blut muß durch das Blut eines Feindes gerächt werden, und dieſe Feindſeligkeiten würden endlos ſeyn, wenn nicht die Regierung, die Eigenthümer, oder mächtige arabiſche Scheikhs, als bewafnete Vermittler dazwiſchenträten, und wenn nicht der herkömmliche Loskauf vom Blute, vermöge deſſen beide Parteien Geldbußen, und den Familien, welche die meiſten Menſchen verloren haben, Schadloshaltungen bezahlen müſſen, die Wirkung des ewigen Haſſes von Familie gegen Familie hemmte.

Dieſer faſt beſtändige KriegsZuſtand, dieſe Allianzen, dieſe groſen Bündniſſe, gewöhnen die Fellahs daran, ſich den Plakereien ihrer Eigenthümer, und ſelbſt der Regierung zu widerſezen, wenn etwa Umſtände die Abſendung einer hinlänglichen Macht verhindern. Daher ſehr häufige Aufſtände in gewiſſen Provinzen, beſonders in denen, wo die Araber zahlreich ſind.

Man könnte ſich nicht leicht Menſchen denken, die unglüklicher wären als die aegyptiſchen Fellahs, wenn ſie eine Vergleichung mit andern anzuſtellen wüßten, wenn ihr Charakter und ihre religiöſen Vorurtheile ſie nicht zur Reſignation ſtimmten, und wenn ſie nicht überzeugt wären, daß der Akersmann keines beſſern Schikſals genieſen darf. Nicht genug, daß ſie der Regierung und den Mukhteſims den gröſten Theil vom Ertrag ihrer Aerndten bezahlen, daß ſie die Uſſiehs unentgeldlich bauen müſſen, daß ihre Mükhteſims die Abgaben, die ſie von ihnen ziehen, täglich erſchweren; ſo fordern auch noch die Befehlshaber der Provinzen von ihnen den Unterhalt ihrer Truppen, Geſchenke und alle Arten willkürlicher Abgaben, deren Namen mit der Bedrükung noch Hohn verbinden, z. B. Raf el medzalim, Loskauf von der Tyrannei, u.

ſ. w. Nicht genug, daß gar keine Juſtiz iſt, oder daß ſie ſchlecht verwaltet wird, daß ſie, um ſolche zu erhalten, erſt zahlen müſſen, daß ſie, wenn ſie dis nicht können und ſich ſolche ſelbſt verſchaffen, Geldbußen erlegen müſſen, daß ſelbſt die Flucht ſie dieſen Plakereien ſchwerlich entzieht; ſo müſſen auch noch, um ſie vollends zu erdrüken, die Araber, von denen ſie umgeben ſind, ſie zwingen, ihren Schuz gegen die andern Stämme zu erkaufen: ein Schuz, der in der That nichtig iſt, weil ſie, troz dem ſich nicht weniger in den Uiberreſt vom Raub und von der Aerndte ihrer Beſchüzten theilen; und wenn die Regierung die Araber verfolgt, ſo fällt der Verluſt und die Züchtigung abermals auf die armen Fellahs zurük, die ſie gezwungen hatten, ſich an ſie zu halten.

Dieſem elenden Zuſtande muß man die allgemeine Indolenz der Fellahs, ihre kärgliche Lebensart, ihren Ekel von allen Arten von Genüſſen, und die Gewohnheit das Geld zu vergraben, die ſie mit allen Klaſſen gemein haben, zuſchreiben. Uiberzeugt daß ſie durch einen Anſchein von Wohlſtand, ſich Aufmerkſamkeit und Expreſſungen, die manchmal ihre Mittel überſteigen, zuziehen, ſuchen ſie das, was ſie beſizen, mit der gröſten Sorgfalt zu verheimlichen. Sehr verſchieden von den Pächtern in Europa, die, wenn ſie zu ihren GutsHerren gehen, ihre ſchönſten Kleider anlegen, verſäumen die Fellahs nicht, wenn ſie vor ihnen erſcheinen ſollen, ſich mit Lumpen zu bedeken.

§. 8.

Von den Einwohnern der Städte, den Mamluken und ihrer Regierung.

Die Bevölkerung der Städte iſt ein Gemiſche von mehreren MenſchenArten, die ihrem Urſprung, ihren Sitten und Religionen nach ſehr verſchieden ſind. Man bemerkt darunter beſonders die Handwerker, die Handelsleute, die alle nach ihrem Vaterland und Glauben verſchieden ſind, die Eigenthümer die von ihren Einkünften leben, die Häupter der Religion, und die militäriſchen Häupter der Regierung.

Die Einwohner der groſen Städte gehören nicht, wie die Fellahs, eignen Herren zu; ſie beſizen unmittelbar ihre

Häuſer, Gärten, u. ſ. w. und haben das Recht ſie zu verkaufen. Dieſe, nicht zahlreichen, Städte ſind Kairo, Damiate, Roſette und Alexandria; Tenta iſt zwar ohngefähr im nemlichen Falle, aber nur weil ſein Gebiet einer Moſchee zugehört; andre Städte haben keine Eigenthümer, aber ihre Einkünfte ſind den Befehlshabern der Provinzen zugetheilt. *

Die Unterſcheidung nach Familien findet man auch in den Städten; die Betreibung der Künſte und Handwerker iſt erblich, der Sohn ahmt die VerfahrensArten ſeines Vaters nach und vervollkommnet ſie nicht. Wenn mehrere Familien von gleicher Religion daſſelbe Handwerk treiben, ſo bilden ſie eine Corporation, die den reichſten und angeſehenſten unter den Alten zu ihrem Vorſteher wählt: ſie bewohnen daſſelbe Quartier.

Die Handelsleute bilden ebenfalls Corporationen, je nach ihrem Lande, der Art von Handel und ihrer Religion: jedwede zu Kairo hat ihre beſondern Vorſteher, Magazine und Quartiere. Alles iſt Corporation in den ägyptiſchen Städten, von jener der Goldarbeiter an bis herab zu der der Waſſerträger, der Eſeltreiber, und beinahe auch der Diebe; ** der

* Die Bevölkerung von Alexandria iſt von jener der andern Städte verſchieden; die mit ihrem Handel und mit einigen Handwerkern beſchäftigten Einwohner ſind eine Sammlung Menſchen aus verſchiedenen Theilen der Küſten des mittelländiſchen Meeres, beſonders aus jenen der Türkei; da ſie zur See mehr Communication mit Konſtantinopel haben, ſo ſind ſie dem GrosHerrn unterwürfiger, als die andern Aegypter, und trozen oft dem Anſehen der Mamluken.

** Es iſt zu Kairo ein Scheikh der Diebe, der die geſtohlenen Sachen gewöhnlich wieder ausfindig macht, wenn die Agas ihm befehlen, für deren Zurükgabe zu ſorgen.

Die Araber betrachten den Diebſtahl bei Tag als edel, er iſt für ſie ein Bild des Krieges: aber ſie verachten den nächtlichen Dieb. Es gibt jedoch einige arabiſche Familien, die nicht von dieſer Meinung ſind, und die dieſes Gewerbe, ſeit mehreren Generationen, mit der gröſten Geſchiklichkeit ausüben. Ich führe desfalls jene der Oraora in der Provinz Scharkieh an. Der Schreken vor den Züchtigungen, und die den andern Arabern gemachten Drohungen, ſie zu ſtrafen, wenn dieſe Diebſtähle nicht aufhörten, thaten ihnen eine Zeitlang Einhalt; aber bei der erſten Gelegenheit fiengen ſie wieder von neuem an.

Vorſteher der Corporation hat die Aufſicht über alle einzelnen Glieder derſelben, und iſt den Chefs der Polizei für ſie verantwortlich. Die einzige Klaſſe, welche keine Corporation ausmacht, iſt die ſehr zahlreiche der Bedienten; ſie ſtehen unter den Meiſtern, denen ſie dienen. Die Mamluken und Mukhteſims wählen zu Bedienten vornemlich Fellahs von ihren Dörfern. Mehrere, die eine Art von Glük gemacht, nicht durch Erſparniß von ihrem Gehalt, (denn ſie werden gar ſchlecht bezahlt,) ſondern durch die kleinen Erkenntlichkeiten, die ſie von allen, die mit ihren Herrn zu ſprechen haben, verlangen, erhalten die Erlaubniß, ſich in Kairo niederzulaſſen, und ihre Familie tritt in die Klaſſe der Handwerker oder der Handelsleute ein.

Jede Religion oder Secte hat ihr abgeſondertes Quartier und ihren Vorſteher; ſie hat deren mehrere, wenn mehrere Familien, die verſchiedene Gewerbe treiben, ſich dazu bekennnen Die Kopten ſind die zahlreichſte Klaſſe von Chriſten, die ſich in Aegypten niedergelaſſen haben: ſie wohnen gröſtentheils in den Städten, wo ſie hauptſächlich den Einzug der Steuern und die Verwaltung der beſondern Güter der Häupter des Landes zu beſorgen haben; da ſie allein unterrichtet und dieſer Art von Arbeit gewohnt ſind, ſo haben ſie ſich nothwendig gemacht. Mehrere treiben in den Städten Handwerker, ſie ſind z. B. Maurer, Tiſchler, u. ſ. w.; andre wohnen in den Dörfern, namentlich in OberAegypten, und bauen das Feld; ſie unterſcheiden ſich dort wenig von andern Fellahs. Die Chriſten aus Syrien, die ſich in Aegypten niedergelaſſen haben, treiben den Handel mit ihrem Lande, und übernehmen einige Geſchäfte im FinanzFache. Die Griechen, von denen die meiſten in HandelsVerkehr mit ihrem Lande ſtehen, treiben auch einige Künſte, und liefern Matroſen. Die Juden ſind beſonders Serafs oder GeldWechsler, einige ſind auch Goldarbeiter, Trödler oder Schloſſer; die Vorurtheile, die

Ein arabiſcher Scheikh, unter dem ſie ſtanden, und der mir zuweilen die Strafbaren auslieferte, ſagte mir, daß die Züchtigungen vergeblich wären, da ſie aus Grundſaz und durch Erziehung an das Stehlen gewöhnt wären, man ſie nicht anders beſſern könne, als indem man die ganze Familie ausrotte. Es gibt ähnliche in OberAegypten.

man gegen dieſe Nation hat, bringen in allen Ländern dieſelben Wirkungen hervor. Die europäiſchen Kaufleute, die ſich in Aegypten niedergelaſſen haben, begreift man ſämtlich unter der Benennung von Franken; ſie haben zu Kairo ihr beſondres Quartier, und genieſen einige Privilegien, ob ſie gleich einer Menge von Plakereien ausgeſezt ſind.

Die Handelsleute und Handwerker von allen Religionen ſind nicht viel glüklicher als die Fellahs; eine zerſtörende und tyranniſche Regierung laſtet auf ihnen. Die unter verſchiedenen Formen vervielfältigten Abgaben nehmen ihnen einen Theil ihres Gewinns hinweg, und Geld-Erpreſſungen (avanies) ſtürzen ſie in das Elend zurük, ſobald ihre Wohlhabenheit bekannt wird.

Die Diener der muſelmänniſchen Religion und der Juſtiz bilden eine Zwiſchen-Klaſſe, welche aus Individuen der geringern Klaſſen beſteht, die jedoch an der Regierung Theil haben, weil ſie die Geſeze aufbewahren, und Einfluß auf die Meinung haben.

Der vieldeutige Ausdruk der Gebote des Korans, der in den muſelmänniſchen Ländern das einzige geſchriebene Geſez iſt, läßt den RechtsLehrern einen groſen Spielraum zu Auslegungen, und viele Mittel, ihr Anſehen zu vermehren. Obgleich dieſe Religion wenige Dogmen hat, ſo iſt doch der Fanatismus, den ſie einflößt, ein Werkzeug, deſſen ſich die Prieſter mit Erfolg zu bedienen wiſſen.

Allen Klaſſen von Einwohnern ſteht es frei, dieſe Laufbahn zu ergreifen; * die erſte Erziehung beſchränkt ſich darauf, daß

* Man ſieht viele Menſchen aus den niedrigſten Klaſſen, die zu den erſten religiöſen Stellen gelangten. Bei der Ankunft der Franzoſen in Aegypten war der Scheikh von der HauptMoſchee zu Kairo, nemlich der von el Azar, Abdallah Schertaui, Sohn eines arabiſchen Akermanns in einem kleinen Dorfe in der Provinz Scharkieh; er führte den Vorſiz in dem von Bonaparte errichteten Diwan. Andre Scheikhs ſind Söhne von Fellahs. Einer der ausgezeichnetſten durch ſeinen Geiſt, der Scheikh el Mohdi, welcher Secretair des Diwans war, iſt der Sohn eines koptiſchen Tiſchlers; in ſeiner Kindheit durch einen Scheikh weggenommen, der ihn zum Muſelmann machte, gelangte er, noch jung, zu der Ehre, das Haupt einer der erſten Moſcheen von Kairo zu werden.

man einige Gebete und Stellen aus dem Koran auswendig herſagen, und hierauf leſen und ſchreiben lernt. Diejenigen, deren Abſichten weiter gehen, vervollkommnen ſich im Leſen und Schreiben, und ſtudiren die Erklärungen des Korans, welche durch die Secte, zu der ſie ſich bekennen, gemacht worden ſind; das iſt alles, was man wiſſen muß, um zugelaſſen zu werden; die meiſten Imans und Diener in den Moſcheen wiſſen nicht mehr. Unterwürſigkeit gegen die Häupter der Religion, religiöſe Uibungen, die Kunſt durch äuſſerliche Formen zu imponiren, und die Affectation einer Sprache voller Maximen, bahnen ihnen den Weg zu den erſten Stellen. Man bemerkt bei den vorzüglichſten Häuptern der Religion, die in Aegypten Scheikhs des Geſezes genannt werden, jene Schlauheit, die allen Prieſtern eigen iſt, welche, um deſto ſichrer zu herrſchen, ſich des Geiſtes der Menſchen zu bemächtigen ſuchen. Ihre Geſpräche ſind mit ſchönen moraliſchen Denkſprüchen, und groſen poetiſchen Bildern, die ſie aus den arabiſchen Büchern ſtehlen, angefüllt; darin beſteht ihre ganze Weisheit, und man darf bei ihnen ja keine andre Kenntniſſe von Politik, Wiſſenſchaften, u. ſ. w. ſuchen; ſie ahnen ſo wenig das Daſeyn als den Nuzen derſelben.

Unter dem demüthigen Titel: Fakir (arm) und Allmoſen-Austheiler, genieſen ſie beträchtliche Einkünfte, die zum Unterhalt der Moſcheen und zu frommen Stiftungen gehörig ſind. Dieſe Einkünfte ſind die von den Dörfern und Ländereien, welche nach und nach von den Beherrſchern Aegyptens und von Partikuliers den frommen Stiftungen geſchenkt wurden; ſie kommen auch von gewiſſen Abgaben und den VerbrauchsGegenſtänden ꝛc. her. Noch eine andre Urſache trug zur Vermehrung dieſer Einkünfte bei: die Einwohner, welche befürchten, daß, nach ihrem Tode, die Regierung ſich ihres Nachlaſſes bemächtigen möchte, und ſelbige ihren Kindern zuſichern wollen, ſchenken ihn den Moſcheen, mit Vorbehalt von Renten, die ihrer Nachkommenſchaft bezahlt werden ſollen; man nennt dieſe Stiftungen Riſaks.

Die Scheikhs haben einen groſen moraliſchen Einfluß auf das Volk; ſelbſt die deſpotiſchten Gewalthaber haben ſie immer reſpectiren zu müſſen geglaubt. Mahomed prägte dem

Geiſte ſeiner Schüler die Meinung ein, der Koran faſſe alle religiöſen und geſellſchaftlichen Gebote in ſich; die Ausleger und Erklärer dieſes Buchs, welche Häupter von Secten wurden, pflanzten dieſelbe auf ihre Nachfolger fort, und die nemlichen Studien führen auf gleiche Weiſe zu Stellen im Fache der Rechtsgelehrſamkeit und der Religion; dieſelben Individuen gehen ohne Schwierigkeit von der einen zur andern über, manchmal üben ſie ſolche ſogar zuſammen aus; beide geben den Titel eines Ulehma.

„Als die Türken Aegypten eroberten, und der Regierung in dieſem Lande eine neue Einrichtung gaben, wollten ſie den Aegyptern nicht die mit Rechtſprechen verknüpften Stellen laſſen; die Pforte ernannte alljährlich zu Kairo einen Gros-Kadi, und Unter-Kadis, die in jeder Provinz von ihm abhängig waren; dieſe Stellen kaufte man zu Konſtantinopel. Bonaparte verlieh den Aegyptern das Recht ſich zu richten; die Ober-Scheikhs ſchlugen ihm Candidaten vor; um die Käuflichkeit der Juſtiz abzuſchaffen, verbot er Geſchenke, und ſezte die AmtsNuzungen der Richter feſt.

Es gibt zu Kairo zwei Familien, welche die Achtung genieſen, die man für die unmittelbaren Abkömmlinge des Propheten hat, und deren Häupter erbliche Stellen bekleiden, mit welchen groſe Einkünfte verbunden ſind. Der Scheikh el Bekri, ein Abkömmling des Abu-Bekr, iſt Scheikh der Scheikhs von der Religion; und der Scheikh Saadat, der unter ſeinen Voreltern Ali, den Schwiegerſohn, und Fathmeh, die Tochter Mahomeds, ſo wie die fatimitiſchen Kalifen zählt, iſt Vorſteher der Moſchee von Haſſan, dem Sohne Ali's.

Viele Familien von Scherifs, oder entfernten Abkömmlingen Mahomed's, die aus den Städten der Landſchaften Hedſchas und Yemen herſtammen, und daſelbſt Verbindungen beibehalten, bilden ebenfalls eine Klaſſe, die von den übrigen Einwohnern in etwas ausgezeichnet iſt; ſie widmen ſich dem Handel oder dem Feldbau; mehrere Dörfer ſind gänzlich von einigen derſelben bewohnt, hauptſächlich jene, deren Einkünfte zu frommen Stiftungen gehörig ſind; ſie genieſen eine gewiſſe Achtung, und ſind nicht ſo herabgewürdigt wie die andern Fel-

labs. Man muß dieſe Scherifs nicht mit denjenigen verwechſeln, die ſich durch mehr oder minder alte Verbindungen das Recht erworben haben, dieſen Titel anzunehmen, und den grünen Turban zu tragen.

Die Klaſſe der in den Städten vom Ertrag ihrer Dörfer lebenden Eigenthümer beſteht hauptſächlich aus den Nachkommen * der türkiſchen Offiziere, welche unter Selim II Aegypten eroberten, und der Mamluken, welche die Regierung mit ihnen theilten. Dieſen Offizieren war ein groſer Theil der Dorfſchaften verliehen worden; ſie bezogen den gröſten Theil ihrer Einkünfte als Sold, und zum Unterhalt der Soldaten, die ſie immer zur Vertheidigung des Staats bereit halten muſten. Sie beſaßen dieſe Dörfer unter ähnlichen Bedingungen wie die Timarioten in der übrigen Türkei: ſie waren auch mit dem Einzuge der Abgaben beauftragt, die der GrosSultan ſich vorbehalten hatte, den man als alleinigen Eigenthümer der Ländereien betrachtete, und der nach dem Tode deſſen, der ſie im Genuß hatte, darüber weiter verfügen konnte. Die Erben des leztern erbaten ſich, oder vielmehr erkauften von dem Paſcha neue EigenthumsRechte. Die Corruption der Regierung machte dieſe Erbſchaften um ſo leichter; die Weiber erhielten Dörfer von ihren Männern, und konnten ſie auf ihre Kinder und Sclaven vererben.

Dieſe Eigenthümer machten die verſchiedenen Milizen-Korps aus, die Janitſcharen, die Odſchaklis, die Aſſabs ꝛc., denen die Vertheidigung Aegyptens oblag. Wir werden hier nicht erzählen, daß die Chefs dieſer Milizen, durch Ehrgeiz entzweit, ſich mit Sclaven umgaben, deren Treue ihnen nicht verdächtig war: wir werden nicht den Einfluß unterſuchen, den der Gebrauch Sclaven zu adoptiren, auf alle politiſchen Angelegenheiten hatte; wie das Geſchlecht der Türken ſich verminderte, während die Mamluken an Zahl und an Macht wuchſen; wie die Mamluken, vornehmlich ſeit Ali Bey, ſich nach und nach, durch den Schreken und durch Allianzen, des gröſten Theils der Dörfer bemächtigten: dieſe

* Unter der Benennung von Nachkommen muß man nicht blos die unmittelbare Nachkommenſchaft, ſondern auch die Mamluken-Sclaven verſtehen, welche ErbfolgeRechte haben.

Betrachtungen gehören in das Gebiet der Geſchichte. Bei der Ankunft der Franzoſen war die Klaſſe der alten Eigenthümer auf eine kleine Anzahl Menſchen herabgeſunken, die durch die Mamluken dergeſtalt erdrükt waren, daß ſie ihre Zuflucht zu dem Schuze irgend eines Beys, und ſogar der arabiſchen Scheikhs nehmen muſten, um von ihren Fellahs die Bezahlung der Einkünfte, die ihnen noch auf Theile von Dörfern übrig geblieben waren, zu erhalten. Da ſie ſich von einer höhern Klaſſe zu ſeyn dünkten, als die Handwerker und Handelsleute, ſo vegetirten ſie in den Städten, und ſelten vertrauten ihnen die Mamluken ſubalterne Stellen an.

Die Mamluken, deren Organiſation und Zuſammenſezung von allen Einrichtungen in Europa gänzlich verſchieden iſt, ſo wie einen Theil ihrer Revolutionen, hat Volney vollkommen treffend geſchildert. Ich werde nur einen allgemeinen Begrif von ihnen geben.

Es iſt eine höchſt ſonderbare Erſcheinung, an der Seite der Araber, die ſo feſt an den von ihren Voreltern auf ſie vererbten Rang-Unterſchieden halten, eine zahlreiche Klaſſe zu ſehen, die nur den gekauften Menſchen ſchäzt, deſſen Eltern unbekannt ſind, und der ſich aus der Sclaverei zu den höchſten Würden aufgeſchwungen hat: * auch herrſcht dieſe Meinung allgemein in der ganzen Türkei, ſelbſt zu Konſtantinopel, im Mittelpunkte der Regierung, die zum Grundſaze hat, den Osmaniſchen Stamm zu erhalten, und wo es ſehr alte und angeſehene Familien gibt. Iſt dieſe Meinung eine Huldigung, die man den Talenten darbringt, welche der von der niedrigſten Stufe ausgegangene Menſch zeigen muſte, um ſich empor zu arbeiten? hat ſie ihren Grund in jenem kriegeriſchen Charakter, der macht, daß man einem ferne von ſeinen Eltern zum Kriege erzogenen jungen Menſchen den Vorzug gibt?

* Türkiſche Offiziere, wie auch Mamluken, ſagten mir, indem ſie von Perſonen ſprachen, welche groſe Stellen bekleideten: Dis iſt ein Mann von guter Herkunft, er iſt gekauft worden. Der jezige GrosWeſſir, und der Kapudan Paſcha, waren anfänglich Sclaven! Und dis Vorurtheil iſt ſo eingewurzelt, daß die Kinder eben dieſer Individuen nicht den nemlichen Grad von Adel haben, wie ihr Vater und Mutter, die gekauft worden ſind.

dachten die Häupter, in einer ganz militairiſchen Regierung, daß Sklaven, die ihnen alles verdanken, die keine Familie haben, und die ſie wie ihre Väter betrachten, ihrer Perſon mehr zugethan, und in den Stellen, die einen vertrauten Mann erfordern, weniger gefährlich ſeyn müſſen, als die, welche ihr Anſehen leicht durch jenes ihrer Familie unterſtüzen, und ſich daher Parteien bilden und ſich unabhängig machen könnten?

In einer militairiſchen und Feudal-Regierung konnte dieſer Gebrauch, ſich Sklaven heranzuziehen, die man zu den erſten Stellen beſtimmt, allein den Gefahren der Vergröſerung der angeſehenſten Familien vorbeugen. Als Europa unter der Feudal-Herrſchaft ſeufzte, machten die Beſizer groſer Lehen den Souverains ihre OberGewalt ſtreitig; eine vollkommene Anarchie zerwühlte die Staaten. Vielleicht iſt dis die Urſache, die das Daſeyn von Osman's Abkömmlingen verlängert hat; einige zu Paſchalits erhobene Sklaven haben zwar Unabhängigkeit beabſichtet, aber ſelten hatten ſie eine Nachkommenſchaft, die ihrem Beiſpiel folgen konnte, und nach ihrem Tode tritt wieder alles in den Gehorſam zurük: keine groſe Familie konnte ſich ſo weit erheben, daß ſie der regierenden die Herrſchaft hätte ſtreitig machen, oder eine Trennung im Reiche verurſachen können: Aegypten iſt die einzige Provinz, die ihre Entfernung und die Organiſation ihrer Regierung dazu ſtimmten, eine Ausnahme zu machen. Die Osmaniſche Regierung war klüger, als die Häupter von Aegypten; ob ſie gleich Sklaven anſtellte, ſah ſie doch die Gefahr voraus, ein bewafnetes Korps um ſich zu haben, das immer gierig nach Gewalt, ſich derſelben zu bemächtigen geneigt wäre, und Ehrgeizigen zum Werkzeuge dienen könnte.

Mamluken, welche die fatimitiſchen Kalifen gekauft hatten, um ſich daraus ihre Garden zu bilden, bemächtigten ſich zulezt der Regierung; ihre Chefs vererbten die Macht auf ihre Kinder: allein die Abkömmlinge von Salah-ed-din wurden weichlicher, vermehrten, wie die Kalifen, die Zahl und Macht ihrer Mamluken, und wurden ebenfalls geſtürzt. Die Mamluken hatten hierauf keine erblichen Chefs mehr; die Gewalt oder die Wahl entſchieden, wer das Kommando überneh-

men ſollte; ſein Tod führte neue Streitigkeiten herbei, und die Parteien verſtanden ſich über eine gleiche Wahl, oder theilten ſich in Aegypten.

Selim II benuzte, um ſie anzugreifen, den Augenblik eines ſolchen Zwieſpalts, und ließ die eine Partei zur Theilnahme an der Regierung zu: dieſe Mamluken behielten eine politiſche Exiſtenz, und machten einen Theil der Milizen-Korps aus: Beys, die unter ihnen durch die Anführer dieſer Korps und den Paſcha gewählt wurden, hatten die Polizei in den Provinzen zu handhaben, und wurden zu den Berathſchlagungen des Diwans zugelaſſen, welcher der Gewalt des Paſchas zum Gegengewicht diente. Die groſen Beamten der Regierung, die ihre Macht vermehren wollten, kauften ſich Mamluken: *Ibrahim Kiaja*, der die gröſte Anzahl derſelben beſaß, und ſich die Eigenthümer der andern geneigt zu machen wuſte, bediente ſich ihrer, um ſich empor zu ſchwingen, machte ſich furchtbar, und regierte Aegypten. Nach ſeinem Tode wollten die Beys, die er an die Ausübung der OberGewalt gewöhnt hatte, deren genieſen; *Ali Bey*, allen andern an Talenten und Charakter überlegen, ward ihr Haupt, und machte ſich unabhängig. Die Pforte ſezte zwar wieder einen Paſcha ein, aber die Mamluken, gewohnt über Aegypten zu herrſchen, lieſſen ihm blos einen Schein von Autorität.

Alle die Mamluken, die durch einen Chef, oder auch nur durch einen ſeiner Freigelaſſenen erkauft wurden, werden als Glieder ſeiner Familie betrachtet, und geben ihm den Namen Vater: dieſes macht die groſen Auszeichnungen im Mamluken-Korps aus. Diejenigen, die dahin gelangen, eine Rolle an ihrer Spize zu ſpielen, und die lange genug an derſelben bleiben, um ſich viele Sklaven zu kaufen, und ſie weiter zu befördern, wurden *Häupter eines eignen Hauſes.* *

* Ich ſpreche nicht von der Nachkommenſchaft der Mamluken, und darüber darf man ſich nicht wundern. Man ſollte denken, die Chefs muſten natürlicherweiſe ihr Anſehen auf ihre *Kinder* zu vererben ſuchen; allein dis iſt *nicht der Fall bei den Mamluken*; ihre Söhne ſpielen nie eine bedeutende Rolle; ſelbſt die, welche die Gunſt ihrer Väter emporhob, ſind nicht geſchäzt. Zwei moraliſche Urſachen ziehen die frühzeitige Erlöſchung dieſes Geſchlechts

Die Freigelaſſenen und die Sklaven des nemlichen Gebieters betrachten ſich wie Brüder; aber bei dem Tode ihres Gebieters ſind die angeſehenſten oft in ihren Intereſſen getheilt. Die Gunſt, die ſie bei ſeinen Lebzeten genoſſen, beſtimmt ihren Reichthum und ihre Gewalt; wer das meiſte hat, erwirbt ſich den ſtärkſten Einfluß, und diejenigen ſeiner Brüder, die ihm die Gewalt nicht ſtreitig zu machen vermögen, erkennen ihn für ihr Haupt: Wenn mehrere an Macht einander gleich ſind, ſo führen ſie Krieg unter ſich, bis einer von ihnen unterliegt, oder bis ſie ſich über eine Theilung der Gewalt verſtehen.

Alle jezigen Mamluken ſind von dem Hauſe des Ibrahim Kiaja; Ali Bey und Mahammed Bey Abudahab ſtritten ſich um die OberGewalt, und übten ſie nach einander aus. Das Haus des Ali Bey exiſtirt noch in den Mamluken des Haſſan Bey und des Osman Bey Haſſan, die, bei der Ankunft der Franzoſen, in dem Said * geflüchtet waren. Ibrahim Bey und Murat Bey, die angeſehenſten Sklaven des Mahammed Bey Abudahab, hatten ihre langen Zwiſtigkeiten endlich dahin beigelegt, daß ſie zuſammen Aegypten regierten; ſie haben ſeitdem zwei Häuſer errichtet.

Türkiſche Kaufleute bringen Sklaven von Konſtantinopel nach Aegypten: man wählt ſie von 6 bis zu 16 und 17 Jahren. **

nach ſich: erſtens, die Meinung von dem Vorzuge der Sklaven vor den zur Familie gehörigen Menſchen; und dann die Verachtung der Mamluken gegen den in träger Ruhe lebenden Städter, der im Harem durch die Weiber erzogen worden. Die Mamluken betrachten ihren Sohn nicht als ihren Nachfolger, als die Stüze ihres Alters: ſeine Geburt iſt kein neuer Beweggrund zur Anhänglichkeit für die Mutter, und die Weiber, die ſich ihre Reize zu erhalten beeifern, befolgen den im Orient ſehr gemeinen Gebrauch, die Kinder abzutreiben. Vielleicht muß man dieſe Erlöſchung der Nachkommenſchaft der Mamluken auch dem Klima von Aegypten beimeſſen, welches der Reproduction fremder Geſchlechter zuwider iſt. Die Beobachtungen der Aerzte, namentlich jene des Burgers Degenettes, über die Geburten und die Sterblichkeit in den verſchiedenen LebensAltern, können über dieſe Frage groſes Licht verbreiten.

* OberAegypten.

** Dieſe Sklaven ſind aus verſchiedenen Ländern; es gibt darunter Ruſſen, Teutſche, die im Kriege weggenommen

Sie werden von den Beys, den Kiatſchefs, oder den Mukhte-ſims gekauft; während ihrer Kindheit gebraucht man ſie zum

worden; aber die zahlreichſten und geſchäzteſten ſind Georgier, Tſcherkaſſen, und aus andern Gegenden des Kaukaſus; dieſe leztern gelangen öfter als die andern zu den erſten Stellen. Dieſe Herrſchaft von Menſchen, die vom Kaukaſus herſtammen, verdient näher betrachtet zu werden. Wenn man auf die erſten hiſtoriſchen Zeiten zurükgeht, ſo ſieht man Aegypten durch Kambyſes erobert, und durch Perſer, die aus dieſen Gebirgen herkamen, regiert. Die Mamluken herrſchten daſelbſt nach den Kalifen. Sie wurden durch die Türken abgelöst, die urſprunglich ebenfalls vom Kaukaſus herkamen. Kein hiſtoriſches Denkmal beweist, daß, vor der Eroberung des Kambyſes, nicht ſchon irgend eine andre Auswanderung der Einwohner jener Gebirge ſtatthatte; Traditionen ſprechen zwar von Eroberungen, die Seſoſtris machte: allein kan man wohl, bei der Abneigung, welche die Aegypter beſtändig zeigten, die Ufer des Nils zu verlaſſen, glauben, daß Seſoſtris dieſe Eroberungen mit Auswanderungen, die aus Aegypten kamen, machte, während man, ſeit dem Anfang der hiſtoriſchen Zeiten, im Gegentheil, die Bevölkerung des Kaukaſus Aegypten Soldaten liefern ſieht? Dieſe Bemerkung entſcheidet inzwiſchen nichts über eine lange erörterte Frage, betreffend den Urſprung und das Alterthum des ägyptiſchen Volks, und den Einfluß, den es, von den entfernteſten Zeiten an, als die Wiege der Künſte und Wiſſenſchaften, auf die Civiliſation und den Unterricht der andern Völker hätte. Es kan Soldaten vom Kaukaſus empfangen haben, ohne aus Aſien herzuſtammen. Eine höhere Klaſſe, mit der Verwaltung, der Regierung und der Religion des Landes beauftragt, kan in den Wiſſenſchaften unterrichtet geweſen ſeyn, (und es mit Ausſchluß des übrigen Volkes geweſen ſeyn), ohne daß ſie die Grundſäze derſelben von irgend einer fremden Nation empfangen hatte. Einige Weiſen konnten ſich aus Aegypten wegbegeben, andre Völker unterrichten, civiliſiren und, indem ſie ſolche regierten, deren Eroberungen leiten, ohne daß dieſe Colonien und dieſe Eroberungen durch beträchtliche Auswanderungen aus dieſem Lande gemacht wurden.

Wenn die prächtigen Ruinen von Tempeln in Ober-Aegypten Denkmale von Geſchiklichkeit in den Künſten und von Kenntniß in den Wiſſenſchaften ſind, ſind ſie nicht zugleich auch Denkmale von der Sklaverei und dem Aberglauben der niedern VolksKlaſſe? Thierkreiſe, die auf einigen dieſer Tempel eingehauen ſind, und mittelſt deren man das Jahrhundert ihrer Erbauung beſtimmt hat; die Bemerkung, daß die älteſten darunter die nächſten an den

perſönlichen Dienſte; ihre Erziehung iſt ganz militairiſch; ſie gibt ihnen jene Behendigkeit, Stärke und Gewandtheit, durch welche ſie ſich in den körperlichen Uibungen, im Reiten und in Führung der Waffen auszeichnen: wenn ſie hinlänglich geübt und erſtarkt ſind, ſteigen ſie zu Pferde; ſie werden nun zu Expeditionen gebraucht, und nach dem Grade von Zuneigung, die ſie einflöſſen, werden ſie bei der vertrautern Garde ihres Gebieters angeſtellt.

Wenn leztrer, um ihre Dienſte zu belohnen, ſie freiläßt, ſo verlaſſen ſie ſein Haus, erhalten von ihm eigenthümliche Güter, oft ſogar verheirathet er ſie mit einer von ſeinen Sklavinnen; ſie haben alsdann das Recht Mamluken zu kaufen, und werden nicht mehr zum innern Dienſte gebraucht, aber immer ſind ſie bereit, ihrem Gebieter zu gehorchen, und folgen ihm in den Krieg. Die Erlaubniß, ſich den Bart wachſen zu laſſen, iſt das äuſſere Kennzeichen ihrer Freiheit. Obgleich die Anzahl der Kiatſchefs feſtgeſezt ward, und das Korps der Beys ſie unter Beſtätigung des Paſchas wählen ſollte, ſo ernannten doch die, welche Einfluß hatten, ihre Creaturen, und machten ſie durch die andern erkennen. Die vier und zwanzig Beys wurden aus den Kiatſchefs gewählt; wenn eine dieſer Stellen erledigt war, ſchlugen ſie dem Paſcha einen vor, den dieſer beſtätigte; in den lezten Zeiten war es eine bloſe Formalität, und das Haupt des mächtigſten Hauſes ernannte Beys von ſeiner Familie. Murat und Ibrahim, als ſie die Regierung unter ſich theilten, wurden dahin einig, daß ſie ohngefähr eine gleiche Anzahl von Beys haben wollten.

Dem Ehrgeize der Mamluken ſteht daher immer eine groſe Laufbahn offen; von bloſen Sklaven können ſie Beys, Häupter eines eignen Hauſes und ſogar Souverains von Aegypten werden. Ihre Mittel zum Emporkommen ſind Anhänglichkeit, Eifer und Gehorſam, Stärke und Gewandtheit in den

Cataракten und den Quellen des Nils ſind, und daß die auf dieſen Denkmalen gemahlten und ausgehauenen Figuren den afrikaniſchen Charakter haben, ſind Thatſachen, aus denen man ſchlieſſen könnte, daß die Bevölkerung von Aegypten, oder vielmehr die Klaſſe, welche die Civiliſation und Künſte dahin brachte, aus dem Innern von Afrika kam, indem ſie ſich am Nil herabzog.

körperlichen Uibungen, Brawur in den Gefechten; ſo erhalten ſie die Gunſt ihrer Gebieter, Reichthümer und Freiheit: wenn ſie einmal Kiatſchefs geworden ſind, können ſie das Kommando von Provinzen oder Expeditionen erhalten, wobei ſie die Fellahs und die Araber preſſen; ſie häufen alsdann das erforderliche Geld auf, um eine groſe Anzahl Sklaven zu kaufen und zu unterhalten. Das Anſehen das ſie ſich erworben, die Furcht, die eine beträchtliche militairiſche Macht einflöst, und die Reichthümer geleiten ſie hierauf zu den erſten Stellen.

Die Kriege zwiſchen den Mamluken von verſchiedenen Häuſern, deren Häupter ſich um die Regierung ſtritten, zogen den Sturz der einen Partei nach ſich, die ſich nach OberAegypten zurükzog; die Uiberwundenen wurden geächtet, ihre Güter confiszirt, * und ihre Beys im Divan durch Kiatſchefs von der ſiegreichen Partei erſezt, die man an deren Stelle zu Beys ernannte. Das Haupt des herrſchenden Hauſes ward auf ſolche Art, auſſer dem was er für ſich beſaß, auch noch Beſizer einer groſen Anzahl Dörfer von ſeinen Gegnern; er erhielt noch andre durch Verleihungen, die er die Mukhteſims ihm zu machen zwang, und durch Erbſchaft von Leuten ſeines Hauſes, die ohne Kinder ſtarben. Er bediente ſich aller dieſer Güter, um ſeine eignen Einkünfte zu vermehren, ſeine Creaturen zu bereichern, und ſein Haus mächtiger zu machen.

Die Beys und die Kiatſchefs erhielten alljährlich das Kommando irgend einer Provinz oder Bezirks: ſie bereisten dieſelbe, um die Zahlung der, der Regierung und den Mukhteſims gebührenden Auflagen mit Gewalt einzutreiben, die Araber zu unterwerfen, und die Polizei zu handhaben; aber ihr eignes Intereſſe beſchäftigte ſie weit mehr, als die allgemeinen Angelegenheiten; ihr HauptGeſchäft war, die ihnen zu-

* Man muß bemerken, daß in allen dieſen Revolutionen das Vermögen und die Perſon der Weiber der geächteten Mamluken und Beys immer reſpectirt wurden; ſie fuhren fort, ruhig in Kairo zu leben, bezogen daſelbſt ihre Einkünfte, und ſchikten ihren Männern Unterſtüzungen. Dieſer Urſache wegen, gaben die Beys ihren Weibern gewöhnlich Dörfer und beträchtliche EigenthumsGüter.

getheilten Rechte zu beziehen; ſie ergriffen alle Gelegenheiten, um Erpreſſungen zu treiben, oder Geldbußen aufzulegen, zwangen die Araber ihnen Geſchenke anzubieten, und nährten ihre Truppen auf Unkoſten der Dörfer.

Auſſer den Mamluken, die ſämtlich zu Pferde dienen, hielten die Beys und die Regierung auch noch einige Truppen zu Fuß. Der türkiſchen Politik getreu, die den Landes-Eingebohrnen ſelten eine militairiſche Gewalt gibt, beſtand dieſe, nicht zahlreiche, Infanterie nicht aus Aegyptern, ſondern aus Leuten aus dem weſtlichen Theile der Barbarei und aus Albaneſern. Sie waren, unter den Befehlen der Mamluken, mit der Bewachung der Städte und mit der Polizei der Dörfer der Beys, in deren Sold ſie ſtanden, beauftragt.

Der von Konſtantinopel abgeſchikte Paſcha wurde zwar als das Haupt der Regierung von Aegypten betrachtet; aber die Beys, die alle Gewalt in ihren Händen hatten, lieſſen ihm blos die äuſſern Ehrenzeichen ſeiner Stelle.* Ich überhebe mich daher der Mühe, von ihm, wie auch von den andern Beamten und Effendis zu ſprechen, welche die Pforte abſchikte, um Rechnungen zu reguliren, die von den Beys immer ſo eingerichtet wurden, daß man nichts nach Konſtantinopel zu ſchiken hatte.

* Die Organiſation der türkiſchen Armeen, welche aus Milizen beſtehen, die zahlreich ſind, wenn man ſie zu einer Expedition verſammelt, aber ſich wieder zerſtreuen, ſobald es nur noch um Erhaltung zu thun iſt, trägt dazu bei, die Gewalt der Paſchas ſehr ſchwach und blos vorübergehend zu machen. Die Pforte erwacht zuweilen, und denkt darauf, ihr Anſehen wieder herzuſtellen; ſie ſchikt Armeen, denen ſolches gelingt: aber ſobald der Paſcha wieder im Beſiz aller ſeiner Rechte iſt, kehren die Soldaten wieder nach Hauſe zurük; da er nun blos auf diejenigen herabgeſezt iſt, die er von ſeinen Einkünften unterhalten muß, und aus Geiz auf eine ſehr kleine Anzahl beſchränkt, ſo fällt er wieder in Verachtung, und die Mamluken, die ſich während der Anweſenheit der türkiſchen Armee entfernt hatten, kommen zurük, und reiſſen von neuem alle Gewalt an ſich. Es gibt hievon mehrere Beiſpiele, namentlich nach der Expedition, welche der Kapudan Paſcha im Jahr 1788 gegen die Beys Ibrahim und Murat machte, worin er durch den Credit und die Mamluken des Ismain Bey unterſtüzt ward.

Die Einkünfte der Mamluken beſtanden theils aus ſolchen, die ihnen beſonders zugehörten, theils aus jenen der Regierung.

Die beſondern Einkünfte waren die von den Dörfern, welche den Beys, Kiatſchefs und Mamluken als Mukhteſims gehörten; die verſchiedenen Rechte, die ſie in den Provinzen oder Bezirken unter ihrem Kommando bezogen; die Erpreſſungen, die Geldbußen, die Geſchenke, die ſie forderten. Die Kopten haben immer die Kunſt gehabt, ſich nothwendig zu machen; jeder Bey, jeder Mukhteſim gebrauchte einen für jedes Dorf, der die Regiſter der Steuern führte, und ſie in ſeinem Namen einzog. Der Bey, welcher Eigenthümer von mehreren Dörfern war, hatte einen Kopten, der über die andern geſezt, und zu gleicher Zeit ſein Intendant und ſein Secretär war. Dieſer leztre entſchädigte ſich an den unter ihm ſtehenden und an den Fellahs für die Demüthigungen, die er erdulden muſte.

Die öffentlichen Einkünfte beſtanden in dem Miri oder der GrundSteuer, welche die Mukhteſims bezogen, und in die Hände der Effendis lieferten, die von Konſtantinopel abgeſchikt waren, aber den Beys gehorchen muſten; in den Zöllen, den Rechten auf den innern Handel, der Verpachtung gewiſſer Artikel, der KopfSteuer der Chriſten, u. ſ. w. Dieſe verſchiedenen Rechte waren, bei Ankunft der Franzoſen, verpachtet: die Zölle, an Chriſten aus Syrien; die Rechte auf den innern Handel, an muſelmänniſche Kaufleute; der Handel mit Natron und andern ſolchen Artikeln, an Franken, u. ſ. w. Dieſe öffentlichen Einkünfte waren für die Ausgaben der Regierung beſtimmt; der Uiberſchuß ſollte nach Konſtantinopel geſchikt werden, aber die vornehmſten Beys ſchalteten damit nach Belieben.

Nach der Eroberung Aegyptens ward das franzöſiſche Gouvernement Eigenthümer der Dörfer, die den Mamluken und den ausgewanderten Mukhteſims gehörten; es bezog die Einkünfte davon, wie auch jene von den Uſſiehs, und ließ ſich das Miri bezahlen. Man befahl, daß ein Regiſter der Dorf-Eigenthümer gefertigt werden ſollte, um die Rechte der Mukhte-

ſms, die noch in Aegypten warin, zu bewähren. Da die Kopten allein von der Art des Einzugs und dem Ertrag der GrundSteuern unterrichtet waren, ſo fuhr man fort, ſie zu gebrauchen. Die Zölle und andre indirecte Auflagen wurden organiſirt. Die allgemeine Geſchichte der Expedition wird umſtändlicher zeigen, was die Franzoſen für eine dem Wohl des Volks und dem Vortheil der Regierung in gleichem Grade entſprechende Organiſation der Finanzen gethan haben.

Die Schäzung der Einkünfte, welche die Mamlukenaus Aegypten zogen, würde in Details verwikeln, die in dieſen allgemeinen Betrachtungen keine Stelle finden können; man glaubt ziemlich allgemein, daß es ihnen an öffentlichen und beſondern Einkunften 35 bis 40 Millionen abwarf. Sie wechſelten unter den Franzoſen jedes Jahr nach den Umſtänden des Krieges, aber man kan ſie auf 20 oder 25 Millionen anſchlagen: die Urſache dieſer Verſchiedenheit im Ertrag liegt darin, daß während des Kriegs die Zölle und die indirecten Auflagen ſehr wenig abwarfen; daß die Mamluken, welche unmittelbar über die Benuzung ihrer Dörfer, und beſonders ihrer Uſſiehs wachten, mehr daraus zogen, als die Franzoſen es damals konnten; endlich daß man die Expreſſungen, die Geldbußen, und andre Plakereien, die den Beys vieles eintrugen, abgeſchaft hatte.

Die Franzoſen konnten keine zuverläſſigen Nachrichten über die Bevölkerung einziehen. Die Muſelmänner haben von den Juden einen aberglaubigen Widerwillen gegen die Zählungen angenommen: mit dieſem Hinderniß paarte ſich noch die Unruhe der Einwohner über den Beweggrund ſolcher Unterſuchungen; da ſie ſich nicht einbildeten, daß man dabei einen andern Zwek haben könnte, als den, Geld zu bekommen, ſo glaubten ſie, die Franzoſen ſuchten ihre Zahl zu erfahren, um ihnen eine KopfSteuer aufzulegen. Sie führen kein Regiſter über die Gebohrnen und Geſtorbenen; mit vieler Mühe erhielt man in einigen Städten die Angabe der Anzahl dieſer leztern, und lange nachher die der Gebohrnen; aber ſie waren nie ſehr genau. Die durch den Bürger Desgenettes geſammelten Verzeichniſſe ſind die einzigen Data, die man ſich verſchaffen konnte.

Wenn die Mamluken wenig Nachkommenſchaft hinterlaſſen, ſo iſt dis keineswegs der Fall bei den andern Einwohnern, beſonders den Fellahs. Obgleich nur eine kleine Anzahl reich genug iſt, um von dem Geſez, welches die Vielweiberei erlaubt, Gebrauch zu machen, und die Weiber dort sehr ſchnel verblühen, ſo haben ſie doch alle, viele Kinder; ohne dieſe Fruchtbarkeit würden die groſen Peſten die Bevölkerung ſehr ſchwächen. Da man durchaus keine nähere Auskunft über jene auf dem Lande hat, ſo kan man ſie nicht ſchäzen; inzwiſchen ſcheint es, daß man die von ganz Aegypten auf ohngefähr 2,500,000, oder höchſtens auf drei Millionen Einwohner rechnen kan, mit Inbegrif der Stadt Kairo, die allein 250 bis 300tauſend Seelen enthält.

§. 9.

Kurzer Rükblik auf den geſellſchaftlichen Zuſtand der Völker von Aegypten.

Von dem Beduinen-Araber an bis hinauf zu den Häuptern der Regierung, ſind Stärke und Reichthümer die einzigen Wege, die zur Gewalt führen, und daher der einzige Gegenſtand des Strebens. Alle ſind ziemlich gleichgiltig in der Wahl der Mittel ſich Schäze zu erwerben; alle ſuchen Menſchen an ſich zu knüpfen, die ihnen ergeben ſind, und deren Muth und Gewandtheit ſie nüzlich gebrauchen können. Die Beys und die Mukhteſims kaufen weiſſe Sklaven, auch einige ſchwarze; die arabiſchen Scheikhs kaufen Negern. Jeder umgibt ſich mit einer mehr oder minder furchtbaren Miliz: glaubt er ſich ſtark genug, ſo kämpft er und führt Krieg gegen ſeine Mitbewerber oder Unterdrüker. Wenn es in der Regierung keine Macht gibt, die im Stande iſt, allen dieſen getheilten Streitkräften Ehrfurcht zu gebieten, ſo herrſcht eine vollſtändige Anarchie; der RottenGeiſt und ErbHaß paaren ſich mit den Gegenſtänden von Zwiſtigkeiten, die täglich entſtehen. Der Akersmann wird faſt immer in dieſe Streitigkeiten verflochten; er hat auch perſönliche; aber auf welche Art ſie enden mögen, ſo dient der Ertrag ſeiner Aerndten immer dazu, die Kämpfer zu nähren; er muß die verſchwenderiſche Freigebigkeit der Häupter, die

ihre Gewalt zu vermehren ſuchen, bezahlen; er iſt weiter nichts, als das elende Werkzeug ihrer Genüſſe. Mehr durch die Launen der Mächtigen, als durch feſte Geſeze regiert, weiß er nicht, wan er gehorchen ſoll, der Regierung von Konſtantinopel, den Beys, den Mukhteſims, oder den arabiſchen Scheikhs Genöthigt, allen Genüge zu leiſten, vollzieht er zuerſt die Befehle desjenigen, deſſen Rache er für den Augenblik fürchtet; daher der Gebrauch, jedes Jahr Truppen in's Feld zu ſtellen, um die Steuern einzuziehen.

Die moraliſchen Eigenſchaften und das Wiſſen führen durchaus zu keiner Anſtellung, ſie verſchaffen nur eine ſehr geringe Achtung und keine Reichthümer; daher fehlte es gänzlich an Reiz, ſich dieſelben zu erwerben. Das einzige Studium iſt jenes der Verſtellung, dieſer Waffe der ehrgeizigen Schwäche: ſie iſt eben ſo ſehr das Loos aller Klaſſen des Volks, als die Grundlage des Betragens der Regierung.

Unbeſtimmte Geſeze, die Feilheit der Richter, der Mangel an einer Macht, die beſonders dazu aufgeſtellt wäre, die Strafbaren zu verfolgen und zu beſtrafen, die Zufluchtſtätten, welche dieſen immer durch die Gaſtfreundſchaft geöfnet ſind, beſtimmen die Regierung, eine Familie, eine Corporation, ein Dorf, für den Fehler eines einzigen Menſchen zu ſtrafen, der oft flüchtig, noch öfter unbekannt iſt; ſie nimmt auf ſolche Weiſe den Gebrauch der Araber an, die perſönliche Rache auf ganze Familien auszudehnen; ſie hält ſich an das Gebiet eines jeden Stammes, um von ihnen die Zurükgabe oder die Bezahlung der darin verübten Diebſtähle zu fordern. In einer ſchlecht organiſirten Regierung hat dieſe Methode, eine ganze Klaſſe für die Vergehungen eines einzigen Menſchen zu ſtrafen, wenigſtens den Vortheil, alle Individuen dafür zu intereſſiren, daß ſie ein wachſames Auge auf einander haben. Die Aſyle ſind ein Hilfsmittel, welches alle Einwohner ſich wechſelſeitig gegen die Unterdrükung verſchaffen. Es geſchieht nicht aus einem Geiſte von Ordnung und Gerechtigkeit, daß die Regierer, die wenig Sinn für dieſe moraliſchen Gefühle haben, die Strafbaren verfolgen und die Streitigkeiten zu endigen ſuchen; es geſchieht blos, weil der Feldbau, die Aerndten und

die Bezahlung der Steuern darunter leiden, und weil die Beilegung ihnen immer Geſchenke oder Geldbußen einträgt.

Das ägyptiſche Volk war beinahe zu allen Zeiten, fremden Eroberern unterworfen, deren Joch es der Reihe nach verabſcheute. Immer bereit ſich dem Anſchein eines glüklichen Erfolgs zu überlaſſen, aber bei dem Haſſe, der Eferſucht, dieſen Wirkungen ſeiner Zertheilung in abgeſonderte Klaſſen, war nie ein allſeitiger Zuſammenſtoß von Anſtrengungen da, um ſeine Ketten zu zerbrechen; die partiellen Aufſtände wurden immer ſtreng erdrükt: es behält noch denſelben unruhigen Geiſt. Die Regierung der Osmanen iſt die, ſo es am meiſten verabſcheut; dieſe Abneigung wird beſtändig durch die Namluken und die Araber, deren Geiſt in Aegypten herrſcht, unterhalten; ſie trug ohne Zweifel, troz des religiöſen Fanatismus, dazu bei, dieſes Land den Franzoſen geneigt zu machen.

Die Elemente der Geſellſchaft widerſezen ſich in Aegypten jeder Art von Verbeſſerung; keine nüzliche Veränderung kan bewirkt werden, es ſey dann durch Fremde, die zur Regierung kämen. Die Franzoſen befanden ſich in dieſer Lage; aber auſſer den Schwierigkeiten einer erſten Niederlaſſung, und jener die aus dem KriegsZuſtande entſpringen, wie viele moraliſche Hinderniſſe hatten ſie nicht zu überſteigen? die Anhänglichkeit an alte Gebräuche, den Stolz des Aberglaubens und der Unwiſſenheit, der jede neue Idee zurükſtößt, die Verſchiedenheit in Sprache und Religion, die Sitten und den geſellſchaftlichen Zuſtand der verſchiedenen Klaſſen, u. ſ. w. u. ſ. w. Man muſte die Juſtiz organiſiren, Municipal-Gewalten, eine allgemeine Polizei, und eine einzig mit dem Gemeinwohl beſchäftigte Adminiſtration anordnen, die politiſchen und religiöſen Auszeichnungen tilgen, die Menſchen von verſchiedenen GlaubensSyſtemen daran gewöhnen denſelben Geſezen zu gehorchen, die Natur des Territorial-Eigenthums und den Zuſtand der Fellahs verändern: durch die Gewißheit die Frucht ihrer Arbeiten zu genieſen, muſte man die Akerleute dafür intereſſiren, ihren Feldbau zu vervollkommnen, die Handwerker und Kaufleute, ihre Speculationen zu erweitern: man muſte die herumziehenden Araber ausrotten, oder durch paſſende Einrichtungen ihre Vorurtheile gegen ein ſeßhaftes Leben unter-

graben: man muſte endlich alle beſondern Intereſſen an das allgemeine Intereſſe feſtknüpfen, das Syſtem der Auflagen vervollkommnen, die Vertheilung der Kanäle und die Wäſſerung verbeſſern, den Bau der ColonialPflanzen in Aufnahme bringen, Schiffahrts-Kanäle graben, u. ſ. w. u. ſ. w. — Dann würde ſich Aegypten zur höchſten Stufe von Blüthe aufgeschwungen haben. Aber es war nothwendig, dieſes Volk vollkommen zu ſtudiren, ſeine Vorurtheile zu zerſtören, den Geſezgebern die Achtung, Liebe und Verehrung zu erwerben, die allein ihnen eine hinlängliche moraliſche Stärke geben konnte um neue StaatsEinrichtungen einzuführen und zu befeſtign: dis konnte nur nach und nach, und mit vieler Langſamkeit bewerkſtelliget werden. Gerade in dem Augenblik, wo die Franzoſen ſich zum Theil die Kenntniſſe und das moraliſche Uibergewicht, von welchem der glükliche Erfolg abhieng, erworben hatten, verlieſſen ſie Aegypten. Der Friede, der allen andern Völkern Ruhe verſchaft, iſt keine Wohlthat für die Aegypter; er ſtürzt ſie in den Schoos der Zerrüttung und innern Zwiſtigkeiten zurük; er verſenkt ſie von neuem in Barbarei.

Der ſtolze Muſelmann kannte die Völker Europa's blos aus dem Abſcheu den barbariſche Fanatiker ſeinen Voreltern gegen ſie eingeflöst hatten; er wuſte nicht, oder wollte ſich's nicht denken, daß eben dieſe Völker, befreit von ihren Vorurtheilen, auf der Laufbahn der Civiliſation unermeßliche Fortſchritte gemacht hatten, während Er, herabgewürdigt durch ſeine eignen StaatsAnſtalten ſich kaum unter die Zahl der civiliſirten Völker rechnen kan. Bei Bonaparte's Expedition nach Aegypten ſah man zum erſtenmal die Wiſſenſchaften und Künſte ſich dem Zuge eines Eroberers beigeſellen; da lernten die Aegypter die Macht der Europäer, die Milde ihrer Geſeze und den Umfang ihrer Kenntniſſe würdigen; ihre Tapfern bewunderten die Thaten der Franzoſen; alle erkannten deren Uiberlegenheit.

Die Armee vom Orient läßt in Aegypten groſe Erinnerungen, und Wünſche zurük; dieſe Eindrüke ſind ein Keim, den die Zukunft und die Ereigniſſe entwikeln werden.

(Die Fortſezung folgt.)

I.

Uiber Aegypten
nach der Schlacht bei Heliopolis.
Von
dem DiviſionsGeneral Reynier.
(Fortſezung.)

Erſter Theil.

Von dem Monat Floreal des 8 Jahrs, bis zum Monat Brumaire des 9 Jahrs, (Mai — Nov. 1800.)

§. 1.

Lage der Armee vom Orient, und Kleber's Projekte vor ſeinem Tod.

Nach der Schlacht von Heliopolis und der Belagerung von Kairo, befand ſich die Armee in der glänzendſten Lage. Die Truppen, gut gekleidet, gut unterhalten und regelmäſig bezahlt, waren mit ihrem Schikſal zufrieden. Die Unredlichkeit der Engländer bei dem Bruche des Tractats von el Ariſch hatte ſie mit Unwillen erfüllt; die Türken waren für ſie keine furchtbaren Feinde. Seit dem 18 Brumaire erhöhte noch ihr Vertrauen auf die Regierung den Wunſch, eine Eroberung zu behaupten, deren volle Wichtigkeit ſie erkannten, und die ihnen gefiel, ſeitdem ſie einiger Annehmlichkeiten genoſſen und weniger Entbehrungen erduldeten.

Die Einwohner, erſtaunt den GrosWeſir der Pforte, (das gröſte menſchliche Weſen, das ſie in ihrer Unwiſſenheit kannten), durch die Franzoſen geſchlagen zu ſehen, waren überzeugt, daß alle weitern Anſtrengungen der Türken fruchtlos ſeyn würden, betrachteten Aegypten als das Eigenthum ihrer neuen Gebieter, und ſezten ein groſes Vertrauen in ſie. Sie hatten, bei mehreren Gelegenheiten erfahren, wie leicht ihre

Aufſtände durch eine kleine Anzahl Truppen zerſtreut worden waren. Die KriegsLaſten, welche den Empörern aufgelegt wurden, machten ſie auf immer abgeneigt gegen ähnliche Verſuche. Der Friede mit Murat Bey trug mit dazu bei, die Aegypter in dieſen Geſinnungen zu erhalten.

Die auſſerordentlichen Steuern, die der Stadt Kairo zur Beſtrafung ihres Aufruhrs aufgelegt waren, gaben die Mittel, den Rükſtand, der ſich damals auf eilf Millionen (mit Einſchluß des Soldes) belief, zu bezahlen, und die Jahrszeit abzuwarten, in der man die gewöhnlichen Auflagen einzieht, um die laufenden Ausgaben zu beſtreiten. Die Verbeſſerungen, die Bonaparte durch den KriegsZuſtand und die von einer neuen Niederlaſſung unzertrennlichen Schwierigkeiten zu bewerkſtelligen verhindert worden war, in einem Lande, wo Sprache, Sitten, Gebräuche, kurz alles, Hinderniſſe entgegenſezte, — die konnte nun Kleber nach dem Siege von Heliopolis vornehmen. Diejenigen, die er in allen Theilen der Verwaltung verordnete, brachten viele Oekonomie in die Ausgaben, verminderten die EinzugsKoſten, und zügelten viele Plakereien oder Vergeudungen.

Der General Kleber, der die allgemeine Stimmung der Einwohner benuzen, und vorzüglich den Kopten begreiflich machen wollte, daß, wenn ſie während der Belagerung von Kairo bewafnet geweſen, ihre Quartiere nicht von den Türken geplündert worden wären, und daß es ihr Intereſſe ſey, mit den Franzoſen zu der gemeinſamen Vertheidigung mitzuwirken, vermochte ſie, ein Bataillon von fünfhundert Mann zu errichten, das er nach franzöſiſcher Art kleiden und üben ließ; er wollte daſſelbe, ſo viel die Umſtände es erlauben würden, vermehren.

Dieſe Errichtung eines Korps von Kopten war ein Mittel, Geſchmak an Kriegsdienſten zu verbreiten; aber noch vortheilhafter war es, die Einwohner des Landes, Chriſten und Muſelmänner, dahin zu vermögen, daß ſie ſich in die HalbBrigaden anwerben lieſſen, wo ſie eher das Moraliſche des franzöſiſchen Soldaten annehmen konnten. Kleber ermunterte dieſe Rekrutirungen: ſie hatten in Ober-Aegypten guten Fortgang; die 21ſte HalbBrigade machte in

kurzer Zeit dreihundert Rekruten, die ſich ziemlich ſchnell bildeten. Die Einwohner von NiederAegypten ſchienen weniger dafür geſtimmt, doch hätte man ihre Abneigung beſiegen können.

Die Griechen, von einem kriegeriſchern Charakter, ſtellten ſich mit weit mehr Eifer dar. Zwei Kompagnien waren ſchon vorhin durch Bonaparte errichtet worden; die welche ſich zu Kairo bei der Belagerung befand, hatte ſich ſehr gut geſchlagen. Kleber errichtete eine Legion, wo man viele erſt neuerlich in den Häfen angekommene Griechen anwarb; ſie war bald gegen fünfzehnhundert Mann ſtark.

Die Armee hatte in den kritiſchen Augenbliken viele Hinderniſſe in Betref der Transporte gelitten, weil dann die Araber, die ihre Kameele dazu vermietheten, ſich entfernten. Um dieſen wichtigen Dienſt zu ſichern, ließ Kleber einen Park von fünfhundert Kameelen anlegen, die immer diſponibel waren, und in gewöhnlichen Zeiten zu verſchiedenen Dienſten gebraucht wurden. Er befahl eine Aushebung der nöthigen Pferde und Kameele, um die Kavallerie und die Artillerie zu remontiren. Er ließ fliegende Brüken errichten, um den Truppen, die von der Küſte aus an die Gränze von Syrien marſchiren müſten, die Uibergänge des Nils zu erleichtern, und er verordnete Recognoszirungen, um alle Communicationen zwiſchen den verſchiedenen durch die Armee beſezten Poſten zu organiſiren.

Er entwarf für Kairo einen Plan zu einfachen Werken, durch welche zwei wichtige Zweke erreicht würden, nemlich die Einwohner dieſer groſen Stadt im Zaum zu halten, und dieſelbe auf eine Art zu ſchlieſſen, daß keine feindliche Partei ſich darin einſchleichen könnte. Er befahl auch die zu Vertheidigung der Küſten nöthigen Arbeiten.

Er ſezte einen Verwaltungs-Ausſchuß nieder, der aus fünf Mitgliedern beſtand, welche Chefs der hauptſächlichſten Verwaltungen waren, und mit ihm über die Verbeſſerungen berathſchlagten, welche die Umſtände möglich machten.

Er that vielen Vergeudungen Einhalt, benahm die Mittel zum Nachtheil des guten Unterhalts der Soldaten Speculationen zu machen, und verbeſſerte deren Schikſal, indem er

die Fleiſch- und Fourrage-Rationen bezahlen ließ, und einen Theil der Kleidung auf Rechnung der Korps ſezte.

Die türkiſche Flotte, unter dem Kommando des Kapudan Paſcha, war in den erſten Tagen des Prairials (gegen Ende des Mai) vor Alexandria erſchienen. Kleber, der nicht wuſte ob ſie Truppen führte und eine Landung vorhätte, brach, ſobald er davon Nachricht erhielt, mit einem Theile der zu Kairo befindlichen Truppen auf, und gab Befehle, die Truppen, die im Delta waren, zu Rahmanieh zu vereinigen. Er verließ Kairo den 14 Prairial (3 Jun.), vernahm zu Rahmaniah daß der Kapudan Paſcha blos gekommen wäre, vor Alexandria zu paradiren, um einige Unterhandlungen anzuknüpfen, befahl, daß man durchaus keinen Parlamentär am Lande aufnehmen ſollte, und kam nach Kairo zurük, indem er im Delta, gegenüber von Rahmanieh, ein fliegendes Lager von zwei HalbBrigaden und zwei KavallerieRegimentern zurükließ, welche bereit waren, ſich nach allen Punkten der Küſte, die bedroht werden könnten; oder nach der Gränze von Syrien zu begeben.

Der General Menou war zu Ende des Floreals (in der zweiten Hälfte des Mai) zu Kairo angekommen. Seit ſechs Monaten hatte er den Befehl gehabt, ſich dahin zu begeben, anfänglich, um zu den Unterhandlungen mit den Türken gebraucht zu werden; dann wegen des Feldzuges, den man vorbereitete; und, nach der Einnahme von Kairo, um das Kommando dieſer Stadt zu übernehmen. Allein indem er immer ſchrieb, er werde abreiſen, er wünſche nichts mehr als ſich zu ſchlagen, war er in aller Ruhe zu Roſette geblieben, bis zu dem Augenblik, wo man, nachdem die Osmanen aus Kairo abgezogen, und in die Wüſte zurukgeworfen waren, nur noch einer Ruhe zu genieſſen hatte, die man den Siegern der Armee verdankte. Bei ſeiner Ankunft zu Kairo machte er Schwierigkeiten, das Kommando dieſer Stadt anzunehmen. Man bot ihm jenes von OberAegypten an, wohin es ohnedem ſein Wunſch zu ſeyn ſchien, eine Reiſe zu thun: dieſelben Schwierigkeiten. Endlich ſchrieb ihm Kleber, in einer von den Anwandlungen ſeiner humoriſtiſchen Laune: „nachdem er ihm die ſchönſten „Kommandos angetragen, bliebe ihm nichts mehr übrig, als

„ihm das Kommando der Armee anzubieten.“ General Menon wählte nun jenes von OberAegypten, aber er gieng nicht dahin ab.

In der nemlichen Zeit wurden gegen Kleber verſchiedene ehrenrührige Gerüchte, die darauf abzwekten ihn um das Vertrauen der Armee zu bringen, zu Kairo ausgeſtreut: man kannte damals nicht den Urſprung derſelben, aber ſeitdem hat man den Urheber errathen.

Als General Kleber nach Rahmanieh abgieng, ſchrieb er dem General Reynier, der in Bereiſung der Provinz Keliubeh begriffen war, daß er nach Kairo kommen ſollte, um daſelbſt das Kommando zu übernehmen, und die Gränze von Syrien, ſo wie OberAegypten, im Auge zu halten, während Er an den Küſten ſeyn würde. Der abgeſchikte Bote verirrte ſich, und General Reynier konnte nicht eher, als nach ſeiner Abreiſe eintreffen. Während dieſer Zeit bewarb ſich General Menou um dieſes Kommando: Kleber bewilligte es ihm, und empfahl ihm, ſich über die Vertheidigungs-Anſtalten, wenn etwa auf der Seite von Syrien eine Bewegung ſtatthaben ſollte, mit dem General Reynier zu verabreden. Dieſer leztre, nach ſeiner Zurükkunft nach Kairo, gab ihm alle nöthige Auskunft über die Befeſtigungs-Werke, die Truppen, die Einwohner und die Polizei dieſer Stadt, die Menou wenig kannte.

Kleber kam den 21 Prairial (10 Jun.) von Rahmanieh zurük. Den 23, zeigte er dem General Reynier die Note, die er in Antwort auf einen Brief, welchen Morrier, der Secretair des Lords Elgin, ihm von Jaffa aus geſchikt hatte, ſchreiben ließ. Er gieng in einige Details über das Benehmen ein, das er gegen die Türken beobachten wollte, und worüber er ſich ſchon mehreremale mit ihm beſprochen hatte. Er wollte den Bruch des Tractats von el Ariſch, und die damals von den Engländern getroffenen Anſtalten, mittelſt deren ſie Alexandria, Damiate und Suez für Sich beſezen wollten, benuzen, um den Groll der Türken gegen ſie zu erregen; er wollte ferner die Communicationen mit den Anführern der beiden türkiſchen Armeen, und eine unmittelbare Correſpondenz mit Konſtantinopel in Gang zu ſezen trach-

ten. Durch dieſes Mittel hätte man mit der franzöſiſchen Regierung correſpondiren, Nachrichten von derſelben erhalten, und die Türken zu einem Neutralitäts-Tractat, bis zum Abſchluß des allgemeinen Friedens, bewegen können. Ein ſolcher Tractat hätte der franzöſiſchen Armee die Gewißheit verſchaft, daß ſie blos mittelſt einer See-Expedition angegriffen werden könnte, welche jedoch die Engländer, ohne den Beiſtand der Türken, ſicherlich nicht unternommen hätten; er hätte ihre Hilfsquellen vermehrt, indem er einen Theil des Handels hergeſtellt.

§. 2.

Kleber's Ermordung. General Menou übernimmt das Ober-Kommando. Sein Betragen in der erſten Zeit und bis zum Fructidor (Sept. 1800.)

Den 25 Prairial (14 Jun.) kam General Kleber, nachdem er auf der Inſel Raudah die griechiſche Legion gemuſtert, nach Kairo, um die Ausbeſſerungen, die man an ſeinem Hauſe machte, zu beſichtigen. Er gieng auf der Terraſſe ſeines Gartens mit dem Architekt Protain hin und her, als er durch mehrere Dolchſtiche getödtet ward. Der Meuchelmörder war zu Ende des Floreals zu Kairo angekommen, war dem General Kleber von Dſchiſeh, (Gizeh) gefolgt, hatte ſich mit den Arbeitern in das Haus eingeſchlichen, und den Augenblik benuzt, wo dieſer General, mit ſeiner Unterredung beſchäftigt, ihn nicht gewahr werden konnte. Sobald die Generale von dieſem Ereigniß benachrichtigt waren, verſammelten ſie ſich bei dem General Damas: Kleber's Leichnam war dahin gebracht worden. Man ließ den Mörder aufſuchen, der bald nachher ergriffen ward, und verhörte ihn.

Die Scheikhs und die Agas der Stadt wurden berufen; man wollte unterſuchen, ob dieſe That nicht mit einer ausgedehntern Verſchwörung zuſammenhienge. Ein Adjutant meldete ihre Ankunft, und fragte, ob ſie vorgeführt werden ſollten: General Reynier, an den er das Wort richtete,

wieß ihn an den General Menou, der ihn wieder an jenen zurükwieß, und es erhob ſich zwiſchen ihnen ein Streit über das Kommando der Armee.

General Menou verſicherte, daß ihm dieſes Kommando nicht zukomme; daß er den Krieg im Felde nicht mitgemacht habe, und daher bei den Truppen weniger bekannt ſey, als General Reynier; daß er das OberKommando ſchon bei andern Gelegenheiten ausgeſchlagen habe: er gab wiederholt ſein Ehrenwort, daß er eher ſeine Dimiſſion als General geben, als daſſelbe annehmen würde, und daß er ſogar, wenn man ihn dazu zwingen ſollte, ſich deſſen nur bedienen wurde, um dem General Reynier Befehl zu geben, es zu übernehmen. Dieſer General bemerkte ihm dagegen, daß in dergleichen Fällen die Geſeze es dem älteſten im Grad zu Pflicht machten, das Kommando ſo lange proviſoriſch zu übernehmen, bis die Regierung darüber verfügen würde, und daß, wenn er Zeit zu haben wünſchte, ſich vor der Annahme noch näher zu bedenken, er wenigſtens nicht umhin könnte, in ſeiner Eigenſchaft als Kommandant von Kairo Befehle zu geben; daß, was Ihn anbelange, er dieſes Kommando für zu wichtig halte, um es ſo leicht hin zu übernehmen. Da er ſah, daß Menou unſchlüſſig blieb, ſo nahm er ihn auf die Seite, wiederholte ſeine Bemerkungen, und ſezte hinzu, daß eine ſolche Discuſſion auf einen ruhigern Augenblik verſchoben werden müſſe.

General Menou wiederholte nochmals, daß er das Kommando nicht übernehmen könne, daß er den Krieg nicht mitgemacht, und den Soldaten nicht bekannt ſey, die vielleicht wegen ſeiner ReligionsVeränderung gegen ihn eingenommen wären. General Reynier ſagte ihm, daß er dieſe Veränderung keineswegs als ein Hinderniß betrachten müſſe, daß dieſelbe ihn vielmehr den Einwohnern des Landes angenehmer machen würde, daß endlich alle Generale, und Er insbeſondre, ihn nach Kräften durch ihre Rathſchläge unterſtüzen würden; er forderte ihn auf, daß er wenigſtens als Kommandant von Kairo antworten ſollte, und kehrte ihn gegen den Adjutanten hin; nun nahm die Discuſſion ein Ende. Man ſezte die Unterſuchung in Betref des Mordes fort, und gleich

am folgenden Tage nahm General Menou den Titel als Interims-Kommandant der Armee an. Er ernannte den General Reynier zum Präſidenten der Commiſſion, die den Mörder richten ſollte.

Nach Kleber's Leichenbegängniß und der Hinrichtung des Verbrechers, nahm Menou den Titel: OberGeneral, an. Die Armee ſah ihn ſehr ungerne an ihrer Spize. Mehrere Korps brachen in lautes Murren aus, aber die Generale beſänftigten ſie wieder; ſie hoften, daß ſeine Kenntniß der Geſchäften hinreichen würde, um die Verwaltung des Landes gehörig zu dirigiren; im Augenblik der Gefahr wollten ſie ihn durch ihre Erfahrung unterſtüzen.

In den erſten Tagen ſuchte General Menou jedermann für ſich zu gewinnen; er nahm die Generale, die Verwalter ſämtlich ſehr wohl auf, ſtattete ihnen ſehr häufige Beſuche ab, und ſchien ſogar ihrem Rathe entgegenzukommen. Bald aber ſieng er an, durch leidenſchaftliche Aeuſſerungen gegen ſeinen Vorfahren im Kommando, und durch Plakereien wegen deſſen Hinterlaſſenſchaft, wenigſtens ſeine Unüberlegtheit zu verrathen. Das Murren der Armee und die Vorwürfe, die dem General Reynier gemacht wurden, daß er ihn zur Uibernahme des Kommandos bewogen habe, erregten ſeine Eiferſucht, obgleich das ofne Betragen dieſes Generals ganz dazu gemacht war, ihn über die Folgen dieſer Rivalität zu beruhigen.

In dem Kommando von Aegypten konnte man ſich den glänzendſten Ruf als Krieger, als Geſezgeber und als Staats-Verwalter verſchaffen; um denſelben zu erhalten, muſte man von der Regierung beſtätigt ſeyn, und das Andenken an Kleber's Ruhm auslöſchen. Man erfand die Benennungen von Colonial- und Anticolonial-Partei: General Menou ſtellte ſich an die Spize der erſtern, und proclamirte die feierliche Verpflichtung, Aegypten zu erhalten. Man verbreitete in Frankreich das Gerüchte, daß die andern Generale die Anticolonial-Partei bildeten, und den Tractrat von el Ariſch erneuern wollten. * Zu dieſer Epoche ward der Oſiris heimlich abgeſchikt.

* Die Verſchiedenheit zwiſchen dieſen zwei Epochen ward von allen Individuen der Armee ſehr gut erkannt.

Uiberzeugt, daß er nie auf eine groſe militairiſche Reputation würde Anſpruch machen können, richtete General Menou ſein Augenmerk ausſchlieslich auf die administra-

Zur Zeit des Tractats von el Ariſh erhielt ſie aus Frankreich nichts als niederſchlagende Nachrichten: die Armeen waren geſchlagen, die Gränzen angefallen. Die Declamationen, welche das Directorium gegen die Expedition von Aegypten autoriſirte, machten, daß man die Armee wie im Exil betrachtete. Da ſie von Bonaparte's Schikſal, und von der glüklichen Revolution, die Frankreich ſeine Energie und ſeinen Ruhm wieder gab, noch nichts wuſte, ſo brannte ſie von Verlangen, ihre ſiegreichen Waffen in ihr Vaterland zurükzubringen, um daſſelbe zu retten. Kleber hatte Unterhandlungen fortgeſezt, um die Türken über ihre wahren Intereſſen aufzuklären, ihre Operationen zu verzögern, und Zeit zu gewinnen, um die Befehle der Regierung und Unterſtüzung zu erwarten: da er keine andre Mittel mehr vor ſich ſah, dieſelben zu verlängern, ſo hatte er Conferenzen und einen WaffenStillſtand vorgeſchlagen. Die Engländer, deren Zwiſchenkunft dabei nöthig geweſen war, wuſten die Verkündigung des WaffenStillſtands und den Transport der zu der Conferenz abgeſchikten Bevollächtigten dergeſtalt zu verzögern, daß el Ariſch angegriffen und durch Uiberfall in feindliche Hände überliefert ward, während die Franzoſen im Vertrauen auf den WaffenStillſtand in Ruhe waren.

Da el Ariſch weggenommen, Deſaix in der Gewalt der türkiſchen Armee, ein Theil von Aegypten im Aufſtand war, ſo konnte man nur noch mit vieler Mühe das für die Armee nöthige Geld und Lebensmittel erhalten; die Städte an den Küſten waren in einer Lage, die ähnliche Ereigniſſe, wie jenes von el Ariſch, befürchten ließ. Die türkiſche Armee war im Begrif, ſich in Aegypten auszubreiten; Korps von Ruſſen und Engländern ſollten ſich mit ihr vereinigen: die Armee vom Orient konnte auch nicht ſiegreich ſeyn; ihre Siege ſelbſt muſten ſie erſchöpfen, da ſie keine Verſtärkungen erhielt; ſie konnte vorausſehen, daß ſie nach einigen wiederholten Angriffen unterliegen würde, und europäiſche HilfsMächte, die den Türken Beiſtand leiſteten, würden bei dieſen einen, für Frankreich gefährlichen, politiſchen Einfluß gewonnen haben. Kleber, überzeugt daß das Directorium allen Projekten auf Aegypten entſagte, und daß die alten Korps der Armee vom Orient, wenn ſie zu Anfang des Feldzuges in Europa ankämen, ihr Vaterland retten könnten, opferte den Ruhm auf, den er ſich gegen die Türken erwerben konnte, in der Hofnung, nüzlicher zu ſeyn. Er wollte durch dieſen Tractat die Türken von den Ruſſen und Engländern trennen, ſie beſtimmen mit Frankreich Frieden zu

tive Laufbahn; er gab ſich das Anſehen, ſich mit allen Details zu beſchäftigen, und um eine groſe Meinung von ſeiner Moralität und Rechtſchaffenheit zu erregen, ſchrie er laut gegen die Vergeudungen; er verſprach endlich alle Misbräuche abzuſchaffen, und doch hatten Bonaparte und Kleber

machen, und demſelben im Handel Vortheile zuzuſichern, die als ein Aequivalent für die Zurükgabe von Aegypten betrachtet werden könnten. Allein der GrosWeſſir war zu abhängig von den Engländern, um auf eine oſtenſible Weiſe darein zu willigen; er gab blos mündliche Verſicherungen, daß man hierüber nach der Räumung übereinkommen würde; die Unterhandlungen waren zu weit gediehen um zurükzutreten, und der Tractat ward abgeſchloſſen. Seine Vollziehung hatte ſchon angefangen, als man die Revolution vom 18 Brumaire vernahm. Die Armee konnte jezt hoffen, daß die Regierung ſich mit ihr beſchäftigen würde, wenn ſie in Aegypten bliebe: allein Kleber war zu bieder, und hielt zu feſt an ſeinem Worte, um einen Tractat, den er unterzeichnet hatte, zu brechen. Die falſchen Berechnungen der engliſchen Regierung, ihre Unredlichkeit mit Hohn gepaart, ſchlugen zu ihrem Nachtheil aus; ſie gaben der Armee vom Orient ihre Waffen wieder, und verſchaften ihr Gelegenheit zu einer neuen Eroberung von Aegypten.

Wenn man die günſtigſten Umſtände aufgeſucht hätte, um dieſer Armee einen vollſtändigen Sieg in die Hände zu ſpielen, ſo hätte man ſelbige nicht beſſer vorbereiten können, als es durch die Räumung des öſtlichen Theils von Aegypten, den Marſch der Turken und die Vereinigung der franzöſiſchen Armee geſchah. Wenn man, anſtatt die Convention zu unterzeichnen, den Feldzug eröfnet hätte, ſo würde es dabei viele partielle Gefechte, Entbehrungen beſchwerliche Märſche gegeben haben, und man würde vielleicht zulezt unterlegen ſeyn. Bei Heliopolis waren die zwei Armeen vereinigt: auch war der Sieg glänzend und entſcheidend.

Nach dieſer Schlacht, und der Nachricht von der Revolution vom 18 Brumaire, war die Lage der Armee ſehr verändert. Da ſie, wenigſtens für ein Jahr, des ruhigen Beſizes von Aegypten verſichert war, ſo konnte ſie hoffen, daß die Regierung, die nun ihr ganzes Zutrauen verdiente, für ſie Sorge tragen würde. Die lezten Gefahren hatten alle Individuen der Armee an die Erhaltung von Aegypten feſtgeknüpft, und hätte man in derſelben Anti-Coloniſten ſuchen wollen, ſo würde die ganze Armee blos auf den einzigen Mann hingedeutet haben, der die Epochen, wo ſie dieſe neue Eroberung mit ihrem Blute verſiegelte, zu Roſette damit hinbrachte, daß er gegen die Operationen ſeines OberGenerals declamirte.

deren wenige beſtehen laſſen. Um günſtige Hofnungen von ſeiner Verwaltung zu erweken, und die Armee zu gewinnen, that er öffentlich die Zuſage, den Sold immer auf dem Laufenden zu erhalten, ehe er noch die Finanzen von Aegypten hinlänglich ſtudirt hatte, um ſich dazu die nöthigen Mittel zu ſichern; mit vielem Prunk ernannte er eine Commiſſion, die den Auftrag hatte, über die Verfertigung von gutem Brod zu wachen. Als er zu bemerken glaubte, daß man ihm mit weniger Widerwillen gehorchte, veränderte er ſeine bisherige Lebensweiſe; er ward minder zugänglich; mit groſſen Stöſſen von Papier umgeben, hatte er das Anſehen, ſehr viel zu arbeiten, während ſelbſt die dringendſten Geſchäfte im Rükſtande blieben.

Unter Bonaparte und unter Kleber hatte in der Armee vom Orient nur Ein Geiſt geherrſcht; alle waren durch dieſelben Gefahren, durch dieſelben Hofnungen vereinigt: der neüe OberBefehlshaber führte einen neuen Geiſt ein. Leicht hätte er ſich die Armee geneigt machen können, unterſtüzt durch alle Generale, die, durchdrungen von der Nothwendigkeit einig zu ſeyn, aufrichtig zu ſeinen Gunſten arbeitete: er wollte ſich lieber durch geheime Umtriebe eine beſondre Partei machen; aber die Ausführung dieſes Plans war lange Zeit mit einem Schleier bedekt, den ſeine oſtenſibeln Schritte noch ſchwerer zu lüpfen machten.

§. 3.

Politiſche Ereigniſſe.

Die Note, welche Kleber abgefaßt hatte, um damit die Zurükſendung des Briefes von Morrier, Secretär des Lords Elgin zu begleiten, war noch nicht abgegangen; General Menou milderte in derſelben einige Ausdrüke, und ſchikte ſie, den 2 Meſſidor (21 Jun.), in der Geſtalt ab, wie ſie in den Journalen abgedrukt ward.

Den 9 des nemlichen Monats (28 Jun.), kam Hr. Wright, Lieutnant vom Tiger, als Parlamentär, durch die Wüſte an, mit Depeſchen vom GrosWeſſir und von Sidney Smith: er meldete, daß England die zur Vollziehung des Tractats von el Ariſch nöthigen Päſſe ertheilt habe. Er hatte ſich zuvor ſchon

bei Alexandria eingefunden; aber da man ihn dort nach den Befehlen des Generals Kleber, der allen Verkehr mit den Engländern und dem GrosWeſſir abgebrochen hatte, zurükgewieſen, war er über Syrien gereist. Hr. Wright hatte unterweges Kleber's Ermordung vernommen, und zu Salahieh verſchiedene Reden geführt, um die Soldaten zu vermögen, ſich gegen die Generale, die ſich weigerten, ſie nach Frankreich zurükzubringen, zu empören: ſeine Reden hatten nur Unwillen erregt. Seinem Betragen nach, hätte man ihn als Spion verhaften können; er ward zurükgeſchikt.

Den 15 (4 Jul.), kamen neue Briefe vom GrosWeſſir an; ſie hatten Beziehung auf die an Morrier abgeſchikte Note: es ward ihm geantwortet, er ſollte ſich nach Paris wenden. Den 13 Fructidor (31 Auguſt), ſchikte er noch eine Depeſche; er ſuchte immer eine Unterhandlung anzuknüpfen, und beſorgte, daß der Kapudan Paſcha ihm darin zuvorkommen möchte. Dieſe beiden erſten StaatsBeamten der Pforte wetteiferten mit einander in Thätigkeit, um mit der franzöſiſchen Armee wieder anzuknüpfen, und ſich zu Konſtantinopel ein Verdienſt daraus zu machen.

Der Kapudan Paſcha war mit Sidney Smith zu Anfang des Meſſidors zu Jaffa eingetroffen, um mit dem GrosWeſſir einen Plan zu KriegsOperationen oder zu Unterhandlungen zu verabreden. Sie hatten keine Macht, die ihnen erlaubte, irgend etwas zu unternehmen; auch gieng die Conferenz zwiſchen dem oberſten Anführer aller osmaniſchen Truppen, der jezt ohne Armee war, deſſen Credit am Hofe ſeit der Schlacht von Heliopolis ſehr abgenommen hatte, und dem Kapudan Paſcha, der ihm zwar untergeordnet, aber der Günſtling des Sultans war, ohne daß etwas entſchieden ward, in gegenſeitiger Beobachtung vorüber; ſie trennten ſich hierauf, mit dem Entſchluß, jeder von ſeiner Seite zu unterhandeln.

Der Kapudan Paſcha nahm zu Jaffa den Ajutant Baudot an ſeinen Bord, der zu Heliopolis durch Uiberfall weggenommen und zurükbehalten worden war, um zur Auswechslung gegen Muſtapha Paſcha zu dienen, welchen Kleber als Geiſel behalten hatte. Da dieſer Paſcha bei der Nachricht von Kleber's Ermordung plözlich geſtorben war, ſo wurde Bau-

dot's Gefangenſchaft dadurch verlängert; erſt zu Ende Thermidors ward er zu Damiate zurükgegeben; der Kapudan Paſcha hatte ihm eine Achtung bezeugt, die mit der ſchlechten Behandlung des GrosWeſſirs kontraſtirte.

Mit etwas Gewandtheit hätte man ſich des perſönlichen Intereſſes dieſer beiden Chefs des osmaniſchen Reichs bedienen können, um wieder Unterhandlungen anzuknüpfen, die zur Abſicht gehabt hätten, — nicht, ihnen Aegypten abzutreten, ſondern — ihre Anſtrengungen zu lähmen, ſie von den Engländern zu entfernen, und vielleicht ſogar zur Neutralität während des Krieges zu vermögen.* Aber General Menou antwortete, auf alle ihre Anträge, daß man ſich wegen der Anordnungen in Betref Aegyptens nach Paris wenden müſte: die Türken, welche gewohnt ſind, daß die Gouverneurs von Provinzen ſich unabhängig machen, betrachteten dieſe Antwort wie eine Niederlage, und überredeten ſich, daß jede Unterhandlung vergeblich ſeyn würde.

Baudot glaubte, nach den Unterredungen die er mit dem Kapudan Paſcha gehabt, daß, — wenn man dieſem zu verſtehen gegeben hätte, daß die Unterhandlungen gewöhnlich durch Commiſſarien zur Auswechslung der Gefangenen angeknüpft würden, und daß man, nach dem Betragen der Engländer, und der Abſicht, die ſie geäuſſert, ſich der Häfen zu bemächtigen, wenn der Tractat von el Ariſch in Vollziehung gekommen wäre, von ihrer Seite gegen jeden Annäherung Frankreichs mit der Pforte, die zu ihrer Wiſſenſchaft gelangte, Hinderniſſe zu befahren hätte, — er in die Abſendung eines franzöſiſchen Agenten nach Konſtantinopel gewilligt haben würde; der unter dem Vorwand von Auswechslung der Gefangenen unmittelbar über die ägyptiſchen Angelegenheiten tractirt hätte.

Der Kapudan Paſcha ſegelte nach Cypern ab, um friſches Waſſer einzunehmen; als er im Vendemiaire wieder zurükkam, trug General Menou dem General Baudot auf, den Endſcheah-Bey, der auf einem Schiffe, das unweit Abukir ſcheiterte, zum Gefangenen gemacht worden war, zu ihm

* General Menou erhielt damals Briefe, welche die Regierung an den General Kleber adreſſirt hatte; ſie meldeten, daß die Türken nicht abgeneigt wären, in dieſe Neutralität zu willigen.

zu führen, und einen Tractat wegen Auswechslung der Gefangenen zu Stande zu bringen. Er ſchrieb dem Kapudan Paſcha, man müſſe ſich zuerſt mit dieſem Gegenſtande beſchäftigen, und hierauf könne er ſich für das Uibrige nach Paris wenden. Baudot ſagte ihm voraus, daß ſeine Sendung fehlſchlagen würde; aber er erhielt Befehl abzureiſen, und man gab ihm einen Offizier bei, der ihn ausſpioniren ſollte. Der Kapudan Paſcha verweilte nicht lange vor Alexandria; er gieng nach Rhodus zurük; Baudot konnte ſeine Sendung nicht vollbringen, und Endscheah-Bey ward wenige Zeit nachher auf einem griechiſchen Schiffe zurükgeſchikt.

§. 4.

Geiſt der Einwohner von Aegypten. Kriegs-Ereigniſſe bis zum Monat Brumaire (Nov.)

Aegypten war ſehr ruhig; die Steuern wurden in allen Provinzen bezahlt, ohne daß man ſtarke Detaſchements zu ihrem Einzug nöthig hatte. Die meiſten arabiſchen Stämme waren unterworfen; die es noch nicht waren, hatten ſich in die Wüſte geflüchtet, oder in die Dörfer zerſtreut, um dem Nachſezen zu entgehen: bei ihrer Uiberzeugung von der Macht der Franzoſen, waren es nicht ſowohl feindſelige Abſichten, als ihr beſorglicher und mistrauiſcher Charakter, der ſie verhinderte, ſich ihnen mehr zu nähern. Die bald bevorſtehende Uiberſchwimmung des Nils, und der ſchlechte Zuſtand der Armee des GroßWeſſirs, gaben die Gewißheit, daß man vor Verfluß mehrerer Monate keinen auswärtigen Angrif zu befürchten hätte. Ein Haufe von 400 türkiſchen Reitern, der nach Katieh gekommen war, um dem Hn. Wright zur Bedekung zu dienen, konnte nicht die mindeſte Beſorgniß erregen. Zu Anfang des Thermidors meldeten Berichte, die Armee des GrosWeſſirs rüſte ſich zum Aufbruch; dis war nicht wahrſcheinlich, doch wurde die Garniſon von Salahieh mit einer HalbBrigade verſtärkt, die bald darauf wieder nach Kairo zurükkam.

Mahammed Bey Elfi war aus Syrien durch die Wüſte gekommen, und kündigte an, er würde zu Murat Bey ſtoſ-

ſen; allein er blieb bei den Mahaſi, einem Stamme rebelliſcher Araber, der die Wüſten von Schark-Atſieh bewohnt. Man ließ ihn durch ein Detaſchement DromedarReiter verjagen; andre Partien begaben ſich nach der MeerEnge von Suez, um ihn aufzuhalten, wenn er zurükzugehen ſuchen ſollte: man verfolgte ihn lange; ſein Gepäke ward genommen, er muſte endlich mit 25 Reitern herumirren.

General Menou ließ, zu Ende des Thermidors, die 75 Halb-Brigade, welche Kleber in dem Delta aufgeſtellt hatte, um daſelbſt mit der 25, und dem 20 DragonerRegiment, ein ReserveKorps zu bilden, nach Kairo zurükkommen. Die fliegenden Brüken, welche Kleber zu Rahmanieh und zu Semenhud hatte errichten laſſen, um die Uibergänge des Nils und die Communicationen der Armee von der Küſte bis zu den Gränzen Syriens zu erleichtern, wurden abgebrochen.

Bald nachher bedekte die Uiberſchwemmung das Land; da die Armee vor dem WiederAblaufe der Gewäſſer nicht angegriffen werden konnte, ſo war damals keine Urſache vorhanden, welche TruppenBewegungen erfordern konnte; doch befahl General Menou der Diviſion des Generals Friant, daß ſie jene des Generals Lanuſſe, die er nach Kairo berufen wollte, zu Alexandria, Roſette und Rahmanieh ablöſen ſollte. Sehr wichtige Grunde hätten eine ſolche Aenderung verhindern ſollen: Lanuſſe kommandirte ſeit langer Zeit in Alexandria; er kannte ſehr gut die Vertheidigung dieſer Küſte, und war des Verkehrs mit den Einwohnern der Stadt und denen im Bahireh durch Uibung kundig: die Peſt herrſchte faſt immer zu Alexandria; es war zu befürchten, daß eine ſolche Verſezung ſie nach Kairo bringen möchte: endlich konnte dieſe Bewegung, während der Uiberſchwemmung, nicht anders als mit Barken geſchehen; und dis hieß unnüzerweiſe alle TransportMittel verwenden, in der einzigen Epoche, die zur Verproviantirung von Alexandria und andern Pläzen günſtig war. Aber General Menou erinnerte ſich, daß Kleber, müde der Prätenſion, die er gehabt hatte, Alexandria und das Bahireh zu kommandiren ohne aus Roſette zu kommen, ihn durch den General Lanuſſe erſezt hatte: auch wollte er den Geiſt ſeiner Truppen bearbeiten, und durch unangenehme Begegniſſe

dieſen Offizier, den er nicht liebte, zwingen, einen Paß nach Frankreich zu verlangen.

Drei arabiſche Stämme aus den Gegenden von Gaza, die Tarabins, Teha und Anaſcheh, hatten ſich in die Wüſte geflüchtet, nach einem kurzen Kriege gegen die Osmanen, die, durch Verrätherei, ihre vornehmſten Scheikhs ermordet hatten. Nie verzeihen die Araber eine ſolche That, wovon die Beiſpiele bei den Türken ſo häufig ſind. Dieſe Stämme ſchikten zu dem General Reynier, um ſich die Erlaubniß auszubitten, ſich unter dem Schuze der Franzoſen in Aegypten niederzulaſſen: ſie führten zu ihren Gunſten an, die Urſache dieſer Verfolgungen wäre ihre Allianz mit ihnen während des Feldzugs in Syrien: in der That war dis der Vorwand der Osmanen; allein ihr eigentlicher Beweggrund war, daß Mahammed Abumarak, HausHofmeiſter des GrosWeſſirs, von dem er zum Paſcha von Gaza ernannt ward, einen FamilienHaß gegen dieſe Stämme zu befriedigen hatte, und ſeine Erhebung benuzte, um ſich zu rächen.

General Reynier urtheilte, dieſe Araber könnten nüzlich ſeyn; ſie würden, wenn man ſie in der Wüſte zwiſchen Syrien und Aegypten aufſtellte, Nachricht von den Bewegungen der Osmanen geben. Er hofte, wenn man ihr Intereſſe rege machte, könnte man ſie dazu gebrauchen, dem SchleichHandel mit Getraide, der täglich auf dieſer unermeßlichen Streke von Wüſten getrieben ward, Einhalt zu thun, und überdem könnten ſie, wenn man einen Feldzug in Syrien machen ſollte, Dienſte leiſten. Er ſchlug dem General Menou vor, ihnen einen Theil von vom Uadi Tomlat, und die Wüſte, die ihn von Katieh und von Suez ſcheidet, zu bewilligen. Dieſe Araber gaben an, ſie wären 7000 an der Zahl, Weiber, Kinder und Greiſe mit inbegriffen; ſie hätten 500 Reiter und 800 Mann auf Dromedaren, ſo wie vieles Vieh; aber da ſie umwechſelnd kamen und ſich in der Wüſte zerſtreuten, konnte man ihre Zahl nicht genau ſchäzen. Da ihre vornehmſten Scheikhs getödtet waren, ſo fanden ſich unter ihnen keine Männer von Einfluß mehr, von deren Verſtändniß man hätte Nuzen ziehen können, und da General Menou ſie kärglich aufnahm, hatte man keinen groſen Vortheil von ihnen.

§. 5.

Intriguen. Urſprung der Spaltungen.

Die Monate Thermidor und Fructidor bieten wenig merkwürdige Ereigniſſe dar: die Intriguen waren noch in Dunkel gehüllt; doch wunderte man ſich über die Kränkungen, die gegen Kleber's Andenken gerichtet waren; dieſe Streiche geſchahen zwar im Finſtern, aber die Urheber derſelben wurden beſonders wohl aufgenommen: man konnte ſchon bemerken, daß diß das beſte Mittel wäre, GunſtBezeugungen zu erhalten.

Da General Menou, deſſen Haß gegen Kleber auch auf den General Damas zurükfiel, ſah, daß, troz aller Plakereien, dieſer Offizier nicht daran dachte, ſeine Stelle als Chef des GeneralStabs aufzugeben, und da er ſich nach gerade ſtark genug glaubte (es war im Fructidor), ſo befahl er demſelben ohne weiteres, ſeine Stelle niederzulegen: ſein Schreiben führte durchaus keinen Grund an. General Damas, darüber erſtaunt, antwortete, daß er nicht einſehen könne, was dieſe Maasregel veranlaßt habe, und daß man die Befehle der Regierung erwarten müſſe, wofern nicht hinreichende Gründe vorhanden wären, um ihn vor ein KriegsGericht zu ziehen; er erhielt keine Antwort, General Menou weigerte ſich ſogar ihn zu ſprechen.

Die DiviſionsGenerale Reynier und Friant, welche dieſe Streitigkeit ſchmerzte, weil ſie die Armee entzweien konnte, giengen zu dem General Menou, um ihn zu bewegen, ſeinen perſönlichen Haß zu überwinden, der um ſo ungegründeter war, da General Damas ihm bei Kleber Dienſte zu leiſten geſucht hatte: er entſchuldigte ſich damit, daß ihr beiderſeitiger Humor ſich nicht mit einander vertrüge, daß er nicht mit ihm arbeiten könne; er betheuerte, auf ſein Ehrenwort, daß keine beſondre Animoſität ſein Betragen geleitet hätte, und endigte damit, daß er ſeine eigne Entlaſſung anbot. Dieſe Drohung verhinderte den General Reynier, weiter in ihn zu dringen, ohnehin hatte er, aus Delikateſſe, ihm nicht einmal vorgeſtellt, daß er als bloſer InterimsKommandant der Armee, ehe ihm die Geſinnungen der Regierung bekannt wären, ſich eine ſolche Veränderung nicht

anders als im Fall der dringendſten Nothwendigkeit erlauben müſſe: er beſchränkte ſich darauf, ihn zu erſuchen, daß er ſich mit dem General Damas mündlich erklären möchte, um ſich, wenn es noch möglich wäre, mit ihm auszuſöhnen, oder ihm eine andre ſchikliche Stelle zu geben. Dieſer General, um keinen Vorwand zu Uneinigkeiten und Unruhen in der Armee zu geben, wenn er die Stelle eines Chefs vom GeneralStab gegen den guten Willen ihres Befehlshabers behielte, nahm das Kommando in den Provinzen Beniſuef und Fajum an. Der TagsBefehl vom 21 Fructidor (8 Sept) kündigte ſeinen Abgang an, und ſeinem Betragen wurden darin Lobſprüche ertheilt. General Menou ließ mehrere Tage vorbeigehen, ehe er ihm einen Nachfolger ernannte; hierauf wählte er den General Lagrange; allein wiewohl dieſer ſein Vertrauen zu haben ſchien, ſo behielt er ſich doch, wie vorhin, alle, ſelbſt die kleinlichſten Arbeiten vor: auch litten darunter die Geſchäfte, wie vorhin.

General Reynier hatte Menou's Abſicht durchdrungen, die dahin gieng, ſich eine Partei zu machen; er hätte dieſe auflöſen können, wenn er mehrere Perſonen, die, aller Verſtellung unkundig, ihn blos nach der Maske, die er vorgenommen hatte, beurtheilten, über ſeine krummen Gänge aufgeklärt hätte: allein denſelben ihren Irthum benehmen, wäre eben ſo viel geweſen, als ſie von dem General Menou entfernen, die Armee entzweien; er wollte alſo lieber ſchweigen.

Der General Menou ſah, daß die Partei, die er ſich machen wollte, ſich nicht ſchnell genug vergröſerte; da er zugleich erfahren hatte, daß, obſchon die gröſte Disciplin in der Armee herrſchte, der gröſte Theil der Offiziere und der Korps, ihn nicht liebten, ſo wollte er ſich dieſelben geneigt machen. Er ernannte am 1 Vendemiaire (23 Sept.) ſechs BrigadeGenerale und die zu den Beſezungen der andern Grade nöthigen Offiziere; einige Offiziere, die lieber bei ihren Korps bleiben wollten, weigerten ſich, die ihnen zugedachten Beförderungen anzunehmen; aber ihre Vorſtellungen wurden verworfen, er zwang ſie zur Annahme. Die meiſten ſeiner Wahlen fielen auf Offiziere) die durch ihre geleiſteten Dienſte oder durch die Anciennetät ihres Grades allerdings zur Beförderung vereigen-

ſchaftet waren; allein man bemerkte wohl, daß er nicht ſowohl die Abſicht hatte, militairiſche Belohnungen zu ertheilen, als vielmehr die, welche er fürchtete, durch Wohlthaten zu feſſeln, oder Männer zu Stellen zu erheben, deren Biederkeit nichts von ſeiner verſchraubten Politik ahnen könnte: man ſah, daß keine militairiſchen Dienſte oder GlanzThaten nöthig wären, um Beförderung zu verdienen. General Menou bediente ſich dieſer Verſchwendung von Graden, um Offiziere dadurch zu bewegen, ihm alles, was von ihm geſagt würde, zu hinterbringen. Er fand wenige Menſchen, die niederträchtig genug waren, ſein Wohlwollen um dieſen Preis zu erkaufen; faſt alle verwarfen ſeine Anträge mit Unwillen. Man wuſte zu Kairo nichts von dieſem Auflauern; General Lanuſſe ward zuerſt, zu Alexandria, durch Offiziere, die von dem General Menou dergleichen Anerbietungen erhalten hatten, davon benachrichtigt.

§. 6.

Neuerungen in der Verwaltung des Landes.

Bis zum Fructidor beſchäftigte ſich General Menou blos mit den Details der Verwaltung und Polizei der Spitäler, die bereits von Kleber, nach der Belagerung von Kairo, neu organiſirt worden waren, mit der Verfertigung des Brods, und der Abfaſſung ſeiner TagsBefehle, die er mit Declamationen über Moral, Rechtſchaffenheit, u. ſ. w. anfüllte, ohne Zweifel um ſein vorheriges Leben von den Umſtänden, worin er jezt ſich befand, deſto beſſer abzuſondern. Aber, im Fructidor, unternahm er es, die Regierung und die Finanzen von Aegypten zu organiſiren. Laßt uns einen flüchtigen Blik auf ſeine Verwaltung und auf ſeine zahlreichen Beſchlüſſe werfen.

Nach einem alten Gebrauche beſtätigen die Mukhteſims, wenn ſie in den Beſiz eintreten, die ſchon beſtehenden Scheikhs, oder ernennen andre, und bekleiden ſie mit béniches und Schals; eine Ceremonie, die, nach den Sitten des Orients, anzeigt, daß ſie in ihrer Stelle bleiben: die Scheikhs machen dagegen ein Geſchenk von Pferden, Kameelen oder anderm

Vieh, das gewöhnlich doppelt ſo viel werth iſt, als die Kleider, die ſie erhalten haben. Die Scheikhs von reichen oder angeſehenen Familien erhalten Pelze und Schals von Kaſchemir, und müſſen dafür hinwiederum deſto beträchtlichere Geſchenke machen. Die mächtigen Eigenthümer erneuern dieſe Inveſtitur, ſo oft es ihrem Intereſſe gemäs iſt: einige haben ſie ſogar in eine Geld-Leiſtung verwandelt, und dieſe Gebühr, die ſie alle zwei, drei oder vier Jahre erheben, wird unter allen Fellahs umgelegt.

Um keines von den Mitteln zu vernachläſſigen, die hergebrachten Auflagen zu beziehen, und ſich das für die Ausgaben der Armee nöthige Geld zu verſchaffen, muſte man dieſe Gebühr erheben: aber man muſte zugleich dieſen Umſtand benuzen, um ſich die Anhänglichkeit der Scheikhs zu verſichern, und ſie für den Einzug der gewöhnlichen Steuern zu intereſſiren. Die Fortſezung des Gebrauchs, ſie zu bekleiden, hätte in der Folge den Produkten der franzöſiſchen Manufacturen einen Abſaz verſchaft, und die Einwohner dahin gebracht, daß ſie auf die UnterſcheidungsZeichen der ihnen durch die Regierung anvertrauten Aemter ſtolz geweſen wären; dis wäre ein Schritt zur Civiliſation geworden. Die, welche, in den Provinzen, die Municipal-Organiſation, die innre Verfaſſung der Dörfer und den Einfluß der Scheikhs ſtudirt hatten, wuſten, daß es nothwendig war, ſie zu ſchonen, um die innere Ruhe des Landes und den Einzug der Abgaben zu ſichern: ſie wuſten ferner, daß die Scheikhs, die beſtürzt oder misvergnügt gemacht werden, ihre Dörfer verlaſſen, und die Einwohner mit ſich fortziehen machen, oder ſie gar in Aufruhr ſezen, und daß es alsdann unmöglich wird, die Steuern zu beziehen. Aber General Menou ward durch die Hofnung eines Ertrags von drei Millionen, den ein falſcher Kalkul ihm zeigte, verführt. Der OberZahlmeiſter, der, vermöge ſeiner Stelle, nur darauf denken muſte, ſeine Kaſſen zu füllen, ohne ſich in dieſe politiſchen Betrachtungen einzulaſſen, nahm mit Vergnügen ein Projekt an, das ihm eine Vermehrung der Einnahme verſprach. Man ſah darin blos eine Finanz-Operation. Der Beſchluß ward in den TagsBefehl vom 5 Fructidor (23 Auguſt) eingerükt, obgleich nichts die eilige Publika-

tion deſſelben nöthig machte, da er erſt nach der Uiberſchwemmung vollzogen werden konnte.

Wenn eine ſolche Auflage mehrere allgemeine Inconvenienzen hatte, ſo war deren Verwaltung noch gefährlicher. Die Scheikhs wurden der Aufſicht der Kommandanten in den Provinzen, die allein, nach den Vorurtheilen und der allgemeinen Gewohnheit des Landes, Einfluß auf ſie haben konnten, entzogen, und kamen unter die Aufſicht des OberZahlmeiſters, und noch eigentlicher unter jene von türkiſchen Inſpectoren und von einem GeneralDirector, welchen dieſe Organiſation zum MunicipalChef von Aegypten machte, der, vermöge ſeiner Stelle, das Recht hatte, mit allen Scheikhs zu correſpondiren, und zu gleicher Zeit, ehe man ſich deſſen verſah, das Land auf allen Punkten in Aufruhr ſezen konnte. Dieſe Stelle ward einem Scheikh von Kairo anvertraut, der ſchon zweimal an den Franzoſen zum Verräther geworden war.

General Menou ernannte den 12 Fructidor (30 Auguſt) einen GeneralDirector und Verrechner der Einkünfte von Aegypten: der Bürger Eſteve, OberZahlmeiſter, entſprach, aus Eifer für's Gemeinwohl, ſeinem Verlangen, den Namen und die Attributionen ſeiner Stelle zu ändern; aber man arbeitete ihm beſtändig entgegen, und die Projekte, die er entwarf, wurden verſtümpert.

Der TagsBefehl vom 20 Fructidor (7 Sept.) ernennt die Directoren und übrigen bei dieſer neuen Verwaltung Angeſtellten; ſie waren zahlreicher, und hatten ſtärkere Gehalte als unter Kleber.

Ein Beſchluß in Betref des SeeHandels erſchien im TagsBefehl vom 12 Fructidor (30 Auguſt.) Nicht durch Declamationen konnte man ihn wieder beleben; es wären wirkliche Aufmunterungen dazu erfordert worden.

Der Befehl über die Markirung der Gold- und SilberArbeiten, der den 14 Fructidor (1 Sept.) bekannt gemacht ward, war nüzlich, um die Betrügereien der Goldarbeiter und das Einſchmelzen der Münzen zu verhindern; aber die Verwaltung dieſer Abgabe koſtete weit mehr, als ſolche eintrug.

General Menou erinnerte ſich, daß man in einigen Co-

lonien ein geheimes Conſeil hatte; und Kleber hatte, zum Theil, dieſe Einrichtung nachgeahmt, indem er einen Verwaltungs-Ausſchuß von fünf Mitgliedern errichtete. Er ordnete anfänglich dieſem Ausſchuſſe mehrere Perſonen bei; dann hob er ihn, durch ſeinen TagsBefehl vom 15 Fructidor (1 Sept.), völlig auf, und ſezte an deſſen Stelle ein geheimes Conſeil, das aus allen zu Kairo befindlichen Chefs der Armee, und aus einigen Mitgliedern, die er noch ſonſt dazu wählte, zuſammmengeſezt war. Was konnte man von einer Vereinigung von 40 oder 50 Mitgliedern erwarten? in einer ſolchen Verſammlung wird nicht gearbeitet. Diſcuſſionen über alle Zweige der Verwaltung würden nothwendig auf die Rüge der von ihm beſchloſſenen Maasregeln geführt haben, und hätte man dabei auch alle mögliche Schonung beobachtet, ſo würden ſie doch immer in der Armee eine für die Diſciplin gefährliche Gährung erregt haben; es war ſoviel als einen Club in derſelben errichten. Der Befehl in Betref der Scheikhs hatte die Mittel, das Land in Aufruhr zu ſezen, organiſirt; die Bildung eines geheimen Conſeils organiſirte nun auch jene, die Armee zu empören. Die meiſten Chefs, welche dieſes Conſeil ausmachen ſollten, waren entſchloſſen, auf deſſen Auflöſung zu dringen, indem ſie erklären wollten, die Vorgänger des Generals Menou hätten Aegypten ohne eine ſolche Einrichtung verwaltet, und ſie ſähen dabei zu viele Inconvenienzen. Sey es, daß er dieſe ſelbſt auch bemerkte, oder daß er ſeinen Befehl nur herausgegeben hatte, um ſich dadurch in Frankreich das Anſehen zu verſchaffen, als umgebe er ſich mit der Meinung und dem Rathe aller Chefs der Armee, — die Eröfnung der Sizungen ward, unter dem Vorwand von Ausbeſſerungen die man an dem Saale machen müſſe, von einem Tage zum andern aufgeſchoben, und zulezt war davon gar nicht mehr die Rede.

Man weiß daß, ſelbſt in Europa, Neuerungen in Betref der Auflagen den Handel ſcheu machen: jede neue Auflage wirft in den erſten Jahren wenig ab, weil man ihren Einzug in Pacht geben muß, welches nicht auf eine vortheilhafte Art geſchehen kan, ehe man ihren Ertrag genau kennt. Dieſe Inconvenienzen ſind noch weit gröſer in einem Lande, wo

die Einwohner ſchon über jede leiſeſte Antaſtung ihrer alten Gebräuche in Beſtürzung gerathen. Dieſe Betrachtungen hielten indeß den General Menou nicht auf, und den 16 Fructidor (3 Sept.) gab er ein neues Reglement über die Zölle heraus. Er äusserte dabei die Abſicht, den Handel mit Syrien zu begünſtigen: allein er beſchwerte ihn mit Abgaben und Formalitäten, welche die Araber, die die Führer der Karawanen ſind, abſchrekten, und auf den Entſchluß brachten, den SchleichHandel zu treiben, den die ofnen Gränzen des Landes ihnen ſehr leicht machten.

Kleber, um die griechiſchen Schiffe aufzumuntern, daß ſie nach den Häfen von Aegypten kämen, hatte für die Einfuhr von Artikeln, die für die Armee das gröſte Bedürfniß waren, Befreiung von Abgaben, und ſogar Prämien bewilliget. Die Abgaben wurden wieder hergeſtellt, und ſtatt der Prämien gab man gedrukte Nachrichten aus, welche denen die kommen würden, Sicherheit und Schuz verſprachen; man unterwarf ſie, zu gleicher Zeit, einer Menge von Formalitäten für den Verkauf ihrer Waaren, für ihre Rükfrachten, und ſogar um nur die Erlaubniß zur Abfahrt zu erhalten.

Der Handel mit Arabien iſt für Aegypten ſehr vortheilhaft, es verſchikt dahin den Uiberſchuß des Getreides von OberAegypten, und bezieht dagegen Kaffee, Gummi, Specereien, indiſche Stoffe, u. ſ. w., womit es die Waaren saldirt, die es aus Europa erhält. Der Hafen von Koſſir, der, wegen ſeiner Nähe von jenen in Arabien, zu dieſem Handel am beſten gelegen iſt, fand ſich in dem Bezirk des dem Murat Bey überlaſſenen Landes. Um den Handel zu zwingen, nach dem Hafen von Suez, der durch die Franzoſen beſezt war, zurükzuſtrömen, belaſtete man alle Waaren, die aus den Ländern des Murat Bey ausgeführt wurden, mit einem unmäſſigen Zolle, ohne in dem Hafen, wohin man die Araber loken wollte, die Artikel, deren ſie bedürfen, anzubieten. Dadurch litt der Handel mit Arabien, und die wenigen Schiffe, die nach Suez kamen und dort keine Ladung fanden, verkauften gegen baares Geld.

Die Veränderung der ZollAbgaben, die man zu Siut von dem Handel mit dem innern Afrika entrichten muſte,

machte einen üblen Eindruk auf die Karawanen, die ſich ſchon zufolge der guten Aufnahme, welche die erſten, die die Franzoſen ſahen, von dieſen erhalten hatten, zu vermehren anfiengen. Sie betrafen auch, vermöge der Art wie ſie aufgelegt waren, die Mamluken auf eine ihnen unangenehme Weiſe.

In ſeinem TagsBefehl vom 20 (7 Sept.), traf General Menou eine neue Einrichtung und Verminderung einer von den älteſten Zeiten her unter dem Namen Bet-el-mahl eingeführten Abgabe von den Erbſchaften.

Die Auflagen auf die innre Conſumtion waren durch den Befehl vom 16 Fructidor (3 Sept.), betreffend die Zölle, abgeſchaft worden; bald nachher ſtellte ſie General Menou unter dem Namen von Octrois wieder her: aber war wohl die Organiſation, die er ihnen gab, ſo gut wie die vorherige? In den HandelsStädten werden die Waaren in ſehr groſen KaufHäuſern, genannt Okels, niedergelegt. Die Abgaben von den Conſumtionen und von den TranſitGütern wurden alljährlich an Individuen verpachtet, die ſie mit wenigen Koſten und auf eine ſehr einfache Art an dem Thor dieſer Okels einzogen. Der KriegsZuſtand hatte verhindert, daß man von dieſen Verpachtungen in den erſten Zeiten der Eroberung groſen Vortheil ziehen konnte: aber da das Zutrauen wieder hergeſtellt war, ſo würde die Concurrenz der Handelsleute den Preis derſelben um vieles erhöht haben. Es gab auch einige beſondre Abgaben auf gewiſſe Waaren, auf die Conſumtionen in den kleinen Städten, und auf die Märkte in gewiſſen Dörfern. Mehrere Misbräuche, beſondre Plakereien, und unergiebige Rubriken, muſten ganz abgeſchaft werden. Einige Theile dieſer Einkünfte gehörten, vermöge alter Verleihungen, gewiſſen Familien, Anſtalten oder Moſcheen zu. Man konnte die Art ihres Einzugs verbeſſern und ihren Ertrag vermehren, ohne ſich, durch eine gänzliche Veränderung, den Ungewißheiten einer Neuerung auszuſezen.

Dieſe Auflagen ſchwächten den innern Umlauf; alle Waaren ſtiegen im Preiſe, und die Truppen, denen ihr Sold und die Schadloshaltung für die Rationen in Geld bezahlt wurden, litten darunter. Es war ein Schwarm von Angeſtellten nöthig, um ſie den erſten Monat einzuziehen. Die Habſucht,

und die Hofnung, wie vormals, in ihren Plakereien durch die obere Gewalt unterſtüzt zu werden, beſtimmten viele, daß ſie Pächter wurden: ſie verſprachen ſehr hohe Preiſe, aber da ſie ſich in ihren Hofnungen getäuſcht fanden, ſo litten ſie an den meiſten Artikeln Verluſt.

Der Diwan von Kairo hatte ſich nach der Convention von el Ariſch aufgelöſt, und Kleber hatte nicht gut gefunden, ihn vor der völligen Bezahlung der zehn Millionen, welche dieſer Stadt aufgelegt worden waren, wieder herzuſtellen. Aber, nach dieſer Epoche, ward dis Korps nüzlich, um den Einwohnern einen anſcheinenden Einfluß in die Regierung zu geben, und ſie an die Geſchäfte zu gewöhnen. Der Gedanke, zu gleicher Zeit eine Art von Appellations-Gericht daraus zu machen, war gut. Die Juſtiz ward entweder gar nicht, oder nur ſchlecht verwaltet, durch Richter ohne Anſehn und ohne Gewalt, die mehr durch ihr perſönliches Intereſſe als durch unveränderliche Geſeze geleitet wurden. Faſt immer entgiengen die Strafbaren den Nachforſchungen; die Verbindungen und der Haß zwiſchen Familien oder Dörfern wogen die befugte Gewalt auf; nirgends war eine Municipal oder gerichtliche Einrichtung.

Es wäre eine ſehr intereſſante Arbeit geweſen, Aegypten zu einer guten Regierung vorzubereiten: die Fortſchritte der Civiliſation hiengen davon ab. Nur ſtufenweiſe konnte man ein unwiſſendes, knechtiſch an ſeinen alten Gebräuchen hängendes Volk dahin führen; es war viele Schonung für die religiöſen Meinungen nöthig, um Menſchen von ſo mancherlei Religionen dahin zu bringen, daß ſie denſelben Geſezen gehorchten. General Menou hatte den 4 Fructidor (22 Auguſt) eine Commiſſion ernannt, um Unterſuchungen über die alte Juſtiz-Verfaſſung anzuſtellen, und ihm einen Entwurf vorzulegen; allein immer beeilt ein Geſez zum Vorſchein zu bringen, wartete er nicht bis die Arbeit, die ſie vorbereitete, vollendet war, und publizirte den TagsBefehl vom 10 Vendemiaire (2 Oct.)

Bonaparte hatte den Diwan aus Menſchen von allen Religionen zuſammengeſezt, um allen Unterſchied zwiſchen ihnen zu tilgen. General Menou ließ, vermöge dieſes neuen

Beſchluſſes, blos Muſelmänner darin zu: die Häupter der andern Religionen, deren Wahl er ſich vorbehielt, hatten nur das Recht, den Sizungen mit berathender Stimme beizuwohnen. Den Muſelmännern allein bewilligte er Gerichte, welche mit der Gewalt bekleidet waren, ſie nicht nur unter ſich, ſondern auch in ihren Streitigkeiten mit dem Chriſten zu richten. Er ließ zwar dieſen leztern die Befugniß, ihre Prozeſſe durch ſchiedsrichterlichen Ausſpruch zu endigen; aber in gewiſſen Fällen fielen ſie unter die Polizei der muſelmänniſchen Kadis zurük. Die Befehle, welche Bonaparte gegeben hatte, um die Beſtechung der Richter zu verhindern, wurden erneuert. General Menou verbot auch das Dieh oder den Loskauf vom Blut, eine in den Augen der Vernunft gehäſſige, aber durch den Gebrauch geheiligte Gewohnheit, die Mahomed ſelbſt durch den Koran beſtätigt hatte: nichts kan den Geſezen civiliſirter Völker mehr zuwider ſeyn, aber war es Zeit ſie zu vernichten? Es gibt Irthümer, die durch langes Alter eingewurzelt ſind, und denen man ein Opfer zu bringen wiſſen muß, wenn das Volk nicht aufgeklärt genug iſt, um ihre Falſchheit einzuſehen.

Die Mordthaten ſind in Aegypten ſehr häufig, und vervielfältigen die Kriege zwiſchen den Dörfern und den Familien.*

* Ich erhielt häufig Klagen wegen Mordthaten. Einſt kam ein Fellah zu mir, und holte aus den Falten ſeines Kleides den noch ganz blutigen Kopf ſeines Bruders hervor. Die Anverwandten der Ermordeten, die mir abgeriſſene Stüke von deren in Blut getauchten Kleidern brachten, verlangten Rache gegen die oder jene Familie, das oder jenes Dorf: ſelten bezeichneten ſie das ſtrafbare Individuum. Ihre Kriege fiengen an, ſobald die bewafnete Macht zu entfernt war, um ihnen Achtung zu gebieten. Bei dem Siege, den Bonaparte zu Abukir über die Türken erfocht, war die Provinz Scharkieh ohne Truppen gelaſſen worden; als ich dahin zurükkam, hatten die Dörfer Ihieh und Maadieh eine alte Streitigkeit erneuert; ihre Verbündeten hatten ſich verſammelt; alle Araber hatten Partei genommen; 5 bis 6000 Mann machten die Armee von jedem Dorfe aus, und ſeit zehn Tagen, da ſie einander gegenüber ſtanden, waren ſieben bis acht Mann von beiden Seiten getödet worden. Ich kam mit einem Bataillon an: ſogleich zerſtreuten ſich dieſe Haufen. Ich ließ die Scheikhs von jedem Dorfe kommen, und bewieß ihnen, durch die Berechnung der ſeit mehreren Jahren auf jeder

Die Thäter, die faſt immer unbekannt bleiben, finden leicht eine Zufluchtſtätte oder die Mittel zu entkommen. Dieſe Streitigkeiten hemmen oft den Anbau der Felder, die Wäſſerungs-Arbeiten, und die Bezahlung der Auflagen. Um ſie zu endigen, zwangen die militairiſchen Chefs ehedem die verſchiedenen Parteien, ſich vor dem Kadi zu vereinigen, und ihren Frieden zu ſchlieſſen; man zählte dabei die Todten von jeder Seite; die, welche die meiſten hatten, erhielten eine Entſchädigung in Geld, die Regierung theilte ſich eine ſtarke Geldbuße zu, und die ausgeſöhnten Feinde lebten wieder in Frieden. Dieſe Geldbußen trugen den verſchiedenen Beys jährlich wenigſtens 500,000 Livres ein. Man begreift wohl, daß habſüchtige Menſchen, die in Anſehung der Mittel ſich Vermögen zu erwerben nichts weniger als Ekel ſind, dieſe Streitigkeiten eher zu erregen als zu verhindern ſuchten; zuweilen ward jede Partei durch einen Bey beſchützt; alsdann wurden die Vergleiche ſchwieriger, aber beide muſten darum nicht weniger ihren Beſchützern zulezt Geld zahlen.

Es koſtete Mühe, die Mörder zu verhaften; ſogar ihre Hinrichtung endigte die Streitigkeiten nicht, es war nur ein Todter weiter den man in Rechnung zu bringen hatte: die beleidigten Familien nahmen lieber den BlutsPreis an, der den Frieden zurükbrachte.

Ein ſo alter Gebrauch, und der auf die Ruhe des Landes Einfluß hatte, war nicht von der Art, daß man ihn durch einen bloſen TagsBefehl ausrotten konnte: man muſte zuvor-

Seite getödeten Menſchen, daß dieſer Krieg keinen Beweggrund mehr habe, weil die gegenſeitige Anzahl gleich wäre: ſie umarmten ſich vor mir, indem ſie die Friedens-Formel herſagten. Allein da, ihrer Meinung nach, der Friede nicht durch die Bezahlung einer Geldbuße befeſtigt worden war, ſo fiengen ſie während der Uiberſchwemmung im folgenden Jahre wieder von neuem an, ſich untereinander zu morden.

Die Scheikhs des Dorfes Beſu (Beisous), die ich aus Anlaß einer wegen nicht bezahltem Loskauf vom Blute erneuerten Streitigkeit zu mir berufen hatte, ſagten mir, ſie hätten, da ſie in dieſer Art von Geſchäften wenig erfahren wären, die Scheikhs von Serjakus zu Rathe gezogen, die gewohnt waren, auf jeden Mord 400 Pataken (ohngefähr 1200 Livres) zu zahlen.

derſt ſich die Mittel verſchaffen, die Strafbaren zu verhaften, die AmtsGewalt in den Dörfern organiſiren, und die Aſyle, welche die Gaſtfreundſchaft anbot, zu vernichten: aber die, welche immer nur Kairo und die andern groſen Städte, die unter einer ſtrengen Polizei ſtehen, bewohnt hatten, wuſten nicht, daß alle Einrichtungen, die nöthig waren, um eine ſolche auf dem Lande einzuführen, in Aegypten gänzlich mangelten.

Der Befehl vom 16 Vendemiaire (8 Oct.) beſchwerte den Handel mit einer Vermehrung von Laſten, die nicht dem Schaze zu gut kamen. Vorher bezogen die Geſchwornen Wäger, Meſſer und Serafs eine durch den Gebrauch beſtimmte Gebühr, nach der Beſchaffenheit der Waaren: indem General Menou ſie zwang, Patente zu löſen, ſezte er ihre Gebühren auf 2 bis 3 Procent vom Werthe. In einem einzigen Tage hätte ein Wäger ſein Glük machen können, wenn er lauter Gegenſtände von hohem Werthe vor ſich gehabt hätte: die Reclamationen des Handels vermehrten ſich bis in's Unendliche. Er hatte dieſen Befehl auf die Lebensmittel ausgedehnt, welche die Regierung anſtatt der Auflagen erhielt: man würde mehr als ein Zehntheil um nichts und wieder nichts verloren haben, wenn er nicht, in Gefolge zahlreicher Vorſtellungen, dieſen Artikel modifizirt hätte.

Es war natürlich, daß man die auf den Handel gelegten Abgaben auch durch die Armee bezahlen ließ; es wäre mit zu vielen Inconvenienzen verknüpft geweſen, wenn man ſie davon hätte ausnehmen wollen. Aber der Befehl vom 19 Vendemiaire (11 Oct.) dehnte die Auflage, genannt Bet-elmahl, auch auf die Erbſchaften der Franzoſen aus; dieſe Ausdehnung war den Geſezen der Republik zuwider. Dieſes Recht ward an Landes-Einwohner verpachtet, und um den Ertrag deſſelben in ihren Augen zu vergröſern, gab man ihnen auf eine unanſtändige Weiſe zu verſtehen, vie viel ſie von dem Vermögen der Generale und andrer Offiziere, die ſterben würden, voraus würden wegnehmen dürfen. . . . . . Dieſer Befehl empörte allgemein.

Der bereits durch eine Menge von Abgaben und Formalitäten erdrükte Handel, ward es noch vollends durch den Be-

fehl vom 20 Vendemiaire (12 Oct.), der neue Auflagen auf die Corporationen einführte: man gab dabei als Grund an, der Handel müſſe den Schuz bezahlen, den er von der Regierung erhalte. Kaum fiengen die Kaufleute zu Kairo und zu Bulak, deren Magazine bei der Einnahme dieſer leztern Stadt geplündert oder confiszirt worden waren, und die hierauf über die Hälfte an den zwölf Millionen KriegsLaſten bezahlt hatten — kaum fiengen ſie wieder an, Athem zu ſchöpfen, und ihre Geſchäfte von neuem zu beleben, als ſie mit einer Menge von Abgaben beſchwert wurden. Die von Damiate, von Mehalleh el kebir, von Tanta u. ſ. w., die gleichfalls belegt worden waren, hatten das nemliche Schikſal. Die Hofnung, ihre Waaren an Individuen von der Armee, welche zu dieſer Epoche die einzigen Conſumenten waren, theurer zu verkaufen, hatte ſie dieſe Schwierigkeiten überſteigen machen; aber der Befehl vom 20 Vendemiaire (12 Oct.) drükte ſie vollends zu Boden: die meiſten gaben ihren Handel auf, einige richteten ihre Speculationen auf die Pachtung der neuen Abgaben; andre, die, als Chefs der Corporationen, und in dieſer Eigenſchaft mit den Repartitionen beauftragt, ſich ſelbſt befreiten und dagegen die Armee bezahlen machten behielten allein noch ein Bisgen Wohlhabenheit.

Unſtreitig muſte man, um die Ausgaben der Armee zu beſtreiten, regelmäſige Auflagen auf die Städte einführen; aber ſie muſten auf die Reichen, auf deren Beſizungen und auf den Luxus repartirt werden. Man konnte einige alte Abgaben von den Korps der Handwerker beibehalten, die in Aegypten faſt alle in denſelben Quartieren zuſammenwohnen, und daher eine groſe Leichtigkeit für den Einzug gewährten. Man konnte auch, durch eine mäſige Patent-Abgabe, eine Aufſicht einführen, welche die Quelle einiger Verbeſſerungen hätte werden können. Allein man hätte vorher die alten Auflagen ſtudiren, diejenigen, die man einzuführen dienlich fände, reichlich prüfen müſſen, und man zog kaum die nöthige Auskunft über die Orte, wo es Corporationen gab, ein.

Um Aegypten zu civiliſiren, und ein gutes Verwaltungs-Syſtem darin einzuführen, muſte man ſich's vorzüglich zum Geſchäfte machen, den politiſchen Einfluß der religiöſen Mei-

nungen zu vernichten. Der Beſchluß, der als ein Folgeſtük zu jenem über die Corporationen erſchien, ſchuf beſondre Auflagen auf jedes Korps von Nation, das man durch ſeinen Cultus bezeichnete. Man ſieht darin ſogar die Kopten als einen fremden Stamm figuriren. Allerdings war es wohl gethan, daß man die Auflagen mit Gewicht auf die reichen koptiſchen Kapitaliſten fallen machte, die mit dem Einzuge der Abgaben beauftragt, das Volk plagen, und ihre Reichthümer lieber verſcharren, als in Umlauf ſezen: ſie konnten alljährlich die Million bezahlen, wozu ſie taxirt waren; aber man hätte ihnen auf eine andre Art beikommen ſollen. Wenn man einige Spur von dieſen religiöſen Verſchiedenheiten beibehalten wollte, ſo konnte man die KopfSteuer, die im ganzen Umfang des türkiſchen Reichs auf den Chriſten laſtet, dahin modifiziren, daß man denjenigen unter ihnen, die ſich dem MilitairDienſte widmen würden, Exemtionen bewilligte, und ſie auf ſolche Weiſe bewog, eine Miliz zur Vertheidigung des Landes zu bilden.

Die ſyriſchen Kaufleute hatten einen Theil ihrer Waaren in Bulak verloren; ſie hatten ſchon den Osmanen, während der Belagerung, vieles bezahlt. Kleber hatte ſie zu entſchädigen verſprochen; General Menou traf ſie, kurze Zeit nachdem er das Kommando übernommen hatte, mit einer Erpreſſung (avanie) von 500,000 Francs, wovon nur ein Theil erhoben werden konnte. Er ſezte hierauf ihre KopfSteuer auf 150,000 Francs, zu einer Epoche, wo faſt ihr ganzer Handel ſtokte.

Keine Nation muſte ſo ſehr beſchüzt und aufgemuntert werden, wie die Griechen: ſie allein konnten, während des Kriegs, ein wenig SeeHandel treiben; und ſie ſiengen bereits an, ſich damit zu beſchäftigen. Einige Aufmunterungen, die man ihnen gegeben hätte, würden groſe Reſultate für die Armee gehabt haben. Durch ſie, konnte man ſehr wichtige politiſche Verbindungen mit dem Archipelagus eröfnen. Krieger aus Geſchmak, aus NationalGeiſt, konnten ſie Rekruten zu der griechiſchen Legion liefern. Man muß bemerken, daß auſſer denen, welche die Waffen trugen, nur eine ſehr kleine Anzahl in Aegypten anſäſſig war: man konnte ſich daher wohl

enthalten, ſie für eine unbedeutende Summe von 50/000 Francs zu beſchazen, die man gewiß, und noch mehr, auf einer andern Seite aufgefunden hätte, wenn die Abgaben auf die Corporationen ohne Unterſchied der Religionen repartirt worden wären.

Die Juden, die faſt ſämtlich Profeſſioniſten, Mäkler oder Serafs ſind, würden, ohne dieſe Bedingung ebenfalls auf eine viel gleichere Art belegt worden ſeyn.

Die meiſten fränkiſchen Handelsleute waren während der Belagerung von Kairo geplündert oder zu Grund gerichtet worden. Mehrere FamilienVäter, die ermordet worden waren, lieſſen ihre Kinder ohne alle Hilfsmittel zurük. Dieſe Klaſſe von Kaufleuten, die ehedem privilegirt und der vielumfaſſenden Speculationen des orientaliſchen Handels gewohnt waren, hätten einen ganz beſondern Schuz erwarten ſollen..... ſie wurden zu 40/000 Francs angeſezt.

Kurz, dieſer TagsBefehl, der von nichts als Aufmunterung ſprach, die man dem Handel geben müſte, enthielt in der That alle Maasregeln, die am meiſten dazu geeignet waren, ihn zu vernichten. Anſtatt die Franzoſen, die im Gefolge der Armee gekommen waren, anzufeuern, Etabliſſements zu errichten, wo dieſe ſich viele Artikel, die ihr mangelten, hätte verſchaffen können, ſchloß der Befehl mit der Ankündigung, daß man in Kurzem die Abgaben, die ſie zu leiden hätten, beſtimmen würde. Dieſe Ankündigung brachte die Wirkung hervor, die man davon erwarten muſte: viele Franzoſen, welche Projekte zu Etabliſſements von weſentlicher Nüzlichkeit gemacht hatten, beeilten ſich, denſelben zu entſagen.

§. 7.

Finanzen.

Zu der Epoche, wo Kleber ermordet wurde, war ein Theil der den Einwohnern von Kairo aufgelegten Contribution in Geld, und die ganze Contribution in Waaren, noch unbezahlt: man zog ſie während des VierteljJahrs vom Meſſidor, wie auch einen Theil der gewöhnlichen GrundSteuern ein. Der Sold ward auf das Laufende geſezt, und der gröſte Theil der Schulden abgetragen. Man wieß Fonds zu den

Fortiſicationen an, und die Ingenieurs vom Brüken- und StraſſenBau erhielten mehr als nöthig war, um die Schleiſungen, welche die Vertheidigung von Kairo erforderte, fortzuſezen, wie auch zu einigen Verſchönerungen. Gratificationen, eine Vermehrung der Schadloshaltung für die Rationen, verſchiedene unnüze Ausgaben, und die Menge von fanzöſiſchen und türkiſchen Angeſtellten, die Folge einer allzu verwikelten Verwaltung, brachten nach und nach die Ausgaben der Armee auf 17 bis 1800,000 Francs des Monats; und doch brauchte man bei allen Veränderungen den Vorwand von Erſparniſſen gegen Kleber's Adminiſtration, der alle Ausgaben mit 13 bis 1400,000 Francs des Monats gedekt hatte.

TagsBefehle kündigten groſe GeldSummen an, die als Ertrag der neuen Auflagen eingegangen wären: General Menou wiederholte darin unaufhörlich das Verſprechen, den Sold auf dem Laufenden zu erhalten, und im Vendemiaire war faſt Alles ausgeben. Die neueingeführten Gebühren trugen noch nicht viel ein, die Grundſteuern konnten erſt nach der Uiberſchwemmung erhoben werden; kurz, es fehlte an Geld. Man wandte ſich an die Kopten, und befahl ihnen, eine gezwungene Anleihe zu bezahlen, die man ihnen auf die rükſtändigen Contributionen zu hypotheziren verſprach; dieſe Veräuſſerung würde mehr abgeworfen haben, wenn ſie in's Werk geſezt worden wäre. Nachdem dieſes erſte Geld ausgegeben war, hatte man neue Bedürfniſſe; man machte eine neue Anleihe bei den Kopten. Ohne allen Anſtand war es recht gethan, daß man ihnen wieder ihre Räubereien abdrang; aber General Kleber betrachtete ſie wie eine Reſerve für kritiſche Augenblike, und in der That zog er von ihnen, während der Belagerung von Kairo, alle Fonds, deren er bedurfte.

Die Berichte des Bürgers Esteve und der Perſonen, die mit der Direction der verſchiedenen Zweige der Verwaltung beauftragt waren, werden beſtimmte Nachweiſungen über die Einkünfte geben, welche die Armee aus Aegypten während des KriegsZuſtands ziehen konnte, wie auch über die Vermehrungen, welche der Friede und die Wiederſterſtellung des Handels verurſacht haben würden. Ich liefre hier blos einen beiläufigen Uiberſchlag, der ſich auf alle von mir eingezogene Nachrichten gründet.

Die Territorial-Steuer konnte ſich, ſeitdem Murat Bey das Said innhatte, nicht über zwölf Millionen belaufen, mit Inbegrif der unpolitiſchen Auflage auf die Scheiks, die man ſich nachher gezwungen ſah, ihnen als eine AbſchlagsZahlung auf die gewöhnlichen Abgaben darzuſtellen . . . 12,000,000 Francs.

Die verſchiedenen indirecten Auflagen wurden für ohngefähr drei Millionen verpachtet; allein da die Pächter dabei Verluſt litten, ſo hätte man ihnen in der Folge eine Reduction bewilligen müſſen, wofern der Handel nicht neubelebt worden wäre . . . 3,000,000

Die Gebühren von den Corporationen und Nationen waren, durch den TagsBefehl, auf zwei Millionen beſtimmt, und hätten reduzirt werden müſſen; inzwiſchen konnte man ſie, mittelſt vieler Plakereien, erheben zu 2,000,000

Die Münze zu Kairo und die Gebühren von der Markirung der Arbeiten in Gold und Silber trugen höchſtens 500,000

Die Zölle konnten in KriegsZeiten, wenn der Handel mit Arabien und mit den Griechen aufgemuntert ward, ertragen . 1,000,000

(Der Friede würde dieſen Zweig von Einkünften um mehrere Millionen vermehrt haben.)

Die Uſſiehs und National-Güter 1,500,000

Das Miri von den Eigenthümern und der Tribut des Murat Bey 1,000,000

TotalSumme . . . 21,000,000 Fr.

Die Natural-Einkünfte reichten für die Bedürfniſſe der Armee hin, und verſorgten die Reſerve-Magazine.

Die TotalSumme der Einkünfte von Aegypten konnte ſich demnach auf ohngefähr 21,000,000 Francs des Jahrs, oder 1,750,000 Francs des Monats belaufen. Allein ihr Einzug hieng von der innern Ruhe ab, welche verſchiedene Urſachen ſtören konnten; ein Angrif und ſogar ſchon die Dro-

hende Haltung einer feindlichen Armee, welche uns zwang, die Truppen zu vereinigen, hemmte ihn gänzlich: denn im ganzen Orient wird militairiſche Macht erfordert, um die Auflagen einzutreiben. Es war daher weſentlich, die gröſte Oekonomie in die Ausgaben zu bringen, damit man, wenn die Quelle der Einkünfte augenbliklich verſtopft würde, immer einen diſponiblen Reſerve-Fond hätte, aus dem man die Bedürfniſſe der Armee beſtreiten könnte. Alle dieſe Betrachtungen konnten jedoch den General Menou nicht in dem Laufe ſeiner Neuerungen aufhalten, noch die Vermehrung der Ausgaben vermindern. Er überredete ſich immer, daß nichts mehr, weder von innen noch von auſſen, die Ruhe des Landes ſtören könnte. Doch muß man ihm die Grechtigkeit wiederfahren laſſen, daß er, während er die Hilfsquellen der Armee verſchleuderte, immer eine perſönliche Uneigennüzigkeit bewies.

§. 6.

Verwaltung der Armee. Auſſerordentliche Magazine.

Während General Menou ſich ausſchlieslich mit den Bedürfniſſen und dem Unterhalt der Soldaten zu beſchäftigen ſchien, und in die geringfügigſten Details eingieng, vernachläſſigte er die groſen Verproviantirungs-Anſtalten. Er ſtellte die Verfertigung des Zwiebaks, als allzu koſtſpielig, ein, inzwiſchen war derſelbe in Aegypten unumgänglich nöthig, wegen der kleinen Anzahl von Oefen, die allein auf die Etabliſſements der Franzoſen beſchränkt waren, und um nach Alexandria einen hinlänglichen Vorrath davon in Reſerve zu bringen, womit man ſowohl die Armee, wenn ſie ſich in Maſſe dahin begeben müſte, als die Schiffe, welche Verſtärkungen zuführen würden, verſorgen könnte. Uiberzeugt, daß Aegypten gegen jeden fremden Angrif ſicher wäre, vernachläſſigte er, aus Oekonomie, die Belagerungs-Magazine; der Ober-Ordonnateur Daure machte ihm vergebens Vorſtellungen, um die nöthigen Mittel zu erhalten, in allen Pläzen beträchtliche ProviantVorräthe anzulegen. Kleber hatte es befohlen, aber er kam noch vor der Epoche um, wo ſie herbeigeſchaft werden ſollten. Er wollte, daß zu Alexandria Le-

bensmittel für die ganze Armee auf ein Jahr lang ſeyn ſollten; General Menou erlaubte blos die nöthige Quantität herbeizuſchaffen, um die Armee zwei Monate, und die Garniſon ein Jahr lang zu nähren.

Als General Menou die in Frankreich geſchehene Einführung von Muſterungs-Inſpectoren (Inspecteurs aux revues) erfuhr, ſagte er zu dem Bürger Daure, er wolle die Inſpectoren und die KriegsCommiſſairs dem Beſchluſſe der Conſuln gemäs organiſiren: er rühmte ihm ſehr die Wichtigkeit der Functionen eines Ober-Inſpectors, und bot ihm, nach einigen ſchaalen Schmeicheleien, dieſe Stelle an, indem er ihm den Vorſchlag machte, die eines Ober-Ordonnateurs einem andern abzutreten, den er mit dem Gange der Geſchäfte bekannt machen ſollte. Daure, ohne die Argliſt dieſes Anerbietens zu ahnen, nahm daſſelbe an, und einige Tage darauf erſchien der Befehl vom 30 Vendemiaire (22 Oct.), in welchem er ſich mit Erſtaunen als bloſen Muſterungs-Inſpector aufgeführt ſah. Er verlangte von dem General Menou die Erfüllung ſeines Verſprechens, oder die Beibehaltung ſeiner bisherigen Stelle: er ſtellte ihm vor, daß er dieſelbe nicht für eine gleiche oder geringere Stelle aufgeben könnte, ohne Verdacht gegen die Reinheit ſeines Betragens zu erregen, und daß man, wenn man wegen der Art ſeiner Geſchäftsführung irgend eine Anklage gegen ihn vorbringen könnte, ihn vor ein KriegsGericht ſtellen müſte. Dieſer Verwalter genoß einer in allen Rükſichten verdienten Achtung, die auch Bonaparte und Kleber ihm bezeigt hatten; man zürnte allgemein über dieſe Ungerechtigkeit. General Menou war taub gegen die öffentliche Stimme und gegen die Vorſtellungen, die ihm gemacht wurden: er entſchuldigte ſich mit der Vermehrung der Ausgaben, welche der mit der Stelle eines Ober-Inſpectors verbundene Gehalt verurſachen würde; allein dieſer Grund hatte ihn nicht bei andern Ernennungen zurükgehalten. Der Eigenſinn, womit er darauf beſtand, zeigte klar, daß ſein einziger Zwek wäre, den Bürger Daure zu entfernen. Auf die Vorſtellungen, die ihm von mehreren Generalen gemacht wurden, verſicherte er, er habe ſein Wort nicht gegeben; dann verſprach er wieder, es zu halten.

Daure, dieſes Kampfes müde, und da er ſah, daß es ihm nicht möglich ſeyn würde, Gutes zu ſtiften, wenn er die Stelle eines OberOrdonnateurs gegen den guten Willen des Ober-Befehlshabers der Armee behielte, da er ferner deſſen täglichen Plakereien zu entgehen hofte, nahm endlich die Stelle eines Ober-Inſpectors an. General Menou dachte nun nicht mehr daran, dieſes Korps zu organiſiren, das er vorher ſo nothwendig gefunden hatte.

§. 7.

Murren der Armee gegen den General Menou. Die DiviſionsGenerale machen ihm Vorſtellungen. Seine Beſtätigung.

Die Neuerungen des Generals Menou, ſein Betragen gegen mehrere Perſonen, ſeine ſchaalen Declamationen, die Lectionen von Moral und Rechtſchaffenheit, die in ſeinen zahlreichen TagsBefehlen ſo oft wiederholt wurden, und die an eine Armee ohne alle Moral und Ehre gerichtet zu ſeyn ſchienen, erregten ein faſt allgemeines Murren.

Die Einwohner, erſchroken über ſo viele Neuerungen, beklagten ſich, daß ein muſelmänniſcher General* von dem ſie viel Gutes hätten hoffen ſollen, ſie nöthige, einen chriſtlichen General zurükzuwünſchen. Sie waren daran gewöhnt, unter der Regierung der Türken und Mamluken alle Launen derſelben zu ertragen; ſie würden auf gleiche Weiſe die des Generals Menou ertragen haben, wenn nicht die beiden OberGenerale, die vor ihm kommandirt hatten, ſie mit der Milde der europäiſchen Geſeze bekannt gemacht hätten: auch fanden ſie einen ungeheuren Unterſchied zwiſchen jenen und ihm; ſie glaubten nicht, daß ein ſolcher Mann lange eine franzöſiſche Armee kommandiren könnte.

Das Betragen des Generals Menou öfnete ein weites Feld zu Betrachtungen, und folgende Fragen boten ſich von

* Dieſe Klagen wurden in den nemlichen Ausdrüken durch die angeſehenſten Einwohner des Landes, und namentlich durch El-Mohdi, einen der erſten Scheikhs von Kairo, geführt.

ſelbſt, auch denjenigen in der Armee, die am wenigſten zum Beobachten gemacht waren, dar.

Welchen Zwek konnte ein General haben, der, während er ſeine Stelle nur Interimsweiſe bekleidete, die ganze Verwaltung des Landes über den Haufen warf, um an deren Stelle Neuerungen zu ſezen, welche offenbar den Intereſſen der Armee, den wahren Grundſäzen der Verwaltung des Landes, den alteingewurzelten Gebräuchen der Einwohner und den Mitteln der Civiliſirung zuwider waren? Warum mit Experimenten von ungewiſſem Erfolg zu einer Epoche anfangen, wo die Bedürfniſſe der Armee ſchleunige und ſichere Hilfsquellen erforderten? Warum bei allen Gelegenheiten Aegypten als eine Colonie proclamiren, ehe man von der Regierung Befehl dazu erhalten hatte? Warum dem widerſprechen, was Bonaparte und Kleber den Türken immer geſagt hatten, daß man Aegypten bis zum Frieden in Depot behalten würde? Iſt es nicht augenſcheinlich, daß Er ſelbſt die Pforte zwingt, ihre Anſtrengungen zu verdoppeln, und den Beiſtand aller Mächte anzurufen?

Die perſönliche Verantwortlichkeit des Ober-Generals, die er voranſtellt, iſt ſie nicht illuſoriſch? Kan nicht die Sicherheit der Armee unter dieſem Vorwande auf's Spiel geſezt werden? Ein Mann, der neuerungsſüchtig aus Charakter, Zerſtörer alles deſſen, was ſeine Vorgänger thaten, aus Syſtem iſt, der die unterrichteten Generale und Verwalter zu entfernen ſucht, ſezt er nicht die Armee unvermeidlichen Unfällen aus? ſezt er ſie nicht ſelbſt der Gefahr aus, eine ſchäzbare, mit ihrem Blut und ihren Anſtrengungen erkaufte und behauptete Eroberung zu verlieren? . . . . . und in ſolchem Falle, wozu wird jene Verantwortlichkeit nüzen?

Welche Unglüksfälle laſſen ſich nicht für die Armee vorherſehen, wenn ſie angegriffen wird unter den Befehlen eines Anführers ohne Uibung im Kriege, der ihre Hilfsquellen vernichtet, der ſich weigert Magazine anzulegen, der die Generale entzweit, ſie mit Unannehmlichkeiten überhäuft, und bei den Truppen Verdacht gegen ſie zu erregen ſucht?

Gibt nicht alles, was er gethan hat, den Maasſtab von dem, was er noch thun kan? muß das Murren der Armee

nicht wirkliche Unruhen befürchten machen? und wenn die KriegsZucht einmal verlezt iſt, wird die Sicherheit der Armee, ja ſelbſt die Erhaltung des Landes, nicht offenbar gefährdet ſeyn? gibt es Mittel, dieſen Unfällen vorzubeugen?

Auf welche Art, bei der faſt gänzlichen Unmöglichkeit mit Frankreich zu correſpondiren, alle Uibel abwenden, welche der Armee ein Mann zuziehen kan, der blos durch die Umſtände und durch die Anciennetät ihr OberBefehlshaber ward?

Viele Perſonen hielten den General Menou für unfähig die Armee zu kommandiren, und glaubten, man müſſe den General Reynier bewegen, den OberBefehl zu übernehmen. Andre ſchlugen vor, ihm den Prozeß zu machen. Noch andre, die gemäſigter waren, hielten dafür, die Generale ſollten blos zuſammentreten, um vereinigt ihm Vorſtellungen zu machen.

Die zu Kairo befindlichen DiviſionsGenerale fühlten die Richtigkeit dieſer Bemerkungen. Sie glaubten, daß ſie, durch ihren Grad auf die zweite Linie der AmtsGewalt geſtellt, den Unglüksfällen zuvorkommen müſten, welche das Betragen des Generals Menou, oder der Aufſtand der Truppen gegen ihn verurſachen könnte; daß ſie, entfernt von der Regierung, indem ſie nur langſame, ungewiſſe und ſchwierige Mittel hatten, dieſelbe von der Wahrheit zu unterrichten, für das Heil der Armee wachen müſſen; und von allen vorgeſchlagenen Maasregeln wählten ſie die lezte, welche ihnen die wenigſten Inconvenienzen zu haben ſchien.

Die Lage des Generals Reynier war ſehr küzlich: als er dem General Menou zugeredet hatte, das Kommando der Armee anzunehmen, hatte er ihm das Verſprechen gemacht, ihm mit Rath und That an die Hand zu gehen; er fand ſich hierauf deſſen Intriguen ausgeſezt, und verachtete ſie. Er fürchtete den Einfluß, den Parteien auf das Schikſal der Armee haben könnten, und ob er gleich ſie zu erregen vermied, richtete doch die Menge der Misvergnügten ihre Augen auf ihn. Er erkannte, daß ein andrer Anführer der Armee nothwendig würde; aber es war ſehr ſchwer, der Nachfolger des Generals Menou zu ſeyn. Der Umſturz der ganzen bisherigen Verwaltung des Landes; die Entzweiungen,

die er angefacht hatte; Kleber's Erſparniſſe verſchleudert, während die Ausgabe ſich vermehrt hatte; die täglich von ihm wiederholten Verſprechungen, den Sold auf dem Laufenden zu erhalten, die ſchwer zu erfüllen war; endlich, die Hofnungen, die er von ſeiner Verwaltung einzuflöſſen ſuchte, — alle dieſe vereinigte Urſachen muſten Reſultate haben, die man noch nicht wohl berechnen konnte, aber deren verderbliche Wirkungen ſeinem Nachfolger würden beigemeſſen worden ſeyn. Zu dieſen Betrachtungen kam noch die Wahrſcheinlichkeit ſeiner Beſtätigung, die Gefahr eines ſolchen Beiſpiels für die KriegsZucht, u. ſ. w. Dieſe Gründe beſtimmten den General Reynier, durchaus an keiner Entſchlieſſung Theil zu nehmen, die darauf abzweken würde, ihn zum OberKommando zu erheben. Er benachrichtigte davon die andern DivisionsGenerale, und kam mit ihnen überein, daß ſie durch ihren Rath den General Menou verhindern wollten, vollends die Armee zu entzweien und die Verwaltung des Landes zu desorganiſiren.

Sie wollten ſich, in dieſer Abſicht, den 4 Brumaire (26 Oct.) zu ihm begeben, als man die Ankunft eines von Toulon abgeſchikten Offiziers meldete. Sie verſchoben ihren Schritt, um erſt zu hören, ob derſelbe die Entſcheidung der Regierung in Betref des ArmeeKommandos brächte; aber die Depeſchen waren noch an Kleber adreſſirt. Indem General Menou dieſe Nachrichten aus Frankreich in dem TagsBefehl vom 6 Brumaire (28 Oct.) ankündigte, proclamirte er zugleich, daß Uneinigkeiten in der Armee herrſchten; was gewiß nicht das Mittel war, ſie beizulegen. Die DiviſionsGenerale Reynier, Damas, Lanuſſe, Belliard und Verdier wurden dadurch noch mehr zu dem Schritte, den ſie unter ſich verabredet hatten, beſtimmt; und noch am nemlichen Tage begaben ſie ſich zu ihm. General Menou war über dieſen Beſuch ſehr beſtürzt. Die Generale erklärten ihm, ſie hätten immer bei den Armeen gelebt, und in denſelben Eintracht und gutes Vernehmen herrſchen geſehen, weil man daſelbſt nichts von Intriguen gewußt; die Armee vom Orient habe unter Bonaparte und Kleber der gröſten Ruhe genoſſen; mit Schmerz ſahen ſie, daß ſich in derſelben Keime

von Zwietracht entwikelten, und wenn ſie die Urſache davon aufſuchten, ſo fänden ſie ſolche in ſeinem Betragen, ſeitdem er das Kommando übernommen habe; das beſte Mittel, die Harmonie wieder herzuſtellen, würde ſeyn, von einigen, dem allgemeinen Intereſſe entgegenlaufenden, Maasregeln zurük-zukommen, ſich in Zukunft nach den Geſezen der Republik und den Grundſäzen der militairiſchen Hierarchie zu richten, und beſonders allen Intriguen ein Ende zu machen. Sie äuſ-ſerten ſich mit Nachdruk über die Inconvenienzen der Neuerungen überhaupt, und beſonders über jene von einigen ſeiner Beſchlüſſe, wie z. B. der Organiſation der Abgabe von den Scheikhs, und jener von den Erbſchaften. Sie machten ihm bemerklich, daß er ſich in keinem Falle über die franzöſiſchen Geſeze hinansſezen könne; daß, wenn er in Bezug auf die Verwaltung von Aegypten die Regierung vorſtelle, er für die Armee weiter nichts als OberGeneral wäre, und daß er, in dieſer Eigenſchaft, ein hinlänglich weites Feld habe, um Gutes zu wirken; daß, wenn Aegypten für eine Colonie erklärt werden ſollte, die Regierung deren Verwaltung beſtimmen würde, und daß dieſes ein Beweggrund für *ihn* ſeyn müſte, nicht zu eilfertig in allen Punkten Neuerungen einzuführen. Sie ſezten hinzu, es wäre unklug Aegypten öffentlich als franzöſiſche Colonie zu proclamiren, ehe die Regierung ſich noch darüber erklärt habe. Sie berieſen ſich auf die Politik von Bonaparte und Kleber in Betref dieſes Gegenſtands, und ſuchten ihm begreiflich zu machen, welche Unruhe dieſe Benennung den Türken einflöſſen würde. Sie riethen ihm an, daß er dem Beiſpiel ſeiner Vorgänger folgen möchte, welche immer in Betref der Neuerungen ſehr zurükhaltend geweſen, um die Einwohner nicht durch allzu übereilte Veränderungen beſtürzt zu machen; ferner, daß er ſeine TagsBefehle in ſchiklichern Ausdrüken abfaſſen, und ſeine Declamationen über Moralität und Rechtſchaffenheit weglaſſen möchte, da ſie die Meinung erregen müſten, daß die Armee nichts als ein zuſammengeraffter Haufe von Räubern ſey, den Bonaparte und Kleber nicht zu disciplimiren gewußt hätten. Sie verlangten auch von ihm, daß er nicht unmittelbar mit den SubalternOffizie-

ren correſpondiren ſollte, welches der militairiſchen Hierarchie zuwiederliefe; auch daß er in Zukunft nur die den OberGeneralen zukommenden Ernennungen, auf dem Schlachtfeld, und zu nothwendigen WiederBeſezungen vornehmen möchte. Sie bemerkten ihm, daß er, zum Beſten des Dienſtes, und um nicht den Eifer der in öffentlichen Functionen ſtehenden Individuen erkalten zu machen, ſich an die Regel binden müſte, niemanden von einem ihm durch die Regierung anvertrauten Amte abzuſezen, ohne ihn durch einen KriegsRath richten zu laſſen.

Man ſprach ihm auch von der Subſcription auf ein dem General Kleber zu errichtendes Denkmal, und von dem Erſtaunen, welches ſeine Weigerung, ſich darauf zu unterzeichnen, ja es auch nur in dem TagsBefehl zugleich mit jenem für den General Deſaix anzukündigen, habe erzeugen müſſen. Er gab anfänglich ſein Ehrenwort, daß man nie mit ihm darüber geſprochen habe; aber man nannte ihm die Zeugen ſeiner Weigerung, und er verſprach hierauf die Einrükung in den TagsBefehl. Er geſtand die durch ſeine neuen Octroi-Gebühren veranlaßte Theurung der Lebensmittel ein, und verſprach die Truppen in den Stand zu ſezen, daß ſie ſich mit ihrer Schadloshaltung Lebensmittel verſchaffen könnten. Man vermied von perſönlichen Gegenſtänden zu ſprechen. Die Discuſſion ward über einige Punkte etwas lebhaft. General Menou, ſehr verlegen, gab blos allgemeine Antworten, und bat ſich endlich einen Tag Bedenkzeit aus, um eine ſchriftliche Antwort zu verfaſſen. Es erfolgte keine; aber am folgenden Tage ſagte er zu einem der Generale, er habe ihre Vorſtellungen gegründet befunden, er wünſche indeß nur nach und nach von ſeinen bisherigen Maasregeln zurükzukommen, um nicht zu viele Unſtetigkeit an den Tag zu legen. Den 10, (1 Nov.), hatte vor dem TrauerFeſte für Deſaix eine neue Unterredung ſtatt. Er geſtand nochmals die Nothwendigkeit der verlangten Veränderungen ein, und ſagte, er habe dem Zahlmeiſter bereits den Befehl gegeben, die Abgaben von den Erbſchaften in der Armee nicht zu erheben, mit dem Beifügen, daß er die desfalſige Ankündigung in den TagsBefehl einrüken laſſen würde: er verſprach von neuem, ſich in Allem nach den an ihn gemachten Forderungen zu richten.

Am 30 Brumaire (1 Nov.) wurden die Truppen verſammelt, um Deſaix's Trauerfeſt zu feiern: ernſte Stille herrſchte bei dieſer Ceremonie. Der Verluſt ward lebhaft gefühlt; aber es hätte ein militairiſcher Chef ſeyn müſſen, um einem unſrer achtungswürdigſten Krieger den Ausdruk des Bedaurens dieſer braven Armee würdig darzubringen. . . . . Der Ort erneuerte das Gefühl des doppelten Verluſtes, den ſie an einem Tage erlitten hatte. Im Angeſicht von Heliopolis, dieſem Schlachtfeld auf welchem Kleber Aegypten wiedererobert hatte, war das Cenotaph errichtet; es wäre ſo natürlich geweſen, auch einige Blumen auf ſein Grab zu ſtreuen . . . . . . aber der Haß des Generals Menou hatte Schweigen geboten. Die Generale ſprachen nicht davon, um die ſchon ſo ſehr gereizten Gemüther nicht noch mehr zu erbittern.

Um dieſe Zeit ließ General Menou den Generalen Damas, Lanuſſe und Verdier Päſſe nach Frankreich antragen. Aber voll Eifers für die Erhaltung von Aegypten, da ſie die Armee in ſo ſchwachen Händen ſahen, hoften ſie noch nüzlich zu ſeyn, und ſchlugen die Päſſe aus.

Seit dem Abgange des Oſiris, der die Nachrichten von Kleber's Tod nach Frankreich überbrachte, hatte General Menou nichts mehr an die Regierung abgeſchikt; die Beſorgniß, daß ſie von dem Misvergnügen der Armee benachrichtigt werden möchte, und die Nothwendigkeit, die für ihn üble Wirkung dieſer Nachricht zu verhindern, bewogen ihn endlich, zu ſchreiben. Er that alles, was in ſeinen Kräften ſtand, um die Uiberbringer ſeiner Depeſchen zu gewinnen; um ſich jedoch gegen die Berichte der andern Perſonen, welche die Erlaubniß zur Abreiſe erhielten, ſicher zu ſtellen, verſäumte er nicht, beſondre Noten gegen ſie einzuſenden, worin er meldete, daß ſie weniſtens unnüz, wo nicht mehr, wären.

Er meldete, daß er viele Mühe habe, gute Anſtalten zu treffen, und die angebliche Anticolonial-Partei zu bekämpfen. Er vergröſerte die Hinderniſſe, die er in ſeinem Beſtreben, Ordnung in die Verwaltung und in das Finanzweſen zu bringen, anzutreffen vorgab, bis in's Unendliche; er ſchrieb, daß er ſich Feinde mache, weil er die beſondern Intereſſen angreife, und ſuchte auf ſolche Art ein günſtiges Vorurtheil für

ſeine Perſon und Verwaltung zu erregen, indem er ſich zugleich in groſe Declamationen über ſeine Hingebung für die öffentliche Sache und über ſeinen Entſchluß, Aegypten zu vertheidigen, ergos.

Der Bericht des Generals Kleber über den Feldzug von Heliopolis, den, nach ſeinem Tod, der General Damas fortgeſezt hatte, ward mit eingeſendet; aber General Menou unterdrükte darin faſt alles, was Bezug auf den Zuſtand der Armee bei dem Tode jenes Generals, und namentlich auf die Errichtung von HilfsTruppen-Korps hatte: er verſicherte hierauf, daß man deren glänzende Lage lediglich ſeiner Sorgfalt in Betref der Adminiſtration zu verdanken habe, und daß die Einwohner ſeine Gerechtigkeit und ſeine Neuerungen ſegneten. Endlich täuſchte er die Regierung durch ein falſches Gemählde von den Hilfsquellen des Landes, und den Ausgaben, die ſie deken müſten. Er täuſchte ſie ferner, indem er ihr von Fortificationen, von Arbeiten, von Aufmunterungen die den Wiſſenſchaften zu Theil würden, von gelehrten Reiſen und Unterſuchungen ſchrieb, von welchem in Aegypten gar nicht die Frage war.* Die

* Die Offiziere, die aus Frankreich ankamen, waren ſehr verwundert, daß ſie die Kanale nicht das ganze Jahr ſchifbar, auch daß ſie nicht die Straſſen und die Forts fanden, deren Aufzählung ſie in ſeiner gedrukten Correſpondenz geleſen hatten; ſie erkundigten ſich nach dem Erfolg der Reiſen, die er ebenfalls angekündigt hatte. Weit entfernt die Wiſſenſchaften aufzumuntern, war General Menou den Nachforſchungen der Mitglieder des Inſtituts und der Kommiſſion der Künſte vielmehr hinderlich; er ſprach zwar, zum Scheine, immer mit Intereſſe davon, allein er entſchloß ſich zu nichts. Mehrere Gelehrte und Künſtler verfolgten ihn recht um ſeine Genehmigung zu einer Reiſe durch OberAegypten; ſie waren troſtlos, ihre Zeit zu Kairo verlieren zu muſſen, während die Ruhe, deren man wenigſtens während der Uiberſchwemmung verſichert war, es möglich machte, ihnen die nöthigen Bedekungen zu vielen intereſſanten Recognoszirungen zu geben. Nur zu zwei Reiſen konnte man endlich ſeine Genehmigung erhalten, nachdem ſie beſchloſſen waren; es waren die der Bürger Coutelle und Roſiere auf den Berg Sinai, und des BataillonsChefs Berthe auf den Dſchebel Dukhan. Man beſchäftigte ſich mit ReiſeProjekten nach den Oaſen, als der Feldzug anfieng.

Die Nachſuchungen in den Pyramiden wurden durch

DiviſionsGenerale, welche die Wirkung ihrer Vorſtellungen abwarten wollten, ſchrieben mit dem erſten Schiffe noch nicht an die Regierung.

Ein Offizier langte, den 12, (3 Nov.), aus Frankreich an; PrivatBriefe meldeten dem General Menou, daß er im OberKommando beſtätigt wäre. Der Offizier, der die Depeſchen überbrachte, gab Nachricht von der Einnahme von Malta und von dem Frieden mit den Mächten der Barbarei.

Am nemlichen Tage hatten die Generale eine neue Unterredung mit dem General Menou, der nochmals verſprach, daß er ſich mit den an ihn verlangten Veränderungen beſchäftigen wolle, aber zugleich wieder den Wunſch äuſſerte, ſie nur nach und nach zu bewerkſtelligen: er bemerkte, er habe bereits den Beſchluß der Erbſchaften ſuſpendirt; er habe, im TagsBefehl, für die FleiſchRationen der Truppen eine Zulage zu der bisherigen Schadloshaltung, wie auch eine Vermehrung des Soldes der Lieutnants und UnterLieutnants angekündigt, und er bereite Veränderungen in gewiſſen Abgaben vor, die den Handel störten, ohne Gewinn für den Fiscus. Die ſo eben gedachte Vermehrung des Soldes und der Schadloshaltung für die FleiſchRationen beſchwerte den Schaz der Armee mit einer Ausgabe von jährlichen 600,000 Francs: es wäre möglich geweſen, den Wohlſtand der Soldaten auf eine minderläſtige Weiſe zu ſichern.

den General Menou erſt nach den Forſchungen befohlen, die General Reynier, mit einigen Mitgliedern des Inſtituts, daſelbſt angeſtellt, und die er fortzuſezen, vorhatte.

Wenn gleich, während dieſer Zeit, die allgemeinen Unterſuchungen Hinderniſſe fanden, ſo arbeiteten darum doch die Mitglieder des Inſtituts und der Commiſſion der Künſte mit nicht wenigerem Eifer und Beharrlichkeit, ſich einzeln Kenntniſſe über alles, was merkwürdig war, zu erwerben, und da ſie nicht die Mittel, zu reiſen, erhielten, ſo ordneten ſie, in ihrem Kabinet, die Beobachtungen, die ſie unter Bonaparte und Kleber gemacht hatten.

Zweiter Theil.

Von dem Monat Brumaire bis zum Monat Ventos des 9 Jahrs. (Nov. 1800 — März 1801.)

§. 1.

Uiber den Geiſt der Armee bis zur Ankunft der engliſchen Flotte.

Ein Offizier, der den 15 Brumaire (6 Nov.) zu Kairo ankam, brachte dem General Menou ſeinen BeſtallungsBrief als OberGeneral. Da er nach dem Trauerfeſte, das zu Paris ſtattgehabt hatte, ſah, daß er nicht umhin könnte, dem General Kléber irgend eine öffentliche Ehre zu bezeugen, ſo rükte er endlich die Subſcription und den Concurs zu einem Denkmal, welches demſelben errichtet werden ſollte, in den TagsBefehl ein; aber insgeheim ſuchte er die Ausführung zu hintertreiben.

Der von den Generalen gemachte Schritt hatte zum Theil ſeinen Zwek erreicht: General Menou gieng in ſeinen Neuerungen mit mehr Zurükhaltung zu Werke; er hatte einige ſeiner Maasregeln modifizirt, und von den andern nach und nach zurükzukommen verſprochen.

Als ſeine Beſtätigung eingetroffen war, und er durch Temporiſiren den Gemüthern Zeit gelaſſen hatte, ſich zu beruhigen, hielt er ſich für ſtark genug, und ſuchte die Generale durch Gerüchte, die unter der Hand in Umlauf gebracht wurden, anzuſchwärzen. Man gab zu verſtehen, ſie hätten die Abſicht gehabt, ihn zu verhaften, und ihn zu zwingen, ſeine Dimiſſion zu geben, allein er habe ihnen durch ſeine Feſtigkeit imponirt; ihr Zwek ſey geweſen, Aegypten zu räumen; ſie ſtünden im Einverſtändniß mit dem Feinde, dem einer von ihnen ſogar Getreide zukommen lieſſe; und was dergleichen abgeſchmakte Verläumdungen mehr waren. Sie hatten die Delikateſſe gehabt, ihm über den Gegenſtand ihres Schrittes das Geheimniß zu verſprechen, und verachteten dieſe Gerüchte, die nur von einigen Perſonen aufgefaßt wurden. Da ſie immer hoften, daß die Regierung, ſobald man ihr nähere Auskunft von dem Betragen des Generals Menou geben könnte, ihm einen Nach-

folger ernennen würde, ſo wollten ſie ihn nicht denunciren. Beſonders konnte General Reynier nicht gegen ihn ſchreiben, ohne daß es das Anſehen hatte, als hätte ihn das Verlangen, deſſen Stelle zu erhalten, dazu bewogen. Aber da er einſah, daß die Spaltung, die unter den Generalen herrſchte, und die eine OppoſitionsPartei zu bilden ſchien, für deren Haupt er gehalten wurde, höchſt nachtheilige Folgen für die Armee haben könnte, ſo ſchrieb er an den Erſten Conſul, und bat ihn um ſeine Zurükberufung nach Frankreich, ſobald der Feldzug, der nach dem Ablaufe der Gewäſſer zu bevorſtehen ſchien, geendigt ſeyn würde. Die andern Generale ſchrieben an mehrere Perſonen, die ſie erſuchten, die Regierung zu benachrichtigen, daß man, wenn man Aegypten erhalten wolle, einen andern OberBefehlshaber dahin ſchiken müſſe, ohne ihn unter den dort befindlichen Generalen der Armee zu wählen. Da ſie indeß von den ausgeſtreuten Gerüchten Nachricht erhielten, ſo urtheilten ſie, daß General Menou eben ſowohl im Stande wäre, ſie auch in Frankreich zu verläumden, und überſchikten der Regierung eine ſehr gemäſſigte Note über ihre mit ihm gehabte Unterredung. Sie ward, am 3 Frimaire (24 Nov.) einem Offizier eingehändigt, deſſen Abreiſe durch dieſelben Unſchlüſſigkeiten, die alles lähmten, bis zum 19 Nivos (9 Januar 1801) verzögert ward: er wurde von den Engländern weggenommen.

Der Titel: OberGeneral, welchen die Regierung dem General Menou verliehen hatte, machte wenig Senſation in der Armee, da er ſich denſelben ſchon lange beigelegt hatte; der Wunſch, ſeiner entledigt zu werden, hatte inzwiſchen vielen Perſonen mit der Hofnung geſchmeichelt, er würde nicht beſtätigt werden; allein man machte auch folgende Betrachtungen: Die Regierung, die den General Menou von der Armee anerkannt ſieht, weiß nicht, daß dieſe mit ihm unzufrieden iſt, und daß die Generale nicht darüber befragt wurden, als ſeine Anciennetät ihn zum Kommando erhob. Sie ſezt bei ihm eine hinlängliche Kenntniß der Geſchäfte voraus, um zu glauben, daß er im Stande ſeyn werde, die Adminiſtration zu dirigiren, und ſie muß vermuthen, daß er, im Gefühl ſeiner Unerfahrenheit im Kriege, ſich des Raths der andern Generale bedienen, und das nöthige Einverſtändniß mit ihnen un-

erhalten werde. Die Regierung muß überdem ſeine Religions-Veränderung als ein Mittel betrachten, das ihn den Einwohnern des Landes angenehm machen, und ihm jenes Uibergewicht in der Meinung verſchaffen kan, welches nothwendig iſt, um die Adminiſtration und die bürgerlichen Einrichtungen zu verbeſſern. Dis waren die Raiſonnements, die man in der Armee machte, und dieſe Gründe muſten natürlich um ſo mehr in Frankreich auffallen, wo man durch ſeine Berichte getäuſcht war: die von ihm verbreitete Meinung von dem Daſeyn einer Anticolonial-Partei, welche damals von denen, die an deren Spize zu ſtehen angeklagt waren, nicht beſtritten werden konnte, war noch ein Grund weiter, ihm ſeine Beſtätigung zu ertheilen.

Die den 12 Brumaire (3 Nov.) abgegangenen Depeſchen trafen zu Ende des Frimaire zu Paris ein. Man las darin mit Vergnügen den blühenden Zuſtand der Armee; General Menou, der alle durch Klebern gemachte Verbeſſerungen ſich zuſchrieb, prahlte damit, daß Er ſie in dieſe glänzende Lage geſezt habe: dann ſah man darin ſo viele adminiſtrative Operationen, er wiederholte darin ſo oft, daß die Einwohner ſeine Regierung ſegneten, daß es natürlich war, ihm auf ſein Wort zu glauben, da niemand da war, der dieſe Behauptung Lügen ſtrafte. Die prunkvollen Gemählde, die er von dem Zuſtand der Armee, von den ſtattlichen Hilfsquellen, die er ihr geſichert, und von ſeinen Hofnungen für die Zukunft aufſtellte, muſten ſelbſt diejenigen verführen, die Aegypten kannten: die Inconvenienzen ſeiner Neuerungen konnten nur an Ort und Stelle bemerkt werden; die Entfernung verbarg das Unzuſammenhängende derſelben. Das Gerücht, daß es in Aegypten eine Anticolonial-Partei gebe, die aus allen denen, welche Kleber's Vertrauen gehabt hätten, beſtünde, ward in Frankreich, nach der Ankunft dieſer Depeſchen, mit neuer Affectation verbreitet; es erſchienen in einigen Zeitungen Artikel unter auswärtigen Rubriken, als ob man dieſe Erfindung durch Nachrichten von feindlicher Seite beglaubigen wollte. General Menou hatte die Vorſicht gebraucht, diejenigen, die bei ihrer Ankunft in Frankreich ihn hätten entlarven können, verdächtig zu machen . . . . . . Wie hätte die Wahrheit zu den

Ohren der Regierung gelangen ſollen? Muſte die Nachricht von Unzufriedenheit und Spaltungen in der Armee ihr nicht eine Folge jener eingebildeten Parteien ſcheinen? Indirecter Weiſe von dem Mangel an Einverſtändniß unter den Generalen benachrichtigt, ohne die Urſachen davon genau zu kennen, müſte ſie befürchten, die Zwiſtigkeiten nur noch zu vermehren, wenn ſie einem von ihnen ſeine Stelle übertrug, und muſte dagegen hoffen, daß die Annäherung der Feinde alles würde vergeſſen machen. General Menou hatte Aegypten zu einer Kolonie erhoben, und machte ſich zu deren Vertheidigung anheiſchig; da die Regierung dieſe unpolitiſche und übereilte Benennung nicht öffentlich misbilligen konnte, ſo blieb ihr nichts anders übrig, als ſelbige zu benuzen, um die Vorzüge dieſes Landes bekannt zu machen, und in Frankreich einen Enthuſiasmus zu erregen, der die Mittel, Verſtärkungen dahin abzuſenden, erleichtern könnte.

Man wuſte zu Paris die Zurüſtungen, welche die Engländer und Türken gegen Aegypten machten. Oeffentliche Lobſprüche, Verſprechen von NationalBelohnungen, eine Perſpective von Ruhm und Ehren, muſten die Armee anfeuern, in den Gefechten, die ſie zu beſtehen haben würde, ſich ſelbſt zu übertreffen. Die Lobeserhebungen konnten einen General ohne Erfahrung bewegen, ſeine Anſtrengungen zu verdoppeln, um ſie zu verdienen; ſie wurden ihm voraus verſchwenderiſch zugetheilt, und dieſer Reiz, der ſo mächtig auf edle Seelen wirkt, vermehrte nur ſeinen AmtsStolz. Er ſah in dieſen Lobſprüchen nur das Mittel, ſein Ubergewicht auf den Geiſt der Armee zu vermehren, und wiewohl er die Generale, deren Einfluß er fürchtete, nicht geradezu anzugreifen wagte, hielt er doch die Umſtände für günſtig, um ſie in der Meinung zu Grund zu richten; er hofte ſie überdrüſſig zu machen, unter ſeinen Befehlen zu dienen, und es dahin zu bringen, daß ſie Aegypten verlieſſen, ehe ſie Zeit gehabt hätten, die Regierung aufzuklären .... Alle Individuen in der Armee lernten nun einſehen, daß das beſte Mittel, das, was man von dem General Menou wünſchte, zu erhalten, darin beſtand, daß man nicht zu den andern Generalen kam, daß man gegen ſie declamirte. Dieſe, die ſich nicht der Unannehmlichkeit ausſezen wollten,

lange in ſeinem Vorzimmer zu warten, oder gar ohne Audienz fortgeſchikt zu werden, ſtatteten ihm keine Beſuche mehr ab: da ſie mehrmals die Erfahrung gemacht hatten, daß man auf ſeine mündlichen Antworten nicht zählen könnte, ſo correſpondirten ſie ohnehin lieber ſchriftlich mit ihm. Sie ertrugen ſeine kleinen Plakereien, und verachteten ſie; allein ſie waren öfters gezwungen, ihn an die Grundſäze der militairiſchen Hierarchie zu erinnern, und daß ſeine Corrſpondenzen mit den Subalternen die Disciplin auflösten.

Es war für den General Menou intereſſant, daß die Aegypter mit ſeiner Verwaltung zufrieden ſchienen: dieſes Volk iſt daran gewöhnt, allen Launen der Mächtigen zu ſchmeicheln; die Mitglieder des Diwans ſchrieben an den Erſten Conſul einen Brief, wie ihn General Menou wünſchte. Er wollte hierauf auch zu ſeinen Gunſten Adreſſen bei den verſchiedenen Korps der Armee verfertigen laſſen, allein er konnte hierin ſeine Abſicht nicht erreichen.

Die Menſchen, die durch einen Zuſammenſtoß vom Umſtänden auf einen Schauplaz geſtellt werden, der für den Umfang ihrer Mittel zu gros iſt, ſuchen ihre Schwäche dadurch zu verbergen, daß ſie ihre Sache mit einem allgemeinern Intereſſe identifiziren. Fremde in der Kunſt zu regieren, aber weit entfernt es ſich ſelbſt zu bekennen, ſuchen ſie den groſen Haufen durch prunkvolle Gemählde und die Ankündigung groſer Reſultate zu verführen. Dieſer Taktik bedienten ſich, von jeher, die politiſche Charlatans, von denen die Revolution eine ſo groſe Anzahl aufkommen und umkommen ſah: an Robespierre's Unfehlbarkeit zweifeln, hieß ſich gegen Frankreich verſchwören; er ſtellte ſeine Intereſſen nie anders, als wie jene der Republik dar. Wer das Benehmen dieſer Menſchen tadelt, oder nicht in ihre Meinungen einſtimmt, wird als ein Unruhſtifter, als ein Feind des Staats bezeichnet. Aber iſt ihnen einmal die Maske abgeriſſen, dann ſtürzt das ephemere Gebäude eines uſurpirten Ruhms zuſammen, und ihr Fall iſt um ſo ſchimpflicher je höher ſie ſich aufgeſchwungen hatten.

Zu Ende des Nivos erhielt General Menou eine Nummer der Gazette de France, vom 5 Vendemiaire Jahr 9, worin ſich ein aus Syrien datirter Brief befand, der ſo abgefaßt

war, um glauben zu machen, daß er durch einen engliſchen Offizier geſchrieben worden: Er war darin als der Mann bezeichnet, der vor allen andern dazu gemacht wäre, Aegypten zu vertheidigen; man äuſſerte ſich darin umſtändlich über die Unmöglichkeit, dieſes Land den Franzoſen auf irgend eine andre Art zu entreiſſen, als wenn man eine Inſurrection entſtehen machen könnte, um ihn durch einen General von der vorgeblichen Anticolonial-Partei zu erſezen. Er las dieſe Zeitung, den 1 Pluvios (21 Jan.) mehreren Perſonen vor, die ſich bei ihm befanden; die meiſten waren über einen ſolchen Kniff empört. *

Die zwei Fregatten, die zu Alexandria ankamen, brachten die Nachricht von dem mörderiſchen Angrif gegen die Perſon des Erſten Conſuls. General Menou, der dis verhaßte Projekt in dem TagsBefehl vom 23 Pluvios (12 Febr.) ankündigte, ſchmolz es mit dem, was ihn perſönlich betraf, zuſammen, und rükte unmittelbar hinter dieſer Nachricht den erſterwähnten Artikel aus der Gazette de France ein. Dieſer TagsBefehl erregte lauten Unwillen: er war natürlich gegen die Urheber eines ſcheuslichen Verbrechens, allein er war auch allgemein gegen den Verfaſſer des TagsBefehls. Obgleich die Diviſions-Generale Reynier, Damas, Lanuſſe und Belliard darin nicht benannt waren, ſo waren ſie doch offenbar angegriffen. Das Stillſchweigen, das ſie bisher beobachtet hatten, muſte nun aufhören: die Beleidigung war öffentlich; indeß beſchränkten ſie ſich darauf, ihm ſehr ſtark abgefaßte Briefe zu ſchreiben; ſie drohten ihm mit einer groſen Publizität, wenn

* Einige Tage nachher brauchte er eine Beſichtigung der Kaſernen zum Vorwand, um im Publikum mit den DiviſionsGeneralen zu erſcheinen, und den Umſtand, daß ſie ihn vor den Truppen mit dem ſeinem Grade ſchuldigen Reſpeet behandelten, benuzte er, um das Gerücht in Umlauf zu bringen: dieſe Generale hätten eingeſtanden, daß ſie die Abſicht gehabt, ihm das Kommando der Armee zu nehmen, und ihn deshalb um Verzeihung gebeten. So verwandelte er das in eine Niederträchtigkeit, was blos Wirkung der Diſciplin war..... Welch ein Mittel, die Uneinigkeiten beizulegen, wenn man die Eigenliebe der Generale reizte, daß ſie, wenn ſie wieder öffentlich mit ihm erſchienen, ihm nicht einmal wohl mehr Beweiſe von Achtung für ſeinen Rang geben mochten!

er dieſe Beleidigung nicht zurüknehmen würde. Dieſe Briefe wurden ihm den 25 Pluvios (14 Febr.) zugeſchikt; er antwortete durch ein in unbeſtimmten Ausdrüken abgefaßtes Circular-Schreiben, daß er nicht die Abſicht gehabt habe, ſie zu bezeichnen. Die Generale, aus Furcht bei der Armee Unruhen zu veranlaſſen, begnügten ſich mit dieſer Antwort. Jener Tags-Befehl war eben ſo unanſtändig als unpolitiſch; denn wenn wirklich eine Anticolonial-Partei vorhanden war, gab man ihr nicht Conſiſtenz, begünſtigte man ſie nicht ſogar, indem man ſie öffentlich bezeichnete? und vermehrte man dadurch nicht die Entzweiungen noch in dem Augenblik, wo der Feldzug ſich eröfnen ſollte?

§. 2.

Militairiſche und politiſche Ereigniſſe bis zur Eröfnung des Feldzuges.

Eine Partei von dreihundert türkiſchen Reitern und Mamluken kam den 12 Brumaire (3 Nov.) nach Katieh, um Karawanen von Getreide und Reis zu beſchüzen; dieſe Lebensmittel waren verſtohlener Weiſe über den See Menzaleh transportirt, ſodann auf Kameele geladen, und durch Araber, denen der Verkauf derſelben einen unermeßlichen Gewinn verſchafte, nach Syrien geführt worden. Eine weitere Abſicht dieſes Detaſchements war, auf die aus Syrien geflüchteten Araber, welche dieſen Karawanen beſchwerlich fielen, Jagd zu machen. Dieſe Stämme flohen mit ihren Heerden aus dem Uadi, als General Reynier, der eben die Garniſon und die Werke von Salahieh beſichtigte, auf ſie traf; er beorderte ein Detaſchement von Dromedar-Reitern, das ſich auf Katieh begab; allein der Feind war ſchon verſchwunden. Dieſe Bewegung, ehe man die wahre Urſache derſelben kannte, machte vermuthen, daß die Osmanen irgend einen Verſuch wagen wollten, obgleich ihre Armee ſehr desorganiſirt war, und man wegen der Uiberſchwemmung im Innern von Aegypten nicht agiren konnte: man ſezte ſich in Bereitſchaft, ſich zu vertheidigen, und ſie ſogar zu Katieh anzugreifen, wenn ſie ſich dort niederlaſſen wollten.

Eine Recognoszirung von vierzig Mamluken kam noch ein-

mal, den 7 Frimaire (28 Nov.), nach Katieh: ſie gieng aber ſogleich wieder ab. Die Dromedar-Reiter machten einen neuen Streifzug dahin, und drangen in die Wüſte bis gegen el Ariſch vor.

Man hatte hundert Griechen ausgewählt, die den 26 Vendemiaire (18 Oct.) in vier ſchwache HalbBrigaden einverleibt wurden: ſie machten ſich ziemlich gut. Zweihundert Seeleute wurden ebenfalls, den 15 Brumaire (6 Dec.), in die ſchwächſten HalbBrigaden vertheilt. Die 21 HalbBrigade leichter Infanterie hatte, vor Kleber's Tod, einen Zuwachs von dreihundert Rekruten in OberAegypten erhalten; ſie waren im Stande, in Reih' und Gliedern zu fechten; dieſen guten Fortgang hatte man der Thätigkeit des Generals Donzelot zu danken. Aber keine allgemeine Maasregel ward ergriffen, welche die Einwohner von Aegypten bewegen konnte, die HalbBrigaden zu verſtärken; das Korps von Kopten blieb immer auf fünfhundert Mann; Kleber hatte ihm ſchon Lehrer und europäiſche Kleidung gegeben: man ſtellte franzöſiſche Offiziere dabei an, und gab ihm vollends die Organiſation franzöſiſcher Truppen: dieſes Bataillon manövrirte ziemlich gut. Die griechiſche Legion hatte ſeit Kleber's Tod durchaus keine Rekruten mehr gemacht: erſt ſpät gab man ihr Uniform und einige Offiziere zum Unterricht. Die Kompagnien von Mamluken und ſyriſchen Reitern wurden, zum Behuf der Adminiſtration, in Ein Korps vereinigt.

Der GrosWeſſir war, ſeit ſeinem Rükzuge von Heliopolis, zu Jaffa geblieben; ſeine Armee beſtand aus 10 bis 12,000 Mann, ſowohl Infanterie als Kavallerie. Es kamen ihm zwar einige Soldaten zu; aber die Deſertion wog dieſe Verſtärkung auf, und die Peſt, die in ſeiner Armee herrſchte, trug zu deren Schwächung bei. Das Korps der Mamluken des Ibrahim Bey, und jenes des Haſſan Bey Dſcheddawi, die auf 500 Reiter zuſammengeſchmolzen waren, hatten ihr Lager in der Nähe von ihm. Einige engliſche Arbeiter beſſerten die FeſtungsWerke von Jaffa aus. Zu el Ariſch war die Breſche wieder zugefüllt, man errichtete auf der Bruſtwehre eine Mauer mit SchießScharten, und vierhundert Janitſcharen machten die Beſazung aus: funfzehn bis achtzehn-

hundert albaneſiſche Reiter und Fusgänger, die unweit davon mit einigen ArtillerieStüken lagerten, ſtellten eine Art von VorTrab vor.

Um die undiſciplinirten Horden, die ſeine Armee ausmachten, unter ihren Fahnen zurükzuhalten, kündigte der GrosWeſſir jeden Tag an, er werde nach Aegypten marſchiren; allein die Schlacht bei Heliopolis und die Belagerung von Kairo hatten in dem Geiſte der Truppen und der Einwohner einen ſo tiefen Eindruk zurükgelaſſen, daß ihm zugleich alle moraliſchen und phyſiſchen Mittel zu einem glüklichen Erfolg mangelten: inzwiſchen ſchien die Epoche ſeines Marſches entſchieden auf den Monat Rhamadan feſtgeſezt; in der Folge ward ſie noch weiter hinausgeſchoben. Er war an Truppen und Mitteln entblößt, ohne Anſehen und ohne alle Achtung, im Streit mit dem Dſcheſſar,* deſſen Armee zahlreicher war, und der mehrere Paſchas von ſeiner Armee gut aufgenommen hatte. Die alleinige Ebene von Paläſtina blieb ihm übrig; auf dieſe beſchränkten ſich ſeine Hilfsquellen, und noch dazu hatten die Einwohner einen Theil ihres Viehes in die Gebirge geſchikt; der übrige Theil des Landes lieferte ihm nichts. Die Befehle, die er den Bewohnern der Gebirge zuſchikte, wurden nicht geachtet; die Detaſchements, die er gegen ſie ausziehen ließ, wurden mit bewafneter Hand zurükgetrieben; man muſte mehrmals, und mit neuen Truppen kommen, bis es endlich glükte, einen Kanton zu unterwerfen. Mehrere, anſtatt ihm zu gehorchen, verlieſſen ihre Dörfer, und entflohen mit ihrem Vieh in die Gebirge von Karak, oſtwärts vom todten Meer, oder in die Wüſte von Horan. Manchmal, wenn es ihm gelang, ſich durch Verrätherei der Scheikhs zu bemächtigen, war die Unterwerfung des Kantons die Frucht eines ſolchen Ganges. Die Provinz, die ihm am längſten Widerſtand leiſtete, war die der Naplusaner, welche von dem Dſcheſſar Paſcha unterſtüzt wurden; die Befehlshaber von der Armee des GrosWeſſirs, die nach einander gegen ſie waren abgeſchikt worden,

* oder dem zur Zeit der Belagerung von Acre ſo berüchtigt gewordnen Dgezzar Paſcha; wir haben auch ſeinen Namen hier oben ſo geſchrieben, wie er ausgeſprochen wird.

wurden alle an den EngPäſſen ihrer Gebirge geſchlagen: doch kam der Friede zu Stande, aber ſie lieferten ihm wenig. So gros iſt die Schwäche des osmaniſchen Reichs, daß der erſte StaatsBeamte deſſelben ſich mit rebelliſchen Provinzen umgeben, und alle ſeine Hilfsquellen auf die faſt ungebaute Ebene von Paläſtina beſchränkt ſah.

Der Paſcha von Damaſk ſollte ein TruppenKorps abſenden, um mit demſelben die Armee des GrosWeſſirs zu vermehren; aber die Eiferſucht dieſes Paſchas, und die Abneigung der Einwohner gegen die Franzoſen zu fechten, verhinderten die Aufſtellung dieſes Korps. Auch aus dem Innern von Aſien ſollten Verſtärkungen eintreffen, und ſich zu Aleppo verſammeln; aber ein Korps von 10,000 Mann, das bereits durch den Battal Paſcha abgeſchikt worden war, wurde aus dieſer Stadt abgerufen, um es, in den europäiſchen Provinzen, dem Paſſawan Oglu entgegenzuſezen. Einige Truppen, die man in verſchiedenen Transporten zur See abgeſchikt hatte, verließen ſich ſogleich nach ihrer Landung.

Der GrosWeſſir, der ſehr wenig Geld von Konſtantinopel erhielt, wollte (im Brumaire) den Curs der Münzen erhöhen, um ſeine Truppen bezahlen zu können; aber ſie empörten ſich, und nur mit vieler Mühe gelang es ihm, ſie wieder zu beruhigen und bei ſich zurükzuhalten.

Zu Ende des von Bonaparte in Syrien geführten Feldzuges, hatte man die Aerndten in der Ebene von Paläſtina zerſtört; die Armee des GrosWeſſirs hatte daſſelbe vollends verwüſtet. Der gröſte Mangel herrſchte in dieſem Lande, das gewöhnlich aus Aegypten Getreide, Reis und andre Lebensmittel zieht, und dergleichen jezt nur noch ſelten durch SchleichHandel erhielt. Der GrosWeſſir war gezwungen, den MundVorrath für ſeine Armee aus Europa kommen zu laſſen; dieſe Hilfsmittel wurden ſchlecht verwaltet; viele Soldaten trieben Handel damit, oder lebten von Räubereien. Bei der Unmöglichkeit, allein zu agiren, hatte er um Unterſtüzung bei den Engländern angeſucht, die immer in ihn drangen, daß er ſich in Marſch ſezen ſollte, und nur einen Vorwand ſuchten, um gegen Aegypten eine Macht abzuſenden, mit der ſie im Stande wären, ihre Projekte auszuführen. Schon unterrich-

tete General Keller, mit einigen Offizieren und Kanoniers, ſeine Truppen. Er hatte auf ein HilfsKorps von 5 bis 6000 Mann gerechnet, und war ſehr betroffen über die Ankunft einer Armee von 16,000 Mann, die entſchloſſen war, als HauptPartei zu agiren. Die glüklichen Fortſchritte dieſer Alliirten ſchienen ihm eben ſo furchtbar, wie jene der Franzoſen; denn welchen Ausgang dieſer Kampf auch haben mochte, ſo muſten immer die wichtigſten Punkte von Aegypten dem ſiegreichen Theile, und nicht den Türken bleiben.

Ein Theil dieſer Armee erſchien vor Jaffa zu Anfang des Nivos; allein die Furcht vor der Peſt, die in der Armee des GrosWeſſirs groſe Verheerungen anrichtete, hielt ſie von einer Landung ab: ſie begab ſich nach Rhodus und in den Meerbuſen von Macri, um ihre Zurüſtungen zu vollenden.

Gegen Ende des Frimaire brachte ein Kapide, ſchi Baſchi von Konſtantinopel dem GrosWeſſir den Plan des Feldzuges, und den Befehl, im Einverſtändniß mit den engliſchen Generalen zu agiren; Eilboten auf Dromedaren wurden nach Arabien abgefertigt, um der Flotte, die durch das rothe Meer ankommen ſollte, Depeſchen zu bringen.

Die Ausſagen der Spionen die man in Syrien unterhielt, jene der ankommenden griechiſchen Schiffe, u. ſ. w., gaben, vom 10 Nivos (31 Dec. 1800) an, Nachricht von dieſen feindlichen Anſtalten: alle Umſtände lieſſen vermuthen, daß die Engländer einen groſen Streich gegen Aegypten vorhätten. Sie konnten jene ſchon ſeit ſo langer Zeit eingeſchifte Armee ſonſt niemand mit einiger Hofnung von glüklichem Erfolg gebrauchen; und es war für ſie zu wichtig, den Beiſtand ihrer Marine zu benuzen und Alexandria wegzunehmen, als daß ſie anderswo als in der Gegend von dieſem Plaze hätten landen ſollen. Inzwiſchen glaubte General Menou, oder ſtellte ſich als glaubte er, daß allein der GrosWeſſir einen Angrif verſuchen könnte; daß die Engländer, welche die Theilung des Osmaniſchen Reichs vorausſähen, dabei ihren Schnitt machen wollten; daß ſie ſich mit dem griechiſchen InſelMeer begnügen würden, und zu dem Ende ſich ſchon auf Rhodus feſtgeſezt hätten, aber daß ſie niemals Aegypten angreifen würden; er ſcherzte ſogar, in ſeiner

Geſellſchaft, über die Beſorgniſſe derjenigen, die ihn von der wahren Abſicht der Engländer unterrichten wollten. Er traf einige unvollſtändige Anſtalten, um die Truppen zu vereinigen: ein Theil der 21 HalbBrigade leichter Infanterie, die Ober-Aegypten beſezt hielt, bekam Befehl, ſich zu Beniſuef zu verſammeln, und ſich bereit zu halten, nach Kairo zu marſchiren. Uiberzeugt, daß die Küſte nicht bedroht werden könnte, entblöste er ſie von Truppen, und ließ 500 Mann Infanterie und 100 Pferde von Alexandria nach Kairo kommen; eine gleiche Anzahl Truppen ward auch von Damiate dahin abgerufen.

Die zwei Fregatten, welche den 14 Pluvios (3 Febr.) mit 300 Conſcribirten, einer Kompagnie Artillerie und Munitionen, in den Hafen von Alexandria einliefen, gaben dieſen Nachrichten noch mehr Gewißheit: die Regierung ſchikte Verhaltungs-Befehle für die Vertheidigung von Aegypten, und kündigte neue beträchtlichere Verſtärkungen an.

Die Kavallerie war gut gekleidet und im beſten Zuſtande; aber kein Regiment hatte Pferde genug, um ſeine ganze Mannſchaft beritten zu machen. Die durch Kleber verfügte Requiſition hatte die Wirkung gehabt, ſie vollzählich zu machen, und ein Depot für die Remonte zu errichten: dieſe Requiſition ward eingeſtellt, das Depot unter dem Vorwand von Erſparniß verkauft, und zu Ende des Pluvios fehlten der Kavallerie ohngefähr 400 Pferde.

Die beſtändigen Züge des Regiments der DromedarReiter richteten eine groſe Anzahl dieſer Thiere zu Grund: dis Korps hatte keine Remonte mehr erhalten, ſeit jener, welche General Kleber befohlen hatte; der Chef deſſelben ſchlug dem General Menou mehrmals vergeblich vor, er möchte ihm erlauben, einen Theil der Fonds, die von den durch das Regiment gemachten Beuten herkämen, dazu zu verwenden.

Einige ArtillerieOffiziere fielen auf den Gedanken, daß die zu dieſem Dienſte gebrauchten Pferde nicht ſo hizig, und tauglicher zum Zuge ſeyn würden, wenn ſie verſchnitten wären: dieſe Operation ward dem General Menou vorgeſchlagen, der ſie gerade in dem Augenblik vornehmen ließ, wo er von einem doppelten Angrif bedroht, und ehe er verſichert war, daß die Pferde, zu der Epoche da man in's Feld rüken müſſe, geheilt ſeyn würden.

Muley Mahammed, dieſer Schwärmer, der, während des Feldzügs von Syrien, die Provinz Bahireh und mehrere andre Bezirke von Aegypten empört hatte, indem er ſich für einen von dem Propheten abgeſandten Engel ausgab; der ſeitdem nach Kairo, während der Belagerung, gekommen war, und viel dazu beigetragen hatte, die Kapitulation zu verzögern; der ſich hierauf zu der Armee des GrosWeſſirs begeben hatte, — ward, im Anfange des Pluvios, nach Aegypten geſchikt, um dort einen neuen Aufruhr anzuzetteln, der zu der Epoche ausbrechen ſollte, wo die combinirten Armeen dieſes Land angreifen würden. Er ward in dem Delta verfolgt, und nach OberAegypten zu fliehen genöthigt, wo er blos einen einzigen arabiſchen Stamm, den der Dſchehmah, zum Aufſtande geneigt fand.

Murat Bey war von dem Feldzugs-Plane der Feinde durch die Mamlukken des Ibrahim Bey benachrichtigt worden, mit welchen General Kleber ihm zu correſpondiren erlaubt hatte, um die Abſichten und Anſtalten der Türken zu durchdringen. Kleber hatte gefühlt, daß es beſſer wäre, dieſe Verhältniſſe zu genehmigen und zu benuzen, als ſich heimlichen Verſtändniſſen, die man doch nie würde verhindern können, auszuſezen. Murat Bey haßte die Osmanen, und fürchtete ihre Rache; aber ſeine Politik war, es mit keiner Partei zu verderben. Sein Vertrag mit Kleber knüpfte ihn an das Schikſal der franzöſiſchen Armee: von ihr konnte er die gröſten Vortheile hoffen in dem Zuſtande von Erſchöpfung, worein der Krieg ihn geſtürzt hatte, und der ihm die Hofnung benahm, jemals wieder Herr des Landes zu werden. Die Achtung, die er für die Franzoſen gefaßt hatte, ſchwächte, oder löſchte vielleicht zum Theil völlig den Eindruk der Uibel aus, die ſie ihm zugefügt hatten. Gewiß iſt es, daß er, ſey es aus Zuneigung oder aus Politik, den General Menou genau von den Projekten der Feinde, ihrer Stärke, und ſogar ihren Operations-Planen, benachrichtigte.

Der GrosWeſſir, benachrichtigt von dem Uibergewicht, welches die den Engländern entgegengeſezte Partei zu Konſtantinopel von neuem zu gewinnen anfieng, würde den Weg der Unterhandlungen den Gefahren, die der ungewiſſe Ausſchlag

des WaffenGlüks für ihn haben konnte, vorgezogen haben; aber alle Correſpondenz war abgebrochen worden. Er ließ durch Ibrahim dem Murat Bey den Vorſchlag thun, er möchte ſich als Vermitler anbieten.

Es war eben die Epoche, wo Murat Bey den Tribut aus ſeinen Provinzen nach Kairo ſchiken muſte. Er gab dieſen Auftrag dem Osman Bey Bardiſi, und wieß ihn zugleich an, dem General Menou den Feldzugs-Plan der Feinde und die Vorſchläge des GrosWeſſirs bekannt zu machen. Dieſer Bey kam den 18 Pluvios (7 Febr.) zu Kairo an, und hatte den folgenden Tag Audienz. Nachdem er Verſicherungen von Anhänglichkeit gemacht, und ſich über die ſchlechte Aerndte beklagt hatte, die nicht erlaubte, den Tribut in Getreide vollſtändig zu liefern, gab er umſtändliche Auskunft über die Projekte der Feinde, die nun ohne Verzug gegen Aegypten agiren ſollten. Die engliſche Armee ſollte, nach ſeinem Berichte, 18,000 Mann ſtark ſeyn; ſie ſollte ihre Landung mit dem Kapudan Paſcha bewerkſtelligen, wahrend der GrosWeſſir durch die Wüſte ziehen, und eine aus OſtJndien abgegangene engliſche Flotte mit einem TruppenKorps zu Suez eintreffen würde. Er zeigte die Briefe vor, die Ibrahim aus Auftrag des GrosWeſſirs an Murat Bey geſchrieben. Der GrosWeſſir trug ihm darin auf, dem General Menou vorzuſtellen, die franzöſiſche Armee würde nicht leicht dem combinirten Angrif dreier Armeen Widerſtand leiſten können; ihre Siege ſelbſt würden ihr Verluſte verurſachen, die ſie zu erſezen ſich in der Unmöglichkeit befände, und ſie würde zulezt neuen Anſtrengungen unterliegen müſſen; er erinnerte ihn an die Unbeſtändigkeit des Glükes, das ihn eben ſo gut auch nicht begünſtigen könnte, und erſuchte ihn, ihm zu wiſſen zu thun, ob es nicht etwa möglich wäre, wieder eine Unterhandlung anzuknüpfen. Murat Bey bat den General Menou, ſeine Intereſſen nicht zu vergeſſen, wenn er ſich entſchlieſſen ſollte, zu tractiren; aber im entgegengeſezten Falle machte er ſich anheiſchig, ihm die im AllianzTractat bedungene Hilfe zu ſchiken, und ihn mit ſeiner ganzen Macht zu unterſtüzen.

General Menou hätte ſich darauf beſchränken können, Feſtigkeit, viel Zuverſicht auf ſeine Mittel zur Vertheidigung

von Aegypten, wie auch auf die Tapferkeit der Truppen zu zeigen, und die Hilfe des Murat Bey mit dem Bemerken anzunehmen, daß ſolches mehr aus Achtung als aus Bedürfniß geſchehe. Er konnte die Aeuſſerungen des GrosWeſſirs benuzen, um Entzweiungen zwiſchen ihm und den Engländern zu erregen, den Operationen ihrer Armee Hinderniſſe in den Weg zu legen, und zum glüklichen Erfolg der zu Konſtantinopel angeknüpften Unterhandlungen beizutragen. Allein er nahm den Osman Bey ſehr übel auf; that, als glaubte er nicht an die Möglichkeit der Ausführung eines ſolchen Feldzugs-Planes; ereiferte ſich gegen die Bemerkungen über die Unbeſtändigkeit des Glükes, und antwortete, er habe von niemanden Hilfe oder Vermittelung nöthig; Murat Bey würde beſſer thun, ruhig in den ihm verliehenen Provinzen zu bleiben, und nicht mit Syrien zu correſpondiren. Osman ſtellte ihm vor, Murat Bey habe Verſtändniſſe in der Armee des GrosWeſſirs, zufolge der eignen Einladung des Generals Kleber, unterhalten, um ihn von den Projekten ihrer gemeinſchaftlichen Feinde zu benachrichtigen; General Menou verſezte darauf, er richte ſich nicht nach Kleber's Betragen, und er wolle nicht, wie dieſer, Aegypten verkaufen; dieſe Correſpondenzen des Murat Bey misfielen ihm, er habe ihn im Verdachte böſer Abſichten, und ſehe nicht ohne Unruhe, wie er Mamluken, die aus Syrien kämen, um zu ihm zu ſtoſſen, gut aufnehme und bewafne. Osman Bey antwortete, Murat habe immer die Erlaubniß, ja ſelbſt die Weiſung gehabt, die Mamluken von ſeinem Hauſe, ſo wie jene, deren Beys geſtorben wären, zu ſich zu berufen, um die Armee des GrosWeſſirs um ſo viel zu vermindern.

Er ſprach hierauf von einem andern Gegenſtande ſeiner Sendung; er meldete nemlich dem General Menou, daß, da Mahammed Bey Elfi ſich ſelbſt dem Murat Bey überliefert, demſelben zu Füſſen gefallen, und ihn um Verzeihung angefleht, er ihm ſolche nicht habe verweigern können; daß er ihn aber inzwiſchen mit ſeinen Mamluken in ein Dorf verwieſen, bis zu dem Augenblik, wo er von dem Befehlshaber der Franzoſen gleiche Gnade erhalten haben würde. General Menou tadelte den Murat Bey in ſehr harten Ausdrüken,

daß er ihm dieſen Bey nicht an Händen und Füſſen gefeſſelt überliefert habe.

Osman bat um Erlaubniß, Briefe abgeben zu dürfen, die Murat Bey ihm zugeſtellt, um ſie den bedeutendſten Generalen einzuhändigen, und bei dem Beſuche, den er ihnen machen würde, ſie ſeiner Ergebenheit für die franzöſiſche Armee zu verſichern. General Menou antwortete ihm mit Mislaune, Murat Bey habe mit niemanden anders als mit ihm, dem OberGeneral und Repräſentanten der franzöſiſchen Regierung, zu correſpondiren; er könne ſeine Beſuche machen, aber er dürfe keinen Brief abgeben.

Osman Bey war beſtürzt über dieſe Aufnahme, und empört über die Aeuſſerungen in Betref Kleber's. Er gab dem General Damas und dem Inſpector Daure, die er genauer kannte, Nachricht von dem ganzen Inhalt ſeiner Unterredung; beide ſuchten ihm begreiflich zu machen, daß er ſich nicht über einige dem General Menou entfallene harte Worte kränken müſte, und ſagten ihm, er könne Murat Bey der Achtung und Ergebenheit aller Franzoſen verſichern. Osman Bey bezeugte ihnen ſeine Verwunderung, daß man einen Mann habe als Kleber's Nachfolger dulden können, der von den andern Militairs ſo verſchieden ſey, mit dem Beiſaze, er befürchte, ein ſolcher Anführer werde den Untergang der franzöſiſchen Armee verurſachen. Dieſe Offiziere antworteten ihm, die Subordination und der Gehorſam wären die Seele der Armeen, und die vom Orient wäre ſehr wohl im Stande, alle, die ſie angreifen wollten, zu ſchlagen: ſie gaben hierauf dem Geſpräche eine andre Wendung, damit Osman Bey die Verachtung, welche General Menou einflöſte, und die Uneinigkeiten, die er in der Armee erregte, nicht gewahr werden möchte, obgleich leztrer ſelbſt ſie kund zu machen geſucht, da er ihm verboten, die Briefe von Murat Bey den andern Generalen zuzuſtellen.

Osman wartete zu Kairo auf eine Antwort. Bei der erſten Nachricht von der Erſcheinung der engliſchen Flotte in der Rhede von Abukir, wiederholte er die Anerbietungen, die Murat Bey gemacht hatte, alle ſeine Streitkräfte mit jenen der Franzoſen zu vereinigen; allein er bekam blos auslenkende

Antworten. Als General Menou ſich endlich zu marſchiren entſchloß, ließ er ihn kommen, befahl ihm, daß er ſich auf der Stelle von Kairo fort, und wieder zu Murat Bey begeben ſollte; und, nicht zufrieden den Beiſtand dieſes leztern von ſich zu weiſen, ließ er ihn mit einer ſtrengen Züchtigung bedrohen, wofern er die mindeſte Bewegung zu Gunſten der Feinde machen würde . . . . Osman Bey reiste troſtlos ab.

Zufälle von Peſt waren zu Kairo und in mehreren benachbarten Dörfern zu Anfang des Pluvios ausgebrochen; ſie äuſſerte ſich zur nemlichen Zeit in OberAegypten. Dieſe Krankheit konnte ſehr gefährliche Fortſchritte machen, und in die Kaſernen der Truppen dringen, während ſie in der Stadt einquartirt, häufigen Verkehr mit den Einwohnern in den engen Straſſen, in den Kaffeehäuſern, und mit den Weibern hatten. Wenn man auch annimmt, daß die bloſe Berührung nicht hinreicht, um dieſe Krankheit fortzupflanzen, ſo konnte ſie durch die ungeſunde Atmoſphäre von Kairo, während der Jahrszeit des Khamſin, erzeugt werden. Das ſicherſte Mittel, die Truppen davor zu bewahren, war, ſie auſſerhalb der Stadt, in der Wüſte lagern zu laſſen; ſelbſt die Mamluken, die doch nicht gewohnt ſind, irgend eine Maasregel der Vorſicht gegen dieſe Krankheit zu ergreifen, bedienten ſich dieſes Mittels in der Zeit, wo ſie die gröſten Verheerungen anrichtete. Die Lagerung der Truppen würde auch den Vortheil gehabt haben, ſie zu dem Feldzuge, der ſich bald eröfnen ſollte, in Bereitſchaft zu ſezen. Alle dieſe Gründe hatten die Generale beſtimmt, den General Menou um ſeine Genehmigung zu bitten, ihre Diviſionen campiren zu laſſen. Allein, immer langſam in ſeinen Entſchlieſſungen, mit Argwohn gegen ſie erfüllt, und beſorgt, ſie möchten den Augenblik benuzen, wo die Truppen von ihm entfernt, und unter ihren unmittelbaren Befehlen ſeyn würden, um deren Geiſt zu bearbeiten, antwortete er nicht auf ihr Geſuch. Er wich auch den Vorſchlägen der Geſundheits-Commiſſion aus, die auf gleichen Zwek gerichtet waren.

§. 3.

Finanzen. Ertrag der neuen Abgaben. Fehler der Neuerungen. Vermehrung der Ausgaben der Armee. Der Einzug des Miri wird verſpätet. Die Kaſſen ſind leer, im Augenblik wo der Feldzug eröfnet wird.

Die beim Eingang von allen Städten angelegten Octrois waren, während des Monats Vendemiaire, durch beſonders dazu aufgeſtellte Leute bezogen worden: der Ertrag derſelben betrug nicht viel über die EinzugsKoſten. Man verpachtete ſie hierauf in Verſteigerung, und viele Kaufleute im Lande, deren Handel zerſtört war, ſuchten ſich durch die Pachtung der verſchiedenen Zweige dieſer Rechte wieder zu erholen. Die Concurrenz machte ſie auf einen ſehr hohen Preis ſteigen, weil Jeder von ihnen, wie wir bereits bemerkt, an Orten, wo man von jeher das Volk ungeſtraft bedrükt hatte, ſeine Auslagen mit reichlichem Gewinn wieder zu halten hofte. Da ſie jeden Monat zahlen muſten, ſo hielten ſie Anfangs richtig ein; allein wie ſie ſich nachher in ihren Hofnungen getäuſcht ſahen, zahlten ſie mit mehr Schwierigkeit.

Dieſe Rechte, und die andern Einnahmen, hatten in den Monaten Vendemiaire, Brumaire und Frimaire nicht ſo viel abgeworfen, um damit die Ausgaben der Armee beſtreiten zu können. Die Anleihen bei den Kopten waren zu Ende dieſes ViertelJahrs eingezogen und ausgegeben. Dieſe Hilfsquelle war erſchöpft, und da man durch einen Rükſtand des Soldes kein Murren unter den Truppen verurſachen wollte, ſo grif man eine Summe von 500,000 Francs in Gold an, die Kleber in Reſerve zu legen befohlen hatte, und die er auf eine Million bringen wollte, damit man jederzeit Fonds bereit haben möchte, um in's Feld rüken zu können, wenn die Armee angegriffen werden ſollte.

Die Auflage auf die Scheikhs ward erſt zu Anfang des Frimaires erhoben; die allgemeinen Reclamationen über ihre Inconvenienzen, und über die Fehler ihrer Verwaltung, hatten darin keine Veränderung zu bewirken vermocht. Die

Langſamkeit, womit die Gelder eingiengen, und die Widerſezlichkeit welche die Scheikhs dagegen zu äuſſern ſchienen, beſtimmten den Director der öffentlichen Einkünfte, durch ſeine Angeſtellten verſprechen zu laſſen, daß dieſe Abgabe auf das Miri, von dem damals ein Drittheil verfallen war, abſchläglich vorausbezahlt werden ſollte: dis Verſprechen belebte in etwas den Einzug. Allein man brachte dadurch dieſe Abgabe von ihrem urſprünglichen Zwek ab: man hatte nemlich angekündigt, daß ſie, über die gewöhnlichen Auflagen, 3,000,000 abwerfen würde, und dem Eigenſinn, womit man dieſelbe zu behaupten ſuchte, nachdem man deren Fehler erkannt hatte, hatte man es zuzuſchreiben, daß man blos einen Theil der zu dieſer Epoche exigibeln Auflagen bezog.

General Menou, der ein ganz neues FinanzSyſtem machen wollte, hatte vor, die Territorial-Auflagen und deren Einzug zu verändern: ohne die Schwierigkeiten eines allgemeinen Lagerbuchs, und die zu deſſen Fertigung nöthige Zeit in Betracht zu ziehen, wollte er daraus die Grundlage ſeines neuen Syſtems machen, und daſſelbe noch im nemlichen Jahre in Ausführung bringen. Er überlegte nicht, daß ein ſolches Lagerbuch ein unermeßliches Werk iſt, welches eine Menge Unterſuchungen und Arbeiten vorausſezt: daß man dergleichen ſelbſt in Europa, wo alle Mittel vereinigt ſind, nur für kleine Streken Landes zu Stande gebracht hat, und daß in Aegypten auſſer den Schwierigkeiten, die ihren Grund in der Natur eines ſolchen Geſchäfts haben, noch örtliche obwalten: daß die durch die mächtigſten Eigenthümer und Mamluken befohlene Meſſung der Felder immer eine militairiſche Operation war, weil die Dörfer, die mehr bezahlen zu müſſen befürchteten, ſich mit den Waffen in der Hand derſelben widerſezt hatten: daß man endlich, um ſie zu bewerkſtelligen, genöthigt ſeyn würde, zahlreiche Detaſchements zu gebrauchen, und daß mehr als ein Jahr nöthig wäre, um dieſe Arbeit vorzubereiten. Er wollte auch die Art des Einzugs verändern, und ihn den Kopten aus den Händen reiſſen, die, da ſie unter der alten Regierung alle Rechnungen von den Dörfern regulirt hatten, allein den Ertrag derſelben genau kannten, und diejenigen, die gezwungen waren, ſich ihrer zu bedienen, ohne Mühe beſtahlen.

Dieſe Projekte waren gut: es war nothwendig, die Repartition und den Einzug der TerritorialAuflagen zu verändern: die beſte Grundlage für die erſtere, war ein Lagerbuch; und es war nüzlich, die leztern getreuern Händen als jenen der Kopten anzuvertrauen. Allein man muſte zugleich einſehen, daß man noch nicht die Mittel hatte, alle dieſe Veränderungen zu bewerkſtelligen; daß man ſie auf eine andre Zeit verſparen müſte, und daß die Bedürfniſſe der Armee zu einer Epoche, wo der Feind ſich zu einem Angrif zu rüſten ſchien, den gleichbaldigen Einzug der Steuern erforderten. Man muſte ferner einſehen, daß man, durch Zögerung, den günſtigſten Augenblik für deren Einzug, den die Beſizer von Aegypten immer zu benuzen geſucht, verlöre, den Augenblik, wo das Getraide noch auf Halmen ſteht, und die Akerleute, dadurch zurükgehalten, ſich der Bezahlung nicht zu entziehen ſuchen.

Im Nivos nahm die Verlegenheit noch mehr zu; man gab vollends das von Kleber zurükgelegte Gold aus; man verlangte die Bezahlung der Auflagen auf die Corporationen und auf die Nationen; die Dörfer leiſteten AbſchlagsZahlungen auf die Gebühr von den Scheikhs, und im Monat Pluvios konnte man einen Theil des Soldes und der Ausgaben vom Nivos abtragen; allein dieſe Anſtrengungen erſchöpften die Kaſſe, und der Director der öffentlichen Einkünfte war verlegen, wie er ſeinen Verpflichtungen Genüge leiſten ſollte. Endlich, durch öfteres und dringendes Anſuchen, erhielt er den, am 15 Pluvios (4 Febr.) gegebenen, Befehl, 3,000,000 Francs auf Rechnung der Auflagen vom Jahr 1215 zu erheben. General Menou, der immer noch ſein Projekt im Laufe des Jahres in Ausführung bringen wollte, erlaubte nicht, ein Mehreres zu verlangen, ob man gleich, in Gefolge des alten Gebrauchs, vier Millionen gleich zu Ende des Frimaire, und faſt eben ſo viel im Ventos hätte fordern können. Eben ſo wenig wollte er ſich der Kopten zum Einzuge bei der AbſchlagsZahlung bedienen; er hatte ſich eingebildet, daß, ſchon auf ſeinen bloſen Befehl, alle Scheikhs von Dörfern ſich beeilen würden, die von ihnen verlangten Summen zu bringen, und daß es nicht nöthig ſeyn würde, ſie durch Truppen dazu anzuhalten; eine Maasregel, die in dieſem Lande

immer für unvermeidlich geachtet ward. Zu Ende des Pluvios er konnte man ihm begreiflich machen, daß die Gelder ſehr langſam und faſt gar nicht eingehen würden, wenn man nicht Truppen dabei gebrauchte, und wenn man nicht die koptiſchen Serafs, welche die Repartitionen der Steuern zu machen gewohnt wären, mit einigen koptiſchen Intendanten und franzöſiſchen Agenten, um ſie zu dirigiren, auf die Dörfer ſchikte.

Dieſe Zögerungen verurſachten, daß man nicht vor den erſten Tagen des Ventos aufbrechen konnte, um jene Summe einzuziehen; die ganze erſte Dekade gieng damit hin, Befehle zu überbringen, ohne daß man viel einnahm. Nur einen kleinen Theil der Ausgaben vom Pluvios konnte man mit dem Ertrag der Auflagen auf die Conſumtion und auf die Corporationen, ſo wie mit dem Miri von Murat Bey, bezahlen. Kurz, die Kaſſen fanden ſich leer, als die Erſcheinung der engliſchen Flotte, und der Marſch aller Truppen nach den bedrohten Punkten, den Einzug der Auflagen unterbrachen, und den Director der öffentlichen Einkünfte aller Mittel beraubten, das für die Bedürfniſſe der Armee nöthige Geld in die Kaſſen einzutreiben.

§. 4.

Von den Magazinen. Von der Verwaltung der Lebensmittel. Von den Natural-Einkünften.

Der Ordonnateur Daure hatte den General Menou nicht von der Nothwendigkeit überreden können, beträchtliche Verproviantirungen zu veranſtalten; ſein Nachfolger, der Ordonnateur Sartelon, war nicht glüklicher, und die Nachrichten von den Zurüſtungen der Feinde konnten ihn eben ſo wenig dazu beſtimmen. Die Verfertigung des Zwiebaks ward nicht einmal wieder vor die Hand genommen, um jenen, der an der Luft oder in ſchlechten Magazinen verdorben war, zu erſezen. Das Getreide, mittelſt deſſen die Verproviantirung von Alexandria, für die Armee auf zwei Monate, und für die Garniſon auf ein Jahr, vervollſtändigt werden ſollte, ward, im Brumaire und Frimaire, zu Waſſer nach Roſette geſchikt, und von da, nach und nach, nach Alexandria

abgeführt. Uiberdis machte man zu Roſette (man weiß nicht, in welcher Abſicht) eine Niederlage von Kernen und Gerſte, die man viel beſſer zu Alexandria oder zu Rahmanieh errichtet haben würde, da Roſette durchaus zu keiner Vertheidigung geeignet iſt.

Die auf der Küſte, an den Ufern des Nils und um Kairo her erbauten kleinen Forts wurden blos auf einen Monat verproviantirt. Die Verproviantirung von Belbeis und von Salahieh ward nicht auf die erforderliche Quantität gebracht, um die Armee zu nähren, wenn ſie ſich an der Gränze von Syrien zuſammenziehen würde. Die Magazine von Damiate und Lesbeh waren nicht beträchtlich. Die Citadelle von Kairo war auf drei Monate verſehen.

Die phyſiſche Organiſation von Aegypten, die Art von Cultur, die es erfordert, und die Unfruchtbarkeit, zu der es verdammt iſt, wenn der Nil nicht genug anſchwillt, um alle Felder zu bedeken, haben von jeher die Regierung gezwungen, ihre ganze Aufmerkſamkeit auf die Anlegung von Frucht-Magazinen zu richten, die hinlänglich ſind, um für den Unterhalt des Volks in ſchlechten Jahren, oder wenigſtens für die Beſämung der Felder auszureichen. In guten Jahren ärndtet man eine Menge von Getreide, die den Verbrauch der Einwohner bei weitem überſteigt. Selbſt die Aerndten der mittelmäſigen Jahre geſtatten eine ziemlich beträchtliche Ausfuhr nach Arabien, Syrien und Konſtantinopel. Ein Theil von dieſem Uiberfluß wird in Reſerve gelegt, bis man einer guten Uiberſchwemmung verſichert iſt. Unter der getheilten Regierung der Mamluken ward das allgemeine Magazin, in welches der Ertrag des Miri in Natur abgeliefert ward, durch die Austheilung unter die Perſonen, die ein Recht daran hatten, bald erſchöpft; aber die Beys, welche Eigenthümer faſt aller Dörfer waren, legten beſondre Reſerven an.

Als man, auſſer den Einwohnern, noch eine Armee zu nähren hatte; als man ſich in einem Zuſtande von innerm und auswärtigem Kriege befand, der von einem Augenblik zum andern Veränderungen herbeiführen und allen Einzug hemmen konnte, hatte man noch weit mehr Urſache, auſſerordentliche Magazine zu errichten. Bonaparte hatte im Mekias ein

allgemeines Frucht-Magazin anlegen laſſen, aus welchem für die Verproviantirung der Pläze, für die Bedürfniſſe der Armee, und nöthigen Falls auch der Einwohner, geſorgt werden ſollte. Das Getreide von demjenigen Theil der Steuern, den man in OberAegypten in Natur zu beziehen gewohnt war, wurde dahin abgeliefert. Dasjenige, welches man, in Nieder-Aegypten, von den Uſſiehs zog, und das, welches man requirirte oder kaufte, diente darin ebenfalls zur Verproviantirung der Pläze.

Die innern Unruhen, welche der Schlacht von Heliopolis vorangiengen, hatten die Anlegung eines ſehr beträchtlichen ProviantVorraths verhindert. Die Uiberſchwemmung war mittelmäſig, und die Aerndte ſchwach geweſen. Gegen das Ende der Belagerung von Kairo hatte Murat Bey die zum Unterhalt der Armee nöthige Frucht geliefert. Sobald Kleber, von Feinden entledigt, ſich mit der Verwaltung von Aegypten beſchäftigen konnte, ließ er die Einſammlung von Fruchten und die Errichtung von Magazinen lebhaft betreiben: dis war der HauptGegenſtand der Aufſicht des Verwaltungs-Ausſchuſſes. Zwei Mitglieder dieſes Ausſchuſſes begaben ſich hierauf nach OberAegypten, um die Einlieferung des Getreides daſelbſt zu beſchleunigen: allein während ihrer Sendung hob General Menou dieſen Ausſchuß auf. Eines der Mitglieder blieb zwar mit der Direction der Natural-Einkünfte beauftragt; aber man ſorgte nicht dafür, wie Kleber es hätte thun wollen, als er den Verwaltungs-Ausſchuß niederſezte, daß die Lebensmittel der Armee nicht den Finanzen aufgeopfert würden; daß man ſich auf gleiche Weiſe mit dem Einzug des Getreides und mit jenem des Gelds beſchäftigte; daß man Steuern, die es weſentlich war in Natur zu erheben, nicht in klingende Münze verwandelte, u. ſ. w. . . . . . Die Magazine erſchöpften ſich, anſtatt ſich zu füllen; ſie waren leer zu Anfang des Frimaires: vergebens hatte der Director der Natural-Einkünfte voraus gewarnt, daß man Mangel haben würde, und Mittel vorgeſchlagen, ſie wieder zu füllen und zu unterhalten. Als man durch das Bedürfniß gedrängt ward, gab man den Kopten auf, Frucht in das allgemeine Magazin zu liefern, als Anleihe, die man ihnen wieder zu erſtatten verſprach; allein ſie thaten

es nur langſam, und blos für den täglichen Verbrauch von Kairo. Der Director der Natural-Einkünfte ſchrieb an den General Menou, um ihn einzuladen, irgend eine groſe Maasregel zu ergreifen; er ſchlug vor, das Intereſſe der Kopten dadurch mehr rege zu machen, daß man ihnen die Rükſtände überlieſſe, die mehrere Dörfer ſchuldig waren, und die, in Gefolge ihrer Nachläſſigkeit, nicht eingezogen worden waren; er meldete ihm zugleich voraus, daß, wenn die Armee in's Feld rüken ſollte, es ihr an hinlänglichen Mitteln fehlen würde: allein es war umſonſt. Dieſer Verwalter ward nicht unterſtüzt; die Einlieferungen, die er in den Monaten Frimaire, Nivos und Pluvios, ſo viel wie ihm möglich war, betrieb, reichten kaum für die täglichen Bedürfniſſe zu: und als die Engländer erſchienen, konnte das allgemeine Magazin, der Armee für nicht mehr als zwanzig Tage Lebensmittel liefern.

Dritter Theil.

Feldzug gegen die Engländer und Türken.

§. 1.

Ankunft der engliſchen Flotte. Militairiſche Diſpoſitionen.

Die engliſche Armee hatte zu Rhodus und zu Macri gleich zu Anfang des Pluvios (in den lezten Tagen des Januars 1801) alles erhalten, was ſie nöthig hatte, um den Feldzug zu eröfnen: das Miniſterium drang darauf, daß ſie ſchleunig gegen Aegypten agiren ſollte: * aber die Türken beeilten

* Das engliſche Miniſterium muſte den Bruch des Tractats von el Ariſch rechtfertigen, und den Unwillen der Türken beruhigen, die darüber aufgebracht waren, daß ſie Aegypten in dem Augenblik, wo ſie ſich ſchon in dem Beſiz deſſelben glaubten, wieder verloren hatten; es muſte der Oppoſition eine furchtbare Waffe aus der Hand reiſſen: und um die Blike von jener Verantwortlichkeit, die auf ihm laſtete, abzulenken, richtete es gegen Aegypten eine Armee, die ſeit mehreren Monaten auf den Meeren herumirrte. Die öffentliche Meinung, in England, war gegen dieſe Expedition: die Umſtände, und vielfache Fehler, machten ſie gelingen . . . . . allein was war die Folge davon für dieſe Macht? ungeheure Ausgaben, und groſer

ſich nicht, dabei mitzuwirken; ſie ſchienen das Glük ihrer Alliirten ſo ſehr wie deren Niederlage zu fürchten. Der Gros-Weſſir, der noch von der Schlacht bei Heliopolis her im Schreken war, und zitterte, ſich neuen Unfällen auszuſezen, war feſt entſchloſſen, nicht eher zu marſchiren, als wenn die Engländer ihm den Weg geöfnet haben würden. Sein Anſehen ward in den meiſten Provinzen Syriens miskannt; um eine Armee und Magazine zu errichten, hatte er nichts als die Verſtärkungen und Zufuhren, die er aus der HauptStadt erhielt. Der Kapudan Paſcha war zu Konſtantinopel, mit einem Theil ſeiner Flotte; er wünſchte lieber mit den Franzoſen zu unterhandeln, als noch einmal das Wageſtük einer Expedition zu verſuchen, und erwartete, daß die Unſchlüſſigkeit der Pforte ein Ende nehmen würde.

Dieſe verſchiedene Anführer, überzeugt daß ihre Bemühungen, Aegypten wieder zu erobern, unnüz ſeyn würden, trugen jeder Bedenken, ſich abgeſondert den erſten Unfällen auszuſezen; allein die Befehle der engliſchen Regierung wurden gebieteriſch, und ihre Generale konnten ſich nicht weiter dagegen ſträuben. Sie fürchteten, ſo gut wie ihre Soldaten, die erprobte Tapferkeit und Sieg-Gewohnheit der Armee, welche ſie zu bekämpfen hatten. Da ſie jedoch von dem Charakter und den Anſtalten des Mannes, der dieſelbe kommandirte, benachrichtigt waren, ſo hoften ſie ſeine Fehler zu benuzen, um ſich auf einigen Punkten feſtzuſezen, die Franzoſen durch theilweiſe Gefechte zu ſchwächen, ſich zu behaupten, und Verſtärkung, ſo wie den Ausſchlag der Angriffe abzuwarten, die der Gros-Weſſir und ein von OſtIndien her erwartetes Korps unternehmen ſollten. Sobald ſie vernahmen, daß der Kapudan Paſcha von Konſtantinopel abgeſegelt wäre, und ihnen eine Verſtärkung von 6000 Albaneſern und Janitſcharen zuführte, brachen ſie von Macri auf. Den 10 Ventos (1 März) erſchienen ſie in der Rhede von Abukir. (Die Tafeln Nro. I und II enthalten den Etat dieſer Armee, wie auch jenen

MenſchenVerluſt; die Armee vom Orient räumte Aegypten auf ähnliche Bedingungen, wie jene des Tractats von el Ariſch waren, ohne daß die engliſchen Truppen ſtolz ſeyn durften auf Vortheile, die ſie weder ihrer Bravour noch den Talenten ihrer Generale zu verdanken hatten.

der Armee vom Orient und deren Vertheilung.) Ihre Flotte ward genöthigt, die Landung bis zum 17 (8 März) zu verſchieben, da die Nord- und NordOſt-Winde das Meer auf dem dazu gewählten Punkte zu ſtürmiſch machten.

Die Fregatte la Regeneree lief den 10 Ventos (1 März) im Hafen von Alexandria ein; ſie kam von Rochefort, und führte 200 Mann von der 51 HalbBrigade, eine Kompagnie Artillerie und Munitionen. Der Brik Lodi, der am nemlichen Tage von Toulon ankam, war der Flotte des Admirals Gantheaume begegnet, welche eine Verſtärkung von 4 bis 5000 Mann nach Aegypten bringen ſollte, und die durch Umſtände veranlaßt worden war, wieder in dieſem Hafen anzukehren: von nun an konnte man einſehen, daß der günſtige Augenblik, um nach Alexandria zu gelangen, für ſie verfehlt wäre; allein die Ankunft dieſer Fregatten und dieſe Nachricht gaben der Armee vom Orient, doch immer die gewiſſe Uiberzeugung, daß die Regierung ſich ſtark damit beſchäftige, ihr Hilfe zuzuſchiken.

Die Erſcheinung der engliſchen Flotte ward zu Kairo den 13 (4 März), um drei Uhr Nachmittags, bekannt. Zufolge der Berichte, waren die Schaluppen im Meer, um die Landung zu bewerkſtelligen; und die Gefangennehmung dreier Offiziere vom engliſchen GenieKorps, die eine Recognoszirung der Küſte in der Gegend von Abukir vornahmen, ließ über den bedrohten Punkt durchaus keinen Zweifel mehr übrig.

Wir haben weiter oben geſehen, daß General Menou ſich bisher ſelbſt getäuſcht, und den Nachrichten, die ihm in Betref dieſer Expedition von allen Seiten zukamen, kein Gehör hatte geben wollen. Er hatte nicht einmal in die Abſendung von kleinen Schiffen gewilligt, um die Zurüſtungen der Engländer zu beobachten und über ihre Bewegungen zu wachen. Kein ReſerveKorps, das man der Landung mit Erfolg entgegenſezen konnte, befand ſich auf der Küſte; man hatte ſie ſogar von Truppen entblöst, und die Pläze waren nicht hinlänglich verproviantirt.

Man war durch alle Berichte verſichert, daß der Gros-Weſſir noch nicht in Bereitſchaft war, zu agiren, und daß er nur auf den Fall, wenn die Engländer in ihrer Unterneh-

mung glüklich wären, die Wüſte paſſiren würde. Man wuſte, daß Abukir der einzige Punkt auf der Küſte war, den ſie wählen konnten, um eine Landung zu bewerkſtelligen, weil ihre Flotte einen ſichern Plaz in dieſer Rhede fand, und weil ſie ſich von da ſofort gegen Alexandria wenden konnten. Alle, die nur irgend die Organiſation von Aegypten und deſſen Vertheidigungs-Syſtem ſtudirt hatten; alle, die die StreitKräfte der franzöſiſchen Armee kannten, waren überzeugt, daß die einzige gute Diſpoſition darin beſtünde, ſie zu vereinigen.

Im Augenblik wo man die Nachricht von der Landung erhielt, erwartete die ganze Armee, daß ſie ſich nach Abukir in Marſch ſezen würde; auch war ſie ſehr erſtaunt über die Diſpoſitionen, welche General Menou traf. Er befahl dem General Reynier, mit zwei HalbBrigaden und der Artillerie ſeiner Diviſion auf der Stelle nach Belbeis aufzubrechen; dem General Morand, mit 500 Mann von der Diviſion Rampon, die vorher nach Kairo berufen worden waren, ſich ſchleunig nach Damiate zu begeben; und dem General Bron, das 22ſte Regiment der Jäger zu Pferd, das nur 230 Mann ſtark war, nach Abukir zu führen. Die übrige Kavallerie ſollte zu Bulak auf weitern Befehl warten. Die Diviſion Lanuſſe brach erſt den 14 (5 März) auf, und ſogar ward die 88ſte HalbBrigade, die ſtärkſte von dieſer Diviſion, am Tage ihres Abmarſches wieder nach Kairo zurükberufen.

Einige Generale bemühten ſich, den General Menou von der Nothwendigkeit zu überzeugen, die Armee auf das ſchleunigſte in der Gegend von Abukir zu verſammeln. Sie bemerkten ihm, daß der GrosWeſſir nicht eher marſchiren würde, als wenn er des glüklichen Erfolgs der Engländer gewiß wäre; daß man die Zeit haben würde, dieſe zu ſchlagen, und hierauf nach Salahieh zu ziehen, ehe er noch daſelbſt erſcheinen könnte; daß ſelbſt in dem Falle, daß er, durch ſchnellere Bewegungen, kleine Vortheile erhalten hätte, ſeine Truppen, wenn ſie die Niederlage ihrer Alliirten vernehmen würden, leicht zerſtreut werden könnten; endlich, daß man die Armee, wenn man ſie trenne, nothwendig Unfällen ausſeze, u. ſ. w. General Reynier legte dieſe Bemerkungen dem Ge-

neral Menou ſchriftlich vor; * er wiederholte ſie ihm hierauf auch noch mündlich, mit dem Beiſaze, daß man jezt allen Pri-

* Schreiben des Generals Reynier an den General Menou.

Kairo, den 13 Ventos des 9 Jahrs. (4 März 1801.)

Sie ſchiken mir, Bürger General, den Befehl zu, mit zwei HalbBrigaden und dem General Robin nach Belbeis aufzubrechen: er wird vollzogen werden, da ein Militair vor allen Dingen gehorchen muß. Allein das Intereſſe der Armee beñehlt mir einige Bemerkungen, die Sie anhören werden. Ich bin beauftragt, die Gränze, welche durch den GrosWeſſir angegriffen werden kan, zu vertheidigen; aber ich glaube, daß ſelbige, in unſrer Lage, entblöst werden kan. Der GrosWeſſir iſt zu el Ariſch angelangt, oder wird daſelbſt anlangen; aber es iſt nicht wahrſcheinlich, daß er ſich in Marſch ſezen wird, ehe er Nachricht von glüklichen Erfolgen der Engländer erhalten hat. Seine Zurüſtungen, um durch die Wüſte zu ziehen, ſind noch nicht völlig zu Stande gebracht, und er wird blos einige Partien nach Katieh oder weiter hinaus ſchiken. Wenn er ſich in Marſch ſezt und Salahieh angreift, ſo kan dieſer Plaz Widerſtand leiſten, bis die Truppen zum Entſaz kommen. Bis wir die gelandeten Truppen geſchlagen haben werden, wird er vielleicht einige Partien gegen Belbeis und Kairo voran ſchieben; aber dis iſt nicht ſo gefährlich, als wenn wir die Engländer Fortſchritte machen laſſen.

Die Armee, die bei Abukir landet, muß 10 bis 12,000 Mann ſtark ſeyn. Wenn es dem General Friant nicht gelungen iſt, ihre erſte Landung zu werfen, ſo muß er gegenwärtig in Alexandria eingeſchloſſen ſeyn, und wir haben, um die Engländer zu bekämpfen, alle unſre diſponiblen Truppen nöthig.

Als die Türken bei Abukir landeten, ließ Bonaparte zu Belbeis und zu Salahieh nicht mehr als hundert Mann, ſehr wenige Truppen zu Damiate, und eine ſehr ſchwache Beſazung zu Kairo; er zog alles zuſammen, um nach Abukir zu marſchiren. Die Lage iſt dieſelbe, wir müſſen dieſelben Diſpoſitionen machen: vornemlich in dieſer Armee muß man die groſe KriegsMaxime in Ausübung bringen, daß man die Zahl der Truppen durch die Schnelligkeit der Märſche erſezen muß. Ich glaube, daß man meine Diviſion, mit allen diſponibeln Truppen, nach Alexandria marſchiren laſſen ſollte. Die Beſazung von Salahieh iſt mehr als hinlänglich, die von Belbeis werde ich ein wenig verſtärken; die Dromedar-Reiter würden die Wüſte lichten, und ich würde den Kommandanten dieſer Pläze die nöthigen VerhaltungsBefehle zurüklaſſen.

vatHaß bei Seite ſezen, und nur an den Feind denken müſte . . . . . . aber alles war vergeblich: bei der Unmöglichkeit, ihn zu beſſern Diſpoſitionen zu vermögen, hofte er, daß ſein Abmarſch die Eiferſucht und die Beſorgniſſe, die er einflöste, heben, und daß alsdann die andern Generale die nemlichen Bemerkungen mit mehr Erfolg würden machen können; allein General Menou blieb taub gegen alle Vorſtellungen; und da er am andern und den nächſtfolgenden Tagen noch keine Nachricht von einer wirklichen Landung erhielt, war er um ſo mehr bei ſich überzeugt, daß er die treſtichſten Diſpoſitionen gemacht hätte.

Unſtreitig wäre, da er durchaus darauf beſtand, zu Kairo zu bleiben und die Armee zu zertheilen, das einzige Mittel,

Ich habe mehrmals gegen die Engländer gefochten, und es iſt mein Wunſch, ſo wie jener der Truppen, die ich kommandire, ſie auch in Aegypten ſchlagen zu helfen. In mehreren meiner vorhergehenden Briefe habe ich Ihnen von dieſer Expedition geſprochen: ſie iſt wichtig, und wir dürfen nichts verſäumen, um ſie auf eine für die Armee vom Orient glorreiche, und der uns von den andern Armeen gegebenen Beiſpiele würdige Art ſcheitern zu machen.

Wenn Sie neue Nachrichten über dieſe Landung abwarten wollen, ehe Sie ſich entſchlieſſen, alle Truppen nach Alexandria marſchiren zu laſſen, ſo erſuche ich Sie, daß Sie meine Diviſion hier, oder zu Birket el Hadſch laſſen; ich finde dieſes meinem Vertheidigungs-Plan die Gränze von Syrien angemeßner, und dieſe Truppen würden viel diſponibler ſeyn, um ſie nach Alexandria zu ziehen, ſobald Sie es dienlich erachten werden.

Dieſer Brief, und die darin enthaltenen Bemerkungen, ſind mir durch das tiefe Gefühl deſſen, was das Wohl der Armee erfordert, eingegeben. Wir müſſen uns in dieſem Augenblik alle vereinigen, um ſie ſiegreich aus der Lage hervorgehen zu machen, worin ſie ſich auf zwei entgegengeſezten Punkten, durch zwei verſchiedne Armeen, aber von denen die eine bei weitem gefährlicher iſt, als die andre, bedroht findet.

Antwort des Generals Menou.

Sie werden, Bürger General, zu Belbeys Nachrichten von mir erhalten; nichts ſoll Ihnen unbekannt bleiben, und es wird für alles geſorgt werden: Sie müſſen über die Gränze von Syrien wachen; brechen Sie ſchleunig dahin auf.

Ich grüſe Sie.

Unterzeichnet: Abdallah Jac. Menou.

Aegypten zu retten, darin beſtänden, daß man einen andern OberGeneral gewählt hätte; die Umſtände, und die Entfernung der Regierung, hätten vielleicht einen ſolchen Schritt autoriſirt; allein immer war es ein gefährliches Beiſpiel für die Diſciplin, welches nur ſehr glänzende Erfolge hätten rechtfertigen können, und nichts war vorbereitet, um dergleichen zu erhalten! man konnte nicht vorausſehen, daß die Engländer ſieben Tage würden verſtreichen laſſen, ohne zu landen: überdis hätte man, nach dem Siege ſagen können, daß General Menou ihn auf gleiche Weiſe erfochten haben würde.

§. 2.

Landung der Engländer. Gefecht vom 22 Ventos, (13 März.)

Der Wind drehte ſich, und kam den 16, (7 März), aus Nord-Weſt; das Meer ward ruhiger, und die Feinde konnten ſich mit der Landung beſchäftigen. Sie ſchikten bewafnete Schaluppen gegen die Mündung des Sees Maadieh, um ſich der Fähre zu bemächtigen, und die unmittelbare Communication zwiſchen Alexandria und Roſette zu unterbrechen; aber etwa hundert Mann, die zu dem Ende an's Land ſtiegen, wurden durch vierzig Grenadiere von der 61ſten HalbBrigade geworfen, und dieſe Unternehmung ſcheiterte.

General Friant hätte, gleich bei Ankunft der engliſchen Flotte, ſeine Truppen auf folgende Art vertheilt:

	Infant.	Kaval.
Zu Roſette und im Fort Julien, drei Kompagnien von der 61 HB.	150	
Zu Edko und im viereckigten Haus ein Bataillon von der 75 HB., eine GrenadierKompagnie von der 25, und ein Detaſchement vom 3ten DragonerRegiment, zuſammen	300	150
Zu Abukir, zwei Bataillone und die Grenadiers von der 61 HB.	700	
Zwei Bataillone von der 75.	600	
Die Hälfte eines Bataillons von der 51, und ein Detaſchement von der 25. . . .	250	
Das 18 DragonerRegiment.		100
Detaſchement vom 20 DragonerRegiment		80

Im Ganzen, zu Abukir: 1550 Mann Infanterie, 180 Reiter, und 10 Stüke Kanonen.

Er ließ zur Bewachung von Alexandria blos die Seeleute und die Invaliden.

Dis Korps war zu ſchwach, um ſich der Landung einer Armee zu widerſezen, welcher eine groſe Menge Schaluppen und alle Mittel der engliſchen Marine zu Gebot ſtanden. Nur dann konnte man einen glüklichen Erfolg hoffen, wenn es gelang, die erſten, welche landen würden, in's Meer zu werfen, ehe die Truppen Zeit gehabt hätten, ſich zu formiren; und wenn man, durch ein gut gerichtetes ArtillerieFeuer, Unordnung in die Schaluppen brachte.

Die Engländer, welche blos auf die Schwäche des Korps, das beſtimmt war die Küſten zu deken, einige Hofnung von glüklichem Erfolg gründeten, wählten zu dieſer erſten Operation den Kern ihrer Armee. Sie vereinigten alle ihre Schaluppen, und ſchiften, den 17, (8 März), vor TagesAnbruch, folgende Truppen, unter den Befehlen der GeneralMajors Moore und Ludlow, ein.

Garden,	. . . .	2000 Mann.
23ſtes Regiment,	. . . .	600
28ſtes Regiment,	. . . .	600
40ſtes Regiment,	. . . .	250
42ſtes Regiment,	. . . .	900
58ſtes Regiment,	. . . .	600
Corſiſche Legion,	. . . .	400
Artillerie,	. . . .	200
SeeSoldaten,	. . . .	300
Zuſammen	. . . . . .	5850 Mann.

Die Schaluppen, auf einer in fünf Diviſionen abgeſonderten Linie formirt, näherten ſich langſam der Küſte. Die franzöſiſchen Truppen, um ſich gegen das Feuer der feindlichen Kanonier-Schaluppen, die vorwärts und auf den Flanken der Transport-Schaluppen aufgeſtellt waren, zu ſichern, nehmen hinter den kleinen Sand-Hügeln in folgender Ordnung Poſition: die 61ſte HalbBrigade, mit einem Zwölfpfünder, zwei Haubizen, und ihren zwei Vierpfündern, zur Rechten, gegen dem Anfange vom Damm des Sees Maadieh; das 18te Dra-

goner-Regiment, zur Linken von dieſer HalbBrigade; das 20ſte DragonerRegiment und die 75ſte HalbBrigade, auf der weſtlichen Rükſeite der Brunnen-Höhe. Die Detaſchements von der 25ſten und von der 51ſten HalbBrigade, mit zwei Achtpfündern und einer Haubize, bilden eine Reſerve zwiſchen dieſem lezten Korps und dem Fort von Abukir.

Die Brunnenhöhe iſt ein kleiner Hügel von weichem Sand mit ſteilem Abhang, vornemlich auf der Seite nach dem Meer. Dieſer Punkt iſt der einzige, wo Truppen, welche landen, eine vortheilhafte militairiſche Poſition finden können.* Die Linie der engliſchen Schaluppen bleibt lange in der Mitte der Bay; ſie ſcheint alle Punkte der Küſte zu bedrohen; endlich theilt ſie ſich in zwei Linien: da ſie auf Kanonenſchuß-Weite kommen, ſchlieſſen ſie ſich enger zuſammen, und landen am Fuße dieſer Höhe. Die Matroſen ruderten ſtehend und aus allen Kräften, ohne ſich um die franzöſiſche Artillerie zu bekümmern, während die Infanterie unten auf dem Boden der Schaluppen lag. Der rechte Flügel, ſobald er den Fuß an's Land geſezt hat, erklimmt ſchnell die Anhöhe, und ſtellt ſich auf derſelben in SchlachtOrdnung; der linke dehnt ſich nach der Rukſeite aus, ſo daß er ſeine Flanke an's Meer anlehnt. Die 61ſte HalbBrigade ſtürzt ſich ſofort auf den linken Flügel der Feinde, welche dieſen erſten Stoß nicht aushalten können: eine GrenadierKompagnie, die ſich auf zwölf Schaluppen feſtſezt, nimmt ſie im Rüken; ſchon werfen viele von ihnen die Gewehre weg, aber die zweite Linie, die eben gelandet hatte, bringt ihnen Verſtärkung: die 61ſte HalbBrigade, die nun zu ſchwach war, um die Engländer zu werfen und die Anhöhe wieder wegzunehmen, ſchränkt ſich darauf ein, das Gefecht fortzuſezen.

Das 18te und das 20ſte Dragoner-Regiment greifen, zur Linken von dieſer HalbBrigade, die erſten Truppen, die ſich

* Nach der Schlacht bei Abukir, vom 7 Thermidor Jahr 7 (25 Jul. 1799), hatte Bonaparte die Erbauung eines Forts auf dieſer Anhöhe befohlen; allein man verſäumte es, wegen andrer minderwichtigen Fortificationen, ſich damit zu beſchäftigen, obgleich die Regierung es dem General Menou empfohlen hatte. Dieſes Fort würde die Landung ſehr erſchwert haben.

auf der Anhöhe geſtellt hatten, an. Dieſe zwei Korps werden beim erſten Angrif zurükgeſchlagen; ſie verſuchen noch einen Angrif auf den linken Flügel der Feinde, aber das Feuer der zweiten Linie zwingt ſie zum Rükzuge.

Die 75ſte HalbBrigade, zu ſpät von der Landung benachrichtigt, findet die Engländer auf der Anhöhe formirt; in einem Augenblik wird die Hälfte ihrer erſten Plotons durch das Feuer der engliſchen Linie auſſer Kampf geſezt, ſie kan ſich nicht deployren, und muß ſich zurükziehen.

Da die ArtillerieStüke, welche auf dem linken Flügel waren, nicht genug Wirkung thaten, wollte man ſie, mit den Detaſchements von der 51ſten und von der 25ſten HalbBrigade, näher gegen die Anhöhe vorrüken laſſen; aber da dieſe Bewegung durch den Sand verlangſamert ward, waren die Engländer bei ihrer Ankunft ſchon formirt: ſie ſtieſſen nun wieder zu der 75ſten HalbBrigade, die ſich auf eine Entfernung von dreihundert Toiſen zurükgezogen hatte.

Die 61ſte HalbBrigade erhält nun ebenfalls den Befehl, ſich zurukzuziehen: die Soldaten, die ſeit zwei Stunden mit den Engländern handgemein, und um ſo feuriger waren, da ſie einige Vortheile erhielten, verlaſſen ungern das Schlachtfeld. Dieſe HalbBrigade bewerkſtelligt ihren Rükzug in der beſten Ordnung, nimmt ihre ſämtliche Artillerie mit ſich fort, und macht den NachTrab. Eine Kompagnie von der 51ſten HalbBrigade wird nach Abukir detaſchirt, um die Beſazung dieſes Forts zu verſtärken, und die Truppen vereinigen ſich bei der Embarcadatre.* Alexandria war faſt ohne Beſazung gelaſſen worden, und da die Engländer irgend einen neuen Angrif unternehmen konnten, der die Truppen verhindert hätte, dieſen wichtigen Plaz zu beſchüzen, ſo zog man ſich in der Nacht dahin zurük.

Das Bataillon von der 75ſten, das Detaſchement von der 25ſten HalbBrigade, und das 3te Dragoner-Regiment, die zu Edko waren, erhielten, durch Signale, den Befehl, nach Alexandria zu kommen; zufolge einer irrigen Auslegung

* Dieſen Namen gab man einem Orte in der Bay von Canopus, wo die ErdZunge, welche das Meer von dem See Maadieh ſcheidet, ſehr enge iſt, und nicht über 150 Toiſen in der Breite hat.

dieſes Befehls ward das vierekigte Haus, ein befeſtigter Poſten, deſſen Erhaltung wichtig war, um die Paſſage der Mündung des Sees zu vertheidigen, geräumt und geſchleift. Zu Roſette blieben fünfzig Mann von der 61ſten HalbBrigade, und im Fort Julien eine Kompagnie von dieſer HalbBrigade und Invaliden.

Als die Engländer des Rükzuges der franzöſiſchen Truppen völlig gewiß waren, ſchikten ſie ein Korps auf die Anhöhe, die das Dorf Abukir beherrſcht, um das Fort zu blokiren, und ſchoben ihren VorTrab bis in den engen Paß der Embarcadaire vor.

Man erfuhr zu Kairo, den 20 (11 März), um fünf Uhr Abends, die Landung der Engländer: die ganze Armee ſah nun ein, welchen Fehler man gemacht, daß man ſich nicht ſogleich auf die erſte Nachricht in Marſch geſezt hatte. Man hatte ſie die günſtigſten Augenblike verlieren machen, — die ſieben Tage, die von der Erſcheinung der Feinde bis zu deren Landung verſtrichen waren. Die Kavallerie hätte, in EilMärſchen, den 17 (8 März) eintreffen können; zwei Tage nachher hätten 10,000 Mann und 50 Kanonen in der Gegend von Abukir vereinigt ſeyn, und jene Armee gänzlich vernichten können, ehe ſie ſich völlig organiſirt, ihre Artillerie ausgeſchift und ihr Lager verſchanzt gehabt hätte: da dieſer Augenblik verloren war, ſo ward der glükliche Erfolg zweifelhafter. Man hatte Nachricht, daß der GrosWeſſir zu Jebna gelagert wäre, daß man ihn zu el Ariſch erwartete, und daß er ſich in Bereitſchaft ſezte, durch die Wüſte vorzubrechen. Man konnte nicht wiſſen, ob man noch Zeit haben würde, die Engländer zu ſchlagen, und ſich von da wieder nach der Gränze von Syrien zu wenden, ehe er noch dort angekommen wäre; auch hörte man, daß ein Theil der engliſchen Flotte aus OſtIndien ſchon im rothen Meer wäre. Man wuſte nicht, ob die Engländer die Truppen, die ſich ihrer Landung widerſezt hatten, lebhaft verfolgt, ob ſie ihnen einen beträchtlichen Verluſt zugefügt, ob ſie dieſen erſten Vortheil zu benuzen gewußt, um ſofort Alexandria anzugreifen, und ſich deſſen durch einen kühnen Streich zu bemächtigen. Dieſe Stadt war nicht im Stande, ſich acht Tage gegen einen regel-

mäſigen Angrif zu halten; man konnte fürchten, daß ſie, wenn man ankäme, ſchon gefallen wäre; und wenn die Engländer ſie auch nicht angegriffen haben würden, ſo hatte man ihnen doch Zeit gelaſſen, ſich in irgend einer ſtarken Poſition zu verſchanzen. Man konnte endlich beſorgen, daß ſie einige partielle Vortheile über die mit dem General Lanuſſe aufgebrochenen drei HalbBrigaden erhalten haben möchten. Alle dieſe Gründe muſten die Nothwendigkeit fühlbar machen, ſchleunig ein beträchtliches ArmeeKorps zu verſammeln, mehrere Poſten zu räumen, und in denen, die man für nothwendig halten würde, blos ſchwache Detaſchements zu laſſen.

General Menou ließ den 21 (12 März), die 88ſte HalbBrigade, ein Bataillon von der 25ſten, 850 Mann von der 21ſten, die von Beniſuef angekommen waren, die Kavallerie, und den ArtilleriePark, den er blos auf drei Zwölfpfunder beſchränkte, von Kairo aufbrechen. Er ſchrieb an den General Rampon, daß er mit der 32ſten HalbBrigade, den Karabiniers von der 2ten, und einem Theil des 20ſten Dragoner-Regiments, nach Rahmanieh abgehen, und zu Damiate, Lesbeh und in den andern Forts den Reſt von der 2ten HalbBrigade leichter Infanterie, 100 Dragoner vom 20ſten Regiment und eine Kompagnie leichter Artillerie laſſen ſollte. General Reynier erhielt Befehl, die 13te HalbBrigade, auf der Straſſe durch das Delta, nach Rahmanieh abrüken zu laſſen, und die 9te HalbBrigade nach Kairo zu ſenden, um dort die 85ſte, die nach Rahmanieh beſtimmt war, zu erſezen. Dieſer, in einem ſehr zweideutigen Styl abgefaßte, Befehl ließ dieſen General, mit ſeiner Artillerie und ſeinem Fuhrweſen, zu Belbeis, ohne Mittel, um ſich dem GrosWeſſir entgegenſtellen zu können. Zwei HalbBrigaden von ſeiner Diviſion waren zu Kairo, Belbeis und Salahieh zerſtreut, und da der Marſch der 13ten durch das Delta in dieſer Jahrszeit ſehr langwierig ſeyn muſte, ſo entſchloß ſich General Reynier, mit derſelben über Kairo zu gehen, ſich an die Spize der zwei HalbBrigaden von ſeiner Diviſion, die gegen den Feind zogen, zu ſtellen, und ſeine Artillerie mit ſich zu nehmen.

Dieſe Diſpoſitionen lieſſen zu viel Truppen zu Damiate,

Kairo, Belbeis, Salahieh, und in OberAegypten; General Menou ließ leztres nicht räumen; erſt nach ſeinem Abgange von Kairo, gab General Belliard dem General Donzelot den Befehl dazu.

Den 17 (8 März) kommt General Lanuſſe zu Rahmanieh an; er hört den KanonenDonner von Abukir, und bricht unverzüglich auf, um dem General Friant zu Hilfe zu kommen. Den 19 (10 März), bewerkſtelligt er ſeine Vereinigung mit demſelben, auf den Anhöhen von Nicopolis, vorwärts von Alexandria. Die Kavallerie, die, ſeit dem 18, durch das 22ſte Regiment der Jäger zu Pferd verſtärkt worden war, ſtellte eine Feldwacht bei einem, eine halbe Stunde von der Embarcadaire gelegenen Hauſe auf.

Das Korps von der engliſchen Armee, welches ſich den erſten Tag am Lande feſtgeſezt hatte, blieb lange Zeit ſich ſelbſt überlaſſen; die Landung der andern Korps, ſo wie der Artillerie und der Pferde, war durch das ſtürmiſche Meer verſpätet worden, und ward erſt den 20 (11 März) zu Ende gebracht. An dieſem Tage rükten die Engländer gegen die Embarcadaire vor, die bereits durch ihren VorTrab beſezt war, und dort organiſirten ſie ſich vollends.

Sie ſezten ſich, den 21 (12 März), um acht Uhr Morgens, in Marſch, und trieben die Kavallerie-Feldwacht zurük, die ſogleich Nachricht von ihrer Annäherung abſchikte. Die Generale Friant und Lanuſſe, welche überlegten, daß der Mareotiſche See in dieſer JahrsZeit nicht gangbar wäre, und daß, wenn die Engländer ſich auf den Dämmen des Kanals von Alexandria und des Sees Maadieh feſtſezten, der Reſt der Armee ſich ſchwerlich mit ihnen vereinigen könnte, faßten den Entſchluß, ſich mit ihren ſchwachen Mitteln dem Marſch der Feinde zu widerſezen, um dieſe wichtige Communication zu erhalten. Die Bewachung von Alexandria wurde den Seeleuten und den Depots überlaſſen, und ſie rükten bis an die Spize des Sees Maadieh, auf die Anhöhen bei dem Römer-Lager, mit folgenden Truppen vor:

			12 Pf.	8 Pf.	Hbiz.	4 Pf
Diviſi-onsGeneral Friant.	Brigade-General Delegorgue.	25 HalbBrig. 2 u. 3 B. 500 Mann	=	=	=	1
		61 HbBr. 600	=	=	=	1
		75 . . . 750	=	=	=	1
		Artillerie	1	3	1	=
Diviſi-onsGeneral Lanuſſe.	Brigade-General Silly.	4 l. HB. 650	=	=	=	3
		18 LHB. 650	=	=	=	2
		69 . . 800	=	=	=	2
		LeichteArtillerie	=	4	2	=
		3950 M.	1	7	3	10

Brigade-General Bron.	22 Regiment Jäger zu Pferd.	230 Mann.
	Detaſch. vom 3 DragonerR.	150
	18 DragonerRegiment. . .	80
	Detaſch. vom 20 Drag. R.	60
		520 M.

Zuſammen:

Infanterie	3950 M.
Kavallerie	520
Artillerie	21 Stüke.

Mit dieſer kleinen Anzahl Truppen haben die Generale Friant und Lanuſſe die Kühnheit, die ganze engliſche Armee, d. h. 16,000 Mann Infanterie, 2000 SeeSoldaten von der Flotte, 200 Reiter und 10 Stüke geſpannte Kanonen zu erwarten.

Die Engländer marſchirten langſam; ihre Infanterie hatte Mühe, ſich in dem tiefen Sande, durch den ſie ziehen muſte, fortzuſchleppen. Kanonier-Schaluppen rükten im See Maadieh bis zur Höhe ihres linken Flügels vor, eben ſo auch eine groſe Anzahl Barken, die mit Munitionen, Lebensmitteln und ſüſſem Waſſer beladen waren. Als ſie die franzöſiſchen Truppen auf den Anhöhen, die ſie beſezen wollten, aufgeſtellt ſahen, machten ſie Halt, und man kanonirte ſich von beiden Seiten. Sie wagten keinen Angrif, und bezogen, um drei Uhr Nachmittags, ein Lager, nicht volle zwei Stunden von dem Punkte, von dem ſie ausgezogen waren.

Den 22 (13 März), mit TagesAnbruch, ſezten ſie ſich

wieder in Marſch: da ſie ſich vor dem franzöſiſchen Ungeſtümm, und beſonders vor der Kavallerie fürchteten, ſo ſtellten ſie ſich auf drei Linien; im Centrum ihrer Armee war ein Vierek, deſſen Seiten aus Infanterie in gedrängten Colonnen beſtanden.

Der linke Flügel bewegte ſich zuerſt; er folgte dem Ufer des Sees Maadieh, um ſich an den Kanal anzulehnen, und die rechte Flanke der Franzoſen zu umgehen; das Centrum ſezte ſich ſpäter in Bewegung, und erſt nach demſelben auch der rechte Flügel.

Das Centrum marſchirte langſam, auf der Rükſeite einer Anhöhe, welche ſelbiges vor der Poſition der Franzoſen maskirte, und der linke Flügel ſchien iſolirt. General Lanuſſe hoft, mittelſt eines ſehr lebhaften Angrifs, denſelben zu werfen, ehe der übrige Theil der Armee ihm Unterſtüzung geben könnte: er ſchlägt ſolches dem General Friant vor; befiehlt der 69ſten HalbBrigade, auf die Anhöhen, die das Meer umgeben, vorzurüken, um den rechten Flügel der Feinde zu beſchäftigen; läßt ein Bataillon von der 18ten in Reſerve auf den Anhöhen des Römer-Lagers, ein Bataillon von der 4ten HalbBrigade leichter Infanterie, mit einem Feldſtük und einer Haubize, rechts von dieſen Anhöhen, und ſezt ſich ſofort mit dem Reſt ſeiner Truppen und dem 22ſten Regiment der Jäger zu Pferd in Marſch.

Während der tapfre Lanuſſe ſeine Bewegungen anfängt, erſcheint das Centrum der Engländer auf der Anhöhe; die erſte Linie rükt vor; man kan nun nicht mehr auf der Flanke des linken Flügels ankommen, ohne ſie vorher anzugreifen. Das 22ſte Regiment der Jäger zu Pferd ſtürzt mit der gröſten Bravour auf ſie heran, durchſchneidet ſie, und macht zwei Bataillon das Gewehr ſtreken; allein das Feuer, welches nun die zweite Linie mit ſo viel Lebhaftigkeit als Präciſion macht, zwingt daſſelbe, ſich zurükzuziehen, und ſeine Gefangenen im Stich zu laſſen. Die 4te HalbBrigade leichter Infanterie, die der kommandirende Adjutant Boyer anführt, bekämpft, während der Zeit, mit Vortheil, den Reſt der erſten Linie, und bringt ſie zum Weichen. Die 18te HalbBrigade formirte ſich zu ihrer Linken in SchlachtOrdnung; aber die Colonne, die dem Centrum der Engländer zur Rechten marſchirte, deployrte ſich ſchnell

auf die Flanke dieſer HalbBrigade, und brachte ſie durch ihr Feuer in Unordnung: ſie kan ihre Bewegung nicht vollenden, um dem Feind die Stirne zu bieten. Die 4te HalbBrigade leichter Infanterie und das 22ſte Regiment der Jäger zu Pferd, zu ſchwach um allein den Kampf zu beſtehen, fangen nun ihren Rükzug an.

Während dieſer Zeit war General Friant mit der 25ſten und 75ſten HalbBrigade, vor welchen Tirailleurs herzogen, die den linken Flügel der Engländer beunruhigten, vorgerükt. Die 61ſte war ebenfalls bis zu der Spize des Sees Maadieh marſchirt, und grif den Flügel an, der Halt gemacht hatte, und ſie mit einem ſehr gut unterhaltenen Feuer empfieng; aber da ſie zu ſchwach war, und da die durch den General Lanuſſe projektirte Bewegung nicht hatte ausgeführt werden können, ſo zog ſie ſich auf den Damm des Kanals zurük. General Friant ließ die 25ſte und 75ſte HalbBrigade wieder ihre Poſition auf der Anhöhe nehmen.

Die Generale Friant und Lanuſſe erkannten, daß es unklug ſeyn würde, ſich länger mit einer ſo überlegenen Armee einzulaſſen, und daß man ſie vergebens an Beſezung dieſer Poſition zu verhindern ſuchen würde. Ein ſchöner Angrif, den das 3te Dragoner-Regiment ausführte, dekt den Rükzug der 4ten HalbBrigade leichter Infanterie, die ſtark im Handgemenge war, und verlangſamert den Marſch der Engländer. Die 69ſte HalbBrigade macht den NachTrab zur Linken, indem ſie dem Ufer des Meeres folgt; ſie erwartet den rechten Flügel der Engländer auf Flintenſchuß-Nähe, und führt, in der beſten Ordnung, einen Rükzug in Echelons aus, der ihr die Bewunderung der Feinde verdient. Die 61ſte HalbBrigade macht, zur Rechten, unweit vom Kanal, ein ähnliches Manövre. Die franzöſiſchen Truppen nehmen ihre Stellung auf den Anhöhen von Nicopolis.

Nachdem die Engländer über die Anhöhen des Römer-Lagers hinausgerükt waren, deployren ſie ihre Colonnen vom Centrum; lange ſcheinen ſie ungewiß, ob ſie die Franzoſen angreifen wollen. Sie hatten eine groſe Uibermacht; ihre Soldaten muſten durch den leichten Vortheil, den ſie erſt erhalten hatten, angefeuert ſeyn; doch wagen ſie es nicht. Sie be-

ſchränken ſich darauf, ihren linken Flügel nach dem groſen Hügel ienſeits der Teiche marſchiren zu laſſen, und ein Bataillon nach dem Kanal zu detaſchiren: allein das Feuer der auf der Anhöhe von Nicopolis aufgeſtellten Stüke, und einige in den Kanal geworfne Tirailleurs zwingen ſie bald zum Rükzuge: der linke Flügel wagt es nicht auf dem Hügel zu bleiben, und zieht ſich zurük. Die engliſche Armee lagert ſich, mit ihrem rechten Flügel am Meer nach dem Römer-Lager zu, mit dem linken am Kanal von Alexandria der Spize des Sees Maadieh gegenüber, und arbeitet ſofort, mit groſer Thätigkeit, um dieſe Stellung durch eine Linie von Schanzen zu befeſtigen.

Die Feinde hatten in dieſem Gefechte 1500 Mann an Todten oder Verwundeten. Auf Seiten der Franzoſen belief ſich der Verluſt auf 500. Dieſer Unterſchied rührt von der kleinen Anzahl der Franzoſen, von der Uiberlegenheit ihrer Artillerie, und von dem Angrif des 22ſten Regiments der Jäger zu Pferd her, der viele Engländer auſſer Kampf ſezte. General Lanuſſe ward leicht verwundet.

Er ſowohl, als General Friant, erkannten, daß die Poſition auf den Anhöhen von Nicopolis nicht vertheidigt werden könnte, wenn die engliſche Armee ſie angriffe, und daß es vor allen Dingen wichtig wäre, ſich mit der Sicherheit von Alexandria zu beſchäftigen. Sie lieſſen einen ſtarken Vor-Trab daſelbſt, um den Feinden zu imponiren, und ſie glauben zu machen, daß es ihre Abſicht wäre, dieſe Stellung zu vertheidigen. Allein um deſſen Rükzug zu beſchüzen, und die Mittel zum Widerſtand von Alexandria vorzubereiten, lieſſen ſie den ehemaligen Umkreis der Araber ausbeſſern, und ſtellten dort die 4te HalbBrigade leichter Infanterie, mit zwei Bataillons von der 18ten, auf; das dritte Bataillon, beſezte die auf der „Anhöhe der Kleopatra" angefangene Redoute, und das dritte Bataillon der 25ſten, die Anhöhen bei der Säule des Pompejus. Man arbeitete zu gleicher Zeit an Vervollkommnung der FeſtungsWerke. Da die Kavallerie für die Vertheidigung dieſes Plazes unnüz wurde, und wenig Futter in den Magazinen war, ſo behielt man blos das 18te Dragoner-Regiment; der Reſt ward, in der Nacht, nach Rahmanigh der Armee entgegen geſchikt. Sie (die Kavallerie) hatte viele Mühe über den Mareotiſchen See zu kommen, und muſte ſich, um einen Weg zu finden, bis gegen dem Marabu hin entfernen.

Die Generale, die zu Alexandria waren, ſchikten den 25 (16 März) ein Schif ab, um der Regierung zu melden, was vorgefallen war, und den Admiral Gantheaume, von dem man wuſte, daß er unterweges wäre, von der Stellung der engliſchen Flotte zu benachrichtigen.

(Der Beſchluß folgt im nächſten Hefte.)

No. I.

e vom

(1 März 1

S… 2…	Namen der Korps.	An Mahl die de ſchaft. Fel ken	Kavallerie. Dienſtfähige Pferde.
	n der andern Seite:	75	1163
	Detaſch. von der 9. Art. und Sapeurs.		

Auxili

r Armee.

gade-eral ly. { 4 leichte HB. 2 Vierpf. leichte HB. 2 Vierpf.
18 Lin. HB. 2 = Linien- HB. 2 =

gade-eral Divis lentin. { 69 HB. 2 =
88 HB. 2 =

agnie leichter Artillerie … chtpfünder und 2

Gene… ine Kompagnie leichte Artillerie
Rey… chtpfünder und 2 Haubizen.

rie

Generals Roize. Beſtimmung.

Artill… de-al … ſart. { 3 DragonerRegiment
15 = = Damas.
18 = = Deſtaing.
20 = =

Gen…

Plaz… Kair… 4 Fünfpfünder und 2 Haubiz… lmeiras.

Ober…

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google